

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen
Landeskirche in Baden

9. ordentliche Tagung
vom 21. Oktober bis 25. Oktober 2018

Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020



VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

9. ordentliche Tagung vom 21. Oktober bis 25. Oktober 2018

(Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020)



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Satz / Gestaltung Umschlag: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe
Druck: Grube Offsetdruck, Am Weingarten 15, 76307 Karlsbad
2019

(Gedruckt auf CircleSilk Premium White, FSC-zertifiziert (100% Recyclingfasern))

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats.	V
V. Die Mitglieder der Landessynode	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Die Ausschüsse der Landessynode	
A Die ständigen Ausschüsse	XII
B Der Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXIV
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXV
XII. Gottesdienst	1–3
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke	1
Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh	2–3
XIII. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 22. Oktober 2018.	5–36
Zweite Sitzung, 24. Oktober 2018.	37–66
Dritte Sitzung, 25. Oktober 2018.	67–84
XIV. Anlagen	85–278

I**Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin**

(§ 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsident der Landessynode: Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten: Thomas Jammerthal, Dekan
2. Stellvertreterin des Präsidenten: Thea Groß, Dipl. Religionspädagogin

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§ 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Thomas Jammerthal, Thea Groß
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Dr. Achim Nolte, Fabian Peters (Erster Schriftführer),
Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Thomas Jammerthal, Thea Groß
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Dr. Achim Nolte, Fabian Peters (Erster Schriftführer),
Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| Bildungs- und Diakonieausschuss: | Dr. Thomas Schalla |
| Finanzausschuss: | Ekke-Heiko Steinberg |
| Hauptausschuss: | Theo Breisacher |
| Rechtsausschuss: | Dr. Fritz Heidland |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Joachim Buchert, Dr. Adelheid von Hauff, Gudrun Heute-Bluhm, Thomas Krebs, Karl Kreß

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen

Der Präsident der Landessynode:

Wermke, Axel, Rektor i. R.

Erster Stellvertreter des Präsidenten:

Jammerthal, Thomas, Dekan

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:

Breisacher, Theo, Pfarrer

Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R.

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R.

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Baumann, Claudia, Pfarrerin

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Hartmann, Ralph, Dekan

Kreß, Karl, Pfarrer/gepr. Industriefachwirt

Schnebel, Rainer, Bezirksjugendreferent

Wießner, Helmut, Dezernatsleiter

Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 87 Nr. 2 GO):

Nüssel, Prof. Dr. Friederike, Universitätsprofessorin

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Henke, Uta; Hinrichs, Karen; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph; Weber, Dr. Cornelia; N.N.; N.N.

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Der Prälat/die Prälatin: Schächtele, Prof. Dr. Traugott; Zobel, Dagmar

Stellvertretende Mitglieder

Kudella, Dr. Peter, wissenschaftl. Angestellter

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Nolte, Dr. Achim, Rechtsanwalt/Fachanw. Erbrecht

Suchomsky, Sören, Pfarrer

Rufer, Thomas, Steuerber./Rechtsanw./Wirtschaftsprüfer

Kienzler, Rosemarie, Kaufm. Angestellte

Weida, Ruth, Lehrerin i. R.

Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, freie Journalistin

Heuck, Renate, Dipl. Mathematikerin

Otto, Gerd, Dipl. Sozialarbeiter i. R.

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i. R.

Müller, Nathalie, Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie

V

Die Mitglieder der Landessynode

(Art. 66 der Grundordnung)

A Die gewählten Mitglieder

Aldinger, Mechtild	Chemikerin / Hausfrau Rechtsausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Appel, Sybille	Verwaltungsangestellte Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Baudy, Roger	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Mosbach)
Baumann, Claudia	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Beurer, Dr. Jochen	Mathematiker Rechtsausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Prof. f. Mathematik/Informatik Finanzausschuss	(KB Konstanz)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Bruszt, Gisela	Oberstudienrätin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Buchert, Joachim	Dipl. Mathematiker Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangsleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Daute, Doris	Lehrerin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Ehmann, Reinhard	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Pforzheim-Land)
Grether, Ulrike	Dipl.-Sozialpäd./Gesundheitspäd. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hammelsbeck, Daniela	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Handtmann, Caroline	Lehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Haßler, Martin	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Emmendingen)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heuck, Renate	Dipl. Mathematikerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Hug, Dr. Michael	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Jammerthal, Thomas	Dekan Rechtsausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)

Kadel, Werner	Notar Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Kerksiek, Thomas	Hauptabt.leit. Produktmanagem. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)
Kienzler, Rosemarie	Kaufm. Angestellte Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Krebs, Thomas	Richter Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kreß, Karl	Pfarrer / gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Kudella, Dr. Peter	wissenschaftl. Angestellter Rechtsausschuss	(KB Kraichgau)
Kunath, Dr. Jochen	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Lohrer, Felix	Dipl. Ingenieur Hauptausschuss	(KB Hochrhein)
Lübben, Hartmut	Lehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Michel-Steinmann, Dorothee	Oberstudienrätin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin, Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Noeske, Christian	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Nolte, Dr. Achim	Rechtsanwalt, Fachanw. Erbrecht Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Otto, Gerd	Dipl. Sozialarbeiter i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Mosbach)
Peter, Gregor	Gesundheitsökonom Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Quincke, Christiane	Dekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Rave, Christian	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Markgräflerland)
Rufer, Thomas	Steuerber., Rechtsanw., Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i. R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schlumberger-Maas, Ute	Fremdsprachensekretärin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Pforzheim-Land)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)
Seeberger, Corinna	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)

Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Suchomsky, Sören	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Teufel, Dr. Gerhard	Rektor Salemkolleg Rechtsausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Utech, Klaus	Dipl. Finanzwirt, Betriebswirt Finanzausschuss	(KB Emmendingen)
Vogel, Christiane	Dekanin Finanzausschuss	(KB Hochrhein)
Weida, Ruth	Lehrerin i. R. Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Weis, Dr. Mathias	Betriebswirt Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Wendlandt, Sabine	Gemeinde-/Krankenhauspfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Konstanz)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wiegand, Beate	musisch-technische Fachlehrerin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Wießner, Helmut	Dezernatsleiter Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

B Die berufenen Mitglieder

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Froese, Manfred	Diakon i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist i. R. Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Bluhm, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Lehfeldt, Jens	Kaufm. Angestellter Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Loeken, Prof. Dr. Hiltrud	Fachhochschullehrerin Soz. Arbeit Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Müller, Nathalie	Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Universitätsprofessorin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Peters, Fabian	Technischer Volkswirt (M. Sc.) Finanzausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Spuhler, Peter	Generalintendant Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Walter, Prof. Reinhard	Rechtsanw., Geschäftsf. Gesellschafter Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)

C Veränderungen**1. Die Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)**

Die gewählten Mitglieder (A)

ausgeschieden:	Illgner, Dr. Susanne	(KB Markgräflerland)
	Reiner, Karl-Friedrich	(KB Überlingen-Stockach)
	Wiesner, Nathalie	(KB Hochrhein)
neu:	Bruszt, Gisela	(KB Überlingen-Stockach)
	Rave, Christian	(KB Markgräflerland)
	Vogel, Christiane	(KB Hochrhein)

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Appel, Sybille; Kreß, Karl	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Jammerthal, Thomas; Steinberg, Ekke-Heiko	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Aldinger, Mechtild; Hammelsbeck, Daniela; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Ehmann, Reinhard; Weida, Ruth; Wermke, Axel	
Emmendingen	3	Daute, Doris; Haßler, Martin; Utech, Klaus	
Freiburg	3	Krebs, Thomas; Kunath, Dr. Jochen; Nolte, Dr. Achim	Heidland, Dr. Fritz; Loeken, Prof. Dr. Hiltrud
Heidelberg	2	Buchert, Joachim; Hug, Dr. Michael	Nüssel, Prof. Dr. Friederike; Walter, Prof. Reinhard
Hochrhein	2	Lohrer, Felix; Vogel, Christiane	
Karlsruhe-Land	3	Breisacher, Theo; Michel-Steinmann, Dorothee; Teufel, Dr. Gerhard	Heger, Rüdiger; Peters, Fabian
Karlsruhe	4	Handmann, Caroline; Schalla, Dr. Thomas; Suchomsky, Sören; Weis, Dr. Mathias	Spuhler, Peter
Konstanz	2	Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas; Wendlandt, Sabine	
Kraichgau	3	Kerksiek, Thomas; Kudella, Dr. Peter; Schumacher, Michael	
Ladenburg-Weinheim	3	Heuck, Renate; Rufer, Thomas; Seeberger, Corinna	
Mannheim	4	Daum, Prof. Dr. Ralf; Hartmann, Ralph; Krüger, Helmut; Ningel, Sabine	Froese, Manfred; Lehfeldt, Jens
Markgräflerland	3	Grether, Ulrike; Rave, Christian; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Baudy, Roger; Otto, Gerd	
Neckargemünd-Eberbach	2	Falk-Goerke, Julia; Lehmkühler, Thomas	
Ortenau	5	Baumann, Claudia; Kadel, Werner; Kienzler, Rosemarie; Peter, Gregor; Schnebel, Rainer	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Schlumberger-Maas, Ute	
Pforzheim	2	Quincke, Christiane; Wiegand, Beate	
Südliche Kurpfalz	4	Beurer, Dr. Jochen; Hauff, Dr. Adelheid von; Noeske, Christian; N.N.	Müller, Nathalie
Überlingen-Stockach	2	Bruszt, Gisela; Groß, Thea	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Lübben, Hartmut; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	65		12

VI **Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Der Landesbischof:

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Weber, Dr. Cornelia

(Ständige Vertreterin des Landesbischofs)

Henke, Uta

(Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

N.N.

N.N.

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Schächtele, Prof. Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

Zobel, Dagmar (Prälatin des Kirchenkreises Südbaden)

VII Die Ausschüsse der Landessynode

A Die ständigen Ausschüsse

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Bildungs- und Diakonie- ausschuss (19 Mitglieder)

Schalla, Dr. Thomas, Vorsitzender	
Handtmann, Caroline, stellvertretende Vorsitzende	
Bruszt, Gisela	Michel-Steinmann, Dorothee
Daute, Doris	Ningel, Sabine
Froese, Manfred	Otto, Gerd
Grether, Ulrike	Quincke, Christiane
Hauff, Dr. Adelheid von	Schlumberger-Maas, Ute
Heuck, Renate	Spuhler, Peter
Heute-Blum, Gudrun	Wendlandt, Sabine
Loeken, Prof. Dr. Hiltrud	Wetterich, Cornelia
Lübben, Hartmut	

Finanzausschuss (19 Mitglieder)

Steinberg, Ekke-Heiko, Vorsitzender	
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, stellvertretende Vorsitzende	
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Rufer, Thomas
Daum, Prof. Dr. Ralf	Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang
Groß, Thea	Schumacher, Michael
Hartmann, Ralph	Utech, Klaus
Müller, Nathalie	Vogel, Christiane
Nolte, Dr. Achim	Walter, Prof. Reinhard
Peter, Gregor	Weis, Dr. Mathias
Peters, Fabian	Wießner, Helmut
Rave, Christian	

Hauptausschuss (20 Mitglieder)

Breisacher, Theo, Vorsitzender	
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender	
Appel, Sybille	Krüger, Helmut
Baudy, Roger	Kunath, Dr. Jochen
Baumann, Claudia	Lohrer, Felix
Buchert, Joachim	Noeske, Christian
Götz, Mathias	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Hammelsbeck, Daniela	Schaupp, Dorothea
Haßler, Martin	Seeberger, Corinna
Kerksiek, Thomas	Suchomsky, Sören
Kienzler, Rosemarie	Weida, Ruth

Rechtsausschuss (17 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender	
Krebs, Thomas, stellvertretender Vorsitzender	
Aldinger, Mechtild	Kadel, Werner
Baden, Stephanie Prinzessin von	Kreß, Karl
Beurer, Dr. Jochen	Kudella, Dr. Peter
Ehmann, Reinhard	Lehfeldt, Jens
Falk-Goerke, Julia	Lehmkuhler, Thomas
Hug, Dr. Michael	Schnebel, Rainer
Jammerthal, Thomas	Teufel, Dr. Gerhard
	Wiegand, Beate

B Der Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender	
Utech, Klaus, stellvertretender Vorsitzender	
Appel, Sybille	Falk-Goerke, Julia
Daum, Prof. Dr. Ralf	Steinberg, Ekke-Heiko
Daute, Doris	

IX

Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode

	Seite
Addison, Joyce	13f
Baumann, Claudia	76
Beurer, Dr. Jochen	9f, 43, 52ff, 65, 80
Birkhofer, Dr. Peter	28f
Blume, Dr. Michael	16ff, 21f, 24, 25, 27
Breisacher, Theo	74, 80, 81
Bruszt, Gisela	75
Cornelius Bundschuh, Prof. Dr. Jochen	22, 24f, 25f, 27, 80, 82
Falk-Goerke, Julia	45f, 49ff, 52, 72
Fiedler, Dirk	13
Froese, Manfred	23, 26f, 46f
Götz, Mathias	79
Groß, Thea	28ff
Hammelsbeck, Daniela	76
Hartmann, Ralph	77f
Hauff, Dr. Adelheid von	11, 40
Heidland, Dr. Fritz	64, 75
Heitmann, Anne	39
Heuck, Renate	82
Hinrichs, Karen	32f, 81
Hug, Dr. Michael	80
Jammerthal, Thomas	38ff, 67ff
Keller, Urs	72, 75
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate	29ff
Kloeden, Dr. Gesine von	41f
Kreplin, Dr. Matthias	39f, 43f
Kronenwett, Christiane	66
Lehmkuhler, Thomas	48, 72, 80
Lorenz, Hermann	6f
Maaß, Stefan	33f
Müller, Prof. Dr. Klaus	22, 26, 27
Noeske, Christian	76
Otto, Gerd	10, 43
Pecoraro, Domenica	13
Peters, Fabian	7, 8, 10, 43, 47
Powell, Svenja	14
Rave, Christian	72, 75
Rosenberg, Solange	22, 23, 27
Rudolph, Dr. Katrin	14ff
Rufer, Thomas	43, 64
Schächtele, Prof. Dr. Traugott	21ff
Schäfer, Bärbel	11f
Schalla, Dr. Thomas	72, 73f, 82
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	80
Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph	34f, 44, 80
Steinberg, Ekke-Heiko	52, 68ff, 72
Suchomsky, Sören	64, 75, 79
Vogel, Christiane	74f
Weber, Cornelia	75f
Weida, Ruth	10f, 43
Wermke, Axel	5f, 27f, 49ff, 76, 77ff
Wetterich, Cornelia	80
Wießner, Helmut	44
Willmott, Trevor	12f

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Agenden

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018)

Ältestenkreis

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018) (hier auch: Zahl der zu wählenden Kirchenältesten, Mitgliedschaft minderjähriger Personen, Entlassung aus einem kirchl. Amt)

Antisemitismus

- siehe Juden, Judentum

Arbeitsfelder, kirchl.

- siehe strategische Planung und Steuerung (Bericht „Prozess strategische Planung und Steuerung“ (strategische Schwerpunktthemen und Weiterarbeit), Syn. Hartmann ; ... (... 4. Mitarbeiter/-innen; ...))

Ausbildungsfragen, Ausschuss

- Nachwahl (Entsendung durch den Ältestenrat) 38

Beschlüsse der Landessynode der Herbsttagung 2018

- Schriftlicher Antrag des Syn. Peters u.a. v. 21.09.18: Berufung von weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Landesjugendkammer als Vollmitglieder in die Landessynode (der Antrag wurde in die Änderung LWG (§ 53) aufgenommen) 54, 59
- Eingabe des Kirchengemeinderates Badenweiler v. 04.07.18 zur Rücklagenbildung für kirchl. Gebäude 73
- Eingabe der Bezirkskirchenräte Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen v. 28.11.17 zu Substanzerhaltungsrücklagen 73
- Eingabe des Syn. Schnebel u.a. v. 14.09.17 zu Kinderbetreuung und Rücklagen 73
- Erklärung der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden gegen Antisemitismus 76f
- Prozess strategische Planung und Steuerung (strategische Schwerpunktthemen und Weiterarbeit) 81f

Besuche der Landessynode beim EOK (2014-2020)

- Bericht über den am 07.02.18 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ des Evang. Oberkirchenrates Anl. 7; 8, 47
- Bericht über den am 21.06.18 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 5 „Diakonie, Migration und Interreligiöses Gespräch“ des Evang. Oberkirchenrates Anl. 9; 8, 47

Bezirkskirchenrat

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018) (hier auch: Entlassung aus einem kirchl. Amt)

Bezirkssynoden

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018) (hier auch: Entlassung aus einem kirchl. Amt, Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode)

Bischofswahlkommission

- Mitglieder des Evang. Oberkirchenrates 67

Dekanate

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamts-gesetzes)

Dekane/Dekaninnen/Dekanstellvertreter/Dekanstellvertreterinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamts-gesetzes) (hier auch: Abberufung; Wahlverfahren bei Stellenteilung)

Diakonische Werke in Kirchenbezirken

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Diakonisches Werk Baden

- siehe Prozess strategische Planung und Steuerung (Bericht „Prozess strategische Planung und Steuerung“ (strategische Schwerpunktthemen und Weiterarbeit), Syn. Hartmann; ... (... 5. Kirche und Diakonie; ...))

Digitalisierung

- siehe Prozess strategische Planung und Steuerung (Bericht „Prozess strategische Planung und Steuerung“ (strategische Schwerpunktthemen und Weiterarbeit), Syn. Hartmann; ... (... 6. Digitalisierung))

Drittes Reich

- siehe Juden, Judentum (Gedenken zum Jahrestag der Deportation der badischen Juden nach Gurs in der Morgenandacht)
- siehe Referate (Vortrag zum Thema Antisemitismus, Dr. Michael Blume, Antisemitismusbeauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg; Podiumsdiskussion zum Thema Antisemitismus)
- siehe Juden, Judentum (Erklärung der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden gegen Antisemitismus)

Ehrenamt, Ehrenamtliche

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018) (hier auch: Änderung des Ehrenamtsgesetzes)

Evang. Pfarrprüfdestiftung Baden

- siehe Pfarrprüfdestiftung Baden, Evang. (EPSB)

Evang. Stiftung Pflege Schönau

- siehe Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

Finanzausgleichsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung des Stiftungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes ...)

Fragestunde

- Anfrage des Syn. Rufer v. 21.06.18: Gottesdienstbesuch Anl. 11; 43f

Friedensfragen

- siehe Referate (Bericht zur Umsetzung „Kirche des gerechten Friedens“, OKRin Hinrichs, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Hr. Maaß; Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens; Szenario „Sicherheit neu denken“)
- Vorlage des LKR v. 20.09.18: Zwischenbericht und Fortführung des Programms „Kirche des gerechten Friedens werden“ Anl. 5; 46f
- siehe Prozess strategische Planung und Steuerung (Bericht „Prozess strategische Planung und Steuerung“ (strategische Schwerpunktthemen und Weiterarbeit), Syn. Hartmann; ... (1. Verantwortung in Gesellschaft und Politik; ...))

Gäste

- Banhardt, Sarah, Vertreterin der Landesjugendkammer 8
- Bereuther, Christian, Superintendent, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden 28
- Birkhofer, Dr. Peter, Weihbischof, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 28f
- Blume, Dr. Michael, Beauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg gegen Antisemitismus 16ff
- Fleckenstein, Justizrätin Margit, Präsidentin a. D., EKD-Synodale 6
- Freiseis, Dr. Fabian, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 28
- Hiller, Dr. Doris, Direktorin Predigerseminar, Petersstift 38
- Kastner, Martina, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden 38
- Kellenberger, Achim, Vertreter landeskirchl. Gemeinschaftsverbände 6, 38
- Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg 6, 29ff
- Kronenwett, Christiane (frühere Leiterin Geschäftsstelle der Landessynode) 65f
- Lorenz, Hermann, Präsident der pfälzischen Landessynode 6f
- Oelschläger, Dr. Ulrich, Präses der Synode der Evang. Kirche in Hessen und Nassau 6, 8
- Oesch, Johannes, Evang. Kirchengemeinde Bad Herrenalb 6
- Rosenberg, Solange, Vorsitzende und Geschäftsführerin der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Karlsruhe 16, 21ff
- Steinbrecher, Volker, Beauftragter der Evang. Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung 6
- Trilaterales Partnerschaftstreffen, Gäste (Diözese Canterbury: Bishop Trevor Willmott u.a.; Kirchenkreis Zossen-Fläming: Superintendentin Dr. Katrin Rudolph u.a.; Kirchenbezirk Markgräflerland: Dekanin Schäfer u.a.) 11ff

Gebäude, kirchl.

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden ...; Änderung des Baugesetzes; Eingabe des Kirchengemeinderates Badenweiler v. 04.07.18 zur Rücklagenbildung für kirchl. Gebäude; Eingabe der Bezirkskirchenräte Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen v. 28.11.17 zu Substanzerhaltungsrücklagen; Eingabe des Syn. Schnebel u.a. v. 14.09.17 zu Kinderbetreuung und Rücklagen)

GEKE (Gemeinschaft Evang. Kirchen in Europa)

- siehe Referate (Bericht über die Vollversammlungen KEK und GEKE, Fr. Dr. von Kloeden)

Gemeinderücklagefonds (GRF)

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 3. Prüfung des Jahresabschlusses der „Evang. Kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt und das Sondervermögen Gemeinderücklagefonds“ für das Jahr 2016 (KVA und GRF))

Gemeindeversammlung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018) (hier: Folgeänderungen in der Gemeindeversammlungsrechtsverordnung)

Gerechtigkeit

- siehe Friedensfragen (Bericht zur Umsetzung „Kirche des gerechten Friedens“, OKRin Hinrichs, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Hr. Maaß (Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, ...))
- siehe Friedensfragen (Vorlage des LKR v. 20.09.18: Zwischenbericht und Fortführung des Programms „Kirche des gerechten Friedens werden“)
- siehe Prozess strategische Planung und Steuerung (Bericht „Prozess strategische Planung und Steuerung“ (strategische Schwerpunktthemen und Weiterarbeit), Syn. Hartmann; ... (1. Verantwortung in Gesellschaft und Politik; ...))

Gesangbuch

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018)

Gesetze

- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evang. Kirche in Deutschland (vertagt auf Frühjahrstagung 2019) (hier nicht abgedruckt)
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Anl. 6; 44
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamtsgesetzes Anl. 3; 48
- Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018 Anl. 2; 49ff
 - Schriftl. Antrag Syn. Peters u.a. v. 21.09.18: Berufung von weiteren Vertreter/innen der Landesjugendkammer als Vollmitglieder in die Landessynode Anl. 2.1; 49ff
- Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung des Stiftungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes; Änderung Kirchl. Gesetz über die Rechnungsprüfung; Änderung des Baugesetzes. Anl. 1; 67ff
 - Eingabe des Kirchengemeinderates Badenweiler v. 04.07.18 zur Rücklagenbildung für kirchl. Gebäude Anl. 1.1; 67ff
 - Eingabe der Bezirkskirchenräte Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen v. 28.11.17 zu Substanzerhaltungsrücklagen Anl. 1.2; 67ff
 - Eingabe des Syn. Schnebel u.a. v. 14.09.17 zu Kinderbetreuung und Rücklagen . . . Anl. 1.3; 67ff

Gottesdienst, Gottesdienstmodelle

- siehe Fragestunde (Anfrage des Syn. Rufer v. 21.06.18: Gottesdienstbesuch)

Grundordnung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018)

Grußworte (siehe Gäste)

- Birkhofer, Dr. Peter 28f
- Lorenz, Hermann 6f

Gurs

- siehe Juden, Judentum (Gedenken zum Jahrestag der Deportation der badischen Juden nach Gurs in der Morgenandacht)

Haushalt der Landeskirche

- siehe Prozess strategische Planung und Steuerung (Bericht „Prozess strategische Planung und Steuerung“ (strategische Schwerpunktthemen und Weiterarbeit), Syn. Hartmann; ... (1. Verantwortung in Gesellschaft und Politik; 2. Mitgliederorientierung; 3. Kooperation stärken; 4. Mitarbeiter/-innen; 5. Kirche und Diakonie; 6. Digitalisierung))

Hochschule, Evang. Freiburg

- siehe Referate (Bericht zu 100 Jahre Evang. Hochschule Freiburg und Vorstellung ihres Struktur- und Entwicklungsplans 2018-2023, Rektorin Prof. Dr. Kirchhoff)
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Evang. Landeskirche in Baden, Teilbereich Evang. Hochschule Freiburg; ...)

Immobilienvermögen / Liegenschaften der Kirche

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden ...; Änderung des Baugesetzes; Eingabe des Kirchengemeinderates Badenweiler v. 04.07.18 zur Rücklagenbildung für kirchl. Gebäude; Eingabe der Bezirkskirchenräte Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen v. 28.11.17 zu Substanzerhaltungsrücklagen; Eingabe des Syn. Schnebel u.a. v. 14.09.17 zu Kinderbetreuung und Rücklagen)

Interreligiöser Dialog

- siehe Prozess strategische Planung und Steuerung (Bericht „Prozess strategische Planung und Steuerung“ (strategische Schwerpunktthemen und Weiterarbeit), Syn. Hartmann; ... (1. Verantwortung in Gesellschaft und Politik; ...))

Juden, Judentum

- Gedenken zum Jahrestag der Deportation der badischen Juden nach Gurs in der Morgenandacht 5
- siehe Referate (Vortrag zum Thema Antisemitismus, Dr. Michael Blume, Antisemitismusbeauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg)
- Erklärung der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden gegen Antisemitismus 73ff

Jugendarbeit

- siehe Gesetze (Schriftl. Antrag Syn. Peters u.a. v. 21.09.18: Berufung von weiteren Vertreter/innen der Landesjugendkammer als Vollmitglieder in die Landessynode)

Kapitalienverwaltungsanstalt, Ev.-Kirchl. (KVA)

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 3. Prüfung des Jahresabschlusses der „Evang. Kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt und das Sondervermögen Gemeinderücklagefonds“ für das Jahr 2016 (KVA und GRF))

KEK

- siehe Konferenz Europäischer Kirchen

Kirchenbaugesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung des Stiftungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes; Änderung des Baugesetzes)

Kirchengemeinderat

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018) (hier auch: Mitgliedschaft minderjähriger Personen, Entlassung aus einem kirchl. Amt)

Kirchenleitung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamts-gesetzes)

Kirchenmitgliedschaft

- Wortbeitrag Syn. Dr. Weis zur Mitgliederentwicklung in der Evang. Landeskirche in Baden 38
- siehe Prozess strategische Planung und Steuerung (Bericht „Prozess strategische Planung und Steuerung“ (strategische Schwerpunktthemen und Weiterarbeit), Syn. Hartmann; ... (... 2. Mitgliederorientierung; ...))

Kirchenwahlen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018) (hier auch: Zahl der zu wählenden Kirchenältesten, Mitgliedschaft minderjähriger Personen; Bezirksobfrauen und -männer für die Kirchenwahlen)

Kommunikation, elektronische

- siehe Digitalisierung

Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)

- Bericht über die Vollversammlungen KEK und GEKE, Fr. Dr. von Kloeden 41f

Kronenwett, Christiane (frühere Leiterin Geschäftsstelle der Landessynode)

- Verabschiedung 65f

KVHG (Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in der bad. Landeskirche)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung des Stiftungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes; Änderung Kirchl. Gesetz über die Rechnungsprüfung; Änderung des Baugesetzes; Eingabe des Kirchengemeinderates Badenweiler v. 04.07.18 zur Rücklagenbildung für kirchl. Gebäude; Eingabe der Bezirkskirchenräte Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen v. 28.11.17 zu Substanzerhaltungsrücklagen; Eingabe des Syn. Schnebel u.a. v. 14.09.17 zu Kinderbetreuung und Rücklagen)

Landeskirchenrat	
– Nachwahl (ordentliches Mitglied)	9ff, 40, 42f, 44, 47
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018) (hier auch: Zusammensetzung des Landeskirchenrats)	
Landessynode	
– Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen	7, 38
– Besuche bei anderen Synoden	8
– siehe Strukturfragen der Landessynode (Vorlage des Präsidenten v. 21.10.18: Strukturfragen der Landessynode (hier nicht abgedruckt))	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018; Schriftl. Antrag Syn. Peters u.a. v. 21.09.18: Berufung von weiteren Vertreter/innen der Landesjugendkammer als Vollmitglieder in die Landessynode) (hier auch: Änderung des Ehrenamtsgesetzes, Regelung von Reisekosten, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung in der GeschOLS; Entlassung aus einem kirchl. Amt; Berufung von Synodalen; Beendigung der Mitgliedschaft in der Landessynode)	
Lehrverfahren	
– siehe Spruchkollegium für das Lehrverfahren	
Leitungssämer, kirchl.	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamtsgesetzes) (hier auch: Berufung von OKR/innen in synodaler Besetzung)	
Leitungs- und Wahlgesetz (LWG)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018; Schriftl. Antrag Syn. Peters u.a. v. 21.09.18: Berufung von weiteren Vertreter/innen der Landesjugendkammer als Vollmitglieder in die Landessynode) (hier auch: Abgrenzung zwischen Ehrenamt und Hauptamt; Minderjährige im Kirchengemeinderat und Ältestenkreis; Anzahl der Kirchenältesten, Kirchengemeinderäte, Bezirkssynodalen und Bezirkskirchenräte; Berufung von beratenden Mitgliedern in Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkssynode, Bezirkskirchenrat; Berufung von weiteren 4 Personen unter 27 Jahren in die Landessynode; Ende der Mitgliedschaft in Bezirks- oder Landessynode)	
Leuenberger Kirchengemeinschaft	
– siehe GEKE (Gemeinschaft Evang. Kirchen in Europa)	
Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche	
– siehe Immobilienvermögen / Liegenschaften der Kirche	
Mitarbeitervertretung	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evang. Kirche in Deutschland (vertagt auf Frühjahrstagung 2019) (hier nicht abgedruckt))	
Nachrufe	
– Wettach, Walter	8
Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamtsgesetzes)	
Ökumene	
– siehe Partnerschaften (Vorstellung, Grußworte und Erfahrungsberichte der Gäste des trilateralen Partnerschaftstreffens aus Canterbury, Zossen-Fläming und Markgräflerland)	
– siehe Prozess strategische Planung und Steuerung (Bericht „Prozess strategische Planung und Steuerung“ (strategische Schwerpunktthemen und Weiterarbeit), Syn. Hartmann; ... (... 3. Kooperation stärken; ...))	
Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK)	
– siehe Referate (Bericht zur Umsetzung „Kirche des gerechten Friedens“, OKRin Hinrichs, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Hr. Maaß (Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, ...))	
Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK), 11. Vollversammlung 2021 in Karlsruhe	
– siehe Referate (Zwischenbericht zum Stand der Vorbereitungen der Vollversammlung des ÖRK, OKR Dr. Kreplin, KRin Heitmann)	
Partnerschaften	
– Vorstellung, Grußworte und Erfahrungsberichte der Gäste des trilateralen Partnerschaftstreffens aus Canterbury, Zossen-Fläming und Markgräflerland	11ff

Pfarrpründestiftung Baden, Evang.

- Vorlage des Stiftungsrats der Evang. Stiftung Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2017 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpründestiftung (hier nicht abgedruckt) 8

Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

- Vorlage des Stiftungsrats der Evang. Stiftung Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2017 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpründestiftung (hier nicht abgedruckt). 8

Prozess Strategische Planung und Steuerung

- Arbeitseinheit am 22./23.10.18
 - Ablauf
 - Einführung in das bisherige Vorgehen, Syn. Dr. Nolte
 - Einführung in die Ziele und das Verfahren, Fr. Nawrath Anl. 13; 36
- Bericht „Prozess strategische Planung und Steuerung“ (strategische Schwerpunktthemen und Weiterarbeit), Syn. Hartmann 77ff
 - Strategische Schwerpunktthemen der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden (1. Verantwortung in Gesellschaft und Politik; 2. Mitgliederorientierung; 3. Kooperation stärken; 4. Mitarbeiter/-innen; 5. Kirche und Diakonie; 6. Digitalisierung) 81

Rechnungsprüfung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden ...; Änderung Kirchl. Gesetz über die Rechnungsprüfung; ...)

Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über
 1. Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Evang. Landeskirche in Baden, Teilbereich Evang. Hochschule Freiburg
 2. Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden für die Zuwendungen der Evang. Landeskirche in Baden in den Jahren 2015 und 2016
 3. Prüfung des Jahresabschlusses der „Evang. Kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt und das Sondervermögen Gemeinderücklagefonds“ für das Jahr 2016 (KVA und GRF) . . . 44ff

Referate

- Vortrag zum Thema Antisemitismus, Dr. Michael Blume, Antisemitismusbeauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg 16ff
 - Podiumsdiskussion zum Thema Antisemitismus 21ff
- Bericht zu 100 Jahre Evang. Hochschule Freiburg und Vorstellung ihres Struktur- und Entwicklungsplans 2018-2023, Rektorin Prof. Dr. Kirchhoff 23ff
- Bericht zur Umsetzung „Kirche des gerechten Friedens“, OKRin Hinrichs, OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht, Hr. Maaß
 - Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens
 - Szenario „Sicherheit neu denken“ 32ff
- Zwischenbericht zum Stand der Vorbereitungen der Vollversammlung des ÖRK, OKR Dr. Kreplin, KRin Heitmann 38ff
- Bericht über die Vollversammlungen KEK und GEKE, Fr. Dr. von Kloeden 41f

Religionslehrer/Religionslehrerinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamts-gesetzes)

Rücklagen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung des Stiftungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes; Eingabe des Kirchengemeinderates Badenweiler v. 04.07.18 zur Rücklagenbildung für kirchl. Gebäude; Eingabe der Bezirkskirchenräte Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen v. 28.11.17 zu Substanz-erhaltungsrücklagen; Eingabe des Syn. Schnebel u.a. v. 14.09.17 zu Kinderbetreuung und Rücklagen)

Schächtele, Dr. Traugott, Prälat Kirchenkreis Nordbaden

- Gratulation zum Vorsitzenden der ACK 9

Schuldekanate

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamts-gesetzes)

Schuldekane/Schuldekaninnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamts-gesetzes) (hier auch: Abberufung)

Schulstiftung

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ...
2. Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden für die
Zuwendungen der Evang. Landeskirche in Baden in den Jahren 2015 und 2016 ...)

Spruchkollegium für das Lehrverfahren

- Nachwahl 11, 38, 40

Stellenbesetzung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamts-
gesetzes)

Stiftungen, kirchl.

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang.
Landeskirche in Baden und zur Änderung des Stiftungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes ...)

Stiftungsgesetz, kirchl.

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang.
Landeskirche in Baden und zur Änderung des Stiftungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes ...)

Strukturfragen der Landessynode

- Vorlage des Präsidenten v. 21.10.18: Strukturfragen der Landessynode (hier nicht abgedruckt) 43

Verabschiedungen

- Kronenwett, Christiane (frühere Leiterin Geschäftsstelle der Landessynode). 65f

Vermögen der Kirche

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang.
Landeskirche in Baden und zur Änderung des Stiftungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes ...)

Vernetzung in der Landeskirche

- siehe Digitalisierung

Vertreter der Landessynode

- im Ausschuss für Ausbildungsfragen (Entsendung durch ÄR) 38
- im Beschwerdeausschuss des Prüfungsamtes (Entsendung durch LKR) 67

Verwaltungsgerichtsbarkeit, Kirchl.

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes
2018) (hier: Folgeänderungen im Verwaltungsgerichtsgesetz)

Wahlen

- siehe Landeskirchenrat (Nachwahl ordentliches Mitglied)
- siehe Spruchkollegium für das Lehrverfahren

Wettach, Walter

- siehe Nachrufe

XI Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang Nr.		Seite
1	09/01	Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes, des Rechnungsprüfungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes	86
		Stellungnahme des Oberrechnungsamtes der EKD v. 15. Juni 2018	139
		Präsentation aus der FAG-Arbeitsgruppe v. 27. September 2018	140
1.1	09/09.1	Eingabe des Kirchengemeinderates Badenweiler vom 4. Juli 2018 zur Rücklagenbildung für kirchliche Gebäude	166
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 4. Oktober 2018	166
1.2	09/09.2	Eingabe der Bezirkskirchenräte Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen vom 28. November 2017 zu Substanzerhaltungsrücklagen	167
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 4. Oktober 2018	168
1.3	09/09.3	Schriftlicher Antrag des Synodalen Schnebel u.a. vom 14. September 2017 betr. Kinder- betreuung und Rücklagen	168
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 17. Oktober 2017	168
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 4. Oktober 2018	168
2	09/02	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahl- gesetzes 2018	170
2.1	09/02.1	Schriftlicher Antrag des Synodalen Fabian Peters u. a. vom 21. September 2018 betr. Berufung von weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Landesjugendkammer als Voll- mitglieder in die Landessynode	230
3	09/03	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungs- amtsgesetzes	230
4	09/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: . . . Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (hier nicht abgedruckt)	232
5	09/05	Vorlage des Landeskirchenrates vom des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: . . . Zwischenbericht und Fortführung des Programms „Kirche des gerechten Friedens werden“	232
6	09/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	239
7	09/07	Bericht über den am 7. Februar 2018 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landes- synode im Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ des Evangelischen Oberkirchenrates .	240
8	09/08	Vorlage des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2017 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung (hier nicht abgedruckt)	246
9	09/09	Bericht über den am 21. Juni 2018 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landes- synode im Referat 5 „Diakonie, Migration und Interreligiöses Gespräch“ des Evangelischen Oberkirchenrates	246
10	09/10	Vorlage des Präsidenten vom 21. Oktober 2018: Strukturfragen der Landessynode (hier nicht abgedruckt)	273
11	09/F01	Frage des Synodalen Thomas Rufer vom 21.06.2018 betr. Gottesdienstbesuch	273
		Antwort des Evangelischen Oberkirchenrates vom 9. August 2018	274
12		Liste der Eingänge zur Herbsttagung der Landessynode	276
13		Prozess strategische Planung und Steuerung Ablauf	277
		Einführung in das bisherige Vorgehen, Dr. Achim Nolte	277
		Einführung in die Ziele und das Verfahren, Birgit Nawrath	278

XII

Gottesdienst

zur Eröffnung der neunten Tagung der 12. Landessynode am Sonntag, dem 21. Oktober 2018, um 20 Uhr
in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke

Liebe Synodalgemeinde,

herzlich begrüße ich Sie alle hier in der Klosterkirche in Bad Herrenalb, Sie, die Mitglieder unserer Landessynode, Herrn Landesbischof Prof. Dr. Cornelius Bundschuh, der den Gottesdienst gestalten und die Predigt halten wird, mit den Damen und Herren des Kollegiums.

Ich heiße Sie, liebe Gäste, bei unserer Tagung herzlich willkommen: besonders Herrn Bischof Willmott mit Gattin und Vertretern aus Canterbury, Frau Superintendentin Dr. Rudolph mit einer kleinen Delegation aus dem Kirchenkreis Zossen-Fläming und Frau Dekanin Bärbel Schäfer mit Mitarbeitenden aus dem Kirchenbezirk Markgräflerland.

Ich grüße alle Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats, die heute anwesend sind.

Herrn Kirchenmusikdirektor Kord Michaelis und dem Motettenchor aus Pforzheim gilt ebenso mein Gruß und ich danke sehr für die musikalische Gestaltung.

Mit diesem Gottesdienst eröffne ich die 9. Tagung der 12. Landessynode.

Wir werden uns Themen wie dem Antisemitismus widmen, der Neugestaltung verschiedener Gesetze auch im Blick auf die Kirchenwahlen im nächsten Jahr. Wir werden um Strukturen, das KVHG und die Ressourcensteuerung ringen und vielfältige Eingaben zu beraten haben.

Was uns dabei trägt ist die Gemeinschaft in Gottesdienst, Andacht und Gebet. Hier stärken wir uns und bitten den Herrn unserer Kirche um seine Gegenwart und sein gnädiges Geleit, dass er uns zu guten Entscheidungen führe und dass unsre Beschlüsse dem Wohl unserer Landeskirche, der Bezirke und Gemeinden und all unserer Gemeindeglieder dienen mögen.

Uns allen wünsche ich für die Arbeit auf unsrer Tagung und für diesen Gottesdienst den Segen unseres Herrn.

**Predigt
von Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**

Predigt über Jeremia 29, 1, 4-14: Frieden denken!

Liebe Synodalgemeinde,
liebe Schwestern und Brüder,

nicht nur wir machen uns Gedanken, wie es mit Kirche und Welt wohl weitergeht. Auch Gott macht sich Gedanken über sein Volk Israel, über diese Erde und wohl auch über uns. Gottes Gedanken sind weder optimistisch noch pessimistisch; sie sind strategisch, im Sinne eines guten strategischen Prozesses: Was Gott denkt, geschieht!

Ich weiß wohl, was ich für Gedanken über euch habe, spricht der HERR: Gedanken des Friedens und nicht des Leides, dass ich euch gebe Zukunft und Hoffnung!

Das ist eine großartige Zusage für unsere Synode, die alles, was wir in den nächsten Tagen verhandeln werden, in ein helles Licht stellt: Dass ich euch gebe Zukunft und Hoffnung!

I

Der Brief mit der guten Nachricht kam damals aus Jerusalem, aus einer Stadt in Tränen, zerstört wie heute Homs oder Aleppo. Der Brief ging nach Babylon, in die damals angesagte Stadt mit hohen Mieten und prallem Leben, so wie heute Berlin oder London.

Der Brief geht an eine Minderheit in dieser Riesenstadt: Verschleppte, Geflüchtete, Angehörige einer fremden Religion. Da klingt der viel zitierte Satz: „Suchet der Stadt Bestes!“ wie ein Aufruf zur Assimilation. Als einen der Märtyrer unter den Bibeltexten hat der Alttestamentler Rainer Keßler ihn deshalb einmal bezeichnet. Ob bei der Einweihung eines Sportheims, beim Lob des Ehrenamtes oder der Predigt einer Abgeordneten zum Tag der deutschen Einheit: Er wird sehr gerne benutzt, aber eben auch instrumentalisiert, um einem Engagement einen Heiligenschein umzuhängen.

Dabei könnte man ihn auch andersherum lesen. Gott traut der Minderheit etwas zu, wenn Jeremia ihr zuruft: Suchet der Stadt Bestes! Ihr seid besonders dafür geeignet zu entdecken, was gut, was das Beste für ein Gemeinwesen ist, gerade ihr, die ihr in der Minderheit und Außenseiter seid und keine Macht habt. Also: Nur wer Differenz erfahren hat, wer weiß, was Armut ist und Verfolgung, bekommt das Ganze in den Blick. Zu leicht wird sonst das Eigene, das, wie es immer schon ist, zum Allgemeinen.

Die biblische Tradition macht deshalb die Schwachen zum Kriterium dafür, wie gut ein Gemeinwesen funktioniert und ob es vom Segen Gottes erfüllt ist, ja zum Ort der Offenbarung Gottes wird: Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Geschwistern, das habt ihr mir getan. Das Beste der Stadt misst sich daran, ob und welchen Platz die Armen in ihr haben, ob gut für die Kranken und für die Sterbenden gesorgt ist, ob die Fremden und Flüchtlinge zu ihrem Recht kommen und gastfreundlich aufgenommen werden.

II

Was ist das Beste? Jeremia liebt den Schalom. Allein im Vers 7 kommt das Wort drei Mal vor: *7 Sucht den Schalom der Stadt, in die ich euch habe wegführen lassen, und betet für sie zum HERRN; denn wenn in ihr Schalom herrscht, lebt auch ihr im Schalom.*

Das Beste, der Schalom, von dem hier die Rede ist, ist konkret, sozial und leiblich. Da geht es um Ökonomie: sich

ansiedeln, das Land, die Gärten bebauen, Einkommen generieren und etwas beitragen zum Bruttosozialprodukt.

Es geht um Fortpflanzung und um die kommenden Generationen. Ob „Mehren“ auch heißt, Menschen aus anderen Gruppen zu heiraten, gar aus der Mehrheitsgesellschaft? In vielem erinnert der Text an Exodus 1: das Volk, das in und trotz der Sklaverei zahlenmäßig wächst, aber sich nicht vermischt, sondern identifizierbar bleibt. Wer mal eine Weil im Ausland gelebt hat, kann das sofort verstehen. Nicht umsonst feiern die vor zweihundert und mehr Jahren nach Brasilien ausgewanderten Deutschen heute das nach München zweitgrößte Oktoberfest – und haben es eigentlich immer noch sehr gern, wenn ihre Söhne und Töchter andere deutsche Nachkommen heiraten.

Aber wohin gehören dann die, die sich trotzdem in einander verlieben? Sie bilden ja auch eine Minderheit, oft zwischen den Fronten; gilt auch ihnen der Brief? Gott hat Gedanken des Friedens über uns, dass uns Zukunft gebe und Hoffnung. Gott öffnet unsere Blicke, unsere Kirchentüren und vor allem unsere Herzen und stellt unser Abgrenzen und Sortieren grundsätzlich in Frage.

III

Noch einmal: Was unterscheidet den Brief des Jeremia von einem Aufruf zur Assimilation? Zuerst und vor allem die religiöse Dimension: *und betet für sie zum HERRN!* Bei aller Teilhabe und allem Einfinden in die und Mitgestalten der Mehrheitsgesellschaft: In der Fürbitte bleibt die Differenz zu der religiösen Umgebung deutlich. Der Schalom kommt nicht aus der Orientierung an Marduk oder einer babylonischen Leitkultur, sondern weil die Fürbitte für die Anderen uns in einer grundlegenden und radikalen Weise vor Gott neu verbindet: wir sind Geschöpfe Gottes, Gottes Kinder. Den Schalom der Stadt fördert nicht Assimilation oder Unterwerfung, sondern eine selbstbewusste Integration aus dem Geist des Gottvertrauens.

IV

Allerdings gibt es Schalom nicht ohne Widerworte. Bei Jeremia taucht der Begriff auch negativ auf. Er streitet um die richtige Verwendung und wehrt sich dagegen, dass mit dem Reden vom Besten der Stadt Konflikte übertüncht werden. Wenn Schalom wirklich gedeihen soll, braucht es Streit und Auseinandersetzung. Da müssen Widersprüche aufgedeckt werden und die unterschiedlichen Akteure und Interessen zu Wort kommen.

Im Kapitel zuvor ruft der Konkurrenzprophet Hannanja: „Friede! Friede!“ „Und ist doch nicht Friede!“ Hannanja sagt den Menschen: „Ihr müsst euch nicht auf die Situation einstellen; ihr müsst nur noch ein bisschen durchhalten, nur noch zwei Jahre. In zwei Jahren haben wir das alles geklärt, dann seid ihr, die verschleppten Israeliten wieder zurück in Israel – und ihr, Babylonier, seid uns wieder los!“ Er lügt sich und den anderen etwas in die Tasche. Und das führt dazu, dass die Mauern auf beiden Seiten wachsen, so wie wenn heute manche politisch davon ausgehen, dass alles bald wieder so ist wie vor – und dann kommen seltsame apokalyptische Begriffe wie dem Kontrollverlust, der Flut, der Krise. In diesem Bild brauchen weder die einen noch die anderen sich auf die Lage einstellen; da wachsen die Mauern eher noch und die Wege aufeinander zu verschließen sich.

Wer Frieden sucht, muss Konflikte ernst nehmen und sich ihnen stellen, nüchtern und realistisch und vor allem mit Gottvertrauen!

V

Hannaja vertröstet die Menschen mit kurzen Zeitspannen. Jeremia aber liest die Gedanken Gottes und die haben einen langen Atem: 70 Jahre, drei Generationen, dann kommt das Ende der Verbannung und eine Rückkehr wird möglich sein! Ob die Enkel und Urenkel dann noch zurück wollen? Auf jeden Fall sind es nicht die kurzfristigen Interessen einer Generation, sondern die langen Rhythmen und die langen Verantwortungsketten, die wir im Glauben in die Stadt und die Gesellschaft einzubringen haben.

Es geht um mehr als um einen Weg für mich selbst, für meine Familie, meinen Ort, meine Gemeinde; es geht um Enkeltauglichkeit und die Bereitschaft auch für andere, für Europa, für unsere Geschwister in den Partnerkirchen Verantwortung zu übernehmen.

Der Wochenspruch nimmt das auf. Seine erste Hälfte: „Lasst euch nicht vom Bösen überwinden!“, lässt uns auf uns selbst schauen. Ein anständiger Mensch sein, sich an die Gebote halten, das wollen die meisten. Da bin ich persönlich gefragt, das passt auch in ein privatisiertes Christentum.

Aber der Vers geht weiter und wird damit zur Herausforderung und Zumutung: „Sondern überwinde das Böse mit Gutem!“ Da kommen die Anderen in den Blick, das System, die Interessenkonflikte, die die sich über Generationen hinziehen, in denen wir heute gefragt sind an Morgen und an die zu denken, die weit weg sind. Da ist der aufrechte Gang gefragt, die sorgfältige Wahrnehmung der Konflikte, Klarheit und Geduld.

VI

„Suchet der Stadt Bestes!“ Das öffnet einen weiten Horizont und fragt nach dem, was wir, auch als Minderheit, in unseren Ort, unsere Region, unser Land, in Europa einzubringen haben. Wir richten unser Leben auf die Zukunft Gottes hin aus, auch wenn sich Gottes Zusagen erst gegenüber unseren Nachkommen erfüllen werden. Gott kommt uns dabei entgegen, die Gegenwart des Geistes gibt uns Kraft und Geduld und Mut zum aufrechten Gang: *„Ich weiß wohl, was ich für Gedanken über euch habe, spricht Gott: Gedanken des Friedens und nicht des Leides, dass ich euch gebe Zukunft und Hoffnung.“* (Jeremia 29,11)

XIII Verhandlungen

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Montag, den 22. Oktober 2018, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

IV

Nachruf

V

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

VI

Bekanntgaben

VII

Glückwünsche

VIII

Nachwahl in den Landeskirchenrat (Schließung Wahlvorschlagsliste, Vorstellung der Kandidierenden)

IX

Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren (Schließung Wahlvorschlagsliste, Vorstellung der Kandidierenden)

X

Vorstellung, Grußworte und Erfahrungsberichte der Gäste des trilateralen Partnerschaftstreffens aus Canterbury, Zossen-Fläming und Markgräflerland

XI

Vortrag Dr. Michael Blume, Antisemitismusbeauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg, anschließend Podiumsdiskussion

XII

Bericht zu 100 Jahre Evangelische Hochschule Freiburg und Vorstellung ihres Struktur- und Entwicklungsplans 2018 – 2023

Rektorin Prof. Dr. Kirchhoff

XIII

Bericht zur Umsetzung „Kirche des gerechten Friedens“

Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht

XIV

Verschiedenes

XV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, liebe Gäste, ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 12. Landessynode und bitte die Konsynodale Winkelmann-Klingsporn um das Eingangsgebet.

(Die Synodale Winkelmann-Klingsporn spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußworte

Präsident **Wermke**: Ich begrüße Sie alle sehr herzlich hier im Saal, liebe Schwestern und Brüder. Ich begrüße alle Konsynodalen sehr herzlich, ebenso Herrn Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums.

Wie auch bei der Frühjahrstagung hat Herr Süß in den Reihen des Kollegiums den Platz für das Referat „Finanzen“ übernommen. Das Referat 8 „Gemeindevermögen, Bau und Umwelt“ wird wieder von Herrn Kirchenrat Rapp vertreten. Herzlich danken wir Herrn Landesbischof und allen, die den gestrigen Eröffnungsgottesdienst musikalisch und in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung in unsere Tagung.

In der Morgenandacht haben wir der Deportation der badischen Juden nach Gurs gedacht. Herrn Prof. Dr. Müller danken wir für die Gestaltung dieser Andacht, die uns eingestimmt hat in eines unserer heutigen Themen, den Antisemitismus. Wir haben uns auch sehr gefreut, unsere ehemalige Konsynodale, Frau Dr. Kröhl, an diesem Morgen an der Klarinette wieder bei uns zu haben.

Wir freuen uns, heute wieder Gäste bei uns zu haben. Ich bitte Sie sehr herzlich – so wie wir es bisher auch gewohnt

sind –, erst im Anschluss an die Begrüßung aller Gäste in einen Applaus einzustimmen.

So begrüße ich sehr herzlich

Herrn Präsidenten Hermann **Lorenz** von der Synode der Evangelischen Kirche in der Pfalz, der uns nachher mit einem Grußwort bedenken wird.

Ich hätte gern begrüßt Herrn Präses **Dr. Ulrich Oelschläger** von der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Ich gehe davon aus, dass er noch im Laufe des Vormittags zu uns stoßen wird.

Ich begrüße Herrn Kirchenrat Volker **Steinbrecher**, den Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung.

Ich begrüße unsere EKD-Synodale **Justizrätin Margit Fleckenstein**.

Ich begrüße Frau **Prof. Dr. Renate Kirchoff**, die Rektorin der Evangelischen Hochschule in Freiburg.

Ich begrüße Herrn Achim **Kellenberger** als Vertreter des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes AB.

Gestern war im Gottesdienst Herr Pfarrer Johannes **Oesch** von der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Herrenalb.

Eigentlich dürften Sie jetzt applaudieren.

(Heiterkeit und Beifall)

Dennoch werden wir die Begrüßung noch ein wenig fortsetzen, indem wir natürlich auch sehr froh sind, wieder Lehrvikarinnen hier zu wissen. Das sind die Lehrvikarinnen Franziska Beetschen und Frau Dr. Christine Hoffmann sowie die Theologiestudentinnen Sara Konradt und Leonie Rix und die Studierenden der Evangelischen Hochschule Freiburg, Marina Maier und Matthias Fuchs.

Sehr herzlich begrüßen wir auch unseren Pressesprecher, Herrn Dr. Daniel Meier, und die Chefin vom Dienst unseres Zentrums für Kommunikation, Frau Doris Banzhaf. Dieser Gruß gilt gleichzeitig auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Danke für Ihr Interesse und Ihre Berichterstattung und natürlich auch dem Südwestrundfunk, den ich ganz besonders begrüße.

Seit Juli dieses Jahres ist Frau Annabel **Kurrle** in der Nachfolge von Frau Kronenwett die neue Leiterin der Geschäftsstelle der Landessynode. Ich habe Ihnen allen Frau Kurrle bereits vorgestellt. Nun ist sie aber erstmals bei einer Tagung der Landessynode dabei. Wenn Sie wollen, würde ich sagen, sollte Frau Kurrle einfach noch einmal aufstehen. Ich sehe, sie kommt gerade herein.

(Beifall)

Leider ist unsere Mitarbeiterin Frau Vollmer erkrankt. Wir sind dankbar, dass Frau Ludwig und Frau Zahnleiter, die Sie und ich besser noch unter dem Namen Wolf aus dem Schreibbüro kennen, den Dienst in der Postecke übernommen haben.

Der Superintendent der Evangelisch-Methodistischen Kirche, Carl Hecker, die Präses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Sigrun Neuwirth, der Vertreter der Union Evangelischer Kirchen, Oberkirchenrat Dr. Albrecht Philipps, die Präsidentin der Württembergischen Evangelischen Landessynode, Frau Inge Schneider, Frau Oberkirchenrätin Dr. Birgit Sender-Koschel vom Kirchenamt der EKD, Herr Oberkirchenrat

Harald Weitzenberg vom Oberrechnungsamt der EKD, der Vorsitzende der Disziplinarkammer Dr. Jens Martin Zepernick und der leitende Militärdekan Ralph Zielinski können aus unterschiedlichen Gründen nicht teilnehmen. Sie grüßen die Synode und wünschen einen gesegneten Verlauf unserer Beratungen.

Nun bitte Herrn Lorenz um sein **Grußwort**.

Herr **Lorenz**: Sehr geehrter Herr Synodalpräsident, sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums, sehr geehrter Herr Bischof, sehr geehrte Mitglieder des Oberkirchenrats, liebe Schwestern und Brüder! Ich bringe Ihnen wieder herzliche Grüße von der pfälzischen Landessynode und freue mich, dass ich wieder einmal bei Ihnen in Bad Herrenalb zu Gast sein kann und Ihnen über die Arbeit unserer Synode berichten darf. Von unserer letzten Tagung der Synode vom 23. – 26. Mai in Kaiserslautern, über die ich letztes Mal berichtet hatte, kann ich jetzt sagen, dass die Wahl der Nachfolge von Oberkirchenrat Dr. Gärtner glücklicherweise ein Ergebnis brachte. Die Dekanin von Kaiserslautern, Frau Dorothee Wüst, wurde zur Oberkirchenrätin gewählt. Sie wird Ihren Dienst im März nächsten Jahres antreten. Für meinen eigenen Kirchenbezirk Kaiserslautern bedeutet dies natürlich einen herben Verlust. Wir verlieren eine gute Dekanin.

Die Kirchenunion von 1818 wurde im September mit zahlreichen Veranstaltungen groß gefeiert. Damit ist nach meinem Gefühl zunächst einmal genug gefeiert.

(Heiterkeit)

Unsere nächste Synodentagung wird vom 22. – 24.11. stattfinden, wiederum in Speyer. Wir haben einen Doppelhaushalt 2019/2020 zu verabschieden. Leider ist trotz vielfältiger Sporbemühungen und guter Kirchensteuereinnahmen ein Haushaltsausgleich nur durch Rücklagenentnahmen möglich. Dies erfordert zunächst einmal eine strenge Haushaltsdisziplin und weitere Überlegungen, wieviel kirchliche Einrichtungen und Dienste wir uns in Zukunft noch leisten können. Es wird aus meiner Sicht – und das ist jetzt meine ganz persönliche Sicht – auch die Frage umfassen, ob wir uns in Zukunft kirchliche Kindertagesstätten noch leisten können. In Rheinland-Pfalz soll zwar ein neues Kindertagesstättengesetz kommen. Nach dem vorliegenden Entwurf sieht es aber nicht nach einer finanziellen Entlastung aus.

Auf unserer Tagesordnung wird auch der Entwurf einer Kirchengemeindeordnung stehen. Gesetzliche Vorschriften über die Ordnung in den Gemeinden, zum Teil noch aus bayerischer Zeit, sind in vielen verschiedenen Gesetzen enthalten. Das soll nun in einem einzigen Gesetz zusammengeführt werden. Mit dem Gesetz wird da übrigens ein Gesetzgebungsauftrag aus unserer Verfassung von 1920 erfüllt. Da sage noch einer, bei der Kirche würde nicht schnell gearbeitet.

(Heiterkeit)

In der Kirchengemeindeordnung soll auch erstmals die Umpfarrung oder Umgemeindung innerhalb unserer Landeskirche geregelt werden, dabei lehnen wir uns an die Vereinbarung verschiedener Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft an und fordern eine erkennbare Bindung an die neue Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Gemeinde teilzunehmen. So sieht es jedenfalls der Entwurf vor.

In Ihrer Grundordnung habe ich gesehen, dass man sich aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde als Mitglied

ummelden kann, wenn das zuständige Leitungsorgan der aufnehmenden Gemeinde dem zustimmt. Ich weiß nicht, wie oft das bei Ihnen vorkommt. Wir haben bei uns im Bezirkskirchenrat in Kaiserslautern vorsorglich den Punkt „Umpfarrung“ auf jeder Tagesordnung.

Die Abschaffung alter Bestimmungen, der Kirchenzuchtbestimmungen von 1885, ist ebenfalls geplant. Sie sehen wir befassen uns sehr mit wichtigen Dingen. Diese Bestimmungen gelten formell immer noch. Danach kann jemand, der seine Kinder nicht taufen oder konfirmieren lässt, beispielshalber das kirchliche Wahlrecht verlieren. Auch hier wurde es so langsam Zeit für eine Rechtsbereinigung.

Die Mitglieder des Präsidiums unserer Landessynode, zu denen ich ja gehöre, haben den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung vorgelegt, die die Abläufe der Synodentagungen vereinfachen und vieles, das bisher nicht kodifiziert war, in einen rechtlichen Rahmen bringen soll.

Das waren aus meiner Sicht die wichtigsten Vorhaben auf unserer nächsten Tagung. Ich danke Ihnen für Ihre Geduld beim Zuhören und wünsche Ihnen gute Beratungen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, Herr Lorenz! Es wird Sie nicht wundern, dass auch wir uns immer wieder mit Finanzen beschäftigen, wenn wir auch den jetzt zurzeit laufenden Haushalt nicht aus Rücklagen auffüllen mussten. Auf dieser Tagung haben wir auch einige Gesetzgebungsverfahren und Änderungen zu behandeln, die auf die im nächsten Jahr bei uns stattfindenden Kirchenwahlen anzupassen sind. Es sind Themen, an denen offensichtlich Synoden immer wieder dran sind.

Sie sagten, manches dauert etwas länger. Hoffen wir, dass wir mit unserem Pensum fertig werden und es nicht noch auf viele weitere Jahre verteilen müssen. Vielen Dank und herzliche Grüße in die Pfalz!

(Herr **Lorenz**: Vielen Dank!)

III Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsident **Wermke**: Ich rufe Tagesordnungspunkt III auf.

Synodaler **Peters**: Seit unserer letzten Tagung im Frühjahr 2018 haben sich Veränderungen im Bestand der Synode ergeben:

Zum einen hat der Synodale Karl-Friedrich Reiner aus persönlichen Gründen sein Amt niedergelegt. Die Bezirksynode Überlingen-Stockach hat am 22. Juni dieses Jahres Frau Gisela **Bruszt** nachgewählt. Frau Bruszt hat bereits am Tagestreffen im September teilgenommen. Herzlich willkommen!

Die Bezirkssynode Markgräflerland hat am 4. Mai 2018 für die ausgeschiedene Synodale Dr. Susanne Illgner Herrn Christian **Rave** nachgewählt. Auch Herr Rave hat schon am Tagestreffen teilgenommen.

Nach dem Ausscheiden der Synodalen Natalie Wiesner hat die Bezirkssynode im Kirchenbezirk Hochrhein am 6. Juli 2018 Frau Christiane **Vogel** nachgewählt.

Allen dreien ein herzliches Willkommen in der Landessynode.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Nach unserer Geschäftsordnung haben wir bezüglich der Nachwahlen von Frau Bruszt, Herrn Rave und Frau Vogel die *Wahlprüfung* durchzuführen.

(Präsident Wermke begrüßt
Herrn Präses Oelschläger und bittet ihn,
nach vorne zu kommen.)

Unsere Geschäftsordnung sieht die förmliche Wahlprüfung und das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Das vereinfachte Verfahren kann dann angewendet werden, wenn dem kein Synodaler widerspricht.

Die Vorprüfung der Wahlen durch den Evangelischen Oberkirchenrat hat ergeben, dass die drei Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Werden aus der Mitte der Synode Bedenken dagegen erhoben, das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchzuführen? – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann werden wir dieses Verfahren nach § 2 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung durchführen. Sie alle können, wenn Sie wollen, in die Wahlakten im Tagungsbüro (Seminarraum 4) Einsicht nehmen.

Wird bis zum Beginn der zweiten Plenarsitzung am Mittwoch kein Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gelten die Wahlen als ordnungsgemäß erfolgt.

Frau *Bruszt* hat sich für den *Bildungs- und Diakonieausschuss* entschieden, Herr Rave und Frau Vogel möchten gerne im Finanzausschuss mitarbeiten. Über die Zuordnung in die Ausschüsse hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diese Wünsche Einwendungen? – Das ist erwartungsgemäß nicht der Fall.

Somit ist Frau *Bruszt* dem *Bildungs- und Diakonieausschuss* zugewiesen und Herrn Dr. Schalla herzlich empfohlen.

(Zuruf Herr Dr. Schalla: Danke!)

Frau *Vogel* und Herr *Rave* sind dem *Finanzausschuss* zugewiesen; Herr Steinberg wird sich um deren Einführung in den Ausschuss sicher gerne kümmern.

Wir kommen zur Überprüfung der Anwesenheit.

Synodaler **Peters**: Für die gesamte Tagung sind die Synodalen Prinzessin Stephanie von Baden, Christiane Quincke, Dr. Mathias Weis und Beate Wiegand verhindert.

Die Synodalen Quincke und Wiegand sind erkrankt. Ich habe bereits Genesungskarten von hier vorne losgeschickt und bitte Sie und Euch alle, diese mit zu unterzeichnen.

Einige Synodale sind zeitweise an der Tagung verhindert.

Ich komme jetzt zur Überprüfung der Anwesenheit der Synodalen und bitte nach Aufruf des Namens um ein entsprechendes Zeichen, dass Sie da sind.

(Die Feststellung der Anwesenheit
erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank! Nach Verlesung der Anwesenheit stelle ich die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

IV Nachrufe

Präsident **Wermke**: Ich bitte Sie, sich zu erheben.

(geschieht)

Am 25. Mai dieses Jahres ist der ehemalige Synodale Pfarrer Walter Wettach verstorben.

Herr Wettach war als gewählter Vertreter des Kirchenbezirks Konstanz von Herbst 1984 bis zum Februar 1990 Mitglied der Landessynode. Herr Wettach war Mitglied im Hauptausschuss und im Ausschuss „Mission und Ökumene“.

Im April 1987 wurde er zum Vorsitzenden des Hauptausschusses gewählt, damit war Pfarrer Wettach auch Mitglied im Ältestenrat und in der Bischofswahlkommission. Mit gleichem Datum erfolgte auch die Wahl in den Landeskirchenrat.

Im Februar 1990 wechselte Herr Wettach von seiner Pfarrstelle zur Deutschen Seemannsmission und übernahm dort einen Auftrag in Douala in Kamerun. Damit schied er aus der Landessynode aus.

Zuletzt wirkte Pfarrer Wettach als Gemeindepfarrer in Freistett. Zum 31. Mai 2015 trat er in den Ruhestand.

Wir danken für sein Wirken in der Landessynode und empfehlen ihn der Gnade Gottes. Seinen Hinterbliebenen wünschen wir Trost im Glauben und Gottes gutes Geleit.

Ich bitte Herrn Landesbischof ein Gebet zu sprechen.

(Der Landesbischof spricht ein Gebet.)

Danke schön.

(Die Synode nimmt wieder Platz)

V Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V.

Synodaler **Peters**: Ihnen liegt das Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates vor (siehe Anlage 12). In diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen. Es gibt einiges dazu zu sagen:

Da sich nach dem Versand der Vorlage OZ 09/04 – Änderungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz (hier nicht abgedruckt) – neue Aspekte ergeben haben, die noch in diese Vorlage eingearbeitet werden müssen, wird die Vorlage auf die Frühjahrstagung 2019 vertagt.

Zur Vorlage OZ 09/07 – Bericht über den am 7. Februar 2018 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ des Evangelischen Oberkirchenrates: Der Ältestenrat hat zu dieser Ordnungsziffer als berichterstattenden Ausschuss den Rechtsausschuss festgelegt.

Zur Vorlage OZ 09/09 Bericht über den am 21. Juni 2018 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 5 des Evangelischen Oberkirchenrats „Diakonie, Migration und interreligiöses Gespräch“: Der Ältestenrat hat zu dieser Ordnungsziffer als berichterstattenden Ausschuss den Bildungs- und Diakonieausschuss festgelegt.

Zu beiden Berichten ist seitens des Evangelischen Oberkirchenrats keine Stellungnahme erforderlich. Einen Bericht im Plenum wird es nur bei Bedarf geben.

Auch zur Vorlage OZ 09/08 – Geschäftszahlen 2017 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpfundestiftung (hier nicht abgedruckt) – wird es, wie im Verzeichnis der Eingänge vermerkt, keinen Bericht im Plenum geben.

Präsident **Wermke**: Gibt es Einwände zur Zuweisung des Ältestenrates? – Nein, das ist nicht der Fall. Damit stelle ich Einverständnis fest.

II Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Ich begrüße jetzt auch Frau Sarah **Banhardt**, die inzwischen angekommen ist, und freue mich auch noch einmal ganz deutlich, Herr **Oelschläger**, dass Sie heute zu uns gekommen sind.

VI Bekanntgaben

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt VI Bekanntgaben.

Synodaler **Peters**: In der Zeit seit unserer letzten Tagung gab es verschiedene **Besuche bei anderen Synoden**.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besuchte im April 2018 in Frankfurt Präsident **Wermke**.

Er besuchte auch die Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz im Mai 2018.

Die Evangelische Landessynode in Württemberg wurde im Juli 2018 in Ulm von Präsident **Wermke** besucht.

Herr Dr. Nolte hat im Juni 2018 die Landesjugendsynode besucht.

Präsident **Wermke**: Ich habe noch weitere Bekanntgaben für Sie:

Zum Thema *Antisemitismus*, das wir später noch ausführlich behandeln werden, habe ich Ihnen über Ihre Fächer die EKD-Broschüre „Antisemitismus“ sowie die landeskirchlichen Basistexte „Gespräch mit dem Judentum“ zukommen lassen.

Weiterhin finden Sie ausgelegt auf dem Schriftentisch den Vortrag des landeskirchlichen Beauftragten, Prof. Dr. Klaus Müller, „Christlicher Antijudaismus als religiöse Form des Antisemitismus“.

Es sind noch 406 Tage bis zu den Kirchenwahlen.

(Heiterkeit)

Dann ist auch der 1. Advent 2019. Im Vorraum der Kapelle ist morgen und am Mittwoch ein Informationsstand zu den Kirchenwahlen aufgebaut. Herr Lange und Herr Stephan aus dem Projektteam informieren Sie an beiden Tagen über den Stand der Vorbereitungen und stehen für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Wie auch bei den vergangenen Tagungen stehen wieder Mitarbeitende der IT des Evangelischen Oberkirchenrats im Foyer für Beratung und Information zu Outlook und Intranet zur Verfügung. Sie werden heute und morgen in der Mittagszeit anwesend sein und bei Bedarf auch am Mittwoch noch einmal.

Den Ablaufplan und die Gruppeneinteilung für die Thematik „Strategische Planung und Steuerung“ finden Sie in Ihren Fächern vor.

Im Foyer ist auch bei dieser Tagung wieder ein Büchertisch der Bibelgalerie aufgebaut. Vielen Dank an Frau Groß, die für uns wieder eine umfangreiche Auswahl zusammengestellt und die Organisation und Durchführung übernommen hat. Und denken Sie daran, Weihnachten kommt wahrscheinlich wieder relativ unvermittelt. Es wäre nicht schlecht, wenn Sie schon an Geschenke denken.

Hinweise möchte ich Sie auf einige Tischauslagen unten auf dem Schriftentisch. Dort finden Sie die Dokumentation des Symposiums „Was Theologie heute zu sagen hat“, die der Evangelische Pressedienst anlässlich des 60. Geburtstags von Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh herausgegeben hat.

Auch den Pressespiegel der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau zur Bilanz 2017 und dem „Baumhauscamp 2018“ empfehle ich Ihrem Interesse.

VII Glückwünsche

Präsident **Wermke**: Wir haben wieder Glückwünsche an Mitglieder der Synode zu runden und halbrunden Geburtstagen auszusprechen, wobei uns aufgefallen ist, dass da zunächst lauter Herren vorkommen.

(Heiterkeit)

Der Synodale Dr. Michael Hug wurde am 19.05.2018 75 Jahre alt.

Der Synodale Joachim Buchert wurde am 23.06.2018 60 Jahre.

Der Synodale Schumacher am 25.06.2018 40 Jahre.

Der Synodale Kreß am 31.07.2018 60 Jahre.

Der Synodale Prof. Dr. Schmidt am 02.09.2018 65 Jahre.

Der Synodale Dr. Heidland am 06.09.2018 75 Jahre.

Der Synodale Heger am 23.09.2018 60 Jahre.

Der Synodale Dr. Kunath am 04.10.2018 50 Jahre.

Auch in den Reihen des Kollegiums ist ein runder Geburtstag zu vermerken:

Oberkirchenrat Keller wurde am 29.09.2018 60 Jahre alt.

Den Genannten, aber natürlich auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche!

Sein 25. Ordinationsjubiläum feiert in diesem Jahr Herr Oberkirchenrat Dr. Kreplin. Auch Ihnen gratulieren wir sehr herzlich.

Für 17 Jahre ehrenamtliches Engagement für Kinder und Jugendliche auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene wurde der Synodale Peters im Juni dieses Jahres mit dem goldenen Kugelkreuz geehrt. Auch ihm gratulieren wir sehr herzlich zu dieser Auszeichnung.

(Beifall)

Es prangt!

(Heiterkeit)

Herrn Prälaten Prof. Dr. Schächtele gratulieren wir sehr herzlich zur Wahl zum neuen Vorsitzenden der ACK in der Nachfolge von Weihbischof Dr. Peter Birkhofer.

Dem Synodalen Sören Suchomsky gratulieren wir zur Heirat, von der wir inzwischen erfahren haben.

(Beifall)

Soweit die eigentlichen Regularien.

Präsident **Wermke**: Ich höre gerade, Frau Seeberger hat auch geheiratet. Auch Ihnen natürlich herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Sollte noch jemand eine Absicht dieser Art haben, wäre es ganz schön, wenn man uns rechtzeitig informiert.

(Heiterkeit)

VIII Nachwahl in den Landeskirchenrat (Schließung Wahlvorschlagsliste, Vorstellung der Kandidierenden)

Präsident **Wermke**: Die Synodale Baumann wechselt mit Wirkung zum 1. Dezember in den Evangelischen Oberkirchenrat und scheidet somit aus der Landessynode aus. Gemäß Artikel 82 Absatz 4 GO in Verbindung mit § 12 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Landessynode ist die Nachwahl eines ordentlichen Mitglieds in den Landeskirchenrat – aus dem sie dann automatisch auch ausscheidet – erforderlich.

Gemäß § 12 Absatz 2 der Geschäftsordnung schlägt der Ältestenrat für die Wahl vor:

Herrn Dr. Beurer,

Herrn Otto,

Herrn Peters und

Frau Weida.

Dies in alphabetischer Reihenfolge. Die Zustimmung der vier Kandidierenden liegt vor.

Gibt es weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Landessynode? – Das ist nicht der Fall, wie ich sehe. Dann frage ich Sie, ob ich die Wahlvorschlagsliste schließen darf? Gibt es Einwände? – Nein. Dann schließe ich die Wahlvorschlagsliste und bitte um eine kurze *Vorstellung* der Kandidierenden, und zwar in der Reihenfolge des Alphabets. Ich bitte Herrn Dr. Beurer als ersten.

Synodaler **Dr. Beurer**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Sie kennen mich!

(Heiterkeit)

Jedenfalls kennen Sie mich besser als noch vor zwei Jahren: Von dem Mathe-Doktor, dem 2:38-Marathon, der SAP und meinen vier Kindern brauche ich Ihnen nichts mehr zu erzählen. Das wissen Sie alles, und offenbar wissen Sie auch noch mehr! Denn Sie haben mich in die Prozesssteuerungsgruppe und in die Grundordnungs- und Leitungs- und Wahlgesetzgruppe gewählt.

In Gremien dieser Größe kann ich meine Kreativität optimal einbringen und auch einmal aufmüpfig sein. Habe ich noch mehr Gründe, für den Landeskirchenrat zu kandidieren? Ja, ich nenne Ihnen zwei:

1. Als Vorsitzender eines Kirchengemeinderats möchte ich gerne dazu beitragen, dass wir nicht abheben und am Ende unsere Gemeinden vergessen.
2. Ich möchte gerne die Perspektive des Mannes aus der Wirtschaft einbringen, der in einem Unternehmen arbeitet, das auf der Digitalisierungswelle ganz vorne reitet.

Sie sehen also, ich bin bereit und habe eine Mission. Ich bitte Sie daher ganz herzlich um Ihre Stimme.

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank! Es folgt Herr Otto.

Synodaler **Otto**: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitsynodale! Ich bin im Kirchenbezirk Mosbach der Vorsitzende der Bezirkssynode und der Vorsitzende des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes für den Neckar-Odenwald-Kreis.

In diesen beiden Funktionen verbinden und bündeln sich die beiden Säulen evangelischer Präsenz in der Region – die verfasste Kirche auf der einen und kirchlicher Wohlfahrtsverband auf der anderen Seite – wie ich finde optimal. Beider Interessen, Bedürfnisse, Angebote und Planungen können durch diese Personalunion so besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. Aus meiner Sicht ein absolut positiver Effekt.

Sie haben mich zum Beginn der Amtszeit dieser Landessynode als einen der vier Vertreter – neben den Mitsynodalen Steinberg, Heger und Froese – in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes in Baden gewählt.

Damit konnte ich nun in den fast fünf Jahren der Mitgliedschaft sowohl in der Landessynode als auch im Landesverband der Diakonie Einblicke und Erfahrungen in die inneren Strukturen, Aufgabenwahrnehmungen, dem Zusammenwirken, aber auch über die Friktionen und Reibungen sammeln.

Unter anderem hat uns alle die kontroverse Diskussion im letzten Jahr anlässlich des Beitragserhöhungswunsches des Diakonischen Werkes, die zwischen den kirchlichen und diakonischen Mitgliedern des Diakonischen Werkes entstanden war und die zunächst auch zur Ablehnung der Beitragserhöhungsanträge führte – vorsichtig gesagt –, irritiert.

Vermutlich war diese Kontroverse über den Beitrag nur ein Ausdruck auch anderer, vielschichtiger Differenzen zwischen Kirche und Diakonie.

Ich kandidiere nun für die restliche Amtszeit dieser Synode für das Amt eines Landeskirchenrates – derzeit bin ich Stellvertreter für Herrn Pfarrer Kreß –, weil ich, basierend auf meine positiven Erfahrungen in der Ämterbündelung im eigenen Kirchenbezirk, das mir mögliche als Landeskirchenrat dazu beitragen möchte, dass verfasste Kirche und Diakonie wieder innerkirchlich mehr zusammenfinden, ihre Kernaufgaben in enger Abstimmung stärker bündeln und insbesondere in der Fläche unseres Landes die gemeinsame Präsenz und gegenseitige Unterstützung intensivieren und ausbauen können.

Vielen Dank fürs Zuhören!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Otto. Es folgt Herr Peters.

Synodaler **Peters**: Herr Präsident, liebe Geschwister! Fabian Peters ist mein Name, 31 Jahre alt, verheiratet, zwei Kinder, technischer Volkswirt. Ich arbeite an der Uni in Freiburg und genieße hier das große Privileg, dass meinem Chef zwar auf der einen Seite schon wichtig ist, dass ich meine Arbeit gut, gründlich und vollständig erledige, er mir aber andererseits das nötige Vertrauen bei der Bewältigung meiner Pflichten entgegenbringt. Das beinhaltet auch eine maximale Arbeitszeiteinteilung. Das ermöglicht mir eine Mitarbeit in der Synode und auch eine Kandidatur für den Landeskirchenrat.

Wir beschäftigen uns in Freiburg mit der Nachhaltigkeit unserer Sozialversicherungssysteme. Dabei leiten uns zwei Fragen:

1. Welche Belastungen entstehen zukünftigen Generationen durch Entscheidungen, die wir hier heute treffen?
2. Welche Investitionen, also welche Ausgaben müssen wir heute machen, damit das auch morgen noch funktionieren kann? Dabei geht es im Kern um die von unserem Landesbischof gestern in der Predigt angesprochene Enkeltauglichkeit. Obwohl ich selber davon noch weit entfernt bin, Enkel zu haben, ist mir die schon wichtig.

(Zuruf: Und manchmal schnell! – Heiterkeit)

Auf jeden Fall hilft dieser Gedanke auch bei der Mitarbeit in der Landessynode sehr.

Ich stehe deshalb für eine Kirche, die sich von ihrer Mitte her – also nicht von uns, sondern von Christus her – aufmacht zu den Rändern, die sich ihrer Reichweite bewusst ist. Eine Kirche, die Lust darauf hat – um der Relevanz des Evangeliums willen –, nicht bei sich stehen zu bleiben, sondern andere ernst zu nehmen. Es geht um Menschen, die vielleicht formal unserer Kirche angehören, aber sich innerlich von ihr verabschiedet haben, vor allen Dingen viele junge Erwachsene. Ich bin der festen Überzeugung, dass wir – also nicht sie – von ihnen viel lernen können, was uns dabei hilft, enkeltauglich zu sein.

Ich würde mir von meiner Kirche da ein deutliches Signal wünschen, ein Signal, das sagt: Ihr seid uns wirklich wichtig, und zwar nicht nur in unseren Vorstellungsreden, sondern auch dann, wenn es ums Eingemachte geht: Wenn es ums Teilen von Finanzen, um Macht und – was in unserer Kirche vielleicht noch viel wichtiger ist – um Traditionen geht. Wir, unsere Kirche, ist bereit, mit euch zu teilen.

Das fordert uns heraus, das wird uns auch ein bisschen verändern. Aber ich glaube, es wäre nötig. Deswegen möchte ich daran mitarbeiten, auch im Landeskirchenrat.

Wenn Ihr, liebe Geschwister, der Meinung seid, dass ich dafür fähig und geeignet sei, mit Gottes Hilfe daran mitzuwirken, danke ich Euch für Eure Stimme. In jedem Fall danke ich euch für euer Zuhören!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Peters! Es folgt Frau Weida.

Synodale **Weida**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Als stellvertretendes Mitglied konnte ich die Arbeit im Landeskirchenrat bereits kennenlernen. Ich weiß also, was auf mich zukommt und weiß auch, was ich einbringen möchte.

Als Alleinlebende, als ehrenamtlich Tätige und als Frau bringe ich drei Perspektiven mit, die in der bisherigen Zusammensetzung so nicht vertreten sind.

Als Mitglied des Kirchengemeinderats engagiere ich mich in der Nachbarschaftshilfe in Bretten, leite einen Bibelgesprächskreis, der sich monatlich trifft und bin so im Gespräch mit Gemeindegliedern.

Als Mitglied im Bezirkskirchenrat konnte ich in der letzten Zeit im Rahmen des Liegenschaftsprojekts und bei verschiedenen Visitationen Freud und Leid, Ärger und Enttäuschung, aber auch Wünsche und Visionen der Ehrenamtlichen, der in den Gemeinden Tätigen hören. Diesen Schatz aus der Basis unserer Kirche möchte ich gerne nicht nur in unser Gremium, sondern auch in den Landeskirchenrat einbringen. Gleichzeitig wurde mir aber auch bewusst, wie wichtig es ist, in den Gemeinden um Vertrauen in die Arbeit der kirchenleitenden Gremien zu werben, manches zu erklären und für Transparenz zu sorgen.

Meine Vision von Kirche möchte ich gerne in Abwandlung eines afrikanischen Gedankens so formulieren: Wenn viele verschiedene, auch unterschiedlich glaubende Christinnen und Christen in unseren Kirchengemeinden und Gremien in vielen kleinen Schritten aufeinander zugehen, dann wird sich das Bild und die Strahlkraft der Gemeinden, der Badischen Landeskirche, Europas und der Welt verändern. Um dazu einen Beitrag auf den verschiedenen Ebenen leisten zu können, bitte ich Sie um Ihre Stimme.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ich danke Ihnen allen für Ihre Vorstellungen. Die Nachwahlen werden wir in der zweiten Plenarsitzung am Mittwoch durchführen.

IX

Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren (Schließung Wahlvorschlagsliste, Vorstellung der Kandidierenden)

Präsident **Wermke**: Durch das Ausscheiden von Herrn Reiner aus der Landessynode ist die Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in das Spruchkollegium für Lehrverfahren erforderlich.

Der Wahlvorschlag des Ältestenrats nennt folgende Kandidatin:

Frau Dr. Adelheid von Hauff.

Die Zustimmung zur Kandidatur liegt vor.

Gibt es weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode? – Das ist nicht Fall. Dann möchte ich gerne die Vorschlagsliste schließen. Gibt es Einwände? – Das ist auch nicht der Fall. Ich tue dies dann und bitte um eine kurze *Vorstellung*.

Synodale **Dr. von Hauff**: Werter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich mache es wirklich ganz kurz: Adelheid von Hauff, 67 Jahre alt, Delegierte des Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz, als Dozentin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg mittlerweile im Ruhestand, aber immer noch mit zwei Seminaren lehrend und deshalb grundsätzlich an Lehrfragen interessiert. Ich bewerbe mich hier für das stellvertretende Amt im Spruchkollegium für Lehrverfahren und freue mich über Ihre Stimme. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Danke schön! Auch die Nachwahl in das Spruchkollegium werden wir am Mittwoch in der zweiten Plenarsitzung durchführen.

X

Vorstellung, Grußworte und Erfahrungsberichte der Gäste des trilateralen Partnerschaftstreffens aus Canterbury, Zossen-Fläming und Markgräflerland

Präsident **Wermke**: Über Gäste freuen wir uns immer. Wir begrüßen auch gerne Gäste. Wir haben heute Gäste unter uns, wie auch schon gestern, die eine teilweise sehr weite Anreise hatten. Diese kommen einmal aus den nördlicheren Breiten Deutschlands, aber auch Gäste, die über den Kanal zu uns gekommen sind. Es sind die Teilnehmenden der Partnerschaftsbegegnung aus der Diözese Canterbury, dem Kirchenkreis Zossen-Fläming in Brandenburg und dem Kirchenbezirk Markgräflerland. Sie waren gestern beim Eröffnungsgottesdienst dabei, haben mitgewirkt und waren anschließend zu Gesprächen im Haus der Kirche und haben sicher einige von Ihnen dabei auch schon näher kennengelernt. Seit vielen Jahren gibt es im Rahmen dieser Partnerschaft, basierend auf der Meißener Erklärung, wechselseitige Besuche, bei denen der gemeinsame Auftrag gegenüber der Welt im Vordergrund steht.

So begrüße ich Sie nochmals sehr herzlich: Sie alle, Vertreterinnen und Vertreter aus Canterbury, an Ihrer Spitze Bischof Trevor Willmott. Dann Sie alle, die Sie uns aus dem Kirchenkreis Zossen-Fläming besuchen mit Frau Superintendentin Dr. Rudolph an der Spitze, und natürlich auch alle Damen und Herren, die aus dem Kirchenbezirk Markgräflerland zu uns kommen, vertreten durch die Dekanin Bärbel Schäfer, aber auch durch unsere Synodale Dorothea Schauss, die sich maßgeblich in der dortigen Arbeit engagiert.

Wir hören Grußworte. Das Grußwort von Bischof Trevor Willmott wird auf Englisch gehalten, ebenso ein kurzes Grußwort von Frau Pecoraro. Die deutsche Übersetzung wird als Tischvorlage ausgeteilt.

Nun bitte ich Frau Dekanin Schäfer um ein kurzes Grußwort.

Frau **Schäfer**: Sehr geehrter Präsident, sehr geehrter Landesbischof, geehrte Synode, liebe Schwestern und Brüder! Es war ein sehr regnerischer, grauer Sonntagmorgen im Oktober 2013 – typisch englisch würde man sagen –, als ich zu einem Gottesdienst irgendwo in der Diözese Canterbury gefahren wurde. Der Pfarrer der anglikanischen Gemeinde sei informiert, dass ich käme und ich würde da mitwirken. Worin diese Mitwirkung bestehen könnte, wusste ich nicht und ich war, wie Sie sich vorstellen können, ein wenig angespannt. Eine Stunde später stand ich gemeinsam mit dem dortigen Ortspfarrer, der mich herzlich willkommen geheißen hatte, am Altar und zelebrierte mit ihm das Abendmahl. Ganz selbstverständlich.

Diese kleine Szene macht deutlich, was die Grundlage unserer Europa-Partnerschaft ist, die Meißener Erklärung. 1991 hatten sich die EKD und die Kirche von England in der Meißener Erklärung verpflichtet, sich gemeinsam auf den Weg zu voller, sichtbarer Kirchengemeinschaft zu begeben. Der Meißener-Prozess spiegelt die ökumenische Vielfalt und die unzähligen Möglichkeiten der Zusammenarbeit verschiedener kirchlicher Traditionen.

Auch im Dreiländereck hatten Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertreter und Verbundene auf der Grundlage von Meißener partnerschaftliche Verbindungen geknüpft und gepflegt. Das Besondere war und ist, dass auch nach der Wende die Partnerschaft mit dem Kirchenkreis Zossen-Fläming nicht aufgekündigt worden war, sondern mit gleichbleibendem Interesse weitergeführt wurde.

Als ich 2010 Dekanin des fusionierten Kirchenbezirks Markgräflerland wurde, fand ich zwei Übersee-Partnerschaften vor, und zwar nach Kamerun und Indonesien, und eben diese Dreieckspartnerschaft mit dem Kirchenkreis Zossen-Fläming und der Diözese Canterbury.

Es liegt auf der Hand, dass diese – ich nenne sie nun: „Europa-Partnerschaft“ – eine wichtige Rolle spielen kann im Miteinander der Kirchen in Europa. Eine Erklärung oder Vereinbarung lag damals aber nicht vor, die Delegierten der Kirchen hatten sich bisher einfach getroffen und einen Austausch gepflegt. Durch die Erarbeitung und Verabschiedung eines Commitments im Jahre 2013 steht diese Partnerschaft nun auf soliden Füßen, auch der Brexit kann sie nicht erschüttern.

Doch: Ich widerspreche mir natürlich selbst. Der Brexit kann erschüttern: Wir trafen Menschen in Canterbury, die angesichts dieser Entwicklung mit Tränen in den Augen den Geist der Meißener Erklärung, den Geist der Versöhnung nach dem Krieg und der versöhnenden Rolle der Kirchen beschworen.

Ob und wie diese politische Wende das Miteinander dieser Kirchenkreise in Europa beeinflussen wird, das liegt durchaus auch in unseren Händen. Wir sind dabei, egal aus welcher Richtung der Wind bläst, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und den Geist des Friedens und der Versöhnung unbeirrt weiter zu gestalten.

Hier auf der Synode sind nun elf Gäste aus Canterbury, fünf aus Zossen-Fläming und sechs aus dem Kirchenbezirk Markgräflerland. All denen danke ich ganz herzlich an dieser Stelle für ihre Zeit, für ihr Engagement und für ihr Dasein. Ich danke Ihnen allen für Ihr Interesse!

(Beifall)

Es folgt das Grußwort von Bischof Trevor Willmott.

Er wird es auf Englisch halten, die deutsche Übersetzung erhalten Sie als Tischvorlage (englische Fassung hier nicht abgedruckt).

Bischof Trevor Willmott: Warum sind Partnerschaften wichtig? Ich hoffe, dass für uns alle, die wir heute hier versammelt sind, die Antworten ziemlich klar sind: Der Wert, eine weitere Perspektive zu gewinnen auf Themen, die uns allen gemeinsam sind, von denen natürlich die Frage, was es bedeutet, ein Mensch in der heutigen Welt zu sein, nicht die unbedeutendste ist. Die Entdeckung, dass jeder von uns eher bereichert wird durch unsere Unterschiede als dass wir Angst vor dem Anderen haben, wer auch immer der Andere sein mag. Die Freude, Tischgemeinschaft zu haben, bei der unterschiedliche Kulturen und Speisen uns wieder miteinander verbinden. Ich sage immer: Wenn du einmal mit einem Menschen gegessen hast, kannst du der Not dieses Menschen nie mehr aus dem Weg gehen.

In einer sehr tief gehenden Partnerschaft entdeckt man etwas über sich selbst durch das Geschenk der Partnerschaft, die durch gemeinsames Arbeiten und Beten aufgebaut wird. Von diesem allem ist für mich vielleicht das Wichtigste die Einladung, füreinander zu beten und zu erkennen, dass wir nie allein sind, egal wie schwierig und herausfordernd die Aufgaben für den Tag auch sein mögen.

Aber, wie gesagt, ich hoffe, dass die Antworten für uns ziemlich einfach sind. Für viele andere kann der Partnerschaftsgedanke manchmal wie eine zusätzliche Last zu

einer schon erdrückenden und anspruchsvollen Agenda sein. Für manche ist es eine echte Versuchung, einfach Schutzwälle zu bauen, so dass unser Raum irgendwie geschützt ist.

Während ich viel sagen könnte über den Wert von Partnerschaften für uns als Jünger und Jüngerinnen Jesu Christi, ist für mich der wichtigste Aspekt von Partnerschaft heute, dass sie um der ganzen Welt willen gelebt wird. In England und selbst auf dem europäischen Kontinent stehen wir an einem besonders kritischen/wichtigen Punkt unserer gemeinsamen Geschichte. Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs haben wir erlebt, dass Mauern eingerissen wurden und Schranken entfernt wurden, sodass wir einander mit unseren Unterschieden annehmen können – nicht um unserer selbst willen, sondern für jenen tieferen Frieden, den die Welt um uns herum braucht. Ich könnte lange über die Herausforderungen des Brexit reden – jetzt habe ich das Wort ausgesprochen –, aber angenommen, wir überstehen den 29. März des nächsten Jahres – wie mögen dann gesunde Beziehungen zwischen unseren unterschiedlichen Nationen in Westeuropa in der Realität aussehen? Bei der Frage geht es für mich nicht so sehr um Handelsschranken oder Protokolle, sondern weit mehr um unsere gemeinsame Menschlichkeit; um unsere gemeinsame Humanität und die Qualität der bestehenden Beziehungen, die uns als ein Volk unter Gott verbinden.

Ich glaube, dass die Gemeinschaft der Christen in diesen kritischen Fragen viel anzubieten hat. Im Herzen unseres Glaubens ist jene tiefe und beständige Überzeugung, dass wir alle als Ebenbilder Gottes geschaffen sind und so füreinander Brüder und Schwestern in Jesus Christus sind. Wir wissen aus unserer eigenen Geschichte – einer Geschichte, die der Welt zu manchen Zeiten nicht die Liebe Jesu wiedergespiegelt hat –, dass zusammen zu sein und Dinge zusammen zu tun sich am Ende immer als produktiver erweist als zu versuchen, sie alleine zu tun. Der Weckruf der großen Missionskonferenzen des frühen 20. Jahrhunderts erinnert uns alle daran, dass wir nur das getrennt tun sollten, was wir nicht erfolgreicher zusammen tun können. Das bedeutet nicht, Unterschiede zu leugnen oder wegzuwischen, sondern sich gerade an Unterschieden zu freuen, um etwas aufzubauen, was weitaus größer ist als das, was irgendwer von uns allein aufbauen kann, sei es als einzelne Gemeinde oder als Nation.

Ökumene ist für so viele Menschen in unseren Ortsgemeinden ein „müder“ Begriff geworden. Für viele steht „Ökumene“ für Strukturen, die irgendwie mehr zum „Nein“-Sagen als zum „Ja“-Sagen neigen. Was Leben fördert ist zusammenzuarbeiten bei Themen, die uns gemeinsam betreffen, seien es Isolationismus, Fragmentierung der Gesellschaft, Obdachlosigkeit, Hunger – die Liste ist scheinbar endlos. Aber wenn wir nicht so wichtig nehmen, wer wir sind in Bezug auf Denomination und Identität und stattdessen gemeinsame Aufgaben suchen und daran zusammenarbeiten, dann werden wir sehr viel attraktiver und, ich wage zu sagen, interessanter für die ganze größere Community. Während die Welt in der Gegenwart besonders in Westeuropa vielleicht von den Christen keine erhellenden Einsichten erwartet, geschweige denn Antworten zu den großen Fragen, die in unsere Verantwortung gestellt sind, ist es aber unsere gemeinsame Verantwortung sicherzustellen, dass die Welt jene Einheit erfahren kann, die wir in Jesus Christus miteinander haben. Sie drängt uns dazu, wie es der Heilige Paulus sagt, anderen in ihren Nöten zu dienen.

Unsere Partnerschaft, die wir in diesen Tagen wieder feiern, hat eine lange und ehrwürdige Geschichte. Aber wenn sie in der Zukunft weiter wachsen soll, dann, glaube ich, müssen wir unsere Partnerschaft stärken, indem wir neue Mitglieder suchen, die frische Gedanken in unsere Beratungen bringen und frische Energie, um unsere Arbeit in der Zukunft fortzusetzen. Strukturen, wage ich zu sagen, und Satzungen können etwas bewirken, aber aus und in sich selbst können sie letztlich kein Leben hervorbringen.

Da ich mich jetzt darauf vorbereite, als Jünger Jesu Christi in den nächsten Lebensabschnitt einzutreten, möchte ich zum Abschluss dieser kurzen Worte sagen, wie sehr unsere Partnerschaft Margarets und mein Leben bereichert hat, als Menschen, aber wichtiger noch als Geschwister im Glauben an Jesus Christus. (Anm.: Margaret ist Bischof Trevors Ehefrau).

Möge Jesus Christus weiterhin unser aller Leben segnen, unsere Partnerschaft im Evangelium und unsere Entschlossenheit, uns niemals trennen zu lassen, damit die Welt glaube, dass Jesus Christus der Herr ist. Wie auch immer Europa nach dem 29. März nächsten Jahres aussehen mag – und ich hoffe und bete, dass es immer noch ein Europa sein wird, das vereint ist im Eintreten für Frieden und Gerechtigkeit für alle – ich bin einem meiner römisch-katholischen Bischofskollegen in Frankreich zu Dank verpflichtet, der kürzlich zu mir sagte: „In Jesus Christus gibt es keinen Brexit.“

(Heiterkeit und Beifall)

Mich und ich hoffe uns alle werden die Worte Jesu weiterhin daran erinnern, dass wir einander brauchen, damit wir dieses gemeinsame Zeugnis ablegen:

„Ich komme, damit ihr Leben habt – Leben in all seiner Fülle.“

(Beifall)

Herr **Fiedler**: Hohe Synode, die Gäste aus Canterbury haben zwei Präsentationen vorbereitet. Die erste wird Domenica Pecoraro sprechen, die, das wird Sie überraschen, Italienerin ist, aber in Canterbury arbeitet. Sie ist sehr aufgeregt, wie Sie sich vorstellen können. Es ist für eine Italienerin schon Herausforderung genug, mit Englisch sprechenden Menschen zu tun zu haben. Jetzt auch noch vor einer deutschen Synode zu sprechen, das ist sozusagen das Ganze nochmal hoch zehnen. Also geben Sie ihr eine Chance.

(Heiterkeit und Beifall)

Frau **Pecoraro**: Guten Morgen! „Home“ ist ein Kunstprojekt. Es bringt zehn vor kurzem angekommene Flüchtlingsfrauen mit zehn einheimischen Frauen aus Ashford in Kent zusammen. Die Teilnehmerinnen arbeiten sechs Monate lang mit einem Künstler zusammen. Sie beschäftigen sich mit dem Thema „Zuhause“ und erkennen die einzigartige Perspektive jeder Frau. Gleichzeitig betonen sie die weltweit vorhandene Notwendigkeit, sich zu Hause zu fühlen, wo immer man ist. Eine Ausstellung wird von dem Künstler und den Teilnehmerinnen mit kuratiert und in Kent gezeigt werden. Das Projekt wird in Partnerschaft mit der Wohltätigkeitsorganisation für Kunst „People United“ und dem Stadtrat von Ashford durchgeführt.

Auch wenn die Diözese keine Organisation für Kunst ist, erkennt sie die Bedeutung von Kunst an, weil durch sie unsere Vision zum Ausdruck gebracht wird, starke, widerstandsfähige Gemeinschaften aufzubauen und Leben zu

verändern. Wir sind sehr daran interessiert, mit den erfahrenen Partnern von „People United“ und dem Stadtrat von Ashford zu untersuchen, wie Kunst und Kreativität helfen können, die Humanität von uns allen wiederzuentdecken und Zusammenhalt in den Communities zu schaffen. Als Organisation sind wir geschult darin, verschiedene Menschen, Interessensgruppen und Organisationen zusammenzubringen, sodass sie partnerschaftlich zusammenarbeiten für die Verbesserung der Gemeinschaft.

Mit dem „Home“-Projekt wollen wir für die geflüchteten und die beteiligten einheimischen Frauen ein Gefühl der Zugehörigkeit erreichen. Der soziale Zusammenhalt soll wachsen durch künstlerische und menschliche Beziehungen. Die Teilnehmerinnen lernen neue künstlerische Fähigkeiten, sie gewinnen praktische Erfahrungen (Leiten, Planen, Teamarbeit) und Entwicklung der Persönlichkeit. Am Ende wird die Kommission eine Ausstellung von hoher Qualität gestalten, die eine Quelle des Stolzes und der Inspiration sein wird. Gleichzeitig wird sie Mitgefühl wecken für Menschen, denen die Besucher wohl normalerweise nicht begegnen. Dieses Projekt hat das Potential, regional und national größere Bedeutung zu gewinnen, weil es die Rolle von Kunst innerhalb sich wandelnder Communities zeigt.

Die Arbeit des „Diözesan-Rahmenplans für Communities und Partnerschaften“ beschäftigt sich damit, Gemeinschaften und sich ändernde Leben(släufe) zu stärken. Dieses Projekt ist für uns eine gute Möglichkeit, einen neuen kreativen und fantasievollen Zugang zu entwickeln.

(Beifall)

Frau **Addison**: Guten Morgen! Mein Name ist Joyce Addison. Ich bin Vicar/Reverend der St. Martins Kirche in Maidstone, Kent, die sich in der Diözese von Canterbury befindet. Es ist ein Privileg, hier zu sein und über eine Flüchtlingsfamilie aus Syrien zu sprechen.

Wir waren alle schockiert über die europäische Flüchtlingskrise im Jahr 2015. Die Gemeinde und ich hatten uns nie vorstellen können, dass auch wir über diese Krise so tief hineingezogen würden. Wir sind nur eine arme und unbedeutende Kirche, aber wir haben ein Haus. In 2015 war das Pfarrhaus nicht besetzt. Wir wollten, dass die Nachbarschaft es benutzt, also haben wir es an den Gemeinderat vermietet. Nach ein paar Monaten fragten sie, ob eine syrische Familie im Haus leben könnte. Für manche in der Kirche war das sehr schwierig. Sie hatten Angst, sie waren besorgt über die Reaktion der Nachbarschaft. Einige wollten, dass eine lokale Familie dort leben sollte. Die Stadt ist nicht ethnisch vielfältig, aber wir sagten ja. Das war gut, und es war die christliche Sache, es zu tun.

Es war auch gut, sich von der Diözese leiten zu lassen. Für die Leute von St. Martin war es gut zu wissen, dass die Diözese für uns betete. Im Oktober 2016 ist die Familie angekommen: Die Mutter, die Großmutter und vier Kinder, drei junge Mädchen und ein kleiner Junge. Wir haben alles getan, um sie willkommen zu heißen. Sie waren sehr verletztlich und das Bedürfnis war groß. Aber sie waren auch stark und belastbar. Nur ein Mädchen sprach ein wenig Englisch. Die Familie musste so viele neue Dinge lernen: Die englische Kultur, die Sprache und auch das Wetter.

(Heiterkeit)

Viele andere Dinge kamen hinzu. Es gab natürlich viele Unterschiede zwischen uns, aber was uns verbunden hat, das war unsere Menschlichkeit. Wir lachten und weinten

manchmal zusammen und haben mit Hilfe von Google Translate kommuniziert.

(Heiterkeit)

Und das hat zu einem positiven Lernprozess auf beiden Seiten geführt. Wir hatten keine Probleme von Seiten der Leute in der Stadt. Die Familie ließ sich ruhig nieder. Die Kirche und die Schulen haben alles getan, dass sich die Familie einleben konnte. Sie wurden auch von mehreren anderen Organisationen unterstützt. Die Mitglieder anderer Kirchen in Maidstone waren positiv eingestellt und haben auch für die Familie gebetet. Ich bin sehr dankbar für die Gebete und die Unterstützung, die ich von der Diözese erhielt. Sie verstanden unsere Unsicherheit und auch diese Situation der Familie. Diese kollektive Anstrengung hat uns alle zusammengebracht. Die Familie verließ Maidstone vor ein paar Monaten. Wir vermissen sie. Unser Leben ist reicher geworden, weil wir sie gekannt haben. Jetzt warten wir, dass die nächste Familie einzieht. Zweifellos werden die gemachten Erfahrungen der neuen Familie zu Gute kommen. Danke!

(Beifall)

Frau **Powell**: Guten Tag! Ich heiße Svenja Powell und bin Projektleiterin für Canterbury Welcomes Refugees. Vielen Dank, dass Sie uns hier so herzlich willkommen heißen. Ich bin auch Mitglied der ökumenischen Gruppe „Christians Together Canterbury“. Wir arbeiten gemeinsam mit der Diözese von Canterbury, um Flüchtlinge und Asylsuchende zu unterstützen.

Zuerst einmal etwas über die Situation in Nordfrankreich. Das ist näher an uns in Canterbury dran, als London. Das provisorische Flüchtlingslager in Calais wurde im Oktober 2016 von den französischen Behörden geräumt. Seither müssen die Flüchtlinge und Asylsuchenden unter Brücken oder im Wald leben. Zurzeit leben dort ungefähr 1.500 Menschen ohne Unterkunft. Die meisten sind junge Leute, aber auch viele Familien mit kleinen Kindern und viele allein reisende Jugendliche. Ihr Essen, ihre Kleidung und selbst das Trinkwasser wird zumeist von regierungsunabhängigen Helfern und Organisationen und hunderten von freiwilligen Helfern bereitgestellt. Wir fahren mindestens einmal im Monat mit einem Auto voll Kleidung, Schuhen und Essen rüber, die in Canterbury von Kirchengemeinden gesammelt werden. Wir arbeiten in Calais mit Organisationen wie „Help Refugees“ oder „Refugee Community Kitchen“ zusammen.

Viele der Flüchtlinge leiden an Verletzungen, Infektionen und sogar an etwas, das Grabenfuß heißt. Das ist eine Krankheit der Füße, die dadurch verursacht wird, dass die Leute nie aus ihren nassen Schuhen herauskommen. Die meisten von uns kennen das nur vom Geschichtsunterricht über den Ersten Weltkrieg.

Die Polizei ist selten weit entfernt, und wir hören regelmäßig Berichte, dass sie Schlafsäcke und Kleidungsstücke mit Pfefferspray unbenutzbar machen. Besonders nachts suchen und verfolgen sie die Leute, die sich irgendwo zum Schlafen hingelegt haben. Sie benutzen da durchaus auch ihre Schlagstöcke. Die Situation in Calais zeigt uns, wie Flüchtlinge und Asylsuchende nicht behandelt werden sollten. Darum haben wir „Canterbury Welcomes Refugees“ – Canterbury heißt Flüchtlinge willkommen – gegründet. Durch das private Sponsorenprogramm der britischen Regierung können wir Flüchtlingsfamilien praktisch unterstützen und ihnen helfen, in Canterbury ein neues Leben anzufangen. Unsere Gruppe hatte ihren Anfang in Gesprä-

chen mit der wunderbaren Domenica und bringt inzwischen viele gleichgesinnte Helfer und Helferinnen aus der ganzen Stadt zusammen.

Die Kathedrale hat uns auch geholfen mit einer einzigartigen Installation der Künstlerin Arabella Dorman. Für die Installation „Suspended“ – suspendiert – (das Bild wird am Beamer gezeigt) hat sie über 700 Kleidungsstücke, die von Flüchtlingen geborgen wurden, in der Mitte der Kathedrale aufgehängt. Das brachte ganz eindrucksvoll die Situation der Flüchtlinge für viele Menschen in den Fokus.

Ich hoffe, dass Ihnen das, was wir erzählt haben, ein bisschen einen Eindruck gibt, wie wir zusammen in der Diözese Canterbury lernen.

Vielen Dank!

(lebhafter Beifall)

Frau **Dr. Rudolph**: Sehr verehrter Herr Präsident, sehr verehrter Herr Landesbischof, verehrte Synodale, liebe Geschwister! Auf Ihrer Tagesordnung steht ein Grußwort. Gebeten hat uns aber die Synodale Schaupp, dass wir auch aus unserem Kirchenkreis – bei Ihnen wäre das der Kirchenbezirk – etwas von der Arbeit mit Geflüchteten erzählen. Das ist nun vielleicht ein gewisser Widerspruch zu Ihren Erwartungen und dem, was ich zu bieten habe.

Als ich gestern in Karlsruhe beim Kirchencafé war, wurde sehr konkret und direkt an mich adressiert, ob die Kirchen in Ostdeutschland nicht versagt hätten darin, 1990 und in den Jahren nach dem Zusammenbruch der DDR etwas gegen das Wertevakuum zu tun, ob nicht die Kirchen mit an dem Schuld seien, was gerade in Chemnitz passiert ist. Deshalb bin ich doch froh, Ihnen jetzt zu erzählen, was wir im Kirchenkreis Zossen-Fläming für die Werte unserer Gesellschaft tun.

Tatsächlich ist es so: Sicher müssen wir wahrscheinlich, wie im Stuttgarter Schuldbekenntnis 1945, bekennen, dass wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt und nicht brennender geliebt haben. Aber bitte: Sie sehen, was wir tun und wie wir uns bemühen. Ich will kurz etwas über die Situation 2015 sagen, wie das konkret aussah in Zossen-Fläming, welche spezielle Rolle und Verantwortung die Kirchen für sich sehen. Ich will kurz auf die Gruppe der Iraner zu sprechen kommen, über den interreligiösen Dialog mit Muslimen und das Kirchenasyl. Das wird alles aber nur ganz kurz dauern.

Die EKBO – unsere Landeskirche, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – hat 2015 eine Rahmenkonzeption für die Arbeit mit Geflüchteten beschlossen und verabschiedet. Darin heißt es unter anderem, „die EKBO versteht sich aufgrund ihrer biblischen Tradition als Kirche mit Flüchtlingen. Im Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit steht sie an ihrer Seite und verleiht ihnen Stimme. Deshalb wenden sich Gemeinden und Gemeindeglieder den Flüchtlingen zu und gewähren ihnen Schutzraum“. Als im „Sommer der Migration“ 2015 ca. 900.000 Flüchtlinge nach Deutschland kamen, gelangten 2.400 davon in den Landkreis Teltow-Fläming, der im Wesentlichen unseren Kirchenkreis ausmacht. Es gibt noch zwei Teile in anderen Landkreisen, das ist aber ungefähr die Zahl der Menschen, die damals kamen. Auch die Kreissynode – bei Ihnen wäre das die Bezirkssynode – Zossen-Fläming hat damals beschlossen, dass wir die Menschenwürde und die Menschenrechte aller Zuflucht Suchenden unabhängig von ihrer Herkunft, Religion und Beweggründe zur Flucht achten. Flüchtlingsseelsorge und

Flüchtlingsarbeit verstehen wir als Teil unserer Gemeindearbeit im Haupt- und Ehrenamt. Flüchtlingsarbeit als Gemeinwesen – Diakonie zu verstehen, war eine Chance, war ein Weg, den die Kirche gegangen ist. Die Kirche in Zossen-Fläming versteht sich als eine Akteurin neben anderen, die sich „für der Stadt Bestes“ einsetzen, wie es auch gestern im Predigttext hieß.

Schon im November 2015 wurde zunächst eine 50-Prozent-Projektstelle für die Flüchtlingsseelsorge und die Flüchtlingsarbeit errichtet. Aus dieser Projektstelle ist später eine Pfarrstelle geworden im Sollstellenplan. Das ist für unsere Landeskirche jedenfalls etwas Besonderes – wenn es überhaupt Flüchtlingsbeauftragte in den anderen Kirchenkreisen gibt, sind es eher Sozialarbeiter oder Menschen aus diesem Gebiet. In Zossen-Fläming ist es eine Pfarrstelle, weil die Flüchtlingsseelsorge auch einen besonderen Schwerpunkt haben soll. Also Seelsorge an Geflüchteten, Beratung und Hilfe bei Aktivitäten, Vernetzung in die Landeskirche, Verbindung zum Landkreis.

2015 mussten – vielleicht kennen Sie solche mobilen Hallen auch – Orte geschaffen werden, in denen Geflüchtete unterkamen. Es gab dort solche Thermohallen für bis zu 1.000 Menschen im Landkreis. Es war wichtig, dass sich um diese Hallen und auch die anderen Einrichtungen Hilfskreise bilden, vor allem mit vielen freiwilligen Helfern. Durch Hauptamtliche wäre das natürlich nicht möglich gewesen. Weil wir als Kirchen eine Struktur haben, die über das Ehrenamt organisiert ist, hatten wir etwas, das anderen Einrichtungen voraus war. Deshalb war es oft so, dass sich über Gemeinden, Pfarrpersonen und Gemeindeglieder diese Kreise bilden ließen. Kirche konnte Räume bieten, wie wir das eben schon gehört haben: Kirche ist vielleicht arm, hat aber Raum.

Im Mittelpunkt stand, wie Sie das auch kennen, die Vermittlung der deutschen Sprache, Begleitung zu Behörden und Ärzten. Es bildeten sich ganz schnell Flüchtlingspatenschaften, um etwas zu tun, wurden zum Beispiel Fahrradwerkstätten errichtet. Eine große Frage ist ja auf dem Land auch die Mobilität, wie kommt man von einem Ort zum anderen ohne Auto. Auf dem Land braucht man Fahrräder. Es entstanden Kleiderkammern. Es gab viele Spenden.

Kurze Statistik: ca. 70 % der Ehrenamtlichen sind Frauen zwischen 40 und 60 Jahren gewesen. Die Hälfte davon war berufstätig.

Eine Chance war in jedem Fall die Neuentdeckung des kirchlichen Auftrags. Kirche ist nur dann Kirche, wenn sie Kirche für andere ist – Bonhoeffer hören Sie da heraus.

Auch das kennen Sie: Es gab Bürgerversammlungen zu diesem Thema. Es gab heftige Auseinandersetzungen: Können wir ertragen, dass Fremde kommen? Müssen wir zunächst an uns selber denken? Christen hatten in dieser Situation der Abwehr die Rolle als Mediatoren, als Vermittler. Was wahrscheinlich die Situation in Zossen-Fläming von der Situation unterscheidet, die Sie hier haben, ist folgendes: In der DDR gab es schlichtweg keine Vorerfahrung mit gelungener Integration. Arbeitsmigranten, die in die DDR kamen, blieben für sich, mussten unter sich bleiben. Das waren abgeschlossene Heime. Es durfte keinen Kontakt geben. So war es zum Beispiel zwischen den Vietnamesen, die in der DDR arbeiteten, und der einheimischen Bevölkerung. Das war so auch mit Vertretern aus afrikanischen Staaten der Fall. Es war einfach Staatsdoktrin, dass diese unter sich blieben, dann wieder gehen mussten, wenn doch einmal Kontakte entstanden. Es wurden z. T. da auch

Familien gegründet, wobei Betroffene sofort abreisen mussten.

Eine besondere Situation haben wir in der Stadt Jüterbog. Das liegt unter anderem daran, dass der dortige parteilose Bürgermeister eine deutlich rechtspopulistische Haltung hat, in entsprechenden Netzwerken unterwegs ist und an entsprechenden Stammtischen sitzt. Neuerdings wird er sogar vom Verfassungsschutz beobachtet, da er unangemeldet an AfD-Demonstrationen teilgenommen hat. In dieser Stadt gibt es deshalb eine Atmosphäre, die dem Rechtspopulismus besonders Raum gibt. 2015 gab es einen Anschlag auf ein kirchliches Gebäude, in dem Flüchtlingstreffen stattfanden. 2016 gab es einen Brandanschlag auf ein Heim mit unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen. In diesem Jahr gab es heftige Anfeindungen gegen Flüchtlingshelfer. Es gab Demonstrationen von Rechtsradikalen, oft nicht aus der Stadt selber, sondern Zugereisten, wie man das auch von Cottbus oder auch von Dresden hört. Eine sehr starke Rolle spielt auch hier die Gemeinde. Der Gemeindegemeinderat hat sich geschlossen hinter die sehr engagierte Pfarrerin gestellt, hat bis zur Beilegung eines Konfliktes einfach die Kirchtürme geschlossen, die ein beliebtes Ziel von Touristen sind. Damit hat man einen gewissen Druck erhöht, damit sich die Stadt entsprechend verhält. Tatsächlich ist es gelungen, eine besondere Schwere von Anschuldigungen zurückzunehmen und im Moment so etwas wie eine Art Burgfrieden herzustellen.

Toll ist, dass Jüterbog trotz dieser massiven Anfeindungen sich nicht zurückzieht. Es wurden Plakate entwickelt, die einer Kampagne aus einem Berliner Kirchenkreis entnommen wurden: „Hass schadet der Seele“ und „Liebe tut der Seele gut“.

Klar ist, obwohl inzwischen die Zahl der Ankommenden sich verringert hat, dass Integration nach wie vor ein Thema ist. Ende 2017 lebten noch etwa 2.000 Geflüchtete im Landkreis Teltow-Fläming gegenüber 600 vor dem Sommer der Migration. Das sind 1,24 % der Bevölkerung. Insgesamt haben wir einen Ausländeranteil von 4,6 %. Deshalb nochmals in Fakten: Von Überfremdung kann keine Rede sein.

Die Integration der Geflüchteten, die da sind, ist nun Hauptaufgabe, nachdem nicht mehr so viele neue nachkommen. Die Helfer sind weiter aktiv. Wir merken, dass es schwierig ist. Geflüchtete ziehen kaum in Dörfer, sondern versuchen, in der Infrastruktur der Städte zu bleiben.

Integration geschieht einfach durch Normalität.

(Sie verweist auf ein Bild mit Menschen an der Orgel.)

Wir sehen, dass es die Gefahr gibt, dass sich Parallelgesellschaften auch bei uns bilden, weil die Ethnien am liebsten unter sich bleiben. Das ist natürlich auch eine wichtige Funktion, dass sie selber sich eine Heimat schaffen innerhalb ihrer Gesellschaft. Da ist es eine unserer Aufgaben, dort immer wieder einzuladen und Brücken zu bauen.

Auf dem Bild, das Sie jetzt gerade sehen (Folien hier nicht abgedruckt), finden Sie unseren Landesbischof Markus Dröge in Jüterbog zusammen mit dem Ortspfarrer und dem Innenminister von Brandenburg. Ich möchte gerne Wolfgang Thierse zitieren, der Integration als eine doppelte Herausforderung benennt: „Flüchtlinge sollen heimisch werden im fremden Land, aber Einheimische, nicht Fremde im eigenen Land.“ Von den Zahlen her ist deutlich, dass sie es nicht werden, es ist eher eine Frage des Gefühls.

Als Kirche stellen wir fest, dass in der Integration eine große Chance liegt. Integration kommt von dem Wort *integrare*, erneuern, ergänzen, geistig auffrischen. Die Gesellschaft verändert sich auch mit den wenigen Zahlen. Zuwanderung ist eine große Chance. Wir haben hier noch einmal ein schönes Bild von Integration: ein Schäfer im Brandenburgischen, vermutlich ein Somalier.

Wir haben das Problem, dass Flüchtlinge zum Teil an den Deutschkursen scheitern, was aber wiederum Voraussetzung für die Arbeitserlaubnis ist. Wir suchen nach Firmen, die Praktika anbieten und hoffen, dass das weiter gelingt. Unsere Aufgabe sehen wir darin, dass aus den Flüchtlingen tatsächlich einzelne Gesichter deutlich werden, die Geschichten bekannt werden, auch ihre Träume.

Hans Joachim Lohmann von unserer Evangelischen Akademie sagt, es braucht die überparteiliche Kraft der Kirche, um Menschen, die nicht miteinander reden, in gemeinsamer Aktion zusammen zu bringen. Ich denke, dass wir dazu auch besondere Chancen haben durch unsere Organisationsstruktur.

Inzwischen sind viele Helferkreise zwar beendet, weil eben auch die Einrichtungen nicht mehr existieren. Es sind aber zahlreiche Freundschaften entstanden. Man braucht weiter persönliche Begegnung, Begegnungscafés, gemeinsame Feste, Konzerte, Fahrten, alles das bleibt von Bedeutung.

Zu den Iranern könnte Pfarrer Hemmerling mehr erzählen, der sich damit intensiv beschäftigt hat. Es gibt eine große Gruppe von Iranern in Zossen-Fläming, die von ihrer Heimat aus gut situierten Verhältnissen kommen, die in Deutschland zum Christentum konvertieren, obwohl sie wissen, was das bedeutet. Wenn sie zurückkehren müssen, ist das für sie mit großer Gefahr verbunden. Gerade die Iraner bereichern unsere kleinen Gemeinden enorm, indem sie eine hohe Gottesdienstbeteiligung haben, weil sie sich an Kirchenchören beteiligen, überhaupt am Gemeindeleben.

Hinsichtlich des interreligiösen Dialogs mit Muslimen ist das bei uns inzwischen so, dass Moslem-Sein eine Art Chiffre geworden ist für das Fremde. Wir mussten uns zunächst um ganz banale Dinge für die Integration kümmern. Dazu zählten Kindergarten, Spracherwerb und so weiter. Inzwischen ist es so, dass auch bei den Muslimen ein Status erreicht ist, dass sie sich mehr und mehr selber religiös organisieren können. Es gab inzwischen auch erste Begegnungen, ein erstes religiöses Fest. So wurde in diesem Jahr das Opferfest gefeiert, dazu wurden Christen eingeladen. Es gibt Vorbehalte auf beiden Seiten. Insgesamt stellen wir aber fest, wie groß gerade die Dankbarkeit unter den Muslimen in einer „christlichen“ Gesellschaft ist – soweit man das für Brandenburg sagen kann –, aufgenommen zu sein. Es geht darum zu wissen, dass man unter dem Schutz des gleichen Gottes steht.

Zum Kirchenasyl ganz kurz: Trotz der jetzt erschwerten Bedingungen hält der Kirchenkreis Zossen-Fläming an der Praxis des Kirchenasyls fest. Im Kirchenkreis gibt es fünf Gemeinden, die bisher Kirchenasyle durchgeführt haben. Bisher waren alle erfolgreich. Es gibt noch einige laufende Verfahren.

Fazit: In den neuen Nachbarn Geschwister zu sehen, bleibt unsere Herausforderung, unser Auftrag: „Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen“. Was wir lernen und gelernt haben, ist, dass die fremde Schwester und auch der fremde Bruder uns helfen. Sie helfen uns dabei, Kirche zu sein. Sie lassen uns teilhaben an ihrer oft tiefen Frömmigkeit,

an ihrer ansteckenden Freude am Glauben und ihrer Ernsthaftigkeit im Leben als Christen. So helfen sie uns dabei, mutiger und überzeugender Christen in einer mehrheitlich atheistischen Welt zu sein. Dafür sind wir ihnen sehr dankbar. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir danken Ihnen allen für diese Berichte. Wir konnten uns nicht so ganz vorstellen, wie das in anderen Gegenden passiert. Wir haben ganz selten von dort genauere Informationen. Bei uns ist eine Hauptbeschäftigung mit Flüchtlingen momentan die Eingliederung, denn die Flüchtlingszahlen, das wissen wir alle, sind sehr stark zurückgegangen, was nicht heißt, dass diese Aufgabe für uns nicht weniger wichtig wurde. Herzlichen Dank für all diese Berichte. Ich wünsche Ihnen allen ein gutes Gelingen Ihrer weiteren Vorhaben in Deutschland. Ich wünsche Ihnen allen, dass Sie auch zuhause in dieser Arbeit erfolgreich weiter wirken können und wünsche Ihnen für Ihre Arbeit, für Ihre Gemeinden, für Ihre Bezirke und Diözesen Gottes Segen. Vielen Dank!

(Beifall)

Wir müssen nun eine ganz kleine Umbaupause machen. Ich bitte Sie, diese Pause wirklich sehr klein zu halten. Wir müssen in zehn Minuten hier weiter machen.

(Unterbrechung der Sitzung
von 11:03 bis 11:17 Uhr.)

XI

Vortrag Dr. Michael Blume, Antisemitismusbeauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg, anschließend Podiumsdiskussion

Präsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, ich rufe auf den Tagesordnungspunkt XI und begrüße dazu sehr herzlich Herrn **Dr. Michael Blume**, den Beauftragten der Landesregierung gegen Antisemitismus. Er ist Ansprechpartner für die Belange jüdischer Gruppen, aber auch für den Landtag, für Kommunen, Kirchen- und Moscheegemeinden sowie Bildungseinrichtungen. Er koordiniert ressortübergreifend die Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung des Antisemitismus. Ein Teil seiner Aufgabe ist es, die Gesellschaft für aktuelle Formen des Antisemitismus zu sensibilisieren.

Weiterhin begrüße ich sehr herzlich heute als Gast Frau Solange **Rosenberg**, die Vorsitzende und Geschäftsführerin der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Karlsruhe. Frau Rosenberg wird später bei der Podiumsdiskussion hier vorne als Gesprächspartnerin mitwirken. Ich weise Sie darauf hin, dass Filmaufnahmen während des Vortrags gemacht werden und natürlich auch erlaubt sind. Dieser Film wird dann ins Internet eingestellt.

Nun bitte ich Herrn Dr. Blume ganz herzlich um seinen Vortrag.

(Beifall)

Herr **Dr. Blume**: Sehr geehrter Herr Landesbischof Cornelius-Bundschuh, sehr geehrter Herr Präsident Wermke, liebe Frau Rosenberg von der jüdischen Gemeinde Karlsruhe, lieber Herr Kollege Prof. Müller, Herr Froese, Volker Steinbrecher, sehr geehrte Damen und Herren des Oberkirchenrates und der Landessynode, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Ich werde jetzt etwas schneller sprechen und entschuldige mich bei den Zuschauerinnen und Zuschauern im Internet. Ich möchte versuchen, etwas Zeit zurückzugewinnen.

1. Einleitung

Es ist mir nämlich eine große Ehre, heute als Beauftragter gegen Antisemitismus der Landesregierung Baden-Württemberg zu Ihnen sprechen zu dürfen.

Mein Name ist Michael Blume. Meine Familie stammt aus der ehemaligen DDR, entkam damals. Ich durfte nach Wehrdienst und Bankausbildung Religions- und Politikwissenschaft studieren – nicht Theologie, aber Religionswissenschaft. Als junger Erwachsener wurde ich in der Evangelischen Landeskirche Württemberg getauft und bin mit einer Muslimin verheiratet. Wir haben drei Kinder und können also empirisch nachweisen, dass der interreligiöse Dialog friedlich und fruchtbar sein kann.

(Heiterkeit)

In den Jahren 2015/2016 durfte ich das Sonderkontingent des Landes Baden-Württemberg leiten, mit dem wir 1.100 jesidische und christliche Frauen und Kinder evakuierten, die durch den sogenannten „Islamischen Staat“ traumatisierende Gewalt erfahren haben. Darunter zum Beispiel Nadja Murad.

Es scheint auf den ersten Blick kaum vorstellbar, Ideologien zu finden, die weiter voneinander entfernt wären als der deutsche Nationalsozialismus und der arabische Islamismus. Was diese beiden Ideologien aber historisch und aktuell verband und verbindet, ist der Antisemitismus, der quasi-religiöse Glaube an eine jüdische Weltverschwörung.

Deutsche und arabische Antisemiten rechtfertigen auch heute Gewalt und Terror als vermeintliche „Notwehr“ gegen die Übermacht von Juden und Freimaurern. Und immer auch beziehen sie andere, nichtjüdische Gruppen in ihren Verschwörungswahn ein – etwa die überwiegend christlichen Sinti und Roma in Deutschland und Italien oder die Jesiden und Alawiten im Irak und in Syrien. Europäische wie auch arabische und türkische Antisemiten glauben und erzählen heute vor allem im Internet, dass Juden erst den Orient zerstört hätten und nun auch durch Flüchtlinge das christlich geprägte Europa zerstören wollen.

Anfang des Jahres haben mich die jüdischen Gemeinden bei Ministerpräsident Kretschmann und bei den Fraktionen des Landtags also – übrigens ohne vorher zu fragen – als Beauftragten gegen Antisemitismus vorgeschlagen.

Aber Gott sei Dank habe ich inzwischen zusätzlich zu einem engagierten Team im Staatsministerium im Bund und in benachbarten Ländern einige Kollegen – leider noch keine Kollegin – hinzubekommen. Ich bedauere aber ausdrücklich, dass sich bisher die Mehrheit der deutschen Bundesländer, darunter noch kein einziges neues Bundesland, zu entsprechenden Beauftragungen durchringen konnte.

Viele haben, so meine ich, noch immer nicht verstanden, dass der Antisemitismus nicht nur Jüdinnen und Juden bedroht, sondern unsere gesamte Gesellschaft.

(Beifall)

Das Judentum gehört nicht nur zu Deutschland und zu Baden-Württemberg; es hat historisch sogar mit ausgeprägt, was es überhaupt heißt, deutsch, badisch, württembergisch und übrigens auch christlich, islamisch oder

humanistisch zu sein. Gedankt hat man es gerade auch deutschen Jüdinnen und Juden oft nicht, im Gegenteil: Wir sind heute bewusst auch unter dem Vorzeichen der Erinnerung zusammengekommen: Am 22. Oktober 1940 erfolgte die Deportation badischer und saarpfälzischer Jüdinnen und Juden ins Camp de Gurs.

Und ich habe auch im Irak erleben müssen, wo nach der Staatsgründung Israels über 140.000 Jüdinnen und Juden vertrieben wurden, wie gefährlich der Antisemitismus für eine Gesellschaft selbst dann ist, wenn es gar keine jüdischen Gemeinden mehr gibt. Was sagen Sie einem Stammesführer, der Ihnen erzählt, der türkische Präsident Erdogan sei doch ein heimlicher Jude und eingesetzt worden, um die Türkei zu zerstören? Wie diskutieren Sie mit Intellektuellen, die Ihnen weismachen wollen, der so genannte „Islamische Staat“ ginge gar nicht von Muslimen aus, sondern sei doch nur ein Produkt des israelischen Geheimdienstes Mossad?

Dass wir in Deutschland den Verschwörungsglauben des Antisemitismus nicht alleine bekämpfen müssen, sondern gemeinsam mit lebendigen jüdischen Gemeinden tun dürfen, ist also ganz und gar nicht selbstverständlich, es ist ein Segen. Daher möchte ich mich als Landesbeauftragter, aber auch als Christ dafür bedanken, dass Sie, liebe Frau Rosenberg, für die jüdischen Gemeinden heute bei und mit uns sind. Herzlich willkommen!

(Beifall)

2. Was ist Antisemitismus?

Meine sehr verehrten Damen und Herren, leider verwenden noch immer viele gebildete Menschen bis in Universitäten hinein den sachlich falschen und verharmlosenden Begriff der „antisemitischen Verschwörungstheorien“. Dieser Theoriebegriff stammt ursprünglich aus der Kriminalistik und bezeichnete im Hinblick auf eine Leiche die ernstzunehmende Möglichkeit realer Verschwörungen, die wir überprüfen und dann eben auch ausschließen können wie konkurrierende Theorien etwa eines Suizides oder eines Unfalls.

Doch der Antisemitismus stützt sich gerade nicht auf ernstzunehmende Theorien, sondern auf Mythen, die nicht mehr überprüft werden können. Wenn Sie einem sogenannten Reichsbürger zu erklären versuchen, dass die Bundesrepublik Deutschland tatsächlich existiert, so wird er Sie irgendwann selbst der Mitverschwörung mit „den Juden“ bezichtigen.

Und wenn Sie darauf hinweisen, dass es die Illuminaten nur wenige Jahre im 18. Jahrhundert in Bayern gab und sie seit ihrem Verbot wissenschaftlich nicht mehr nachweisbar sind, so werden Sie zu hören bekommen: „Da sehen Sie mal, wie gut die sind!“

Antisemitismus ist eben kein Set aus seriösen, wissenschaftlichen Theorien oder rationalen, politischen Aussagen, sondern ein seit Jahrtausenden tradiertes und längst globales Mythensystem über eine angebliche Superverschwörung von Juden und Nichtjuden.

Schon der älteste in der Literatur beschriebene Antisemit, der Pharao der biblischen Exodus-Überlieferung, fürchtete die semitischen Untertanen als kinderreiche Superverschwörer, die sich mit Ausländern zusammentäten – und will zugleich auch verhindern, dass sie in ihr Land Israel heimkehren.

Ebenso empörten sich moderne Antisemiten Jahrtausende später schon über diesen Staat, bevor dieser überhaupt neu gegründet wurde. So hallt die pharaonische Tradition des „rechten“, auf Vernichtung zielenden Antisemitismus noch direkt in den Worten Adolf Hitlers nach. Dieser behauptete in „Mein Kampf“ einerseits, „der Jude“ könne nur „staatenzerstörend“ auftreten, warnte aber zugleich vor einem „Zionistenstaat“, der nur eine „vollendete internationale Hochschule ihrer Lumpereien“ – sprich: ihrer Verschwörungen – sein könne.

Auch den vermeintlich sanfteren „linken“ Antisemitismus finden wir bereits verblüffend gut beobachtet und ausgedeutet im biblischen Bild der Pharaotochter in Exodus wieder: Der jüdische Junge soll leben und gut behandelt werden, solange er bereit ist, Morde und Unterdrückung an anderen Juden widerstandslos hinzunehmen, sich bis in den Namen hinein völlig zu assimilieren und auch noch auf jeden ethnischen oder religiösen Selbstanspruch zu verzichten.

Entsprechend lehnte zum Beispiel die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) nicht nur jede Religionsausübung ab, sondern formulierte auch schon um 1932, die geplante Staatsgründung Israels sei nur ein – Zitat: „Versuch der jüdischen Bourgeoisie, ein eigenes, imperialistisches Röllchen am Schwanz des britischen und des amerikanischen Imperialismus“ zu sein; der Zionismus sei „nichts anderes als ein Element der Konterrevolution“ und der Kommunismus sein „unerbittlicher Gegner.“

Stalinistisch erlaubt war die Auswanderung von Jüdinnen und Juden nur nach Birobidschan nahe der chinesischen Grenze. Wer es aber im real existierenden Sozialismus wagte, sich zum „Zionismus“ zu bekennen, dem drohten unter dem Deckmantel des vermeintlichen Antifaschismus Strafen bis hin zu Schauprozessen, Kerkerhaft, Hinrichtungen und übrigens auch linksextreme Terroranschläge, etwa durch die deutsche RAF.

Wie die Tochter des Pharaos den Antisemitismus ihres Vaters eben nicht völlig überwand, so haben ihn auch viele 68er bis in die Kirchen hinein erst einmal nur von rechts nach links gewendet.

Und am leichtesten gelang und gelingt dies, wenn man an Jüdinnen und Juden weltweit und insbesondere an Israelis doppelte Standards anlegt und von ihnen Wohlverhalten einfordert wie sonst von keiner anderen Religionsgemeinschaft und von keinem anderen Staat.

Wie einfach kann man sich dann moralisch erheben! Der kleine Moses muss doch als Überlebender der Verbrechen nun wirklich verstanden haben, dass er jetzt besonders lieb zu sein hat! Der „rechte“ Antisemitismus erwartet von Jüdinnen und Juden, böse Verschwörer zu sein; der „linke“ Antisemitismus akzeptiert sie nur unter der Voraussetzung, besonders gut angepasste Menschen zu sein.

Ich behaupte: Wir werden den Antisemitismus erst dann wirklich überwunden haben, wenn wir endlich gelernt haben zu akzeptieren, dass Jüdinnen und Juden weder schlechtere noch bessere Menschen sind, noch sein müssen, um als gleichberechtigt anerkannt zu werden. Auch Israel muss keine perfektere Politik betreiben als jeder andere Staat, um sich damit erst ein Recht auf seine Existenz zu erwerben.

Wir treffen unter Jüdinnen sowie unter Israelis wie in allen anderen Völkern und Religionen auch selbstverständlich auf weise Lehrer und auf Kriminelle, auf überzeugte Demo-

kratien und autoritäre Rechtspopulisten, auf großartige Menschenrechtler und üble Rassistinnen, auf heldenhafte Lebensretterinnen und gewaltbereite Extremisten. Eine jüdische Freundin hat es einmal auf die wunderbar kompakte Formel gebracht, dass die Staatsanwaltschaften in Israel ebenso zu tun haben wie alle anderen Staatsanwaltschaften demokratischer Rechtsstaaten auch!

Und so geht es mir, und ich hoffe auch uns, also ganz und gar nicht darum, jede Kritik an Juden oder an Israel als antisemitisch zu brandmarken. Der um sich greifende Rechtspopulismus und Fundamentalismus in Israel darf und muss zum Beispiel genauso kritisiert werden wie der in Ungarn, in den USA, in Russland, in deutschen Parlamenten oder ganz aktuell in Brasilien. „Genau so“ bedeutet dann aber eben auch, auf doppelte Standards zu verzichten!

3. Eine besondere Staatsgründung

Weil der linke Antisemitismus in unseren Kirchen noch immer weit verbreitet ist, lassen Sie mich ganz konkret über eine Staatsgründung kurz nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes und dem Ende des Zweiten Weltkrieges sprechen.

Die Briten zogen sich zurück, ein neuer Nationalstaat entstand. Wie bei vielen Staatsgründungen ging das leider nicht gewaltfrei ab, es gab Gewalt und Kämpfe mit vielen Todesopfern. Menschen flohen und wurden vertrieben, häufig allein aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit.

Denn wenn sich der neue Staat auch als säkulare Demokratie entwarf, so berief sich die junge Nation doch gleichzeitig auf die Tradition einer bestimmten Religion. Und bis heute, über siebzig Jahre später, schwelt der Konflikt um umstrittene Territorien ohne endgültige Friedenslösung weiter und sterben Menschen durch Gewalt und Terror. Darüber sind wir alle sehr betroffen, nicht wahr?

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe hier geredet über Pakistan mit über 200 Millionen Menschen, gegründet wenige Monate vor Israel.

Und ich sehe überraschte Gesichter. Denn ja, irgendwie haben wir schon davon gehört, dass damals auch Indien zerbrach und auf Basis verschiedener Kriege erst ein, dann mit Bangladesch sogar zwei neue muslimisch bestimmte Nationalstaaten entstanden.

Aber es kümmert nach meiner Erfahrung wenige, dass damals bis zu 20 Millionen Menschen – Hindus und Muslime – aus ihrer Heimat vertrieben wurden und bis zu einer Million Menschen den Tod fanden. Wir nehmen doch eher nur zur Kenntnis, dass sich in der noch immer umstrittenen Region Kaschmir Nuklearmächte gegenüberstehen und immer wieder Terroranschläge geschehen. Und wer weiß schon, dass alleine in dieser Region Kaschmir mit 15 Millionen Menschen mehr leben als in ganz Israel, dem Westjordanland und Gaza zusammen?

Auch an der geografischen Entfernung von Betroffenen kann es nicht liegen. Bei uns hier in Karlsruhe treffen sich jährlich Zehntausende zur Jalsa Salana der Ahmadiyya, die vom pakistanischen Parlament 1974 zu Nichtmuslimen erklärt und seitdem brutal und blutig verfolgt werden. Von einer besonderen „Betroffenheit“ spüre ich dazu in der deutschen Öffentlichkeit und auch in unseren Kirchen wenig.

Im Deutschen gibt es noch nicht einmal den Begriff der „Pakistankritik“ analog zur sogenannten „Israelkritik“, und es gibt auch keinen „Antipakistanismus“ analog zum so

genannten „Antizionismus“. Keine ernstzunehmende politische Bewegung bezweifelt das Existenzrecht von Pakistan, von Bangladesch oder Indien oder fordert ein über Generationen vererbbares Rückkehrrecht für die zig Millionen Kinder, Enkel und Urenkel der damals Vertriebenen.

Wenn wir überhaupt mal auf den eigentlich guten Gedanken kämen, Ausstellungen über diese Konflikte und Vertreibungen in Auftrag zu geben, so käme doch niemand von uns auf die schräge Idee, dann nur die Vertreibung der Hindus und Sikhs oder nur die Vertreibung der Muslime darzustellen. Ganz selbstverständlich würden wir doch darauf bestehen, das Geschehene immer aus verschiedenen Perspektiven darzustellen, fair und ausgewogen, und nicht durch Einseitigkeit weiteres Öl ins Feuer der Konflikte zu gießen. Wir würden Friedensprozesse zwischen Pakistan und Indien auch nicht durch wohlfeile Belehrungen aus sicherer Entfernung, sondern wenn, dann durch konkrete Bildungs-, Entwicklungs- und Versöhnungsarbeit fördern.

Auf gar keinen Fall, meine Damen und Herren, verträten wir Boykottforderungen gegen alle Pakistanis, Türken, Araber, Inder oder sogar gegen alle Muslime, Sikhs oder Hindus! Selbst beim so genannten „Früchteboykott“ gegen Südafrika wäre niemand hier auf die Idee gekommen, neben der gesamten Wirtschaft auch noch Kunst, Kultur, Wissenschaft und Diplomatie schaden zu wollen. Wir würden die Bodenlosigkeit solcher Aufrufe gegenüber allen anderen ethnischen und religiösen Minderheiten sofort erkennen! Ich wünsche mir, dass uns das auch gelingt, wenn es um Jüdinnen und Juden geht.

(Beifall)

Die Unterscheidung zwischen legitimer und antisemitischer Kritik an Juden und Israelis lässt sich meines Erachtens also durch die ganz einfache Rückfrage vornehmen: Würden wir die gleichen Vorwürfe, die gleichen Ansprüche, die gleichen Maßnahmen auch gegen Muslime oder Hindus, gegen Pakistan oder Polen erheben?

Daher begrüße ich es sehr, dass der baden-württembergische Landtag im Beschlussantrag zu meinem Amt Boykottaufrufen gegen Israel und gegen Jüdinnen und Juden eine klare Absage erteilt hat.

Ich bitte die Kirchen und konkret diese Synode, hierzu ebenfalls klar Stellung zu nehmen. Denn wenn es mir auch wieder einen digitalen Shitstorm eintragen wird, so sage ich es hier klar und deutlich: Die Forderungen und Methoden der BDS-Bewegung sind in weiten Teilen antisemitisch. Weder ein demokratischer Staat noch eine christliche Kirche sollten sich an verallgemeinerten Boykottkampagnen und einseitigen Darstellungen gegen ethnische oder religiöse Minderheiten beteiligen; also auch nicht an solchen gegen Jüdinnen und Juden.

(Beifall)

4. Warum wir zwischen Semitismus und Antisemitismus nicht neutral sein sollten

Zu Recht höre ich immer wieder den berechtigten Einwand, doch selbst und im neuen Amt „auch nicht neutral“ zu sein. Tatsächlich bin ich das nicht und will es auch nicht sein.

Denn dem Semitismus verdanken wir die Grundlagen unserer Kultur, unserer Religionen und im Übrigen auch unserer Rechtsstaatlichkeit. Die biblische Gestalt des Noah-Sohnes Sem – hebräisch Shem für „Name“ – gilt als

direkter Vorfahr von Abraham und Moses wie auch von Jesus und Muhammad. Sem steht in der jüdischen Überlieferung für den Begründer des ersten schriftbasierten Lehrhauses. Zudem amtierte er als erster Richter auf Basis des noachidischen Bundes, der alle Menschen, ich wiederhole: alle Menschen, als Kinder Noahs gleichberechtigt umfasst.

Im Kinofilm hat er übrigens Emma Watson als Ehefrau bekommen. Das hat nicht einmal Harry Potter geschafft.

(Heiterkeit)

Wir sprechen hier von Mythologie, nicht von Biologie: Selbstverständlich konnten auch im Judentum schon immer Nichtjuden zu Nachfahren Sems werden, völlig unabhängig von ihrer Herkunft oder Hautfarbe. Ebenso liegt völlig daneben, wer ernsthaft behauptet, Menschen arabischer oder jüdischer Herkunft könnten keine Antisemiten sein, da sie ja selbst genetisch Semiten wären. Die klare Unterscheidung zwischen Mythologie und Biologie, die Antisemiten nicht gelingt, gehört zu den Aufgaben moderner Bildung. Auch diese selbst wurzelt übrigens nicht zufällig in einem Zentralbegriff der semitischen Bibel – der Mensch sei nach Gottes Ebenbild geschaffen und solle nun seine Potentiale ausbilden. Schon Luther rief in seinen besseren, noch semitischen Zeiten, die „gebildeten“ Ratsherren der Städte zum Bau von Schulen und insbesondere Mädchenschulen auf.

Und ja, dass auf den jüdischen Bevölkerungsanteil von kaum 0,2 % der Weltbevölkerung über 20 % aller bisherigen Nobelpreise entfielen, das ist beeindruckend. Es ist aber auch kein Ergebnis „rassischer“ Unterschiede sondern einfach der semitisch tradierten Wertschätzung von Bildung in Familien mit den Möglichkeiten säkularer Rechtsstaaten und Wissenschaften. Die Historikerin Fania Oz-Salzberger und ihr Vater, Amos Oz, haben als bekennend Nichtreligiöse in ihrem Buch „Juden und Worte“ das Erfolgsgeheimnis des Semitismus wunderbar zusammengefasst: „Gebildeter Nachwuchs ist der Schlüssel zum kollektiven Überleben.“ Deswegen gibt es auch keinen echten Fortschritt an Frauen und Familien vorbei. Antisemitische Gruppen wie die afghanischen Taliban oder die afrikanischen Boko Haram wissen das und greifen genau deshalb vor allem Mädchenschulen an.

Gerade auch evangelische Kirchen haben mit dem Modell des zugleich kinderreichen und gebildeten Pfarrhauses nahe am Judentum eine ganz ähnliche, semitische Dynamik zum „Bildungsbürgertum“ entwickelt. Die katholischen Kirchen antworteten mit einem weltweit einzigartigen Schulsystem. Auch die Krise der lange blühenden islamischen Hochkulturen lässt sich mit der Verzögerung von Buchdruck und Alphabetisierung ab dem 15. Jahrhundert viel besser erklären als mit jeder Herabwürdigung des Korans und heutiger Muslime.

Mehr noch: Noahs und also auch Sems Gott selbst erinnerte sich laut der biblischen Überlieferung durch das Zeichen des Regenbogens auch selbst daran, fortan nicht mehr als unbeherrschter Autokrat zu wüten, sondern sich selbst an einen schriftlichen Bund – wir sagen heute: an eine Verfassung – zu binden. Es soll keine Willkürherrschaft mehr geben, nicht einmal mehr durch Gott selbst. Ab jetzt soll Vertrauen auf verschriftetem Recht basieren. Was für eine gewaltige, in ihrer Tragweite noch kaum verstandene Aussage!

Auch eine nichtreligiöse RichterIn, die säkulare Verfassungs- und Gesetzestexte in die heutige Zeit hinein gerecht auslegt, erfüllt in diesem Verständnis ausdrücklich den Noah-Bund in der direkten Nachfolge Sems. Die Aufforderung zum Aufbau eines Rechtsstaates an alle Menschen ist sogar die einzige Tun-Aufforderung unter allen sieben noachidischen Geboten. Durch den Semitismus sind Schriften zu den Grundlagen von Recht und Erinnerung, von Religionen und Weltanschauungen, von Wissenschaften und schließlich von unserer gesamten liberalen und demokratischen Kultur geworden. Die semitischen Mythologien sind nicht selbstverständlich oder angeboren, sondern wir sprechen hier von den kostbaren und zerbrechlichen Grundlagen unserer Zivilisation!

Der Antisemitismus ist also nicht nur „irgendein“ Rassismus, sondern die Infragestellung unseres Zusammenlebens. Während in den semitischen Religionen die Herrschaft einer guten Allmacht und ein daraus folgendes Weltvertrauen verkündet wird, behaupten Antisemiten die Welt-herrschaft einer bösen Supermacht und leiten daraus Misstrauen, Hass und Blutrecht ab.

Genau deswegen wenden sich Antisemiten immer auch, aber niemals nur gegen Jüdinnen und Juden. Sie greifen immer auch freie Medien, Migranten, demokratische Parteien, selbstbewusste Frauen, unabhängige Gerichte, Wissenschaftlerinnen, Homosexuelle sowie auch weitere ethnische und religiöse Minderheiten wie die bereits erwähnten Sinti und Roma oder Jesiden an.

So ist es kein Zufall, dass aktuell nicht nur unsere Bundeskanzlerin, sondern auch unsere Landtagspräsidentin Muhterem Aras als Deutsche kurdischer Herkunft mitten aus dem Landtag heraus antisemitisch und rassistisch angegriffen wurde. Der Kampf gegen den Antisemitismus, meine Damen und Herren, dient nicht nur dem Schutz der 9.000 Mitglieder jüdischer Gemeinden, sondern dient dem Schutz aller elf Millionen Menschen in unserem Land. Es geht in dieser Frage um nicht weniger als um das Schicksal unserer rechtsstaatlichen Gesellschaft und auch unserer Kirchen.

5. Antisemitismus gegen das Erinnern und Lesen

Es ist also kein Zufall, dass der populistische Pharao der Exodus-Geschichte nicht liest und also auch von Josephs Segen über Ägypten nichts mehr wissen will. Es ist kein Zufall, dass sich sein persischer Kollege Ahasveros erst durch Bücher und dann eine starke Frau, Esther, im letzten Moment vom antisemitischen Genozid abbringen ließ.

Es ist kein Zufall, dass Rechtspopulisten auch heute noch jede ehrliche Erinnerungskultur ablehnen und Schmerzhaftes als „Vogelschiss“ entsorgen wollen, wogegen Semiten auch die Geschichte der je eigenen Völker und Religionen selbstkritisch aufarbeiten.

Es ist kein Zufall, dass Antisemiten von Adolf Hitler über Stalin bis zum selbsternannten „Islamischen Staat“ zwar die je modernsten Technologien und die neuesten Medien nutzen, aber hinterfragende Denkmäler, Kunstwerke und vor allem Bücher fürchteten, verbieten und verbrennen ließen.

In seiner auch gegenüber den Kirchen noch unverstellten Münchner Rede „Warum wir Antisemiten sind“ von 1920 schaffte es Hitler sogar, nur ein einziges Buch zu erwähnen, die Bibel – die er prompt als semitische Fälschung von „Abrahamsen“ verhöhnte.

Christen oder Muslime, die sich auf den Antisemitismus einlassen, wenden sich immer auch gegen die Wurzeln ihrer eigenen Schriftreligionen!

Immerhin: Nachdem zuletzt bei uns im baden-württembergischen Ulm die Synagoge angegriffen wurde, dann ein Brandanschlag auf eine Moschee stattfand und schließlich unter dem Israelfenster des Ulmer Münsters „Hakenkreuz statt Kreuz“ geschmiert wurde, erkannten die Stadtspitze und der Rat der Religionen gemeinsam, dass auch der heutige Antisemitismus die Glaubensgemeinschaften gerne gegeneinander ausspielt, aber letztlich allesamt verachtet, ja zerstören will. Wenn wir als Christen, Muslimen und Juden, als Anders- und auch Nichtglaubende dem digital befeuerten Antisemitismus nicht noch einmal unterliegen wollen, dann müssen wir stärker zusammenstehen und dürfen keine Form des Rassismus und der Menschenverachtung hinnehmen.

In der trockenen Sprache der Wissenschaft korreliert der Antisemitismus stark mit allen anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Und tatsächlich: Religionsgeschichtlich entwickelte sich der Rassismus – aus dem arabischen *raz* für Kopf und Herkunft – in Europa, als Christen auch getauften Nachfahren von Juden und Muslimen die Gleichberechtigung absprachen. Nicht mehr die Gleichheit unter Christen, sondern das semitische „unreine Blut“, die *razza*, sollte fortan über das Schicksal der Menschen entscheiden. Diese rassistische Abwertung der Taufe ließ sich dann praktischerweise auch gleich zur Abwertung von Afrikanern als „Negros“ und damit zur Rechtfertigung des Sklavenhandels einsetzen. Antisemitismus und die rassistischen Mythen der Ungleichheit sind schon in ihrer Genese aufs Engste miteinander verbunden und lassen sich nur gemeinsam entlarven und überwinden.

6. Das verschwiegene Problem der Altersradikalisierung

Meine Damen und Herren, mit Martin Luther kennen die evangelischen Kirchen geradezu das Urbild eines zunächst mutigen und semitischen Schriftreformers, der sich dann im Alter aber in einem zunehmend hassefüllten Antisemitismus verlor.

Dennoch erlebe ich es auch heute noch, dass Antisemitismus nur als Thema von Schulkindern, von jungen Männern, Migranten und weniger Gebildeten verortet wird. Wir haben noch kaum begonnen, ehrlich zu thematisieren, dass sich immer wieder auch gut situierte Senioren aus der Mitte der Gesellschaft antisemitisch radikalieren, Bitterkeit und Hass verbreiten und nicht selten auch ihre Lebenswerke einreißen.

Nicht nur rechtsextreme Parteien, sondern auch zum Beispiel Reichsbürger- und Boykott-Gruppen werden regelmäßig von obsessiven Antisemiten im fortgeschrittenen Alter angeführt.

Wenn wir uns also fragen, warum auf Schulhöfen noch immer antisemitische Beschimpfungen – du Jude, du Opfer – kursieren, dann müssen wir endlich auch den Mut haben, über die jungen Generationen hinaus die Rolle der Eltern- und Großelterngenerationen in den Blick zu nehmen – bis in Lehrerzimmer, Pfarrer- und Imam-Jahrgänge hinein.

Auch wenn es natürlich bequemer ist, alle Probleme nur bei der Jugend abzuladen, die angeblich früher immer besser war: Ich hoffe auf die Mithilfe der Kirchen, wenn wir uns endlich auch fragen, wie wir Prozesse der Altersradi-

kalisierung besser verstehen und ihnen vielleicht auch erfolgreicher begegnen können.

7. Ja zum Leben, Nein zum Hass

So danke ich abschließend der Evangelischen Landeskirche Baden für ihre klaren, nicht-neutralen Ausführungen in ihrer Verfassung. Laut Artikel 3 „lebt“ Ihre Kirche selbst gut semitisch – Zitat: „...aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels“. In Artikel 55 bekunden Sie als evangelische Christinnen und Christen in Baden zudem Ihren Willen, – Zitat: „...in Gottesdienst und Unterricht, Lehre und Leben ihr Verständnis des Volkes Israel als Gottes Volk wach zu halten.“

Auch Bundeskanzlerin Angela Merkel hat vor zehn Jahren im israelischen Parlament, der Knesset, die „historische Verantwortung Deutschlands“ für die Sicherheit Israels als „Teil der Staatsräson“ unseres Landes bezeichnet.

Zumal die badische Landeskirche mit Professor Müller einen ausgewiesenen Fachpfarrer beschäftigt und mit den jüdischen Gemeinden sowie der Hochschule für jüdische Studien in Heidelberg freundschaftlich verbunden ist, erlaube ich mir also die Hoffnung, dass Ihr interreligiöses Gespräch neben den leider noch kaum bekannten Schätzen des Noachidischen Bundes auch ganz praktisch thematisiert, warum und wie sich Kinder, Familien und gelingendes Leben in Gemeinden fördern lassen.

Nicht zufällig fokussiert schon das erste aller biblischen Gebote positiv genau darauf, ebenso wie negativ der antisemitische Verschwörungsvorwurf des biblischen Pharaos.

Philosophische und theologische Feinschmecker mögen der Frage der Anthropodizee nachgehen, die mindestens so interessant ist wie die der Theodizee.

Es gibt nach den Erkenntnissen der Religionsdemografie keine jüdische „Umvolkung“, keinen „Geburtendschihad“ und keine demografische „Islamisierung“, sondern einen übergreifenden, positiven Zusammenhang zwischen semitischer, jüdischer, christlicher, islamischer Religiosität und Kinderreichtum.

Ich bitte daher die Kirchen und insbesondere die Theologien: Überlassen Sie die empirische Demografie nicht länger nur den Ökonomen und Biologen und auf gar keinen Fall den Antisemiten. „Deutschland schafft sich ab – und die Semiten sind schuld“ ist schon viel zu lange und quer durch die Medien der ganz und gar nicht neue Sound unserer religionsbezogenen Debatten.

Ob wir nun selbst religiös sind oder nicht – die geschichtliche Erfahrung kann uns eines lehren: Wer ein Volk, eine Religion, einen Staat vernichten will, vor dem und vor der ist kein Volk, keine Religion und kein Staat sicher. Erst wenn wir das Spezifische respektieren und verteidigen, schützen wir auch das Allgemeine.

Gerade weil uns der alte Hass wieder aus neuen, nun digitalen Medien entgegenbrüllt, möchte ich Sie bitten, dass wir als Staat, als Kirchen und Bürgerschaft nun gemeinsam und rechtzeitig aufstehen und deutlich machen: Diesmal werden wir dem Antisemitismus nicht unterliegen – diesmal nicht!

Vielen Dank!

(Lebhafter und anhaltender Beifall)

Präsident **Wermke**: Herr Dr. Blume, haben Sie ganz herzlichen Dank. Sie haben am Beifall auch im Verlauf Ihrer Rede bereits gemerkt, wie sehr uns das Ganze bewegt hat und beschäftigt. Wir wollen auch in der anschließenden Podiumsdiskussion diese Thematik aufgreifen. Sie haben Ihren Platz in der Mitte bereits gefunden.

Ich darf begrüßen zu dieser **Podiumsdiskussion** außer Ihnen, Herr *Dr. Blume*, unseren *Landesbischof*, dann Frau *Solange Rosenberg*, Herrn *Prof. Dr. Klaus Müller*, den wir heute Morgen in der Andacht bereits erlebt haben, unseren Konsynodalen *Manfred Froese*, der in seiner Freizeit als *Rentner* –

(Heiterkeit)

sich sehr stark auch im deutsch-jüdischen Dialog in Mannheim einsetzt.

Die Moderation übernimmt unser Prälat Prof. Dr. Traugott Schächtele, wofür ich sehr danke.

Prälat **Prof. Dr. Schächtele**: Lieber Herr Dr. Blume, Sie haben durch die erhöhte Geschwindigkeit des Redens doch dafür gesorgt, dass wir noch etwas Zeit haben für die Podiumsdiskussion. Ich muss die fünf Personen, die hier vorne sitzen, gar nicht vorstellen, weil sie Ihnen allen schon lange bekannt sind. Ich möchte nun in einer ersten Runde mit je einer unterschiedlichen Frage beginnen. Ich fange gleich bei Ihnen an, Herr Dr. Blume, weil Sie die Unterscheidung zwischen Mythos und Theorie so deutlich gemacht haben. Reicht gegen Mythen Bildung als Programm, um der Kraft und Wertmächtigkeit des Antisemitismus zu begegnen, weil Irrationalitäten sich selten mit rationalen Überlegungen aus der Welt schaffen lassen?

Herr **Dr. Blume**: Vielen Dank! Das ist genau der Punkt. Es ist eigentlich etwas, was Theologinnen und Theologen schon lange gesagt haben. Der Mensch lebt nicht nur von der Theorie alleine, vom Brot, vom Materiellen, sondern wir brauchen Sinn, wir brauchen Erzählungen, wir brauchen Gemeinschaft. Wir brauchen Mythen. Die Menschheit hat Jahrtausende schon existiert, bevor es überhaupt wissenschaftliche Theorien gab. Es ist eben nicht einfach egal, was wir an Mythen glauben. Ganz zugespitzt haben wir im Judentum, im Christentum, im Islam, also den semitischen Religionen, ausgearbeitet in den Glauben an ein absolutes Gutes. Das ist überhaupt nicht selbstverständlich, das hat auch kulturell sehr lange gebraucht und ist immer sehr gefährdet. Noch die Götter der alten Griechen z. B. waren überhaupt nicht gut und moralisch, um nur ein Beispiel zu nennen. Sie waren vielleicht unterhaltsam, aber nicht wirklich moralisch.

Was wir im Antisemitismus haben, ist der Glaube an ein absolutes weltbeherrschendes Böses. Da kommen Sie mit rationalen Argumenten nicht weiter. Ich möchte das nur an einem kurzen Beispiel festmachen. Sie kennen vielleicht die Chemtrail-Bewegung, also Leute, die glauben, dass Flugzeuge heute keine Kondensstreifen mehr ausstoßen, sondern Gifte. Wer glaubt denn sowas? Das beginnt 1996 in einem ganz bestimmten amerikanischen Forum im Internet, breitet sich dann aus. Die Leute sagen: Früher sahen die Kondensstreifen und die Flugzeuge anders aus. Mit Blick auf die Flugzeuge stimmt das, die sahen damals anders aus. Nun ist aber die Frage, nachdem sich dieser Glaube ausbreitet, welche Macht könnte denn in der Lage sein, alle Regierungen der Erde zu kontrollieren? Die Chinesen, die Russen, die Amerikaner, die Deutschen, die Brasilianer, um uns alle zu vergiften. Da muss doch jemand dahinter stecken. Obwohl diese Chemtrailer am Anfang mit

Religion Null am Hut hatten, landen sie im Antisemitismus. Juden und Freimaurer werden sozusagen herangezogen als vermeintliche Erklärung.

Ich würde sogar etwas zuspitzen: Wenn wir gute Mythen nicht mehr vermitteln, dann glauben die Leute nicht mehr nichts, sondern glauben unter Umständen, dass böse Mächte die Welt beherrschen. Antisemitismus ist dann eine Gefahr. Wir haben es in der deutschen Geschichte erlebt, dass das ganz furchtbar enden kann. Übrigens macht es auch die Menschen nicht glücklich. Die Leute in der Chemtrail-Bewegung haben Angst. Sie glauben wirklich, dass da vom Himmel Gift herabweht. Eine Freundin, die den Ausstieg geschafft hat, hat mir das geschildert. Sie hat sich nur noch bei Regen herausgetraut und schämt sich heute dafür. Aber diese Angst, die die Semiten haben, die Verschwörungsgläubige haben, ist für die Menschen real. Sie glauben wirklich, wenn sie sich wehren, wäre das Notwehr, wenn sie auf andere Menschen losgehen. Man muss diesen Menschen begegnen, man muss ihnen aber auch versuchen zu helfen.

Prälat **Prof. Dr. Schächtele**: Vielen Dank! Eine zweite Starterfrage an unseren Landesbischof: Antisemitismus war immer deutlich als Problem der Gesellschaft gesehen. Inwiefern ist aus deiner Einschätzung und Wahrnehmung Antisemitismus vielleicht in Form des Antijudaismus ein Problem von Kirche und Theologie? Also ein Problem, dem wir uns nicht nur im Blick auf die Gesellschaft, sondern auch auf unsere Kirche selber verstärkt zuwenden müssen.

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**: Meiner Meinung nach sind wir 2017 nach 500 Jahren Reformation an der Stelle ein ganzes Stück weiter gekommen, weil in den evangelischen Kirchen uns noch einmal sehr deutlich geworden ist, was wir selber dazu beigetragen haben, dass der Antisemitismus in unseren Gesellschaften entstehen konnte. Das hat eine lange Tradition. Wenn Sie so wollen, finden sich antijudaistische Stellen auch schon in der Bibel. Es ist also immer wieder die Frage: Wie beerbe ich diejenigen, die vor mir waren. Nehmen wir das Bild vom Baum, auf dem der Zweig des Christentums aufgepfropft ist; da war dann immer die Frage, wie sich der Zweig ohne Baum ernähren kann. An der Stelle haben wir nach meiner Auffassung gelernt und haben weiterhin zu lernen, und zu schauen, wo wir mit unseren biblischen Traditionen, mit unserer Theologie dazu beitragen, antijudaistische und am Ende auch antisemitische Dinge durch die Welt und in die Welt zu befördern. Sie haben selber auf Luther verwiesen. Wir sind auch an der Stelle ein ganzes Stück weitergekommen.

Ich habe auch den Eindruck, dass Bildung hilft. Ich habe den Eindruck, dass viele einzelne kleine Schritte helfen – also eine veränderte theologische Ausbildung, Aktion Sühnezeichen, Friedensdienste (ASF), also ganz viel Begegnungsarbeit, Versöhnungsarbeit –, uns ein ganzes Stück voran zu bringen gebracht hat.

Prälat **Prof. Dr. Schächtele**: Ich möchte nun auf die andere Seite von Herrn Dr. Blume gehen. Frau Rosenberg, ich werde Sie nachher noch nach ganz konkreten Erfahrungen zum Thema Antisemitismus befragen. Ich möchte Ihnen jetzt folgende Frage stellen: Wo sind denn Ihre Unterstützer, also Leute, bei denen Sie Solidarität erleben, Leute, auf die Sie sich in schwierigen Zeiten gut und gerne verlassen können?

Frau **Rosenberg**: Auf Sie, zum Beispiel!

(Heiterkeit)

Auf alle, die Sie hier sind. Aber natürlich auch auf die Regierenden, auf die offiziellen Persönlichkeiten in der Politik. Ich möchte schon sagen, dass in der Regel das Judentum schon Schutz und Verteidigung erfährt. Natürlich ist es nicht so, dass wir Juden nur Freunde haben. So ist es nicht. Ich selber verlange auch nicht, dass jeder mich liebt. Auch ich liebe nicht jeden. Insofern ist das, wie Sie schon sagten, Herr Dr. Blume, ganz legal.

Wenn Sie erlauben möchte ich über diese Veranstaltung einen Satz sagen: Ich bin sehr beeindruckt, gerührt über alles, was jetzt schon gesagt wurde, was in Richtung gegen Antisemitismus geschieht. Ich werde mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer guten Portion Hoffnung gehen bezüglich der Existenz meiner Kinder und Großkinder in diesem Land. Ist Ihre Frage damit beantwortet?

Prälat **Prof. Dr. Schächtele**: Ja, das war im ersten Durchlauf eine erste kleine Vorstellungsrunde. Ich möchte gleich zu Ihrem Nachbarn ganz am Rande gehen. Wir haben heute Morgen in den Unterlagen eine Broschüre gefunden, die einen Vortrag zum Thema Antijudaismus zum Thema hat (hier nicht abgedruckt). Vielleicht ist das eine Gelegenheit, die These dieses Vortrags uns noch einmal als Lesehilfe darzustellen.

Herr **Prof. Dr. Müller**: In der Tat ist Antisemitismus ein uralter Mythos. Was uns dabei am meisten umtreibt ist, dass der christliche Anteil so virulent und stark ist. Wir haben sicherlich hinsichtlich dessen, was in der Antike sich entwickelt hat, mit unserer Theologie – ich spreche jetzt über zweitausend Jahre christliche Theologie – dazu beigetragen, dass sich Antisemitismus fortentwickelt und gehalten hat. Die Abkehr von der Beziehung zu Israel, zum Judentum, die sich in der christlichen Theologie Bahn gebrochen hat, hat den Boden bereitet für jedweden Antisemitismus bis heute. Umgekehrt gesprochen haben wir vorwiegend eine entscheidende Aufgabe im Kampf gegen Antisemitismus, dass wir unsere Theologie neu justieren, sie neu in Beziehung setzen zu Israel, zur Tradition des Judentums. Es ist toll, dass der Antisemitismusbeauftragte der Landesregierung aus Stuttgart zu uns nach Bad Herrenalb kommt und die Grundordnung der badischen Landeskirche zitiert. Da sind wir sozusagen Weggenossen und miteinander auf dem Weg.

Vielleicht lassen Sie mich noch einen Satz sagen, der mich im Blick auf die starken Begriffe bewegt, mit denen wir operieren, die wir benutzen, die wir einander sozusagen zuschreiben. Ich rate zur Zurückhaltung bei Begriffsunterscheidungen, um genau zu schauen, was Sache ist. Ich bin eher zurückhaltend beim Verteilen von Begriffen. Auch jetzt, wenn wir den Begriff des Antisemitismus stark machen und danach fragen: Lasst uns überlegen, was wir damit meinen. Lasst uns nicht zu schnell Zuschreibungen in jedwede Richtung machen. Es geht vielmehr darum, sich auszutauschen, was wir meinen, wenn wir sagen, jemand ist antisemitisch: Jemand bestreitet dem jüdischen Menschen sein Existenzrecht in geistiger, geistlicher und physischer Hinsicht. Lasst uns die Phänomene beschreiben und die Inhalte klären.

Prälat **Prof. Dr. Schächtele**: Vielen Dank! Deswegen ist es auch wichtig, dass Ihr Amt, das Sie haben, nicht Antisemitismusbeauftragter heißt, das wäre fatal. Es heißt vielmehr Beauftragter gegen Antisemitismus. Bei schnellem Wiedergeben würde eine solche Formulierung genau dem entgegenlaufen, was eigentlich Ihres Amtes ist.

Ganz am Rand der anderen Seite sitzt der in der Synode bekannte Synodale Froese, der, was vielleicht nicht alle wissen, auch evangelischer Vorstand der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Mannheim ist. Von daher möchte ich Ihnen, Herr Froese, im Blick auf Mannheim eine Frage stellen, nachdem Mannheim gerade im Blick auf Erfahrungen im Umgang mit Religionen zuweilen einen Vorsprung hat. Was ist Ihre Mannheimer Sicht auf das Phänomen des Antisemitismus, überleitend auch auf die Erfahrungen mit Antisemitismus?

Synodaler **Froese**: Ich will versuchen, das in Kürze zu beantworten. Was Mannheim ausmacht, ist eine breite Interreligiosität in der Stadtgesellschaft. Dabei leistet ein Forum der Religionen, in dem sich die Vertreter der großen abrahamischen Religionen treffen, eine ganz wichtige Grundlage als Beitrag zu gegenseitiger Verständigung und gegenseitigem Verständnis.

Wir haben in Mannheim Gott sei Dank eine aktive jüdische Gemeinde mit etwa 500 Mitgliedern. Erstaunlich ist, welchen Beitrag diese Gemeinde – eine kleine Gemeinde, wenn wir diese in Beziehung zu unseren Gemeindegliederzahlen setzen – in die Stadtgesellschaft und den interreligiösen Dialog einbringt.

Was Erfahrungen mit Antisemitismus in Mannheim angeht, haben wir keine offensichtlichen großen Ausfallerscheinungen in den letzten Jahren gehabt. Darüber sind wir ausgesprochen froh und dankbar. Es ist aber nach wie vor bedrückend, dass alle Veranstaltungen im jüdischen Gemeindezentrum unter Polizeibewachung stattfinden müssen. Das haben wir zwar schon akzeptiert, es ist aber eigentlich eine große Unmöglichkeit, dass das so ist.

Wir bemühen uns mit der Arbeit unserer Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Rhein-Neckar – wir machen also auch den Brückenschlag nach Ludwigshafen –, ein wichtiges Stück Erinnerungsarbeit zu leisten. Auch heute am 22. Oktober, ich kann deshalb heute Nachmittag nicht hier sein: Ich möchte ein wenig mit Stolz sagen, was heute passiert. Wir treffen uns am Kubus in den Mannheimer Planken, wo die Namen der jüdischen Opfer der Nationalsozialisten eingetragen sind. Gestaltet wird dieses Gedenken von Schülerinnen und Schülern der Karl-von-Drais-Schule. Die Karl-von-Drais-Schule ist nicht irgendeine Schule. Der Träger dieser Schule ist ein der Gülen-Bewegung nahestehender Bildungsverein. Das heißt, muslimische Schülerinnen und Schüler haben sich mit unserer Geschichte befasst und nehmen heute Abend das Thema Ausgrenzung auf. Das finde ich schon einen ganz wichtigen Schritt. So verstehen wir auch unsere Arbeit, Brücken zu bauen zwischen ganz verschiedenen Gruppen, ganz besonders auch junge Menschen anzusprechen.

(Beifall)

Prälater **Prof. Dr. Schächtele**: Vielen Dank! Da sollten Sie unseren Herrn Landesbischof und Herrn Dr. Blume heute Mittag gleich mitnehmen zu dieser Veranstaltung!

(Beifall)

Ich möchte nun gleich zu Ihnen kommen, Frau Rosenberg, weil Sie Erfahrungen aus der Karlsruher Perspektive sowohl im Blick auf die Gesellschaft als auch auf die dortige jüdische Gemeinde haben. Konkrete Erfahrungen mit Antisemitismus in Karlsruhe: Ist das für Sie ein wahrnehmbares Thema?

Frau **Rosenberg**: Indirekt ja. Zunächst einmal möchte ich sagen, dass ich seit über 20 Jahren im Dienst der jüdischen

Gemeinde bin. In der jüdischen Gemeinschaft in Baden bin ich Mitglied des Vorstands. Als jüdische Vorsitzende der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit bin ich engagiert. Ich habe die Funktion als Delegierte im Oberrat der Israeliten in Baden, ebenso als Delegierte zum Rundfunkrat – wo wir, wie man weiß, Kollegen sind. Ich habe somit in verschiedenen Gremien Gelegenheit zu erfahren, wie die Stimmung und der Tenor ist.

Generell kann ich folgendes sagen: In den 33 Jahren, die ich in Karlsruhe lebe, habe ich persönlich wenig unangenehme Erfahrungen gemacht. Einmal hat es mich außerordentlich überrascht, als ich im Klinikum von einem Arzt attestiert bekam, dass jüdisches Fleisch gut heilt.

(Unruhe im Saal)

Genauso, wie Sie jetzt schockiert lachen, habe ich das auch getan. Am nächsten Tag habe ich das weggesteckt. So etwas Ärgerliches ist mir später nicht mehr passiert.

Was die Gemeinde angeht, muss ich das wiederholen, was Herr Froese schon sagte: Wir werden polizeilich geschützt. Die Polizei ist immer präsent, entweder in zivil oder mit Dienstfahrzeugen. Üble Erfahrungen haben wir da nicht gemacht. Man muss einfach ganz ehrlich sagen, wie es ist, und darüber freue ich mich. Aber: Wie jeder Jude habe auch ich eine zusätzliche Antenne auf dem Kopf. Damit kommt man auf die Welt. Das ist nun einmal so. Diese Antenne meldet ganz regelmäßig und ziemlich deutlich, wenn man jemandem begegnet, ob dies ein Freund oder Feind ist.

Ist es so, dass man einem Freund begegnet, geht man ihm entgegen, versucht, die Beziehung zu fördern. Hat man einen Feind vor sich, schaut man, dass man das Weite sucht und man diesen zunächst einmal los ist.

Die Gesetze in der Bundesrepublik stehen auf unserer Seite, das muss man einfach sagen. Es ist der politische Wille der Bundesrepublik Deutschland, dass Juden hier leben. Sie haben immer hier gelebt. Die erste dokumentierte jüdische Gemeinde ist die Gemeinde in Köln im Jahre 321. Da waren noch die Römer hier. Seit dem hat es immer Juden hier gegeben. Wie gesagt, ist das auch der politische Wille der Bundesrepublik Deutschland, dass das auch so bleibt. Deshalb wird viel von dieser Seite getan. Wir erfahren Unterstützung, wir erfahren Schutz. Der Antisemitismus, der nun einmal da ist, zeigt seine Präsenz über die Politik Israels. Israel ist da ein wunderbares Ventil. Immer dann, wenn etwas nicht so läuft, wie man sich das vorstellt oder wünscht, wird man als Jude dafür verantwortlich gemacht. Das ist nun einmal so. Auch ich werde regelmäßig angegriffen indem man sagt, was habt ihr da für einen Präsidenten, wieso habt ihr den Netanjahu, wieso macht ihr dies, weshalb das. Ich antworte darauf stets wahrheitsgemäß, dass ich keine Israelin bin. Es ist nicht nur das. Ich kann nicht einmal Hebräisch sprechen. Ich kann zwar mein Gebetbuch lesen, was für mich auch reicht. Ansonsten geht mich die Politik da nichts an. Was hier passiert, geht mich sehr wohl etwas an, denn ich bin eine deutsche Jüdin, vertrete also die hiesige Politik. An den Bemerkungen, wie ich für Israel verantwortlich gemacht werde, merke ich, dass dieses ein Ventil ist. Es ist ein Ventil für die Antisemiten, mir als Jüdin einmal eine „reinzuwürgen“, um es einmal salopp zu sagen.

Als ich angefangen habe, für die Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit zu arbeiten, habe ich zu meinem

Mann gesagt, das machen wir jetzt einmal für drei Jahre, dann brauchen wir das nicht mehr.

(Prälat **Prof. Dr. Schächtele**:
So geht es den meisten mit
Blick auf ihr Amt auch! – Heiterkeit.)

Da habe ich mich aber leider gewaltig geirrt. Denn ich habe Kinder hier, ich habe Großkinder hier, und ich mache mir Sorgen.

Prälat **Prof. Dr. Schächtele**: Vielen Dank. Ich möchte noch einmal auf Sie, Herr Dr. Blume, zurückkommen. Sie haben den linken und rechten Antisemitismus ins Gespräch eingebracht. Dieses Thema ist heute doch auch ein verstärktes Thema auf Grund politischer Verschiebungen der Kräfte, die wir nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa und weltweit haben. Wenn Sie zehn Jahre zurückgehen, 2008, hätten Sie vermutlich nie gedacht, dass Sie heute mit diesem Amt in einer Landessynode sitzen. Wie würden Sie den Einfluss und die Bedeutung der Verschiebung der politischen Kräfte, des Aufkommens populistischer Parteien einschätzen? Im Protokoll des Landtags anlässlich der Schaffung Ihres Amtes habe ich Äußerungen gelesen, die ich in einem deutschen Landtag, ehrlich gesagt, so nicht vermutet hätte. Deswegen meine Frage, eine Einschätzung dieses Phänomens des Rechtspopulismus mit dem Thema in Verbindung zu bringen.

Herr **Dr. Blume**: Es ist tatsächlich so. 2005 war ich Vermittler, Mediator, als wir ein Massengrab aus der NS-Zeit am Stuttgarter Flughafen gefunden haben. Es war schwierig, aber wir haben es würdig hinbekommen, eine Lösung zu finden, die für alle Seiten akzeptabel war. Damals hätte ich noch gesagt, Antisemitismus ist ein historisches Phänomen. Da wäre ich noch ganz bei Ihnen gewesen in der Einschätzung. Dann sahen wir aber auch die Daten, die zunehmenden Übergriffe im Internet. Das ist heute der Bereich, wo sich Antisemitismus am meisten austobt.

Dann war ich im Irak, was ich Ihnen geschildert habe. Der Irak ist ein Land, in dem es quasi keine jüdischen Gemeinden mehr gibt. In dem Land werfen sich aber Sunniten, Schiiten, Türken, Kurden, Araber und religiöse Säkulare gegenseitig vor, Teil der jüdischen Weltverschwörung zu sein. Der Staat wird zerstört durch einen Antisemitismus ohne Juden. Das muss man sich einmal klarmachen. Diese Wahnvorstellungen sind nicht harmlos. Ich habe die Wirkung davon gesehen. Die IS haben behauptet, sie müssten die Jesiden ermorden, denn die seien mit dem Teufel im Bunde, also Teil der jüdisch-satanischen Weltverschwörung. Das osmanische Reich sei untergegangen, weil die Osmanen nicht grausam genug gegen die religiösen Minderheiten vorgegangen wären. Ich stand wieder vor Massengräbern. In dem Augenblick habe ich gedacht, wir lernen es offensichtlich nie. Dann komme ich im Januar 2016 aus dem Irak, und im März desselben Jahres zieht der Abgeordnete ein, den Sie gerade erwähnt haben, der in seinen Schriften verkündet, die Protokolle der Weisen von Zion wären echt. Er sagt, die Juden wollen Europa islamisieren. Dieser Abgeordnete will übrigens auch kein Mitglied einer Kirche sein, denn die christlichen Kirchen seien alle judaisiert. In seinem Antrag hat er auch dem Bundesverfassungsgericht einen Vorwurf gemacht, zionistisch unterwandert zu sein. Das sind wirklich Äußerungen, bei denen man sich Fragen stellt. Und das geschieht im Parlament! Dieses ist nun kein armer, ungebildeter Migrant, sondern wir sprechen hier von einem Arzt aus Bayern, mit hoher Bildung, der sich auf

1.800 Seiten ausbreitet. Ich musste diese lesen, dieser Abgeordnete schuldet mir wirklich etwas.

(Heiterkeit)

Der Abgeordnete hat sich auf 1.800 Seiten über Jahre hinweg ein Weltbild geschaffen, bei dem alles darauf hinausläuft, dass Juden und Freimaurer an allem Bösen Schuld sind. Und das seit der Zeit der Kelten. Woher dieser Rechtspopulismus und dieser Antisemitismus kommen, kann ich klar beantworten. Ein Buch dazu soll im Frühjahr erscheinen, ich muss nur noch zum Schreiben kommen. Wir haben immer wieder eine Erschütterung der Institutionen, ein Aufbrechen von alten Mythen, wenn neue Medien auftreten. Nach Entdeckung des Buchdrucks erleben wir Hexenhammer, Hexenverfolgungen, wieder die Juden und ihre Lügen. Elektronische Medien: Die NSDAP wäre nicht vorstellbar gewesen ohne Radio und Film, Volksempfänger, Jud Süß. In den USA The Birth of a Nation 1915 (Film von D. W. Griffith, Die Geburt einer Nation), in dem dort der Ku-Klux-Klan wieder entsteht. Und jetzt das Internet.

Wir haben weltweit derzeit den Ruck nach rechts. Wir stehen davor, dass am nächsten Sonntag ein Rechtsextremer Präsident von Brasilien wird. Dieser hat mit einer massiven Lügenkampagne über Whatsapp gearbeitet und ist fast nicht mehr zu stoppen. Wir haben einen US-Präsidenten, der genau gewusst hat, wie man mit Twitter die New York Times vor sich herreibt. Populisten und Verschwörungsgläubige sind immer besser darin, neue Medien, Mythen und Emotionen zu bedienen. Hitler spottet in „Mein Kampf“ über die „Tintenritter“. Er meinte damit Sie und uns. Wir hängen an den alten Medien und werden von den neuen Medien getrieben. Da sehe ich eine gewisse Wiederkehr, und das ist eine große Gefahr: Ungarn, Italien, Polen. Wir haben in Italien einen Innenminister, der angekündigt hat, Roma erfassen zu lassen. Es regt auch kaum noch einen auf. Wir haben keine Kraft mehr, uns aufzuregen. Dieser Rechtspopulismus, dieser Trend nach rechts: Es wird sich in den kommenden Jahren entscheiden, wie schlimm es wird. Wenn wir es in einem gebildeten, wohlhabenden und sicheren Staat nicht schaffen, klar anzusprechen und uns klar dagegen zu stellen, dann brauchen wir den Krisenregionen dieser Welt wirklich keine Ratschläge mehr erteilen, wenn wir hier nicht aufstehen.

(Beifall)

Prälat **Prof. Dr. Schächtele**: Vielen Dank! Ich möchte nun unseren Landesbischof noch einmal fragen: Als Bürgerinnen und Bürger stehen wir alle vor vergleichbaren Herausforderungen. Aber als Menschen, die in der Kirche in unterschiedlicher Weise Verantwortung haben, ist das noch einmal eine ganz spezifische Verantwortung. Deswegen die Frage an dich, wo du den besonderen Auftrag für die Kirche siehst und Wege siehst, wie wir uns als Kirche glaubwürdig, aber auch politisch wahrnehmbar verhalten.

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**: Wie ich vorhin schon einmal gesagt habe, ist das Arbeiten an Erinnerungskultur nicht umsonst. Dass die AfD gerade an dieser Stelle versucht, Einfluss zu nehmen, gilt es zu verhindern. Ich glaube immer noch, dass unsere Mahnmal-Aktion in den vielen Gemeinden, in denen jüdische Gemeinden existiert haben, ein wichtiger Beitrag ist. Ich hoffe, dass sich das weiter ausbreitet. Ich halte Austausch für wichtig, Versöhnungsarbeit, wie es die Aktion Sühnezeichen macht, wie auch der Freiwillige Friedensdienst, der in Israel tätig ist.

Wir haben das meiste jetzt angesprochen. Ich halte es auch für ganz wichtig, die Unterscheidung klar zu bekommen, die Sie, Frau Rosenberg, noch einmal aufgezeigt haben. Es ist die Differenzierung: Was ist sozusagen Israel-Kritik, die Auseinandersetzung, das Gespräch über Israel, wie wir etwa über Brasilien diskutieren und was ist das Thema Antijudaismus/Antisemitismus.

Ich möchte an der Stelle aber auch noch einen kleinen kritischen Satz sagen. Als Kirchen haben wir noch ein spezifisches Interesse, dass wir über die jüdische Religion nicht nur als Feindbild reden. Die Debatte über den Antisemitismus führt dazu, dass wir ganz stark diese Bilder in den Blick bekommen. Sie haben gesagt, das ist wie alle anderen auch. Ich würde ganz stark dafür votieren, dass wir als Kirche eine ganz besondere Aufgabe darin haben, im Judentum das erwählte Volk Gottes ernst zu nehmen. Es geht also darum, auch nach dem Spezifischen zu schauen, was uns mit diesem von Gott erwählten Volk verbindet und was wir daraus zu lernen haben.

Ich möchte einen Punkt für mich noch einmal stark hervorheben, der mir sehr wichtig ist: Das ist vielleicht etwas ungewohnt, aber auch ein Versuch, gegen das Schwere und Gewichtige, was Sie angesprochen haben, noch etwas anderes zu setzen. Die Unterscheidung von Gott und Mensch ist sowohl für das Judentum – wir haben diese glücklicherweise teilweise geerbt – wie auch für das Christentum sehr wichtig. Das absolut Gute liegt bei Gott und nirgendwo sonst. Das ist das, was wir in das religiöse Gespräch in der Aufnahme des Judentums einbringen können. Das halte ich für einen zentralen Satz für heute: Das absolut Gute liegt bei Gott und nicht in unseren Händen. Wir haben das nicht zu verwalten, wir haben die anderen nicht auf die andere Seite zu schieben. Wenn das so ist, kann man auch, wie das in der biblischen Tradition im Alten und Neuen Testament gut vorkommt, zeigen, dass man sich selber auch als Kirche kritisch wahrnimmt, und auch eine gewisse Form von Ironie und Humor über sich entwickelt. Das wäre ein ganz wesentlicher Punkt, den wir in unsere Gesellschaft einzubringen haben. Es geht darum, sich nicht immer darauf einzulassen, dass irgendwelche absurden Verschwörungstheorien entwickelt werden, sondern manchmal einfach ins Lachen auszubrechen und eine gewisse Leichtigkeit zu entwickeln. Das spricht alles nicht gegen Ihre politischen Anstrengungen, verstehen Sie mich nicht falsch. Ich weiß, dass es bei manchen Landtagsmitgliedern auch nichts nützt, zu lachen. Ich wünsche mir einfach, auch bei uns im Blick zu behalten, das Judentum nicht einfach nur von Antisemitismus gefährdet wahrzunehmen, sondern es auch in seiner reichen Fülle, die uns entgegen kommt, zu betrachten, die uns heute etwas zu sagen hat. Das sollten wir ernst nehmen. Von daher ein Plädoyer, nicht nur darauf zu schauen, was die mit allen anderen verbindet, sondern gerade auch das Besondere ernst zu nehmen. Diejenigen, die es im Nationalsozialismus geschafft haben, zu widerstehen, waren diejenigen, die wussten, was das Judentum ist. Die haben nicht einfach gesagt, alle Menschen sind gleich. Sie haben vielmehr zum Ausdruck gebracht, wer das Judentum angreift, greift Jesus an, der greift diesen Bogen an. Sie haben nach dem Ernsthaften geschaut, was spezifisch ist. Dafür würde ich auch noch einmal plädieren, dass wir nicht zu stark unser Bild auf das Judentum von dieser antisemitischen Tradition fixieren lassen.

(Beifall)

Prälat **Prof. Schächtele**: Vielen Dank! Herr Dr. Blume wollte darauf reagieren und Herr Froese hat sich als nächster gemeldet.

Herr **Dr. Blume**: Ich bin weitgehend bei Ihnen. Bewusst habe ich nicht nur über Antisemitismus, sondern auch über Sem und die positive Botschaft gesprochen. Am Ende habe ich genau das gesagt, das Spezifische müssen wir respektieren und verteidigen, um das Allgemeine zu schützen. Dennoch halte ich daran fest, was die Israel-Kritik angeht. Es gibt keine China-Kritik.

(Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh** wirft ein: Doch, in den Dritte-Welt-Kreisen gibt es sogar Kritik an Pakistan.)

Wenn Sie sagen, ich bin China-Kritiker, denken die Leute, es geht ums Restaurant.

(Heiterkeit)

Im Duden gibt es den Begriff der Israel-Kritik, es gibt den Begriff der Kirchen-Kritik, es gibt aber keine Pakistan-Kritik. Ich warne einfach davor, dass wir sozusagen die positive Wertschätzung des Judentums – wo wir meines Erachtens völlig beieinander sind – in einen moralischen Anspruch an Jüdinnen, Juden und an Israelis ummünzen, den wir an niemand anderem erheben. Das ist mein Punkt. Die Wertschätzung des Judentums kenne ich, da bin ich mit dabei. Daraus aber abzuleiten, ich müsste von Jüdinnen und Juden oder von israelischen Politikern bessere moralische Werte einfordern dürfen, stelle mich also doch wieder darüber und sage, das Existenzrecht Israel hängt irgendwie davon ab, ob der Präsident gerade Netanjahu heißt. Das eben halte ich für sehr gefährlich. Die religiöse Tradition ist großartig. Gestehen wir Jüdinnen und Juden zu, dass wir Menschen neben Menschen sind und machen wir sie weder schlechter, noch schreiben wir ihnen nur das Edelste zu, sondern akzeptieren wir sie als Mitmenschen. Die Kollegin, die mir das mit der Staatsanwaltschaft gesagt hat, war genervt. Sie sagte, Michael, sage das den Leuten, sie hat es einfach satt, dass Leute automatisch annehmen, weil sie jüdischen Glaubens ist, müsste sie besonders moralisch oder sonstwie sein. Sie möchte einfach anerkannt sein als Mitmensch, und zwar nicht trotz, sondern mit ihrem Glauben. Das ist vielleicht der Punkt, das kollektive Judentum und Israel noch einmal zu unterscheiden vom individuellen. Mir ist Herr Netanjahu nicht sympathisch. Die jetzige Regierungskoalition in Israel ist mir nicht sympathisch. Aber ich verstehe auch nicht, weshalb ich ausgerechnet von diesem einen Staat verlangen soll, dass mir deren Regierung sympathisch sein muss. Da wird es meiner Einschätzung nach problematisch, wenn wir doppelte Standards anlegen.

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**: Ich kann das gut verstehen. Sie springen dann nach meiner Einschätzung tatsächlich hin und her. Ich würde noch einmal dazu ermutigen, als Christinnen und Christen, als Jüdinnen und Juden auf der Grundlage unserer Tradition miteinander im Gespräch zu bleiben. Diese Tradition ermöglicht es auch, miteinander im Gespräch zu sein über den Satz: „Ich will euch segnen“. Das wird gezielt zu diesem Volk gesagt: „Ihr sollt ein Segen sein“. Das ist nun keine Anrede an israelische Politiker, da sehe ich den Unterschied. Ich kann gut hören, was Sie sagen. Ich halte deshalb BDS für nicht geeignet bei diesem Konflikt, obwohl ich auch einmal vor der Dresdner Bank gestanden habe zum Thema Apartheid. Ich halte das für eine nicht vergleichbare Konstellation. Ich halte das schon deshalb für schwierig, weil es Distanzen

schaft statt Begegnungen zu ermöglichen und Austausch zu gewährleisten.

Ich bitte ausdrücklich, sich davor zu hüten, Klarheiten zu schaffen. Wir sind mit unseren Partnerkirchen in Brasilien sehr klar unterwegs, dass das, was dort passiert, nicht gut ist. Ich bin bei Brot für die Welt sehr engagiert. Brot für die Welt hat eine ganz klare Perspektive, im Blick auf die Menschenrechtssituation in China, und vertritt diese auch laut und deutlich. Deshalb nützt es uns nichts zu sagen, wir ziehen uns aus der politischen Debatte an der Stelle zurück. Es geht vielmehr darum: Wir sind in der politischen Debatte. Wir sind das in einer bestimmten und spezifischen Fassung, wie sie angemessen ist.

Ich würde dazu ermutigen, das fein auseinanderzuhalten und fein auseinanderzuziehen.

Prälat **Prof. Dr. Schächtele**: Es gibt nachher noch eine Schlussrunde, Herr Blume. Es folgt nun Herr Froese.

Synodaler **Froese**: Was die Erfahrungen in der Begegnung mit dem Judentum angeht, kann ich mich dem Beitrag des Landesbischofs gut anschließen. Ich habe sehr viele beglückende Erfahrungen in der gemeinsamen Gottesdienstfeier kürzlich beim Fest der Gesetzesfreude gehabt. Das ist etwas, das wir im Denken überhaupt nicht zusammen bekommen. Gesetz und Freude, welche Botschaft das in sich haben kann.

(Heiterkeit)

(Einwurf: Beim Kirchenrecht ist es doch so, Herr Froese!)

Auf der anderen Seite bin ich aber auch sehr dankbar, dass Herr Dr. Blume ganz deutlich gemacht hat, welche Bedrohung von dem wachsenden Antisemitismus ausgeht, welcher großer Handlungsbedarf besteht. Wenn man einmal nüchtern darauf schaut, was uns die Antisemitismus-Forschung heute sagt – ich nenne nur einmal Frau Schwarz-Friesel aus Berlin, die uns wirklich fundierte Materialien an die Hand gibt: Je nachdem, welche Zahlen man nimmt, sind nur 11 bis maximal 20 % der Bevölkerung frei von allen antisemitischen Äußerungsformen. Schauen wir bitte einmal in unsere Runde. Niemand wird als Antisemit geboren. Wir müssen betrachten, was kann in der Erziehung, in Schule usw. geschehen, wie können wir da hilfreich sein und unterstützen. Dort, wo jüdische Gemeinden sind, geht das etwas leichter als dort, wo sie leider nicht mehr vorhanden sind. Die Möglichkeiten für Begegnung und Dialog müssen ausgeschöpft werden. Dann müssen wir natürlich schauen, was passiert, wenn wir unsere Sprache betrachten. Frau Schwarz-Friesel hat deutlich gemacht, dass etwa die Qualitätsmedien einen deutlichen Anstieg von Antisemitismus haben. Das sind nicht nur unsere Blätter, die wir nicht so gerne lesen. Das muss man deutlich sehen. Oder denken Sie an die Echo-Preis-Verleihung. Als Mannheimer haben wir natürlich auch Xavier Naidoo, der mit heftigen antisemitischen Äußerungen hinausgeht und vor Gericht obsiegt, weil das durch die Meinungsfreiheit gedeckt ist. Das tut mir richtig weh, da werde ich auch unruhig. Da müssen wir insgesamt miteinander sehr wachsam werden und unsere Sensibilität schärfen, damit wir rechtzeitig reagieren und damit umgehen. Die politische Sprache, darüber brauchen wir gar nicht mehr zu sprechen, ist ein Skandalon, was da passiert, und zwar in allen Parteien.

Prälat **Prof. Dr. Schächtele**: Nach diesem sehr engagierten Dialog möchte ich unseren Beauftragten für das christlich-jüdische Gespräch, Klaus Müller, bitten, seine Einschätzung einzubringen.

Herr **Prof. Dr. Müller**: Wir haben tatsächlich einen Querschnittsauftrag. Bei allem, was wir in der Kirche tun, bedeutet das, das christlich-jüdische Verhältnis mit zu reflektieren und mit zur Geltung zu bringen, in der Verkündigung, in der Unterweisung, in der Seelsorge, im diakonischen Tun. Wir sind als Kirche vom Entstehen der Kirche verbunden mit dem Judentum. Es gibt nicht anders Kirche. Das zu leben und theologisch noch einmal neu aufzunehmen, auch aufzuarbeiten, ist unser großer Auftrag. Das ist sozusagen Beauftragung von uns allen.

Wir haben im Gebiet der badischen Landeskirche zehn jüdische Gemeinden. Das war nicht immer so. Das war vor 200 Jahren schon einmal so und viel mehr. Zehn jüdische Gemeinden unter uns, verteilt auf die Bereiche unserer Landeskirche in den 24 Dekanaten. Die zwischenmenschliche Begegnung ist der Schlüssel zu einer besseren Zukunft. Die sollten wir fördern und suchen, wo es auch immer möglich ist zwischen Mannheim und Konstanz, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim, wo immer diese Gemeinden sind. Die Christliche Gemeinde und der christliche Kirchenbezirk nebenan sind vorhanden. Lassen Sie uns Formen suchen, diese Begegnungen zu bewerkstelligen. Und auch da Judentum und jüdische Menschen nicht in ihrer Rolle als Opfer sehen, was gewesen ist, sondern als heute lebende, feiernde, betende oder auch nicht betende Zeitgenossen, Schwestern und Brüder. Es geht um Formen des miteinander Lebens, des den Alltag Verbringens unter uns in zehn Gemeinden. Wir können das mit nicht ganz zehn Rabbinern tun und den entsprechenden Gemeindegliedern. Die sind, zugegebenermaßen, sehr mit sich selbst beschäftigt. Auf einen Schlag mussten nämlich dreimal so viele Jüdinnen und Juden aus den ehemaligen GUS-Staaten integriert werden. Sie sind zunächst einmal mit sich selbst beschäftigt, sind aber durchaus auch offen dafür, was um sie herum passiert. Das ist für uns eine große Aufgabe, diese Begegnung zu initiieren. Es geht darum, nicht nachzulassen in der theologischen Bearbeitung dieses großen Themas im Verständnis von Kirche, wie hängen wir mit Israel zusammen und dem Judentum.

Prälat **Prof. Dr. Schächtele**: Herr Froese, Sie haben sich gemeldet. Ich möchte nun auch gleich mit Ihnen und Ihrem Votum die Schlussrunde einläuten, da wir uns auch zeitlich einen Rahmen gesetzt haben. Ich möchte Ihnen die Frage stellen, welche kühnen Hoffnungen Sie haben oder welche Sorgen Sie als bestes oder schlechtestes Szenario ansehen, das Sie im Umgang mit dem Antisemitismus bei uns verbinden?

Synodaler **Froese**: Ich möchte an Herrn Müller anknüpfen, indem das voll zu unterstreichen ist, was unsere besondere Verbindung mit der jüdischen Gemeinschaft angeht. Zugleich werden wir das Thema heute nicht wirklich in guter Weise aufnehmen können, wenn wir nicht den Dialog mit dem Islam eröffnen. Da gibt es die gleiche Gefährdung, indem es antiislamische Übergriffe gibt, was Sie deutlich gemacht haben. Es gibt antisemitische Übergriffe. Wir brauchen den Dialog. Wir brauchen alle Kräfte guten Willens, die bereit sind, diesen Dialog zu führen, damit auch unser Zusammenleben gelingen kann. Man kann diese Dinge nicht isoliert sehen.

Was meine Hoffnungen und vielleicht auch Befürchtungen angeht, muss ich sagen, eher ein positiver Mensch zu sein. Ich habe immer noch die Hoffnung, dass es gelingt, das Bewusstsein zu schärfen dafür, was zur Zeit in unserer Gesellschaft passiert und abgeht; dass es uns gelingt, junge Menschen zu sensibilisieren, sie in ganz unterschiedliche

Begegnungs- und Informationsformate einzubeziehen bis hin zu Aktionsformaten wie Aktion Sühnezeichen, denn das sind Dinge, die recht lange fortwirken. Wir müssen einfach sehen, dass die Elternhäuser dahinter sind, die oft eine Grundlage legen oder eben auch nicht legen.

Herr **Prof. Dr. Müller**: Ich hoffe, dass wir in unserer Ausbildung, in unserer theologischen Ausbildung der jungen Pfarrerinnen und Pfarrer und Prediger des Evangeliums eine deutlichere Bewusstseinsbildung hinbekommen. Es geht darum, dass jüdische Inhalte einen deutlicheren Platz haben können, wie auch ein Wissen über den Islam, da dieser notwendig dazu gehört, um in unserer Gesellschaft auch sprechen zu können, und zwar im Auftrag der Kirche. Wir haben die Aufgabe, an dieses Unternehmen Theologische Ausbildung noch einmal heran zu gehen mit dem interreligiösen Begriff, der von der unvergleichlichen jüdisch-christlichen Beziehung ausgeht, aber auch den Blick offen hat – richtig, Herr Froese – für die Schwestern und Brüder, die uns ganz nahe sind, nämlich die muslimischen. Der Islamismus heutiger Tage ist nicht zu verrechnen. Wir wissen das, sollten aber auch ernst nehmen, was Islam ist, sein kann und sein will.

Frau **Rosenberg**: Die Juden haben ein talmudisches Prinzip, was bedeutet, das Gesetz des Landes ist Gesetz. Oder andersherum: Wer sich als Jude entscheidet, in einem Land zu leben, hat in erster Linie die Pflicht, sich an die Gesetze des Landes zu halten, in dem er lebt. Das ist erst einmal als Basis dessen zu sehen für das, was ich sagen wollte. Wenn jeder dieses Prinzip beherrscht, haben wir keine Schwierigkeiten, miteinander zu leben.

Was ich manchmal bedauere, ist, dass Juden wenig kämpferisch sind. Wenn einer zum Beispiel auf dem Schulhof einem anderen Kind sagt, du Jude, du Opfer, nimmt er seine Sachen und geht. Er sagt nicht, du Christ, du doofer –

(Heiterkeit)

oder etwas anderes. Es geht einfach darum zu zeigen, dass diese Art miteinander umzugehen, zu nichts führt. Ich wünsche mir, auch wenn es nun nicht gut klingt, was ich jetzt sage – ich sage es trotzdem, ich bin manchmal ziemlich unangenehm: Ich wünsche mir, dass auch Juden zuweilen aggressiver sind, sich einfach einmal besser verteidigen und sich nicht alles gefallen lassen.

(Beifall)

Prälat **Prof. Dr. Schächtele**: Das ist ein klarer Wunsch, Sie hören auch den Beifall. Herr Dr. Blume, Sie haben auch den Akzent darauf gesetzt, Erwartungen an die Kirche zu formulieren, indem Sie nicht von außen zur Kirche sprechen sondern heute in der Kirche in einer anderen Funktion.

Herr **Dr. Blume**: Ich finde es großartig, nicht nur die Einladung, sondern auch eine kritische Debatte zu führen. Ich finde es großartig, weil wir normalerweise alles in Seide packen. Eines können wir gemeinsam feststellen: Rechter Antisemitismus ist in der Evangelischen Landeskirche in Baden kein Problem mehr. Ich habe die Hoffnung, dass – was der Landtag von Baden-Württemberg mit Zustimmung aller Fraktionen, außer einer, beschlossen hat, nämlich eine klare Zurückweisung von Boykottaufrufen gegenüber Jüdinnen und Juden –, das auch meine Schwesterkirche genau so hinbekommen wird. Ich finde es auch gut, dass wir diskutieren.

Zum Abschluss möchte ich noch einmal appellieren, das Gute zu sehen, was passiert. Im letzten Band des Buches

habe ich das noch einmal dargestellt, was die Partnerschaft zwischen Juden und Christen angeht.

An der Hochschule für jüdische Studentinnen und Studenten in Heidelberg ist eine Erklärung orthodoxer Rabbiner diskutiert worden, „den Willen unseres Vaters im Himmel tun“. Da werden mit Berufung auf Noah und Sem sehr positive Äußerungen über Jesus getroffen, die man so zuvor im orthodoxen Judentum kaum gelesen hat. Das passiert nicht irgendwo anders, das passiert hier in Heidelberg. Am aller liebsten hätte ich ganz viele Exemplare mitgebracht. Ich möchte einfach die Kirchen ermutigen, an dieser Stelle weiterzuarbeiten. Bei Noah steckt viel mehr drin als nur eine Kindergeschichte mit bunten Farben und Tieren. Das hat vielmehr eine echt tiefe Bedeutung. Und da kommt der Staat an seine Grenzen. Die positiven Mythen zu vermitteln, zu sagen ja zum Leben, ja zum Gott, ja zur Welt, das Ja zu Jesus im christlichen Kontext, kann der Staat nicht verordnen. Böckenförde hat dazu, was oft zitiert wird, sich geäußert, dass der Staat die Grundlagen des Zusammenlebens nicht schaffen kann. In der Arbeit gegen Antisemitismus ist mir da noch einmal klar geworden, wie Recht er da hat. Wir brauchen Sie, und deshalb danke ich Ihnen für Ihr Engagement und dass Sie mich eingeladen haben.

(Beifall)

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**: Auch ich bin sehr dankbar für diese Veranstaltung. Es ist ein ganz wichtiges Zeichen. Wenn ich das noch etwas witzig zu Ihrer Bemerkung sagen darf: Dass wir keine Gefahr eines linken Antisemitismus in der Landeskirche sehen. Auch wenn das vielleicht so klingt, die Landeskirche ist sehr ökumenisch und die Landeskirche ist sehr politisch. Sie versteht sich als öffentliche Kirche. Deshalb sind wir auch in vielen Debatten unterwegs. Es gibt meines Erachtens einen absoluten Konsens darüber, dass dann, wenn Bedrohungen anstehen, wir ganz klar an der Seite unserer jüdischen Geschwister stehen. Das gilt auch hinsichtlich der Sicherheit des Staates Israel. Da gibt es gar kein Vertun. Das gilt an der Stelle für alle möglichen Richtungen.

Mir ist es noch einmal wichtig zu sagen: Ich glaube, die Schlüsselsituationen dafür sind im Jahr einfach in unseren Gemeinden vor Ort zu verankern in den unterschiedlichen Festläufen, die wir haben, aber auch in den wichtigen Terminen – 22. Oktober, 9. November, 27. Januar. Ja, wir haben so viele Termine, an denen wir gemeinsam betrachten müssen, ob es vor Ort eine jüdische Gemeinde gibt oder nicht. Wir müssen uns einfach klar machen welche Bedrohung im Antisemitismus liegt, wie Sie uns deutlich gesagt haben. Daran müssen wir arbeiten. Das würde ich gerne noch einmal mitnehmen, weitersagen an die Gemeinden, an Sie als Landessynodale. In dieser Richtung sind wir und wollen wir unterwegs bleiben.

(Beifall)

Prälat **Prof. Dr. Schächtele**: Vielen Dank! Das Gespräch ist jetzt nur an diesem Format abgebrochen. Nach dem Essen besteht eine weitere Gelegenheit. Das Wort geht zurück an den Präsidenten.

Präsident **Wermke**: Ich sage ebenso herzlichen Dank allen am Podium, natürlich auch dem Moderierenden. Es gab über Ihren Vortrag hinaus, Herr Dr. Blume, durch die Äußerungen des Podiums noch völlig andere Ein- und Aussichten, die auch die Zukunft prägen wollen. Wir haben diese Veranstaltung auch angesetzt im Blick auf eben den 22. Oktober. In der Morgenandacht haben wir der Transporte

nach Gurs gedacht. Wir haben in diesen Tagen in Neckarzimmer in der Jugendbildungsstätte eine Feier veranstaltet, bei der weitere Gedenksteine vorgestellt wurden. Wir werden sicher in dieser Arbeit weiter unterwegs sein.

Ich darf in dem Zusammenhang daran erinnern, dass dieser Antisemitismus und wie er uns politisch begegnet, auch andere Formen der Ausgrenzung mit sich bringt. Wir haben vorhin die Berichte der Flüchtlingsarbeit gelesen. Wir kennen Situationen bei uns, wo doch starke Angriffe auf Menschen, die zu uns kommen, weil sie Zuflucht suchen, geschehen. Es gibt Politiker in bestimmten Parteien, die durchaus versuchen, auf alle möglichen Arten und Weisen unser Volk gegeneinander aufzubringen. Ich erinnere an den AfD-Auftritt, Lehrer zu denunzieren. Ich habe mich dagegen gewendet. Das können Sie auf ekiba.de nachlesen.

(Beifall)

Das ist für uns kein Umgang. Wenn wir Kritik aneinander haben, sprechen wir bitte miteinander.

Herzlichen Dank! Es ist nicht nur so, dass Sie beim Mittagessen weiter dieses Thema bewegen können. Herr Dr. Blume ist auch bereit, im Anschluss an das Mittagessen noch ein wenig zur Verfügung zu stehen, natürlich auch in zeitlich begrenztem Umfang. Deshalb soll um 13:30 Uhr, je nachdem, wie man mit dem Mittagessen soweit ist, im Clubraum eine Gesprächsmöglichkeit angeboten werden. Wir werden Ihnen sagen, wo das ist.

Als kleinen Dank an die Mitglieder des Podiums werden wir an die einzige Dame am Podium, Frau Rosenberg, einen Blumenstrauß übergeben.

(Präsident Wermke überreicht
unter Beifall einen Blumenstrauß
an Frau Rosenberg.)

Auch etwas mit Blume, aber in völlig anderer Form, natürlich auch an Herrn Blume.

(Präsident Wermke überreicht
unter Beifall an Herrn Dr. Blume
und die anderen Podiumsteilnehmer
je eine Flasche Wein.)

Ein technischer Hinweis noch: Nach der Mittagspause sind Ausschusssitzungen. Das ist Ihnen bekannt. Was Ihnen nicht bekannt ist, dass wir um 17:30 Uhr hier das Plenum fortführen.

Ich unterbreche jetzt an dieser Stelle die erste Sitzung dieser Tagung und bitte Sie sehr herzlich, um 17:30 Uhr wieder da zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung
von 12:44 Uhr bis 17:30 Uhr)

(Vizepräsidentin Groß
übernimmt die Sitzungsleitung.)

// Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Vizepräsidentin **Groß**: Liebe Mitsynodale, ich setze die unterbrochene Sitzung fort und habe zunächst die Freude, weitere Gäste zu begrüßen.

Zu uns ist in guter Tradition Weihbischof **Dr. Peter Birkhofer** aus dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg gekommen. Herzlich willkommen! Sie werden uns nachher noch ein Grußwort sagen.

Herrn **Dr. Fabian Freiseis** begrüße ich ebenfalls aus dem Erzbischöflichen Ordinariat.

Ich begrüße Herrn Superintendent Christian **Bereuther** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden.

Unser Gast ist ebenfalls Herr Matthias Kerschbaum, Generalsekretär des CVJM Baden. Er sitzt ganz hinten.

Herzlich willkommen, Ihnen allen! Herr Weihbischof, darf ich Sie um Ihr **Grußwort** bitten!

Herr **Dr. Birkhofer**: Liebe Frau Vizepräsidentin, lieber Herr Landesbischof, meine lieben Synodalen! Extra durchschauen brauche ich nicht. Die Tage sind gegenwärtig alle analog hektisch. Dennoch freue ich mich, dass ich es einrichten konnte, heute Abend bei Ihnen zu sein und zumindest einen Teil dieser Beratungen mitzubekommen.

In den zurückliegenden Tagen hatten wir auch wieder unser Kollegientreffen, wo wir gemeinsam auf verschiedene ökumenische Begegnungen der letzten Wochen und Monate zurückgeschaut haben. Wir haben zudem bei uns in der römisch-katholischen Kirche nochmals auf das Jahre 2017 zurückgeschaut. Ein Schwerpunkt in diesem Rückblick war für uns immer wieder die ökumenische Rahmenvereinbarung, insbesondere die Rahmenvereinbarung zwischen den Gemeinden, vor allem aber auch zwischen Landeskirche und Erzdiözese. Dabei haben wir gemerkt, dass es bereits viele gelungene, gemeinsame Aktivitäten gibt, dass aber die Rahmenvereinbarung für uns auch neue Herausforderungen darstellt, in den bereits vollzogenen Aktivitäten weiter zu gehen. Es geht also darum, dass wir uns weiteren Herausforderungen stellen, insbesondere auch im Bereich Bildung, Pastoral, religiöser und interreligiöser Dialog. Wenn Sie sich jetzt mit dem Thema Antisemitismus befassen haben, dürfen wir meines Erachtens dafür dankbar sein, denn dieses ist ein gemeinsames Anliegen, in dem wir auch gemeinsam unterwegs sind.

In unserer Vielfalt können wir gegenseitig von unseren Stärken lernen und können uns in unserer Unterschiedlichkeit in diesen Stärken immer wieder fördern und stützen.

Heute ist es 40 Jahre her, dass Papst Johannes Paul II. zum Papst gewählt wurde. In seiner Enzyklika *Ut Unum Sint* vom 25. Mai 1995 schreibt er: „Durch den offenen Dialog helfen sich die Gemeinschaften der Kirchen, sich gemeinsam im Licht der apostolischen Überlieferung zu betrachten. Das veranlasst sie, sich zu fragen, ob sie wirklich in angemessener Weise all das zum Ausdruck bringen, was der Heilige Geist durch die Apostel weitergegeben hat“. Meines Erachtens gilt uns dieses Wort nach wie vor, dass wir uns nämlich immer wieder fragen, ob wir uns zu sehr an Strukturen festmachen, ob wir uns zu sehr von Strukturen einengen lassen. Es geht darum, ob wir uns immer wieder neu vom Heiligen Geist verändern lassen, ob wir dem Heiligen Geist immer wieder neu Raum schenken, auf dass wir gemeinsam nach der Wahrheit suchen.

Beim gemeinsamen Suchen nach der Wahrheit kann uns das neue Papier von GEKE und Einheitssekretariat des Vatikans eine gute Hilfe sein. Da wird deutlich darauf hingewiesen, wie wir gemeinsame gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen haben, wie wir gerade in der zunehmenden Säkularisierung und religiösen Pluralisierung immer wieder neu herausgefordert sind. Gerade in dieser veränderten Situation müssen wir im Zeugnis und Dienst zusammenwachsen.

Wenn wir in Zeugnis und Dienst zusammenwachsen, wird auch spürbar, dass uns die Herausforderungen, die sich stellen, vor Selbstgenügsamkeit bewahren können. Sie bewahren uns aber ebenso vor einer Depression angesichts der Austrittszahlen und der wachsenden Skepsis gegenüber Kirche. In unserer Kirche erleben wir das auch gerade durch die Missbrauchsstudie, die uns sehr betroffen, ja sprachlos macht. Wir sind im Kollegientreffen auch deshalb so verblieben, dass wir gemeinsam an diesem Thema Missbrauch die nächsten Jahre weiter arbeiten wollen.

Unabhängig von dieser Studie: Die nächsten Jahre werden für uns alle spannende Jahre, gerade auch für die Ökumene. In der schon zitierten Enzyklika von Papst Johannes Paul schreibt dieser auch deutlich, dass wir Christen herausgefordert sind zusammenzuarbeiten und dass die Zusammenarbeit der Christen den Grad der Gemeinschaft offenbart. Es ist bereits vieles gewachsen, das in unserer Gesellschaft auch wahrgenommen wird, wie wir als Kirchen gemeinsam unterwegs sind. Gemeinsam sind wir dennoch herausgefordert, immer wieder – so schreibt Papst Johannes Paul in dieser Enzyklika – in der Gesellschaft das Antlitz Christi zu offenbaren. Da, wo wir gemeinsam zum Heil der Menschen und zum Lobe Gottes am Werk sind, wo wir – Sie haben das beim Eröffnungsgottesdienst auch bedacht – der Stadt Bestes wollen, wo wir des Landes, der Gesellschaft, des einzelnen Bestes wollen, da wird immer mehr das Antlitz Christi sichtbar. Da weitet sich unser Horizont. Wir werden offen für unsere Schwestern und Brüder und die Fremden. So wie Sie, Herr Landesbischof, in ihrer Predigt darauf hingewiesen haben: Möge Gott unsere Blicke öffnen, möge Gott immer wieder neu unsere Kirchentüren, vor allem unsere Herzen für einander öffnen. Möge er alles Ab- und Ausgrenzende nicht nur in Frage stellen, sondern von uns nehmen. Möge Gott uns dafür viel Kraft und Geduld schenken, damit wir den Mut zum aufrechten Gang finden.

Bei dem Treffen von GEKE und Einheitssekretariat hat Kardinal Koch darauf hingewiesen, dass lebendige Ökumene viel Geduld braucht, aber ebenso viel Leidenschaft, um immer wieder neu zusammenzukommen. So wünsche ich uns wirklich, dass uns diese Leidenschaft für das gemeinsame Unterwegssein, die Leidenschaft für die Ökumene immer weiter umtreibe, so dass wir in Freude gemeinsame weitere Schritte gehen können. Es sind auch gemeinsame Schritte auf das Jahr 2021 hin, wenn sie 200 Jahre badische Union feiern. Wir denken im Jahre 2021 an die Errichtung der Erzdiözese Freiburg, auch wenn wir dies etwas später 2027, feiern, weil der erste Erzbischof im Jahr 1827 eingeführt wurde. Diese Unionsfeiern können eine Stärkung für uns alle sein. Es ist eine Stärkung für die Sichtbarkeit Jesu Christi durch uns, die Kirchen, mitten in der Welt.

Erzbischof Oskar Saier hat schon 1989 die pastorale Initiative unter die Überschrift gestellt: „Miteinander Kirche sein in der Welt von heute“. Wenn wir den gemeinsamen Studientag der synodalen Gremien von Landeskirche und Erzdiözese 2019 zum Thema Taufe angehen, wenn wir den Ökumenischen Kirchentag in Frankfurt wieder gemeinsam mit einem Stand gestalten können und wenn wir uns gemeinsam auf den Ökumenischen Rat der Kirchen 2021 in Karlsruhe freuen, sind all das geschenkte Chancen des Zeugnisses mitten in unserer Welt. Dann können wir gestärkt auch auf das Jahr 2030 zugehen: 500 Jahre Confessio Augustana, voneinander lernen, was Kirche Jesu Christi bedeutet. An der Stelle darf ich Sie wieder zitieren, Herr Landesbischof: Wir können da tatsächlich „selbstbewusste Integration und nicht Assimilation aus dem Geist des Gottvertrauens

einüben“. Darauf freue ich mich, miteinander Kirche sein, gemeinsam Kirchen sein. So haben wir das auch angesprochen bei unserem Treffen in Karlsruhe.

Vielen Dank für alles Gemeinsame! Herzliche Grüße von unserem Erzbischof an Sie alle. Ich schließe mich auch den Worten des Präsidenten an bei der Eröffnung der Synode dieses Herbstes, dass wir immer wieder daran erinnert werden, als Kirchen, als Synode, als Verantwortliche einen geistlichen Auftrag in unserer Zeit zu haben. Alle unsere Beratungen haben geistliche Dimensionen, auf dass Gottes Gegenwart uns zu guten Entscheidungen führe, dass unsere Beschlüsse dem Wohl aller dienen mögen. Dazu wünsche ich Ihnen die Kraft des Heiligen Geistes. Danke schön!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Groß**: Vielen Dank, Herr Weihbischof Dr. Birkhofer. Danke für Ihr Grußwort und die guten Wünsche. Sie haben den Blick auf die gemeinsamen Themen gerichtet, aber auch auf neue Herausforderungen in den kommenden Jahren. Wir freuen uns darauf. Bitte nehmen Sie auch unsere guten Wünsche und Grüße mit nach Freiburg.

XII

Bericht zu 100 Jahre Evangelische Hochschule Freiburg und Vorstellung ihres Struktur- und Entwicklungsplans 2018 – 2023

Vizepräsidentin **Groß**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XII: Bericht zu 100 Jahre Evangelische Hochschule Freiburg und Vorstellung ihres Struktur- und Entwicklungsplans 2018 bis 2023. Gestatten Sie, dass ich dazu persönlich sage: Es ist mir eine besondere Ehre und große Freude, dass ich als Absolventin der ehemaligen Evangelischen Fachhochschule – Fachbereich 3 Religionspädagogik – den Bericht von Frau Dr. Kirchhoff jetzt aufrufen darf.

(Beifall)

Frau **Prof. Dr. Kirchhoff**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Ich danke für die Gelegenheit, anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Evangelischen Hochschule Freiburg samt ihren Vorgängereinrichtungen berichten zu dürfen. Die historischen Streiflichter schließen sich gut an unseren Struktur- und Entwicklungsplan 2018 bis 2023 an.

Warum ein Struktur- und Entwicklungsplan? Staatliche Hochschulen sind gemäß § 7 des Landeshochschulgesetzes verpflichtet, einen Struktur- und Entwicklungsplan vorzulegen. Wir orientieren uns daran freiwillig, denn es ist sinnvoll zu zeigen, wer wir sind und was wir leisten: Das gilt vor allem unserem Träger, der Evangelischen Landeskirche in Baden, aber auch dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Baden-Württemberg gegenüber. Außerdem ist ein solcher Plan ein wichtiges Instrument der Steuerung und des strategischen Qualitätsmanagements, wie es auch sonst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden angewendet wird.

„Frauen sollten durch eine gezielte Ausbildung berufliche Wege gehen können, um Widerstand zu leisten gegen Not und Verzweiflung“, so beschreibt Marie von Marschall das Motiv für die Gründung der Frauenberufsschule im Oktober 1918, sechs Wochen vor Ende des Ersten Weltkrieges. Diese Gründung ist eine Reaktion auf prekäre politische und soziale Elemente der Situation in Deutschland. Das Ziel, mittels Qualifikation von Menschen einzelne zu unterstützen und zugleich die Gesellschaft gerechter zu gestalten,

durchzieht allerdings die Geschichte dieser Bildungseinrichtung wie ein roter Faden bis heute.

Mit dem Motto des Jubiläumsjahres greifen wir diesen Faden auf: „Wissen – Macht – Bildung“. „Macht“ ist natürlich anstößig. Aber geht es nicht darum, Menschen durch Bildung Handlungsspielräume zu eröffnen? Genau darum geht es: um berufliche und akademische Qualifikation; und es geht darum, zu Frieden und Demokratie zu befähigen, zur Fürsorge für versehrbares Leben und für die Verständigung mit Menschen anderer Kulturen und Religionen.

Wie wir dieses Ziel verfolgen, möchte ich skizzieren, das Ganze mit dezenten kurzen historischen Streiflichtern und von jetzt an gerechnet in 15 Minuten.

(Heiterkeit)

Im Aufbau folge ich weitgehend dem Kapitel 3 des Struktur- und Entwicklungsplans (hier nicht abgedruckt). Ich beginne mit der Beschreibung des rechtlichen Status und einigen Zahlen, stelle die Bereiche Studium und Lehre sowie Forschung und danach Weiterbildung vor. Im fünften Abschnitt erläutere ich, wie das evangelische Profil bei uns wirksam wird. Zum Schluss skizziere ich, was wir uns vorgenommen haben.

1. Der Status der Hochschule

Gegründet wurde die Evangelische Frauenberufsschule durch den „Evangelischen Frauenverband für Innere Mission in Baden“, dem Vorläufer der heutigen Evangelischen Frauen in Baden. Dieser war 24 Jahre Träger der Ausbildungsstätte. Erst 1943 geht die Schule in die Trägerschaft der Landeskirche über. Der Grund dafür war, dass sie auf diesem Wege vor der Eingliederung in die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt bewahrt werden sollte. Das ist auch gelungen, und seit 1943 ist die Evangelische Landeskirche in Baden Trägerin der Schule, der Fachhochschule und der heutigen Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

1918 wurden zwölf Schülerinnen mit einem Haushaltsvolumen von 4.000 Mark ausgebildet. Heute studieren knapp 1.000 Studierende in acht Studiengängen, und das Haushaltsvolumen beträgt im Jahr 2017 über 7 Millionen Euro.

Dabei beträgt die Finanzzuweisung des Landes 32 %, 61 % des Haushalts finanziert die Landeskirche, 7 % nehmen wir aus Studienbeiträgen ein.

Seit 1921 ist die Schule staatlich anerkannt. Zur Krise kommt es 1936, als das zuständige Ministerium erwägt, die Schule wegen ihrer kirchlichen Trägerschaft aus der Konferenz der sozialen Frauenschulen Deutschlands auszuschließen. Letztlich sieht das Ministerium davon ab, und die offizielle Begründung lautet: „Wegen der besonders guten Prüfungsleistungen der Frauen“. Heute unterziehen wir uns der institutionellen Akkreditierung, wie das bei allen nicht-staatlichen Hochschulen der Fall ist. Wir akkreditieren alle Programme unserer Hochschulen, wie das alle Hochschulen tun müssen, und wir sind Mitglied aller staatlichen und kirchlichen Rektorenkonferenzen in Deutschland.

2. Lehre

Wir bieten drei Bachelor-Studiengänge an. Jedem Bachelor-Studiengang ist jeweils ein konsekutiver Master-Studiengang zugeordnet. Der Master Religionspädagogik kommt ab Anfang nächsten Jahres hinzu.

Die Master in Bildung und Erziehung im Kindesalter und Soziale Arbeit sind forschungsorientiert. Das bedeutet, dass die Studierenden in empirische Forschungsmethoden eingeführt und an laufenden Forschungsprojekten beteiligt werden. So bilden sie einen forschenden Habitus aus, der ihnen hilft, komplexer werdende Handlungsfelder auszu-leuchten. Aus diesen Master-Studierenden stammt die überwiegende Mehrheit unserer Promovenden/innen.

Alle Bachelor-Studiengänge sind so konzipiert, dass eine Theorie- und/oder eine Praxisphase im Ausland möglich ist. Es sind 22 europäische und eine außereuropäische Hochschule, mit denen wir kooperieren. Darüber hinaus vermitteln wir mit Unterstützung von Brot für die Welt Praxisstellen im außereuropäischen Ausland. Die Internationalisierung der Hochschule zielt zum einen auf einen Zuwachs an Wissen und Fertigkeiten. So sind uns zum Beispiel die nordeuropäischen Länder im kindheitspädagogischen Bereich weit voraus. Zum anderen zielt die Mobilität darauf, die globale Vernetzung ökonomischer und sozialer Fragen zu erleben. Zum dritten zielt sie auf die Praxis des Perspektivenwechsels. Andere Lebensbedingungen wahrzunehmen, fördert die Fähigkeit, die Welt mit anderen als den eigenen Augen wahrzunehmen. Perspektiven wechseln zu können, ist nicht nur eine Grundkompetenz für alle Menschen, die professionell mit Menschen arbeiten, sondern wir setzen darauf, dass Auslandserfahrung die Fähigkeit und die Bereitschaft fördern, sich gegen Ausgrenzung und Rassismus stark zu machen.

Wenn wir Studierende fragen, warum sie sich die Evangelische Fachhochschule ausgesucht haben, sagen sie an zweiter Stelle – an erster steht immer die schöne Stadt Freiburg und der regionale Bezug, –

(Heiterkeit)

dass die Evangelische Fachhochschule beim CHE-Ranking – das ist das größte Ranking von Hochschulen in Deutschland – so gut abschneidet. Das stimmt auch, denn wir sind regelmäßig – jetzt zum vierten Mal – in bestimmten Feldern exzellent, wie man in Freiburg sagt. Dennoch möchte ich an der Stelle die Studierenden selber zu Wort kommen lassen. Ich habe einen zweiminütigen Film mitgebracht. Sie werden merken, dass eine der Studentinnen, die soziale Arbeit studiert, nicht muttersprachlich deutsch ist. Sie gehört zur Gruppe der Studierenden, die eine Flucht-Biographie haben und bei uns ein Studium aufgenommen haben.

(Der Film wird gezeigt.)

(Beifall)

3. Forschung

Im Sommersemester 1984 gründet ein Team der Fachhochschule die „Kontaktstelle für praxisorientierte Forschung e. V.“, also ein Jahr bevor 1985 Forschung auch rechtlich zur notwendigen Aufgabe der Hochschulen dieses Typs wird. Im Bereich Forschung haben wir in allen vier letzten Rankings einen Spitzenplatz erreicht. Forschung ist wichtig, wenn wir attraktiv bleiben wollen für Professorinnen und Professoren, die sich eine solche Hochschule suchen. Es geht auch darum, wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und zur Professionsentwicklung beizutragen. Und – man sieht es an den Themen – wenn wir Verantwortung für eine sich weiter entwickelnde Fachpraxis übernehmen wollen, auch deshalb brauchen wir Forschung.

Die Forschung in unseren Instituten ist nach Themenbereichen sortiert. Dominant vertreten sind Projekte im Themenbereich Gerontologie, Angewandte Theologie, Genderforschung, Kinder- und Jugendforschung sowie Bürgerschaftliches Engagement.

Für die Evangelische Landeskirche in Baden führt die Hochschule vor allem Evaluationen und wissenschaftliche Begleitungen von Projekten durch sowie Sozialraumanalysen für Gemeinden und Diakonische Werke. Evaluiert wurde zum Beispiel die „Entwicklung von Kooperation von Gemeinde und Jugendarbeit in der Schule“.

4. Weiterbildung und Transfer

Heute überschreiben Hochschulen ihre Angebote im Bereich von Fort- und Weiterbildung vielfach mit „Transfer“, um deutlich zu machen, dass Forschungsergebnisse für die Fachpraxis, für die Gesellschaft von Nutzen sind. Wer länger beruflich tätig ist, nimmt gerne Angebote wahr, die in Form eines „Updates“ aktuelles theoretisches und methodisches Wissen in einem thematischen Ausschnitt präsentieren. Die klassische Form des Transfers sind Publikationen und Fachtagungen, die sich auch an die Fachpraxis richten.

Unsere Angebote greifen Forschungs- und Lehrschwerpunkte auf. So finden Sie Angebote zu „Milieusensibler Jugendarbeit“, „Resilienzförderung in Kitas und Grundschulen“ ebenso wie wissenschaftliche Fachtagungen zu speziellen Themen wie der Migrationspolitik oder der Macht in der Sozialen Arbeit.

5. Das evangelische Profil

„Der Glaube wird in der Welt gelebt“, sagt Marie von Mar-schall, und die Motive, die zur Gründung der Hochschule geführt haben, sind programmatisch. Unser Ziel ist es, dass unsere Absolventinnen sich mit Kompetenz und Freude für eine Übernahme von Verantwortung entscheiden können. Denn gebraucht werden sie alle!

Die Studierenden sind religiös und weltanschaulich vielfältig. Die weitaus größte Mehrheit gehört einer christlichen Kirche an, was wiederum heute sehr Unterschiedliches bedeutet. Die Reflexion von Religiosität – der eigenen wie derjenigen der Zielgruppen – ist ab dem ersten Semester und durchgängig ein Thema der interdisziplinären Lehre.

Ich möchte Ihnen einmal ein Beispiel geben. Es gibt im ersten Semester ein Modul, das heißt „Lebensphasen“. Da sitzen Studierende der Sozialen Arbeit wie auch des Bachelor Religionspädagogik / Gemeindediakonie in einem Hörsaal. Die Vorlesung ist interdisziplinär gehalten, wird also von verschiedenen Professorinnen und Professoren gehalten, die verschiedene Disziplinen vertreten. Die Vorlesung wird anschließend in Seminaren noch vertieft. Eine Standardfrage, die die Kolleginnen und Kollegen den Studierenden stellen, lautet: „Was ist erforderlich, um im fachlichen Sinne gut zu handeln?“ Diese Frage führt immer zur Diskussion der Bedeutung von Glaube und Religion. Ausgesprochen werden zunächst polarisierende Positionen: Die einen meinen, dass nur gläubige Christen gut handeln können, denn „nur mit einem christlichen Menschenbild kann ich Menschen so annehmen wie sie sind“. Andere sind der Ansicht, dass Religiosität Fachlichkeit ausschließt, denn „den Christen geht es um Gott und nicht um die Menschen, die sie vor sich haben“ oder „Religion muss man unbedingt vermeiden, das führt nur zu Konflikten.“ Die anderen Studierenden haben Zwischenpositionen, differenziertere Positionen. Manche stellen sich die Frage nach

ihrer religiösen Orientierung zum ersten Mal in ihrem Leben. Aber: Alle setzen sich mit diesen Fragen in fachlicher und in existentieller Hinsicht auseinander und sie erproben ihre Ansichten in der Diskussion und natürlich auch in der Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur. Solche Settings sind ein Markenzeichen von Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft, die ganz bewusst einen kirchlichen Bildungsauftrag wahrnehmen, und zwar im Kontext der Qualifikation für berufliches und akademisches Handeln.

Im Haus und auf dem Campus gibt es Angebote christlicher Gottesdienste. Neben einem wöchentlichen Angebot sind sie bezogen auf das akademische Jahr, auf das Kirchenjahr. Auch politische Ereignisse, die uns bewegen, sind Anlässe für Gottesdienste. Diese gestalten wir immer zusammen mit Studierenden und in Zusammenarbeit mit der Hochschul-Seelsorge wie auch mit der Kirchengemeinde vor Ort, der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde.

Im sanierten Altbau werden wir einen „Raum der Stille“ haben. Der Raum wird dann etwas anders heißen, dies ist ein Arbeitstitel. Dieser Raum wird uns die Möglichkeit geben, religiös unterschiedlich gestimmte Menschen miteinander ins Gespräch zu bringen. Sie können voneinander lernen, sollen voneinander lernen, sollen Toleranz üben und auch die Grenzen des Akzeptablen zu bestimmen suchen.

Zu unserem Profil gehört es auch, dass wir ehrenamtliches Engagement fördern. Ab dem ersten Semester bieten wir den Studierenden die Möglichkeit, zum Beispiel Geflüchtete zu begleiten oder andere Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. In Arbeitskreisen setzen Studierende sich für Nachhaltigkeit im ökologischen Sinne und für faire Beschaffung in der Hochschule ein. Wir fördern, dass Studierende ihre Partizipationsmöglichkeiten wahrnehmen. Die Positionen der Hochschulleitung geben Anlass zu kritischer Auseinandersetzung und zu Protest. Das verstehen wir als eine Praxis von Demokratie.

Wir haben wirksame Wege für einen Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. Wir haben die Charta „Familienfreundliche Hochschule“ unterzeichnet. Wir konzipieren für Studierende mit Care-Aufgaben individuelle Studienverläufe und anderes mehr. Diese Aufzählung zeigt: Wir sensibilisieren für kirchlich und gesellschaftlich relevante Themen, und die Hochschule repräsentiert Kirche im Alltag junger Menschen.

6. Entwicklungsziele

In weiten Bereichen wollen wir unser jetziges Niveau halten. So zum Beispiel im Bereich Forschung, Internationalisierung und Gleichstellung. Vorgenommen haben wir uns, stärker als bisher zu berücksichtigen, dass Studierende vielfältig sind. Wir wissen alle, dass die Kompetenzen der Studierenden im Bereich wissenschaftlichen Arbeitens sehr unterschiedlich sind, wenn sie an die Hochschule kommen. Zudem wird bei der Zulassung die Durchlässigkeit ein größeres Thema werden. Wir brauchen ein Qualitätshandbuch Lehre. Und das Stichwort Digitalisierung in der Lehre, aber auch im Verwaltungsbereich, beschäftigt auch uns. Die Frage ist immer, welche Formen der Digitalisierung letztlich dem Lernprozess nutzen.

Das nach außen hin sichtbarste Vorhaben ist sicherlich die Sanierung des Altbaus. Im kommenden Frühjahr, geplant ist März 2019, wird auf unserem Südgrundstück ein Studierendenwohnheim gebaut werden, in das die Hochschule in der Phase ihrer Sanierung von 2020 bis 2022 einzieht.

Damit bin ich am Ende. Ich danke sehr für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf die Ausschusssitzungen!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Groß**: Ich danke Ihnen, Frau Prof. Dr. Kirchhoff, für einen bewegenden Rückblick. Dieser zeigt uns, wie vielfältig unsere Hochschule gearbeitet hat, aber auch, wie gut aufgestellt sie ist, und mit welcher guten Ideen und Entwicklungspotentialen sie in die Zukunft geht. Wir wünschen Ihnen für den bevorstehenden Festtag zum Hundertjährigen eine gelungene Veranstaltung.

Ich darf noch bekanntgeben, dass der Struktur- und Entwicklungsplan, den Sie uns vorgestellt haben, auf dem Schriftentisch zum Mitnehmen bereit liegt. Auch Ihr Vortrag wird über die Fächer verteilt und auch ins Intranet eingestellt, sodass wir das alles noch einmal nachklingen lassen können. Vielen Dank!

(Beifall)

XIII

Bericht zur Umsetzung „Kirche des gerechten Friedens“

Vizepräsidentin **Groß**: Ich darf nun Tagesordnungspunkt XIII aufrufen: Bericht zur Umsetzung „Kirche des gerechten Friedens“, den uns aus der Steuerungsgruppe für Friedensethik als Gemeinschaftswerk jetzt Frau Oberkirchenrätin Hinrichs, unser Friedensbeauftragter Stefan Maaß und Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht geben werden.

Der Vortrag beinhaltet Ergebnisse des Studientages, einen Rückblick auf die Ergebnisse der Umsetzung des friedensethischen Beschlusses in den letzten fünf Jahren und Information zum Thema Waffenexporte und Bemühungen der Landeskirche im Dialog mit Rüstungsbetrieben.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Oberkirchenrätin **Hinrichs** (mit Beamerunterstützung): Unser Vortrag besteht aus drei Teilen. Zuerst werde ich Ihnen einen kurzen Überblick geben über die Entstehung und die theologischen Grundlinien des ökumenischen Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens, in denen sich unsere badischen Wege einzeichnen. Dann wird Stefan Maaß darstellen, wo wir gegenwärtig stehen auf dem Weg zu einer Kirche der gerechten Friedens. Schließlich wird Herr Schneider-Harpprecht bildlich gesprochen ein Fernglas in die Hand nehmen und das Szenario „Sicherheit neu denken“ vorstellen.

In der südkoreanischen Hafenstadt Busan fand im Oktober 2013 die letzte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen statt. Sie rief die Kirchen der Welt und alle Menschen guten Willens auf zu einem weltweiten ökumenischen Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens.

Fast gleichzeitig fasste die badische Landessynode im Oktober 2013 den Beschluss, sich auf den Weg zu einer Kirche des gerechten Friedens zu machen (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2013, S. 112 ff., Anl. 9). Unter dem biblischen Motto der Bitte an Gott: „Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens“ wurde ein Diskussionspapier veröffentlicht, das über Baden hinaus und in der EKD weitere Konsultationsprozesse angeregt hat.

Wie hängt der badische Prozess zusammen mit dem ökumenischen Pilgerweg? Im Jahr 2015 hat sich die neue badische Landessynode – Sie – mit einem weiteren Beschluss dem Aufruf des Ökumenischen Rates der Kirchen angeschlossen

(siehe Protokoll Nr. 2, Frühjahrstagung 2015, S. 70 f., Anl. 4) und damit zum Ausdruck gebracht, dass wir unseren badischen friedensethischen Prozess ebenso wie das Engagement für mehr Klimagerechtigkeit und gerechtere Wirtschaftsbedingungen, unser Engagement gegen Armut und für ökologische, faire und soziale Arbeitsbedingungen und Produkte als Beiträge zu dem weltweiten Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens verstehen.

Der ökumenische Pilgerweg nimmt die Impulse der vorangegangenen ökumenischen Vollversammlungen und Dekaden auf, die etwa dem Einsatz für Menschenrechte gewidmet waren, der Überwindung der Gewalt oder dem konziliaren Prozess. Der Aufruf richtet sich an die Kirchen in aller Welt, die großen und die kleinen. Er nimmt den Gedanken ernst, dass sämtliche Kirchen auf dem Weg der Nachfolge Jesu voneinander lernen können, Schritt für Schritt mehr Gerechtigkeit und mehr Frieden zu verwirklichen. Es ist ein gemeinsames ökumenisches Pilgern der Kirchen des Nordens und des Südens in die Zukunft gemeint. Ein Pilgern in Demut und in gegenseitigem Respekt, das ständig begleitet ist von der Bitte um Gottes Geist und dem Gebet: „Gott des Lebens, weise uns den Weg der Gerechtigkeit und des Friedens.“

Drei geistliche Dimensionen hat dieser Pilgerweg: Sie werden als Via Positiva, Via Negativa und Via Transformativa beschrieben. Was ist darunter zu verstehen? Und was hat das mit uns in Baden zu tun?

Die Via Positiva feiert Gottes Barmherzigkeit und Liebe. Es ist der Weg des Staunens und der Dankbarkeit für Gottes Gaben. Dieser Weg bezieht die spirituellen Kraftorte ein, die ja auch beim Pilgern im klassischen Sinne gemeint sind. Der Glaube an Gottes unendliche Liebe gibt jedem Einzelnen und der Gemeinschaft Energie und Mut, Kraft für den Weg, Kraft zum Weitergehen trotz aller Schwierigkeiten. Eine stille Freude über Gottes Begleitung trägt uns als Christenmenschen durch das Leben, und die Hoffnung auf das Reich Gottes treibt uns, weiterzugehen: „Das Reich Gottes ist Gerechtigkeit und Friede und Freude im Heiligen Geist“, so heißt es im Römerbrief.

Ich denke an die Freude über so viel Schönes, das die Menschen, die mit den Füßen pilgern, erfahren. So zum Beispiel die Frauen der badischen Initiative „Unterwegs für das Leben“, die seit 35 Jahren jedes Jahr miteinander unterwegs sind. Oder die Männer und Frauen, die sich an Klimapilgerwegen beteiligen, zu Fuß oder mit dem Rad. Oder die jungen und die älteren Menschen aus mehreren Kirchen, die am 7. Juli am Atomwaffenlager in Büchel einen großen ökumenischen Gottesdienst gefeiert haben und sich für eine Welt ohne Atomwaffen einsetzen.

Der ökumenische Pilgerweg hat zum zweiten die spirituelle Dimension der Via Negativa. Sie sieht Christus mitleiden in dem Leid und der Not der Menschen. In dieser Haltung suchen Christen auf dem ökumenischen Pilgerweg auch die „Schmerzorte“ auf. Es sind Orte des Gedenkens oder Orte, an denen heute Unrecht geschieht, Armut herrscht, Menschen durch Gewalt sterben und die Natur bedroht ist. Hier spielen die Klage und die Fürbitte eine Rolle, die sich aus der Wahrnehmung der politischen und wirtschaftlichen Unrechts- und Gewaltsituationen ergeben.

Via Negativa, das heißt für uns als Gemeinden oder kirchliche Gruppen, hinzugehen zu den problematischen, unschönen, schwierigen Orten in unseren Stadtteilen und Dörfern. Heute Morgen haben wir eindruckliche Bilder aus Calais gesehen. Es gilt, sensibel zu sein für die Ver-

wundbarkeit des menschlichen Lebens. Hinsehen und hingehen, wenn Menschen in seelischen oder materiellen Nöten sind. Und manchmal kann es auch heißen, auf die Straße zu gehen, um ein öffentliches Zeichen für Menschlichkeit, Solidarität und Demokratie zu setzen, wie kürzlich in Mannheim.

Die dritte theologische Dimension des Pilgerwegs deutet ihn als *Via Transformativa*. Sie ist ein Weg, auf dem sich unterwegs die Menschen und ihre Perspektiven verwandeln, so wie bei den Jüngern auf dem Weg nach Emmaus, als sie dem auferstandenen Jesus begegnen. Unterwegs werden neue Möglichkeiten des Handelns für eine bessere Welt entdeckt. Es ist eine Welt, in der etwas von Gottes Schalom, von Gottes Reich des Friedens und der Gerechtigkeit aufscheinen wird. Unterwegs kann man sich mit Hoffnung aneinander anstecken und voneinander lernen.

Via Transformativa heißt, es transformiert, es verändert sich etwas in uns – unterwegs. Wir werden freier, freier auch von Ängsten, durch Gottes Geist. In einer Predigt über die Bergpredigt und den ökumenischen Pilgerweg hat Fernando Enns, den viele von Ihnen kennen, das anschaulich auf unsere Zeit bezogen.

Er sagte: „Unterwegs werden wir befreit (...) Wir werden befreit vom Sicherheitswahn, in den uns sowohl die Terroranschläge locken wollen, als auch jene, die uns vorgaukeln, dass sie uns durch Aufrüstung und militärische Wehrhaftigkeit, (...) durch noch höhere Zäune vor solchen Anschlägen schützen könnten. Es gibt keinen Weg zum Frieden auf dem Weg der Sicherheit, hat Dietrich Bonhoeffer schon 1934 in unsere ökumenischen Stammbücher geschrieben. (...) Wir werden befreit von der Hybris, dass durch unsere „gute“ Gewalt jene „böse“ Gewalt beendet werden könnte. Erst indem wir selbst verändert, befreit werden, unterwegs, verändert sich die Welt um uns herum. Die Veränderung, die Transformation auch der schlimmsten Konflikte und der größten Ungerechtigkeiten wird möglich durch die Veränderung, die wir selbst erfahren, wenn wir den Weg tatsächlich mitgehen“. Soweit Fernando Enns.

Bis zur Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in drei Jahren in Karlsruhe werden wir wohl noch viele Möglichkeiten haben, kleinere und größere Wegstrecken auf diesem sowohl geistlich-spirituellen wie körperlich-praktischen und sehr lebensnahen Pilgerweg zu gehen. Dazu gehört, uns einzubringen in die Suche nach mehr Frieden und mehr ökologischer und wirtschaftlicher Gerechtigkeit. Vielleicht regen die konkreten Beispiele an, die wir auf dem Weg zu einer Kirche des gerechten Friedens schon begonnen haben, die Stefan Maaß nun vorstellt.

(Beifall)

Herr **Maaß**: Ich möchte Ihnen einen kleinen Einblick in die *Friedensarbeit* auf der Grundlage des Beschlusses der Landessynode vom 24. Oktober 2013 geben. Zu Beginn möchte ich einen Abschnitt aus diesem Beschluss vorlesen:

„In der Beschäftigung mit der Friedensethik ist uns bewusst geworden, dass wir dem Friedensthema zu wenig Beachtung geschenkt haben und nicht genug um Frieden ringen. Wir fragen zu wenig, inwieweit unser Lebensstil und unser Konsumverhalten zur Verschärfung von Konflikten beitragen und Kriege zur Folge haben können. Wir nehmen nicht eindeutig genug Stellung, wenn Menschen durch Gewalt bedroht und verletzt werden. Wir setzen uns zu wenig dafür ein, dass Konflikte auf gewaltfreiem Weg beigelegt werden.

Wir wollen uns der Verantwortung für Gerechtigkeit und Frieden stellen und bitten Christinnen und Christen auf allen Ebenen unserer Landeskirche, die nachfolgenden Impulse und Empfehlungen in ihrem eigenen Umkreis und ihren eigenen Möglichkeiten gemäß umzusetzen.“

Vier Punkte aus diesem Abschnitt charakterisieren die Friedensarbeit:

1. Das Eindeutig Stellung nehmen.
2. Das Engagement für Frieden auf allen Ebenen.
3. Das Hinterfragen des eigenen Beitrags zu Konflikten.
4. Der Einsatz für die gewaltfreie Konfliktbearbeitung.

Ich beginne mit der eindeutigen Stellungnahme.

Die Landeskirche hat in den letzten Jahren eindeutige Stellungnahmen abgegeben, die auch auf überwiegend positive Resonanz gestoßen sind. Doch dabei ist es uns wichtig, auch mit Menschen, die diese Stellungnahmen nicht teilen, ins Gespräch zu kommen, und auch deren Meinungen haben wir dann auf der Homepage veröffentlicht, um Diskussionen zu ermöglichen.

Ich möchte hier einige aufzählen:

- Gemeinsame Erklärung des Kultusministeriums zur Friedensbildung 2014.
- Stellungnahme gegen den Einsatz der Bundeswehr in Syrien 2015.
- Pressemitteilung zu Rüstungsexporten 2016.
- Erklärung der Landessynode zur Situation in Syrien im April 2018.

Die Landessynode hat alle Christinnen und Christen gebeten, sich für den Frieden zu engagieren. Damit dies aber nicht nur eine Bitte bleibt, sondern daraus eine konkrete Ermutigung zum nachhaltigen Engagement wird, braucht es eine Struktur und Angebote.

Zuerst zur Struktur:

Im Evangelischen Oberkirchenrat trifft sich eine referatsübergreifend zusammengesetzte Steuerungsgruppe, die konkrete Angebote entwirft und sich um die Umsetzung bemüht. Diese referatsübergreifende Zusammenarbeit fördert auch das Bewusstsein, gemeinsam auf dem Weg zu einer Kirche des gerechten Friedens zu sein.

Eine zweite Gruppe stellt der Beirat dar. Er hat die Aufgabe, die Arbeit der Steuerungsgruppe zu reflektieren und Impulse für die Umsetzung des friedensethischen Beschlusses zu geben. Im Beirat treffen sich sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde, der Bezirks- und der Landessynode, als auch Vertreterinnen und Vertreter aus anderen Kirchen und kirchlichen Institutionen. Ein Anliegen des Beirates bestand immer darin zu überlegen, wie die Friedenthemen in der Gemeinde umgesetzt werden können.

Durch die Mitarbeit in der Fachgruppe Pilgerweg wird auch eine gute Vernetzung gewährleistet.

Nach der Struktur möchte ich nun die konkreten Aktivitäten und Angebote kurz vorstellen. Sie zeigen, wie sich die Landeskirche für gewaltfreie Konfliktbearbeitung einsetzt.

Im friedensethischen Diskussionsprozess 2013 war die Frage immer wieder diskutiert worden, ob Polizei das Militär nicht ersetzen könnte. Besonders wurde dabei ein Ansatz

aus dem mennonitisch-katholischen Dialog von 2003 eingebracht, das sogenannte Just Policing. Dies ist eine spezielle Polizeiform, die einen Gemeinwesen-orientierten Ansatz der Polizeiarbeit bei internationalen Konflikten anwendet. Viele Diskutanten fragten sich, ob dies überhaupt funktionieren kann und ob es sich lohnt, diesen Ansatz weiter zu verfolgen. Um dies zu überprüfen, wurde der FEST in Heidelberg ein entsprechender Forschungsauftrag übertragen.

Im Januar 2017 präsentierte die FEST nun ihre Ergebnisse im Rahmen eines Studententages in Rastatt. Die Studie stellt sehr differenziert die verschiedenen Formen der Polizeiarbeit und die Übergänge zum militärischen Bereich vor. Sie bettet sie in den rechtlichen Rahmen ein und bietet somit eine wunderbare Übersicht über dieses Feld. Sie zeigt die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Polizei und Militär. Sie kommt zum Ergebnis, dass „Just Policing“ präventiv einen sehr guten Ansatz darstellt, der weiter verfolgt werden sollte. Die Frage, wie mit akuten Kriseninterventionen umgegangen werden soll, wurde kontrovers diskutiert. Neuere Studien über Orte, die sich in Bürgerkriegen entschieden haben, sich nicht am Krieg zu beteiligen – sogenannte Peace Zones – und Forschungen über gewaltfreien Widerstand und Genozid könnten hier noch weitere Impulse für die Diskussion liefern.

Gewaltfreie Methoden wie zum Beispiel der zivile Friedensdienst oder die Nonviolent Peaceforce sind wenig bekannt. Dies führt dazu, dass in Konfliktfällen oftmals nur die Alternative zwischen Zuschauen oder einer Militärintervention gesehen wird. Im Rahmen einer Projektstelle konnten wir mit Hilfe der ehemaligen Friedensfachkraft Jürgen Menzel Vorträge und Workshops in Gemeinden und Bezirken anbieten. Ebenso vermittelten wir andere Referentinnen und Referenten wie zum Beispiel Ana und Otto Raffai aus Kroatien, die über die interreligiöse Friedensarbeit berichteten.

Eine Möglichkeit, das eigene Verhalten und Haltungen zu hinterfragen, bieten die Kontakte zu ökumenischen Partnern zum Beispiel der Kirche der Geschwister (EYN) in Nigeria. In diesen Beziehungen findet ein wechselseitiges Lernen statt, und von diesem Austausch kann die Friedensarbeit profitieren. An dieser Stelle möchte ich auch auf das Interview mit Karen Hinrichs auf ekiba.de hinweisen, das ein wenig Einblick in die Kirche der Geschwister gibt.

Der nächste Punkt beinhaltet Friedensbildung in Schule und Gemeinden.

Neben dem Bedarf an Vorträgen und Workshops zeigt es sich, dass es einen Mangel an aktuellen friedenspädagogischen Materialien für Lehrkräfte gibt. Das Religionspädagogische Institut hat deshalb zwei Arbeitshefte erstellt, die auf sehr gute Resonanz gestoßen sind. Die evangelischen Schulen haben sich ein friedenspädagogisches Profil erarbeitet, um das Thema Frieden kontinuierlich in den Blick zu nehmen. Dies führte auch zu der Auszeichnung der evangelischen Grundschule in Heidelberg als erste Friedensstifterschule in Baden im Sommer 2018.

Der Bereich Friedenspädagogik

Bei der Arbeitsstelle Frieden ist Friedenspädagogik ein fester Bestandteil der Arbeit. Diese findet sowohl mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, mit Jugendlichen in der Jugendarbeit und den Ehrenamtlichen des Freiwilligen Ökumenischen Friedensdienstes statt. Gerade für die ehemaligen Freiwilligen, die aus anderen Ländern zurückkehren, ist das Friedenthema ein sehr großes Anliegen.

Ich komme zum Bereich Rüstungskonversion und Rüstungsexporte.

Rüstungsexporte sollen mittelfristig gestoppt werden, heißt es im Beschluss von 2013. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist es notwendig, die Menschen für die Auswirkungen der Rüstungsexporte zu sensibilisieren, zu qualifizieren und zu aktivieren. Für diese Aufgabe konnten wir mit Hilfe von Brot für die Welt Kiflemariam Gebewold, einen ausgewiesenen Fachmann, für ein Projekt gewinnen. Im Rahmen dieses Projektes gab es mehrere Veröffentlichungen wie zum Beispiel den Rüstungsatlas Baden oder eine Munitionsstudie. Darüber hinaus wurde zu den Auswirkungen von deutschen Waffen in Burundi eine Studie veranlasst.

Neben Aktionen wie zum Beispiel der Staffellauf „Frieden geht“, der in diesem Sommer stattgefunden hat, gelang es aber auch, Tagungen mit Vertretern der Rüstungsindustrie und Vertreterinnen und Vertretern der Friedensbewegung durchzuführen. Eine solche fand in diesem Sommer in Bad Herrenalb statt.

Der friedensethische Prozess in Baden gab anderen Landeskirchen einen Impuls, eigene Prozesse zu starten. Auch die EKD-Synode griff diesen Impuls auf und wird sich auf der Synode 2019 mit dem Thema Frieden beschäftigen. Die Vorbereitung zu dieser Synode wird zum ersten Mal partizipativ gestaltet, das heißt EKD- und Landessynodale können sich aktiv beteiligen. Den Auftakt dazu machte die Friedenskonsultation im September 2018 in Wittenberg.

Dies war ein sehr kurzer Einblick in die Friedensarbeit. Gerne stehe ich Ihnen dann auch noch während der Synode für Fragen zur Verfügung.

Ich möchte jetzt noch mit zwei Bildern von der Arbeitsgruppe „Sicherheit neu denken“ überleiten an Herrn Schneider-Harpprecht.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht:** Wir kommen zum dritten Teil. Ich möchte Ihnen das *Szenario „Sicherheit neu denken“* vorstellen, das entwickelt wurde. Die gegenwärtige Situation zeigt, dass die militärische Friedenssicherung nicht zielführend wirkt und immer wieder dazu beiträgt, kriegerische Auseinandersetzungen und Gewalt fortzusetzen.

In dieser Lage legte eine Arbeitsgruppe der Evangelischen Landeskirche in Baden ein alternatives Konzept der Friedenssicherung durch eine zivile Sicherheitspolitik vor. Die Arbeitsgruppe hat den Beschluss der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom Frühjahr 2013 zur Friedensethik aufgegriffen. Dort heißt es, ich zitiere: „Gleich dem nationalen Ausstiegsgesetz aus der nuklearen Energiegewinnung gilt es – möglicherweise in Abstimmung mit anderen EU-Mitgliedsstaaten – ein Szenario zum mittelfristigen Ausstieg aus der militärischen Friedenssicherung zu entwerfen“.

Das ist der Übergang von einem sicherheitslogischen zu einem friedenslogischen Denk- und Politikansatz, den wir hier versuchen und den wir aus der Friedensbewegung aufgreifen. Der friedenslogische Ansatz sagt, Frieden zu schaffen heißt, Beziehungen zu ermöglichen, in denen Gewalt unmöglich wird, weil Kooperation gelingt. Das ist das Ziel. Dieser friedenslogische Ansatz tritt dafür ein, dass gewaltfreie Kooperation das wirksamere Mittel der Politik

ist, um die Aufgabe des Staates, dem Bösen gegenzusteuern, wahrzunehmen.

Was sind nun Grundelemente dieses Szenarios?

Zunächst zur Szenario-Technik. Sie wird eingesetzt, wenn es um die Lösung von Zukunftsproblemen, um globale Weltmodelle oder um langfristige Entwicklungsprognosen geht. Bei der Szenario-Technik werden für eine Organisation, ein Arbeitsfeld oder ähnliches Zukunftsbilder in Szenarien entwickelt, aus denen dann Konsequenzen für das Handeln in der Gegenwart abgeleitet werden. Die Szenario-Technik arbeitet mit unterschiedlichen Szenarien, die auch positive und negative Extreme abbilden. Je nach Entwicklung kann dann der Verlauf nachgesteuert werden. Sie eignet sich daher besonders gut für grundsätzliche strategische Überlegungen in komplexen Situationen, in denen Zukunftsprognosen mit großen Unsicherheiten behaftet sind. Zudem schaffen sie Freiraum, eingespurte Denkwege zu verlassen. Vorgelegt wurden von der Arbeitsgruppe ein Positivszenario mit dem Titel „Nachhaltige zivile Sicherheit“, ein Trendszenario „Schleichende Militarisierung“ und ein Negativszenario „Nahe am Abgrund“. Die Szenarien haben die Absicht, die Möglichkeiten gewaltfreier Selbstbehauptung einer demokratischen und an den Menschenrechten orientierten Gesellschaft aufzuzeigen und Wege eines mittelfristigen Umstiegs von der militärischen zu einer gewaltfreien Friedenssicherung zu entwerfen.

Diese Szenarien basieren auf einem „Ist-Stand“ an Daten und Fakten, die fast sämtlich dem vierten Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung des Aktionsplans „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ entnommen sind. Das Positivszenario greift zahlreiche Vorarbeiten von Autorinnen und Autoren aus verschiedenen Organisationen der Friedensarbeit auf, darunter der Bund für soziale Verteidigung, Pax Christi, Church & Peace, das Deutsche Mennonitische Friedenskomitee, die Kommission Europäische Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr an der Universität Hamburg, die Bundeszentrale für politische Bildung, die Münchner Sicherheitskonferenz usw.

Diese Szenarien beschreiben Trends, bündeln Handlungsalternativen, analysieren Konsequenzen. Das Positivszenario entwickelt eine Strategie mit grundlegenden Umsetzungsschritten zur Erreichung des Ziels der politischen Umsetzung einer zivilen Sicherheitspolitik in Deutschland im Jahr 2040.

Im Rahmen dieses Positivszenarios geht es um eine „konsequente Umsetzung der auf UN-Ebene vereinbarten Ziele weltweiter nachhaltiger Entwicklung bis zum Jahr 2030. Dieses Szenario führt dazu, finanzielle Mittel bis zum Jahr 2040 konsequent von militärischer Sicherheitspolitik hin zu ziviler Konfliktprävention und -beratung umzulenken. Deutschland agiert dann mit anderen Staaten als ziviler Akteur innerhalb der EU, der OSZE, der NATO und der UNO und fördert auf diese Weise europa- und weltweit eine bewusste Lernkultur für gewaltfreie Konfliktbearbeitung, die international eine entmilitarisierte Konfliktbearbeitung durch UNO-Polizeikräfte, die Ächtung und Abschaffung von Krieg und Militär sowie die Förderung von gewaltfreier Konfliktkultur einleitet“.

Das grundlegende globale Leitbild dieses Szenarios ist folgendes:

Die (reformierte) UNO ist die zentrale Instanz, die das friedliche Zusammenleben der Völker und Nationalstaaten regelt. Sie ist organisatorisch ein Dachverband kontinentaler

Organisationen, der OSZE, der ASEAN, wie sie alle heißen, mit jeweils eigenen Sicherheitsräten und Polizeikräften. Auf der ganzen Welt werden Konflikte wesentlich über gewaltfreie Mechanismen (Prävention, Frühwarn- und Frühreaktionssysteme) bearbeitet, die in allen Kulturen auf dieser Erde vorhanden sind. Sie führen zu Anerkennung, Ausgleich und fairen Ergebnissen, welche die Ursachen gewaltsamer Konflikteskalation überwinden. Sollten diese Mechanismen nach Beschluss der Kontinental-Sicherheitsräte nicht greifen, werden UN-Polizei und Peacekeeping-Kräfte eingesetzt. Deren Missionen sind den Menschenrechten und dem Schutz von Menschenleben verpflichtet und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in ziviler unbewaffneter Friedenssicherung und anderen Instrumenten und Methoden der zivilen Konfliktbearbeitung ausgebildet. Da die UNO bzw. die Kontinentalorganisationen strukturell und finanziell in die Lage gesetzt werden, den Schutz der Menschen aller Nationalstaaten zu gewährleisten, fallen Gründe für die Aufrechterhaltung nationaler Armeen weg. Die Ächtung von Kriegen erhält eine praktische Umsetzung.

Aufgrund der Bedeutung des globalen Welthandels werden die Institutionen und Regelungsmechanismen der World Trade Organisation in den Dienst einer Organisation der Weltwirtschaft nach gleichen sozialen und ökologischen Standards gestellt. Dieses beschriebene Leitbild ist eine konsequente Weiterentwicklung der Development Goals, der 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030.

Dieses Positivszenario vertritt das Konzept, dass Deutschland durch ein konsequentes Umsteuern auf eine zivile Sicherheitspolitik und die Investition in eine widerstandsfähige Demokratie durch die Umschichtung von ca. 40 Mrd. Euro an militärischen Ausgaben im Haushalt, den heutigen Ausgaben für die Bundeswehr, zugunsten von nachhaltiger Entwicklung und zivilen Verteidigungsausgaben zusammen mit anderen Ländern in Europa, zum Beispiel Schweden oder die Niederlande, wesentlich und nachhaltig zu einer Etablierung einer zivilen Sicherheitspolitik in der EU und weltweit beitragen kann. Deutschland wird hier aufgrund seiner Erfahrungen in der Geschichte zweier Weltkriege und der besonderen Verantwortung, die damit verbunden ist, die Rolle eines Change Agent übernehmen. Es geht jedoch nicht darum, dass die Deutschen als Lehrmeister auftreten, die einen moralischen Idealismus vertreten. Das Kapitel „Analyse“ zeichnet vielmehr anhand der vom Weißbuch 2016 für die Zukunft der Bundeswehr aufgelisteten Herausforderungen ein ganz realistisches Bild der Aporien gegenwärtiger militärischer Sicherheitspolitik. Die dort betonte Notwendigkeit und Priorität nichtmilitärischer politischer Prozesse zur Gewährleistung unserer Sicherheit wird in dem Szenario jetzt exklusiv in den Mittelpunkt gestellt. Das Ziel deutscher Sicherheitspolitik bis zum Jahr 2040 ist dann der Übergang zur zivilen Verteidigung.

Welche Schritte sieht das Szenario dafür vor?

Ein erster Meilenstein ist 2025 ein Beschluss des deutschen Bundestages zum Umstieg zu einer zivilen Sicherheitspolitik bis zum Jahr 2040.

Diese Politik beruht auf fünf Säulen, von denen ich nur die Überschriften nennen kann:

1. Gerechte Außenbeziehungen.
2. Nachhaltige Entwicklung der EU-Anrainerstaaten, zum Beispiel auch in Afrika.

3. Teilhabe an der internationalen Sicherheitsarchitektur innerhalb der UNO und der OSZE.
4. Kampf und Einsatz für eine resiliente Demokratie, die widerstandsfähig ist und auch Angriffen standhalten kann.
5. Arbeit an einer Konversion der Bundeswehr und der Rüstungsindustrie.

Aus Zeitgründen kann ich das nicht im Einzelnen erläutern, möchte aber darauf hinweisen, dass hier sehr konkrete Schritte benannt werden. Diese werden dann einem Trendszenario gegenüber gesetzt mit dem Titel „Schleichende Militarisierung“. Das entspricht ungefähr dem, was wir tun, wenn wir jetzt die Verteidigungsausgaben um zwei Prozent erhöhen.

Ein Negativszenario lautet „Nahe am Abgrund“. Dieses beschreibt einen Weg der Supermächte, die die Atomabrüstungsverträge kündigen und unter dem Druck von Wirtschaftskrise und den Migrationsströmen aus dem Süden unseres Planeten in eine militärische Konfrontation hineingeraten können. Diese Szenarien – das Trend- und das Negativszenario – sind leider nicht aus der Luft gegriffen. Darum ist es an der Zeit für eine Wende in der Sicherheitspolitik.

Wir wagen es eben, in einem ökumenischen Kontext mit allen Menschen guten Willens als Kirche dies einmal zu denken. Man muss sich das wahrscheinlich vorstellen wie die Entwicklung einer Perspektive für die Abschaffung der Sklaverei. Das war im 18. Jahrhundert auch anscheinend eine Unmöglichkeit. Es dauerte einige Generationen, bis dieses umgesetzt werden konnte.

Aber gibt es dazu eine Alternative?

Vielen Dank!

(Beifall; das Präsidium nimmt
am Podium wieder Platz)

Vizepräsidentin **Groß**: Ich danke Ihnen für Ihren Bericht, der uns in umfassender Weise einen Einblick gegeben hat, wie sich unsere Kirche im ökumenischem Miteinander auf dem Weg des Friedens befindet. Es muss weiter gehen.

Ich danke allen Mitgliedern der Steuerungsgruppe, stellvertretend Ihnen drei, die uns berichtet haben, für alles Engagement. Wir bitten Gott um sein Geleit, den weiteren Weg des Friedens zu gehen.

Ich darf Sie noch darauf hinweisen, dass umfassende Informationen und Arbeitsmaterialien draußen ausliegen. Wir sind bewegt und werden weiter miteinander im Gespräch sein. Nutzen Sie auch hier während der Synodaltagung die Gelegenheit.

XIV Verschiedenes

Vizepräsidentin **Groß**: Ich rufe Tagesordnungspunkt XIV auf und darf im Namen von Herrn Lübben bekannt geben, dass unser Synodalchor eingeladen ist – auch Weitere, die noch nicht dabei waren – sich morgen um 14 Uhr in der Kapelle zu treffen.

Jetzt, im Anschluss an diese Plenarsitzung, hören wir öffentlich eine Einführung zum weiteren Geschehen im Zusammenhang mit strategischer Steuerung und Planung (siehe Anlage 13).

Den Ablauf und die Einteilung der Arbeitsgruppen für die strategische Planung und Steuerung, die nach der Abendandacht stattfindet, haben Sie über Ihre Fächer erhalten. Dieser Teil ist dann nicht öffentlich.

Um die Arbeitsfähigkeit der Gruppen zu gewährleisten, bitte ich Sie, sich an die Einteilung zu halten. Die Einteilung ist nach dem Zufallsprinzip erfolgt.

XV Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsidentin **Groß**: Nun schließe ich die erste öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 12. Landessynode und bitte den Synodalen Schnebel um das Schlussgebet.

(Der Synodale Schnebel
spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 18:50 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 24. Oktober 2018, 17:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Wahlprüfung

V

Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren

VI

Zwischenbericht zum Stand der Vorbereitung der Vollversammlung des ÖRK (Ökumenischer Rat der Kirchen)

Oberkirchenrat Dr. Kreplin und Kirchenrätin Heitmann

VII

Nachwahl in den Landeskirchenrat

VIII

Bericht über die Vollversammlungen KEK (Konferenz Europäischer Kirchen) und GEKE (Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa)

Pfarrerin Dr. von Kloeden

IX

Vorlage des Präsidenten vom 21. Oktober 2018: Strukturfragen der Landessynode (OZ 09/10)

X

Fragestunde

Anfrage des Synodalen Rufer vom 21. Juni 2018: Gottesdienstbesuch (OZ 09/F01)

XI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2018:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (OZ 09/06)

Berichterstatter: Synodaler Wießner

XII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die

1. Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Evangelischen Landeskirche in Baden, Teilbereich Evangelische Hochschule Freiburg

2. Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zuwendungen der Evangelischen Landeskirche in Baden in den Jahren 2015 und 2016

3. Prüfung des Jahresabschlusses der „Evangelisch kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und das Sondervermögen Gemeinderücklagenfonds“ für das Jahr 2016 (KVA und GRF)

Berichterstatterin: Synodale Falk-Goerke

XIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: Zwischenbericht und Fortführung des Programms „Kirche des gerechten Friedens werden“ (OZ 09/05)

Berichterstatter: Synodaler Froese

XIV

Bericht des Rechtsausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018 (OZ 09/02)

- zum schriftlichen Antrag des Synodalen Fabian Peters u. a. vom 21. September 2018: Berufung von weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Landesjugendkammer als Vollmitglieder in die Landessynode (OZ 09/02.1)

Berichterstattende: Synodale Falk-Goerke und Synodaler Dr. Beurer

XV

Bericht über den am 7. Februar 2018 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ des Evangelischen Oberkirchenrates (OZ 09/07)

XVI

Bericht über den am 21. Juni 2018 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 5 „Diakonie, Migration und Interreligiöses Gespräch“ des Evangelischen Oberkirchenrates (OZ 09/09)

XVII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2018:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamtsgesetzes (OZ 09/03)

Berichterstatter: Synodaler Lehmkübler

XVIII

Verschiedenes

XIX

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Vizepräsident **Jammerthal**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 12. Landessynode und bitte den Konsynodalen Buchert um das Eingangsgebet.

(Der Synodale Buchert spricht das Eingangsgebet.)

II**Begrüßung**

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich begrüße Sie ganz herzlich alle hier im Saal zu unserer zweiten Plenarsitzung.

Ganz herzlichen Dank für die Morgenandacht Herrn Professor Schächtele und allen, die mitgewirkt haben.

Ganz besonders begrüßen wir heute unter uns Frau Martina **Kastner**, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg, und Frau **Dr. Doris Hiller** vom Predigerseminar Petersstift in Heidelberg.

(Beifall)

III**Bekanntgaben**

Vizepräsident **Jammerthal**: Einige Dinge sind Ihnen bekannt zu geben:

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst, bestimmt für die Opfer des Erdbebens und Tsunamis auf Sulawesi, betrug 856,55 Euro. Ganz herzlichen Dank dafür.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 21.10.2018 die Synodale Nینگel in den Ausschuss für Ausbildungsfragen nachgewählt.

In der dritten Sitzung der Frühjahrstagung 2017 schlug der Synodale Dr. Weis vor, einen Preis für Gemeinden auszuloben (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2017, S. 85). Diesen Preis soll die Gemeinde erhalten, die im Verhältnis zur Zahl ihrer Gemeindeglieder in der Summe die meisten Eintritte und Erwachsenentaufen verzeichnet. Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 beschlossen, den Vorschlag von Herrn Dr. Weis an die Arbeitsgruppe Mitgliederorientierung im Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten mit der Bitte zu prüfen, ob das Anliegen in einer positiven Weise aufgegriffen werden kann (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2018, S. 63). Nach ausgiebiger Beratung und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Arbeitsgruppe Mitgliederorientierung hat der Ältestenrat am 21.10.2018 beschlossen, den Vorschlag nicht weiterzuverfolgen.

Und nun noch eine weitere Information. Sie haben in Ihren Fächern vom Zentrum für Kommunikation eine Synodeninfo erhalten betreffend der Umfrage Digitalisierung. Darin ist angegeben: Ab sofort online „www.ekiba.aserto.de“. Wenn Sie das „www“ weg lassen, dann kommen Sie auch tatsächlich da hinein, wo Sie hinein wollen.

(Heiterkeit)

Also bitte das „www“ streichen und dann können Sie von dieser Umfrage Gebrauch machen.

IV**Wahlprüfung**

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir haben betreffend der neu gewählten Synodalen **Bruszt, Rave** und **Vogel** das verein-

fachte Wahlprüfungsverfahren durchgeführt. Bis zum Beginn der heutigen Sitzung wurde von keinem Mitglied der Landessynode Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt. Damit stelle ich fest, dass die Wahlen ordnungsgemäß erfolgt sind.

V**Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren**

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zur ersten Wahl heute Abend, wir haben ja einen Wahlabend. Die erste Wahl ist die Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren. Es ist ein stellvertretendes Mitglied in der Kategorie „Gemeindeglieder mit Befähigung zum Ältestenamt“ zu wählen.

Zunächst müssen wir den *Wahlausschuss* bilden. Er besteht aus den Schriftführern Dr. Kudella, Dr. Nolte und Winkelmann-Klingsporn, eine weitere Person brauchen wir noch. Ich schaue zur Synodalen Handtmann. Sie wäre bereit.

(Zuruf: Herr Ehmann hat auch zugesagt.)

Das erspart der Synodalen Handtmann Arbeit.

(Synodaler Ehmann: Ich möchte der Synodalen Handtmann nicht im Wege stehen. – Heiterkeit)

Jetzt könnten wir eine Arbeitsgruppe bilden, um dieses schwierige Problem zu klären. Jetzt machen wir aber nicht lange herum, ist jemand dagegen? – Dann machen wir es so. Der Wahlausschuss besteht aus Herrn Dr. Kudella, Herrn Dr. Nolte, Frau Winkelmann-Klingsporn und Herrn Ehmann.

Als Kandidatin steht zur Wahl Dr. Adelheid von Hauff. Sie hat sich der Landessynode bereits vorgestellt (siehe 1. Sitzung, TOP IX). Nach der Bestimmung unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die absolute Mehrheit (Artikel 108 Abs. 1 Nr. 3 GO).

Ich eröffne den Wahlgang und bitte jetzt den Wahlausschuss, die Wahlzettel zu verteilen. Sobald alle ihren Stimmzettel bekommen haben, bitte ich, zügig zu wählen, bevor die Stimmzettel dann wieder eingesammelt werden.

(Wahlhandlung)

Während die Wahlzettel ausgeteilt werden, kann ich Herrn **Kellenberger** begrüßen, der für die Gemeinschaftsverbände heute bei uns ist, der aber auch schon am Montag bei uns war. Herzlich willkommen. Schön, dass Sie da sind.

(Beifall)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? – Dann schließe ich den Wahlgang und bitte, die Stimmzettel auszuzählen.

Während der Auszählung machen wir weiter mit Tagesordnungspunkt VI.

VI**Zwischenbericht zum Stand der Vorbereitung der Vollversammlung des ÖRK (Ökumenischer Rat der Kirchen)**

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Für eine Beamerpräsentation räumen wir jetzt das Podium, und ich übergebe das Wort Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Lieber Herr Vizepräsident, liebe Mitglieder der Synode, liebe Gäste! Ich erinnere mich an die Herbsttagung im vergangenen Jahr: Kurz vor Schluss konnte bekannt gegeben werden, dass der Rat der EKD beschlossen hatte, sich mit Karlsruhe als Austragungsort für die Austragung der 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen zu bewerben (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2017, S. 57).

Wir möchten Ihnen kurz berichten, wie es dann weiterging und wo wir im Augenblick des Vorbereitungsprozesses stehen, im Blick auf ein Ereignis, das Bedeutung weit über unsere Landeskirche hinaus haben wird.

Frau **Heitmann**: Mit der Entscheidung im letzten Oktober hatten wir mit unserem Konzept für eine Vollversammlung im Zentrum einer Stadt, die keine Metropole ist, aber im Herzen Europas liegt, offenbar überzeugt. Von nun an hieß es im ökumenischen Kontext: Karlsruhe oder Kapstadt. Denn aus Kapstadt und von zwei südafrikanischen Kirchen kam die zweite Bewerbung an den Ökumenischen Rat der Kirchen.

Eine kleine Delegation aus Genf hat im Januar den Tagungsort in Augenschein genommen – auch die Baustelle in der Stadthalle in Karlsruhe – und für geeignet befunden. Die gute Kooperation mit der Stadt Karlsruhe im Vorfeld, mit den beiden Dekanaten und mit den Nachbarkirchen – nicht nur in Württemberg und der Pfalz, sondern vor allem auch mit der Erzdiözese und der Union protestantischer Kirchen im Elsass – waren und sind wichtige Bausteine für die Weiterarbeit.

Die endgültige Entscheidung über den Austragungsort fällt im Zentralausschuss des Ökumenischen Rates. Dieser tagte im Juni unter dem Thema „Gemeinsam unterwegs – im Dienst für Gerechtigkeit und Frieden“. Dies war auch das Motto für den 70. Geburtstag des Ökumenischen Rates, der bei dieser Sitzung gefeiert wurde. So stand die Entscheidung über die nächste Vollversammlung in einem besonderen Rahmen: Anlässlich des 70. Geburtstages kam nämlich nicht nur der Ökumenische Patriarch Bartholomäus nach Genf und hat mit uns Gottesdienst gefeiert, sondern auch Papst Franziskus.

Das waren Begegnungen auf Augenhöhe in Gottesdiensten und Gesprächen. „Ich wollte persönlich an den Geburtstagsfeierlichkeiten des ÖRK teilnehmen“, sagte der Papst, „um die Verpflichtung der römisch-katholischen Kirche für die Ökumene zu bekräftigen und Kooperation zwischen den Mitgliedskirchen und unseren ökumenischen Partnern zu ermutigen.“ Und das gerade dann, wenn es um die Themen Gerechtigkeit und Frieden geht und um den Blick auf die, die am Rande der Weltgesellschaft stehen.

Das ist eine gute Botschaft für eine Vollversammlung in Deutschland, in der die evangelisch-katholische Ökumene eine ganz besonders große Rolle spielt.

„Gemeinsam unterwegs – im Dienst für Gerechtigkeit und Frieden“ – unter dieser Überschrift wurden auch die Bewerbungen für den nächsten Vollversammlungsort vorgestellt, diskutiert und abgestimmt: Karlsruhe oder Kapstadt. Das war keine einfache Entscheidung für die Delegierten, denn unterschiedlicher hätten die beiden vorgeschlagenen Orte kaum sein können.

„Karlsruhe, never heard of“ oder „Warum ausgerechnet Karlsruhe, warum nicht Berlin oder München?“ So wurden wir immer wieder gefragt.

Wir wollen euch nach Europa einladen – so unsere Antwort in der deutschen Delegation –, und in Karlsruhe, an der deutsch-französischen Grenze und mit der Nähe zu Straßburg kann man Europa erleben – europäische Versöhnungsgeschichte und aktuelle Herausforderungen.

Wir wollen euch nach Deutschland einladen – in ein Land mit großen kirchlichen und theologischen Traditionen, mit sehr guter evangelisch-katholischer Ökumene, aber auch mit großen Herausforderungen angesichts von Säkularisierung und neuer Vielfalt. Deshalb brauchen wir die Impulse und Erfahrungen aus der weltweiten Christenheit.

Wir laden euch schließlich nach Karlsruhe ein, eine Stadt mit lebendigem und kulturellem Reichtum, in der es engagierte Gemeinden der unterschiedlichsten Konfessionen gibt und interreligiöse Erfahrung, in der eine der ältesten Kirchenunionen weltweit zu Hause ist. Eine Stadt, die oft als „Residenz des Rechts“ betitelt wird und in der es naheliegt, über Recht, Gerechtigkeit und Menschenrechte nachzudenken. Und in eine Stadt, in der Begegnungen mit den Menschen und Gemeinden vor Ort möglich sind, eben weil wir keine so große Stadt sind.

Und so war die Entscheidung am Ende eindeutig: „Europe needs some serious attention“ – so hat es der Bischof von Leeds formuliert und damit viele Delegierte überzeugt. Und Karlsruhe – so schwer es auch auszusprechen ist – ist ein guter Ort, um gemeinsam auf dem Weg zu sein für Einheit, für Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.

Sicher werden mit der lokalen Verantwortung für die Vollversammlung einige Herausforderungen und Erwartungen auf uns zukommen. Folgende Punkte sind mir aus der Diskussion und den Gesprächen besonders im Gedächtnis:

Erster Konsens war: Es ist wichtig, nach Europa zu kommen und Europa zum Thema zu machen. Deshalb waren auch andere europäische Delegierte dankbar für die Einladung aus Deutschland.

Das Zweite war: Es gibt ein großes Interesse an einem besseren Kennenlernen des säkularen Kontexts. Gerade die Mitgliedskirchen im Süden bringen auch ihre eigenen, manchmal etwas klischeehaften Vorstellungen davon mit, wie es in deutschen Kirchen aussieht. Es wird wichtig sein, gute Orte des Austausches und der Begegnung zu schaffen. Nicht zuletzt hat man ein großes Zutrauen in die organisatorischen Fähigkeiten hierzulande und Freude auf die Begegnungen auch im weiteren Umfeld von Karlsruhe, etwa in Straßburg, Freiburg, Speyer, Worms oder im Schwarzwald.

Es gab dann auch Fragen, die uns vielleicht nicht immer gleich präsent waren. Eine wichtige war: Wie ist es mit der Visabeschaffung? Werden gerade unsere jungen Delegierten aus Afrika, die vielleicht noch nicht verheiratet sind, ein Visum bekommen? Muss ich als Mensch mit dunkler Hautfarbe Angst haben in Deutschland? Wie stark sind die populistischen und rechten Bewegungen? Nehmt ihr in eurem reichen Land wirklich Anteil an unseren Problemen im mittleren Osten, im Kongo, im Sudan oder in Lateinamerika?

Ich bin überzeugt, dass wir auch diesen Anliegen gerecht werden und gute Gastgeber sein werden.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Nun geht also die Vorbereitung in die nächste Runde. Die nächsten Entscheidungen, zum

Beispiel über die genaue Länge und die Daten der Vollversammlung – wann geht es los und wie lange geht es? – fallen in der Sitzung des Exekutivkomitees im November. Die inhaltlichen Vorgaben werden vom Assembly Planning Committee im Januar festgelegt. Im Frühjahr erwarten wir dann einen offiziellen Besuch des Generalsekretärs und der wichtigsten für die Planung verantwortlichen Personen.

Unsere vorrangigen Aufgaben sind im Augenblick:

Die endgültige Klärung der Strukturen für die Vorbereitung und Zuständigkeiten zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen, der Evangelischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Landeskirche in Baden und die entsprechenden Beschlüsse auch auf unserer Seite auch im Landeskirchenrat. Es wird nötig sein, mit der EKD und dem ÖRK zu klären und zu verbindlichen Vereinbarungen zu kommen, wer welche Verantwortungen trägt und welche Befugnisse hat.

Es ist zweitens dafür zu sorgen, dass möglichst bald ein arbeitsfähiges Projektbüro für die Vorbereitung aufgebaut wird, da eine Vielzahl von organisatorischen Fragen und Herausforderungen zu klären sein wird, vom Transport der etwa 4.000 ökumenischen Gäste aus aller Welt bis hin zu einer Privatquartierskampagne, von der Vorbereitung der Veranstaltungsräume bis hin zu Sicherheitskonzepten. Gedacht ist an ein Projektbüro in Karlsruhe, in das auch die Aufgabe der Vorbereitung des Unionsjubiläums, das wir ja auch im Jahr 2021 feiern, integriert ist.

Noch im November soll in den Landeskirchenrat eine Vorlage eingebracht werden, mit der die Mittel für die Projektstellen freigegeben werden können. Gedacht ist, dass wir von der evangelischen Kirche in Baden eine Pfarrstelle, eine Stelle Eventmanagement und eine Assistenzstelle finanzieren und die EKD außerdem eine weitere Leitungsstelle in diesem Projektbüro bereitstellt, perspektivisch vielleicht sogar noch mehr Personal. Es ist wichtig, dass wir diese Stellen so schnell wie möglich besetzen können.

Daneben gibt es nicht nur organisatorische Herausforderungen:

1. Es ist wichtig, Partizipationsmöglichkeiten für Gemeinden und Interessierte nicht nur aus Karlsruhe, sondern aus der ganzen Region zu schaffen. Die Vollversammlung soll für viele Menschen in unserer Landeskirche und in unseren Schwesternkirchen die internationale Ökumene erlebbar machen und auch die ökumenischen Themen wie den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens vorantreiben.
2. Wir müssen dazu die lokale und regionale ökumenische „Landschaft“ und grenzüberschreitende Dimension im Blick behalten und auch die bisher gute Kooperation mit der Stadt Karlsruhe pflegen. Die Vollversammlung soll auch dazu beitragen, unser Miteinander über die Vollversammlung hinaus zu stärken.
3. Wir möchten eine sinnvolle Verbindung mit dem Unionsjubiläum schaffen. Gegenwärtig ist angedacht, dass das Unionsjubiläum, das wir eher als 200. Geburtstag unserer Landeskirche gestalten, seinen Höhepunkt vor den Sommerferien hat, während die Vollversammlung dann im September stattfindet.

Wir sind sicher, der Weg der Vorbereitung und die Begegnung mit Menschen aus der „Weltweiten Kirche“ werden auch unsere Kirche und unsere Ökumene vor Ort bereichern

und neue Horizonte öffnen – geographisch, geistlich, musikalisch und theologisch.

Und wir werden Sie weiterhin auf dem Laufenden halten über die Entwicklungen.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ganz herzlichen Dank für diesen Bericht. Es tut uns immer gut, wenn wir unseren Horizont etwas weiten, und so ist es gut, dass wir in unserem Unionsjubiläumsjahr diese wichtige Veranstaltung bei uns haben. Ganz herzlichen Dank allen, die sich dafür eingesetzt haben.

V

Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Jammerthal**: Jetzt schauen wir einmal, ob wir schon ein *Ergebnis der Wahl* haben. – Ja, das gibt es. Wir haben gehört, beim Bewerbungsverfahren hatte es ein eindeutiges Ergebnis gegeben. Nun bin ich auf das heutige Ergebnis gespannt.

Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 64, ungültige Stimmzettel: Keine

Enthaltungen: 4, Ja-Stimmen: 60

Damit ist Frau Dr. Adelheid von Hauff im ersten Wahlgang gewählt.

(Beifall)

Ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodale **Dr. von Hauff**: Ja, danke schön!)

Dann herzlichen Glückwunsch und Gottes Segen.

VII

Nachwahl in den Landeskirchenrat

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zur nächsten Wahl, ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Wir kommen zur Nachwahl eines ordentlichen Mitglieds in den Landeskirchenrat mit Wirkung ab 01.12.2018.

Als Kandidaten stehen zur Wahl: Herr Dr. Jochen Beurer, Herr Gerd Otto, Herr Fabian Peters und Frau Ruth Weida.

Alle vier Konsynodalen haben sich der Landessynode bereits vorgestellt (siehe 1. Sitzung, TOP VIII), und so können wir auch jetzt gleich zur Wahl schreiten. Nach der Bestimmung unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die absolute Mehrheit (Art. 108 Abs. 1 Nr. 3 GO). Es ist eine Stimme zu vergeben. Den Wahlausschuss haben wir bereits gebildet, praktischerweise wird er auch diese Wahl durchführen. Ich eröffne den *Wahlgang* und bitte jetzt den Wahlausschuss, die Wahlzettel zu verteilen. Sobald alle ihren Stimmzettel bekommen haben, bitte ich, zügig zu wählen, bevor die Stimmzettel dann wieder eingesammelt werden.

(Wahlhandlung)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? – Dann schließe ich den Wahlgang und bitte, die Stimmzettel auszuzählen.

Während der Auszählung rufe ich den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

VIII

Bericht über die Vollversammlungen KEK (Konferenz Europäischer Kirchen) und GEKE (Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Pfarrerin von Kloeden wird uns diesen Bericht geben.

Frau **Dr. von Kloeden**: Hohe Synode, sehr geehrter Herr Präsident und Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Ganz herzlich danke ich für die Einladung zu Ihrer Synode und dass ich hier berichten darf über die Vollversammlungen der Konferenz Europäischer Kirchen und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa.

Zunächst einmal kann ich Ihnen sagen, dass es ganz großartig und überhaupt nicht selbstverständlich ist, dass es in einem Europa mit so vielen zentrifugalen Kräften kirchliche Zusammenschlüsse gibt, denen gerade die Ränder Europas wichtig sind, jenseits der EU und auch jenseits der Währungsunion in ganz selbstverständlicher ökumenischer Gemeinschaft. Ich glaube, es war sehr eindrücklich, dass der Bischof Trevor Willmott am Montag Ihnen von seinem Erleben des Brexit berichtet hat (siehe 1. Sitzung, TOP X).

Zweitens ist es eine außerordentlich begrüßenswerte Entwicklung, dass diese beiden großen Zusammenschlüsse, diese beiden großen Konferenzen, nicht oder nicht mehr miteinander konkurrieren, sondern sich gegenseitig suchen und besuchen, einladen und die Vorteile der jeweils anderen Organisation in Anspruch nehmen. Das war nicht immer so und ist besonders für die EKD bedeutsam, ist sie doch Mitglied in der Konferenz Europäischer Kirchen, die einzelnen Landeskirchen aber Mitglieder in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa. Die EKD betont, beide sind uns wichtig.

Nun zu den jeweiligen Vollversammlungen. Ich beginne mit der GEKE. In Basel trafen sich im September sechs Tage lang Delegierte und Beraterinnen und Berater aus lutherischen, reformierten, unierten und methodistischen Mitgliedskirchen aus Europa zu ihrer achten Vollversammlung unter dem Motto „Befreit – verbunden – engagiert“. Aus Baden waren Dekan Günter Ihle und ich delegiert, zusätzlich war Herr Dr. Hendrik Stössel von der Melancthon-Akademie in Bretten als Berater eingeladen, da die Akademie ein europäischer Kooperationspartner der GEKE ist. Die Vollversammlung tagte an historischem Ort – im Basler Münster – und wurde augenzwinkernd das „Zweite Basler Konzil“ genannt – nach dem „Ersten Konzil“ im 15. Jahrhundert. Die Vollversammlung fasste Beschlüsse zu drei Studientexten, die den Mitgliedskirchen zur Stellungnahme im Jahr 2016 vorgelegt worden waren und die auch in unseren Referaten und Fachgruppen diskutiert worden sind und zu denen je eine Stellungnahme aus Baden der GEKE vorlag. Nun erhielten die Delegierten jeweils aktualisierte Fassungen, die dann auch mit wenigen Änderungen von der Vollversammlung entgegengenommen wurden.

Im Einzelnen: Die Vollversammlung hat sich die Studie „Kirchengemeinschaft“ einstimmig zu eigen gemacht. Die Begriffe „Kirche“, „eine Kirche“ und „Kirchengemeinschaft“ sowie „gemeinsam Kirche sein“ als Selbstbezeichnung der GEKE bedürfen jedoch eines weiteren Diskussionsprozesses, den einzuleiten der neu gewählte Rat der GEKE beauftragt wurde. Zur Hintergrundinformation: Einige Kirchen der GEKE, besonders die kleineren Minderheitenkirchen, wünschen sich eine vertiefte geistliche und auch

stärker institutionalisierte Gemeinschaft, andere befürchten durch die Stärkung der Struktur eine Konkurrenz zu ihrer Landeskirche. Besonders deutlich wurde diese Sorge immer wieder von der dänischen Staatskirche und der norwegischen Kirche geäußert. Sie kennen diese Problematik auch innerhalb der EKD. Die Installation eines hauptamtlichen Generalsekretärs in diesem Jahr mit Sitz in Wien hat diesen Verdacht genährt, die GEKE würde sich selbst zu einer Kirche aufschwingen. Andererseits sind die immer stärker wachsenden geschäftsführenden Aufgaben der GEKE kaum mehr in einem Ehrenamt zu leisten. In diesem Zusammenhang ist die Arbeit an einer „Charta für eine Kirchengemeinschaft“ gewünscht, welche die geistliche, theologische und diakonische Dimension der Kirchengemeinschaft der GEKE vertiefen soll. Besonders für die Minderheitenkirchen wäre so eine Charta eine große Hilfe, und auch die badische Landeskirche hat sich in ihrer Stellungnahme positiv zu so einer Charta geäußert.

Die Vollversammlung hat ebenfalls die Studie „Pluralität der Religionen“ entgegengenommen und den Landeskirchen zur Weiterarbeit empfohlen. Insbesondere ging es bei dieser Studie um den Dialog mit dem Islam, und zwar nicht auf einer religionsphilosophischen Metaebene, sondern aus explizit evangelischer Perspektive. Auf welcher Grundlage können wir als evangelische Christinnen und Christen den Dialog mit muslimischen Gläubigen führen? Der Begriff der „radikalen Gnade Gottes“ spielt in dieser Studie eine besondere Rolle, radikal in dem Sinne, dass Gnade keine andere Radix, keine andere Wurzel hat als Gott. Die Wahrheit ist ein Prädikat Gottes und nicht einer Religion. Insofern steht es keinem Menschen zu, über die Wahrheit einer anderen Religion zu urteilen, sondern allein Gott. Ganz ähnlich ist es ja auch in dem badischen Gesprächspapier „Christen und Muslime“ formuliert, das man schon fast wie eine vorauseilende und konkrete Umsetzung des GEKE-Papiers lesen kann. Beides sind explizite Beiträge aus evangelischer Perspektive, die helfen, die Begegnungen zwischen Christen und Muslimen zu vertiefen.

Als Drittes haben sich die Mitgliedskirchen die Studie „Fortbildung für das ordinationsgebundene Amt“ zu eigen gemacht. Von den weiteren Texten, die die Vollversammlung entgegengenommen hat, möchte ich nur einen herausgreifen, den Sie unten auf dem Materialtisch finden, und zwar eine Erklärung zu „100 Jahre Ende des Ersten Weltkriegs – Gemeinsames Erinnern für die Zukunft“, in der die bis heute spürbaren Folgen des Ersten Weltkriegs benannt werden, die Schuldfrage erörtert wird und die Kirchen ihre besondere Verantwortung für Minderheiten aussprechen. Diese Erklärung ist insofern etwas Besonderes, als evangelische Kirchen aus so unterschiedlichen Ländern mit jeweils eigener historischer Perspektive auf die Weltkriege mit Gebietsverlusten und Gebietsgewinnen sie gemeinsam verabschiedet haben.

Höhepunkt der Vollversammlung war die Unterzeichnung einer – ich zitiere – „Absichtserklärung zur Aufnahme eines Dialogs zwischen der GEKE und dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen“. Dazu gab es eine Vorbereitungsgruppe unter der Leitung des pfälzischen Kirchenpräsidenten Christian Schad, in der sich durch eine Dehnung – so nannten sie es – ekklesiologischer Begriffe neue Möglichkeiten im Verständnis von Amt und Sakrament eröffnen. Der Dialog soll im permanenten Austausch mit den konfessionellen Weltbünden und mit der Anglikanischen Kirche geführt werden. Die Absichtserklärung wurde vom Präsidenten der GEKE Dr. Gottfried Locher und dem

Präsidenten des Päpstlichen Einheitsrates, Kurienkardinal Kurt Koch, im Gottesdienst am 16. September im Basler Münster feierlich unterzeichnet. Die Basler Zeitung titelte am Tag danach: „Die evangelischen Kirchen Europas wenden sich Rom zu.“

(Heiterkeit)

Der Präsident der GEKE war zunächst etwas erschrocken über diese sehr plakative Schlagzeile, aber dann lobte er stolz und selbstbewusst: „Ja, die GEKE wendet sich Rom zu, so wie sie sich auch den Migrationskirchen zuwendet, so wie sie sich Brüssel und Straßburg zuwendet. Wir tragen etwas dazu bei, was auch andere brauchen. Wir wenden uns Rom zu, damit wir uns gemeinsam Christus zuwenden können.“ – So weit der Präsident der GEKE.

Zum neuen Rat der GEKE gehören 13 Mitglieder. Für uns mag es bedeutsam sein, dass Christian Albecker, der uns aus der UEPAL (Union des Églises Protestantes d'Alsace et de Lorraine) bekannt ist, neues Ratsmitglied ist. Neben dem Rat arbeiten die Regionalgruppen, die ausdrücklich mehr als nur ein regionales Netzwerk sein wollen, sondern auch weiterhin inhaltliche Schwerpunkte in die GEKE einbringen möchten, und außerdem arbeiten die jeweils eingesetzten Lehrgesprächsgruppen der GEKE weiter.

Ich komme zur Konferenz Europäischer Kirchen – keine Sorge, da fasse ich mich etwas kürzer. Während sich die Arbeit der GEKE nach wie vor durch Lehrgesprächsgruppen auszeichnet, finden sich zu unterschiedlichen gesellschaftlichen und ethischen Herausforderungen in Europa nahezu alle europäischen Konfessionen alle fünf Jahre in der Konferenz Europäischer Kirchen, kurz: KEK, zusammen. Die katholische Kirche ist hier nicht Mitglied, aber als ständiger Gast vertreten und hat ja auch die Charta Oecumenica mit erarbeitet und gezeichnet, die wiederum für die KEK die wichtigste theologische Arbeits- und Handlungsgrundlage darstellt.

Von Mai bis Juni traf sich in Novi Sad in Serbien – Serbien ist nicht Mitglied der EU, das ist ein Zeichen – auf Einladung der orthodoxen Kirche – auch das erstmalig, auch dies ein Zeichen – die KEK zu ihrer Vollversammlung. Die EKD, die hier Mitglied ist und eben nicht die badische Landeskirche, hatte insgesamt fünf Personen delegiert, und ich bin stellvertretend kurzfristig eingesprungen. Aus Baden waren außerdem die Theologiestudentin Friederike Hille als Steward, jetzt: Bossey, der für die Organisation der Jugendvollversammlung verantwortlich war anwesend und der badische Theologe Professor Dr. Benjamin Simon. Insgesamt nahmen rund 450 Vertreterinnen und Vertreter der orthodoxen, anglikanischen und protestantischen Kirchenfamilien und aus den diakonischen Werken Europas Teil. Das Motto der Vollversammlung lautete: „Ihr werdet meine Zeugen sein“ aus der Apostelgeschichte 1,8. Das Thema wurde entfaltet anhand der Begriffe Gastfreundschaft, Gerechtigkeit und Zeugnis, die wiederum die Themen aus dem im Jahr 2016 an die Mitglieder gesandten offenen Brief „Welche Zukunft für Europa“ aufnahm. Dieser Brief hat uns auch vorgelegen, und wir haben dazu eine Stellungnahme abgegeben.

Die gastgebende Serbisch-Orthodoxe Kirche erzählte die schmerzhafteste Geschichte der Stadt Novi Sad, in der 1999 alle drei Donaubrücken durch die NATO zerstört wurden, um die Vertreibung der Kosovo-Albaner aufzuhalten. Diese Brücken sind inzwischen wieder aufgebaut als ein Zeichen der Hoffnung und Versöhnung. Am Sonntagnachmittag trafen sich alle Teilnehmenden und Vertreter aus Land und

Stadt zum Gebet und zum Pilgerweg von Brücke zu Brücke und pflanzten schließlich an der letzten Brücke Bäume als Zeichen des Friedens. Trotz dieses starken versöhnenden Zeichens war in mehreren Grußworten von serbischer Seite deutlich vernehmbar, dass der Nationalismus doch noch lange nicht überwunden ist. Das mag sicher noch ein bis zwei Generationen dauern, wenn es gutgeht. Die Jugend – im ökumenischen Sinne 18 bis 30 Jahre – spielt bei der KEK eine große Rolle; explizit ihre Beiträge zum interreligiösen Dialog und zur Nachhaltigkeit waren während der Vollversammlung sehr präsent. Die KEK hat ihre Verfassung dem Vereinsrecht von Belgien anpassen müssen, nachdem sie von Genf nach Brüssel gezogen ist, und der bereits in der Vollversammlung 2013 in Budapest verabschiedete Text musste darauf neu abgestimmt werden. Der Rechtstext wurde ohne Probleme en bloc verabschiedet, eine längere Diskussion gab es wiederum um den Kirchenbegriff in der Präambel. Im Konsensverfahren, das die KEK-Versammlung erstmals praktizierte, wurde auf Wunsch der Orthodoxen „the Church“ in der Präambel ersetzt durch „The Member Churches of the Conference“. Sie sehen auch hier wieder den Verdacht einer zu starken Verkirklichung dieser kirchlichen Gemeinschaft. Die KEK wählte zu ihrem neuen Präsidenten Pfarrer Christian Krieger aus Lothringen. Auch der ist uns bekannt über die Konferenz der Kirchen am Rhein. Als Vizepräsidenten wurden die aus dem Iran stammende anglikanische Bischöfin Dr. Gulī Francis-Dehqani aus der Church of England und der orthodoxe Metropolitan Cleopas Strongylis von Schweden und ganz Skandinavien gewählt. Die Vollversammlung verabschiedete ein Strategiepapier, das für den neuen Rat bindend ist. Gerade erst – das ist ganz frisch – benannte der neue Präsident in der vergangenen Woche drei Aufgaben, die sich aus der Vollversammlung ergeben haben, und damit komme ich zum Schluss:

1. Die Zukunft Europas: Frieden und Versöhnung.
2. Kirchengemeinschaft und Nachfolge.
3. Die Stimme der Kirchen in Europa und in den europäischen Institutionen.

Unschwer erkennen Sie in diesen drei Aufgabenfeldern auch wieder die Stichworte der Vollversammlung: Gerechtigkeit, Gastfreundschaft und Zeugnis – gemäß dem Motto „Ihr werdet meine Zeugen sein“.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Frau Dr. von Kloeden, für diesen zweiten Blick über den Horizont, den wir heute Abend hatten. Auch wenn vieles in Europa im Augenblick schwieriger wird und vieles auseinanderdriftet, suchen die Kirche das Gemeinsame – bei allen Unterschiedlichkeiten und Profilen, die es gibt. Aber vielleicht ist das die Aufgabe der Kirchen in dieser Situation, unbeirrt auf diesem Weg weiter voranzugehen. Herzlichen Dank für den Bericht.

VII Nachwahl in den Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich komme zum Wahlergebnis des ersten Wahlgangs.

Zahl der abgegebenen Stimmen: 64, erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang: 33.

Auf den Synodalen Dr. Beurer entfielen 13 Stimmen,
auf den Synodalen Otto 6 Stimmen,
auf den Synodalen Peters 29 Stimmen
und
auf die Synodale Weida 16 Stimmen.

Daher ist ein zweiter Wahlgang nötig. Ich frage die Kandidierenden aus dem ersten Wahlgang, ob Sie auch zum zweiten Wahlgang zur Verfügung stehen, und gehe wieder der Liste nach, wie sie mir vorliegt.

Herr Dr. Beurer?

(Synodaler **Dr. Beurer**: Ja.)

Herr Otto?

(Synodaler **Otto**: Nein.)

Herr Peters?

(Synodaler **Peters**: Ja.)

Frau Weida?

(Synodale **Weida**: Ja.)

Dann haben wir einen zweiten Wahlgang, bei dem Herr Dr. Beurer, Herr Peters und Frau Weida kandidieren.

Ich bitte um die Erstellung der Wahlzettel und nutze die Zeit, um Ihnen mitzuteilen, dass Frau *Baumann* zum 1. Dezember aus dem Landeskirchenrat ausscheidet. Sie hat nun erklärt, dass sie zum gleichen Datum auch ihr Amt als EKD-Synodale niederlegen werde. Sie wird in der EKD-Synode im November noch ordnungsgemäß teilnehmen, und im Frühjahr werden wir eine Nachfolge zu wählen haben.

Für den zweiten Wahlgang zur Nachwahl in den Landeskirchenrat gilt nun Folgendes: Die Person ist gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint, die also die einfache Mehrheit hat. Sie muss aber mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Während die Stimmzettel angefertigt werden, fahren wir in der Tagesordnung weiter.

IX

Vorlage des Präsidenten vom 21. Oktober 2018: Strukturfragen der Landessynode

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Während dieser Tagung wurde in den einzelnen Ausschüssen – gewissermaßen in erster Lesung – die Vorlage beraten. Die Vorschläge und Änderungswünsche aus den Ausschüssen werden zusammengefasst, in die Vorlage eingearbeitet, und die erweiterte Fassung wird in der Frühjahrstagung 2019 noch einmal in den Ausschüssen beraten und dann plenar abgestimmt.

X

Fragestunde

Anfrage des Synodalen Rufer vom 21. Juni 2018: Gottesdienstbesuch

(Anlage 11)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe Tagesordnungspunkt X zur Behandlung auf. Es gab eine Anfrage des Synodalen Rufer vom 21. Juni 2018 zum Thema Gottesdienstbesuch. Die Frage des Synodalen Rufer, eingegangen am 22. Juni 2018, zum Thema Gottesdienstbesuch haben Sie unter

der Ordnungsziffer 09/F01 erhalten. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Frage mit Schreiben vom 9. August 2018 durch Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin beantwortet. Die Stellungnahme liegt Ihnen ebenfalls vor.

Herr Rufer, Sie können nach der Geschäftsordnung der Landessynode zwei Zusatzfragen stellen.

Synodaler **Rufer**: Ganz herzlich möchte ich mich für die fundierte Beantwortung meiner Frage bedanken. Die Antwort ist ebenso bedauerlich wie eindeutig. Die Zahl der Gottesdienstbesucher schrumpft, und das noch etwas schneller als die Zahl der Kirchenmitglieder.

Gefreut hat mich die Absichtserklärung, nicht die Zusammenlegung von Gottesdiensten in den Fokus zu nehmen, sondern die bestehenden Gottesdienste attraktiver zu gestalten. Dabei ist es für mich aber fraglich, wie es einem durchschnittlich begabten Pfarrer gelingen soll, einen Gottesdienst, der von dreißig 70-Jährigen und fünf Konfirmanden besucht wird, so attraktiv zu gestalten, dass sich eine neu hinzukommende junge Familie wohlfühlt und Freude hat, wiederzukommen. Da reicht es sicher nicht, eine Gitarre herauszuholen und die 70-jährigen Gottesdienstbesucher mit modernen Liedern zu quälen. Was die 20 Gottesdienstberater erreichen, scheint eher ernüchternd bzw. frustrierend zu sein.

Ehrlich, aber nicht zufriedenstellend finde ich die Antwort zu den neuen freikirchlichen Gemeinden, und da komme ich zu meiner Zusatzfrage. Wenn ich von der Annahme ausgehe, dass beim ICF in Karlsruhe jeden Sonntag mehr Menschen in den Gottesdienst kommen als in allen Karlsruher Stadtgemeinden zusammen, und wenn ich davon ausgehe, dass es bei der Gruppe der 20- bis 60-Jährigen und bei den Kindern sogar doppelt so viele sind, bietet sich eine Antwort an, welche Gemeinden eine Zukunft und welche nur eine große Vergangenheit haben.

Ich gehe davon aus, dass die Hälfte der Anwesenden im Saal nicht weiß, was ICF oder Hillsong ist. Ich gehe davon aus, dass 90 % von uns noch nie einen Gottesdienst bei einer solchen Gemeinde besucht haben. Warum pflegen wir keinen Kontakt und Austausch mit diesen? Wie können wir von unserer Konkurrenz lernen, wenn wir sie gar nicht kennen?

Jetzt meine Frage: Wäre es nicht sinnvoll, allen Synodalen, Pfarrern und Kirchenältesten nahezu legen, einmal einen solchen Gottesdienst zu besuchen, oder zumindest Vertreter von diesen einmal hier auf die Synode einzuladen?

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich frage Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin, ob er darauf antworten kann.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Ich finde es immer gut, gottesdienstliches Leben in seiner Buntheit und in seiner ökumenischen Breite kennenzulernen. Deswegen möchte ich Sie ermutigen, zu schauen, was andere Kirchen, auch Freikirchen, tun. Ob es sinnvoll ist, diese Menschen in die Synode einzuladen, erscheint mir eher zweifelhaft. Ich denke, es ist wichtig, dass wir uns überlegen, wie können wir die Qualität und Vielfalt unserer Gottesdienste weiterentwickeln. Da stoßen wir ganz oft an Grenzen, weil Gemeinden das, was ihnen vertraut und bekannt ist, nicht in Frage stellen oder verändern wollen. Daher glaube ich, ist es weniger unsere Arbeit, hier große Programme zu erstellen, sondern in den Kirchenbezirken gemeinsam Gottesdienstkonzepte zu erarbeiten und zu einer regionalen Differenzierung der Gottesdienste zu kommen. Das ist die Aufgabe der Gottesdienstberaterinnen und -berater,

unterstützend zu wirken, und da entstehen erste Schritte in die richtige Richtung.

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank. – Vielleicht noch eine Information für Sie, Herr Rufer: Es ist nicht so, dass in Karlsruhe überhaupt keine Kontakte vorhanden sind. Bei der Bezirksvisitation haben wir festgestellt, dass es bei der Flüchtlingsbetreuung durchaus eine Zusammenarbeit mit dem ICF gibt. Vielleicht kann Ihnen Herr Dr. Schalla dazu noch etwas sagen.

Gibt es weitere Zusatzfragen aus der Mitte der Synode zu diesem Thema? – Das sehe ich im Augenblick nicht.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Ich möchte bemerken, dass Ihre Darstellung der Gottesdienste etwas plakativ war. Ich erlebe in unseren Gemeinden sehr viele andere Gottesdienste, bei denen Kinder, junge Familien und Menschen mittleren Alters anwesend sind. Man sollte bei aller Kritik an unseren Gottesdiensten, die berechtigt ist, auch dies und die großen Anstrengungen unserer Pfarrerinnen und Pfarrer, die Gottesdienste in guter Weise zu feiern, berücksichtigen.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank.

XI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

(Anlage 6)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Berichterstatte ist der Synodale Wießner.

Synodaler **Wießner, Berichterstatte**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, auch die Synode der badischen Landeskirche ist bereit, immer mal wieder hinzuzulernen und kleinere Fehler aus der Vergangenheit zu korrigieren. So auch hier mit diesem Gesetz:

Die Überschrift wird durch die Nr. 1 wieder an die bisher übliche Bezeichnung angepasst: „Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)“. Bei unserem Beschluss in der Frühjahrstagung hatten wir das Gesetz nur „Finanzausgleichsgesetz“ genannt. Dadurch passen viele Verweise auf dieses Gesetz nicht mehr.

Bei der Nr. 2 wird der richtige Verweis im FAG eingefügt.

Bei der Nr. 3 geht es um die Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst. Hier benötigt es klar feststehende Berechnungsgrundlagen. Das ist mit der bestehenden Regelung nicht 100%ig gewährleistet, da der Berechnungstichtag der 1. April des vorangehenden Jahres ist, aber bis zum 30. Juni noch Änderungen am Jahresabschluss vorgenommen werden können. Deshalb wird vorgeschlagen, den Jahresabschluss ein Jahr früher als Berechnungsgrundlage zu nehmen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass zum Beispiel für die FAG-Zuweisung 2020/2021 die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 zugrunde gelegt werden. Das hat aber auch zur Folge, dass Veränderungen bei Mieten und Schuldendienst noch einmal ein Jahr später erst bei der FAG-Zuweisung berücksichtigt werden.

Auch der Faktor für die Betriebszuweisungen der Diakonischen Werke soll – wie alle anderen Faktoren – durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt werden. Deshalb gibt es in Nr. 4 noch eine Ergänzung.

Der Beschlussantrag des Finanzausschusses, dem sich der Rechtsausschuss uneingeschränkt angeschlossen hat, lautet:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Herzlichen Dank. Ein kleiner Bericht, in dem alles drin war. Dennoch frage ich: Wünscht jemand das Wort? Ich eröffne damit die Aussprache. – Ich sehe keine Wortmeldungen, dann schließe ich die Aussprache wieder. Wird ein Schlusswort gewünscht? – Ein Schlusswort wird nicht gewünscht.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Sie haben den Beschlussvorschlag gehört:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage.

Es handelt sich um ein Artikelgesetz mit zwei Artikeln. Wir können es aber auch auf einmal abstimmen, wenn Sie einverstanden sind. – Sie sind damit einverstanden. Dann komme ich zur Abstimmung. Wer dem Beschlussvorschlag zustimmen kann, den bitte ich um ein Zeichen. – Danke. Machen wir die Gegenprobe: Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Damit ist das Gesetz bei einer Enthaltung angenommen.

VII

Nachwahl in den Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kehren zurück zu Tagesordnungspunkt VII. Die Stimmzettel sind inzwischen da. Dann eröffne ich den zweiten *Wahlgang*. Ich bitte jetzt den Wahlausschuss, die Wahlzettel zu verteilen. Sobald alle ihren Stimmzettel bekommen haben, bitte ich, zügig zu wählen, bevor die Stimmzettel dann wieder eingesammelt werden.

(Wahlhandlung)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? – Dann schließe ich den Wahlgang und bitte die Stimmzettel auszuzählen.

Inzwischen fahren wir mit der Tagesordnung fort.

XII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die

- 1. Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Evangelischen Landeskirche in Baden, Teilbereich Evangelische Hochschule Freiburg**
- 2. Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zuwendungen der Evangelischen Landeskirche in Baden in den Jahren 2015 und 2016**
- 3. Prüfung des Jahresabschlusses der „Evangelisch kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und das Sondervermögen Gemeinderücklagenfonds“ für das Jahr 2016 (KVA und GRF)**

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Berichterstatte ist die Synodale Falk-Goerke.

Synodale **Falk-Goerke, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, vielleicht haben Sie mit Verwunderung festgestellt, dass der Jahresabschluss der Landeskirche 2016 erneut Bestandteil des Berichtes ist, obwohl doch bereits im Rahmen der Frühjahrstagung darüber berichtet wurde und die Synode die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats beschlossen hat (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2018, S. 26 ff.). Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich aus organisatorischen Gründen mit dem Teilbericht über die Evangelische Hochschule in Freiburg (EHF) gesondert befasst, sodass ich dies nun nachtragen werde.

Die Evangelische Hochschule in Freiburg ist eine unselbstständige Einrichtung der Landeskirche. Die Aufgaben der Landeskirche als Trägerin der Hochschule nehmen der Landeskirchenrat, der Evangelische Oberkirchenrat und in dessen Auftrag das Kuratorium wahr. Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung, insbesondere des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G). Wir haben Ausführliches dazu schon am Montag von Frau Professorin Kirchhoff gehört (siehe 1. Sitzung, TOP XII). Daneben ist Landeshochschulrecht anzuwenden, soweit es für Hochschulen in freier Trägerschaft gilt.

Die Hochschule bietet drei Bachelor-Studiengänge sowie derzeit zwei darauf aufbauende Masterstudiengänge an. Daneben gibt es noch weiterbildende Masterstudiengänge. Eine Vielzahl von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten werden darüber hinaus angeboten.

Neben der Lehre wird an der Evangelischen Hochschule Freiburg theoretisch und empirisch geforscht. Auch dazu haben wir im Nachtrag zum Vortrag von Frau Kirchhoff ein Papier bekommen (hier nicht abgedruckt). An die Hochschule angegliedert ist das Forschungsinstitut FIVE e. V. und eine mit dem Verein verbundene GmbH.

Nach diesen allgemeinen Informationen komme ich nun zu dem Prüfungsbericht. Im Bereich Auslagensatz, Reisekosten und Zuschüsse an Mitarbeitende zum Mensaessen gab es kleinere Beanstandungen der Prüfer, die mittlerweile alle behoben sind.

Bei der Besoldung der Professorinnen und Professoren wurde durch das Oberrechnungsamt eine unzureichende Dokumentation für die Gewährung der Leistungszulage bemängelt. Ich betone, es ging um die Dokumentation der Zulagengewährung, nicht die Zulage als solche. Auch hier hat die Hochschule zwischenzeitlich die Praxis geändert und eine schriftliche Leistungsbewertung sowie die erforderliche schriftliche Dokumentation eingeführt.

Wie bereits erwähnt, ist an die Hochschule der FIVE e. V. und die mit dem Verein verbundene GmbH angegliedert. Hierbei geht es um den Forschungsbereich der Hochschule. Vereinfacht kann man sagen, dass die Hochschule die nicht aus Drittmitteln finanzierte Forschung durchführt, bei der FIVE die drittmittelfinanzierte Forschung und bei der GmbH die Auftragsforschung verortet sind. Alle drei Bereiche sind jedoch Forschung der Hochschule im Rahmen ihres Forschungsauftrages.

Die Beziehung zwischen der Hochschule und dem FIVE e. V. und der GmbH beruhen auf einer Vereinbarung aus dem Jahr 2004. Aufgrund früherer Prüfungsbeanstandungen durch das Oberrechnungsamt wurde begonnen, die Beziehungen zwischen den Beteiligten neu zu konzipieren. Dabei stellt sich der Prozess zwischen den Beteiligten

unter Mitwirkung des Evangelischen Oberkirchenrats als komplexer als erwartet dar. Die bestehenden Beziehungen müssen analysiert und für die Zukunft geregelt werden. Dabei sind die Beziehungen FIVE e. V. und GmbH transparent darzustellen und die Beziehung der Hochschule zu FIVE e. V. neu zu regeln.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die im Prüfungsbericht angemerkten Beanstandungen bis zur Ausschussberatung nahezu vollständig behoben wurden.

An dieser Stelle möchte ich mich bei Frau Professorin Dr. Kirchhoff, der Rektorin der Hochschule, und Herrn Dr. Rolf, dem Kanzler der Hochschule, herzlich bedanken. Beide haben sich auf den Weg nach Karlsruhe gemacht und sich die Zeit genommen, dem Rechnungsprüfungsausschuss sehr ausführlich alle anfallenden Fragen zu beantworten.

Als Nächstes komme ich zur Prüfung der Verwendungsnachweise der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zuwendungen der Evangelischen Landeskirche in Baden in den Jahren 2015 und 2016.

Die Schulstiftung erhält von der Landeskirche aufgrund eines Grundlagenvertrages Zuschüsse zur Finanzierung des laufenden Betriebes. Darüber hinaus wurden der Schulstiftung Baukostenzuschüsse durch mehrere Beschlüsse der Landessynode zugesagt. Gegenstand der Prüfung war die sachgerechte und rechtskonforme Ausgestaltung des Zuweisungsverfahrens und die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungen durch die Schulstiftung.

Ich möchte hier nur auf ein paar Einzelaspekte eingehen. Die landeskirchlichen Zuwendungen werden aufgrund einer Vergaberichtlinie des Stiftungsrats an die einzelnen Schulen weitergegeben. Dabei wird der Betriebskostenzuschuss zu 80 % anhand der Schülerzahlen verteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat nachgefragt, ob dies anhand der sehr unterschiedlichen Finanzbedarfe der Schulen sachgerecht ist. Gleichzeitig wurde auch die Entscheidungsbefugnis der Stiftung in dieser Frage betont und angesichts der geschichtlichen Entwicklung der Schulstiftung anerkannt, dass jegliche eventuelle Änderung zur stärkeren Steuerung lediglich nur im Rahmen eines behutsamen Weges denkbar wäre.

Durch die umfangreichen Baumaßnahmen der vergangenen Jahre hat sich der Anteil der zu erbringenden Rückstellungen bei den Gesamtmitteln erhöht. Bei der mittelfristigen Finanzplanung sollte dies im Blick behalten werden.

Bei den Baumaßnahmen ist ausdrücklich zu loben, dass die Baumaßnahmen bisher ohne größere zeitliche und finanzielle Abweichungen umgesetzt und abgeschlossen wurden. Dies ist, wie wir alle wissen, heutzutage nicht die Regel und lässt auf die hohe Qualität der Planung und Umsetzung schließen. Vielen Dank an dieser Stelle an alle Beteiligten.

Im Bereich der Zukunftssicherung sind die Versorgungsrückstellungen im Blick zu behalten. Dabei sind Versorgungsrückstellungen insbesondere für Versorgungsansprüche bei den „Altschulen“ zu bilden.

Insgesamt sind wir bei der Schulstiftung auf einem guten und vor allem sehr wichtigen Weg evangelischer Erziehungsarbeit.

Zum Abschluss komme ich zum Jahresabschluss der Kapitalverwaltungsanstalt und des Gemeinderücklagenfonds.

In dem Sondervermögen der Kapitalverwaltungsanstalt werden seit 2013 nur noch Finanzmittel verwaltet, die dem kirchengemeindlichen Steueranteil zuzurechnen sind. Der Gemeinderücklagenfonds (GRF) ist ein Sondervermögen innerhalb der KVA. Der für die Anlagen festgelegte Garantiezins wurde aufgrund der allgemeinen Zinssituation auf nunmehr 1,5 % abgesenkt. Dies entspricht dem, was auch erwirtschaftet werden kann.

In vergangenen Prüfungen wurde die Höhe der Betriebsmittelrücklage des KVA als deutlich zu hoch bemängelt. Die Einführung einer Schwankungsreserve zur Absicherung von Kapitalmarktschwankungen seit dem Jahr 2018 hat dies geändert.

Im Rechnungsprüfungsausschuss wurde darauf hingewiesen, dass die Einforderung des Mittelwerts der Rücklagen in der Prüfung auf gemeindlicher oder kirchenbezirklicher Ebene problematisch sei. Ein Thema, das uns auch bei Rücklagen an anderer Stelle beschäftigt.

Schließlich regt der Rechnungsprüfungsausschuss an, die Mittel des Gemeinderücklagenfonds danach aufzuschlüsseln, was als Pflichtrücklage zweckgebunden ist und welche Mittel „frei“ verfügbar sind. Auch da sind wir auf einem guten Weg. Im Ergebnis kann die ordnungsgemäße Geschäftsführung und Rechtslegung für KVA und GRF festgestellt werden.

Eine Beschlussfassung in irgendeiner Art durch die Synode ist nicht erforderlich. So lassen Sie mich mit dem Dank an alle Mitarbeitenden in den geprüften Einrichtungen für ihren sorgsamen Umgang mit den uns anvertrauten Geldern danken. Ich danke den Mitarbeitenden des Oberrechnungsamtes und den Mitarbeitern der zuständigen Referate im Oberkirchenrat für die ausführlichen Erläuterungen und die Beantwortung aller Fragen im Rahmen der Prüfungen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodale Falk-Goerke, sehr herzlich für diesen sorgfältigen Bericht und schließen uns Ihrem Dank an die Mitarbeitenden der geprüften Einrichtungen an.

Ich eröffne die Aussprache. Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall; dann schließe ich die Aussprache wieder. Abzustimmen haben wir hier nichts.

XIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2018:

Zwischenbericht und Fortführung des Programms „Kirche des gerechten Friedens werden“

(Anlage 5)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Berichterstatter ist der Synodale Froese.

Synodaler **Froese, Berichterstatter**: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, mit dem Programm „Kirche des gerechten Friedens werden“ hat die Landessynode im Jahr 2013 eine Entscheidung getroffen, deren Umsetzung in den vergangenen Jahren zu einer wichtigen Profilbildung

unserer Landeskirche beigetragen hat (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2013, Anl. 9, S. 112 ff.). Das Programm wirkt zudem deutlich über unsere Landeskirche hinaus. So wurde beim friedensethischen Symposium der EKD, das zur Vorbereitung der EKD-Synode 2019 in diesem Jahr in Wittenberg stattfand, unter dem TOP „Stand der friedensethischen Diskussion in der EKD“ zuallererst und mit großer Anerkennung unser Projekt als beispielgebend erwähnt und empfehlend auf die Projektveröffentlichungen hingewiesen.

So soll am Beginn dieses Berichtes ein großes Wort des Dankes und der Anerkennung an alle Projektbeteiligten – und das sind sehr viele – stehen. Die Vorlage zu OZ 09/05 wie auch die ergänzenden Berichte haben uns in die Differenziertheit der Thematik eingeführt, hierfür nochmals herzlichen Dank. Besondere Erwähnung verdient unser Friedensbeauftragter Stefan Maaß; der Arbeitsstelle Frieden kommt für die Projektbearbeitung und die Verfolgung der Umsetzungsschritte eine herausgehobene Bedeutung zu. Wir wissen es sehr zu schätzen, dass wichtige Teile des Projektes im Sinne einer Querschnittsaufgabe unter Beteiligung mehrerer Referate im Evangelischen Oberkirchenrat bearbeitet werden.

Aus den breit gefächerten und jeweils in die Tiefe gehenden Programmteilen will ich besonders die aktuellste Veröffentlichung, die schon eine deutliche, die Diskussion anregende Wirkung erzielt hat, erwähnen: das Szenario „Sicherheit neu denken“. Diese Ausarbeitung gibt nicht nur Impulse für die innerkirchliche Diskussion, sie hat auch eine Anregungsfunktion für die Politik und Akteure der Zivilgesellschaft. Angesichts zunehmender Konfliktlagen und steigender Rüstungsausgaben stellt das Szenario eine wichtige Alternative auf der Suche nach Lösungen dar. Wir regen an, dass Synoden, Kirchenbezirke, Gemeinden und Bildungseinrichtungen verstärkt die Befassung mit dem Szenario aufnehmen. Wir ermutigen die „Arbeitsstelle Frieden“, das Szenario aktiv in die Breite der Gesellschaft einzuführen und die öffentliche Diskussion darüber zu befördern.

Dankbar ist festzustellen, dass die Arbeitsstelle, so weit es ihr möglich ist, Anfragen aufnimmt, vielfältige Arbeitsmaterialien zur Verfügung stellt bzw. vermittelt. Hier nenne ich beispielhaft dringend benötigte Materialien zur Friedenspädagogik für Schulen, Kitas usw., die unter Mitwirkung des RPI erstellt wurden.

Dem Projekt „Friedensstifterschule“ wünschen wir eine weitere Verbreitung und regen an, den zivilen Friedensdienst stärker ins Bewusstsein zu rufen.

Als einen wichtigen Beitrag für den gesellschaftspolitischen Diskurs bewerten wir die Gespräche mit Firmen der Rüstungsindustrie, Mitarbeiterschaften und betroffenen Kommunen, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken. In diesem Zusammenhang ist besonders lobend die Zusammenarbeit mit „Brot für die Welt“ zu erwähnen, die das hervorragende Projekt mit Herrn Gebrewold, einem ausgewiesenen Fachmann, ermöglichte.

Wir bitten alle Gemeinden und Kirchenbezirke, dem Weg der Gerechtigkeit und des Friedens deutlichen Raum zu geben und so dazu beizutragen, dass der Prozess in unserer Landeskirche voranschreitet. Es wird angeregt, die friedensethische Thematik auch in Gemeinde- und Bezirksvisitationen aufzunehmen. In Vorbereitung auf die Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Karlsruhe in 2021 sind vielfältige Teilnehmungsformen für Gemeinden und Bezirke denkbar. Frau Kirchenrätin Heitmann hat darauf hingewiesen (siehe TOP VI). Auf dem Weg in der Nachfolge

Jesu geht es um eine Verstärkung des Engagements für Frieden auf allen Ebenen.

Der mitberatende Finanzausschuss unterstreicht ebenfalls die breite inhaltliche Wirkung des Projektes, sieht aber unter verfahrensmäßigen Gesichtspunkten die Vorlage zum jetzigen Zeitpunkt äußerst kritisch, da sie nach dem bisherigen Vorgehen mit den Eckdaten zum nächsten Doppelhaushalt vorzulegen wäre. Ich zitiere wörtlich aus der Stellungnahme des Finanzausschusses: „Mit Vorlagen zu den Sitzungen des Landeskirchenrates am 25. September 2014 und 19. November 2015 wurde jeweils ein Teilbetrag für das Projekt aus Kirchenkompass- bzw. Projektmitteln ein Betrag von knapp unter 250.000 Euro beantragt und letztlich bewilligt. Unser Projektverständnis ist, dass es einen Anfang und ein Ende hat. Wenn wir die Vorlage richtig verstehen, beinhaltet sie wohl die Überführung in die Linienarbeit. Danach ist aufgrund des Beschlusses der Landessynode aufzuzeigen, an welcher Stelle entsprechende Einsparungen vorgenommen werden. Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, mit der Vorlage der Eckdaten die entsprechenden Einsparungen aufzuzeigen. Unklar erscheint, welcher Art das Institut und welche Aufgaben es letztlich haben soll.“ So weit die Stellungnahme des Finanzausschusses.

Ich möchte abschließend noch einmal dankbar festhalten, dass die Arbeitsstelle Frieden ein entscheidender Akteur unserer Landeskirche auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens ist.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen sehr, Synodaler Froese, für diesen Bericht und auch dafür, dass Sie uns dargestellt haben, wie EKD-weit unser Projekt gesehen wird. Es ist ja so, dass anscheinend im Augenblick die Zeit wieder da ist, dass die Rüstungsausgaben überall gesteigert werden, und da ist es einfach wichtig, die Bemühung um den Frieden auf allen Ebenen zu stärken und dieses Thema besonders in den Blick zu nehmen. Ganz herzlichen Dank.

Beschließen müssen wir hier nichts. Aber es gibt auch hier die Möglichkeit zur Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Alle sind gespannt, wie die Wahl zum Landeskirchenrat ausgegangen ist. Damit erübrigt sich auch das Schlusswort.

VII

Nachwahl in den Landeskirchenrat

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich darf Ihnen das *Ergebnis* des zweiten Wahlgangs bekanntgeben: Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 64. Alle 64 Stimmzettel waren gültig. Die erforderliche Stimmenzahl, die einfache Mehrheit, also mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen – das wären 22 –, wurden folgendermaßen verteilt:

für Herrn Dr. Beurer	14 Stimmen,
für Herrn Peters	32 Stimmen und
für Frau Weida	18 Stimmen.

Damit ist der Synodale Peters gewählt.

(Beifall)

Auch hier wieder die übliche Frage: Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler **Peters**: Ja, danke!)

Dann herzlichen Glückwunsch und Gottes Segen für Ihre Tätigkeit im Landeskirchenrat.

Den Synodalen Dr. Beurer, Weida und Otto danken wir sehr für Ihre Kandidatur.

(Beifall)

XV

Bericht über den am 7. Februar 2018 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ des Evangelischen Oberkirchenrates

(Anlage 7)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich ziehe nun vor den Tagesordnungspunkt XV und rufe ihn zur Behandlung auf.

Der Bericht über den am 7. Februar durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ des Evangelischen Oberkirchenrates wurde in den Ausschüssen beraten. Eine ausführliche Berichterstattung im Plenum ist zu dieser Ordnungsziffer nach Meinung aller Ausschüsse nicht notwendig. Die Landessynode dankt allen Beteiligten für die Vorbereitung und Durchführung dieses eindrucksvollen Tages.

Ich denke, diesem Dank können wir Ausdruck verleihen.

(Beifall)

XVI

Bericht über den am 21. Juni 2018 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 5 „Diakonie, Migration und Interreligiöses Gespräch“ des Evangelischen Oberkirchenrates

(Anlage 9)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wenn wir schon bei den Besuchsberichten sind, dann ziehe ich auch Tagesordnungspunkt XVI vor und rufe ihn zur Behandlung auf.

Der Bericht über den am 21. Juni durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 5 „Diakonie, Migration und Interreligiöses Gespräch“ des Evangelischen Oberkirchenrates wurde in den Ausschüssen beraten. Eine ausführliche Berichterstattung im Plenum ist zu dieser Ordnungsziffer nach Meinung aller Ausschüsse nicht notwendig.

Wir danken für die sehr gute und ausführliche Vorbereitung des Besuchs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats und freuen uns über die transparente und kollegiale Form der Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen des Referats und die hohe Professionalität der Mitarbeitenden. Wir unterstützen insbesondere, dass das Referat sich frühzeitig mit der Planung der Zukunftsthemen in den Arbeitsfeldern des Referats beschäftigt.

So weit die Stellungnahme, und deshalb nur noch ganz herzlichen Dank an alle Mitarbeitenden des Referates.

(Beifall)

XVII**Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamtsgesetzes**

(Anlage 3)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVII. Berichtersteller ist der Synodale Lehmkühler.

Synodaler **Lehmkühler, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, unter der Ordnungsziffer 09/03 liegt uns ein Entwurf für ein Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamtsgesetzes vor.

In Artikel 1 sollen drei Paragraphen im Dekanatsleitungsgesetz aus unterschiedlichen Gründen verändert werden.

Paragraf 15 regelt die Beteiligung des Konvents der Religionslehrerinnen und Religionslehrer bei der Wahl eines Schuldekans oder einer Schuldekanin. Die Wahl geschieht durch die Bezirkssynode, deren Wahlkörper um bis zu acht aus dem Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer gewählten Personen erweitert wird. Die Neuregelung nimmt jetzt den Fall in den Blick, dass sich der Zuständigkeitsbereich des Schuldekans oder der Schuldekanin nicht über den ganzen Kirchenbezirk erstreckt. In dem Fall sollen nicht alle Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die im Kirchenbezirk eingesetzt sind, dem Konvent angehören, sondern natürlich nur die, die im Zuständigkeitsbereich des Schuldekanats eingesetzt sind.

In § 18 geht es um das Verfahren bei einer Abberufung aus dringenden Gründen des Dienstes. Das ist für das Dekanatsamt und das Schuldekanatsamt nicht speziell geregelt. Es müsste auf die entsprechende Regelung im Pfarrdienstrecht zurückgegriffen werden, was aber nicht angemessen ist, weil die Personen ihre Ämter aufgrund einer Wahl der Bezirkssynode erhalten haben. Stattdessen wird hier ein Verfahren geregelt, das sich an dem orientiert, was für Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte gilt.

In § 19 geht es schließlich um das Wahlverfahren bei einer Stellenteilung im Dekanatsamt. Bekanntlich gibt es das ja im Kirchenbezirk Ortenau, der von einem Team mehrerer Dekane geleitet wird. In dem bisherigen § 19 a war festgelegt worden, dass sich solche Teams nur gemeinsam bewerben können und dann eine gemeinsame Amtszeit haben. Wenn jetzt jemand aus dem Team ausscheidet, kann die freigewordene Stelle in der Leitung des Kirchenbezirks nur für die restliche Amtszeit des Teams besetzt werden. Das ist aber nicht praktikabel, weil sich für eine kurze Amtszeit, deren Verlängerung durch Wiederwahl ja nicht sicher ist, kaum Kandidatinnen und Kandidaten finden werden. Deswegen wird der § 19 a in diesem Gesetzentwurf gestrichen. Wie in den Dienstgruppen sollen die Mitglieder der Teams im Dekanats- oder Schuldekanatsamt unabhängig von den Amtszeiten der andern Teammitglieder ihre Stellen wechseln können.

Im alten § 19 a war für die Stellenteilung im Dekanats- bzw. im Schuldekanatsamt eine Bestimmung aus dem Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD außer Kraft gesetzt worden. Da ist im § 19 Absatz 3 im Hinblick auf Stellenteilungen bei einer Pfarrstelle geregelt, dass – wenn eine Person das Dienstverhältnis ändert –, die Übertragung der Pfarrstelle gegenüber beiden Personen aufgehoben wird. Da

diese Bestimmung auch im jetzt zu ändernden Dekanatsleitungsgesetz weiterhin keine Anwendung finden soll, wird sie aus dem alten § 19 a in den neugefassten § 19 Absatz 7 überführt.

Im Artikel 2 soll das Leitungsamtsgesetz in § 3 a ergänzt werden. Darin geht es um die Berufung von Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung. Festzuhalten ist dabei, dass es eine Berufung und keine Wahl ist. Über eine Berufung findet eine Beschlussfassung statt, die allerdings normalerweise nur einen Abstimmungsgang kennt. Da aber der § 3 a Absatz 4 des Gesetzes sagt, dass der Berufungsvorschlag zwei Namen enthalten soll, aber nicht mehr als drei Namen enthalten darf, soll jetzt das Berufungsverfahren so geregelt werden, dass es mehrere Abstimmungsgänge gibt, bei denen jeweils die Person ausscheidet, auf deren Berufungsvorschlag die wenigsten Stimmen entfielen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss und der Finanzausschuss haben in ihrer Beratung der Gesetzesvorlage in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung zugestimmt.

Ich verlese jetzt den Hauptantrag des Rechtsausschusses:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamtsgesetzes in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich danke Ihnen ganz herzlich, Synodaler Lehmkühler, für Ihren Bericht. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache wieder. Der Berichtersteller wünscht kein Schlusswort.

Ich habe aber eine Frage an Sie. Es ist wieder ein Artikelgesetz. Sind Sie damit einverstanden, dass wir im Ganzen **abstimmen?** – Ich sehe keinen Widerspruch. Das werde ich als Zustimmung. Ich verlese noch einmal den Antrag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamtsgesetzes in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage.

Wer kann diesem Gesetz nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Wer stimmt zu? – Damit ist das Gesetz einstimmig angenommen. Ganz herzlichen Dank.

Jetzt haben Sie sich ein Püschchen verdient. Wir wollen zum Essen gehen, aber nicht, ohne vorher zusammen eine Liedstrophe gesungen zu haben. Es handelt sich um das Lied Nr. 461.

(Die Synode singt das Lied.)

Bevor ich die Sitzung unterbreche, habe ich noch eine Bitte. Ich bitte Sie, nach der Pause, die wir bis nach der Andacht haben, möglichst vollzählig zu erscheinen, denn bei der Grundordnungsänderung brauchen wir eine Zweidrittel-Mehrheit nicht nur der Anwesenden, sondern der Mitglieder der Synode.

Nun unterbreche ich die Sitzung und wünsche Ihnen guten Appetit.

(Unterbrechung der Sitzung von 18:50 Uhr bis 20:30 Uhr)

(Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung.)

III

Bekanntgaben

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, ich setze die unterbrochene Sitzung fort mit einer Bekanntgabe.

Schon zu Beginn unserer Tagung wurde mitgeteilt, dass die neuen Gesangbuchanhänge, die in der Kapelle auch zum Benutzen stehen, erst nach der Morgenandacht mitgenommen werden können, und zwar von allen, die nicht ohnehin schon ein solches Exemplar über ihr Pfarramt bekommen bzw. als Prädikant dieses bereits erhalten haben müssten oder es in Kürze erhalten werden. Wenn Sie also morgen gehen, überlegen Sie sich, ob Sie schon zu Hause eines liegen haben müssten, wenn nicht, dann nehmen Sie bitte eins mit.

Aus unserer Tagesordnung steht noch offen der Tagesordnungspunkt XIV.

XIV

Bericht des Rechtsausschusses

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018**

(Anlage 2)

- **zum schriftlichen Antrag des Synodalen Fabian Peters u. a. vom 21. September 2018: Berufung von weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Landesjugendkammer als Vollmitglieder in die Landessynode**

(Anlage 2.1)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV. Es berichten die Synodale Falk-Goerke und der Synodale Dr. Beurer.

Synodale **Falk-Goerke, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, entgegen der ursprünglichen Vorlage des Landeskirchenrates, die die Änderungen der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes in einem Gesetz gebündelt hatte, liegen Ihnen nunmehr – oder werden gerade als Tischvorlage ausgeteilt (siehe Hauptantrag des Rechtsausschusses) – zwei Gesetzesentwürfe vor, die die Änderungen der Grundordnung von den einfachgesetzlichen Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes getrennt behandeln. Dies ist sinnvoll, da sonst bei der Schlussabstimmung alle Änderungen eine verfassungsändernde Mehrheit benötigt hätten. Mein Bericht bezieht sich nur auf die Änderungen der Grundordnung, zum Leitungs- und Wahlgesetz hören wir im Anschluss Herrn Dr. Beurer.

Eine synodale Begleitgruppe mit Vertretern aus allen ständigen Ausschüssen hat die Überarbeitung der rechtlichen Regelungen begleitet. Bereits während der Frühjahrstagung der Synode wurden die grundlegenden Linien der Änderungen in allen Ausschüssen beraten und in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse die groben Linien vorgegeben (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2018, Anl. 1, S. 8). Der Inhalt des nun vorliegenden Gesetzes wurde im Rahmen der Herbsttagung in allen Ausschüssen noch einmal beraten. Gegenüber der Fassung des Landeskirchenrates sind in der Tischvorlage neben der Trennung, die ich schon angesprochen habe, Änderungen enthalten. Auch diese wurden in den Ausschüssen beraten.

Ich will mich im Wesentlichen auf einige Neuerungen in der Grundordnung beschränken; redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen dürften Ihnen allen nach zwei Durchgängen durch den Entwurf geläufig sein.

Artikel 15 b und 16 Grundordnung befassen sich mit der Möglichkeit einer Teilortswahl. Bislang war die Teilortswahl lediglich im Leitungs- und Wahlgesetz (LWG) geregelt und dort in Verbindung mit dem Beschluss über die Einrichtung von Wahlbezirken. Es handelt sich dabei jedoch um zwei voneinander unabhängige Beschlüsse. Indem nun die Teilortswahl in Artikel 15 b Absatz 1 Grundordnung selbstständig verankert wird, wird diese Unabhängigkeit deutlich. In Abweichung von der Landeskirchenratsvorlage sollen sowohl der Beschluss über die Einrichtung von Wahlbezirken als auch der über die Durchführung einer Teilortswahl neben der Genehmigung des Bezirkskirchenrates zukünftig auch die Genehmigung des Kirchengemeinderates als gemeindeleitendes Gremium erfordern.

Artikel 16 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung benennt die Entscheidung über die Teilortswahl als Aufgabe der Ältestenkreise unabhängig von der Bildung von Wahlbezirken.

Die Änderungen in den Artikeln 27, 32, 43 und 107 Grundordnung betreffen das Thema der Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen kirchlichen Ebenen, insbesondere die Neuordnung der Aufgaben der „mittleren Ebene“.

Bislang beruht die Übernahme von Aufgaben der Kirchengemeinde durch die Verwaltungs- und Serviceämter auf Rechtsverordnungen. Die vorgesehenen Änderungen schaffen nun die Grundlage für gesetzliche Regelungen zur Übertragung von Aufgaben, auch im Sinne eines „öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungszwangs“, und bestätigen gleichzeitig die Verantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke weiterhin für die Erledigung ihrer Aufgaben.

Mit den in der Landeskirchenratsvorlage vorgesehenen Änderungen in Artikel 27 Absatz 2 sollte betont werden, dass der Kirchengemeinderat die Kompetenz zur Beschlussfassung über die dort genannten Bereiche hat. Dies konnte jedoch dahingehend missverstanden werden, dass nicht die Aufgabenbereiche als Ganzes Aufgaben des Kirchengemeinderats seien, sondern tatsächlich erst der Beschluss am Ende eines Verwaltungs- oder Entscheidungsprozesses. Abgesehen von der notwendigen Klarstellung in Nr. 7 hinsichtlich der Zuständigkeit der Stadtsynoden bleibt es jetzt bei der bisherigen Regelung, um diesem Missverständnis vorzubeugen. Die ursprünglich gewollte Betonung, dass die Entscheidung jedenfalls auf der Ebene der Kirchengemeinde verbleibt, wird durch den neu eingefügten Satz 2 im vorausgehenden Absatz in Artikel 27 Abs. 1 Grundordnung erreicht. Er wird lauten: „Die Kirchengemeinde nimmt ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr und trifft die erforderlichen Entscheidungen.“

Die neu einzufügenden Absätze 3 und 4 des Artikels 27 Grundordnung betreffen die oben genannte gesetzliche Öffnung für die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden an die Verwaltungs- und Serviceämter. Artikel 107 Grundordnung bildet schließlich die Aufgabenübertragung spiegelbildlich für die Verwaltungszweckverbände ab. Unter anderem auch zu diesem Thema der Aufgabenübertragung gab es eine kurzfristige Stellungnahme der Pfarrvertretung, die im Rechtsausschuss behandelt wurde, aber keine Änderung nach sich zieht.

Die Änderungen in Artikel 32 Grundordnung enthalten die entsprechenden Regelungen für die Kirchenbezirke.

Auch in Artikel 43 Absatz 2 bleibt es bei der bisherigen Regelung mit den Nummern 9 und 13, da auch hier die Betonung der Entscheidungsbefugnis als eine Engführung missverstanden werden kann.

Ein weiteres Thema betrifft die Änderung des Artikel 65 Absatz 2 Nr. 5 Grundordnung. Das bisherige Verfahren bei der Einführung von Katechismus, Agenden, des Gesangbuchs und der Lebensordnungen wurde letztmals bei der Agenda Bestattung 2002 überhaupt angewendet. Seither schloss sich die Evangelische Landeskirche in Baden den Agendenwerken der UEK bzw. der EKD an. Dabei konnten die Bezirkssynoden nur noch über einen nahezu fertigen Agenden-Text beraten, und auch die Landessynode konnte die Agenda nur einführen oder sie ganz ablehnen. Eine Einflussnahme auf die Texte in der Entstehungsphase durch die Synode ist auf diesem Wege nahezu ausgeschlossen. Die nun vorliegende Änderung wirkt dem durch eine Öffnungsklausel entgegen, die es zukünftig ermöglicht, das Verfahren zur Einführung einer neuen Agenda oder einer der anderen genannten Ordnungen jeweils so zu gestalten, dass die Beteiligungsmöglichkeit der Basis in der Evangelischen Landeskirche in Baden rechtzeitig in den Beratungsprozess der UEK bzw. EKD eingebracht werden kann. In der Vorlage des Landeskirchenrats war noch die Synode zur Entscheidung über das jeweilige Verfahren vorgesehen. Die Synode tagt jedoch nur zweimal im Jahr, was gegebenenfalls dann wieder dazu führen kann, dass der Zweck, das Einbringen badischer Standpunkte, unter Umständen nicht erreicht werden kann. Daher sieht der nun vorliegende Entwurf eine Entscheidung über das Verfahren durch den Landeskirchenrat vor. Über die Einführung der Agenda oder eines anderen Weges hinterher entscheidet natürlich weiterhin die Landessynode.

Die ursprünglich vorgesehene Änderung des Artikels 69 Absatz 2 Satz 2 Grundordnung wird fallengelassen. Die damit bezweckte Ermächtigung, die Kostenerstattung und den Verdienstausfall durch die Mitarbeit in der Landessynode in der Geschäftsordnung zu regeln, wird stattdessen durch eine Ergänzung im Ehrenamtsgesetz erreicht. Dort, auf einfachgesetzlicher Ebene und beim Ehrenamt, ist dies besser angesiedelt.

Lassen Sie mich zu der Änderung des Artikels 82 Absatz 3 Grundordnung kommen. Sie ist Bestandteil des grundsätzlichen Themas der Besetzung von kirchlichen Gremien und des Verhältnisses von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen in diesen Gremien.

Ich muss an dieser Stelle kurz auf das später folgende LWG vorgreifen. Dort wird an verschiedensten Stellen die ausgewogene Besetzung der jeweiligen Gremien geregelt. Abgestellt wird dabei in der Regel auf eine Höchstzahl von Hauptamtlichen, was im Umkehrschluss auch die Anzahl der Ehrenamtlichen regelt. Allerdings wurden bislang an verschiedenen Stellen im Gesetz unterschiedliche Formulierungen zur Bestimmung der Hauptamtlichen verwendet, zum Beispiel Theologen als Abgrenzungsmerkmal. Mal heißt es auch Ordinierte. Nun wird eine für alle im Leitungs- und Wahlgesetz geregelten Gremien einheitliche Bestimmung der Hauptamtlichkeit eingeführt, die nachher dann auch im § 2 Absatz 5 LWG beschlossen werden soll. Und damit schließt sich der Kreis zu unserer jetzigen Entscheidung über die Grundordnung, denn in Artikel 82 Absatz 3 Satz 2 Grundordnung wird für die Zusammensetzung des Landeskirchenrates dieselbe Regelung eingeführt. Wurde in der ursprünglichen Vorlage des Landeskirchenrats in der Grundordnung noch auf das Leitungs- und Wahlgesetz

verwiesen, ist in der jetzigen Fassung der gleichlautende Wortlaut übernommen. Dies entspricht der besonderen Stellung der Grundordnung, die nicht durch ein untergeordnetes Gesetz definiert oder dann mit einfacher Mehrheit gar geändert werden sollte.

In der Änderung des Artikels 82 Absatz 3 Grundordnung geht es schließlich um die konkrete Zusammensetzung des Landeskirchenrats. Sind mit dem Bischof und den Mitgliedern des Kollegiums zwangsläufig hauptamtlich tätige Personen Mitglieder des Landeskirchenrats, kann die angemessene Beteiligung Ehrenamtlicher nur über die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates erreicht werden. Die Neuregelung bestimmt nun, dass von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates höchstens die Hälfte Hauptamtliche sein dürfen. Wiederum im Umkehrschluss müssen daher mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landeskirchenrates Ehrenamtliche sein. Dies lässt ausreichend Raum für die Wahl geeigneter Personen, haupt- oder ehrenamtlich, durch die Synode.

Mit Artikel 109 Absatz 3 wird eine Definition der beratenden Mitgliedschaft und der beratenden Teilnahme an Gremiensitzungen vorgenommen. Die Unterschiede dieser Teilnahmeformen wurden in allen Ausschüssen beraten, weshalb ich auf eine nochmalige Ausführung hier verzichte.

Zum Schluss möchte ich den Mitgliedern der synodalen Begleitgruppe und den beteiligten Mitarbeitenden im Rechtsreferat des Evangelischen Oberkirchenrates für die vorbereitende Arbeit an diesem Gesetz ganz herzlich danken. Das waren intensive Treffen in einer komplexen und teilweise sehr verschachtelten Materie. Mein besonderer Dank geht an Herrn Tröger-Methling, der es immer wieder geschafft hat, die Sachzwänge zusammenzuhalten und gleichzeitig die vielfältigen Verästelungen sichtbar zu machen.

So komme ich zum Antrag des Rechtsausschusses. Der Rechtsausschuss stellt folgenden Hauptantrag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2018 in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Hauptantrag
des Rechtsausschusses
Vorlage des Landeskirchenrates**
an die Landessynode der
Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2018

**Entwurf
Kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung 2018**
Vom ...

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15a Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.“
2. Artikel 15b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Ältestenkreis kann beschließen, in Predigtbezirken eine Teilortswahl durchzuführen. Beide Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates.“
3. Artikel 16 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Einrichtung von Predigtbezirken sowie die Entscheidung über eine Teilortswahl in den Predigtbezirken;“
4. In Artikel 20 Satz 4 wird das Wort „GO“ gestrichen.
5. Artikel 21 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.“
6. In Artikel 27 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Kirchengemeinde nimmt ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr und trifft die erforderlichen Entscheidungen.“
7. In Artikel 27 Absatz 2 werden
 - a) Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu beschließen, Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer sowie den Jahresabschluss der Kirchengemeinde festzustellen;“
 - b) Nummer 7 wie folgt gefasst:
„7. den Pfarrgemeinden nach Artikel 25 Satz 2 die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und Regelungen über deren Befugnisse im Rahmen der Budgetierung zu treffen, soweit nicht die Stadtsynode nach Artikel 38 Abs. 4 zuständig ist;“
8. In Artikel 27 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden durch Verwaltungszweckverbände wird durch kirchliches Gesetz geregelt.
(4) Den Kirchengemeinden können durch Gesetz bestimmte Aufgaben zur Erfüllung übertragen werden. Das Gesetz bestimmt, in welchem Umfang die Kirchengemeinden bei der Aufgabenerfüllung an Weisungen gebunden sind.“
9. Artikel 32 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 32“
(1) In Erfüllung seines Auftrages nach Artikel 6 fördert der Kirchenbezirk die Verbundenheit der Gemeinden seines Gebiets untereinander und mit der Landeskirche sowie mit den kirchlichen Werken und Einrichtungen. Beim Vollzug landeskirchlicher Aufgaben wirkt er nach Weisung der zuständigen Leitungsorgane der Landeskirche mit.
(2) Der Kirchenbezirk nimmt seine Aufgaben in eigener Verantwortung und in einer eigenständigen Dienstgemeinschaft wahr. Zu diesem Zweck kann er bezirkliche Dienste, Ämter und Einrichtungen schaffen und eigene Arbeitsformen entwickeln.
(3) Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Kirchenbezirke durch Verwaltungszweckverbände wird durch kirchliches Gesetz geregelt.
(4) Den Kirchenbezirken können durch Gesetz bestimmte Aufgaben zur Erfüllung übertragen werden. Das Gesetz bestimmt, in welchem Umfang die Kirchenbezirke bei der Aufgabenerfüllung an Weisungen gebunden sind.
(5) Der Kirchenbezirk pflegt die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften und sucht das Gespräch und die Begegnung mit nicht christlichen Religionsgemeinschaften in seinem Bereich.“
10. In Artikel 37 Abs. 2 Satz 5 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „mehrmalig“ eingefügt.
11. In Artikel 41 Abs. 2 werden nach dem Wort „mitzuarbeiten“ die Worte „die Ordnungen der Landeskirche zu wahren“ eingefügt.
12. Artikel 43 Abs. 2 Nr. 7 wird aufgehoben.
13. Artikel 43 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Kirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch Dekanin oder den Dekan und die Dekanstellvertreterin oder den Dekanstellvertreter oder durch eine dieser Personen, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates, vertreten.“
14. In Artikel 65 Abs. 2 wird
 - a) Nummer 5 wie folgt gefasst:
„5. die Einführung des Katechismus, der Agenden, der Lebensordnungen sowie des Gesangbuches zu genehmigen. Frühzeitig im Prozess der Erarbeitung eines dieser Bücher legt der Landeskirchenrat fest, wie die Gemeinden und Kirchenbezirke an der Erarbeitung beteiligt werden. Der Landessynode ist vor Beschlussfassung über die Ergebnisse dieses Beteiligungsprozesses zu berichten;“
 - b) nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:
„6. über die Entlassung aus dem Amt der Landessynode nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.“
15. Artikel 67 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin oder der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein. Die Synodalen werden von Mitgliedern des Präsidiums der Landessynode sowie von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof gottesdienstlich in ihr Amt eingeführt. In diesem Rahmen nimmt die Präsidentin oder der Präsident der amtierenden Landessynode allen Synodalen folgendes Versprechen ab:
„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten, die Ordnungen der Landeskirche zu wahren und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“
16. In Artikel 78 Abs. 2 wird
 - a) am Ende von Nummer 11 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt,
 - b) folgende Nummer 12 angefügt:
„12. über eine Entlassung aus den Ämtern im Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.“
17. Artikel 82 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtszeit der Landessynode gewählt. Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 und 5 dürfen höchstens die Hälfte der Personen ordiniert sein oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent im Dienst der Kirche einschließlich der Diakonie stehen, soweit diese der kirchlichen Aufsicht der Landeskirche unterliegt. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.“
18. In Artikel 83 Abs. 2 wird
 - a) Nummer 7 wie folgt gefasst:
„7. er trifft die ihm nach dem Pfarrdienstrecht und dem Pfarrbeholdungsrecht zugewiesenen Entscheidungen;“
 - b) am Ende von Nummer 10 der Semikolon durch einen Punkt ersetzt,
 - c) Nummer 11 aufgehoben.
19. In Artikel 87 Nr. 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „oder dessen Stellvertretung“ eingefügt.
20. Artikel 89 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
21. Artikel 90 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Ordination erfolgt in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung nach dem Pfarrdienstrecht wird zuvor als schriftliche Verpflichtung entgegengenommen.“
22. Artikel 103 wird wie folgt gefasst:
„Die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und deren Zweckverbände unterliegen der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Hebesätze für Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinderäten beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

23. Artikel 107 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben von Kirchengemeinden und von Kirchenbezirken, insbesondere zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte und diakonischer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen, können diese zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden. Dem Verband können gleichzeitig sowohl Kirchengemeinden als auch Kirchenbezirke angehören. Der Evangelische Oberkirchenrat kann beantragen, dem Verband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke, die nicht Stadtkirchenbezirke sind, ist ein Verwaltungszweckverband zu bilden.“

24. Artikel 107 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Rechtsverordnung regelt, soweit nicht gesetzlich anderes vorgesehen ist, insbesondere:

1. die Zusammensetzung der Verbandsversammlung und anderer Organe, das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit;
2. die Aufgaben, die für die Mitglieder wahrzunehmen sind;
3. die Zuständigkeiten, die von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern auf den Verband übertragen werden können.

Die einzelnen Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke sollen in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein. Durch Gesetz kann für einzelne Zweckverbände vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes durch einen dafür eingerichteten weiteren Zweckverband erledigt werden.“

25. In Artikel 108 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist ein Mitglied bei Beratung und Entscheidung aufgrund einer Befangenheit ausgeschlossen, tritt eine Beschlussunfähigkeit wegen Fehlens dieses Mitglieds nicht ein.“

26. In Artikel 109 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Personen, die an der Sitzung eines Organs beratend teilnehmen können, sind auf Antrag der Person über die Sitzungstermine und die Tagesordnung zu unterrichten. Es kann vorgesehen werden, dass sie bei einzelnen Tagesordnungspunkten nicht an der Sitzung teilnehmen, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht. Beratenden Mitgliedern stehen alle Mitgliedschaftsrechte zu mit Ausnahme des Rechts, abzustimmen oder gewählt zu werden, wenn vorgesehen ist, dass die Wahl aus der Mitte des Organs erfolgt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Frau Falk-Goerke. Es ist ja ein sehr umfangreiches Werk, das uns schon mehrfach beschäftigt hat in den Ausschüssen und den Beratungen dort.

Bevor wir in die Aussprache gehen, möchte ich noch auf Folgendes hinweisen: Auf dem ausgeteilten Begleitblatt – das beginnt mit „Hauptantrag des Rechtsausschusses“ – finden Sie einen Änderungsantrag des Hauptausschusses, einen Änderungsantrag des Finanzausschusses und auf der Rückseite noch einmal einen Änderungsantrag des Finanzausschusses. Wie uns – nachdem das alles fertiggestellt war – mitgeteilt wurde, werden die zwei Änderungsanträge des Finanzausschusses zurückgezogen. Ist das richtig so, Herr Steinberg?

Synodaler **Steinberg**: Nachdem in beiden Fällen die anderen Ausschüsse den Änderungen nicht folgen konnten, müssen wir auch jetzt nicht mehr darüber abstimmen.

Synodale **Falk-Goerke**: Jetzt sowieso nicht, da das das Leitungs- und Wahlgesetz betrifft.

Präsident **Wermke**: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, damit Sie nicht auf etwas eingehen, was im Grunde in diesem Zusammenhang völlig überflüssig wäre.

Wir haben jetzt eine Aussprache vorgesehen. Bitte melden Sie sich. Es geht jetzt nur um den Teil Grundordnung, denn Frau Falk-Goerke hat nur zur Grundordnung berichtet, notwendigerweise mit einem kleinen Schlenker ins LWG. – Ich sehe keine Wortmeldungen. Damit schließe ich die Aussprache. Frau Falk-Goerke will wohl auch kein Schlusswort.

Man hat sehr bewusst die beiden Dinge auseinandergenommen, damit es für uns alle einfacher ist, auch für mich in der **Abstimmung**. Dafür danke ich sehr. Es wurde beantragt, dem Hauptantrag des Rechtsausschusses zu folgen, der da heißt:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2018 in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.

Es handelt sich um ein Artikelgesetz, und es geht um die Grundordnung, also um unsere Verfassung. Wenn wir diese Grundordnung ändern wollen, brauchen wir die sogenannte verfassungsändernde Mehrheit. Wir haben in der Landessynode 76 Mitglieder nach dem derzeitigen Stand, davon sind 64 anwesend, und damit haben wir das erste Quorum erfüllt, das nämlich drei Viertel anwesend sein müssen zur Abstimmung. Das wären 57. Die sind also auf jeden Fall da. Wenn wir diese Änderung wollen, dann bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder, nicht aus der Zahl der Anwesenden. Das wären bei 76 Synodenmitgliedern 51 Ja-Stimmen. Das sollten Sie einfach wissen, bevor wir in die Abstimmung gehen.

Ich frage Sie, nachdem die ganze Angelegenheit jetzt schon lange beraten wird, ob Sie mit einer Gesamtabstimmung einverstanden sind. Gibt es Einwände gegen eine Abstimmung über die gesamten Änderungen und damit über die dann neue Grundordnung? – Es gibt keine Einwände. Dann bitte ich Sie, Ihren Stimmzettel zur Hand zu nehmen. Wer kann dem Hauptantrag des Rechtsausschusses zustimmen? – Ich mache die Gegenprobe: Wer stimmt dagegen? – Das ist niemand. Wer enthält sich? – Das ist ebenfalls niemand. Dann haben wir sämtliche Bedingungen erfüllt und einstimmig diese Änderung beschlossen. Herzlichen Dank.

(Beifall)

So, das war der erste Teil, jetzt geht es weiter. Sie hören nun den Bericht von Herrn Dr. Beurer.

Synodaler **Dr. Beurer, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale, bei dem Ihnen vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (OZ 09/02) handelt es sich um die Artikel 2 bis 4 der ursprünglichen Vorlage des Landeskirchenrats in der Fassung des Rechtsausschusses, ergänzt um eine Änderung des Ehrenamtsgesetzes (siehe Hauptantrag des Rechtsausschusses).

Er bildet die im Hinblick auf die Kirchenwahlen 2019 durch eine synodale Begleitgruppe in Zusammenarbeit mit dem

Rechtsreferat gegebenen Anregungen ab, wurde bereits auf der Frühjahrstagung von allen Ausschüssen ausführlich behandelt (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2018, Anl. 1, S. 8) und beinhaltet darüber hinaus zahlreiche redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

Mein Bericht beschränkt sich auf eine Auswahl der – meiner Meinung nach – wichtigsten und interessantesten der 98 Änderungen am Leitungs- und Wahlgesetz und gliedert sich in neun Teile, die in etwa den Abschnitten des Leitungs- und Wahlgesetzes folgen.

I. Abgrenzung zwischen Ehrenamt und Hauptamt

Das Leitungs- und Wahlgesetz bemüht sich an verschiedenen Stellen bei der Besetzung von Organen und der Vergabe von Ämtern um eine ausgewogene Beteiligung ehrenamtlich tätiger Personen und knüpft dabei an die Begriffe „Pfarrer“, „ordiniert“, „Theologe“ oder auch „Nichttheologe“ an. Für diese – und nur diese – Zwecke führt der neue § 2 Abs. 5 folgende Vorschrift ein:

„(5) Für die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes gelten als im kirchlichen Dienst stehende Personen solche, die ordiniert sind oder die mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent im Dienst der Kirche einschließlich der Diakonie stehen, soweit diese der kirchlichen Aufsicht der Landeskirche unterliegt.“

Zu diesem Personenkreis gehören also insbesondere Gemeindepfarrer, Gemeindediakone, Pfarrer im Ruhestand und Pfarrer im staatlichen Dienst.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Die Voraussetzungen für Wahlberechtigung und Wählbarkeit wurden systematisch neu strukturiert und insbesondere inhaltlich in § 3 a Abs. 3 präzisiert:

„(3) Die Wahlberechtigung besteht nicht, wenn ein Gemeindeglied offenkundig

1. nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde und im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben,
2. die kirchlichen Ordnungen nachhaltig missachtet,
3. sich kirchenfeindlich äußert oder betätigt oder
4. diskriminierende, die Menschenwürde verletzende Äußerungen tätigt.“

Gemeint sind hier also Verhaltensweisen, die keine Einzelfälle darstellen und ohne weitergehende Ermittlungen festzustellen sind.

III. Minderjährige im Kirchengemeinderat und Ältestenkreis

Der neue § 4 a sieht die Möglichkeit der Wahl von 16-Jährigen als stimmberechtigte Mitglieder in den Ältestenkreis oder den Kirchengemeinderat vor. Wegen der eingeschränkten Geschäftsfähigkeit dieses Personenkreises ist für die Kandidatur die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich, sie müssen stets in der Minderheit gegenüber den volljährigen Mitgliedern sein und sie können nicht das Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt übernehmen.

Von den drei beratenen Modellen – Führerschein wie bisher mit 18, Stufenführerschein und begleitetes Fahren – hat sich also das begleitete Fahren durchgesetzt.

In der Fassung des Hauptantrags soll überdies die Zahl der minderjährigen Mitglieder auf zwei beschränkt werden.

Hierzu liegt ein Änderungsantrag des Hauptausschusses auf Streichung dieser Beschränkung vor.

IV. Ausschluss von Angehörigen

Der Ausschluss von Geschwistern und verschwägerten, also durch Heirat verwandten Personen wird aufgehoben, so dass § 5 Abs. 1 wie folgt lautet:

„(1) Angehörige können innerhalb derselben Pfarrgemeinde nicht gleichzeitig Kirchenälteste sein. Als Angehörige gelten Ehegattin oder Ehegatte, Mitglieder eingetragener Lebenspartnerschaften, Eltern und Kinder.“

Die Gültigkeit dieser Vorschrift wird an der Größe des Gremiums festgemacht, sie gilt für Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkskirchenräte, nicht aber für Bezirksynoden und die Landessynode.

Mögen unsere Wahlausschüsse verschont bleiben vor der Frage, ob der Gesetzgeber hier die biologische, die genetische oder die soziale Elternschaft meint.

V. Entlassung, Entlassungsverfahren, Rechtsfolgen

Das Verfahren zur Entlassung von Kirchenältesten wurde in den §§ 6 a – 6 c vollständig überarbeitet und auf alle im Leitungs- und Wahlgesetz geregelten Ämter erweitert.

Entlassungen werden zukünftig nicht mehr durch den Bezirkskirchenrat, sondern durch den Evangelischen Oberkirchenrat verfügt. Der Bescheid ist anfechtbar. Abweichend davon wird die Entlassung aus dem Landessynodalamt durch den Ältestenrat der Landessynode verfügt. Dieser Bescheid ist – in Ermangelung einer kirchlichen Verfassungsgerichtsbarkeit – unanfechtbar.

Die Entlassung hat den Verlust aller Ämter und eine Sperre für alle Wahlen der laufenden und der folgenden Wahlperiode zur Folge.

VI. Zahl der Kirchenältesten, Kirchengemeinderäte, Bezirksynodalen und Bezirkskirchenräte

Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach § 7 wird neu gestaffelt und richtet sich zukünftig ausschließlich nach der Zahl der Gemeindeglieder. Sie beträgt 4, 6, 8, 12 oder 16 (bei unter 700, 2.000, 4.000, 6.000 Gemeindegliedern bzw. darüber). Nach oben kann weiterhin für die nächste Amtszeit durch Beschluss des Ältestenkreises um bis zu 50 % abgewichen werden, bei Vorliegen wichtiger Gründe mit Zustimmung von Kirchengemeinderat und Bezirkskirchenrat auch nach unten. Auf die Größe des Kirchengemeinderats hat ein solcher Beschluss zunächst keinen Einfluss (§ 21 Abs. 1), der Kirchengemeinderat kann aber einen entsprechenden Beschluss fassen. Die Sonderregelungen in § 21 Abs. 2 – 4, die übergroße Kirchengemeinderäte in geteilten Kirchengemeinden verhindern sollen, können daher wegfallen.

In § 10 Abs. 4 wird die Möglichkeit eingeführt, die Zahl der Mitglieder von Amts wegen auf bis zu eins abzusenken. Die Initiative muss von der Dienstgruppe ausgehen, und der Beschluss bedarf der Zustimmung von Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat und Evangelischem Oberkirchenrat. Die betroffenen Personen können aber weiterhin an den Sitzungen beratend teilnehmen. Entsprechendes gilt für den Kirchengemeinderat (§ 20 Abs. 1).

Die Zahl der nach § 34 zu wählenden Bezirkssynodalen richtet sich – wie die der Kirchenältesten – nach der Zahl der Gemeindeglieder: 1, 2, 3 oder 4 (unter 2.000, 4.000, 6.000 Gemeindegliedern bzw. darüber).

Um die Mitgliederzahl im Bezirkskirchenrat vermindern zu können, bleiben die gewählten Landessynodalen bei der Berechnung der Mindestzahl der zu wählenden Mitglieder unberücksichtigt (§ 45 Abs. 1). Da die Höchstzahl von 12 Personen unverändert bleibt, kann die bisherige Größe des Gremiums aber auch fortgeführt werden.

Bestehende Unklarheiten hinsichtlich des Verhältnisses hauptberuflicher zu ehrenamtlicher Mitglieder bei der Wahl der Bezirkskirchenräte werden beseitigt, indem die Wahl aller Mitglieder künftig mit einheitlichem Stimmzettel erfolgt; ist die Höchstzahl der im kirchlichen Dienst stehenden Mitglieder erreicht, können in diesem und weiteren Wahlgängen nur noch andere Mitglieder berücksichtigt werden (§ 46 Abs. 4).

VII. Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme, Mitglieder kraft Amtes, Berufungen

Dekane mit gemeindlichem Auftrag sind künftig beratende Mitglieder von Ältestenkreis und Kirchengemeinderat (§ 11 Abs. 1, § 22 Abs. 1).

Weiterhin wird die Möglichkeit geschaffen, beratende Mitglieder in den Ältestenkreis oder den Kirchengemeinderat zu berufen. Ihre Zahl darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen (§ 11 Abs. 1 bzw. § 22 Abs. 1).

Die von der Gemeinde gewählten Bezirkssynodalen und die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung können als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Ältestenkreises teilnehmen (§ 11 Abs. 1 a).

Die Berufung von Bezirkssynodalen durch den Bezirkskirchenrat ist für die aktuelle oder die nächste Amtsperiode möglich (§ 36 Abs. 4). Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, die berufenen Mitglieder bei der Konstitution der nächsten Bezirkssynode in den Bezirkskirchenrat zu wählen.

Weiterhin kann der Bezirkskirchenrat bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder in den Bezirkskirchenrat berufen, die dadurch auch zu Mitgliedern der Bezirkssynode werden (§ 44 Abs. 2).

Die Berufungsmöglichkeiten in die Landessynode werden dahingehend erweitert, dass zukünftig jeweils für die erste und zweite Hälfte der Amtszeit vier Personen unter 27 Jahren in die Landessynode berufen werden sollen. Das Verfahren ist dasselbe wie für alle anderen berufenen Mitglieder, aber ihre Anzahl wird nicht auf das Quorum von einem Fünftel der gewählten Mitglieder angerechnet (§ 53). Damit wird das Anliegen aus dem schriftlichen Antrag des Synodalen Fabian Peters u. a. (OZ 09/02.1) aufgegriffen und umgesetzt.

VIII. Ende der Mitgliedschaft

Um bestehende Auslegungsschwierigkeiten durch eine unklare Verweisteknik zu beseitigen, wird in § 42 nun geregelt, dass gewählte Bezirkssynodale ausscheiden, wenn sie die Gemeinde wechseln, berufene, wenn sie in eine Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks wechseln.

Entsprechend scheidet gewählte Mitglieder der Landessynode aus, wenn sie Mitglied einer Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks werden (§ 54 Abs. 1). Die Regelung, dass das Landessynodalamt auch bei Wegfall der Voraussetzungen weitergeführt wird, wenn die Amtszeit bereits vier Jahre dauerte, entfällt wegen der bestehenden Unklarheiten hinsichtlich Mitgliedschaft in Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat.

IX. Wahlverfahren

Dieser Abschnitt des Leitungs- und Wahlgesetzes wurde grundlegend überarbeitet und teilweise systematisch neu geordnet. Ich möchte daher nur auf vier Änderungen hinweisen:

1. Gemeindepfarrer sind nicht mehr zwingend, sondern nur noch fakultativ Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses (§ 55).
2. Die Bezirkswahlausschüsse werden abgeschafft. Über Einsprüche gegen Wahlberechtigung oder Wählbarkeit entscheidet zukünftig der Evangelische Oberkirchenrat.
3. Zur Unterstützung, Information und Schulung der Gemeindevwahlausschüsse werden Bezirksobmänner und -frauen eingeführt (§§ 56 - 57).
4. Die Wahl erfolgt nunmehr grundsätzlich als Briefwahl. Dies hindert allerdings nicht die Möglichkeit, dass der Gemeindevwahlausschuss einen Ort bestimmt, an dem die Briefwahlunterlagen am Wahltag persönlich abgegeben werden können (§ 72).

Zusammengefasst erreicht der vorliegende Gesetzentwurf drei Ziele:

1. Die Abgrenzung von Haupt- und Ehrenamt wird für alle unsere Gremien einheitlich geregelt und das Ehrenamt gestärkt.
2. Den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken werden Gestaltungsmöglichkeiten in Form der Flexibilisierung von Gremiengrößen eröffnet.
3. Die Teilhabe junger Menschen an der Arbeit unserer Gremien wird gestärkt, indem Minderjährigen ab 16 Jahren der Zugang zu Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten geöffnet und die Präsenz junger Menschen unter 30 Jahren in der Landessynode sichergestellt wird.

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018 sowie zur Änderung weiterer Vorschriften in der vorliegenden Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018 sowie zur Änderung weiterer Vorschriften in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode
der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 2018

Entwurf

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018 sowie zur
Änderung weiterer Vorschriften**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz — LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 erhält folgende Überschrift:
„§ 3 Wahrnehmung des Wahlrechtes und eines kirchlichen Amtes“
 - b) Vor § 3 erhält die Abschnittsüberschrift folgende Fassung:
„III. Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Entlassung“
 - c) Nach § 3 wird eingefügt:
„§ 3a Wahlberechtigung“
 - d) Nach § 4 wird eingefügt:
„§ 4a Mitgliedschaft minderjähriger Personen“
 - e) Nach § 6 werden eingefügt:
„§ 6a Entlassung aus einem kirchlichen Amt
§ 6b Entlassungsverfahren
§ 6c Rechtsfolgen einer Entlassung“
 - f) § 28 erhält folgende Überschrift:
„§ 28 Delegation von Aufgaben auf rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen“
 - g) Nach § 54 wird die Abschnittsüberschrift X. wie folgt gefasst:
„X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise, Wahlprüfung“
 - h) Die Überschriften zu §§ 56 und 57 werden wie folgt gefasst:
„§ 56 Aufgaben und Arbeitsweise des Gemeindevwahlausschusses
§ 57 Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner für die Kirchenwahlen“
 - i) Die Überschrift zu § 59 wird wie folgt gefasst:
„§ 59 Wahlbezirke“
 - j) Die Überschrift zu § 60 wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
 - k) Die Überschrift zu § 63 wird wie folgt gefasst:
„§ 63 Schließung des Wählerverzeichnisses“
 - l) Die Überschrift zu § 65 wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
 - m) Die Überschrift zu § 68 wird wie folgt gefasst:
„§ 68 Ergänzung der Wahlvorschläge, Nichtzustandekommen der Wahl“
 - n) Die Überschriften der §§ 71 bis 74 werden wie folgt gefasst:
„§ 71 Vorstellung der Kandidierenden
§ 72 Wahl
§ 73 Briefwahlunterlagen
§ 74 Stimmabgabe“
 - o) Nach § 74 wird eingefügt:
„§ 74a Stimmabgabe mit Unterstützung von Hilfspersonen“
 - p) Die Überschrift zu § 79 wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
 - q) Nach § 80 werden für §§ 80a bis 80g folgende Überschriften eingefügt:
„§ 80a Wahlprüfung
§ 80b Wahlprüfung durch den Gemeindevwahlausschuss
§ 80c Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einspruchsverfahren
§ 80d Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bei Wahlen und Berufungen in die Bezirkssynode und den Bezirkskirchenrat
§ 80e Wahlprüfung durch die Landessynode

§ 80f Rechtsfolgen der Feststellung einer Betätigung nach § 3a Absatz 3 im Wahlprüfungsverfahren

§ 80g Klageverfahren bei Feststellungen nach § 80f“

- r) Die Überschrift zu § 81 wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
2. In § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Für die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes gelten als im kirchlichen Dienst stehende Personen solche, die ordiniert sind oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent im Dienst der Kirche einschließlich der Diakonie stehen, soweit diese der kirchlichen Aufsicht der Landeskirche unterliegt.“
3. § 3 bis § 4 und die Abschnittsüberschrift vor § 3 werden wie folgt gefasst:

„III. Wahlberechtigung, Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft

§ 3 LWG Wahrnehmung des Wahlrechtes und eines kirchlichen Amtes

- (1) Die Möglichkeit das Wahlrecht für ein in diesem Gesetz geregeltes kirchliches Amt auszuüben (Wahlberechtigung) bestimmt sich nach § 3a, die Möglichkeit, in ein solches Amt gewählt zu werden (Wählbarkeit) nach § 4.
- (2) Die Entscheidung über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ergeht im Verfahren nach §§ 80a ff.
- (3) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestehen bei Vorliegen der Voraussetzungen für jedes Gemeindeglied der Evangelischen Landeskirche in Baden, soweit diese nicht im Verfahren nach §§ 80a ff oder nach § 6c Abs. 2 aberkannt wurden oder erloschen sind.

§ 3a Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl der Kirchenältesten in den Ältestenkreis ist jedes Gemeindeglied einer Pfarrgemeinde, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die weiteren in diesem Gesetz geregelten Ämter besteht die Wahlberechtigung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit nicht eine stimmberechtigte Mitgliedschaft nach § 4a besteht.
- (2) Für die Feststellung der Wahlberechtigung ist der vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegte Termin für die allgemeinen Kirchenwahlen (Wahltag) maßgebend.
- (3) Die Wahlberechtigung besteht nicht, wenn ein Gemeindeglied offenkundig
 1. nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde und im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben,
 2. die kirchlichen Ordnungen nachhaltig missachtet,
 3. sich kirchenfeindlich äußert oder betätigt oder
 4. diskriminierende, die Menschenwürde verletzende Äußerungen, tätigt.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Die Wählbarkeit setzt die Wahlberechtigung sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. § 3a Absatz 2 gilt entsprechend; § 4a bleibt unberührt.
- (2) Die Wählbarkeit setzt weiterhin voraus, dass das Gemeindeglied bereit ist,
 1. sich regelmäßig am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen und
 2. in dem betreffenden kirchlichen Amt verantwortlich mitzuarbeiten.
- (3) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst für die Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.
- (4) Nicht wählbar sind Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Mitgliedschaft minderjähriger Personen**

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 können wahlberechtigte Personen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat als stimmberechtigte Mitglieder angehören, wenn

1. die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Kandidatur vorgelegt wird und
2. die Zahl der gewählten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Zahl der anderen gewählten Mitglieder stets überwiegt.

(2) Dem Ältestenkreis können höchstens zwei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören. Dem Kirchengemeinderat dürfen je Pfarrgemeinde höchstens zwei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören. Für beschließende Ausschüsse gilt Absatz 1 Nr. 2 entsprechend.

(3) Hat sich durch Ausscheiden von Personen die Zahl der Mitglieder des Ältestenkreises oder des Kirchengemeinderates so verändert, dass das Verhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 nicht mehr gewahrt ist, ruht, solange dies andauert, das Stimmrecht noch nicht volljähriger Personen.

(4) Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nicht das Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt übernehmen.“

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Angehörige können innerhalb derselben Pfarrgemeinde nicht gleichzeitig Kirchenälteste sein. Als Angehörige gelten Ehegattin oder Ehegatte, Mitglieder eingetragener Lebenspartnerschaften, Eltern und Kinder.“

6. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören, können nicht als Kirchenälteste gewählt werden. Sie scheiden aus, wenn sie während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht oder als beratendes Mitglied angehört, in eine Beziehung nach Absatz 1 treten.“

7. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze unberührt. Für die Mitgliedschaft von zwei oder mehr Personen, die sämtlich Mitglieder eines Organs von Amts wegen sind, sind die vorstehenden Absätze nicht anzuwenden.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „(1)“ gestrichen, das Wort „Einführung“ durch das Wort „Verpflichtung“ und die Worte „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

9. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6c eingefügt:

**„§ 6a
Entlassung aus einem kirchlichen Amt**

Eine Person ist aus einem Amt im Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat, der Bezirkssynode oder der Landessynode zu entlassen, wenn

1. die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht mehr bestehen,
2. die Verpflichtungen aus dem betreffenden Amt trotz wiederholter Ermahnungen vernachlässigt werden,
3. die Ausübung des betreffenden Amtes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist,
4. sie sich im Sinn von § 3a Abs. 3 betätigt oder
5. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des betreffenden Amtes entgegensteht.

**§ 6b
Entlassungsverfahren**

(1) Die Entlassung wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Absatz 3 verfügt. Ist die Person Mitglied der Landessynode,

tritt an Stelle der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates die Entscheidung der Landessynode nach Absatz 4. Endet während eines laufenden Verfahrens die Mitgliedschaft in der Landessynode aus einem anderen Grunde und bestehen neben dem Amt in der Landessynode weitere Ämter nach § 6a, so wird das Verfahren zum weiteren Fortgang an den Evangelischen Oberkirchenrat abgegeben, der nach Absatz 3 entscheidet.

(2) Die Entlassung erfolgt von Amts wegen. Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte, sowie für das Amt in Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat die Dekanin oder der Dekan und die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode können die Entlassung anregen. Mit der Anregung ist der die Entlassung tragende Sachverhalt vorzubringen und zu belegen. Vor einer Entscheidung ist die betroffene Person schriftlich anzuhören. Weiterhin sind der Ältestenkreis, der Kirchengemeinderat, die Dekanin oder der Dekan sowie die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode anzuhören.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Entlassung durch Bescheid. Der Bescheid ist nach Artikel 112 Grundordnung anfechtbar. Er ist sofort vollziehbar. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Soweit sich die Entlassung auf § 6a Nr. 4 und 5 stützt, ist dies gesondert auszusprechen. Auf die Rechtsfolgen nach § 6c ist hinzuweisen.

(4) Über eine Entlassung einer Person, die Mitglied der Landessynode ist, entscheidet der Ältestenrat der Landessynode, soweit diese nicht in ihrer Geschäftsordnung anderes bestimmt. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Evangelische Oberkirchenrat ist anzuhören. Die Entscheidung ergeht durch Bescheid. Dieser ist zu begründen. Soweit sich der Bescheid auf § 6a Nr. 4 und 5 stützt, ist dies gesondert auszusprechen. Auf die Rechtsfolgen nach § 6c ist hinzuweisen. Der Bescheid ist unanfechtbar.

**§ 6c
Rechtsfolgen einer Entlassung**

(1) Mit der Entlassung verliert die Person die Mitgliedschaft in allen Ämtern nach § 6a. Soweit die Entscheidung über die Entlassung rechtlich anfechtbar ist, erstreckt sich die sofortige Vollziehbarkeit auch auf die weiteren Ämter.

(2) Soweit die Entlassung sich auf § 6a Nr. 4 und 5 stützt, verliert die Person mit der Entscheidung für die laufende und die folgende Wahlperiode die Befugnis, an kirchlichen Wahlen für die in § 6a genannten Ämter teilzunehmen.“

10. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Ältestenkreis der Pfarrgemeinde –
Zahl der Kirchenältesten, Gemeindevahl**

(1) Für jede Pfarrgemeinde (Artikel 13 GO) sind durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder Kirchenälteste in den Ältestenkreis zu wählen.

(2) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten eines Ältestenkreises richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder. Sie beträgt

- bis 699 Gemeindeglieder: 4,
- ab 700 bis 1999 Gemeindeglieder: 6,
- ab 2000 bis 3999 Gemeindeglieder: 8,
- ab 4000 bis 5999 Gemeindeglieder: 12,
- ab 6000 Gemeindeglieder: 16.

(3) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen anderen Zeitpunkt festlegen.

(4) Der Ältestenkreis kann vor den allgemeinen Kirchenwahlen beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 2 mit Wirkung für die nächste Amtszeit bis um die Hälfte erhöht wird; bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 8 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises ist spätestens zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, bekannt zu geben.

(5) In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von der Zahl nach Absatz 2 abzuweichen. Die getroffene Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(6) Der Ältestenkreis kann, wenn besondere Gründe bestehen, vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von der Zahl nach Absatz 2 abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates und ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(7) In Gemeinden mit weniger als 400 Gemeindegliedern kann die Zahl der Kirchenältesten durch den Ältestenkreis vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit abweichend von Absatz 2 auf bis zu zwei Kirchenälteste abgesenkt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Beschluss kann nur einmalig für höchstens eine Amtszeit gefasst werden; dies gilt auch, wenn während der Wahlperiode eine Ergänzung des Ältestenkreises nach § 8 Abs. 1 erfolgt.“

11. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind Predigtbezirke nach Art. 15b Abs. 1 GO eingerichtet, kann durch den Ältestenkreis vorgesehen werden, dass die Gemeindeglieder der Predigtbezirke anteilmäßig die Kirchenältesten in den Ältestenkreis wählen (Teilortswahl). Maßstab für die Aufteilung ist in der Regel die Zahl der Gemeindeglieder im Sinne von § 7 Abs. 3. Es kann auch eine andere Aufteilung erfolgen. Bei Nachwahlen oder Zuwahlen soll jeder Predigtbezirk angemessen vertreten sein.“

12. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über die Aufteilung der in den einzelnen Predigtbezirken zu wählenden Kirchenältesten beschließt der Ältestenkreis vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit. Der Beschluss über die Durchführung einer Teilortswahl oder die Einrichtung von Predigtbezirken bleibt so lange in Kraft, bis er aufgehoben wird; die Aufhebung ist nur zum Ende einer Wahlperiode möglich.“

13. § 10 Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises ist die Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten einschließlich der Zahl der Mitglieder kraft Amtes maßgebend, auch wenn die Zahl der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten geringer ist.

(3) Die für die Beschlussfähigkeit maßgebliche Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 8 Abs. 1 oder durch Wahl nach § 7 Abs. 4 oder aufgrund der Beschlüsse nach § 7 Absätze 5 und 6 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören.

(4) Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 eine geringere Mitgliederzahl vorsieht, ist für die Beschlussfähigkeit auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Absatz 7 mindestens zwei gewählte Mitglieder für die Herstellung der Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen.

(5) Besteht in der Gemeinde eine Dienstgruppe, kann der Ältestenkreis auf Antrag der Mitglieder der Dienstgruppe beschließen, dass nur noch ein oder mehrere von der Dienstgruppe zu benennende Mitglieder der Dienstgruppe stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind. Der Beschluss kann auf Antrag der Mitglieder der Dienstgruppe geändert oder aufgehoben werden. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und des Evangelischen Oberkirchenrates. Soweit Personen nach Absatz 1 nach diesem Beschluss nicht mehr stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind, können sie an den Sitzungen beratend teilnehmen.“

14. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an:

1. Pfarrerinnen oder Pfarrer im Probendienst,
2. eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind,
3. die Dekanin oder der Dekan, wenn sie oder er nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 DekLeitG einen gemeindlichen Auftrag wahrnimmt.

Der Ältestenkreis kann Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), als beratende Mitglieder in den Ältestenkreis berufen; ihre Zahl darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen. § 5 gilt entsprechend.“

15. In § 11 wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Die von der Gemeinde gewählten Bezirkssynodalen sowie die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung können an den Sitzungen des Ältestenkreises als beratende Mitglieder teilnehmen.“

16. § 13 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen. Jedem Mitglied des Ältestenkreises wird auf Antrag Einsicht in die Protokolle auch früherer Amtsperioden gewährt. Die Einsicht kann durch Überlassung oder Übersendung der Protokolle erfolgen. In Einzelfällen kann Gemeindegliedern auf Antrag der Beschlusstext gefasster Beschlüsse übermittelt werden, soweit die Gegenstände in öffentlicher Sitzung verhandelt wurden. Der Nachweis über einen Beschluss wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokoll geführt, der folgende Angaben enthält:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Zahl der Anwesenden,
3. den Beschluss selbst und
4. den Beglaubigungsvermerk unter Beidrücken des Siegels.“

17. § 14a wird wie folgt gefasst:

„§ 14 a Ortsältestenrat

„(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Artikel 16 Abs. 3 GO auf die Kirchenältesten übertragen, die im Predigtbezirk wohnen, soweit sie die örtliche Gemeindegliederarbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Zusätzlich kann er in den Predigtbezirken weitere Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), mit diesen Aufgaben betrauen (Ortsälteste). Die Ortsältesten bilden in diesem Fall zusammen mit den Kirchenältesten, die im Predigtbezirk wohnen, den Ortsältestenrat. Der Ältestenkreis entsendet weiterhin eine Gemeindepfarrerin oder einen Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinde in den Ortsältestenrat.

(2) Die Anzahl und Auswahl der zusätzlichen Ortsältesten sowie ihre Beteiligung an Entscheidungen des Ältestenkreises, die den Predigtbezirk betreffen, werden in Stadtkirchenbezirken in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks und in anderen Gemeinden durch Beschluss des Kirchengemeinderates geregelt. Im Übrigen finden die Vorschriften über Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Soweit Ortsälteste in den Stadtkirchenbezirken aufgrund der Geschäftsordnung oder in anderen Kirchengemeinden aufgrund des Beschlusses des Kirchengemeinderates im Zuge der allgemeinen Kirchenwahlen direkt von den Gemeindegliedern gewählt werden, kann die Geschäftsordnung oder der Beschluss vorsehen, dass für diese die Vorschriften der Wahlprüfung (§§ 80a ff) sowie zur Entlassung (§§ 6a bis 6c) entsprechend anzuwenden sind.“

18. In § 15 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.“

19. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Nachwahl durch den Ältestenkreis hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 unterschritten oder nicht erreicht wird. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen.“

20. § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt durch den Ältestenkreis. Er prüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllt sind, holt die Zustimmung zur Kandidatur ein und stellt fest, wer zur Wahl vorgeschlagen wird (Wahlvorschlag).“

21. In § 16 Abs. 4 werden Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht gegeben sind. Über einen Einspruch entscheidet der Gemeindevorstand nach § 70.“

22. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

**Neuwahl des Ältestenkreises,
Bestellung von Bevollmächtigten**

(1) Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Zahl nach § 7 Abs. 2 sinkt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf. Der Evangelische Oberkirchenrat kann dabei zur Vermeidung einer Neuwahl den Beschluss des Ältestenkreises nach § 7 Absätze 4 bis 6 nach Anhörung des Bezirkskirchenrates und des Kirchengemeinderates aufheben. Ist dies nicht möglich, ordnet er die Neuwahl nach Anhörung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates an. Das Verfahren richtet sich nach §§ 58 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten.

(2) Der Bezirkskirchenrat bestellt für die Zeit bis zur Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten Bevollmächtigte. Die Bestellung von Bevollmächtigten ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(3) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist, soweit eine geringere Mitgliederzahl vorgesehen wurde, auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.

(4) Die Bevollmächtigten müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen. Sie müssen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein. Die Bevollmächtigten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kirchenältesten. Sie werden der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.“

23. In § 20 Abs. 1

a) wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) wird folgender Satz angefügt:

„Für die Mitglieder nach den Nummern 3 und 4 gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.“

24. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bestimmungen über die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4), den Ausschluss von Angehörigen (§ 5), der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6) und der Entlassung aus einem kirchlichen Amt (§§ 6a bis 6c) finden für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 entsprechende Anwendung.“

25. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absätzen 2 bis 7 und 9 die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten. Beschlüsse nach § 7 Absätze 4, 6 und 7 bleiben dabei außer Betracht. § 7 Absatz 6 gilt für eine Kirchengemeinde, die aus mehreren Pfarrgemeinden besteht, entsprechend. Ein Beschluss bedarf der Zustimmung aller Ältestenkreise.“

26. § 21 Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

27. § 21 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Kirchengemeinderat kann ferner als stimmberechtigte Mitglieder bis zu zwei Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen, berufen.“

28. § 21 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden kann der Kirchengemeinderat in der Besetzung nach Absatz 1 nach der Konstituierung beschließen, dass für die laufende Amtsperiode alle Kirchenälteste dem Kirchengemeinderat angehören.“

29. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind, entsenden beratende Mitglieder in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 ein Mitglied. Die Dekanin oder der Dekan ist beratendes Mitglied, wenn sie oder er nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 DekLeitG einen gemeindlichen Auftrag wahrnimmt. Der Kirchengemeinderat kann Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 und 4), als beratende Mitglieder in den Kirchen-

gemeinderat berufen; ihre Zahl darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen. § 5 gilt entsprechend.“

30. § 23 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Person im Vorsitzendenamt oder die Person im Stellvertreteramt hat die Aufgabe die Kirchengemeinde nach Artikel 28 Abs. 1 GO gemeinsam mit einer weiteren Person im Rechtsverkehr zu vertreten.“

31. In § 23 Abs. 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Weiterhin nimmt die Person im Vorsitzendenamt die Wahrnehmung von Stimm- und Mitgliedschaftsrechten für die Kirchengemeinde in juristischen Personen wahr, wenn vom Kirchengemeinderat keine andere Regelung getroffen wird.“

32. § 24 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.“

33. § 26 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2), soweit nicht die Synode nach Artikel 38 Abs. 4 GO zuständig ist,“

34. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

**Delegation von Aufgaben auf rechtlich
selbstständige diakonische Einrichtungen**

Durch Vereinbarung mit rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen können an diese Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben übertragen werden.“

35. § 32a Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei beschließenden Ausschüssen müssen diese weiteren Personen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen.“

36. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Zahl der Synodalen je Pfarrgemeinde, Stellvertretung

„(1) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden entsenden durch Wahl Synodale in die Bezirkssynode des Kirchenbezirks. Wählbar sind Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen.

(2) Die Zahl der zu wählenden Synodalen richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder. Sie beträgt
bis 1999 Gemeindeglieder: 1,
ab 2000 bis 3999 Gemeindeglieder: 2,
ab 4000 bis 5999 Gemeindeglieder: 3,
ab 6000 Gemeindeglieder: 4.
§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für die gewählten Mitglieder sind für den Fall der Verhinderung stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Zuordnung erfolgt nach der Wahl durch Beschluss des Ältestenkreises.

(4) Scheiden ordentliche Mitglieder aus der Bezirkssynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) In den Stadtkirchenbezirken kann die Synode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Absätzen 1 und 2 abzuweichen. Die getroffene Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.“

37. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bezirkskirchenrat kann Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen, als Synodale berufen.“

38. In § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Berufungen können vom Bezirkskirchenrat der laufenden Wahlperiode bereits mit Wirkung für die kommende Wahlperiode oder, wenn die Zahl nach Absatz 3 noch nicht erreicht ist, für die laufende Wahlperiode ausgesprochen werden.“

39. § 38 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind,“

40. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Vorsitz der Bezirkssynode

Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte eine Person ins Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Personen ins Stellvertretendenamt. Wird eine im kirchlichen Dienst stehende Person (§ 2 Abs. 5) ins Vorsitzendenamt gewählt, muss das erste Stellvertretendenamt von einer nicht im kirchlichen Dienst stehenden Person ausgeübt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle. Die Zahl der stellvertretenden Personen wird durch Beschluss der Bezirkssynode festgelegt. Ist weder das Vorsitzendenamt noch das Stellvertretendenamt besetzt, übernimmt die Dekanin oder der Dekan die Leitung der Sitzung bis das Amt besetzt werden kann.“

41. § 40 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 entsprechend. Das Protokoll wird dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt, wobei § 52 Abs. 4 unberührt bleibt.“

42. § 41 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4); im Ausnahmefall können auch Personen entsandt werden, die nicht im Kirchenbezirk wohnen.“

43. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 LWG

Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode

(1) Das Amt in der Bezirkssynode endet durch

1. die Niederlegung des Amtes,
2. den Austritt aus der Kirche oder
3. die Entlassung.

Gewählte Mitglieder der Bezirkssynode scheidern zudem aus, wenn sie Mitglied einer anderen Gemeinde werden. Das Amt berufener Synodaler endet vorzeitig, wenn die Funktion, die für die Berufung maßgebend war, nicht mehr wahrgenommen wird.

(2) Werden Pfarrgemeinden oder Kirchengemeinden nach Artikel 15 oder Artikel 24 GO vereinigt, bleiben die gewählten Synodalen bis zum Ende der Wahlperiode im Amt. Endet ihr Amt vorzeitig, erfolgt nur dann eine Nachwahl, wenn dies nach § 34 Abs. 2 erforderlich ist. Ändert sich die Mitgliedschaft gewählter Synodaler in einer Gemeinde durch Änderungen des räumlichen Gebietes der Kirchengemeinde aufgrund Artikel 24 Abs. 4 GO, gilt Satz 1 entsprechend; für die bisherige Gemeinde erfolgt eine Nachwahl.“

44. In § 43 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode im Bezirkskirchenrat endet mit dem Zusammenritt der neu gewählten Landessynode.“

45. In § 43 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 5 gilt entsprechend.“

46. § 44 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode,“

47. § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Bezirkskirchenrat kann bis zu zwei Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), in den Bezirkskirchenrat berufen. Diese Personen werden für die Zeit der Mitgliedschaft im Bezirkskirchenrat stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkssynode, wenn sie dieser nicht bereits angehören. § 36 Abs. 2 ist zu wahren.“

48. § 44 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Berufene Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirkes sind, können an den Sitzungen als beratende Mitglieder teilnehmen.“

49. § 45 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie soll die Zahl der Mitglieder nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 übersteigen und beträgt höchstens zwölf.“

50. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Insgesamt darf im Bezirkskirchenrat die Anzahl der Personen, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5), die der anderen Mitglieder nicht erreichen.“

51. § 46 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Wahl der Mitglieder, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5) sowie der anderen Mitglieder erfolgt mit einem einheitlichen

Stimmzettel. Ist die Höchstzahl der im kirchlichen Dienst stehenden Mitglieder erreicht, können in diesem und weiteren Wahlgängen nur noch andere Mitglieder berücksichtigt werden; gegebenenfalls ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Dies gilt auch für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.“

52. § 46 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt nach der Wahl durch Beschluss der Bezirkssynode.“

53. § 47 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode hat für die Leitung der Sitzungen das Stellvertretendenamt inne. Hat die Dekanin oder der Dekan oder eine andere im kirchlichen Dienst stehende Person (§ 2 Abs. 5) das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode inne, wählt der Bezirkskirchenrat ein Mitglied, das nicht im kirchlichen Dienst steht, in das Stellvertretendenamt. Sind beide Personen verhindert, überträgt der Bezirkskirchenrat die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied.“

54. § 47 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Dekanstellvertreterin oder der Dekanstellvertreter haben die Aufgabe, den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO gemeinsam mit einer weiteren Person im Rechtsverkehr zu vertreten.“

55. In § 48 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.“

56. § 50 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), sowie“

57. In § 50 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Angehörige“ der Klammerzusatz „(§ 5)“ eingefügt.

58. § 50 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unter den Gewählten dürfen höchstens die Hälfte der Personen im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5).“

59. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Vorbereitung der Wahl

(1) Die Vorbereitung der Wahl erfolgt durch den Bezirkskirchenrat.

(2) Wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirkes können schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein und bis zwei Wochen vor Beginn der Bezirkssynode beim Dekanat eingereicht werden. Die Gemeindeglieder sind durch Bekanntgabe im Gottesdienst auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(3) Mitglieder der Bezirkssynode können bei der Tagung der Bezirkssynode weitere wählbare Personen zur Wahl vorschlagen.“

60. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Berufung von Synodalen

(1) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischofin oder dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer und Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, sowie für dieses eine Stellvertretung, zu Mitgliedern der Landessynode.

(2) Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen.

(3) Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel der Personen im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5).

(4) Nach Absatz 1 sollen weiterhin vier Personen, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Landessynode berufen werden. Die Berufungen werden jeweils für die erste und die zweite Hälfte der Amtszeit der Landessynode ausgesprochen. Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar.

(5) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht.

(6) Die Berufung erfolgt nach Abschluss der Wahl der Landessynodalen durch die Bezirkssynoden. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.“

61. § 54 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Amt in der Landessynode endet durch

1. die Niederlegung des Amtes,
2. den Austritt aus der Kirche oder
3. die Entlassung.

Gewählte Mitglieder der Landessynode scheiden zudem aus, wenn sie Mitglied einer Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks werden, wenn sie nicht der bisherigen Bezirkssynode weiterhin nach § 37 Nr. 2 bis 8 angehören.“

62. § 54 Abs. 3 wird aufgehoben.

63. Die Überschrift von Abschnitt X. wird wie folgt gefasst:

„X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise, Wahlprüfung“

64. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Gemeindewahlausschüsse

(1) Zur Durchführung der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindewahlausschuss gebildet.

(2) Der Gemeindewahlausschuss besteht aus zwei bis sechs Gemeindegliedern, die vom Ältestenkreis der Pfarrgemeinde bestellt werden. Die Mitglieder müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen. In Pfarrgemeinden mit Predigtbezirken nach § 9 soll jeder Predigtbezirk vertreten sein. Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer oder eine mit der Verwaltung des Pfarramts beauftragte Person kann, die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung soll in den Gemeindewahlausschuss zusätzlich bestellt werden. Die Person im Vorsitzendenamt des bisherigen Gemeindewahlausschusses lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese. Mit der Konstituierung endet das Amt des bisherigen Gemeindewahlausschusses.

(3) Der Gemeindewahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt.

(4) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindewahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamnt bereit, scheidet es aus dem Gemeindewahlausschuss aus.

(5) Die Verschwiegenheitspflichtung nach Artikel 111 Abs. 1 GO gilt für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses.“

65. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Aufgaben und Arbeitsweise des Gemeindewahlausschusses

(1) Der Gemeindewahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe, im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrat erstellten Zeitplans

1. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach §§ 7 und 9 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ältestenkreises festzustellen,
2. das nach dem Gemeindegliederverzeichnis erstellte Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und bis zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 63 Abs. 3) fortzuschreiben,
3. das Verfahren der Wahl der Kirchenältesten durch Bekanntgaben und Offenlegungen in Gang zu setzen,
4. die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) von Amts wegen zu überprüfen,
5. die Wahlvorschläge zu prüfen und über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zu entscheiden,
6. über Einsprüche hinsichtlich der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit zu entscheiden oder diese an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben werden kann,
7. die Wahlvorschlagsliste zu ergänzen, sofern nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, als zu wählen sind,
8. dafür zu sorgen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird,
9. das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben, sowie
10. bei einer Wahlanfechtung im Verfahren vor dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuwirken.

(2) Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, jedoch mindestens zwei Personen, anwesend sind. Es wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Stimmhaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Bekanntmachungen des Gemeindewahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise.“

66. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner für die Kirchenwahlen

(1) Der Bezirkskirchenrat benennt mindestens eine Person nebst Stellvertretung als Bezirksobfrau oder Bezirksobmann für die Vorbereitung der Kirchenwahlen. Die benannten Personen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Bestellt werden können auch Personen, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5) oder die selbst als Kandidierende zur Verfügung stehen.

(2) Die Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner unterstützen, informieren und schulen die Gemeindewahlausschüsse, beantworten Anfragen und stellen für alle Fragen im Zusammenhang mit den Kirchenwahlen den unmittelbaren Kontakt mit dem Evangelischen Oberkirchenrat her.“

67. § 58 wird Abs. 3 wird aufgehoben.

68. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Wahlbezirke

Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde. Ist eine Teilortswahl vorgesehen, ist jeder Predigtbezirk ein Wahlbezirk.“

69. § 60 wird aufgehoben.

70. § 61 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

71. In § 61 Abs. 2 werden die Worte: „einen Monat“ durch die Worte „zwei Monate“ ersetzt.

72. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Prüfung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindewahlausschuss überprüft das Wählerverzeichnis auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Ergänzungen und Berichtigungen des Wählerverzeichnisses sind bis zwei Wochen vor dem Wahltag möglich (§ 63 Abs. 3) und vom Gemeindewahlausschuss unter Angabe des Tages der Berichtigung zu vermerken.

(2) Der Gemeindewahlausschuss prüft, ob die Wahlberechtigung (§§ 3 und 3a) vorliegt. Ist dies nicht der Fall, stellt der Gemeindewahlausschuss dies durch Beschluss fest und erlässt einen Bescheid nach § 80b Abs. 3.

(3) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen den Bescheid innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Gemeindewahlausschuss Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindewahlausschuss dem Einspruch nicht statt, legt er diesen dem Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Stellungnahme unverzüglich und unmittelbar zur Entscheidung vor. Das Dekanat ist zu informieren. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.

(4) Wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist, kann der Gemeindewahlausschuss im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat den Wahltag entsprechend verschieben.“

73. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Schließung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindewahlausschuss schließt das geprüfte Wählerverzeichnis durch Beschluss und gibt dies der Gemeinde bekannt. Auf die Möglichkeiten nach Absatz 2 ist hinzuweisen.

(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab Schließung des Wählerverzeichnisses das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

(3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann es die Aufnahme

durch den Gemeindevwahlausschuss beantragen; diese kann bis zwei Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist § 62 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Stellt ein Gemeindeglied fest, dass eine Person nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann es beim Gemeindevwahlausschuss eine Korrektur des Wählerverzeichnisses anregen. Berücksichtigt der Gemeindevwahlausschuss die Anregung nicht, teilt er dies dem Gemeindeglied, das die Anregung gegeben hat, formlos mit.“

74. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung

(1) Gegen die Aufnahme eines Gemeindeglieds in das Wählerverzeichnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe nach § 63 Abs. 1 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Die Frist ist gewahrt, wenn innerhalb der Frist das Begehren auf Auskunft nach § 63 Abs. 2 Satz 2 gestellt und innerhalb von drei Tagen nach Erteilung der Auskunft der Einspruch eingelegt wird. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht vorliegen.

(2) Folgte der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch, ist § 62 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Folgt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht, legt er diesen unverzüglich und unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor. Das Dekanat ist zu informieren. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.“

75. § 65 wird aufgehoben.

76. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Wahlvorschlag

(1) Spätestens zwei Monate vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.

(2) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene und Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Anschrift eindeutig bestimmt sein.

(3) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen zur Kandidatur und die Erklärung, für den Fall der Wahl die Verpflichtung auf das Ältestenamt zu unterzeichnen, enthalten.“

77. § 67 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einer oder einem Vorgeschlagenen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 und 4) nicht vorliegen, findet das Verfahren nach § 62 entsprechend Anwendung.“

78. § 67 Abs. 3 wird aufgehoben.

79. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Ergänzung der Wahlvorschläge, Nichtzustandekommen der Wahl

(1) Werden innerhalb der Einreichungsfrist (§ 66 Abs. 1) nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 58 die Wahlvorschläge mit dem Ziel, dass mehr Kandidierende zur Verfügung stehen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die zur Kandidatur bereit sind. Für die Kandidatur sind die Erklärungen nach § 66 Abs. 3 erforderlich.

(2) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf. Kann danach eine Wahl nicht stattfinden, ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss festgelegt. An Stelle einer Wiederholung des Wahlverfahrens kann der Beschluss des

Ältestenkreises nach § 7 Absätze 4 bis 6 durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises aufgehoben werden, wenn dies die Durchführung der Wahl ermöglicht; der Kirchengemeinderat und der Bezirkskirchenrat sind zu unterrichten. Ist das Wahlverfahren zu wiederholen, besteht die Amtszeit der bisherigen Kirchenältesten fort (§ 6 Abs. 1). Legen diese das Amt nieder, werden Bevollmächtigte nach § 17 Abs. 2 bestellt.

(3) Wird auch im zweiten Wahlverfahren die erforderliche Anzahl von kandidierenden Gemeindegliedern nicht erreicht, bestellt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss nach § 17 mindestens so viele Bevollmächtigte, dass der Ältestenkreis beschlussfähig ist. Mit dem Beschluss der Bestellung endet die Amtszeit der bisherigen Bevollmächtigten und der bisherigen Kirchenältesten. Sobald die erforderliche Anzahl zu wählender Kirchenältester vorhanden ist, soll die Wahl auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats nachgeholt werden.“

80. In § 70 Abs. 1 werden die Worte „der Gemeindeglieder“ durch die Worte „einer Kandidatin oder eines Kandidaten“ ersetzt.

81. § 70 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die oder der Vorgeschlagene die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 und 4) nicht erfüllt.“

82. § 70 Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

83. § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71

Vorstellung der Kandidierenden

Der Gemeindevwahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen, und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.“

84. §§ 72 bis 74 werden wie folgt gefasst:

„§ 72

Wahl

(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Der Gemeindevwahlausschuss leitet das Wahlverfahren. Er kann Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt den Zeitraum am Wahltag, bis zu dem der Eingang der Briefwahlunterlagen erfolgt sein muss. Die Wahlzeit sollte entsprechend der Größe der Gemeinde ausreichend bemessen sein. Der Wahltag wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

(3) Der Gemeindevwahlausschuss kann neben dem Briefkasten des Pfarramtes weitere Orte in der Gemeinde vorsehen, bei denen der Wahlbrief eingehen kann.

(4) Für eine persönliche Abgabe der Briefwahlunterlagen am Wahltag innerhalb des Zeitraums nach Absatz 2 kann der Gemeindevwahlausschuss einen Ort bestimmen.

§ 73

Briefwahlunterlagen

(1) Der Gemeindevwahlausschuss übersendet den Gemeindegliedern einen Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel, dem Wahlbriefumschlag und dem Stimmzettelumschlag. Die Briefwahlunterlagen sollen zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) den Gemeindegliedern zugegangen sein.

(2) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an einen der festgelegten Orte (§ 72 Abs. 3) übersendet. Der Wahlbrief besteht aus dem Wahlbriefumschlag, welcher

1. den Briefwahlschein und

2. den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem darin eingelegetem Stimmzettel enthält. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gekennzeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende des festgesetzten Zeitraums (§ 72 Abs. 2) an einem der festgelegten Orte eingegangen sein.

(3) Können die Gemeindeglieder die Briefwahlunterlagen an einem Ort persönlich abgeben (§ 72 Abs. 4), ist der Briefwahlschein, welcher in diesem Fall als Wahlberechtigung gilt, vorzulegen. Die Versicherung nach Absatz 2 Satz 3 ist nicht abzugeben. Der Stimmzettelumschlag ist in den Fällen des § 74 Abs. 2 Nr. 8 zurückzuweisen.

§ 74 Stimmabgabe

(1) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der geschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Das Gemeindeglied kreuzt die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Das Stimmenhäufen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.

(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Briefwahlschein beigefügt ist,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 versehene Briefwahlscheine enthält,
6. das Gemeindeglied die nach § 73 Abs. 2 Satz 3 vorgeschriebene Versicherung nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlbriefumschlag benutzt worden ist oder
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern. Die Stimme gilt als nicht abgegeben. Das gleiche gilt für verspätet eingegangene Wahlbriefe. Erfolgt der Eingang des Wahlbriefes an einem dafür nicht vorgesehenen Ort (§ 72 Abs. 3), ist dies unschädlich, wenn der Wahlbrief innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens an den vorgesehenen Ort weitergeleitet werden konnte.

(3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn der Stimmzettel

1. nicht der amtliche Stimmzettel ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. eine über die Stimmabgabe hinausgehende Kennzeichnung enthält oder
6. mehr Namen angekreuzt sind, als Stimmen abzugeben sind.

(4) Die Stimmen eines Gemeindeglieds, das an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass es vor dem oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.“

85. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„§ 74a Stimmabgabe mit Unterstützung von Hilfspersonen

(1) Ein Gemeindeglied, das den Stimmzettel nicht lesen kann oder das wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, den Wahlbriefumschlag fertigzustellen oder zu versenden, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe es sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Gemeindevorstand bekannt. In diesem Fall gibt die Hilfsperson die Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 mit der Erklärung ab, nach dem Willen des Gemeindeglieds zu handeln.

(2) Die Hilfestellung hat sich auf die Wünsche des Gemeindeglieds zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Stimmabgabe verpflichtet.“

86. In § 75 Abs. 3 wird

- a) das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt und
- b) das Wort „höchste“ durch das Wort „nächsthöchste“ ersetzt.

87. In § 76 Abs. 2 werden nach dem Wort „Wahlergebnis“ die Worte „mit der Stimmenzahl sämtlicher Kandidierender“ eingefügt.

88. In § 77 Abs. 1 werden nach dem Wort „Bekanntgabe“ die Worte „des Wahlergebnisses“ eingefügt.

89. § 77 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Einspruch ist beim Gemeindevorstand schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindevorstand leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Evangelischen

Oberkirchenrat zur Entscheidung weiter. Dieser hört die Beteiligten an.“

90. In § 77 Abs. 3 wird das Wort „Bezirkswahlausschusses“ durch die Worte „Evangelischen Oberkirchenrats“ ersetzt.

91. In § 77 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ansonsten ist die Wahlanfechtung zurückzuweisen.“

92. § 79 wird aufgehoben.

93. § 80 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevorstand dem Evangelischen Oberkirchenrat das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.“

94. In § 80 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.“

95. Nach § 80 werden folgende §§ 80a bis 80g eingefügt:

„§ 80a Wahlprüfung

Die Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) sowie der besonderen Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit obliegt

1. für die Wahlen, Nachwahlen, Zuwahlen und Berufungen in den Ältestenkreis und den Kirchengemeinderat dem Gemeindevorstand nach § 80b und im Einspruchsverfahren dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80c,
2. für die Wahlen und Berufungen in die Bezirkssynode und in den Bezirkskirchenrat dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80d und
3. für die Wahlen und Berufungen in die Landessynode der Landessynode nach § 80e.

§ 80b

Wahlprüfung durch den Gemeindevorstand

(1) Die Wahlprüfung durch den Gemeindevorstand erfolgt durch die

1. Prüfung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen nach § 62 Absätze 2 und 3,
2. Prüfung eines Antrages auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 63 Abs. 3,
3. Prüfung einer Änderung des Wählerverzeichnisses auf Anregung nach § 63 Abs. 4,
4. Prüfung eines Einspruchs gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 64 Abs. 1,
5. Prüfung der Wahlvorschläge nach § 67,
6. Prüfung eines Einspruchs gegen die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste nach § 70.

(2) Der Gemeindevorstand hört vor einer Entscheidung das von der Entscheidung betroffene Gemeindeglied an. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.

(3) Bescheide des Gemeindevorstandes nach § 62 Abs. 2 sind zu begründen, von der Person im Vorsitzendenamt und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem betroffenen Gemeindeglied bekannt zu geben. Es ist über die Möglichkeit eines Einspruchs zu belehren. Geht der Gemeindevorstand davon aus, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, so hat er dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.

(4) Bescheide nach § 62 Abs. 2 sind nachrichtlich unverzüglich und unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Das Dekanat ist zu informieren.

§ 80c

Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einspruchsverfahren

(1) Die Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt bei den Wahlen in den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat durch die

1. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 62 Abs. 3,

2. Entscheidung über die Ablehnung eines Antrages der betroffenen Person auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach §§ 63 Abs. 3, 62 Abs. 3,
 3. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 64 Abs. 3,
 4. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in den Wahlvorschlag nach §§ 67 Abs. 2, 62 Abs. 3,
 5. Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Wahlvorschlag nach §§ 70, 64 Abs. 2 und 3, § 62 Abs. 3.
- (2) Soweit bei Einsprüchen nach Absatz 1 eine Frist zu beachten ist, gilt für die Fristberechnung:
1. Die Frist ist durch rechtzeitigen Eingang des Einspruchs bei der Person im Vorsitzendenamt des Gemeindevwahlausschusses oder beim zuständigen Pfarramt gewahrt.
 2. Soweit die Frist nicht gewahrt ist, ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.
- (3) Soweit dem Einspruch stattgegeben wird, weist der Evangelische Oberkirchenrat den Gemeindevwahlausschuss an, entsprechend zu verfahren.
- (4) Die Zurückweisung eines Einspruchs ist zu begründen. Auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist hinzuweisen. Beruht die Entscheidung darauf, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f sowie auf die Möglichkeit des Klageverfahrens nach § 80g und dessen Frist hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.

§ 80d

Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bei Wahlen und Berufungen in die Bezirkssynode und den Bezirkskirchenrat

- (1) Auf Antrag eines Mitglieds der betroffenen Bezirkssynode prüft der Evangelische Oberkirchenrat bei Wahlen und Berufungen, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) sowie die weiteren Voraussetzungen der Wählbarkeit in die Bezirkssynode und den Bezirkskirchenrat vorliegen. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach dem Termin der konstituierenden Sitzung oder nach dem Termin der Sitzung der Bezirkssynode, bei welchem die Nachwahl oder Berufung erstmalig bekannt gegeben wurde, beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Auf Antrag der Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode oder des Bezirkskirchenrates prüft der Evangelische Oberkirchenrat vor einer Wahl oder Berufung, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) sowie die weiteren Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in dem betreffenden Organ vorliegen. Die Wahl oder Berufung ist bis zur endgültigen Entscheidung aufzuschieben.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat hört vor seiner Entscheidung das von der Entscheidung betroffene Gemeindeglied sowie den zuständigen Bezirkskirchenrat an. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.
- (4) Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats ergeht durch Bescheid; dieser ist unanfechtbar. § 80g bleibt unberührt.
- (5) Der Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats ist zu begründen und dem betroffenen Gemeindeglied bekannt zu geben. Auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist hinzuweisen. Beruht die Entscheidung darauf, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f sowie auf die Möglichkeit des Klageverfahrens nach § 80g und dessen Frist hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.

§ 80e

Wahlprüfung durch die Landessynode

- (1) Näheres zur Wahlprüfung für die Wahlen in die Landessynode wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt. Entscheidungen der Landessynode sind unanfechtbar.
- (2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist die Person hierzu anzuhören; dies kann schriftlich geschehen. Wird festgestellt, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist dies gesondert auszusprechen und der Person sowie der Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode mitzuteilen. § 80f gilt entsprechend; § 80g ist nicht anzuwenden.

§ 80f

Rechtsfolgen der Feststellung einer Betätigung nach § 3a Absatz 3 im Wahlprüfungsverfahren

- (1) Soweit im Wahlprüfungsverfahren festgestellt wird, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 bei einer Person fehlt, ist dies in der Entscheidung gesondert auszusprechen und zu begründen.
- (2) Die Entscheidung entfaltet, wenn sie unanfechtbar ist, eine Wirkung für die Mitgliedschaft in allen in diesem Gesetz geregelten Organen und gilt auch für künftige Wahlen.
- (3) Die Entscheidung behalten Geltung für die laufende Wahlperiode sowie die folgende Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen, wenn nicht das Kirchliche Verwaltungsgericht auf Klage nach § 80g festgestellt hat, dass die Entscheidung rechtswidrig erfolgt ist.

§ 80g

Klageverfahren bei Feststellungen nach § 80f

- (1) Wird in einer Entscheidung des Wahlprüfungsverfahrens festgestellt, dass die Wählbarkeit nach § 3a Abs. 3 fehlt (§ 80f), kann das betroffene Gemeindeglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der letzten Entscheidung beim Kirchlichen Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden beantragen, festzustellen, dass die Entscheidung nicht rechtmäßig erfolgt ist. § 80e Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Soweit die angefochtene Entscheidung nicht rechtmäßig ergangen ist, stellt das Kirchliche Verwaltungsgericht durch Urteil fest, dass die Wirkungen nach § 80f Absatz 2 und 3 mit Wirkung für die Zukunft nicht eintreten. Die Wahl- und Berufungsverfahren, in denen die Entscheidung ergangen ist, werden damit als solche nicht unwirksam oder anfechtbar; Wahlen oder Berufungen sind nicht zu wiederholen.“

96. § 81 wird aufgehoben.

97. § 81a wird wie folgt gefasst:

„§ 81 a

Rechtsverordnungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. die Führung der Kirchenbücher,
2. die Führung von Dienstsiegeln,
3. die Führung von Personalakten und
4. die Namensgebung für kirchliche Körperschaften.“

98. In § 82 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Änderungen dieses Gesetzes aufgrund des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018 sowie weiterer Gesetze gelten, soweit sie die Wahl, Konstituierung und Zusammensetzung der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte, Bezirkssynoden, Bezirkskirchenräte und der Landessynode betreffen, erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2019. Absatz 5 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VWGG) vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 28. April 2017 (GVBl. S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines kirchlichen Rechtsverhältnisses, die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes oder die Rechtswidrigkeit einer Feststellung nach § 80g LWG (Feststellungsklage),“

2. In § 15

a) wird Buchstabe g) wie folgt gefasst:

„g) unbeschadet der Regelung in § 77 Abs. 3 und § 80g LWG Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, einschließlich des Rechts der Pfarrwahlen,“

b) wird Buchstabe j) aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Ehrenamtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ehrenamtsgesetz – EAG) vom 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 230) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Den Ersatz von Reisekosten, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Landessynode regelt die Landessynode in ihrer Geschäftsordnung“

Artikel 4

Änderung der Gemeindeversammlungsrechtsverordnung

Die Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung (Gemeindeversammlungsrechtsverordnung – GemVers-RVO) vom 19. September 2013 (GVBl. S. 262) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 5 werden die Worte „§ 6 Abs. 2“ durch die Worte „§§ 6a bis 6c“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „§ 3 Abs. 1 LWG“ durch die Worte „§ 3a Abs. 1 LWG“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Durchführungsbestimmungen zum Leitungs- und Wahlgesetz (DB-LWG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 153) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Änderungsantrag des Hauptausschusses zu § 4a LWG:

Bei Änderungsbefehl Nr. 4 zu § 4a wird in § 4a der Absatz 2 gestrichen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

Änderungsantrag des Finanzausschusses zu § 11 Abs. 5 LWG

Der Änderungsbefehl Nr. 15 zu § 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

15. In § 11 wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Die von der Gemeinde gewählten Bezirkssynodalen sowie die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung können an den Sitzungen des Ältestenkreises als beratende Mitglieder teilnehmen. In Stadtkirchenbezirken sind die von der Gemeinde gewählten Bezirkssynodalen beratende Mitglieder des Ältestenkreises, soweit sie diesem nicht bereits angehören.“

Änderungsantrag des Finanzausschusses zu § 44 Abs. 1 Nr. 4 LWG

Der Änderungsbefehl Nr. 46 zu § 44 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.

Hinweis:

Nach dem Hauptantrag des RA ist in der Vorschrift ein Satzteil entfallen.

Die Fassung laut Hauptantrag RA lautet nun:

„4. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode,“

Nach dem Änderungsantrag des FA soll der Satzteil nicht entfallen. Es bliebe bei der derzeit geltenden Fassung. Diese lautet:

„4. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, **bei Verhinderung die Person im ersten Stellvertretendenamt**“

Präsident **Wermke**: Herr Dr. Beurer, auch Ihnen herzlichen Dank. Es ist ja nicht einfach, diese ganzen Bestimmungen, ihre Begründungen und ihre Auswirkungen klar darzulegen. Aber es ist Ihnen, denke ich, gelungen.

Wenn wir nun das LWG betrachten – die Grundordnungsänderung haben wir vorhin beschlossen –, dann müssen Sie beachten, dass es dazu in der Tischvorlage einen Änderungsantrag des Hauptausschusses zu § 4 a LWG gibt. Den müssten wir dann zuerst abstimmen. Nur, damit die Reihenfolge klar ist.

Ich eröffne jetzt erst einmal die **Aussprache** allgemein.

Synodaler **Suchomsky**: Ich möchte zum einen den Antrag des Hauptausschusses begründen, zum anderen eine kleine redaktionelle Sache ansprechen, die ich aber sehr ärgerlich finde.

Wir wollten dieses zweite Quorum, dass es höchstens zwei Jugendliche als Mitglieder des Ältestenkreises sein können, im Hauptausschuss nicht, denn wir halten das für überflüssig. Zum einen ist der Fall, dass es vielleicht einmal drei Jugendliche sind, die für den Ältestenkreis kandidieren und dann vielleicht auch gewählt werden, ein Jahrhundertereignis, und wenn dieses Ereignis doch einmal eintreffen sollte, dann wäre das aus unserer Sicht ein gemeindespezifischer Fall, weil es sicher Gründe dafür gäbe, dies durchgehen zu lassen. Zum anderen ist es so, dass sich diese Zahl von zwei völlig unterschiedlich auswirkt, je nachdem, wie groß ein Ältestenkreis ist. Bei einem Ältestenkreis mit sechs Ältesten sind zwei sehr viel, bei einem Ältestenkreis mit zwölf Ältesten ist es schon ganz anders. Das nur zu Begründung.

Zur redaktionellen Änderung: Ich finde es ärgerlich, dass hier in § 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes von „Mitgliedern eingetragener Lebenspartnerschaften“ die Rede ist. Zum einen ist das eine unglaublich gestelzte Sprache, die ich auch diskriminierend finde. Man möge sich nur die Situation vorstellen, wenn von Mitgliedern einer Ehe die Rede wäre. Daher beantrage ich, von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zu sprechen oder, wenn das zur Klarstellung notwendig ist, von eingetragenen Lebenspartnern und Lebenspartnerinnen. Ich finde es auch deshalb ärgerlich, weil mir zugesichert wurde, dass diese Änderung eingearbeitet würde.

Vielen Dank.

Präsident **Wermke**: Das war eine Begründung des Änderungsantrages des Hauptausschusses, der im Hauptantrag zu finden ist, plus eine weitere Bitte auf Änderung, dass der besagte Wortlaut abgeändert wird in „eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“. Ist das so korrekt, Herr Suchomsky? – Danke. Dann müssten wir im Zuge der Änderungen darüber abstimmen.

Gibt es weitere Beiträge?

Synodaler **Rufer**: In § 3 a und 4 wenden wir uns gegen Leute, die offenkundig diskriminierende Äußerungen tätigen. Ich halte es nicht für klug, solchen Menschen nicht nur die Wählbarkeit abzusprechen, sondern auch die Wahlberechtigung. Ich denke, wir schaffen solchen Leuten dann eine Öffentlichkeit, die ihnen gar nicht zusteht, und zum anderen sehe ich ein riesiges Potential für Wahlanfechtungen aller Art.

Präsident **Wermke**: Ist das ein Änderungsantrag?

Synodaler **Rufer**: Das ist mein Antrag, die Änderung in § 3 a insoweit zu streichen.

Präsident **Wermke**: Geben Sie uns das bitte schriftlich zu den Akten, und dann wird es nachher noch einmal vorgelesen, wenn wir darüber abstimmen.

Synodaler **Dr. Heidland**: Die Änderung in § 5 ist einfach vergessen worden. Deswegen stimmen wir dem zu, dass wir schreiben „eingetragene Lebenspartnerinnen oder eingetragene Lebenspartner“. Das war einfach ein Versehen.

Präsident **Wermke**: Herr Suchomsky, damit ist Ihr Änderungsantrag nicht mehr notwendig. Denn das wird dort auf-

genommen. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu den Änderungsanträgen, und ich darf in der Reihenfolge der Paragraphen vorgehen. – Ich sehe, Herr Dr. Beurer wünscht noch ein **Schlusswort**.

Synodaler **Dr. Beurer, Berichterstatter**: Ich zitiere aus einer E-Mail vom 24. August 2018 an Adelheid von Hauff, Christian Noeske, Christiane Quincke, Dorothea Schaupp, Ekke-Heiko Steinberg, Fritz Heidland, Helmut Wießner, Jochen Beurer und Julia Falk-Goerke betreffs Grundordnung und LWG: „Ich danke Ihnen allen nochmals herzlich für das Mitdenken und Mitwirken. Ohne Ihr Mitwirken hätten wir den Entwurf sicherlich nicht in dieser Qualität aufstellen können. Mit freundlichen Grüßen Kai Tröger-Methling, Kirchenrechtsdirektor“ – Zitat Ende.

Dieses Lob gebe ich gerne an die Beteiligten des Rechtsreferats, insbesondere an Dich, lieber Kai Tröger-Methling, zurück, und ich bedanke mich bei den genannten Konsynodalen für die ausgezeichnete Zusammenarbeit. Weiterhin danke ich meinem Rechtsausschuss und seinem Vorsitzenden für das Vertrauen, diesen nicht ganz einfachen Bericht von einem Mathematiker geben zu lassen. Danke schön.

(Heiterkeit)

Präsident **Wermke**: Herr Dr. Beurer, aber gerade ein Mathematiker sollte doch von den Zahlen her wissen, was Recht ist und was nicht.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Also, die erste beantragte Änderung betrifft den Antrag von Herrn Rufer, dass wir in § 3 a Absatz 3 die Nr. 4 streichen. Unter 4. heißt es dort „diskriminierende, die Menschenrechte verletzende Äußerungen tätig“. Dann müsste nach der Ziffer 3 noch das letzte „oder“ weg.

Wer kann sich diesem Änderungsantrag anschließen, den bitte ich um ein deutliches Zeichen. – Vier Stimmen. Wer kann sich dem nicht anschließen? – Danke, das ist die Mehrheit. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Der Wortlautantrag von Herrn Suchomsky hat sich erledigt. Blicke jetzt nur noch der Änderungsantrag des Hauptausschusses, der auf dem Blatt abgedruckt ist. Da geht es um § 4 a. Wenn ich es richtig verstehe, heißt es, dass in § 4 a Absatz 2 gestrichen wird, der da beginnt: „Dem Ältestenkreis können höchstens zwei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören.“ Jeder weiß, wovon es geht. Wer kann sich diesem Antrag anschließen, den bitte ich um ein Zeichen. – 29 Stimmen. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 30 Stimmen. Enthaltungen? – 2 Enthaltungen. Damit ist auch dieser Antrag abgelehnt.

Das heißt, der Hauptantrag des Rechtsausschusses mit der Ergänzung bezüglich der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner steht jetzt gesamt zur Abstimmung.

Wird die Abstimmung in Artikeln gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir im Gesamten ab. Wer kann also dem zustimmen, den bitte ich um ein Zeichen. – Das sind doch viele. Das zählen wir mit Verlaub nicht aus. Wer kann dem nicht zustimmen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist dies einstimmig beschlossen. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Ich darf mich dem von Herrn Dr. Beurer im Schlusswort ausgedrückten Dank an alle Beteiligten anschließen.

XVIII **Verschiedenes**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVIII.

Zunächst einmal etwas sehr Wichtiges: Die Hausleitung bittet Sie darum, die Zimmer bis morgen um 9 Uhr zu räumen, damit geputzt werden kann und die nachfolgenden Gruppen untergebracht werden können. Alle Mitglieder des Landeskirchenrates sind wegen der morgen Nachmittag stattfindenden Sitzung von dieser Regelung ausgenommen, sollten dann aber bitte gleich nach Sitzungsende räumen. Wer im Landeskirchenrat ist, der weiß das ja. Es ist auch bekannt, dass mein Nachbar auf der rechten Seite heute noch nicht im Landeskirchenrat ist, weil Frau Baumann noch bis zum 30.11. im Amt ist, um das einfach noch einmal klarzustellen.

Ein Zweites: Liebe Konsynodale, per E-Mail wurden Sie alle davon informiert, dass die Leiterin unserer Geschäftsstelle, Frau Christiane Kronenwett, innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats auf eine Stelle im Referat 2 gewechselt hat.

Sie selbst hat Sie angeschrieben. Sie alle wissen auch, dass die Nachfolge zwischenzeitlich geregelt ist und Frau Annabel *Kurrle* als Nachfolgerin bestellt ist.

Einmal habe ich bisher selbst den Wechsel in der Geschäftsstellenleitung erleben können, als Herr Meinders in den wohl verdienten Ruhestand trat, der eine oder die andere kann sich vielleicht noch an ihn erinnern. Mit großem Dank wurde er damals von Frau Fleckenstein verabschiedet.

Nun wechselte Frau Kronenwett zwar „nur“ auf eine andere Stelle im Oberkirchenrat und beglückt nun das Personalreferat – für den Ruhestand ist sie ja noch viel zu jung –, doch nach 17 Jahren Tätigkeit in der Geschäftsstelle wollen wir auch Frau Kronenwett namens der Synode und vor allem namens des Präsidiums herzlich danken und sie nicht einfach so gehen lassen.

(Beifall)

Sie wurden im Vorfeld angeschrieben, und es ergab sich eine sehr erkleckliche Sammlung ganz unterschiedlicher Dinge. – Frau Kronenwett, wollen Sie bitte nach vorne kommen.

Liebe Frau Kronenwett, es waren nicht immer einfache Zeiten in der Geschäftsstelle. Wechsel im Personal und im Präsidium, die großen Belastungen vor und während unserer Tagungen, immer wieder auch neu hinzugekommene Aufgaben, all das haben Sie in bester Zusammenarbeit mit Frau Meister gemeistert. Immer ruhig und zuvorkommend, immer kompetent und hilfsbereit. Sie haben viel Vorarbeit geleistet, mitgedacht, selbstständig vorgearbeitet und mir persönlich vieles erleichtert und so vieles mehr bewirkt, was einer Präsidentin – denn zu der Zeit waren Sie auch schon im Amt – bzw. einem Präsidenten die Arbeit erleichtert.

Dafür unseren und vor allem meinen ganz herzlichen persönlichen Dank. Ohne Sie wäre mein Einstieg in dieses Amt sicher außerordentlich mühevoll gewesen.

Nun wissen wir alle um Ihre Bescheidenheit. Es ist mir auch klar, dass Sie sich jetzt vielleicht gar nicht so furchtbar wohl fühlen. Sie wollten eine Verabschiedung in dieser Form nicht, aber es soll und muss so sein. Für den weiteren Lebensweg – und Weg überhaupt –, nun weitgehend ohne uns, was Ihnen hoffentlich leid tut, nicht nur uns, wollten wir Ihnen aber auch etwas mitgeben.

Sie wandern gerne, und ich habe Sie einmal in Pfronten auf einer Hütte getroffen, was allerdings schon lange her ist. Wir wollen Sie mit leichtem Gepäck ein wenig unterstützen. Da gibt es ein Lied, in dem es heißt, mit leichtem Gepäck reise es sich leichter. Wir haben also einen Rucksack für Sie erstanden: Ultraleicht, optimal und vor allem so, dass man Sie mit dem Rucksack gut sieht.

(Heiterkeit – Beifall)

Im Rucksack und, weil einfach nicht alles reingepasst hat, in einem Korb, der allerdings dem Haus hier gehört, sind von uns alle guten Wünsche und unser Dank bereitgelegt, auch manch persönliches Wort mit auf den weiteren Weg gegeben. Gehen Sie den nun unter Gottes Segen und in seiner Gnade.

(Lang anhaltender, starker Beifall,
während sich die Synode von ihren Sitzen erhebt
und Herr Wermke zusammen
mit Herrn Jammerthal und Frau Groß
Frau Kronenwett die Geschenke
und einen Blumenstrauß überreicht.)

Frau **Kronenwett**: Sehr geehrter Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte mich bei Ihnen allen herzlich bedanken für die gelungene Überraschung und vor allen Dingen für das originelle Geschenk. Es wird mir bestimmt viel Freude bereiten. Ihnen, Herr Wermke, vielen Dank für die freundlichen Worte und auch Ihnen, Herr Jammerthal und Frau Groß.

Die Tätigkeit in der Geschäftsstelle, in der Landessynode und die Zusammenarbeit mit Ihnen, Herr Wermke und Frau Fleckenstein, waren immer geprägt von gegenseitigem Vertrauen. Herzlichen Dank dafür.

Die abwechslungsreiche und vielfältige Tätigkeit mit so mancher Herausforderung habe ich sehr gerne und mit großer Freude gemacht. Die vielen Begegnungen mit

Ihnen allen und die positive Resonanz haben wesentlich dazu beigetragen. Auch vielen Dank für die vielen persönlichen Rückmeldungen zu der angesprochenen Verabschiedungs-E-Mail. Nun freue ich mich auf die neuen Aufgaben im Personalreferat und auf die eine oder andere Begegnung mit Ihnen im neuen Kontext.

(Starker Beifall)

Präsident **Wermke**: Das war die erste Wanderin, die ich mit Rucksack und Blumenstrauß in der Hand erlebt habe. Alles Gute, Frau Kronenwett, und Frau Dr. Weber herzlichen Glückwunsch.

(Heiterkeit)

Der Übergang ist jetzt etwas schwierig, aber ich muss trotzdem fragen, ob es weitere Punkte zu „Verschiedenes“ gibt. – Das scheint nicht der Fall zu sein.

XIX

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsident **Wermke**: Dann schließe ich die zweite öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 12. Landessynode und bitte die Synodale Seeberger um das Schlussgebet.

(Die Synodale Seeberger spricht das Schlussgebet.)

Ich lade Sie ein, im Stehen das Lied 473 zu singen – und wenn schon, dann alle vier Strophen.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich wünsche Ihnen allen einen angenehmen Abend – egal, wo Sie diesen verbringen, möchte aber herzlich die Formulierungsgruppe, die sich auch gestern noch spät getroffen hat, bitten, in ca. zehn Minuten im Raum des Rechtsausschusses zu sein. Herzlichen Dank.

(Ende der Sitzung: 21:40 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 25. Oktober 2018, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Bericht des Finanzausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes, des Rechnungsprüfungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes (OZ 09/01)
- zur Eingabe des Kirchengemeinderates Badenweiler vom 4. Juli 2018 zur Rücklagenbildung für kirchliche Gebäude (OZ 09/01.1)
- zur Eingabe der Bezirkskirchenräte Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen vom 28. November 2017 zu Substanzerhaltungsrücklagen (OZ 09/01.2)
- zum schriftlichen Antrag des Synodalen Schnebel u. a. vom 14. September 2017: Kinderbetreuung und Rücklagen (OZ 09/01.3)

Berichtersteller: Synodaler Steinberg

V

Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden gegen Antisemitismus

Berichtersteller: Synodaler Dr. Schalla

VI

Prozess zur strategischen Planung und Steuerung (strategische Schwerpunktthemen und Weiterarbeit)

Berichtersteller: Synodaler Hartmann

VII

Verschiedenes

VIII

Schlusswort des Präsidenten

IX

Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsident **Jammerthal**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale! Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 12. Landessynode und bitte den Konsynodalen Rufer um das Eingangsgebet.

(Der Synodale Rufer spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung

Vizepräsident **Jammerthal**: Ganz herzlich begrüße ich Sie alle hier im Saal zu unserer dritten Plenarsitzung.

Frau Oberkirchenrätin Hinrichs danke ich herzlich für die heutige Morgenandacht und schließe auch alle ein, die musikalisch zur Andacht beigetragen haben.

III

Bekanntgaben

Vizepräsident **Jammerthal**: Zwei Dinge darf ich Ihnen bekannt geben:

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat in seiner Sitzung am 24. April 2018 Frau Oberkirchenrätin Henke als nichttheologisches Mitglied in die Bischofswahlkommission berufen.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 die Synodale Groß als Nachfolgerin von Herrn Dr. Klein in den Beschwerdeausschusses des Prüfungsamtes entsandt.

(Heiterkeit)

Wir fanden das durchaus passend.

(Erneute Heiterkeit)

IV

Bericht des Finanzausschusses

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes, des Rechnungsprüfungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes**
(Anlage 1)
- **zur Eingabe des Kirchengemeinderates Badenweiler vom 4. Juli 2018 zur Rücklagenbildung für kirchliche Gebäude**
(Anlage 1.1)
- **zur Eingabe der Bezirkskirchenräte Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen vom 28. November 2017 zu Substanzerhaltungsrücklagen**
(Anlage 1.2)
- **zum schriftlichen Antrag des Synodalen Schnebel u. a. vom 14. September 2017: Kinderbetreuung und Rücklagen**
(Anlage 1.3)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt IV, Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze sowie Eingaben zu dieser Thematik. Berichtersteller ist der Synodale Steinberg.

Synodaler **Steinberg, Berichtstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Die Notwendigkeit zur Neufassung des Gesetzes ergab sich aus der fünfjährigen Praxis mit der Einführung der erweiterten Betriebskammeralistik und der kirchlichen Bilanz; beide zeigen im Verbund einige Besonderheiten zum kaufmännischen Rechnungswesen auf, die es galt, gesetzlich und daraus folgend auch untergesetzlich zu regeln. Dies sind insbesondere

- die Auswirkungen von Vermögensveräußerungen im Zusammenhang mit notwendigen Strukturmaßnahmen bzw. Gebäudekonzentrationen, Abwicklung der Veräußerung unter Buchwert in der Bilanz, nicht im Haushalt,
- Rechnungsabgrenzung erfolgt periodengerecht entsprechend des kaufmännischen Rechnungswesens; dem folgt die Liquidität zum 31.12. nicht, ist aber im Finanzbericht darzustellen,
- Sicherstellung der Pflichten zur Versorgung der öffentlich-rechtlich Mitarbeitenden durch unselbstständige bzw. selbstständige Einrichtungen.

Weitere wesentliche Änderungen sind u. a.:

- Zusammenlegung der Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zur Haushaltssicherungsrücklage,
- Herausnahme der rechtlich selbstständigen Stiftungen,
- Verringerung der Genehmigungstatbestände,
- Rechtliche Verankerung von Verpflichtungsermächtigungen (haben wir im letzten Haushaltsgesetz bereits praktiziert),
- Buchführung Diakonische Werke und Diakonieverbände nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der landeskirchlichen Haushaltssystematik

und

- Diskussion zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklagen aufgrund der Eingaben; Regelung erfolgt durch Rechtsverordnung, die aber zuvor im Frühjahr 2019 der Synode vorgelegt wird.

Da die Pflicht zur Bildung von Rücklagen in allen drei Eingaben angesprochen wurde, hier einige allgemeine Aussagen dazu. Die Kirchengemeinden und -bezirke gehen mit der Anstellung von Personal und dem Vorhalten von Gebäuden (Kirchen, Gemeindehäuser usw.) langfristige Verbindlichkeiten ein. Aus diesem Grund ist es erforderlich, in gewissem Umfang Vorsorge zu treffen, um eingegangene Verpflichtungen erfüllen zu können, wenn die finanzielle Situation gravierend einbricht.

Im Folgenden möchte ich nur auf die Diskussionen und Regelungen zu den Rücklagen und auf die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen eingehen.

Die Grenzen zwischen der Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage waren schon immer nicht ganz klar zu ziehen, sodass es sinnvoll ist, beide zur Haushaltssicherungsrücklage zu vereinigen. Sie dient dazu, einerseits die Liquidität aufrecht zu erhalten (z. B. Zuschüsse gehen erst nach Abschluss der Maßnahme ein) und andererseits Mindereinnahmen (z. B. bei den Zuweisungen wegen geringerer Kirchensteuereinnahmen) auszugleichen. Es ist auch sachgerecht, bei der Bildung der Haushaltssicherungsrücklage eine Unterscheidung zwischen dem Haushalt der Landeskirche und allen übrigen Rechtsträgern (Kirchengemeinden und

Kirchenbezirke usw.) vorzunehmen. Die bei der Landeskirche vorgesehenen Prozentsätze für die Haushaltssicherungsrücklage (25 bis 50 Prozent) entsprechen der Vereinbarung auf der EKD-Ebene. Bei allen anderen Rechtsträgern werden etwas geringere Prozentsätze vorgesehen, zusätzlich mit dem Recht, innere Verrechnungen und vermögenswirksame Ausgaben vom maßgeblichen Haushaltsvolumen abzusetzen.

Gedanklich war schon immer festgehalten, dass ein Sockelbetrag von 50 Mio. Euro der Treuhandrücklage dazu dient, eventuelle Einbrüche bei den Kirchensteuereinnahmen nicht sofort auf die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke voll durchschlagen zu lassen; eine Entnahme geschah in der Abrechnung 2003 und im Doppelhaushalt 2004/2005. Im Gesetzentwurf war bisher vorgesehen, dass alle zwei Jahre mit der Verabschiedung des Doppelhaushalts festgelegt wird, welche Anteile der Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz die Rechtsträger vom maßgeblichen Haushaltsvolumen zusätzlich zur Berechnung der Höhe der Haushaltssicherungsrücklage absetzen können. Wie uns in den Beratungen dargestellt wurde, wird bei einem gebundenen mittleren Sockelbetrag von 60 Mio. Euro in der Treuhandrücklage ein weiterer Abzug in Höhe von 70 Prozent der FAG-Zuweisungen vom maßgeblichen Haushaltsvolumen möglich. Mit der erforderlichen Dynamisierung des Sockelbetrages in der Treuhandrücklage (z. B. durch Steigerung Personalaufwand) wird bei einem Rückgang der Kirchensteuereinnahmen den Gemeinden und Bezirken ein Konsolidierungszeitraum von etwa sechs Jahren eingeräumt.

Damit werden alle FAG-Empfänger laufender Zuweisungen bei der Bildung der Haushaltssicherungsrücklage wesentlich entlastet; soweit die bisherigen Höchstbeträge erreicht wurden, werden zusätzliche Mittel frei. Dann ist sicherlich zu prüfen, ob die anderen Pflichtrücklagen entsprechend ausgestattet sind. Die Formulierung der Prozentsätze im Gesetzestext ist umgestellt, sodass jetzt zunächst der Mindestprozentsatz genannt wird. Es wird daraus erwartet, dass Aussagen der Rechnungsprüfung zur höheren Bildung von Pflichtrücklagen weniger werden. Selbstverständlich werden verantwortlich agierende Kirchengemeinden eine über den Mindestbetrag liegende Haushaltssicherungsrücklage anstreben, da gewisse Risiken vor Ort bleiben und bei Eintritt abzudecken sind. Die neue Formulierung des Absatzes 4 in § 14 werde ich bei allen Änderungsvorschlägen zum Gesetzentwurf nennen.

Die Beratungen über die Änderungen im KVHG haben sich in besonderer Weise an den Pflichten zur Bildung von Rücklagen festgemacht. Im Fokus steht dabei insbesondere die Bildung der Substanzerhaltungsrücklagen. Im KVHG gibt es nur zwei wesentliche gesetzliche Festlegungen zu den Rücklagen, und zwar in § 3 Absatz 3 und § 15. Die detaillierten Festlegungen sollen in einer Rechtsverordnung folgen, die jetzt vom Landeskirchenrat aufgrund der genannten Eingaben zu erlassen ist (bisher Rechtsverordnung durch den Evangelischen Oberkirchenrat).

Das Verfahren ist wie folgt vorgesehen:

Wir haben in dieser Tagung nach Vorstellung der verschiedenen möglichen Regelungen zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen diese ausführlich beraten und Anregungen und Empfehlungen zur Ausarbeitung der Rechtsverordnung mitgegeben. Der Evangelische Oberkirchenrat legt der Synode im Frühjahr 2019 den Entwurf der Rechtsverordnung zur Beratung vor; sie kann erst danach vom Landeskirchenrat beschlossen werden.

Nun zu den möglichen inhaltlichen Ausgestaltungen zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklagen. Es gibt wesentliche Gründe zur Bildung dieser Rücklagen:

- durch Abschreibungen den Werteverzehr und damit die Kosten generationsgerecht darzustellen

und

- durch die Bildung der Substanzerhaltungsrücklagen die finanziellen Mittel für notwendige Ersatzbeschaffungen/Sanierungen vorzuhalten.

Die folgende Betrachtung trennt zunächst das Vermögen in bewegliches und unbewegliches.

Mögliche Lösungsansätze für das bewegliche Vermögen:

- Abschreibungen ab Inventarisierungsgrenze von 1.000 Euro mit Bildung der Substanzerhaltungsrücklage,
- für spendenorientierten Erwerb keine Bildung der Substanzerhaltungsrücklage,
- Bildung der Substanzerhaltungsrücklage für bewegliches Vermögen ins Ermessen der Kirchengemeinden zu stellen.

Während die beiden ersten Punkte nach Diskussion in den Ausschüssen unproblematisch sind, gehen die Meinungen auseinander, ob die Bildung dieser Rücklage in das Ermessen der Kirchengemeinden gestellt werden kann. Im Für und Wider hat auch die Größe der Kirchengemeinden eine Rolle gespielt. Mehrheitlich wird die Auffassung vertreten, dass wohl eine gewisse Pflicht zur Bildung dieser Rücklage vorgegeben werden sollte, weil es sonst insbesondere kleineren Gemeinden schwerfällt, Wiederbeschaffungen zu finanzieren, da für allgemeine Ausstattungsgegenstände nicht so leicht Spenden zu erhalten sind. Denkbar wäre aber auch, es ins Ermessen der Gemeinde zu stellen, eine Rücklage für Wiederbeschaffungen zu bilden; dies würde zu einer verstärkten Finanzverantwortung vor Ort führen, aber die Gemeinde hat dann auch das Negative dieser Entscheidung zu tragen.

Nach den in den Ausschüssen präsentierten Unterlagen zum unbeweglichen Vermögen ergaben sich folgende Fragen, die es zu diskutieren galt:

- Sind die Bilanzwerte (ermittelt in der Regel aus Gebäudeversicherungswerten) der richtige Ansatz zur Rücklagenbildung?
- Diskrepanz zwischen den Bilanzwerten und den Gebäudewerten im Liegenschaftsprojekt.
- Verhältnis Instandsetzungsstau (Liegenschaftsprojekt) und Bestand Substanzerhaltungsrücklagen.
- Berücksichtigung der Ergebnisse im Liegenschaftsprojekt.
- Begrenzung der Höhe der Substanzerhaltungsrücklage.

Für die Bilanzerstellung war es sicherlich richtig, bei der Bewertung der Gebäude vom Gebäudeversicherungswert auszugehen, um nicht für jedes Gebäude eine besondere Bewertung vorzunehmen. Das Liegenschaftsprojekt zeigt nun auf, dass die dort ausgewiesenen Gebäudewerte teilweise bis zu 100 Prozent unter oder über den in der Bilanz aufgenommenen Werten liegen. Damit wird deutlich, dass beide Werte nicht geeignet sind, als Grundlage für die Ermittlung der jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage zu dienen. Hinzu kommt, dass der im Liegen-

schaftsprojekt aufgezeigte Instandsetzungsstau wesentlich größer ist, als die bisher – soweit den Gemeinden finanziell überhaupt möglich – angesammelten Substanzerhaltungsrücklagen. Folgerichtig ist es daher, über alternative Berechnungsarten für die Ermittlung der jährlichen Zuführung zu der Substanzerhaltungsrücklage nachzudenken. Für die Bilanzierung bleibt es bei den in die Eröffnungsbilanz aufgenommenen statischen Werten.

Als realistisch wurde in den Diskussionen angesehen, eine Umstellung auf einen Wert pro Quadratmeter bzw. pro Kubikmeter (bei den Kirchen) vorzunehmen. Während aus dem Liegenschaftsprojekt die Quadratmeter der Flächen für Kirchen (Sakralräume), Gemeinde- und Pfarrhäuser vorhanden sind, wären sie für die übrigen Häuser der Gemeinden (Kindergärten u. a.) zu ermitteln, ebenso die Kubatur der Kirchen – wenn sie zur Anwendung kommen sollte. Wesentlich wird sein, welcher Wertansatz jeweils in Betracht kommt und wie er dynamisiert wird mit einem Abschlag für die Zuschussgewährung der Landeskirche, bei den Kindergärten auch der Kommunen.

Bei den Kirchen gibt es bereits entsprechend ihrer Klassifizierung die Möglichkeit einer geringeren Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage. Bei den Gemeindehäusern kann durchaus differenziert werden zwischen Soll- und Überflächen. Während bei den anerkannten Sollflächen die Pflicht zur Rücklagenbildung besteht, könnte sie für die Überflächen eventuell in das Ermessen der Gemeinden gestellt werden. Ob gegebenenfalls gewisse Grenzen zur Ausübung des Ermessens zu ziehen sind, muss überlegt werden. Die Diskussionen in den Ausschüssen haben gezeigt, dass unter Berücksichtigung der Anregungen weitere Detailarbeit mit Beispielberechnungen erforderlich ist. Danach werden Beratungen in der FAG-Arbeitsgruppe und letztlich in der Tagung der Synode im Frühjahr 2019 erforderlich, um abschließende Entscheidungen zu treffen. In dem Zusammenhang ist dann auch zu prüfen, ob gewisse Obergrenzen für die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen zu definieren sind. Es erscheint nicht sinnvoll, zusätzlich eine Instandhaltungsrücklage zu bilden. Allerdings sind klare Regelungen zu treffen, was zur Instandhaltung zu rechnen ist und was als Investition aus der Substanzerhaltungsrücklage finanziert werden kann und damit in der Bilanz zu aktivieren ist.

Die Ihnen im Hauptantrag vorliegenden Änderungen zum Entwurf des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und weiteren Gesetzen werden wie folgt begründet:

Paragraf 3 Abs. 6 (Ziffer 2): Die Streichungen sind erforderlich, weil – wie bereits dargestellt – beabsichtigt ist, die Ermittlung der Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage von den bilanziellen Abschreibungen abzukoppeln.

Paragraf 14 Abs. 4 (Ziffer 3): Umfang des möglichen Abzugs von FAG-Zuweisungen vom maßgeblichen Haushaltsvolumen zur Ermittlung der Höhe der Haushaltsversicherungsrücklage wird jetzt bereits im Gesetz festgelegt – war bisher mit Beschluss jedes Doppelhaushaltes vorgeesehen.

Paragraf 43 Abs. 2 (Ziffer 4): Einschränkung der Pflicht, wann ein Haushalt zur Genehmigung dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen ist.

Paragraf 51 Abs. 4 (Ziffer 7): Absatz 4 betrifft die Etathoheit der Landessynode, deshalb „in synodaler Besetzung“ ent-

sprechend bereits vorhandener Einzelfallregelungen im Haushaltsgesetz.

Paragraf 96 Abs. 1 und 2 (Ziffer 13): Der Erlass der Rechtsverordnung zur Bemessung der Substanzerhaltungsrücklagen war im Entwurf dem Evangelischen Oberkirchenrat zugeordnet, wird nunmehr – wie bereits ausgeführt – dem Landeskirchenrat zugewiesen.

Alle weiteren Änderungen sind sprachlicher oder redaktioneller Art.

Änderungen in den weiteren Artikeln gibt es nicht, aber es ist ein weiterer Artikel mit redaktionellen Änderungen im Baugesetz aufzunehmen.

Im Antrag des Synodalen Schnebel u. a. (siehe Anlage 1.3) wird in Ziffer 1 formuliert: „Die Landessynode möge beschließen, dass wir als Kirche die gesellschaftliche Herausforderung der Kinderbetreuung in unseren Kitas mehr fördern. Dazu sollte der Anteil so dynamisiert werden, dass wir alle Gruppen unserer Träger auskömmlich mitfinanzieren können.“

Die Diskussionen in den Ausschüssen haben einerseits durchaus Verständnis für den Antrag erkennen lassen. Andererseits aber wurden große Vorbehalte für eine zusätzliche Förderung zum Ausdruck gebracht. Grundsätzlich ist die Arbeit eine Aufgabe der Kommunen, die aufgrund des Subsidiaritätsprinzips in erster Linie freien Trägern zuzuordnen ist. In der Diskussion wurde auch die Meinung geäußert, dass man sich nicht von den Kommunen unter Druck setzen lassen sollte, notfalls wären sie abzugeben. Dies widerspricht natürlich unserem Auftrag. Es wurde auch geäußert, wenn mehr Geld in das System gegeben wird, sollte es für die inhaltliche Arbeit verwendet werden. Es wurde verschiedentlich auch zum Ausdruck gebracht, dass die Förderung der Kinderbetreuung eine gesamt-kirchliche Aufgabe ist. Das würde heißen, dass der Prozentsatz der Nettoverteilung der Kirchensteuer zu diskutieren ist oder ob nennenswerte Umschichtungen von Vorwegabzügen vom kirchengemeindlichen Teil des Haushalts in den landeskirchlichen Teil des Haushalts vorgenommen werden können. Als nicht möglich wird angesehen, eine verstärkte Förderung durch Entnahme aus der Treuhandrücklage zu finanzieren, zumal dies dauerhaft nicht möglich ist. Uns wurde im Zusammenhang mit der Haushaltssicherungsrücklage aufgezeigt, welche Mittel bereits in dieser Rücklage gebunden sind. Es erscheint nicht vertretbar, kurzfristig eine höhere Förderung vorzunehmen und sie nach wenigen Jahren wieder zurückzunehmen; dafür wird es kein Verständnis geben. Ebenfalls nicht in Betracht kommt eine Einzelfallabrechnung, die einem allgemeinen Finanzausgleich widerspricht und zudem einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen würde. Es wird auch ausgeschlossen, innerhalb der laufenden Zuweisungen an die Kirchengemeinden Verschiebungen zugunsten der Förderung der Kinderbetreuung vorzunehmen, da bereits jetzt zahlreiche Gemeinden in der Haushaltssicherung sind. Argumentiert wird ebenfalls, dass wir jetzt einen Steuerungsprozess zum Haushalt aufsetzen wollen und dem nicht vorgegriffen werden sollte.

Aufgrund der in den Diskussionen wiederholt angesprochenen gesamt-kirchlichen Aufgabe der Förderung der Kinderbetreuung bittet die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat in einem Begleitbeschluss zu prüfen, welche Möglichkeiten er sieht, die dauerhafte finanzielle Förderung der Kinderbetreuung zu verstärken und der Synode mit der Vorlage der Eckdaten zum Haushalt 2020/2021 zu berichten. Dieser

Begleitbeschluss wurde vom Bildungs- und Diakonieausschuss initiiert, dem sich der Finanzausschuss mehrheitlich nicht angeschlossen hat; dies gilt auch für den Rechtsausschuss; der Hauptausschuss hat den Begleitbeschluss nicht beraten. Die Begleitbeschlüsse finden Sie am Ende des Hauptantrags des Finanzausschusses.

In den Ausschüssen wurde berichtet, dass die Kita-Fachberatung ein jährliches Defizit von etwa 400.000 Euro aufweist. Auch dafür sollen Mittel in den Eckdaten und dann im Doppelhaushalt 2020/2021 vorgesehen werden. Da stellt sich letztlich auch die Frage der Umschichtung, allerdings erst dann, wenn die Strukturfragen und die Verortung der Kita-Fachberatung geklärt sind. Anliegen ist das Bemühen, die Qualität der Fachberatung zu sichern. Dazu wird es einen zweigeteilten Begleitbeschluss geben, der ebenfalls in den Beschlussvorschlag mündet. Dieser Begleitbeschluss ist ebenfalls vom Bildungs- und Diakonieausschuss initiiert worden. Der Rechtsausschuss lehnt einen Teil des Beschlusses ab, sodass eine getrennte Abstimmung erforderlich wird. Der Finanzausschuss hat mehrheitlich zugestimmt, der Hauptausschuss hat diesen Begleitbeschluss nicht beraten.

Der Beschlussantrag des Finanzausschusses, der Ihnen als Tischvorlage vorliegt, lautet:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes, des Rechnungsprüfungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen:

Der Hauptantrag des Finanzausschusses liegt Ihnen vor. Ich verzichte darauf, ihn zu verlesen, da die wesentlichen gesetzlichen Änderungen bereits erläutert wurden. Ich verlese jetzt die Begleitbeschlüsse:

1. a) *Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden, unter der Maßgabe inhaltlicher Qualitätsstandards, das System der Fachberatung in den Kindertagesstätten inhaltlich, konzeptionell und finanziell neu zu ordnen. Dies soll in einem klaren und transparenten, beteiligungsorientierten Prozess geschehen, der vor Ende des nächsten Doppelhaushalts – das wäre dann 2022/2023 – abzuschließen ist. Dazu ist der Gesamtaufwand für Fachberatungen im Bereich der Landeskirche bei Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Verwaltungs- und Serviceämtern und im Diakonischen Werk Baden zu erheben.*
- b) *Gleichzeitig sind die Möglichkeiten zu sondieren, wie einmalig im Doppelhaushalt 2020/2021 das Defizit abgedeckt werden kann.*

Der Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses zum 2. Begleitbeschluss lautet:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, welche Möglichkeiten der Umschichtung zwischen dem kirchengemeindlichen und dem landeskirchlichen Teil des Haushalts möglich sind, um schon im Rahmen der derzeitigen Finanzzuweisungen eine auskömmlichere Finanzierung der Arbeit zu erreichen und der Synode mit der Vorlage der Eckdaten zum Haushalt 2020/2021 zu berichten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Hauptantrag des Finanzausschusses

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes, des Rechnungsprüfungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes, des Rechnungsprüfungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und des Baugesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden“
2. Art. 1 § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Die Wertbeständigkeit soll bei Gegenständen des Anlagevermögens durch die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen gewährleistet werden.“
3. Art. 1 § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Bei Rechtsträgern, die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz erhalten, kann das für die Rücklagenbildung maßgebliche Haushaltsvolumen nach Absatz 2 zusätzlich um 70 Prozent dieser Zuweisung gemindert werden. Hierfür sind zweckgebundene Mittel treuhänderisch bei der Landeskirche vorzuhalten.“
4. Art. 1 § 43 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Haushaltsbeschlüsse der Rechtsträger sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zusammen mit dem Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen, wenn
 1. im Haushalt für eine oder mehrere der folgenden Sachverhalte Mittel veranschlagt sind:
 - a) Aufnahme von nicht genehmigten außerkirchlichen Krediten,
 - b) Entnahme aus der Haushaltssicherungsrücklage, sofern diese nicht in der gesetzlich vorgesehenen Mindesthöhe gebildet oder die Entnahme zur Unterschreitung führt,
 - c) Veranschlagung einer außerordentlichen Finanzzuweisung oder
 2. mindestens einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:
 - a) der Haushaltsplan nach § 28 Abs. 2 ein negatives Ergebnis ausweist oder
 - b) ein Haushaltssicherungsverfahren nach § 28 betrieben wird und noch nicht abgeschlossen ist.“
5. In Art. 1 § 51 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „erteilt“ durch das Wort „gefasst“ ersetzt.
6. In Art. 1 § 51 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „getroffen“ durch das Wort „gefasst“ ersetzt.
7. In Art. 1 § 51 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Landeskirchenrat“ die Wörter „in synodaler Besetzung“ eingefügt.
8. In Art. 1 § 55 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „sofortige Einziehung“ durch die Wörter „weitere Verfolgung“ ersetzt.
9. In Art. 1 § 55 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Einziehung“ durch die Wörter „weitere Verfolgung“ ersetzt.
10. In Art. 1 § 55 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Einziehung“ durch die Wörter „weitere Verfolgung“ ersetzt.
11. In Art. 1 § 67 Abs. 2 werden die Wörter „oder durch Adoption verbunden“ gestrichen.
12. Art. 1 § 68 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Ist die Kasse mit mehreren Personen besetzt, sind
 1. Buchhaltungs- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Personen wahrzunehmen und
 2. Überweisungsaufträge und Schecks von zwei Personen, Quittungen nach § 71 von einer Person zu unterzeichnen.“
13. Art. 1 § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Lieferungen und Leistungen,

2. das nähere Verfahren über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und der damit verbundenen strategischen, planerischen, finanziellen und gegebenenfalls strukturellen Maßnahmen der Haushaltssicherung sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes,
 3. die Bemessung der Verpflichtungssicherungsrücklage für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Evangelischen Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts- (EZVK),
 4. die Bemessung der Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken, insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten der betroffenen kirchlichen Rechtsträger, und
 5. die Bemessung der Substanzerhaltungsrücklage zu regeln.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere
1. über die Verwaltung des Vermögens,
 2. zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 3. zu den Nutzungsentgelten im Sinne des § 95 in Form allgemeiner Vorgaben,
 4. zur Erhebung und Verwaltung von Kollekten, Spenden und Sammlungen sowie
 5. zu Art und Umfang des Stellenplans im Sinne von § 41 zu regeln.“
14. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Änderung des Baugesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenbaugesetz) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert am 24. April 2015 (GVBl. S. 94) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird die Angabe „§§ 4 ff.“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 2. In § 7 Nr. 5 wird die Angabe „(§ 5 KVHG)“ gestrichen.
 3. In § 7 Nr. 8 wird die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Nr. 4 KVHG)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Nr. 9 KVHG)“ ersetzt.
 4. In § 7 Nr. 9 wird die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KVHG)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Nr. 7 b) KVHG)“ ersetzt.
 5. In § 7 Nr. 10 wird die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c KVHG)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Nr. 7 c) KVHG)“ ersetzt.
 6. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 KVHG)“ gestrichen.
 7. In § 18 wird die Angabe „§§ 7d und 7e KVHG“ gestrichen.
 8. In § 29 wird die Angabe „§ 94 Abs. 1 Nr. 1 KVHG“ durch die Angabe „§ 96 Abs. 1 Nr. 1 KVHG“ ersetzt.“
15. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

Begleitbeschluss:

1. a) Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden, unter der Maßgabe inhaltlicher Qualitätsstandards, das System der Fachberatung für die Kindertagesstätten inhaltlich, konzeptionell und finanziell neu zu ordnen. Dies soll in einem klaren und transparenten, beteiligungsorientierten Prozess geschehen, der vor Ende des nächsten Doppelhaushalts abzuschließen ist. Dazu ist der Gesamtaufwand für Fachberatungen im Bereich der Landeskirche bei Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Verwaltungs- und Serviceämtern und im Diakonischen Werk Baden zu erheben.
- b) Gleichzeitig sind die Möglichkeiten zu sondieren, wie einmalig im Doppelhaushalt 2020/2021 das Defizit abgedeckt werden kann.

Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

Der Begleitbeschluss wird wie folgt ergänzt:

2. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, welche Möglichkeiten der Umschichtung zwischen dem kirchengemeindlichen und dem landeskirchlichen Teil des Haushalts möglich sind, um schon einen Rahmen der derzeitigen Finanzzuweisungen eine auskömmlichere Finanzierung der Arbeit zu erreichen und der Synode mit der Vorlage der Eckdaten zum Haushalt 2020 / 2021 zu berichten.

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken dem Synodalen Steinberg für den gewohnt akribischen und fachkundigen Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Lehmkuhler**: Nur eine Rückfrage an Sie, Herr Steinberg. Sie hatten in der Erläuterung zum Begleitbeschluss 1. a) den Hinweis, der vor Ende des nächsten Doppelhaushalts abzuschließen ist, gesagt, das betreffe den Doppelhaushalt 2022/2023. Der nächste Doppelhaushalt wäre für mich 2020/2021.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sie können das ergänzen und dazu schreiben, wenn Sie den zweiten Teil des Beschlusses sehen: „Gleichzeitig sind die Möglichkeiten zu sondieren, wie einmalig im Doppelhaushalt 2020/2021 das Defizit abgedeckt werden kann.“ Das soll also eine einmalige Sache sein. Danach erst wird eine Entscheidung getroffen, wie es weiter gehen soll. Sie können aber selbstverständlich hinschreiben 2022/2023. So ist es auch zu verstehen. Danke schön.

Vizepräsident **Jammerthal**: Dann machen wir das zur Klarheit. Darüber brauchen wir nicht abzustimmen. So lautet der Satz: „...der vor Ende des nächsten Doppelhaushalts (2022/2023) abzuschließen ist.“ Wir nehmen also in Klammer die Jahreszahl auf, dann wird es für alle verständlich.

Synodaler **Dr. Schalla**: Ich möchte vom Bildungs- und Diakonieausschuss zumindest erläutern, warum wir den zweiten Begleitbeschluss für nötig halten. Wir können natürlich auch der politischen Argumentation des Finanzausschusses folgen und verstehen seine Argumente. Wir wissen auch, dass der finanzielle Spielraum eng ist und dass große strategische Entscheidungen der strategischen Steuerung noch ausstehen. Wir meinen aber trotzdem, dass ein Prüfauftrag möglich und noch keine Festlegung ist. Wir möchten damit auch unterstreichen, dass Arbeit in Kindertagesstätten natürlich eine kommunale Aufgabe ist, aber auch ein wichtiger Schwerpunkt, ein wichtiger Leuchtturm unserer eigenen kirchlichen Arbeit, unseres kirchlichen Selbstverständnisses ist. Das ist auch ein Stück öffentlicher Verantwortung für unsere Gesellschaft. Deshalb meinen wir, ist es auch jetzt schon wichtig, zu prüfen, ob es möglich ist. Wir wünschen uns natürlich, dass so etwas nach Größe und strategischen Grundsatzentscheidungen generell auskömmlich finanziert wird. Wir meinen aber trotzdem, dass das beim Evangelischen Oberkirchenrat nach FAG in entsprechender Weise jetzt schon noch einmal intensiver beraten werden sollte.

Synodaler **Rave**: Das ist nun vielleicht ein wenig „Dipfeleschießerei“. Ich glaube, dass die Ergänzung der Jahreszahlen eher zum Missverständnis führt. „Vor Ende des Haushalts 2022/2023“: Das ist dann nämlich noch einen Haushalt weiter. Es müsste also entweder der nächste Haushalt angegeben werden oder eine Jahreszahl.

Vizepräsident **Jammerthal**: Dann wäre mein Vorschlag, und da bitte ich den Synodalen Steinberg zuzuhören, einfach zu schreiben: „...der vor Ende des Doppelhaushalts 2022/2023 abzuschließen ist.“ Das wäre bei 1. a) aufzunehmen.

(Es folgt ein Dialog zwischen dem Synodalen Steinberg, Berichterstatter, und Vizepräsident Jammerthal.)

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Es ist so gedacht, dass innerhalb der nächsten zwei Jahre der Prozess in 1. a) vollkommen abgeschlossen ist, sodass man zum Doppelhaushalt 2022/2023 sagen kann, wie die Finanzierung der Fachberatung sein soll.

Vizepräsident **Jammerthal**: Dann hieße es: „...vor Ende des nächsten Doppelhaushalts“. Damit ist der Doppelhaushalt 2020/2021 gemeint. Dann streichen wir 2022/2023 wieder. Vielleicht schreiben wir dann: „...der vor Ende des Haushalts 2020/2021 ...“. Das ist dasselbe, oder?

(Zuruf Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**:

Vor Ende des nächsten Doppelhaushalts. Dann haben wir es auch, dann brauchen wir keine Zahlen zu nennen.)

„Vor Ende des nächsten Doppelhaushalts“. Gibt es da jetzt noch irgendwelche Unklarheiten? – Die gibt es nicht. Dann lassen wir es einfach so, wie es war.

Oberkirchenrat **Keller**: Ich habe keine Unklarheiten. Ich wollte mich zunächst für die Begleitbeschlüsse bedanken. Der erste Begleitbeschluss nimmt genau das auf, was wir als Diakonisches Werk auch angeregt haben und in unserer Begründung zur Eckpunkteammlung auch aufgeführt haben. Wir erachten es selber für notwendig, das in der Fachberatung neu zu durchdenken und aufzustellen. Vielen Dank dafür, dass das aufgenommen wird.

Der zweite Begleitbeschluss nimmt eine Diskussion auf, die wir immer wieder hatten, als wir durch die Landeskirche gezogen sind wegen des Beitragsmodells. Da haben wir viel über Kita-Fragen diskutiert. Da haben Kolleginnen und Kollegen, die da waren, auf der einen Seite die Bedeutung der Fachberatung in der Kita-Arbeit total unterstrichen. Auf der anderen Seite kam immer wieder die Frage, was denn nun landeskirchliche Aufgabe ist, was in den landeskirchlichen Haushalt gehört, wenn es gesamtkirchliches Interesse und gesamtkirchliche Aufgabe ist und was ist kirchengemeindlicher Haushalt.

In den Begleitbeschluss wird das aufgenommen, was sozusagen in den Regionen diskutiert wurde.

Synodale **Falk-Goerke**: Ich darf das aufgreifen, was Sie gerade gesagt haben, Herr Keller. Das wäre für mich allerdings nur der erste Teil des zweiten Begleitbeschlusses: die Prüfung.

Im zweiten Teil des Begleitbeschlusses geht es darum, wie im Rahmen der derzeitigen Finanzzuweisungen eine auskömmlichere Finanzierung der Arbeit zu erreichen ist. Das ist dann meines Erachtens tatsächlich wieder eine Vorwegnahme für einen Bereich der kirchlichen Arbeit, nämlich der im Augenblick laufenden Prioritäten oder Strukturfrage.

(Beifall)

Von daher würde ich dem ersten Teil durchaus etwas abgewinnen können. Beim zweiten Teil warne ich davor, wieder etwas vorwegzunehmen.

Vizepräsident **Jammerthal**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das sehe ich nicht. Dann schließe ich die Aussprache.

Wir haben den Hauptantrag des Finanzausschusses, den sehen Sie auf der ersten Seite der Tischvorlage.

Wünscht der Synodale Steinberg ein Schlusswort?

(Synodaler Steinberg, Berichterstatter, verneint.)

Damit kommen wir zur **Abstimmung**: Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes, des Rechnungsprüfungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Landes-

kirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen. Diese sind in der Folge aufgelistet.

Danach stimmen wir die Begleitbeschlüsse ab, wobei wir zunächst über den Änderungsantrag abstimmen. Schließlich folgt der Antrag des Finanzausschusses.

Das Gesetz ist ein Artikelgesetz. Es besteht aus fünf Artikeln. Wir können das Gesetz im Gesamten abstimmen, wenn Sie keine Einwendungen haben. Hat jemand Einwendungen, dass wir das Gesetz im Ganzen abstimmen? – Das ist nicht der Fall. Dann frage ich: Wer kann diesem Beschlussvorschlag zustimmen: Das sieht sehr vollständig aus. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Dann ist das Gesetz einstimmig angenommen.

Jetzt kommen wir zu den *Begleitbeschlüssen*. Im Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses wird vorgeschlagen, der Begleitbeschluss wird ergänzt.

„2. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, welche Möglichkeiten der Umschichtung zwischen dem kirchengemeindlichen und dem landeskirchlichen Teil des Haushalts möglich sind, um schon im Rahmen der derzeitigen Finanzzuweisungen eine auskömmliche Finanzierung der Arbeit zu erreichen und der Synode mit der Vorlage der Eckdaten zum Haushalt 2020/2021 zu berichten.“

Wer stimmt diesem Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses zu, den bitte ich um ein Zeichen. Jetzt bitte ich zu zählen. – 29 stimmen dem Antrag zu. Wer ist dagegen? – 29 lehnen den Antrag ab.

Das Ergebnis lautet somit: 29 sind dafür, 29 dagegen.

Wer enthält sich? – 5 Enthaltungen. Die Enthaltungen ändern am Ergebnis nichts, der Antrag hat nicht die notwendige Mehrheit bekommen und ist damit abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem Begleitbeschluss in der Vorlage des Finanzausschusses. Soll ich das noch einmal vorlesen oder ist es klar? –

(Zuruf auf getrennte Abstimmung.)

Ja, wir trennen.

Wir stimmen zunächst über die Ziffer 1. a) ab. „Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden, unter der Maßgabe inhaltlicher Qualitätsstandards, das System der Fachberatung für die Kindertagesstätten inhaltlich, konzeptionell und finanziell neu zu ordnen. Dies soll in einem klaren und transparenten, beteiligungsorientierten Prozess geschehen, der vor Ende des nächsten Doppelhaushalts abzuschließen ist. Dazu ist der Gesamtaufwand für Fachberatungen im Bereich der Landeskirche, bei Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Verwaltungs- und Serviceämtern und im Diakonischen Werk Baden zu erheben.“

Wer stimmt dem Änderungsantrag zu? – Das brauchen wir nicht auszuzählen. Gegenprobe, wer stimmt nicht zu? – Gibt es Enthaltungen? – Damit ist Ziffer 1. a) einstimmig angenommen.

Nun kommt die Ziffer 1. b).

„Gleichzeitig sind die Möglichkeiten zu sondieren, wie einmalig im Doppelhaushalt 2020/2021 das Defizit abgedeckt werden kann.“

Wer stimmt dem zu? – Das sieht auch nach einer soliden Mehrheit aus. Wer ist dagegen? – 6 Gegenstimmen. Ich bin von Gegenstimmen eingerahmt, ich habe es gesehen.

(Heiterkeit)

Wer enthält sich? – 1 Enthaltung. Damit ist auch dieser Begleitbeschluss angenommen. Ich danke Ihnen ganz herzlich.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 25. Oktober 2018

das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes, des Rechnungsprüfungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und des Baugesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossen.

Es wurde folgender Begleitbeschluss gefasst:

- a) Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden, unter der Maßgabe inhaltlicher Qualitätsstandards, das System der Fachberatung für die Kindertagesstätten inhaltlich, konzeptionell und finanziell neu zu ordnen. Dies soll in einem klaren und transparenten, beteiligungsorientierten Prozess geschehen, der vor Ende des nächsten Doppelhaushalts abzuschließen ist. Dazu ist der Gesamtaufwand für Fachberatungen im Bereich der Landeskirche bei Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Verwaltungs- und Serviceämtern und im Diakonischen Werk Baden zu erheben.
- b) Gleichzeitig sind die Möglichkeiten zu sondieren, wie einmalig im Doppelhaushalt 2020/2021 das Defizit abgedeckt werden kann.

V

Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden gegen Antisemitismus

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V: Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden gegen Antisemitismus. Berichtserstatter ist der Synodale Dr. Schalla.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichtserstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Diese Tagung unserer Landessynode war auch geprägt vom Erinnern an die Unmenschlichkeit und die Greuelthaten im faschistischen Deutschland gegen jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger. Das Zurückblicken auf die Deportation von Jüdinnen und Juden nach Gurs ist ebenso wie die Erinnerung an die Reichspogromnacht, die sich am 9. November zum 80. Mal jährt, verbunden mit dem Bekenntnis der Schuld auch der Kirchen gegenüber den Mitmenschen jüdischen Glaubens.

Das Gedenken an den millionenfachen Völkermord und die Schuld der deutschen Nation verbindet sich in diesen Tagen mit Eindrücken des gegenwärtig wachsenden Antisemitismus in unserer Gesellschaft. Die Kirchen sehen sich besonders herausgefordert, angesichts der eigenen und unauflöselichen Verbindung mit dem Judentum als dem auserwählten Volk Gottes, diese Entwicklung wachsam wahrzunehmen und energischen öffentlichen Widerstand gegen alle Formen des Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu leisten. Wir verbinden damit auch die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, geeignete didaktisch aufbereitete Materialien für die Mitarbeitenden in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern unserer Kirche zu entwickeln oder zugänglich zu machen.

In diesem Geist haben die Ausschüsse die nachfolgende Erklärung der Landessynode gegen Antisemitismus formuliert und beraten. Die Landessynode verbindet damit die Hoffnung, dass die Auseinandersetzung mit dem Antisemitismus in Gesellschaft und Kirche in unseren Gemeinden, Werken, Diensten und Kirchenbezirken engagiert und in der unverbrüchlichen Verbundenheit mit Jüdinnen und Juden aufgenommen und weitergeführt wird. Wir bitten darum die Gemeinden und Kirchenbezirke, den Impuls der Erklärung aufzugreifen und vor Ort in geeigneter Weise wirken zu lassen.

Ich verlese die Erklärung:

„Antisemitismus ist Gotteslästerung“* – Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden gegen Antisemitismus.

Mit großer Sorge sieht die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden den wachsenden Antisemitismus in Medien, in politischen Debatten und bei Übergriffen auf jüdische Menschen und Einrichtungen. Jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger fühlen sich in unserem Land unsicher und bedroht. Antisemitismus gefährdet die Grundlagen unserer freiheitlichen Gesellschaft insgesamt.

In unserer Grundordnung heißt es:

„Die Evangelische Landeskirche in Baden will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels. Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.“ Zitatende.

Wo auch immer jüdisches Leben diskreditiert, beeinträchtigt oder gar angegriffen wird, erhebt die Landessynode entschieden Widerspruch und sagt den jüdischen Gemeinden ihre unverbrüchliche Weggemeinschaft zu. Christlicher Glaube und Judenfeindlichkeit schließen einander aus. Wir wenden uns gegen jede Form von Antisemitismus.

Die Landessynode bejaht nachdrücklich das Existenzrecht des Staates Israel. Wir geben unserer Hoffnung Ausdruck und beten für ein versöhntes Miteinander von jüdischen und palästinensischen Menschen im Heiligen Land in einem gerechten und fairen Frieden für Alle. Im Glauben an die Veränderbarkeit von festgefahrenen Verhältnissen setzen wir auf die Unterstützung und Förderung aller Kräfte und Initiativen, die Begegnung ermöglichen und dem Frieden dienen.

Die Landessynode bittet alle Kirchengemeinden der Landeskirche und ihre Mitglieder, sich öffentlich und entschieden – insbesondere in den digitalen Medien – gegen jegliche Form von Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Kirche und Gesellschaft zu wenden und die Nachbarschaft zu jüdischen Gemeinden aktiv zu pflegen. Die Evangelische Landeskirche in Baden sieht sich auch weiterhin in der Verantwortung, ihre Mitarbeitenden in den unterschiedlichen kirchlichen Arbeitsfeldern (von den Kindertagesstätten über die Schulen, von der Jugend- und

Konfirmandenarbeit bis zur Erwachsenenarbeit) dafür zu sensibilisieren und zu schulen.

Die Landessynode widerspricht allen Formen der Diskriminierung und Diffamierung von Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- und Glaubensgemeinschaft. Sie bittet die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und den Evangelischen Oberkirchenrat, den Dialog mit der jüdischen Gemeinschaft zu intensivieren und zudem im interreligiösen Gespräch insbesondere den Dialog mit dem Judentum und dem Islam zu fördern.

(Beifall)

Diese Erklärung, liebe Schwestern und Brüder, gegen den Antisemitismus soll ein in Kirche und Gesellschaft hörbares Wort sein. Um die Erklärung zu einem starken Votum zu machen, können wir alle durch unsere Zustimmung beitragen.

Ich verlese den Beschlussvorschlag:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden macht sich die vorgelegte Erklärung gegen den Antisemitismus zu eigen. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, dass diese Erklärung in den Gemeinden bekannt gemacht wird.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken ganz herzlich, Herr Dr. Schalla. Es war viel Arbeit, die Erklärung zum einen zu verfassen und dann sechs oder sieben Mal zu überarbeiten, nachdem alle Ausschüsse sich sehr sorgfältig damit beschäftigt haben.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Breisacher**: Vom Hauptausschuss hätte ich zwei Bitten. Das erste ist eine Kleinigkeit, die übersehen wurde. Ich bitte, den Beleg zur Grundordnung anzufügen. Eventuell kann man den Rechtsausschuss damit beauftragen, das herauszufinden.

(Heiterkeit)

Das zweite, lieber Thomas Schalla: Es war eine Bitte an den Oberkirchenrat in der ersten Fassung enthalten. Wir gingen vom Hauptausschuss davon aus, dass Du dieses im Bericht im Plenum als Bitte an den Oberkirchenrat äusserst.

Meine Frage an Dich: Ist das übersehen worden oder ist es bewusst gestrichen worden? In der Vorlage lautete der Text „der Oberkirchenrat wird gebeten, Materialien usw. ...“

Vizepräsident **Jammerthal**: Direkt dazu, Herr Dr. Schalla.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Danke für die Erinnerung. Das legt noch einmal den Fokus auf dieses Thema. Ich habe das aber erwähnt. Ich lese den Satz noch einmal vor: „Wir verbinden damit auch die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, geeignete didaktisch aufbereitete Materialien für die Mitarbeitenden in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern unserer Kirche zu entwickeln oder zugänglich zu machen.“

Vizepräsident **Jammerthal**: Den Grundordnungsbeleg einzufügen, brauchen wir nicht abstimmen. Das können wir ohne Weiteres tun.

Synodale **Vogel**: Ich habe etwas Bauchgrimmen mit dem allerletzten Abschnitt, aber nicht deswegen, weil ich dem Inhalt nicht zustimmen könnte. Vielmehr finde ich, dass die

* „aus: Antisemitismus – Vorurteile, Ausgrenzungen, Projektionen“ EKD 09/2017

Verallgemeinerung in dem Fall „auf jede Form von Diskriminierung und Diffamierung“ das besondere Thema des Antisemitismus relativiert. Ich denke, dass Antisemitismus mit all seinen Wurzeln und all seiner Geschichte nicht einfach eingeführt werden kann in ein allgemeines Ablehnen von Diskriminierungen. Die Besonderheit, die gegenüber dem Volk Israel und gegenüber den Juden besteht, wird dadurch irgendwie geglättet. Deswegen würde ich mich besser fühlen, wenn man den letzten Abschnitt komplett streichen könnte.

Vizepräsident **Jammerthal**: Das ist ein Änderungsantrag, den letzten Abschnitt zu streichen. Das wäre ab „die Landessynode“ bis „zu fördern“.

Synodaler **Rave**: Ich habe eine Frage an alle. Dieser Text gibt wieder, was ich glaube, einschließlich der Überschrift. Trotzdem bin ich skeptisch, ob es gut ist, Antisemitismus als Gotteslästerung zu bezeichnen. Wie gesagt, ich glaube das. Aber normieren wir da nicht den Glauben und sind dann weg von evangelischer Tradition? Das klingt wie ein Dogma. Katholisch wäre das schon fast unfehlbar. Deswegen finde ich es ein wenig zu hoch gegriffen, zumal noch in der Überschrift, obwohl ich inhaltlich mit der Definition einig bin. Da hätte ich gerne noch eine Antwort.

Vizepräsident **Jammerthal**: Ist das jetzt ein Änderungsantrag oder der Ausdruck eines Unwohlseins?

Synodaler **Rave**: Es ist einfach eine Frage an die Mitsynodalen, ob man das so machen kann oder nicht.

Vizepräsident **Jammerthal**: Dazu direkt Herr Dr. Schalla.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Es ist auch in der evangelischen Theologie völlig unbestritten, dass das jüdische Volk, die hebräische Bibel zur christlichen Tradition gehören. Es ist umgekehrt eine Gnade für die christliche Kirche, dieser Tradition anzugehören. Deswegen ist es nach meiner Auffassung theologisch auch völlig klar und kein sozusagen ex cathedra verkündetes Dogma, dass wir sagen können, wer sich gegen diese unverbrüchliche Verbindung wendet, lästert auch Gott. Deshalb glaube ich, dass der Satz richtig ist.

Wir befinden uns da auch in guter Gesellschaft. Die Formulierung ist ein Zitat, entstammt einer Broschüre der EKD. Sicher ist dieses zugespitzt formuliert, wie ich gerne zugebe. Aber wir möchten das auch so zugespitzt formulieren, damit hier „klare Kante“ gezeigt wird: Das, was in der Gesellschaft in diesem Bereich passiert, ist absolut nicht hinnehmbar und mit all dem, was wir glauben, wissen und hoffen, nicht in Verbindung zu bringen.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Danke für die Erläuterung.

Synodale **Bruszt**: Ich möchte zu diesem letzten Absatz noch etwas sagen. Ich finde, er gehört unbedingt hinein, denn Diskriminierung aller Art ist genau das, woraus dann Antisemitismus auch entsteht. Das ist also eine Grundlage. Wir müssen immer darauf achten, wenn wir diskriminieren, dass das eine weitere Welle schlägt. Deswegen finde ich es ganz wichtig, auf allgemeine Diskriminierung auch noch einmal einzugehen, um deutlich zu machen, welche Folgen es haben kann. Deshalb finde ich diesen letzten Absatz unbedingt wichtig.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Keller**: Ich möchte kurz berichten vom runden Tisch der Religionen im Integrationsministerium, der zum zweiten Mal stattgefunden hat. Dieses ist eine Besonderheit und das besondere, dass es das bei uns im Land gibt. Da war beim letzten Treffen das Thema Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Von daher ist diese Erklärung wirklich begrüßenswert und notwendig, greift auch genau die Diskussion auf, die im runden Tisch der Religionen geführt wurde. Auf der einen Seite die klare Akzentuierung zum Thema Antisemitismus und auf der anderen Seite ist empirisch nachweisbar, dass Antisemitismus immer auch mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gegenüber anderen einhergeht. Genau diesen Aspekt nimmt der letzte Absatz auch auf und stellt ihn von der Gewichtung her ins richtige Verhältnis zum Thema Antisemitismus. Mein Votum deshalb dafür, diesen Satz drinnen zu lassen.

(Beifall)

Ich würde diesen Beschluss dann auch unheimlich gerne und zeitnah ins Ministerium und an die Vertreter des runden Tisches weiterleiten. Vielen Dank!

Synodaler **Dr. Heidland**: Obwohl allen Synodalen eine Grundordnung vorliegt, möchte ich der Aufforderung nachkommen und sagen, dass das Angefragte in Artikel 3 der Grundordnung steht. Wir müssten also oben schreiben „in Artikel 3 unserer Grundordnung heißt es ...“

Vizepräsident **Jammerthal**: Das ist aber kein Änderungsantrag, sondern lediglich redaktionell. Das fügen wir ein.

Synodaler **Suchomsky**: Ich möchte ebenfalls dem Antrag von Frau Vogel gegenreden. Ich finde, man sollte wahrnehmen, dass in diesem Text sehr wohl und sehr stark die Besonderheit des Antisemitismus als einer spezifischen Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit Rechnung getragen wird. Inhaltlich teile ich Ihre Einschätzung, Frau Vogel. Aber das wird hier in sehr vielen Abschnitten berücksichtigt.

Dann gibt es aber andere Absätze, die allgemein von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit reden. Da hat Herr Keller vorhin das nötige dazu gesagt.

Der letzte Absatz macht noch etwas anderes, der bezieht sich spezifisch auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gegenüber Religions- und Glaubensgemeinschaften. Ich finde, das ist gerade auch im Kontext des Islams in Deutschland total notwendig, weil es da Instrumentalisierungen gibt. Es wird auch der Antisemitismus-Vorwurf instrumentalisiert, um gegen Muslime in Deutschland zu polemisieren. Gerade vor dem Hintergrund ist es wahnsinnig wichtig, dieses im gesamtinterreligiösen Dialog und der Wertschätzung verschiedener Religions- und Glaubensgemeinschaften mit einzubeziehen. Deshalb muss der letzte Absatz unbedingt erhalten bleiben.

Oberkirchenrätin **Dr. Weber**: Frau Vogel, meiner Meinung nach ist der letzte Absatz ein eindeutiges Lernen aus unserer Geschichte. Insofern würde auch ich sehr dafür plädieren, dass der Absatz erhalten bleibt. Zugegebenermaßen habe ich noch mit einem kleinen Satz Schwierigkeiten. Ich sehe diese Erklärung heute leider zum ersten Mal. Es ist der zweite Satz zu Beginn der Erklärung: „Jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger fühlen sich in unserem Land unsicher und bedroht.“

Wir haben Frau Rosenberg hier erlebt, die das für sich anders formuliert hat (siehe 1. Sitzung, TOP XI). Jetzt formulieren wir sozusagen entgegengesetzt, indem wir jüdische Menschen eigentlich wieder in die Opferrolle drängen, und sie nur so beschreiben. Ich würde einfach darum bitten,

diesen Satz herauszunehmen, weil wir den so nicht definieren können.

Wir erleben gegenwärtig lebendige jüdische Gemeinden und jüdische Menschen zum Glück so, wie es Frau Rosenberg für sich gesagt hat, nämlich bewusst als deutsche Staatsbürger. Viele tun das inzwischen in hoher Selbstverständlichkeit. Darüber sollten wir uns sehr freuen. Wir müssen also aufpassen, dass wir nicht immer wieder den Fehler begehen zu verallgemeinern mit dem Tenor, Jüdinnen und Juden befinden sich automatisch in der Opferrolle. Aus dem Grund würde ich darum bitten, den Satz einfach zu streichen.

(Es schließt sich ein kleiner Disput mit Synodalen an.)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ein derart freies Gespräch im Plenum ist ungeschickt. Wir haben jetzt nur das Problem, dass Frau Dr. Weber keinen Antrag stellen kann, weil sie nicht Mitglied der Synode ist. Wenn sich jemand das Anliegen von Frau Dr. Weber zu eigen machen möchte?

Synodaler **Wermke**: Ich übernehme das.

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir haben also einen Änderungsantrag des Synodalen Wermke, den angesprochenen Satz zu streichen?

(Synodaler **Wermke**: Ja!)

Dazu sehe ich zwei Wortmeldungen.

Synodale **Baumann**: Ich möchte Gegenrede halten. Ich befinde mich auch in einem intensiven Gespräch mit jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, und es ist sehr bedauerlich, dass sie sich gerade in den letzten Wochen, Monaten und Jahren in zunehmendem Maße in Deutschland wieder unsicherer fühlen müssen. Man kann das nicht verallgemeinern, das ist von der Aussage her richtig. Es ist aber auch von der Aussage her korrekt, dass es leider wieder so ist.

Synodale **Hammelsbeck**: Genau das möchte ich unterstreichen. Ich habe einen anderen Vorschlag, dass wir statt dem allgemein formulieren: „Es gibt wieder mehr jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger in unserem Land, die sich unsicher und bedroht fühlen“. Damit haben wir das allgemein heraus und haben trotzdem den Gedanken, den ich ganz wichtig finde, wieder enthalten.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Das ist ein Änderungsantrag, den wir nur noch schriftlich hierher bekommen müssen, damit wir nachher genau wissen, wie es gemeint ist.

Synodaler **Noeske**: Ich habe das gleiche Anliegen, allerdings nur mit einem Wort ausgedrückt. Dieses hieße „Manche jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger...“ statt „es gibt“.

Vizepräsident **Jammerthal**: Ist das ein weiterer Änderungsantrag oder können Sie sich mit Frau Hammelsbeck verständigen?

(Synodaler **Noeske**: Ich kann mich Frau Hammelsbeck anschließen.)

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Ich warte noch kurz auf den schriftlichen Änderungsantrag und würde dann in der Reihenfolge des Textes **abstimmen**.

Während der Änderungsantrag noch geschrieben wird, kann ich Sie daran erinnern, dass wir zwei weitere Änderungs-

anträge zu behandeln haben. Der weitestgehende zum Satz 2 heißt: „Jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger...“ - dieser Satz wird gestrichen.

Schließlich haben wir länger über den letzten Abschnitt des Textes diskutiert. Auch hier lautete der Antrag, den letzten Abschnitt zu streichen.

Nun ist auch der andere Änderungsantrag unterwegs zu mir. Alle drei Änderungsanträge liegen nun vor.

Der weitestgehende Änderungsantrag hieß, Satz 2 „Jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger fühlen sich in unserem Land unsicher und bedroht.“ wird gestrichen.

Wer kann diesem Antrag zustimmen? – 18 sind dafür. Wer ist dagegen? – Das ist eine deutliche Mehrheit dagegen. Das brauchen wir nicht auszuzählen, der Änderungsantrag ist mehrheitlich abgelehnt.

Ich komme zum zweiten Änderungsantrag. Satz 2 wird geändert in: „Es gibt wieder mehr jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger in Deutschland, die sich unsicher und bedroht fühlen.“ Wer kann dieser Formulierung zustimmen? – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Gibt es Gegenstimmen? – Auch keine.

Die Formulierung ist einstimmig so verabschiedet.

Wir kommen zum dritten Änderungsantrag. Dieser hieß: Der letzte Abschnitt wird gestrichen.

Wer kann diesem Antrag zustimmen? – 5 Ja-Stimmen.

Damit hat der Änderungsantrag nicht die notwendige Mehrheit bekommen. Da brauchen wir nicht auszuzählen.

Jetzt stelle ich die gesamte Erklärung zur Abstimmung mit der Änderung, die wir eben vorgenommen haben.

Wer kann dieser Erklärung zum Antisemitismus zustimmen, den bitte ich um das Zeichen. – Danke schön, das ist die ganz deutliche Mehrheit. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Gibt es Gegenstimmen? – Keine.

Damit ist die Erklärung einstimmig angenommen.

(Beifall)

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 25. Oktober 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden macht sich die vorgelegte Erklärung gegen den Antisemitismus zu eigen.

Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, dass diese Erklärung in den Gemeinden bekannt gemacht wird.

„Antisemitismus ist Gotteslästerung“ *

Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden gegen Antisemitismus

Mit großer Sorge sieht die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden den wachsenden Antisemitismus in Medien, in politischen Debatten und bei Übergriffen auf jüdische Menschen und Einrichtungen. Es gibt wieder mehr jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger in Deutschland, die sich unsicher und bedroht fühlen. Antisemitismus gefährdet die Grundlagen unserer freiheitlichen Gesellschaft insgesamt.

* aus: Antisemitismus – Vorurteile, Ausgrenzungen, Projektionen“ EKD 09/2017

In Artikel 3 unserer Grundordnung heißt es:

„Die Evangelische Landeskirche in Baden will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels. Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.“

Wo auch immer jüdisches Leben diskreditiert, beeinträchtigt oder gar angegriffen wird, erhebt die Landessynode entschieden Widerspruch und sagt den jüdischen Gemeinden ihre unverbrüchliche Weggemeinschaft zu. Christlicher Glaube und Judenfeindlichkeit schließen einander aus. Wir wenden uns gegen jede Form von Antisemitismus.

Die Landessynode bejaht nachdrücklich das Existenzrecht des Staates Israel. Wir geben unserer Hoffnung Ausdruck und beten für ein versöhntes Miteinander von jüdischen und palästinensischen Menschen im Heiligen Land in einem gerechten und fairen Frieden für Alle. Im Glauben an die Veränderbarkeit von festgefahrenen Verhältnissen setzen wir auf die Unterstützung und Förderung aller Kräfte und Initiativen, die Begegnung ermöglichen und dem Frieden dienen.

Die Landessynode bittet alle Kirchengemeinden der Landeskirche und ihre Mitglieder, sich öffentlich und entschieden – insbesondere in den digitalen Medien – gegen jegliche Form von Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Kirche und Gesellschaft zu wenden und die Nachbarschaft zu jüdischen Gemeinden aktiv zu pflegen. Die Evangelische Landeskirche in Baden sieht sich auch weiterhin in der Verantwortung, ihre Mitarbeitenden in den unterschiedlichen kirchlichen Arbeitsfeldern (von den Kindertagesstätten über die Schulen, von der Jugend- und Konfirmandenarbeit bis zur Erwachsenenarbeit) dafür zu sensibilisieren und zu schulen.

Die Landessynode widerspricht allen Formen der Diskriminierung und Diffamierung von Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- und Glaubensgemeinschaft. Sie bittet die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und den Evangelischen Oberkirchenrat, den Dialog mit der jüdischen Gemeinschaft zu intensivieren und zudem im interreligiösen Gespräch insbesondere den Dialog mit dem Judentum und dem Islam zu fördern.

Ich danke Ihnen ganz herzlich, liebe Konsynodale, dass wir diese Erklärung in einer Einstimmigkeit angenommen haben. Das ist ein wichtiges Zeichen der Solidarität mit unseren jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. In Zeiten eines aufkommenden Rechtspopulismus und Antisemitismus ist das eine ganz wichtige Geste. Ganz herzlichen Dank!

Wir haben gesehen, dass es langsam schwer gefallen ist zu zählen. Ich vermute, dass der Konzentration die eine oder andere Tasse Kaffee nicht schlecht täte. Wir machen deshalb eine Pause. Ich unterbreche die Sitzung für eine Viertelstunde.

(Unterbrechung der Sitzung:
von 10:31 Uhr bis 11:00 Uhr)

(Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung.)

VI

Prozess zur strategischen Planung und Steuerung (strategische Schwerpunktthemen und Weiterarbeit)

Präsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, ich setze die unterbrochene Sitzung fort mit dem Tagesordnungspunkt VI. Ich bitte den Synodalen Hartmann um seinen Bericht.

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, im Herbst 2017 haben wir durch Beschluss der Synode einen Prozess zur strategischen Steuerung und Planung unserer landeskirchlichen Arbeit initiiert (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2017, Anl. 15, 78 ff.).

Mit diesem Vorhaben knüpfen wir an synodale Vorgängerprozesse der Landessynode an. Wir haben 2007 und zuletzt

aktualisiert 2012 mithilfe eines Kirchenkompassprozesses strategische Schwerpunkte und Ziele gewonnen.

Es ist uns im Laufe dieses Prozesses schnell deutlich geworden, dass unser Strategieprozess das Ganze unserer landeskirchlichen Arbeit betreffen muss. Wir haben vor Augen, dass wir in absehbarer Zeit keine freien Mittel für additiv zur Linienarbeit zu definierende strategische Projekte haben werden. Wir haben vor Augen, dass der atemberaubende gesellschaftliche Wandel eine umgreifende Betrachtung aller unserer Arbeitsfelder erfordert. Und wir haben vor Augen, dass die erfreulich progressive Kirchensteuerentwicklung der vergangenen Jahre auch die Gefahr birgt, Innovationsnotwendigkeiten zu verschleiern.

Das Ziel, das wir uns ziemlich genau vor einem Jahr gesetzt haben, ist sehr ehrgeizig. Wir haben uns vorgenommen, mit unserer strategischen Schwerpunktsetzung schon in dieser Legislaturperiode wirksam zu werden und schon auf den kommenden Haushalt 2020/2021 Einfluss zu nehmen. Wir hatten also genau – bis heute im Herbst 2018 – ein Jahr Zeit.

In diesem Jahr haben wir uns in der Frühjahrstagung (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2018, Anl. 18, S. 55 ff.) und jetzt in dieser Herbsttagung (siehe Anlage 13) jeweils einen Tag mit der strategischen Planung befasst. Wir haben gesellschaftliche Herausforderungen diskutiert und ekklesiologische Impulse gehört. Wir haben im Frühjahr gemeinsam Mehr-Weniger-Sätze gefunden und in den vergangenen Tagen strategische Schwerpunktthemen und Konkretionen formuliert und gefunden. Die Zusammenarbeit in den quer zu unserer Ausschussroutine gebildeten Arbeitsgruppen hat nach meiner Beobachtung auch unserem synodalen Miteinander gutgetan. Viele haben sich auch in den Pausen und am Abend getroffen und weiter diskutiert. Danke dafür!

In der Begleitgruppe, die gemischt aus allen kirchenleitenden Organen besetzt war, haben wir zwei Klausurtagungen durchgeführt und dazwischen redaktionelle Arbeiten organisiert. Es ist uns jetzt gelungen, in nur zwölf Monaten die vorliegenden sechs strategischen Schwerpunktthemen zu erarbeiten, und dazu kommen die am Dienstag erarbeiteten beispielhaften Konkretionen, die als Anhang mitgegeben, aber nicht beschlossen werden sollen. Trotzdem ist es deutlich geworden, dass der Prozess aufgrund der Kürze der Zeit immer wieder pragmatische Vorgehensweisen notwendig gemacht hat. So haben viele Synodale angesichts der Vorlage der Entwürfe der sechs strategischen Schwerpunktthemen die „Weniger-Impulse“ aus den Sätzen des Frühjahrs vermisst (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2018, S. 59). Tatsächlich waren die kurzen und prägnanten „Mehr-Weniger-Sätze“, die wir im Frühjahr erarbeitet haben, eindrucksvoll. Viele waren überrascht, wie mutig unsere gerne als eher „konservativ“ titulierte Synode hier einen Gestaltungs- und Veränderungswillen formuliert hat.

In der nachlaufenden Arbeit der Begleitgruppe zu den Sätzen hat uns schlichtweg die Zeit und letztlich auch das Systemwissen über die Auswirkungen und die Reichweite von operationalisierbaren Zielen gefehlt, um dieses Weniger klar zu fassen und durch die Ziele zu konkretisieren.

Mit Beschluss heute würden wir die strategischen Schwerpunktthemen an den Evangelischen Oberkirchenrat adressieren. Damit sind Wunsch und Anliegen verbunden, dass sich diese strategischen Schwerpunktthemen bereits in der Vorlage des kommenden Haushalts spürbar wiederfinden. Der Beschlussvorschlag sieht die Erarbeitung einer umfassenden strategischen Planung durch den Evangelischen

Oberkirchenrat vor – mit Hilfe einer neu zu fassenden gemischten Begleitgruppe nach dem Vorbild der FAG-Arbeitsgruppe, die sich auch mit strategischen Themen befasst hat. Die strategische Planung – das meint die Definition von konkreten Maßnahmen zu den strategischen Schwerpunktthemen – geht weit über rein haushaltstechnisch zu beschreibende Maßnahmen hinaus. Sie betrifft auch unsere Haltungen, Strukturen, Verfahren und Gesetze.

Ich komme nun zu den Beschlüssen. Sie müssten die Texte vorliegen haben (siehe Hauptantrag des Präsidenten). – Es liegen Ihnen also nun die sechs strategischen Schwerpunktsätze vor, in den Formulierungen, wie sie in den arbeitsteilig arbeitenden Arbeitsgruppen am Dienstagvormittag erarbeitet und unmittelbar danach im Plenum vorgestellt wurden. Zu Punkt 4 – Mitarbeitende – gibt es einen Änderungsantrag des Hauptausschusses.

Bewusst haben wir uns auf strategische Querschnittsthemen verständigt, die für alle Arbeitsbereiche und Arbeitsfelder Veränderungsimpulse bedeuten. Die am Dienstagmorgen im Plenum vorgebrachten Themenvorschläge wurden soweit möglich in den vorliegenden Formulierungen berücksichtigt oder den Konkretionen, die beigelegt werden. Die Reihenfolge der Schwerpunktthemen bedeutet dezidiert keine Rangfolge nach Wichtigkeit oder Dringlichkeit. Sie folgt der Logik der von den Mitgliedern der Begleitgruppe formulierten kurzen vorangestellten Präambel.

Die Schwerpunktthemen liegen Ihnen vor, ebenso der Änderungsantrag von Mitgliedern des Hauptausschusses. In die Formulierung dieses Änderungsantrages waren auch – so wurde mir gesagt – Mitglieder der betreffenden Arbeitsgruppe eingebunden. Ich beschränke mich darauf, nur den Punkt 4 in der dem Plenum am Dienstagmorgen vorgestellten Fassung und den Änderungsvorschlag vorzulesen.

Die ursprüngliche Fassung im Plenum:

„Die Evangelische Landeskirche in Baden braucht eine vielfältige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterschaft, die unterschiedliche Kontaktflächen ermöglicht. Das soll erreicht werden durch Maßnahmen wie die Entwicklung neuer Berufsbilder und die Flexibilisierung von Art und Umfang der Arbeit, Durchlässigkeit, Spezifizierung. Angestrebt wird eine größere Attraktivität kirchlicher Mitarbeit.“

Daraus ist nun im Änderungsantrag folgende Formulierung geworden:

„Die Evangelische Landeskirche in Baden benötigt zur Erfüllung ihres Auftrags haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende mit Begeisterung und vielfältigen Zugängen zu den Menschen unserer Zeit. Sie erhöht daher die Attraktivität kirchlicher Mitarbeit und fördert die Vielfalt bei ihren beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Sie entwickelt die bestehenden Berufsbilder weiter und öffnet sich für neue Berufsbiographien. Sie prüft, ob weitere Zugangswege zu kirchlichen Berufen eröffnet werden sollen. Sie fördert unterschiedliche Formen ehrenamtlichen Engagements.“

So viel zu den strategischen Schwerpunktthemen an sich.

Im zweiten Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlag geht es um die Frage, wie es mit dem strategischen Prozess und den Schwerpunktthemen weitergeht. Dazu liegt Ihnen ein Beschlussvorschlag vor, der eine Zusammenschau der lebhaft in den Ausschüssen geführten Diskussionen darstellt.

Punkt 1 des Beschlussvorschlages stellt das umfassende Verständnis der strategischen Schwerpunkte klar. Es geht um die gesamte landeskirchliche Arbeit.

Punkt 2 des Beschlussvorschlages begründet in der Fortführung des Prozesses eine strukturelle Koppelung unserer Leitungsorgane. In einer neu zu fassenden gemischten Begleitgruppe sollen die Maßnahmenpläne und die zukünftigen Prozessschritte intensiv reflektiert und beraten werden. Diese Form der begleitenden kontinuierlichen Arbeit hat sich beispielsweise in der FAG-Arbeitsgruppe bewährt.

Punkt 3 übergibt die Schwerpunkte an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Erarbeitung einer strategischen Maßnahmenplanung im Zusammenwirken mit der genannten gemischten Begleitgruppe.

Punkt 4 bringt Wunsch und Erwartung der Synode zum Ausdruck, dass sich die Steuerungsimpulse bereits in den Vorlagen zum kommenden Haushalt in erkennbarer Weise wiederfinden.

Der Beschlussvorschlag liegt Ihnen vor, deshalb lese ich ihn Ihnen im Detail nicht mehr vor.

Wenn man sich so umhört, dann wird deutlich, dass dieses Ergebnis, das Ihnen jetzt vorliegt, noch Fragen offenlässt. Ich muss ehrlich sagen, als Mitglied der Begleitgruppe war ich mir im Sommer nicht sicher, ob wir heute so weit sein werden, wie wir jetzt sind mit den formulierten strategischen Schwerpunktzielen und dem Prozessvorschlag.

Es bleibt, glaube ich, eine Frage offen, die ich gerne noch formulieren und adressieren möchte. Es ist eine Frage an alle kirchenleitenden Organe und Gremien, wo eigentlich der Raum und der Ort ist für die strategischen Fragen, die sich uns stellen, und wie viel Raum und wie viel Zeit wir neben den operativen Themen und Routinen strategischen Fragen einräumen. Ich glaube, wenn man die Formulierung, die wir jetzt gefunden haben, mit einer gewissen Toleranz und einem gewissen Pragmatismus betrachtet, dann geben sie eine gute Form vor, um das konkret einzutragen, was strategisch notwendig ist, und sie sind auch ein politisches Zeichen der Synode, mutig die Zukunft unserer Kirche zu gestalten.

Herzlichen Dank.

(Beifall)

Hauptantrag des Präsidenten

Strategische Schwerpunktthemen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Als Kirche Jesu Christi bezeugt die Evangelische Landeskirche in Baden in ihrer Verkündigung, Bildungsarbeit, Seelsorge und Diakonie das Evangelium in Wort und Tat und leistet so einen Dienst an den Menschen und der Gesellschaft. In der Wahrnehmung dieses missionarischen Auftrags formuliert die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende strategische Schwerpunktthemen, die für alle kirchlichen Arbeitsfelder Relevanz haben.

1. Verantwortung in Gesellschaft und Politik

Die Evangelische Landeskirche in Baden setzt sich als Akteurin der Zivilgesellschaft für die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ein. Sie bringt mutig und selbstbewusst christliche Werte und Überzeugungen in die säkulare Gesellschaft ein. Sie fördert den Dialog mit den Religionen und Weltanschauungen. Sie sorgt für Teilhabe, Zusammenhalt und Überwindung von Ausgrenzung. Sie beteiligt sich am Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens und leistet ihren Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung und zu gerechtem Frieden. Sie sensibilisiert in ihrer Bildungsarbeit für diese Themen und unternimmt konkrete Schritte im eigenen Verantwortungsbereich.

2. Mitgliederorientierung

Die Evangelische Landeskirche in Baden hört auf die Menschen. Sie verkündigt das Evangelium verständlich, erkennbar und relevant. Sie erprobt neue Formen kirchlichen Lebens, auch in nicht parochialen

Strukturen. Sie verstärkt ihre Angebote für alle, die eher anlassbezogen Kontakt zur Kirche suchen. Der Service kirchlicher Dienstleistungen wird verbessert.

3. Kooperation stärken

Die Evangelische Landeskirche in Baden fördert und begleitet Kooperation nach innen und außen auf allen Ebenen. Sie schafft Rahmenbedingungen, Anreize und Unterstützungssysteme für die Zusammenarbeit von Gemeinden einer Region, zwischen verschiedenen kirchlichen Orten sowie parochialen und nicht-parochialen Arbeitsformen. Sie strebt nach einer Intensivierung der Kooperation mit benachbarten Landeskirchen und mit anderen Kirchen im Sinne einer arbeitsteiligen Ökumene.

4. Mitarbeiter/-innen

Die Evangelische Landeskirche in Baden braucht eine vielfältige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterschaft, die unterschiedliche Kontaktflächen ermöglicht. Das soll erreicht werden durch Maßnahmen wie die Entwicklung neuer Berufsbilder und die Flexibilisierung von Art und Umfang der Arbeit, Durchlässigkeit, Spezifizierung. Angestrebt wird eine größere Attraktivität kirchlicher Mitarbeit.

5. Kirche und Diakonie

Die Evangelische Landeskirche in Baden stärkt das evangelische Profil in den diakonischen Einrichtungen sowohl im Blick auf Mitarbeitende, Angebote und Konzepte, als auch im Blick auf die räumliche Ausstattung. Sie stärkt das Miteinander von Gemeinden und diakonischen Einrichtungen. Sie fördert gemeinsam verantwortetes Handeln von Gemeinde und Diakonie im Sozialraum.

6. Digitalisierung

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist in der Lage, qualitativ hochwertige und theologisch verantwortete Angebote religiöser Kommunikation im digitalen Raum anzubieten. Menschen erleben und leben christlichen Glauben neu und bilden Gemeinde in der Verbindung von traditionellen und digitalen Formaten. Auch in der internen Kommunikation werden die Chancen der Digitalisierung für eine mitgliederfreundliche Verwaltung genutzt. Dazu werden geeignete und gegebenenfalls standardisierte technische Möglichkeiten und Arbeitsmittel eingeführt.

Änderungsantrag von Mitgliedern des Hauptausschusses

4. Mitarbeitende

Die Evangelische Landeskirche in Baden benötigt zur Erfüllung ihres Auftrags haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende mit Begeisterung und vielfältigen Zugängen zu den Menschen unserer Zeit. Sie erhöht daher die Attraktivität kirchlicher Mitarbeit und fördert die Vielfalt bei ihren beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Sie entwickelt die bestehenden Berufsbilder weiter und öffnet sich für neue Berufsbiografien. Sie prüft, ob weitere Zugangswege zu kirchlichen Berufen eröffnet werden sollen. Sie fördert unterschiedliche Formen ehrenamtlichen Engagements.“

Beschlussvorschlag strategische Steuerung und Planung

1. Die Landessynode gestaltet mit den strategischen Schwerpunktthemen („sechs Sätze“) mittel- und langfristig die landeskirchliche Arbeit inklusive der Haushaltsaufstellung. Dieser Prozess soll nicht nur auf etwaige „freie Finanzmittel“ beschränkt sein, sondern auch Vorschläge für die Umschichtungen im Haushalt enthalten.
2. Der Landeskirchenrat setzt bis Frühjahr 2019 eine Begleitgruppe ein, die den Prozess der strategischen Steuerung reflektiert, Vorschläge für die Weiterführung des Prozesses erarbeitet und die Umsetzung der strategischen Schwerpunktthemen berät [vergleichbar FAG-Arbeitsgruppe; keine „Steuerungsgruppe“]. In dieser Begleitgruppe sollen alle Organe der Kirchenleitung vertreten sein.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat erarbeitet auf der Basis der strategischen Schwerpunktthemen eine Planung mit Zielen und Maßnahmen für die Arbeit in der Evangelischen Kirche in Baden in den kommenden Jahren. Diese Planung wird zunächst in der Begleitgruppe vorgestellt und diskutiert und dann über den Landeskirchenrat in die Synode eingebracht.
4. Der Evangelische Oberkirchenrat berücksichtigt die strategischen Schwerpunktthemen beim Entwurf für die Eckpunkte des Haushalts 2020/21.

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, Herr Hartmann. Bevor ich die Aussprache eröffne, noch ein Wort zur Überschrift des Antrags. Nach unserer Geschäftsordnung kann die von uns eingesetzte Steuerungsgruppe keine Eingaben und keine Anträge in die Synode bringen, jedenfalls nicht direkt. Da gibt es zwei Umwege, einmal über einen Ausschuss und zum zweiten als einen Antrag des Präsidenten. Ich sage das nur, damit Sie sich nicht wundern, warum dies jetzt hier in der Überschrift steht. Das war die von uns für am besten erachtete Form, wie wir es Ihnen vorlegen. Und jetzt eröffne ich die **Aussprache**.

Synodaler **Suchomsky**: Lieber Herr Präsident, liebe Konsynodale, ich möchte zu dem Antrag des Hauptausschusses reden, damit es verständlicher wird, warum wir so eine Formulierung vorziehen. Ich möchte auch sagen, dass wir in unserer Formulierung viele der aus unserer Sicht wirklich tollen Ideen der Arbeitsgruppe übernommen haben, die hier auf der Synode getagt hat, und da auch wirklich, wie wir finden, bessere sprachliche Formulierungen gefunden hat. Das betrifft zum einen die Formulierung, dass wir als Kirche sowohl im Haupt- als auch im Ehrenamt Menschen brauchen, die mit Begeisterung und vielfältigem Zugang zu den Menschen unserer Zeit tätig sind. Das Wort „Begeisterung“ war uns sehr, sehr wichtig, und alles andere versteht sich auch, wie können wir ermöglichen, dass Menschen begeistert bei uns mitarbeiten.

Das andere ist das Thema Vielfalt. Das ist in unserem Vorschlag weniger eingeschränkt, und es bezieht sich eben nicht nur auf Zugänge zum Beruf und anderes, sondern auf die gesamte menschliche Vielfalt. Das war uns ebenso wichtig.

Und dann war da noch ein Punkt, den fanden wir im ersten Vorschlag etwas schwierig. Da heißt es: „Die Evangelische Landeskirche in Baden braucht eine vielfältige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterschaft, die unterschiedliche Kontaktflächen ermöglicht.“ – Da haben wir uns gefragt, was das eigentlich ist, wer versteht das mit den Kontaktflächen außerhalb der Kirche. Frau Hinrichs hat gesagt, sie denkt dabei an einen großen Elefantenhintern und eine kleine Mücke mit ihren Füßlein. Sind das die Kontaktflächen? Deshalb haben wir formuliert, von „vielfältigen Zugängen zu den Menschen unserer Zeit“ zu sprechen. Das ist aus unserer Sicht eine verständlichere Formulierung.

Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Götz**: Auch zu Punkt 4: Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die Fassung, die wir zunächst vorliegen hatten – diese allgemeine Fassung unter diesen sechs Punkten – eigentlich die zukunftsweisendere und innovativere ist. Denn dort wird ein Punkt viel deutlicher benannt, um den es auch gegangen ist in dieser Arbeitsgruppe. Wir haben uns von der Einsicht leiten lassen, dass wir mit unseren Biografien in aller Regel gar nicht in der Lage sind, einen großen Teil unserer Kirchenmitglieder zu erreichen, dass wir dafür aber Menschen brauchen, die vielleicht nicht unsere akademische Ausbildung haben, die aber wichtig sind und nicht in Frage gestellt werden dürfen. Aber auch ergänzend dazu schien es uns notwendig, ein neues Berufsbild zu entwickeln für Menschen, die eben wiederum Menschen ansprechen, die deren Milieu eher entsprechen. Und deshalb war dieser Gedanke, dass geprüft werden soll, neue Berufsbilder zu entwickeln, eigentlich der zentrale Gedanke, und der wird in der alten Fassung viel deutlicher ausgesprochen als in der jetzt neu überarbeiteten, sprachlich in vielerlei Hinsicht sicher schöneren Fassung des Hauptausschusses.

Synodaler **Dr. Beurer**: Ich finde die Bezeichnung Arbeitsgruppe zutreffender, wenn wir Mitglieder aller Leitungsorgane vertreten haben. Mir ist schon rein sprachlich nicht ganz klar, wen oder was diese Begleitgruppe jetzt begleiten soll.

Präsident **Wermke**: Das bezog sich jetzt auf Punkt 3 des Beschlussvorschlages, auf die dortigen Vorschläge.

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**: Ich möchte mich sehr dafür einsetzen, dass in der Präambel das Stichwort „ökumenischer Horizont“ vorkommt. Ich habe jetzt keinen Formulierungsvorschlag, aber ich halte das für einen zentralen Punkt. Wir haben das bei dieser Synode wieder gemerkt: Wir machen unseren Dienst nicht nur in unserer Gesellschaft, sondern nehmen auch unseren Auftrag in einem ökumenischen Horizont wahr.

Synodaler **Schmidt**: Herr Präsident, liebe Mitsynodale, ich habe noch eine Frage zu Punkt 5. Wie stärken wir das evangelische Profil durch räumliche Ausstattung? Gibt es so etwas wie evangelische Schreibtische oder Bleistifte – oder was habe ich da nicht verstanden?

Synodale **Wetterich**: Unseres Erachtens sollte es zum Standard eines evangelischen Altenheims gehören, dass es dort auch einen Andachtsraum gibt. Das wäre die räumliche Ausstattung – oder einen Raum, um sich von Verstorbenen zu verabschieden. Das ist nicht selbstverständlich.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Ich möchte zu diesem Änderungsantrag des Hauptausschusses sagen, die Landessynode möge doch im Auge behalten, dass es sehr wichtig ist zu schauen, welches theologische Niveau die Ausbildung der Menschen hat, die wir hauptamtlich in der Landeskirche einstellen. Wir sind ja auch im Verbund der Kirchen der EKD, und es gibt gemeinsame Standards. Die gelten sowohl für die Lehrerbildung wie auch für die Ausbildung der Pfarrer. Wir sind hier nicht einfach frei schwebend und müssen auch schauen, dass die Menschen, die wir einstellen, dann auch in anderen Landeskirchen einen Platz finden könnten.

Synodaler **Breisacher**: Ich möchte den Vorschlag vom Herrn Landesbischof aufgreifen. Ich weiß nicht, ob es eine geniale Idee ist, mir ist für die Präambel zwar nichts eingefallen, Herr Landesbischof. Aber unter Ziffer 1 in der dritten Zeile möchte ich folgenden Vorschlag bringen, wenn er mehrheitsfähig ist. Der erste Satz lautet: „Die Evangelische Landeskirche setzt sich als Akteurin der Zivilgesellschaft für die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ein.“ Dann könnte folgender Satz folgen: „Sie bringt mutig, selbstbewusst und in ökumenischer Zusammenarbeit christliche Werte in unsere Gesellschaft ein.“

Präsident **Wermke**: Könnten Sie das schriftlich machen, damit es nicht an einer falschen Stelle auftaucht.

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**: Herr Breisacher, ich finde das schon richtig, würde aber doch noch einmal prüfen wollen, ob es nicht – je nachdem, wie ich unsere Grundordnung verstehe – nach oben gehört und würde als Alternative vorschlagen, „...leistet ihren Dienst an Menschen und Gesellschaft im ökumenischen Horizont“. Ich bin aber nicht antragsberechtigt.

Vizepräsident **Jammerthal**: Wenn der Herr Landesbischof nicht antragsberechtigt ist, übernehme ich das für ihn und

bitte, nach dem ersten Satz in der Präambel einzufügen, wo es heißt: „Als Kirche Jesu Christi bezeugt die Evangelische Landeskirche in Baden durch ihre Verkündigungs- und Bildungsarbeit, Seelsorge und Diakonie das Evangelium in Wort und Tat und leistet so einen Dienst an den Menschen und der Gesellschaft.“ Dann folgt ein neuer Satz: „Sie tut dies bewusst in einem ökumenischen Horizont.“ Und dann geht es weiter.

Synodaler **Lehmkuhler**: Da das Anliegen mit dem ökumenischen Horizont jetzt in zwei verschiedenen Änderungsanträgen vorliegt, möchte ich mich für den zuletzt genannten aussprechen. Ich weiß nicht, ob ich es richtig interpretiere, aber ich vermute, unser Landesbischof hatte mit „ökumenischem Horizont“ nicht nur evangelisch und katholisch gemeint, wie es der erste Änderungsantrag nahelegen würde, sondern eben die weltweite Ökumene, und das wäre im zweiten Änderungsantrag besser aufgehoben.

Synodaler **Breisacher**: Dem würde ich zustimmen und ziehe dann meinen Antrag zurück.

Präsident **Wermke**: Danke, das erleichtert die Arbeit. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodaler **Dr. Hug**: Ich möchte das aufnehmen, was Pfarrer Götz gesagt hat. In Ziffer 4 wird von neuen Berufsbildern gesprochen, und im Änderungsantrag des Hauptausschusses kommt das mit den neuen Berufsbildern nicht vor. Mir erscheint das aber ein fundamentaler Unterschied zu sein, ob man etwas weiterentwickelt oder ob man etwas Neues macht. Diese Möglichkeit sollte mit drin sein. Der Hauptantrag des Hauptausschusses ist eigentlich der Bessere, und wenn man das noch einfügen würde, würde das zur Vollständigkeit beitragen.

Präsident **Wermke**: Danke schön, dann müssten wir das als Antrag aufnehmen. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schliesse ich die Aussprache. Der Kopfbewegung von Herrn Hartmann entnehme ich, dass er auf sein Schlusswort verzichtet.

Hier wird noch über die Formulierung gebrütet. Was wir aber bereits tun können, ist, die Präambel dahingehend zu ergänzen, so Sie es möchten, dass wir als zweiten Satz einfügen: „Sie tut dies bewusst in einem ökumenischen Horizont.“ In der dritten Zeile in der Tischvorlage steht das Wort „Gesellschaft“ mit einem Punkt, und dahinter würde dann dieser Satz eingefügt.

Wer kann dieser Einfügung **zustimmen**? – Danke schön. Das brauchen wir nicht auszuzählen. Das steht jetzt so drin.

Im Änderungsantrag des Hauptausschusses mit der Ziffer 4 „Mitarbeitende“, würde nach dem Wort „Berufsbiografien“ der Satz weitergeführt werden mit den Worten „... und neue Berufsbilder“. Das entspräche dem Anliegen von Herr Dr. Hug.

Wer kann diesem Änderungsantrag zum Änderungsantrag **zustimmen**? – Das brauchen wir auch nicht auszuzählen, das ist eindeutig. Vielen Dank.

Jetzt stimmen wir über den Änderungsantrag in der neuen Form ab, ob wir die Ziffer 4 des Hauptantrages „Mitarbeiter/-innen“ durch die im Änderungsantrag des Hauptausschusses formulierte Ziffer 4 „Mitarbeitende“ mit der Ergänzung „und neue Berufsbilder“ ersetzen.

Wer würde sich dafür **aussprechen**? – Das ist deutlich. Ich frage sicherheitshalber: Wer wäre dagegen? – 8 Gegen-

stimmen. Enthaltungen? – 6 Enthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag von Mitgliedern des Hauptausschusses mit der Ergänzung, die wir beschlossen haben, angenommen. Er ersetzt die Ziffer 4 des Hauptantrages.

Die ganze Sache besteht jetzt zunächst aus den sechs Schwerpunktthemen, und aus dem Beschlussvorschlag „strategische Steuerung und Planung“. Kann ich die sechs Schwerpunktthemen im Gesamten abstimmen lassen? – Es ergeben sich keine Widerstände. Wenn Sie also den sechs Schwerpunktthemen einschließlich der Präambel, die – wie wir eben beschlossen haben – um den „ökumenischen Horizont“ ergänzt haben, zustimmen, bitte ich um ein Zeichen.

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es sprachlich in der Präambel dann nicht stimmt, es müsste weiter heißen „... in der Wahrnehmung ihres missionarischen Auftrags ...“

Präsident **Wermke**: Das werden wir dann redaktionell anpassen.

Die Abstimmung ist ganz deutlich. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltung. Vielen Dank.

(Beifall)

Dann geht es um die vier Punkte für die weitere Arbeit. Dazu gab es keine Änderungsanträge.

(Zuruf: Nicht Begleitgruppe, sondern Arbeitsgruppe!)

Das kann redaktionell gemacht werden. Kann ich die vier Punkte gemeinsam abstimmen?

(Synodaler **Breisacher**: Ich bin für Begleitgruppe und bitte um Abstimmung.)

Präsident **Wermke**: Wer ist dafür, dass Begleitgruppe erhalten bleibt? – 31 Stimmen. Wer ist dagegen? – 25 Stimmen. Wer enthält sich? – 5 Stimmen.

Damit bleibt es bei der Begleitgruppe – mit einer Stimme Mehrheit.

(Heiterkeit, Unruhe)

Das haben wir selten.

Jetzt meine Frage: Hat jemand einen Einwand, wenn wir diese vier Punkte insgesamt abstimmen? – Das ist nicht der Fall. Wer sich also diesen vier Punkten anschließen kann, der möge bitte ein deutliches Zeichen geben. – Das ist überwiegend. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Damit ist auch dieser Teil, der so ganz knapp zwischenentschieden wurde, einstimmig, abgeschlossen worden. Herzlichen Dank dafür.

(Beifall)

Herzlich danken möchte ich an dieser Stelle der Begleitgruppe, die die ganze Vorarbeit geleistet hat. Ich lese die Namen noch einmal vor, die ich unsortiert bekommen habe: Frau Baumann, Herr Dr. Beurer, Herr Dr. Nolte, Herr Otto, Herr Kreß, Herr Hartmann, Herr Haßler, Frau Michelsteinmann – von Seiten der Landessynode. Von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrates gehörten dazu Frau Oberkirchenrätin Henke, Herr Dr. Kreplin, Herr Prälat Schächtele, Herr Dr. Obenauer, Frau Dr. Hartlieb, Herr Rapp vom Referat 8 und Herr Handtke. Moderiert wurde das Ganze von Frau Nawrath, die Sie hier auch erlebt

haben. Allen diesen noch einmal ganz herzlichen Dank für Ihre Arbeit.

(Beifall)

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 25. Oktober 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Strategische Schwerpunktthemen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Als Kirche Jesu Christi bezeugt die Evangelische Landeskirche in Baden in ihrer Verkündigung, Bildungsarbeit, Seelsorge und Diakonie das Evangelium in Wort und Tat und leistet so einen Dienst an den Menschen und der Gesellschaft. Sie tut dies bewusst in einem ökumenischen Horizont. In der Wahrnehmung dieses missionarischen Auftrags formuliert die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende strategische Schwerpunktthemen, die für alle kirchlichen Arbeitsfelder Relevanz haben.

1. Verantwortung in Gesellschaft und Politik

Die Evangelische Landeskirche in Baden setzt sich als Akteurin der Zivilgesellschaft für die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ein. Sie bringt mutig und selbstbewusst christliche Werte und Überzeugungen in die säkulare Gesellschaft ein. Sie fördert den Dialog mit den Religionen und Weltanschauungen. Sie sorgt für Teilhabe, Zusammenhalt und Überwindung von Ausgrenzung. Sie beteiligt sich am Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens und leistet ihren Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung und zu gerechtem Frieden. Sie sensibilisiert in ihrer Bildungsarbeit für diese Themen und unternimmt konkrete Schritte im eigenen Verantwortungsbereich.

2. Mitgliederorientierung

Die Evangelische Landeskirche in Baden hört auf die Menschen. Sie verkündigt das Evangelium verständlich, erkennbar und relevant. Sie erprobt neue Formen kirchlichen Lebens, auch in nicht parochialen Strukturen. Sie verstärkt ihre Angebote für alle, die eher anlassbezogen Kontakt zur Kirche suchen. Der Service kirchlicher Dienstleistungen wird verbessert.

3. Kooperation stärken

Die Evangelische Landeskirche in Baden fördert und begleitet Kooperation nach innen und außen auf allen Ebenen. Sie schafft Rahmenbedingungen, Anreize und Unterstützungssysteme für die Zusammenarbeit von Gemeinden einer Region, zwischen verschiedenen kirchlichen Orten sowie parochialen und nicht-parochialen Arbeitsformen. Sie strebt nach einer Intensivierung der Kooperation mit benachbarten Landeskirchen und mit anderen Kirchen im Sinne einer arbeitsteiligen Ökumene.

4. Mitarbeiter/-innen

Die Evangelische Landeskirche in Baden benötigt zur Erfüllung ihres Auftrags haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende mit Begeisterung und vielfältigen Zugängen zu den Menschen unserer Zeit. Sie erhöht daher die Attraktivität kirchlicher Mitarbeit und fördert die Vielfalt bei ihren beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Sie entwickelt die bestehenden Berufsbilder weiter und öffnet sich für neue Berufsbiografien und neue Berufsbilder. Sie prüft, ob weitere Zugangswege zu kirchlichen Berufen eröffnet werden sollen. Sie fördert unterschiedliche Formen ehrenamtlichen Engagements.

5. Kirche und Diakonie

Die Evangelische Landeskirche in Baden stärkt das evangelische Profil in den diakonischen Einrichtungen sowohl im Blick auf Mitarbeitende, Angebote und Konzepte, als auch im Blick auf die räumliche Ausstattung. Sie stärkt das Miteinander von Gemeinden und diakonischen Einrichtungen. Sie fördert gemeinsam verantwortetes Handeln von Gemeinde und Diakonie im Sozialraum.

6. Digitalisierung

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist in der Lage, qualitativ hochwertige und theologisch verantwortete Angebote religiöser Kommunikation im digitalen Raum anzubieten. Menschen erleben und leben christlichen Glauben neu und bilden Gemeinde in der Verbindung von traditionellen und digitalen Formaten. Auch in der internen Kommunikation werden die Chancen der Digitalisierung für eine mitgliederfreundliche Verwaltung genutzt. Dazu werden geeignete und gegebenenfalls standardisierte technische Möglichkeiten und Arbeitsmittel eingeführt.

Es wurden folgende weitere Beschlüsse gefasst:

1. Die Landessynode gestaltet mit den strategischen Schwerpunktthemen („sechs Sätze“) mittel- und langfristig die landeskirchliche Arbeit inklusive der Haushaltsaufstellung. Dieser Prozess soll nicht nur auf etwaige „freie Finanzmittel“ beschränkt sein, sondern auch Vorschläge für die Umschichtungen im Haushalt enthalten.
2. Der Landeskirchenrat setzt bis Frühjahr 2019 eine Begleitgruppe ein, die den Prozess der strategischen Steuerung reflektiert, Vorschläge für die Weiterführung des Prozesses erarbeitet und die Umsetzung der strategischen Schwerpunktthemen berät [vergleichbar FAG-Arbeitsgruppe; keine „Steuerungsgruppe“]. In dieser Begleitgruppe sollen alle Organe der Kirchenleitung vertreten sein.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat erarbeitet auf der Basis der strategischen Schwerpunktthemen eine Planung mit Zielen und Maßnahmen für die Arbeit in der Evangelischen Kirche in Baden in den kommenden Jahren. Diese Planung wird zunächst in der Begleitgruppe vorgestellt und diskutiert und dann über den Landeskirchenrat in die Synode eingebracht.
4. Der Evangelische Oberkirchenrat berücksichtigt die strategischen Schwerpunktthemen beim Entwurf für die Eckpunkte des Haushalts 2020/21.

VII Verschiedenes

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Mir wurde avisiert, dass die Studierenden und die Lehrvikarinnen einen Beitrag haben.

(Die Studierenden und Lehrvikarinnen bedanken sich in kurzen Statements für ihre Einladung zu der heute zu Ende gehenden Tagung.)

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir danken Ihnen ganz herzlich für die Begleitung, die Sie uns angedeihen ließen, für die angenehmen Gespräche, auch in der kleineren Runde, und für manche Idee, die Sie mitgebracht haben. Wir wünschen Ihnen für Ihren Berufsweg – hoffentlich in unserer Kirche – alles Gute und freuen uns auf ein Wiedersehen.

Gibt es weitere Meldungen zum Punkt „Verschiedenes“?

Synodaler **Dr. Schalla**: Verehrte Schwestern und Brüder, liebes Präsidium, im Auftrag und im Namen der Ausschussvorsitzenden – und ich vermute, auch im Namen aller Synodalen – wollen wir danke sagen für die vergangenen Tage und für alles, was im Vorfeld passiert ist zur Vorbereitung dieser Arbeit. Wir wissen, dass damit immer ein hoher Aufwand verbunden ist, bis alles steht, vom guten Essen bis zu den guten Vorlagen. Dafür gilt unser Dank dem Präsidium.

Wir danken für die souveräne wie auch humorvolle Sitzungs-gestaltung. Wir danken auch für die Geduld im Umgang mit ungewohnten Abläufen im synodalen Geschehen. Bis hin zum unsachgemäßen Gebrauch der Fächer hat das Präsidium das alles mit Würde und Geduld ertragen. Das ist etwas Besonderes, denn natürlich wollen wir zu guten Beschlüssen kommen, und wenn das dann so miteinander funktioniert, dann ist das einfach etwas Grandioses.

Der Segen – nach 0,43 Sekunden, wenn man bei Google fragt, tauchen 11 Mio. Einträge auf. Er ist das Beste, was wir den Menschen mitgeben können, das wollen wir dem Präsidium auch mitgeben. Das Beste ist der Segen Gottes. Den hätten wir gerne in zweierlei Form dem Präsidium mitgeben, einmal singend und dann noch einmal als Buch für jeden Tag hinterher.

Wenn sich die Synode kurz erheben würde und das Lied 172 aufschlüge, dann singen wir es einmal zusammen und danach im Kanon.

(Die Synode singt das Lied.)

Das war der Segen für heute, und den Segen für jeden Tag kann man immer wieder einmal nachlesen in diesem kleinen Segensbuch mit Segenswünschen für jeden Tag. Mit dem herzlichen Dank der Synode.

(Überreichung des Segensbuches an das Präsidium.)

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ich darf sagen, wir danken Ihnen herzlich. Uns wurde bisher noch kein Segen so gesungen, in dieser Art und Weise. Das tut uns sicher gut.

Gibt es weitere Meldungen zum Punkt „Verschiedenes“?

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**: Ich möchte dem Kollegium sagen, dass wir versuchen sollten, um halb eins eine Kollegiumssitzung abzuhalten, und um 14 Uhr könnte sich dann der Landeskirchenrat treffen. Dann könnten wir die Punkte, die noch zusätzlich gekommen sind, vorher abarbeiten. Findet das Ihre Zustimmung? – Wir treffen uns alle im Raum 5, der auch für die Landeskirchenratssitzung vorgesehen ist. Vielen Dank.

Synodale **Heuck**: Ich habe nur eine kleine Bitte, nämlich dass uns die Erklärung zum Antisemitismus elektronisch weitergeleitet wird.

(Zurufe: Ist schon geschehen!)

Danke!

VIII Schlusswort des Präsidenten

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, meine sehr geehrten Damen und Herren, eine ereignisreiche Tagung wird heute abgeschlossen, Grundlagen wurden erarbeitet für Schwerpunkte künftiger Arbeit unserer Landeskirche. Wir haben drei neue Synodale verpflichtet, und diese haben sicher einen guten Einblick in die Arbeit der Synode gewinnen können. Im Zusammenhang mit den Kirchenwahlen im nächsten Jahr wurden die Grundordnung und verschiedene Gesetze verändert bzw. ergänzt. Die Finanzregelungen haben uns insoweit beschäftigt, dass auf Eingaben – Rücklagen betreffend – einzugehen war und das Finanzausgleichsgesetz, das Stiftungsgesetz angepasst und zum Teil verändert wurden. Das KVHG – wir haben es noch im Ohr – wurde nach einem langen Vorlauf nach einem gewissen Zeitablauf auch wieder auf den neuesten Stand gebracht, und weitere Gesetze wurden beraten und beschlossen.

Wir haben mit verschiedenen Beschlüssen auch einen deutlichen Schwerpunkt darauf gelegt, dass Jugend Zukunft der Kirche ist.

Mit dem Besuch des Antisemitismusbeauftragten der Landesregierung, seinem Referat und in der anschließenden Podiumsdiskussion gelang es uns, ein Thema aufzugreifen, das in unserer heutigen Gesellschaft virulent vorhanden ist. Mit diesem Thema wollten wir uns bewusst positionieren und in dem Zusammenhang uns öffentlich auch gegen jede andere Form von Rassismus wenden. Unsere verabschiedete Resolution soll die Gemeinden in unserem Land zu eigenem Nachdenken und vor allem zum Handeln ermuntern.

Kirche des gerechten Friedens werden: Im Rückblick auf das Ende des Ersten Weltkrieges und die Deportationen von Jüdinnen und Juden nach Gurs und mit Blick darauf, dass es verschiedene Aktivitäten unserer Landeskirche gegeben hat und auch weiterhin geben wird, haben wir Wegstrecken hinter uns gebracht, die nicht zum Ende gekommen sind, sondern die uns deutlich gezeigt haben, wir müssen diesen Weg weitergehen. In den Morgenandachten wurden diese Themen ebenfalls aufgegriffen, sodass wir sagen können, die Synode stand auch ganz speziell unter dieser Thematik.

Unsere Beratungen und Beschlüsse werden dann zukunftsweisend sein, wenn sie im Blick auf die innerkirchlichen Verwaltungsvorgänge, auf die Haushaltsgestaltung und den organisatorischen Aufbau auch Themen in Gemeinden und in die Gesellschaft einspielen, die von großer Bedeutung sind, und wenn wir, was wir ja mit den Schwerpunktsetzungen getan haben, auch uns auf den Weg begeben und in einen Prozess, der sicherlich auch noch viele Veränderungen erfahren wird.

Nun lassen Sie mich im Namen des Präsidiums danken für allen Einsatz, für alles engagierte Mitarbeiten und Mitgestalten in den Ausschuss- und Plenarsitzungen, hier auch den Ausschussvorsitzenden für die Vorbereitungen und Leitung der Beratungen. Danke für die Übernahme von besonderer Verantwortung, zum Beispiel als Berichterstattende im Plenum oder an andere Ausschüsse, oder auch als Protokollführende.

Danke für die Mitarbeit in einem besonderen Ausschuss oder in Arbeitsgruppen und Kommissionen – wie sollten wir sonst auch unsere Mittagspausen füllen?

Als Synodalgemeinde versammelten wir uns, wie wir es gewohnt sind und wie wir es brauchen, in Gottesdienst und Andachten ganz unterschiedlicher Art unter Gottes Wort. Danke allen, die hier Verantwortung übernommen haben, und auch denen, die die musikalische Gestaltung übernommen haben. Danke für die Gebete zu Beginn und Ende der Sitzungen.

Und am Ende dieser Tagung möchte ich wieder betonen, wie sehr die intensiven Vorbereitungen im Ältestenrat, die gekonnte Sitzungsleitung der Ausschussvorsitzenden und die sehr gute Zusammenarbeit im engeren Präsidium dazu beitrugen, eine gute Grundlage für die erfolgreiche Bearbeitung der Eingaben und Gesetzesvorlagen zu schaffen. Auch dafür allen Beteiligten herzlichen Dank.

Herzlichen Dank ebenso unserem Landesbischof und dem gesamten Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates für die fundierte Beratung, den Verantwortlichen aus den Referaten für die umfassenden Informationen.

Die hervorragende Arbeit unseres Synodalebüros muss einfach wieder hervorgehoben werden.

(Beifall)

Frau Kurrle und Frau Meister waren hier in Bad Herrenalb Ansprechpartnerinnen für alle anstehenden Fragen und haben durch die Vorbereitungen, durch ihr Mitdenken und ihren unermüdlichen Einsatz zum guten Gelingen dieser Tagung beigetragen, unterstützt von Frau Kronenwett, wie Sie alle bemerkt haben. Frau Vollmer ist leider erkrankt und wurde kurzfristig von Frau Ludwig und Frau Zahnleiter bestens vertreten. Herr Knobloch hat wie immer die Organisation tatkräftig unterstützt, herzlichen Dank.

(Beifall)

Herzlichen Dank auch den Damen im Schreibbüro, Frau Ludwig und Frau Bulling-Gernsbeck, auch sie sind sehr kurzfristig eingesprungen. Dank auch den Damen vom Schreibdienstteam im Evangelischen Oberkirchenrat, die das dann erst lesen, wenn sie es schreiben, unter der Leitung von Frau Lehmann, denn sie fertigen die Niederschriften unserer Plenarsitzungen an. Dass sie das können, ist unseren beiden Stenografen – einer sitzt wieder hier – zu verdanken, Herrn Erhardt und Herrn Lamprecht, auch Ihnen herzlichen Dank.

(Beifall)

Zumal die Manuskripte, die sie bekommen, nicht immer durchgehalten werden, siehe das, was momentan passiert.

Wir danken Herrn Dr. Meier und Frau Banzhaf und ihren Mitarbeitenden für die Pressearbeit, ebenso allen Vertretern der Medien für die Berichterstattung.

Danken möchte ich Herrn Hollack und seinem Team mit Hausmeister Rein und den Verantwortlichen in der Küche. Auch unseren Studierenden und Lehrvikarinnen hat es offensichtlich geschmeckt. Wir waren rundherum in jeder Hinsicht bestens versorgt. Wir haben uns hier im Haus der Kirche wie immer sehr wohlgefühlt.

Ich möchte mich an der Stelle aufgrund der aufgetretenen Schwierigkeiten, bedingt durch Erkrankungen im Team, und bei denen, die eigentlich hier bestimmte Aufgaben übernommen haben, ganz besonders in Form eines kleinen Blumengrußes bedanken. Ich bitte die Damen Bulling-Gernsbeck, Frau Zahnleiter und Frau Ludwig einfach mal kurz nach vorn. Es soll ja Leute geben, die sie noch gar nicht kennengelernt haben, weil sie noch nie einen Bericht geschrieben haben.

(Unter dem Beifall der Synode überreicht Präsident Wermke den drei Genannten je einen Blumenstrauß.)

Als Frau Kurrle ihren Dienst begonnen hat, hat sie bereits einen Blumenstrauß erhalten. Das ist so üblich. Aber für die Arbeit hier Ihnen ebenso wie Frau Meister noch einmal ganz herzlichen Dank.

(Er überreicht auch Frau Kurrle und Frau Meister unter dem Beifall der Synode je einen Blumenstrauß.)

Ihnen allen, liebe Schwestern und Brüder, danke ich für die engagierte Mitarbeit. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg, Ihnen, Ihren Familien und Ihren Gemeinden wünsche ich Gottes gnädiges Geleit und seinen reichen Segen.

Zum Abschluss stimmen wir, wie wir es gewohnt sind, das Lied Nr. 333 an. Damit wollen wir Gott für den guten Verlauf dieser Tagung und für sein gnädiges Geleit danken.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

IX

Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs

Präsident **Wermke**: Damit schließe ich die dritte Sitzung und die neunte Tagung der 12. Landessynode. Ich bitte Herrn Landesbischof um das Schlussgebet.

(Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung: 12:05 Uhr)

XIV Anlagen

Anlage 1 Eingang 09/01**Vorlage des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2018:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes, des Rechnungsprüfungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft
in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung
des Kirchlichen Stiftungsgesetzes, des Rechnungsprüfungsgesetzes
und des Finanzausgleichsgesetzes

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Kirchliches Gesetz****über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft
in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)****Abschnitt I****Verwaltung des kirchlichen Vermögens****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Verwaltung und Bewirtschaftung des kirchlichen Vermögens.

(2) Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen nach Artikel 30 GO, Kirchenbezirke, Zweckverbände nach Artikel 107 GO, sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und kirchliche Anstalten sowie die Landeskirche.

§ 2**Vermögen**

(1) Das gesamte kirchliche Vermögen der Rechtsträger dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden (Artikel 101 Abs. 1 GO).

(2) Das Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche eines Rechtsträgers.

(3) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind. Sie dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Sie sollen nur zu ihrem Verkehrswert veräußert werden. Die Erlöse sind dem Vermögen zuzuführen.

(4) Minderungen des Vermögens kommen nur zur Erfüllung unabweisbarer Verpflichtungen in Betracht. Bei der Landeskirche bedarf die unentgeltliche oder mehr als 10 Prozent unter dem Verkehrswert liegende Veräußerung und Übertragung von Vermögen, wenn der Verkehrswert 500.000 Euro übersteigt, der Genehmigung durch die Landessynode.

(5) Minderungen des Vermögens durch Veräußerung oder Übertragung unter dem Buchwert können mit Genehmigung der zuständigen Stelle im Sinne des § 51 Abs. 1 direkt in den Vermögensgrundbestand übernommen werden.

(6) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 3**Bewirtschaftung des Vermögens**

(1) Das Vermögen soll in seinem Bestand und Wert erhalten werden. Es ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Gebäude sollen nur dann vorgehalten werden, wenn diese zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben notwendig und geeignet sind oder wenn dies aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorteilhaft ist.

(2) Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.

(3) Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.

(4) Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Um-

wandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig.

(5) Finanzmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sind sicher und ertragbringend anzulegen. Die Art der Anlage von Finanzmitteln muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.

(6) Die Wertbeständigkeit soll bei Gegenständen des Anlagevermögens durch die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe der planmäßigen Abschreibungen nach § 8 Abs. 1 gewährleistet werden. Die entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.

§ 4**Genehmigung von Beschlüssen**

(1) Beschlüsse der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie sonstiger der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegenden Rechtsträger werden in eigener rechtlicher Verantwortung getroffen und bedürfen in den nachfolgenden Angelegenheiten vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat:

1. Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben nach § 51 verursachen oder künftige Haushalte belasten, sofern diese nicht vollständig aus eigenen Deckungsmitteln finanziert werden können oder zur Finanzierung der Maßnahmen Entnahmen aus der Haushaltssicherungsrücklage erfolgen müssen, so dass deren gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe unterschritten wird,
2. Maßnahmen zur Errichtung und Ausweitung von Stellen, sofern diese nicht aus eigenen Deckungsmitteln finanziert werden können oder wenn zur Finanzierung der Maßnahmen Entnahmen aus der Haushaltssicherungsrücklage erfolgen müssen, so dass deren gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe unterschritten werden,
3. der Abschluss von Arbeitsverträgen mit vereinbarten über- und außertariflichen Leistungen,
4. der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Personen, welche nicht die Anstellungs-voraussetzungen nach der Rahmenordnung und der AR-Grundlagen-AV erfüllen,
5. die Bestellung oder Einstellung von geschäftsführenden Personen der kirchlichen Zweckverbände nach Artikel 107 GO, der Kirchenverwaltung in Stadtkirchenbezirken sowie von Diakonischen Werken,
6. die Begründung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamtinnen und -beamten,
7. in folgenden Bau- und Grundstückangelegenheiten,
 - a) die Feststellung der kirchlichen Belange nach Maßgabe des staatlichen Baurechts,
 - b) der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
 - c) die Ablösung von Baulasten, Kompetenzen und sonstigen Berechtigungen und der Verzicht auf solche Rechte,
8. bei folgenden Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern,
 - a) die Veräußerung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von Sachen, Sachgesamtheiten und Teilen von Sachen, die künstlerischen oder geschichtlichen Wert, Altertums- oder Sammelwert haben oder von wissenschaftlichem Interesse sind,
 - b) Rechtsgeschäfte, die Kulturdenkmale betreffen,
9. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
10. Schenkungs- und Treuhandverträge, die Annahme und Ausschlagung von Vermächtnissen oder Erbschaften, wenn der Wert im Einzelnen 50.000 Euro übersteigt,
11. die Errichtung und Auflösung von rechtlich selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen sowie die Vornahme von Zustiftungen,
12. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Wert im Einzelnen 10.000 Euro übersteigt,

13. die unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen von nicht nur geringem wirtschaftlichen Wert,
14. die Mitgliedschaft in einer juristischen Person, der Erwerb von Aktien, von Gesellschaftsanteilen oder Fondsanteilen,
15. die Erhebung gerichtlicher Klagen bei einem Streitwert von mehr als 10.000 Euro.

(2) Genehmigungen nach Absatz 1 können allgemein, für gleichgelagerte Sachverhalte oder im Einzelfall auf Antrag erteilt werden. Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Weitere Genehmigungstatbestände, insbesondere die des Kirchenbaurecht, bleiben unberührt.

§ 5

Inventur, Inventar

(1) Die Rechtsträger haben bis zum Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen, Sonderposten und Schulden, die liquiden Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu erfassen und auszuweisen (Inventur). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventar). Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

(2) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten, werden bilanziell nicht erfasst.

(3) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Vorräte können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für den Rechtsträger von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

(4) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

§ 6

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen (Bilanzidentität).
2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten (Einzelbewertung).
3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind (Vorsichtsprinzip). Risiken und (Wert-) Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der kirchlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht.
4. (Wert-) Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (Realisationsprinzip).
5. Die im Vorjahr angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden (Bewertungsstetigkeit). Abweichungen sind im Anhang der Bilanz und im Inventarverzeichnis auszuweisen.

§ 7

Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

(1) Für neu zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.

(2) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100 Prozent erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- oder zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen, im Übrigen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip.

(3) Unterschreitet am Ende des Haushaltsjahres bei den Finanzanlagen vorübergehend die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte,

kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert werden und auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zu erhöhen.

(4) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen, entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Niedergeschlagene oder erlassene Forderungen nach § 55 sind abzuschreiben. Pauschalwertberichtigungen sind zulässig.

(5) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sowie Beihilfeverpflichtungen gegenüber versorgungsberechtigten Personen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.

(6) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.

§ 8

Abschreibungen

(1) Bei Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.

(2) Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Ein verminderter Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Die in diesem Fall vorzunehmende Zuschreibung erfolgt maximal in der Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären. Im Übrigen bleibt § 7 Abs. 3 unberührt.

§ 9

Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung

(1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz nach § 80 nachzuweisen.

(2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.

(3) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden (Bruttoprinzip).

(4) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nicht in die Bilanz aufgenommen werden.

(5) Ist das Reinvermögen durch Verluste aufgezehrt, so dass die Summe der Passivposten einen Überschuss gegenüber der Summe der Aktivposten ergibt, dann ist der überschießende Betrag am Schluss der Aktivseite gesondert unter der Position D mit der Bezeichnung „Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

§ 10

Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)

(1) Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ 6 bis 9 und 13 bis 21 entsprechend anzuwenden.

(2) In der Eröffnungsbilanz sollen die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden.

(3) Können die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten für kirchliche Gebäude nicht mehr sachgerecht ermittelt werden, soll deren Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen.

(4) Eine eventuelle Deckungslücke der Substanzerhaltungsrücklage aus unterbliebener Instandhaltung ist im Anhang darzustellen.

(5) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital zu dem letzten vorliegenden Bilanzstichtag oder ein vorsichtig geschätzter Anteilswert anzusetzen.

(6) Wenn sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, dass ein nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen werden müsste, haben Rechtsträger auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen unter der Position A 0 einen „Ausgleichsposten Rechnungsumstellung“ in Höhe dieses Fehlbetrages einzustellen. Der Ausgleichsposten ist über einen angemessenen Zeitraum erfolgswirksam aufzulösen.

(7) Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächstfolgenden Bilanz ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Dies ist zulässig bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz.

(8) Bei Neuerrichtung, Teilung und Zusammenlegung von Rechtsträgern sind die Bilanzidentität und -kontinuität, bereinigt um gegenseitige Leistungsbeziehungen, in Bezug auf die betroffenen Rechtsträger zu wahren.

§ 11 Zuwendungen von Todes wegen, Schenkungen und Zustiftungen

(1) Zuwendungen von Todes wegen, Schenkungen und Zustiftungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen ihrem Wert nicht entsprechende oder gegebenenfalls im Verhältnis zu ihrem Wert belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der zuwendenden Person.

(2) Über die Annahme oder Ausschlagung von Zuwendungen von Todes wegen, Schenkungen und Zustiftungen ist unverzüglich die Entscheidung des zuständigen Organs einzuholen. Bei Erbschaften ist zu berücksichtigen, dass die nach § 4 Nr. 10 gegebenenfalls erforderliche Genehmigung ebenfalls innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht vorliegen muss.

§ 12 Aufgabenerfüllung in privater Rechtsform

(1) Rechtsträger sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind und
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

(2) Bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 von mindestens 50 Prozent ist von dem Rechtsträger alle zwei Jahre ein Beteiligungsbericht zu erstellen und dem für deren Haushaltsbeschluss zuständigen Organ im Folgejahr vorzulegen. Im Beteiligungsbericht ist mindestens darzustellen:

1. der Gegenstand des Unternehmens, dessen Ziele, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge an die Personen der Geschäftsführung, wenn für das Unternehmen das für die Landeskirche oder einer anderen EKD-Gliedkirche geltende Arbeits- oder Besoldungsrecht keine Anwendung findet oder iber-tarifliche Zahlungen geleistet werden; desgleichen die Gesamtbezüge an Mitglieder des Aufsichtsrates,
3. ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch erfüllt sind und
4. der Stand der Zielerreichung der mit der Beteiligung verbundenen Ziele.

Wurde für den Rechtsträger ein Haushaltsbuch nach § 48 aufgestellt, ist die Zielerreichung auch auf die gegebenenfalls im Haushaltsbuch beschriebenen Ziele darzustellen.

Dem Beteiligungsbericht ist der Lagebericht des Unternehmens beizufügen.

(3) Bei einer unmittelbaren Beteiligung von mindestens 25 Prozent und weniger als 50 Prozent ist ein Beteiligungsbericht nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 1 zu erstellen.

(4) Beteiligungen, über die kein Beteiligungsbericht nach den Absätzen 2 oder 3 zu erstellen ist, sind nachrichtlich unter Benennung der Höhe der Beteiligung und gegebenenfalls der Beteiligungsstruktur in einem Bericht aufzuführen.

(5) Bei Anwendung der Absätze 2 oder 3 sollen die Anteile mehrerer Rechtsträger zusammengerechnet werden.

(6) Der Rechtsträger darf einer Beteiligung eines Unternehmens, an dem er mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn hierfür die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(7) Die durch die Rechtsträger für die Organe zu bestellenden Vertretungen sollen über eine entsprechende Sachkompetenz verfügen.

Falls erforderlich, wirken die Vertretungen bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes mit.

(8) Der Beitritt zu einem Verein oder die Gründung eines Vereins, der Einrichtungen unterhält, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu leiten sind, ist nur zulässig, wenn der Verein kirchliche oder diakonische Aufgaben verfolgt, die wirtschaftlichen Grundlagen gesichert sind und die Wirtschaftsführung einer regelmäßigen sachkundigen Prüfung unterliegt.

(9) Beteiligungen nach den Absätzen 1 und 6 bedürfen der vorherigen Zustimmung des für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organs. Weitere Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 13 Rücklagen

(1) Rücklagen dienen:

1. der Sicherung der Haushaltswirtschaft (Haushaltssicherungsrücklage),
2. der Erhaltung des Anlagevermögens (Substanzerhaltungsrücklagen),
3. der Absicherung endfälliger Kredite (Tilgungsrücklage),
4. der Absicherung eingegangener Verpflichtungen und Gewährträgerhaftungen (Verpflichtungssicherungsrücklage),
5. dem Ausgleich von Schwankungen und Risiken am Kapitalmarkt (Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken),
6. der Absicherung von versicherungstechnischen Risiken (Rücklage für versicherungstechnische Risiken),
7. der Deckung des Investitionsbedarfs (insbesondere Neubau, Beschaffung) oder
8. sonstigen Zwecken (zweckgebundene Rücklagen).

(2) Die Zweckbestimmung einer zweckgebundenen Rücklage (Absatz 1 Nr. 8) kann von dem zuständigen Beschlussorgan geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.

(3) Neben Rücklagen aus zweckgebundenen Einnahmen dürfen andere erst dann gebildet werden, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Pflichtrücklagen mit deren jeweiligen Mindestwerten gebildet sind.

(4) Die Bildung weiterer Rücklagen aufgrund eines kirchlichen Gesetzes bleibt vorbehalten.

(5) Sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Rechtsträgers die Bedienung aller vorgeschriebenen Rücklagen nicht zulässt, ist zunächst die Haushaltssicherungsrücklage nach § 14, dann die Substanzerhaltungsrücklage nach § 15 und dann die Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken nach § 18 zu bilden. Bürgschaftsverpflichtungen, Kreditaufnahmen mit Endfälligkeit und Gewährträgerhaftungen dürfen nur dann eingegangen oder getätigt werden, wenn die Bildung der Rücklagen nach §§ 16 und 17 sichergestellt ist, ohne dass dadurch die Rücklagen nach §§ 14 und 15, 18 und 19 geschmälert werden. Soweit Pflichtrücklagen ihre Mindesthöhe nicht erreicht haben, sollen ihnen ihre Zinserträge zugeführt werden.

(6) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzmittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).

§ 14 Haushaltssicherungsrücklage

(1) Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben und den Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen zu sichern, ist eine Haushaltssicherungsrücklage zu bilden.

(2) Die Landeskirche hat in der Haushaltssicherungsrücklage mindestens 25 Prozent und höchstens bis zu 50 Prozent des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne den Steueranteil Kirchengemeinden zugrunde zu legen.

(3) Alle anderen Rechtsträger haben in der Haushaltssicherungsrücklage mindestens 20 Prozent und höchstens bis zu 40 Prozent des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne Innere Verrechnungen und ohne vermögenswirksame Zahlungen zugrunde zu legen. Verbindlich zugesicherte Zuschüsse Dritter können bei der Berechnung des Haushaltsvolumens abgezogen werden.

(4) Bei Rechtsträgern die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz erhalten, kann das für den Haushaltsbeschluss der Landeskirche zuständige Organ einen Anteil der nach Absatz 3 zu bildenden Haushaltssicherungsrücklage als allgemein gebildet erklären. Hierfür sind zweckgebundene Mittel treuhänderisch bei der Landeskirche vorzuhalten.

(5) Für umlagefinanzierte Verwaltungszweckverbände gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass eine Rücklagenbildung von mindestens 10 Prozent und höchstens 20 Prozent des maßgeblichen Haushaltsvolumens zulässig ist.

§ 15 Substanzerhaltungsrücklage

Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich die Abschreibungsmittel nach § 3 Abs. 6 zugeführt werden.

§ 16 Tilgungsrücklage

Für Kredite, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage in Höhe des Rückzahlungsbetrages anzusammeln.

§ 17 Verpflichtungssicherungsrücklage

(1) Für übernommene Bürgschaften ist eine Rücklage von mindestens 10 Prozent der eingegangenen Verpflichtungen (Bürgschaftssumme) anzusammeln.

(2) Für die Gewährträgerhaftung gegenüber dem Gemeinderücklagenfonds ist eine Rücklage von mindestens 5 Prozent der Ansprüche von Einlageberechtigten abzüglich der Haushaltssicherungsrücklage des Gemeinderücklagenfonds anzusammeln.

(3) Für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Evangelischen Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts – (EZVK) ist eine der Verpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden im Innenverhältnis der EZVK-Gewährträger angemessene Rücklage anzusammeln. Die Höhe der Rücklage hat in pauschalierter Form insbesondere folgende strukturelle Risikomerkmale, bezogen auf den gesondert geführten Bestand der Evangelischen Landeskirche in Baden, zu berücksichtigen:

1. eine bestehende Deckungslücke zwischen den Verpflichtungen und dem angesammelten Kapital und
2. Ausfallrisiken der vorrangig verpflichteten Mitglieder.

§ 18 Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken

(1) Rechtsträger, die in besonderem Maße Kapitalmarktrisiken ausgesetzt sind, haben eine Schwankungsreserve von mindestens 10 Prozent und höchstens bis zu 15 Prozent der Buchwerte im Sinne einer Zweckbindung passivierter Mittel zu bilden. Die passivierten Mittel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als sie tatsächlich für eine ertragbringende Anlage am Kapitalmarkt in Anspruch genommen werden.

(2) Auf die zu bildende Schwankungsreserve können auch Deckungsmittel anderer Körperschaften angerechnet werden, die für Zwecke im Sinne von Absatz 1 verbindlich zugesichert sind.

(3) Die Berechnung der Schwankungsreserve ist unter Angabe der einbezogenen Passivpositionen, der davon nicht für Zwecke der Kapitalanlage in Anspruch genommenen Beträge sowie gegebenenfalls angerechneter Deckungsmittel anderer Rechtsträger im Bilanzanhang zu erläutern.

§ 19 Rücklage für versicherungstechnische Risiken

Rechtsträger, die mit der Absicherung von Versorgungsverpflichtungen beauftragt sind, haben anstatt einer Haushaltssicherungsrücklage nach § 14 eine Rücklage für versicherungstechnische Risiken von mindestens 3 Prozent und höchstens bis zu 20 Prozent des Deckungskapitals zu bilden. Die Bemessung ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten eines Aktuars unter Zugrundelegung der versicherungstechnischen Risiken zu überprüfen.

§ 20 Sonderposten

Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen und Treuhandvermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen sowie erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.

§ 21 Rückstellungen

(1) Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach bereits bestehen, deren genaue Höhe und/oder Zeitpunkt der Fälligkeit aber noch nicht bekannt sind, sind Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden. Dazu gehören insbesondere Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den pfardienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die zu passivierenden Versorgungsrückstellungen sollen durch entsprechende Sicherheiten gedeckt sein, dazu gehört neben eigenen Finanzmitteln auch die Absicherung von Versorgungslasten durch hierfür beauftragte Dritte (Versorgungskassen und -stiftungen). Die Bilanzposition ist aktivseitig als „Sondervermögen zur Absicherung von Versorgungslasten“ unter A IV. 1. auszuweisen und gegebenenfalls weiter zu untergliedern. Sonstige Rückstellungen müssen durch Finanzmittel gedeckt sein (Grundsatz der Finanzdeckung).

(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.

§ 22 Innere Darlehen

Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen oder Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend für einen anderen Zweck in Anspruch genommen werden (inneres Darlehen). Die Verfügbarkeit muss im Bedarfsfalle sichergestellt sein und eine Schädigung des Vermögens darf dadurch nicht eintreten. Es soll eine angemessene Verzinsung erfolgen. Rückzahlungsbedingungen sind festzulegen. Innere Darlehen sind in der Bilanz passivseitig als Korrekturposten zu den Rücklagen unter A II. 3. b auszuweisen.

§ 23 Kreditaufnahmen, Kassenkredite

(1) Im Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite

1. zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) oder
3. zur Erzielung von Kapitalerträgen (Stifterdarlehen)

aufgenommen werden dürfen.

Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

(2) Kredite dürfen mit Ausnahme der Kassenkredite nur für unabsehbare Bedürfnisse aufgenommen werden, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen und auch nicht beschafft werden können. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang stehen oder auf andere Weise gesichert sein. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen. Für jeden Kredit muss ein Zins- und Tilgungsplan vorliegen.

(3) Zur Sicherung von Verbindlichkeiten sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.

(4) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredites nach Absatz 1 Nr. 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.

(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt so lange, bis das nächste Haushaltsgesetz oder der nächste Haushaltsbeschluss in Kraft getreten ist.

(6) Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen nicht ausreichen, nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein Kassenkredit ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.

Abschnitt II Allgemeine Vorschriften zur Haushaltsplanung

§ 24 Zweck der Haushaltsplanung

(1) Die Haushaltsplanung kann aufgestellt werden als

1. Haushaltsbuch,
2. Haushaltsplan oder
3. Wirtschaftsplan.

(2) Die Haushaltsplanung ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; sie dient der Feststellung und Deckung des Ressour-

cenbedarfs, der zur Erreichung der Zielvorgaben oder zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich nötig sein wird.

§ 25 Geltungsdauer

- (1) Die Haushaltsplanung wird in der Regel für zwei Haushaltsjahre (Haushaltszeitraum) aufgestellt. Sie ist nach Jahren zu trennen.
- (2) Haushaltsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

§ 26 Wirkung der Haushaltsplanung

- (1) Die Haushaltsplanung verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Durch die Haushaltsplanung werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (3) Das Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden, setzt eine förmliche Ermächtigung (Verpflichtungsermächtigung) im Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss voraus. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Bei Verpflichtungsermächtigungen sind die in Frage kommenden Haushaltsstellen und der Betrag, bis zu dem Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, anzugeben. Erstreckt sich die Ermächtigung über mehrere Jahre, so ist ferner anzugeben, welche Teilbeträge in den einzelnen Jahren haushaltswirksam werden dürfen. Verpflichtungsermächtigungen sollen auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden; sie sind nicht übertragbar. Die Landeskirche kann Verpflichtungsermächtigungen für weitere Maßnahmen vorsehen.

§ 27 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung der Haushaltsplanung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über Wirtschaftlichkeit und Folgekosten anzustellen.
- (3) In geeigneten Dienstleistungsbereichen sollen Kosten- und Leistungsrechnungen erstellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft für die Landeskirche der Evangelische Oberkirchenrat. Bei allen anderen Rechtsträgern das für den Haushaltsbeschluss zuständige Organ.

§ 28 Haushaltsausgleich, Gesamtdeckung

- (1) Die Haushaltsplanung ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen nach § 33 (Gesamtdeckungsprinzip). Dies gilt auch für alle nicht zahlungswirksamen Vermögensänderungen.
- (2) Ein negatives Ergebnis der Haushaltsplanung kann zugelassen werden, wenn es darauf beruht, dass Abschreibungen nicht wieder erwirtschaftet werden können oder dass Zuführungen zu Rückstellungen nicht durch Finanzmittel gedeckt sind.

§ 29 Finanzplanung

- (1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung (mittelfristige Finanzplanung) zugrunde liegen.
- (2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlichen benötigten Ressourcenbedarfs und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt.
- (3) Die Finanzplanung ist mit jeder Haushaltsplanung anzupassen und fortzuschreiben.

Abschnitt III Aufstellung der Haushaltsplanung

§ 30 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erwartenden oder zu leistenden Haushaltsmittel.
- (2) Der Haushaltsplan ist nach Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern.
- (3) Die Haushaltsmittel sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu gruppieren.
- (4) Die Gliederung und Gruppierung richtet sich nach den vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

§ 31 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden. Ausnahmen kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung nach § 96 Abs. 2 in den Fällen zulassen, in denen ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Einnahmen und Ausgaben (z. B. Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften etc.) besteht.
- (2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.
- (3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sollen die Haushaltsansätze für das den Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr oder, soweit bei Aufstellung schon vorhanden, das vorjährige Jahresergebnis angegeben werden. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.
- (4) Verrechnungen innerhalb des Haushaltsplans sollen nur vorgesehen werden, wenn sie für Kostenrechnungen erforderlich sind. Feststehende Berechnungsmaßstäbe (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

§ 32 Deckungsfähigkeit

Im Haushaltsplan können Ausgaben jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, insbesondere wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.

§ 33 Zweckbindung von Einnahmen

- (1) Einnahmen dürfen durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. § 54 Abs. 3 ist zu beachten.
- (2) Mehrausgaben nach Absatz 1 S. 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); die Bestimmungen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben finden insoweit keine Anwendung.

§ 34 Übertragbarkeit

- (1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind als Haushaltsreste übertragbar.
- (2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

§ 35 Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als ganz oder teilweise gesperrt zu bezeichnen.

§ 36 Bürgschaften

Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.

§ 37 Baumaßnahmen

- (1) Ausgaben für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt oder Verpflichtungsermächtigungen erst im Haushaltsbeschluss gefasst werden, wenn Pläne, Kostenvoranschläge und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahmen oder sonstigen Investitionen und die Kosten des Grunderwerbs sowie vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ergeben. Unberührt bleiben Beschlüsse der Landessynode über mittelfristige Bau- und Finanzplanungen.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn es nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

(3) Sind die veranschlagten Ausgaben für Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen für den jeweiligen Haushalt von finanziell erheblicher Bedeutung, sollen sie über ein – gegebenenfalls mehrjähriges – Sachbuch geführt werden. Das Sachbuch ist zeitnah zur Fertigstellung oder Anschaffung abzuschließen.

§ 38 Zuwendungen

(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches kirchliches Interesse an der Erfüllung des Zweckes gegeben ist.

(2) Näheres, insbesondere zum Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht, regelt der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der beauftragten Prüfungseinrichtung der Landeskirche durch Richtlinien.

(3) Für Stiftungen, die Zuwendungen nach der aufgrund Absatz 2 erlassenen Richtlinie erhalten, ist von dem zuwendungsgebenden Rechtsträger alle zwei Jahre ein Stiftungsbericht zu erstellen und dem für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organ vorzulegen. § 12 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Ergänzend ist die Höhe der kirchlichen Zuwendungen im Berichtsjahr anzugeben.

§ 39 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel

(1) Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel) oder die zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen (Verstärkungsmittel).

(2) Die Ansätze nach Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

(3) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 2 insoweit nicht anzuwenden.

§ 40 Überschuss, Fehlbetrag

Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung nach § 88 Abs. 5 über den die zuständigen Organe nicht verfügt haben, ist spätestens in den Haushaltsplan für das übernächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplans spätestens in den Haushaltsplan für das dem zweiten Jahr folgende Haushaltsjahr einzustellen.

§ 41 Stellenplan

Rechtsträger dürfen Stellen nur im Rahmen des Stellenplanes besetzen.

§ 42 Anlagen zur Haushaltsplanung

(1) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. die Bilanz nach § 80 mit dem Anhang nach § 81,
2. ein Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und absehbare künftige Finanzierungslasten,
3. ein Stellenplan nach § 41 gegliedert nach dem Haushaltsplan,
4. eine Übersicht über die Bürgschaften und Gewährträgerhaftungen,
5. gegebenenfalls Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne mit den neuesten Jahresabschlüssen,
6. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und
7. eine mittelfristige Finanzplanung.

(2) Ferner kann ein Haushaltsquerschnitt beigelegt werden.

§ 43 Verfahren der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und durch die zuständigen Organe beschlossen werden. Er ist zu veröffentlichen.

(2) Haushaltsbeschlüsse der Rechtsträger sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zusammen mit dem Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen, wenn

1. im Haushaltsplan für eine oder mehrere der folgenden Sachverhalte Mittel veranschlagt sind
 - a) Aufnahme von noch nicht genehmigten Krediten,
 - b) Entnahme aus der Haushaltssicherungsrücklage, sofern diese nicht in der gesetzlich vorgesehen Mindesthöhe gebildet ist oder die Entnahme zur Unterschreitung führt,
 - c) Veranschlagung einer außerordentlichen Finanzzuweisung oder

2. mindestens einer der folgenden Sachverhalte zutrifft

- a) der Haushaltsplan nach § 28 Abs. 2 ein negatives Ergebnis ausweist,
- b) die Bilanz nach § 80 zum letzten Stichtag noch einen Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung im Sinne des § 10 Abs. 6 ausweist oder
- c) ein Haushaltssicherungsverfahren nach § 28 betrieben wird und noch nicht abgeschlossen ist.

(3) Sofern ein Beschluss nicht nach Absatz 2 genehmigungspflichtig ist, ist dieser dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 44 Haushaltssicherungsverfahren

(1) Kann der Haushalt nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 aufgestellt werden, ist ein Haushaltssicherungsverfahren durchzuführen. In einem Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitpunkt zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder zu erreichen ist. Unabhängig davon können Rechtsträger im Rahmen einer strategischen Finanzplanung ein Haushaltssicherungskonzept erstellen.

(2) Das Haushaltssicherungsverfahren bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Im Geltungszeitraum des Haushaltssicherungsverfahrens kann befristet von der Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen abgewichen werden.

(3) Für den Geltungszeitraum eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt der Bericht nach § 42 Abs. 1 Nr. 2.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf den Haushaltsausgleich der Landeskirche sowie der kirchlichen Anstalten.

§ 45 Vorläufige Haushaltsführung

Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig festgestellt, so gilt Folgendes:

1. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen oder
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.
2. Die Einnahmen sind fortzuschreiben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
3. Kassenkredite dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans des Vorjahres aufgenommen werden.

Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstandenen Ressourcenverbrauchs. Kredite können umgeschuldet werden.

§ 46 Nachtragshaushaltsplanung

(1) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist aufzustellen, wenn sich zeigt, dass

1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann oder
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

(3) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

§ 47 Sonderhaushalte

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Sonderhaushalte anzuwenden.

(2) Für rechtlich unselbstständige Stiftungen sollen gesonderte Haushalte aufgestellt werden. Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stiftenden entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

(3) Im Haushaltsplan sind nur die Zuweisungen an die oder die Ablieferungen von den Sonderhaushalten zu veranschlagen.

§ 48**Budgetierung / Haushaltsbuch**

(1) Haushaltsmittel können im Haushalt im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei einer Organisationseinheit oder einem funktional begrenzten Aufgabenbereich veranschlagt werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die Fach- und Sachverantwortung haben. Die Haushaltsermächtigung erfolgt durch die Festlegung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Zielvorgaben) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes oder Haushaltsbeschlusses.

(2) Werden die Haushaltsmittel nach Absatz 1 veranschlagt, so kann von §§ 30 Abs. 2 bis 4, 32 und § 54 Abs. 1 dieses Gesetzes abgewichen werden. Im Übrigen gelten die §§ 30 bis 47 sinngemäß. Andere notwendige Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle nach § 51 Abs. 4.

(3) Durch Gesetz oder Haushaltsbeschluss muss bestimmt werden, welche

1. Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen,
2. Ausgaben übertragbar sind oder
3. Ausgaben jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind.

Des Weiteren ist Art und Umfang von möglichen Budgetrücklagen zu bestimmen.

(4) Der Haushalt ist in Form eines Haushaltsbuches zu führen, soweit in der Rechtsverordnung zu diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

(5) Das Haushaltsbuch gliedert sich nach den durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss festzulegenden Organisationseinheiten. Die Bewirtschaftung des Budgets und der kassenmäßige Vollzug des Haushalts ist nach einem Buchungsplan auszuführen, der nach § 30 zu gliedern ist.

(6) Wenn Haushaltsmittel nach funktional begrenzten Aufgabenbereichen veranschlagt werden, ist die Darstellung nach den Summen der Hauptgruppen oder Gruppen in einem Buchungsplan zulässig. Im Übrigen ist der Buchungsplan nach § 30 zu gliedern.

Abschnitt IV**Ausführung der Haushaltsplanung****§ 49****Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben**

(1) Haushaltsmittel sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

(2) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(3) Die Ausgaben sind so zu leisten, dass

1. die Aufgaben oder Zielvorgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden und
2. die gebotene Sparsamkeit geübt wird.

(4) Sobald für eine Einzahlung oder Auszahlung der Rechtsgrund, die zahlungspflichtige oder empfangsberechtigte Person, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, hat die berechnete oder verpflichtete Stelle eine Anordnung zu erteilen (Sollbuchführung). § 58 Abs. 6 bleibt unberührt.

(5) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es gesetzlich vorgeschrieben, allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen, mindestens die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen.

(6) Durch geeignete Maßnahmen ist regelmäßig darüber zu wachen, dass sich die Ausgaben und Ausgabenverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten (Haushaltsüberwachung).

(7) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Einnahmen überwacht werden (Sollstellung oder anderer Nachweis für angeordnete Einnahmen).

§ 50**Verpflichtungen über mehrere Haushaltsjahre**

Verpflichtungen über mehrere Haushaltsjahre, insbesondere für Investitionen, dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen nur eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

§ 51**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen grundsätzlich eines Beschlusses des für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organs.

Der Beschluss soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 können Mehrausgaben mit entsprechenden Haushaltsmitteln des folgenden Haushaltsjahres verrechnet werden (Haushaltsvorriff).

(4) Für die Landeskirche wird der Beschluss nach Absatz 1 durch die Landessynode getroffen. Die Beschlussfassung kann durch allgemeinen Beschluss auf den Landeskirchenrat übertragen werden.

§ 52**Sicherung des Haushaltsausgleichs**

(1) Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 53**Vergabe von Aufträgen**

Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Lieferungen und Leistungen werden durch Rechtsverordnung nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

§ 54**Sachliche und zeitliche Bindung**

(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des übernächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen fertig gestellt worden oder aber in Betrieb genommen ist.

(3) Zweckgebundene Einnahmen nach § 33 bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

§ 55**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

(1) Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zur Zahlung verpflichtete Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für die zur Zahlung verpflichtete Person unbillig wäre. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Mit einer Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Zinsen erhoben werden sollen. Die Stundung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechen.

(3) Zuständige Stelle ist das für den Haushaltsbeschluss zuständige Organ. Zuständige Stelle in der Landeskirche ist das für die Finanzen zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates bis zu einem Betrag von 50.000 Euro, ansonsten der Landeskirchenrat. Die Betragsgrenze gilt nicht im Bereich der Kirchensteuern.

(4) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von der Anordnungsberechtigten oder dem Anordnungsberechtigten der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass spätestens mit der Benachrichtigung der oder des zur Zahlung verpflichteten Person schriftlich mitzuteilen.

(5) Andere Regelungen bleiben unberührt.

§ 56**Nutzungen und Sachbezüge**

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.

§ 57**Vorschüsse, Verwahrgelder**

- (1) Grundsätzlich sind Vorschüsse und Verwahrunge n zum Ende des Haushaltsjahres aufzulösen.
- (2) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.
- (3) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur angeordnet oder verbucht werden, wenn sie durchlaufendes Geld betrifft, der Kasse irrtümlich zugegangen ist oder sie noch nicht endgültig gebucht werden kann.
- (4) Nicht aufgelöste Vorschüsse und Verwahrunge n sind in das Folgejahr zu übertragen und sind durch die Kasse sowie die anordnungsberechtigten Personen zu überprüfen. Die Verantwortung über Grund und Höhe der Vorschüsse und Verwahrunge n obliegt den anordnungsberechtigten Personen.
- (5) Im Jahresabschluss sind die nicht aufgelösten Vorschüsse als Forderungen und nicht aufgelösten Verwahrgelder als Verbindlichkeiten auszuweisen.

§ 58**Anordnungen**

- (1) Die Anordnungen sind unter Beifügung der sie begründenden Unterlagen schriftlich zu erteilen; sie müssen insbesondere enthalten:
1. die anordnende Stelle,
 2. die Buchungsstelle, gegebenenfalls die Kosten- oder Kostenträgerstelle und das Haushaltsjahr,
 3. den anzunehmenden, auszuzahlenden oder zu buchenden Betrag,
 4. gegebenenfalls die Angaben zur Vermögensbuchführung,
 5. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, Firma oder Einrichtung,
 6. den Fälligkeitstag, falls nicht sofort fällig,
 7. gegebenenfalls einen Vermerk über die Eintragung in das Inventarverzeichnis,
 8. den Zahlungs- oder Buchungsgrund, falls nicht aus den beizufügenden Unterlagen ersichtlich,
 9. die Feststellungsvermerke über die sachliche und rechnerische Richtigkeit,
 10. Ort und Datum der Ausfertigung und
 11. Unterschrift der oder des Anordnungsberechtigten.
- (2) Aus Gründen der Kassensicherheit sind Kassenanordnungen von unterschiedlichen Personen festzustellen (Absatz 1 Nr. 9) und anzuordnen (Absatz 1 Nr. 11).
- (3) Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein vom Evangelischen Oberkirchenrat freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird. Die handschriftliche Unterschrift kann beim Einsatz automatisierter Verfahren durch elektronische Signaturen ersetzt werden.
- (4) Die Anordnungsberechtigung bei der Landeskirche hat das für die Finanzen zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates oder für den Unterabschnitt der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle deren Leiterin oder Leiter, bei den anderen Rechtsträgern das für die Vermögensverwaltung zuständige Organ. Eine Delegation ist möglich.
- (5) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie, ihre Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.
- (6) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (7) Für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen können allgemeine Anordnungen erteilt werden, die über ein Haushaltsjahr hinausgehen, wenn die Einnahmen und Ausgaben nach der Art und Höhe bestimmt sind. Für die Erteilung eines SEPA-Mandats müssen die Einnahmen und Ausgaben der Art nach bestimmt sein. Anordnungen nach Satz 1, die über zwei Haushaltsjahre hinausgehen, sind mindestens alle zwei Jahre von der Kasse in Verbindung mit den anordnungsberechtigten Personen zu überprüfen.
- (8) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden Abschreibungen und gegebenenfalls die zugehörigen

Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet. Die Übernahme von Anlagen im Bau in das endgültige Bestandskonto bedarf einer gesonderten Anordnung.

§ 59**Haftung**

Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung anordnet oder eine Maßnahme getroffen oder erlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.

Abschnitt V**Kirchliche Wirtschaftsbetriebe****§ 60****Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe**

- (1) Sofern es nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes erforderlich ist, können kirchliche Wirtschaftsbetriebe ihr Rechnungswesen kaufmännisch ausrichten.
- (2) Das Rechnungswesen Diakonischer Werke und Diakonieverbände ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung auszurichten. Eine Ausnahmegenehmigung für den Verzicht zur Umstellung auf die kaufmännische Buchführung kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat befristet erteilt werden.
- (3) Soweit die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für Rechtsträger, für die die Anwendung der kaufmännischen Buchführung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (4) Abweichend von Absatz 3 gelten alle Regelungen dieses Gesetzes zur Erhaltung des Vermögens, zur Bildung von Pflichtrücklagen, zur Finanzdeckung von Rücklagen und Rückstellungen, zur Verbindlichkeit der Wirtschaftsplanung, zu den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu Kreditaufnahmen und zur Auftragsvergabe uneingeschränkt für Einrichtungen nach Absatz 2.
- (5) Sofern Rechtsträger die kaufmännische Buchführung anwenden, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Landeskirche in Baden festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.
- (6) Im Rahmen der Rechnungsprüfung sind die Prüfungsstandards nach § 93 zu beachten.

§ 61**Wirtschaftsplan**

- (1) Bei Anwendung von § 60 ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch das zuständige Organ zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Kontenrahmen erlassen.
- (2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben.
- (3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

§ 62**Jahresabschluss**

- (1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und ein Lagebericht zu erstellen.
- (2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern.

Abschnitt VI**Kassen- und Rechnungswesen****§ 63****Aufgaben des Rechnungswesens**

Das Rechnungswesen hat

1. die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen,
2. die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und
3. die Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten.

§ 64**Aufgaben und Organisation des Kassenwesens, Kassengeschäfte durch Dritte**

- (1) Innerhalb eines Rechtsträgers hat die Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen,

die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.

(2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabwiesbarer Bedarf besteht.

(3) Kassengeschäfte können einer gemeinsamen Kasse mehrerer Rechtsträger oder mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates einer anderen Stelle übertragen werden (Kassengemeinschaft). Es muss sichergestellt sein, dass

1. die geltenden Vorschriften beachtet werden,
 2. den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und
 3. die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.
- (4) Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.
- (5) Die Kasse ist über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis aller Anordnungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.

§ 65

Kassengeschäfte für Dritte

Die Einheitskasse oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (fremde Kassengeschäfte), wenn eine eindeutige Vermögensstrennung zum eigenen Kassenbestand gewährleistet ist und die Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse oder der gemeinsamen Kasse einbezogen werden.

§ 66

Portokassen, Handvorschuss, Zahlstellen

(1) Für Portoausgaben und sonstige kleinere Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse bewilligt werden. Sie sind mindestens einmal jährlich sowie zum Ende des Haushaltsjahres abzurechnen.

(2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und haben mindestens monatlich abzurechnen.

(3) Vorhandene Portokassen, Handvorschüsse und Zahlstellen sind der Einheitskasse anzuzeigen.

§ 67

Mitarbeitende in der Kasse

(1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeitende beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeitenden dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet oder verpartnert, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle nach § 51 Abs. 1.

§ 68

Geschäftsverteilung der Kasse

(1) Ist die Kasse mit mehreren Personen besetzt, sollen

1. Buchhaltungs- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Personen wahrgenommen werden,
2. Überweisungsaufträge und Schecks von zwei Personen, Quittungen nach § 71 von einer Person unterzeichnet werden.

(2) Buchhalterinnen oder Buchhalter und Kassiererinnen oder Kassierer sollen sich nicht vertreten.

§ 69

Verwaltung des Kassenbestandes

(1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten bei Kreditinstituten) ist wirtschaftlich zu verwalten. Der Barbestand sowie der Bestand auf niedrig verzinslichen Konten sollen nicht höher sein als für den kurzfristig anfallenden Zahlungsverkehr erforderlich.

(2) Die oder der Anordnungsberechtigte hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.

(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist die oder der Anordnungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen.

§ 70

Zahlungen

(1) Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden; jedoch dürfen, soweit die oder der Anordnungs-

berechtigte nichts anderes bestimmt, Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn

1. der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an die Einzahlerin oder den Einzahler zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird oder

2. Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an die Berechtigte oder den Berechtigten weiterzuleiten sind.

(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort zu beantragen.

(3) Forderungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie so bald wie möglich einzuziehen.

(4) Bedenken gegen eine Kassenanordnung sind der oder dem Anordnungsberechtigten vorzutragen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt, ist dies schriftlich zu begründen und der Kassenanordnung beizufügen.

(5) SEPA-Mandate für Ein- und Auszahlungen dürfen nur durch den Kontoinhaber erteilt werden. Ihre Überprüfung ist mindestens alle zwei Jahre zu dokumentieren.

§ 71

Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)

(1) Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Bargeld bewirkt wird, der Einzahlerin oder dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Wird eine Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise nur erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz „Eingang vorbehalten“ oder einem entsprechenden Vorbehalt zu quittieren.

(2) Werden Einzahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf den Anordnungen zu bescheinigen, an welchem Tag und über welches Kreditinstitut (Bankverbindung) oder auf welchem anderen Weg der Betrag eingezahlt worden ist.

§ 72

Beitreibung

Werden Beträge nicht rechtzeitig entrichtet, hat die Kasse nach den bestehenden Vorschriften im Einvernehmen mit der anweisenden Stelle die Beitreibung einzuleiten.

§ 73

Auszahlungen

(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten. Fristen für die Gewährung von Skonto sind zu beachten.

(2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos zu bewirken. Wenn möglich, ist mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder zu akzeptieren.

(3) Vor Übergabe von Zahlungsmitteln hat sich die Kasse über die Person der Empfängerin oder des Empfängers oder des oder der Beauftragten und deren oder dessen Empfangsberechtigung zu vergewissern.

(4) In Zweifelsfällen hat die Kasse die Entscheidung der oder des Anordnungsberechtigten einzuholen.

§ 74

Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)

(1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von der Empfängerin oder dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Auszahlung in anderer Form zulassen.

(2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der Empfängerin oder vom Empfänger zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen. Kann eine Empfängerin oder ein Empfänger nur durch Handzeichen quittieren, muss die Anbringung des Handzeichens durch eine Zeugin oder einen Zeugen bescheinigt werden. Sie dürfen nicht an der Auszahlung beteiligt sein.

(3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welches Kreditinstitut (Bankverbindung) oder auf welchem anderen Weg der Betrag ausgezahlt worden ist.

(4) Werden die Auszahlungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste (Zahlungsliste) zusammen-

zustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist zu bescheinigen.

(5) Werden Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung erfüllt, ist auf den Belegen gegenseitig auf die Verrechnung zu verweisen. Das Gleiche gilt für Erstattungen innerhalb des Haushalts.

§ 75

Dienstanweisungen für die Kasse

Weitere Bestimmungen zur Führung der Kasse und zum Geldverkehr sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 76

Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht

(1) Die Haushaltsmittel sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen.

(2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts- oder Buchungsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen. Einnahme- und Ausgabereste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind; das Gleiche gilt für unerledigte Vorschüsse und Verwahrgelder.

(3) Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen.

§ 77

Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen

(1) Einzahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,

2. bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.

(2) Auszahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an die Empfängerin oder den Empfänger am Tag der Übergabe,

2. bei Überweisung auf ein Konto der Empfängerin oder des Empfängers und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung am Tag der Hingabe des Auftrags an das Kreditinstitut,

3. bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines SEPA-Mandates an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu buchen, Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung.

(4) Nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das jeweilige Haushaltsjahr zu buchen.

§ 78

Sachliche Buchung der Haushaltsmittel

(1) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden oder nach Absatz 2 verfahren wird.

(2) Die bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdrucksperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann der Evangelische Oberkirchenrat digitale Speicherung mittels von ihm freigegebener Software zulassen.

§ 79

Vermögensbuchführung

(1) In der Vermögensbuchführung sind die Anfangsbestände, die Veränderungen und die Endbestände der nicht in den anderen Sachbüchern enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden darzustellen und daraus die insoweit maßgeblichen Bilanzpositionen abzuleiten. Zugänge und Abgänge dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

(2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden ist mit der Buchführung über die Haushaltsmittel zu verbinden (Verbundrechnung).

§ 80

Bilanz

(1) Die Bilanz ist nach der in Anlage 2 geregelten Gliederung aufzustellen. Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz sind zu ergänzen,

wenn dies wegen Besonderheiten der Rechtsträger zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.

(3) Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Abschnitts I.

§ 81

Anhang zur Bilanz

(1) Im Anhang sind die wesentlichen Bilanzposten zu erläutern. Zudem sind insbesondere anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,
3. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
4. Sondervermögen, Sonderhaushalte und Treuhandvermögen, soweit nicht aus der Bilanz ersichtlich,
5. die Deckungslücke aus Substanzerhaltungsrücklagen und
6. das Unterschreiten von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen.

(2) Als Anlagen sind dem Anhang zur Bilanz

1. der Anlagespiegel mit dem Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, den Zu- und Abgängen sowie den Zuschreibungen und Abschreibungen und
2. ergänzende Erläuterungen der aktivseitigen Bilanzposition B III. 2. „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ unter Beachtung der Kontosalden zum 31.12. (Finanzbericht) beizufügen.

§ 82

Führung der Bücher

(1) Die Bücher sind nach dem vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgegebenen EDV-Verfahren zu führen.

(2) Die Bücher sind so zu führen, dass

1. sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
2. Unregelmäßigkeiten (z.B. unbefugte Eintragungen, Entfernungen von Blättern) nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,
3. die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden und
4. die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.

(3) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und die Einzahlerin oder der Einzahler oder die Empfängerin oder der Empfänger festzustellen sein.

(4) Berichtigungen in Büchern dürfen nur so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

(5) Im Regelfall dürfen Einnahmen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen gebucht werden (Bruttoprinzip).

(6) Die zur Finanzierung anderer Sachbücher erforderlichen Haushaltsmittel, insbesondere Rücklagenzuführungen und -entnahmen, sind durch den Haushalt zu buchen.

§ 83

Vorsammlung der Buchungsfälle

(1) Häufig wiederkehrende, sachlich zusammenhängende Ein- oder Auszahlungen können jeweils zu einer Tagessumme zusammengefasst in das Zeitbuch übernommen werden. Sinngemäß kann bei der Sachbuchung verfahren werden mit der Maßgabe, dass die Summen mindestens monatlich in das Sachbuch übernommen werden; bei maschineller Buchführung mindestens nach drei Monaten, wenn die Summe der Sachkonten unter Einbeziehung vorgesammelter Buchungsfälle jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Die Zusammenfassung nach Absatz 1 kann in Listen (Vorbücher zu Zeitbuch und Sachbuch) oder unmittelbar nach den Belegen auf Additionsstreifen vorgenommen werden. Die Belege sind bis zur Buchung getrennt zu sammeln und sicher aufzubewahren. Die Additionsstreifen sind mit den Belegen zu den Rechnungsunterlagen zu nehmen.

§ 84 Eröffnung der Bücher

Die Bücher können bei Bedarf schon vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden.

§ 85 Tagesabschluss

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist aufgrund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassen-Sollbestand zu ermitteln und mit dem Kassen-Istbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind in einem Tagesabschlussbuch oder im Zeitbuch nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für den Tagesabschluss eine längere Frist zulassen; in jedem Falle ist der bare Zahlungsverkehr täglich abzuschließen.

(2) Ein Kassenfehlbetrag ist zunächst als unaufgeklärter Kassenfehlbetrag in der Vorschussrechnung zu buchen. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag spätestens nach sechs Monaten als Ausgabe in den Haushalt zu übernehmen.

(3) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als unaufgeklärter Kassenüberschuss in der Verwalterrechnung zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der oder dem Empfangsberechtigten nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er als Einnahme in den Haushalt zu übernehmen.

§ 86 Zwischenabschlüsse

(1) In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander und mit dem Kassen-Istbestand zu prüfen. Die Ergebnisse sind unterschrieben anzuerkennen.

(2) Auf den Zwischenabschluss kann verzichtet werden, wenn beim Einsatz der vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten elektronischen Datenverarbeitungs-Software die zeitliche und sachliche Buchung in einem Arbeitsgang vorgenommen wird.

§ 87 Abschluss der Sachbücher

Die Sachbücher sind jährlich abzuschließen. Sie sollen spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres geschlossen werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch zahlungsunwirksame Buchungen vorgenommen werden.

§ 88 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss umfasst die Jahresrechnung, die Verwalter- und Vorschussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der Rechtsträger vermitteln. Dabei sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden, sofern der Zielerreichungsgrad nicht bereits im Haushaltsbuch nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 beschrieben wird.

(2) Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu erstellen. In der Jahresrechnung sind die Haushaltsmittel für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung der Haushaltsplanung darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze der Haushaltsplanung (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.

(3) Mit der Jahresrechnung sind wesentliche Abweichungen von den Ansätzen der Haushaltsplanung darzustellen und zu erläutern.

(4) In der Jahresrechnung sind die Summen

1. des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag) und
2. der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen; Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.

(5) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist im Reinvermögen als Bilanzergebnis auszuweisen. Ein positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden.

(6) Die Jahresabschlüsse sind von den Leitenden der kassenführenden Stelle sowie den Vertretenden des jeweiligen Rechtsträgers zu unterschreiben. Der Jahresabschluss ist von dem für den Haushaltsabschluss zuständigen Organ festzustellen soweit die Grundordnung

keine andere Regelung trifft. Der Jahresabschluss der Landeskirche ist vom Evangelischen Oberkirchenrat festzustellen.

§ 89 Aufbewahrungsform und -fristen

(1) Bücher, Belege und Unterlagen für eine Prüfung der maschinellen Buchungen sind, unter Beachtung von Absatz 4, bis zu 10 Jahre, jedoch mindestens bis zur Erteilung der Entlastung nach § 94 Abs. 1 oder des Bestätigungsvermerkes nach § 94 Abs. 2 aufzubewahren. Hiervon unberührt bleibt die dauerhafte Aufbewahrungspflicht von noch nicht abgeschlossenen Sachbüchern nach § 37 Abs. 3.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 können auf Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Datenträger mit den Originalen bildlich übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann.

(3) Werden automatisierte Verfahren, in denen Unterlagen nach Absatz 1 gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes Verfahren gewährleistet sein.

(4) Die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kassationsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleiben unberührt.

§ 90 Kassenprüfungen

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung ist durch örtliche und überörtliche Kassenprüfungen zu überwachen.

(2) Die örtliche Kassenprüfung als Teil der Kassenaufsicht umfasst eine Kassenbestandsaufnahme, durch die zu ermitteln ist, ob der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand übereinstimmt. Außerdem ist festzustellen, ob

1. die angeordneten Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
2. die Bücher ordnungsgemäß und zeitnah geführt werden,
3. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
4. die Anlagebestände des Finanzvermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,
5. die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, insbesondere ob die Zahlungsbereitschaft der Kasse ständig gewährleistet ist, und
6. die Kassengeschäfte im Übrigen ordnungsgemäß erledigt werden.

(3) Die überörtliche Kassenprüfung soll feststellen, ob die Aufgaben, Organisation, Geschäftsführung und Überwachung der Kasse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Die überörtliche Kassenprüfung kann mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.

(5) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Abschnitt VII Prüfung, Entlastung

§ 91 Ziel und Inhalt der Rechnungsprüfung

(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,

1. ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden und
2. ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Geschäftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.

§ 92 Rechnungsprüfungen

Art, Umfang und Verfahren der Rechnungsprüfung regelt das Kirchliche Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 93 Prüfungen kirchlicher Wirtschaftsbetriebe

Bei kirchlichen Wirtschaftsbetrieben im Sinne des § 60 sollen neben den Prüfungen nach §§ 90 und 92 regelmäßig Prüfungen, die sich insbesondere auf die Ertrags- und Vermögenslage und die Wirtschaftlichkeit beziehen, durchgeführt werden.

§ 94 Entlastung

(1) Soweit die Grundordnung oder andere Gesetze dies vorsehen, wird unbeschadet der Prüfungen nach §§ 91, 92 und 93 die Kontrolle des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung durch die Entlastung wahrgenommen.

(2) Bei Rechtsträgern wird die Entlastung nach Absatz 1 durch das für den Haushaltsbeschluss zuständige Organ erteilt. Hat die Prüfung einer Kirchengemeinde keine wesentlichen Feststellungen ergeben oder sind diese durch eine hierzu ergangene Äußerung der geprüften Stelle erledigt, so wird die Entlastung durch einen Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes ersetzt. Wenn sich das Rechnungsprüfungsamt, auch nach erneuter Überprüfung aufgrund der Stellungnahme der geprüften Rechtsträgers nicht in der Lage sieht, den Bestätigungsvermerk zu erteilen, so wird es den Sachverhalt und seine Bedenken hierzu dem jeweils zuständigen Aufsichtsorgan zur verbindlichen Entscheidung vorlegen. Die Regelung des Artikel 103 Abs. 3 GO bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt VIII Gebühren und Entgelte

§ 95

Erhebung von Gebühren und Entgelten, Gebührenordnungen

(1) Für die Inanspruchnahme der Verwaltung oder die Nutzung kirchlicher Einrichtungen können Gebühren und Nutzungsentgelte erhoben werden.

(2) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und dürfen nur aufgrund von Gebührenordnungen erhoben werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für seinen Aufgabenbereich, die kirchlichen Rechtsträger können jeweils für ihren Aufgabenbereich Gebührenordnungen erlassen.

(3) Für kirchliche Amtshandlungen werden keine Gebühren (Stolgebühren) oder Entgelte erhoben. Gleiches gilt für den Dienst von kirchlichen Mitarbeitenden bei Amtshandlungen.

(4) Für die Überlassung kirchlicher Räume und die Inanspruchnahme kirchlicher Dienstleistungen (z.B. Blumenschmuck bei Amtshandlungen, Auskünfte aus Kirchenbüchern) kann ein Entgelt seitens der zuständigen Kirchengemeinde oder zuständigen sonstigen kirchlichen Rechtsträger erhoben werden. Dies gilt nicht für die Überlassung kirchlicher Räume an Gruppen und Kreise der eigenen Kirchengemeinde. Die Höhe des Entgelts wird durch Beschluss des Rechtsträgers festgesetzt.

Abschnitt IX Rechtsverordnungen

§ 96

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Lieferungen und Leistungen zu regeln,
2. das nähere Verfahren über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und der damit verbundenen strategischen, planerischen, finanziellen und gegebenenfalls strukturellen Maßnahmen der Haushaltssicherung und sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu regeln,
3. die Bemessung der Verpflichtungssicherungsrücklage für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Evangelischen Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts – (EZVK) zu regeln und
4. die Bemessung der Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten der betroffenen kirchlichen Rechtsträger zu regeln.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere

1. über die Verwaltung des Vermögens,
2. zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. zu Art und Umfang der planmäßigen Abschreibungen,
4. zur Bildung von Rücklagen mit Ausnahme der Rücklagen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4,
5. zu den Nutzungsentgelten im Sinne des § 95 in Form allgemeiner Vorgaben,
6. zur Erhebung und Verwaltung von Kollekten, Spenden und Sammlungen und
7. zu Art und Umfang des Stellenplanes im Sinne des § 41 zu regeln.

Abschnitt X Schlussbestimmungen

§ 97

Vertretung kirchlicher Rechtsträger durch den Evangelischen Oberkirchenrat

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Rechtsträger Verträge mit Dritten, namentlich Sammelversicherungsverträge abschließen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Rechtsträger liegt.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Rechtsträger Erklärungen nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz abgeben.

§ 98

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 25. Oktober 2017 (GVBl. 2018, S. 2), außer Kraft.

(3) Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 gilt das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung bis 31. Dezember 2018.

Anlage 1 Begriffsbestimmungen

Dem Gesetz liegen die folgenden Begriffe zugrunde

1. Abschnitt:

Untergliederung eines Einzelplanes.

2. Abschreibung:

Buchmäßige Abbildung des insbesondere mit der Nutzung des abnutzbaren Vermögens verbundenen Werteverzehrs.

3. Aktivseite oder auch Aktiva:

Summe aller Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen) sowie Aktive Rechnungsabgrenzung, gegebenenfalls „Ausgleichsposten Rechnungsumstellung“ und der Position „Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag“, die in der Bilanz die Mittelverwendung nachweist.

4. Allgemeine Anordnungen:

Bei allgemeinen Anordnungen kann je nach Art der Leistung auf den Namen und die Angabe des Betrages verzichtet werden. Zulässig sind allgemeine Anordnungen für:

- a) Einnahmen, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die zahlungspflichtige Person oder der Betrag schon feststehen (z.B. Zinsen aus Girokonten, Mahngebühren, Verzugszinsen, die von persönlichen Bezügen einzubehaltenden gesetzlichen und sonstigen Abzüge),
- b) regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, für die der Zahlungsgrund und die empfangsberechtigte Person, nicht jedoch der Betrag feststehen (z.B. Energiekosten),
- c) geringfügige Ausgaben, bei denen sofortige Barzahlung üblich ist (z.B. Nachnahme- und Portogebühren).

5. Anlagevermögen:

Die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen (Aktiv-Position A gemäß Anlage 2).

6. Anordnungen:

Förmliche Aufträge der die Haushaltsmittel bewirtschaftenden Einheiten an die kassenführende Stelle zur Ausführung des Haushalts. Dabei kann der Zeitpunkt der Buchung und der Zahlung auseinanderfallen.

7. Anschaffungskosten:

Anschaffungskosten sind die Ausgaben, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

8. Ausgaben:

Umfassen nicht nur die Minderung des Geldvermögens (Geldvermögen = Zahlungsmittel + Forderungen – Verbindlichkeiten), sondern im Rahmen der Verbundrechnung auch nicht zahlungswirksame Mehrungen von Aktivpositionen (Nummern 0 bis 3 im Vermögenssachbuch) und nicht zahlungswirksame Minderungen von Passivpositionen (Nummern 4

bis 9 im Vermögenssachbuch). Gemeinsam mit den Einnahmen bilden sie die Haushaltsmittel.

9. Auszahlungen:

Abfluss von Bar- und Buchgeld.

10. Außerordentliche Finanzzuweisung:

Bei einer außerordentlichen Finanzzuweisung handelt es sich um eine Finanzzuweisung nach Finanzausgleichsgesetz (FAG).

11. Außerplanmäßige Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus Vorjahren verfügbar sind.

12. Automatisiertes Anordnungsverfahren:

Das ganz oder teilweise elektronisch durchgeführte Anordnungs-, Buchungs- und Zahlungsverfahren.

13. Bargeldlose Zahlung:

Bei der bargeldlosen Zahlung findet der Zahlungsverkehr zwischen dem Zahlungspflichtigen und Zahlungsempfänger über Konten statt. Zahlungen belasten das Konto des Zahlungspflichtigen (Auszahlung) und erhöhen das Konto des Zahlungsempfängers (Einzahlung). Zahlungsarten sind Überweisungen, Lastschriften, Kreditkarten sowie EC-Karten.

14. Baumaßnahme:

Ausführung eines Baues (Neu-, Erweiterungs- und Umbau) sowie die Instandsetzung an einem Bau, soweit sie nicht der laufenden Bauunterhaltung dient.

15. Belege:

Unterlagen, die Buchungen begründen.

16. Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:

Ist im Rahmen der Haushaltsplanerstellung dem zuständigen kirchlichen Organ vorzulegen, damit dieses rechtzeitig auf die aufgezeigten Herausforderung reagieren kann.

17. Bestandserhaltung:

Sicherung des Wertes und der grundsätzlichen Zusammensetzung des vorhandenen Vermögens.

18. Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen:

Beteiligungen im Sinne des § 12 sind solche, bei denen inhaltliche Ziele der kirchlichen Arbeit erreicht werden sollen. Bei Beteiligungen handelt es sich nicht um eine sichere und ertragbringende Anlage von Finanzmitteln im Sinne von § 3 Abs. 5.

19. Bilanz:

Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform. In der Bilanz werden die vermögensrelevanten Salden aus der Jahresrechnung, den nicht abgewickelten Vorschüssen und Verwahrgeldern und dem Vermögenssachbuch zusammengeführt.

20. Bilanzergebnis:

Nach § 270 Abs. 2 HGB sind Entnahmen aus oder Einstellungen in Rücklagen, die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorzunehmen sind oder aufgrund solcher Vorschriften beschlossen wurden, als (teilweise) Verwendung des Jahresergebnisses definiert. Dann wird in der Bilanz statt dem Jahresergebnis das „Bilanzergebnis“ ausgewiesen.

Die erweiterte Kameralistik berücksichtigt in der Jahresrechnung Entnahmen aus und Zuführungen zu Rücklagen (entweder im Rahmen des gesonderten Vermögenshaushaltes oder – wenn dieser nicht separat aufgestellt wird – im Rahmen des allgemeinen Haushaltes). Deswegen wird in die kirchliche Bilanz (Anlage 2) einheitlich der Posten „A IV. Bilanzergebnis“ eingestellt.

21. Bildliche Übereinstimmung:

Ein bildgetreues Abbild des Originals.

22. Bruttoprinzip:

Von Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen, auf Ausgaben dürfen vorweg Einnahmen nicht angerechnet werden.

23. Buchungsplan:

Ordnung der Haushaltsmittel nach den festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik (Kontenrahmen) für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts, wenn dieser in Form des Haushaltsbuchs aufgestellt wird.

24. Budgetierung:

Verbindung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder kirchlichen Handlungsfeldern zu einem finanziellen Rahmen als Budget, zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.

25. Budgetrücklage:

Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren der zuständigen Stelle zur Verfügung stehen. Dabei sind die haushaltsrechtlichen Regelungen zu beachten.

Deckungsfähigkeit:

a) echte Deckungsfähigkeit:

Minderausgaben bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden,

b) unechte Deckungsfähigkeit:

Mehreinnahmen bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.

26. Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen:

Summe der unterbliebenen Instandhaltungen, resultierend aus der erstmaligen Eröffnungsbilanz, sofern nicht ausreichend Substanzerhaltungsrücklagen vorhanden sind. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen sind im Anhang auszuweisen.

27. Einnahmen:

Umfassen nicht nur die Erhöhung des Geldvermögens (Geldvermögen = Zahlungsmittel + Forderungen – Verbindlichkeiten), sondern im Rahmen der Verbundrechnung auch alle nicht zahlungswirksamen Minderungen von Aktivpositionen (Nummern 0 bis 3 im Vermögenssachbuch) und nicht zahlungswirksamen Mehrungen von Passivpositionen (Nummern 4 bis 9 im Vermögenssachbuch). Gemeinsam mit den Ausgaben bilden sie die Haushaltsmittel.

28. Einzahlungen:

Zufluss von Bar- und Buchgeld.

29. Einzelplan:

Die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben eines Aufgabebereiches entsprechend der Gliederung nach der Haushaltssystematik.

30. Erlass:

Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).

31. Fehlbetrag (Jahresabschluss):

Ist-Fehlbetrag: Der Betrag, um den die Ist-Ausgaben höher sind als die Ist-Einnahmen;

Soll-Fehlbetrag: Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Ausgaben höher sind als die Soll-Einnahmen.

32. Feststellungsvermerke:

Kassenanordnungen müssen mit Feststellungsvermerken versehen werden, bevor sie angeordnet werden (4-Augen-Prinzip). Feststellungsvermerke beziehen sich auf die sachliche Feststellung sowie die rechnerische Feststellung. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:

- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
- dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der zu buchende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Anordnung, ihren Anlagen und in den begründenden Unterlagen richtig sind.

33. Finanzdeckung (Grundsatz):

Erforderliche Finanzmittel, die zur Deckung von Rücklagen und finanzierten Rückstellungen vorhanden sein müssen. Dazu gehören z.B.

Tagesgeld, Festgeld, Wertpapiere und Giro- und sonstige Konten bei Banken.

34. Finanzmittel:

Entsprechen der Summe der Bestände, die den Aktiva A III. „Finanzanlagen und Beteiligungen“ und B III. „Liquide Mittel“ gemäß der Bilanzgliederung (Anlage 2) zugeordnet werden können.

35. Forderungen:

Forderungen im Sinne der Bilanzgliederung Aktive B II. sind in Geld bewertete Ansprüche der Rechtsträger gegenüber Dritten.

36. Gemildertes Niederwertprinzip:

Im Rahmen der Bilanzierung des Anlagevermögens ist unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips über die Dauerhaftigkeit einer Wertminderung zu entscheiden. Wird eine dauerhafte Wertminderung festgestellt, so sind die betroffenen Posten des Anlagevermögens auf den die fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unterschreitenden Betrag abzuschreiben. Geht man stattdessen von einer nicht dauerhaften Wertminderung aus, so gilt ein Wertminderungsverbot.

37. Gliederung:

Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten entsprechend der Haushaltssystematik.

38. Gruppierung:

Darstellung der Haushaltsmittel nach Arten entsprechend der Haushaltssystematik.

39. Handvorschüsse:

Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.

40. Haushalt:

Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rechtsträgers. Er wird von dem zuständigen Beschlussorgan als Plan verabschiedet. Er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele für die inhaltliche kirchliche Arbeit der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird. Wird der Haushalt nach den Grundsätzen der Outputorientierung aufgestellt, erhält er die Form des Haushaltsbuchs.

41. Haushaltsbuch (Leistungsbeschreibung):

Darstellungsform des Haushalts im Rahmen der Outputorientierung. Dabei erfolgt die Untergliederung nach den Organisationseinheiten oder nach den kirchlichen Handlungsfeldern. Innerhalb der Untergliederungen sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der dafür erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.

42. Haushaltsermächtigung:

Ermächtigung des Organs, welches über den Haushalt zu beschließen hat.

43. Haushaltsmittel:

Dazu gehören alle im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit (Sollbuchführung).

44. Haushaltsquerschnitt:

Verdichtete Übersicht der Haushaltsmittel, geordnet nach Arten (Gruppierung) sowie gegebenenfalls weiteren Untergliederungen.

45. Haushaltsreste:

In das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Haushaltsmittel bis zur Höhe des Unterschieds zwischen Haushaltsansatz und Rechnungssoll.

46. Haushaltsstelle:

Eine Haushaltsstelle umfasst die Gliederungs- und Gruppierungsnummer nach der Haushaltssystematik. Die Haushaltsstelle kann um Objektziffern und Unterkonten erweitert werden. Falls erforderlich, ist die Sachbuchnummer voranzustellen.

47. Haushaltsvermerke:

Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z.B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).

48. Haushaltsvorgriffe:

Über- und/oder außerplanmäßige Ausgaben, die im folgenden Haushaltsjahr haushaltsmäßig abgedeckt werden.

49. Haushaltszeitraum:

Umfasst die zwei Haushaltsjahre eines Doppelhaushaltes.

50. Herstellungskosten:

Ausgaben, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen und um ihn in betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

51. Innere Darlehen:

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen oder finanzierten Rückstellungen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.

52. Innere Verrechnungen:

Verrechnungen innerhalb des Haushalts zur verursachungsgerechten Zuordnung zentral bewirtschafteter und veranschlagter Haushaltsmittel, die sich in der Veranschlagung gegenseitig ausgleichen.

53. Investitionen:

Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens.

54. Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen:

Bis zum Abschlussstichtag zahlungswirksam gewordene Ausgaben und Einnahmen.

55. Kassenfehlbeträge:

Beträge, um die der Kassen-Istbestand hinter dem Kassen-Sollbestand zurückbleibt.

56. Kassenkredite:

Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes.

57. Kassenreste:

Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kassen-Einnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassen-Ausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.

58. Kassenüberschüsse:

Beträge, um die der Kassen-Istbestand den Kassen-Sollbestand übersteigt.

59. Kirchliche Handlungsfelder:

Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit zur zielorientierten Planung.

60. Kosten:

In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Kosten- und Leistungsrechnung:

Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet werden.

61. Kredite (Darlehensaufnahme):

Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Finanzmittel.

62. Lagebericht:

Bericht über den Geschäftsverlauf einer Einrichtung mit wirtschaftlicher Gesamtbeurteilung und evtl. Risiken der künftigen Entwicklung.

63. Leistungen:

In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.

64. Nachtragshaushaltsplan:

Änderung des Haushaltsplanes im Laufe des Haushaltsjahres nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

65. Negatives nicht zahlungswirksames Ergebnis/nicht zahlungswirksamer Ergebnisvortrag:

Nicht erwirtschaftete Abschreibungen und andere nicht zahlungswirksame Ausgaben, die jeweils noch über den Haushalt zu finanzieren sind. Sie sind in Folgejahren auszugleichen.

66. Niederschlagung:

Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung.

67. Passivseite oder auch Passiva:

Summe des Reinvermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten sowie die Passive Rechnungsabgrenzung, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist (gemäß Anlage 2).

68. Reinvermögen:

Summe aus Vermögensgrundbestand, Kircheninternen Vermögensbindungen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen, wobei dort noch die Sonderposten B I. bis III. (gemäß Anlage 2) hinzuzuziehen wären.

69. Ressourcen:

Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung verfügbaren Vermögensgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen. Der Ressourceneinsatz bezeichnet den zur Zielerreichung erforderliche Einsatz von Ressourcen.

70. Rücklagen:

Mittel, die gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Verwendungszwecke zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus dem laufenden Haushalt erwirtschaftet wurden. Sie sind Teil des Reinvermögens, unter der Bilanzposition A II. Kircheninterne Vermögensbindungen auszuweisen und durch Finanzmittel gedeckt.

71. Rückstellungen:

Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung in unbekannter Höhe und/oder zu einem nicht genau bestimmbar Zeitpunkt (zum Beispiel Pensionsrückstellungen). Rückstellungen decken somit Verpflichtungen ab, die zwar dem Grunde, aber noch nicht der Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach bekannt sind.

72. Schulden:

Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten (Passiv-Positionen C und D der Bilanzgliederung gemäß Anlage 2). Inhaltlich handelt es sich dabei um Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

73. Sonderhaushalt:

Das für den Haushaltsbeschluss zuständige Organ kann festlegen, dass für kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie für Sondervermögen gesonderte Haushalte aufgestellt werden. Ein Sonderhaushalt liegt nur dann vor, wenn der Grundsatz der Haushaltseinheit durchbrochen wird, so dass ein gesonderter Haushalts-, Buchungs- und ggf. Bilanzkreis geführt wird. Selbstschließter im Haushalt des Rechtsträgers gehören nicht zu den Sonderhaushalten.

Bestehen Sonderhaushalte, so bilden sie gemeinsam mit dem Haushalt den Gesamthaushalt und unterliegen dem Etatrecht. Das Etatrecht bleibt nur gewahrt, wenn die Zuweisung zum oder vom Sonderhaushalt im Haushalt beschlossen wird und die Finanzstruktur, das Gesamtvolumen, die Vermögenssituation und der Stellenplan des Sonderhaushaltes erläutert sind.

74. Sonderkassen:

Selbständige Kassen der Sonderhaushalte.

75. Sondervermögen:

Teile des Gesamtvermögens des Rechtsträgers, die durch Gesetz, Rechtsakt eines Dritten oder durch Rechtsgeschäft einer Zweckbindung unterliegen, die die Verfügungsgewalt über das Vermögen einschränkt. Beispiele sind rechtlich unselbständige Stiftungen.

Sondervermögen können im Einheitshaushalt des Rechtsträgers oder als Sonderhaushalt geführt werden.

76. Stundung:

Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).

77. Treuhandvermögen:

Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden. Bei der Übernahme der Bilanzwerte des Treuhandvermögens in die eigene Bilanz das Reinvermögen des Treuhandvermögens laut der Bilanzgliederung (Anlage 2) unter der Position Passiva B II. „Sonderposten für Sondervermögen und Treuhandvermögen“ zu passivieren. Alternativ ist dieses im Anhang nachrichtlich aufzuführen.

78. Überplanmäßige Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel oder aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste übersteigen.

79. Überschuss:

Ist-Überschuss:

Betrag, um den im Rahmen des Kassenabschlusses die Ist-Einnahmen höher sind als die Ist-Ausgaben;

Soll-Überschuss:

Betrag, um den im Rahmen der Haushaltsrechnung unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Einnahmen höher sind als die Soll-Ausgaben.

80. Umlaufvermögen:

Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind (Aktiv-Position B der Bilanzgliederung gemäß Anlage 2). Finanzanlagen werden unabhängig von der Fristigkeit im Anlagevermögen nachgewiesen.

81. Unterabschnitt:

Untergliederung eines Abschnitts.

82. Verbindlichkeiten

Passivposition D nach Anlage 2 für Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die nach Höhe und Zeitpunkt feststehen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) aufgenommene Kredite,
- b) ins SOLL gestellte, nicht gezahlte Rechnungen,
- c) durchlaufende Gelder,
- d) unklare Einzahlungen, Irrläufer sowie
- e) Kautionen (z.B. Mietkautionen bei der vermietenden Person).

83. Verbundrechnung:

Buchungssystem der erweiterten Kameralistik, das auch die nicht zahlungswirksamen Veränderungen des Vermögens und der Schulden mit der reinen Finanzrechnung verbindet und der buchhalterischen Realisierung des Ressourcenverbrauchskonzeptes dient.

84. Verfügungsmittel:

Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.

85. Vermögen:

Gliedert sich in Anlage- und Umlaufvermögen (Aktiv-Positionen A und B der Bilanzgliederung gemäß Anlage 2).

86. Vermögensgegenstand:

Einzelne bewertbare und aktivierungspflichtige Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.

87. Vermögensgrundbestand:

Passiv-Position A I. der Bilanzgliederung (Anlage 2). Er ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden sowie der Passiven Rechnungsabgrenzung.

88. Verpflichtungsermächtigungen:

Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren.

89. Verstärkungsmittel:

Zentral veranschlagte Haushaltsansätze zur Deckung der Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im gesamten Haushalt. Die entsprechende Haushaltsstelle wird nicht bebucht, sondern im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen.

90. Verwahrgelder:

Einzahlungen, die vorläufig bebucht werden und später abzuwickeln sind, oder die für einen anderen angenommen und an diesen weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder). Sie sind im Jahresabschluss als Verbindlichkeiten auszuweisen.

91. Vorbücher:

Bücher (z.B. vorgelagerte Verfahren), in denen zur Entlastung für Zeit- und Sachbuch Einnahmen und Ausgaben gesammelt werden können. Die Salden werden in das Zeit- und Sachbuch übertragen, dies kann in einer Summe erfolgen.

92. Vorräte:

Umfasst alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die betriebswirtschaftlich den „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ oder den „Waren sowie unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ zugeordnet werden (Aktiv-Position B I. der Bilanzgliederung gemäß Anlage 2).

93. Vorschüsse:

Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind im Jahresabschluss als Forderungen auszuweisen.

94. Wirtschaftsplan:

Andere Form des Haushaltsplans für betriebswirtschaftlich geführte Einrichtungen unter Darstellung der Erträge und Aufwendungen.

95. Zahlstellen:

Außenstellen der Kasse bzw. Einheitskasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.

96. Zahlungsmittel:

Als Zahlungsmittel gelten im Zahlungsverkehr übertragbare, einheitliche und zählbare Wertträger, die als Gegenleistung oder als Transferleistung dienen. Die Zahlungsmittel können in Form von Barzahlung, halbbarer Zahlung oder bargeldloser Zahlung erfolgen.

97. Ziele:

Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und die qualitativ sowie quantitativ beschrieben und überprüft werden können.

98. Zuschreibung:

Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz aufgrund von Wertaufholungen, nur bis zur Höhe der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich.

99. Zuweisungen:

Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches.

100. Zuwendungen:

Zuwendungen unterteilen sich in Zuweisungen und Zuschüsse.

101. Zuschüsse:

Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.

102. Zweckgebundene Einnahmen:

Einnahmen, die durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind oder deren Zweckverbindung sich aus ihrer Herkunft oder der Natur der Einnahmen zwingend ergibt.

**Anlage 2
Bilanzgliederung**

AKTIVA	PASSIVA
Evtl. A 0 Ausgleichsposten Rechnungsumstellung	
A Anlagevermögen	A Reinvermögen
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	I. Vermögensgrundbestand
II. Sachanlagevermögen	II. Kircheninterne Vermögensbindungen
1. Nicht realisierbares Sachanlagevermögen	1. Pflichtrücklagen
a Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	a Haushaltssicherungsrücklage
b Bebaute Grundstücke	b Substanzerhaltungsrücklage
c Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen	c Verpflichtungssicherungsrücklage
d Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände	d Tilgungsrücklage
e Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	2. Budgetrücklagen und weitere Rücklagen
2. Realisierbares Sachanlagevermögen	3. Korrekturposten für Rücklagen
a Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	a Korrekturposten für Wertschwankungen
b Bebaute Grundstücke	b Innere Darlehen
c Technische Anlagen und Maschinen	4. Zweckgebundene Haushaltsreste, ggf. Haushaltsvorgriffe
d Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung	III. Ergebnisvortrag
e Fahrzeuge	1. Ergebnisvortrag Haushalt
f Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	2. Ergebnisvortrag Invest
III. Finanzanlagen und Beteiligungen	3. Ergebnisvortrag Projekte
1. Finanzanlagen	IV. Bilanzergebnis
2. Beteiligungen	1. Bilanzergebnis Haushalt
3. Ausleihungen und sonstige Wertpapiere	2. Bilanzergebnis Invest
IV. Sonderhaushalte, Sondervermögen und Treuhandvermögen	3. Bilanzergebnis Projekte
1. Sondervermögen zur Absicherung von Versorgungslasten	B Sonderposten
2. Sonstiges Sonder- und Treuhandvermögen	I. Sonderposten Erhaltene Investitionszuschüsse
B Umlaufvermögen	II. Sonderposten für Sondervermögen und Treuhandvermögen
I. Vorräte	1. Sondervermögen
II. Forderungen	2. Treuhandvermögen
1. Forderungen aus Kirchensteuern	III. Sonderposten
2. Forderungen an kirchliche Körperschaften	Noch nicht verwendete zweckgebundene Spenden und Vermächtnisse
3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	C Rückstellungen
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1. Versorgungsrückstellungen
III. Liquide Mittel	2. Beihilferückstellungen
1. Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere	II. Sonstige Rückstellungen
2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	D Verbindlichkeiten
C Aktive Rechnungsabgrenzung	I. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern
	II. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften
	III. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften
	IV. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	V. Darlehensverbindlichkeiten
	VI. Sonstige Verbindlichkeiten
	E Passive Rechnungsabgrenzung
Evtl. D Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag	

Artikel 2
Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die kirchlichen Stiftungen

im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003 S. 4), geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 127) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Landeskirchenrat wird ermächtigt durch Rechtsverordnung zu bestimmen, ob hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens und der Prüfung der Stiftung ergänzende Regelungen getroffen werden.“

Artikel 3
Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Rechnungsprüfung

in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 264) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „39 Abs. 2 KVHG“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 2 KVHG“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 21. April 2018 (GVBl. S. 223) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 b wird die Angabe „§§ 14 bis 16 KVHG“ ersetzt durch die Angabe „§§ 14 und 15 KVHG“.

2. In § 13 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3 und 4 KVHG“ ersetzt durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 und 2 KVHG“.

3. In § 13 Abs. 5 wird die Angabe „§ 28 KVHG“ ersetzt durch die Angabe „§ 44 KVHG“.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung

Artikel 1
KVHG

1. Einleitung:

Anlass der Novellierung sind die Praxiserfahrungen nach der grundlegenden Überarbeitung des KVHG zum 01. Januar 2012. Mit der damaligen Rechtsänderung wurde mit der Einführung einer kirchlichen Bilanz der letzte „Meilenstein“ zur vollständigen Umsetzung der erweiterten Betriebskammeralistik beschlossen. Nachdem die Bilanzierung zum Jahresabschluss 2012 auf landeskirchlicher Ebene und für 2014 auf Ebene der Verwaltungsämter umgesetzt wurde, galt es die nun für mehrere Jahre vorliegenden Ergebnisse zu evaluieren. Darüber hinaus konnten die Ergebnisse der Evaluierung auf EKD-Ebene und die in den dortigen Arbeitsgruppen entwickelten Ansätze zur Weiterentwicklung genutzt werden.

Im Sinne einer Einbindung der verschiedenen Perspektiven wurde vom Kollegium eine Fachgruppe mit Vertretern aus den Fachreferaten 3, 5, 6, 7 und 8 sowie den Verwaltungsämtern und dem Diakonischen Werk Baden eingesetzt.

Im Sinne einer möglichst breiten Beteiligung wurde der Entwurf zur Neufassung bereits im Vorfeld im Rahmen der FAG-Arbeitsgruppe beraten.

Die Begleitvorschriften in den untergesetzlichen Rechtstexten wurden teilweise bereits parallel bearbeitet bzw. werden zeitnah zur Änderung des KVHG noch angegangen.

2. Maßgebliche Praxiserfahrungen aus Einführung der Bilanzierung 2012/2014

- Auswirkungen Vermögensveräußerungen: Mit Einführung der Bilanz waren die Immobilien im Sinne des Ressourcenverbrauchskonzepts zum Erhaltungswert (Substanzwert) zu bewerten, nicht zum Verkehrswert. Außerdem galt der uneingeschränkte Grundsatz der Vermögenserhaltung und des Ausgleichs von Werteverzehr über den Haushalt. Im Rahmen notwendiger Strukturmaßnahmen bzw. Gebäudekonzentrationen sind aber immer häufiger Immobilien zu veräußern. Dies geschieht häufig unter dem Buchwert, was dann zu einem bilanziellen Vermögensverlust führt. Dieser Konstellation war rechtlich Rechnung zu tragen (vgl. §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 1).
- Rechtsträgerfusionen: Die Auswirkungen von Fusionen auf das Rechnungswesen und insbesondere die Bilanz ist haushaltsrechtlich zu berücksichtigen (vgl. § 10 Abs. 8).
- Pensionsrückstellungen: Die ausschließlich bei der Landeskirche liegende Versorgungssicherung erfolgt in der Praxis nicht durch eigene Finanzanlagen, sondern durch die Versorgungsstiftung und die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt, mit teilweise eigenen Finanzierungsverfahren. Diese Konstellation war bisher rechtlich nicht vorgesehen (vgl. § 21).
- Rechnungsabgrenzung: Die Rechnungsabgrenzung wurde als Grundsatz des kaufmännischen Rechnungswesens übernommen und ist grundsätzlich im Sinne der Periodengerechtigkeit auch Teil der Erweiterten Kameralistik. Allerdings kann dies systembedingt nicht für die Abgrenzung der Liquidität zum 31.12 gelten. Hier ist nur bedingt und nur mit großem Aufwand eine Abgrenzung möglich. Daher erfolgt eine rechtliche Klarstellung (vgl. § 21 alt) und alternative Darstellung der Kontostände zum 31.12 über einen Finanzbericht (vgl. § 81 Abs.2).
- Trennung Verwaltungs- und Vermögenshaushalt: Die Bilanz ist Teil des Systems der Verbundrechnung, die die Buchführung über Vermögen und Schulden beinhaltet (vgl. § 79 Abs. 2). Eine Trennung zwischen den beiden Haushaltsteilen wird daher nicht mehr praktiziert (vgl. §§ 30 Abs. 2 und 31 alt).
- Umgang mit Jahresabschlussunterlagen: Durch die Bilanz hat auch der Jahresabschluss an Bedeutung und Umfang gewonnen. In diesem Zusammenhang wurde von der Rechnungsprüfung die Frage aufgeworfen, welche Unterlagen von welchen Personen zu unterschreiben sind. Der Klärungsprozess ergab eine unterschiedliche Handhabung zwischen den verschiedenen Rechtsträgern. Daher gab es hier Bedarf für eine eindeutige Regelung (vgl. § 88 Abs. 6). Außerdem gab es Bedarf für eine Vereinfachung der Aufbewahrungsfristen (vgl. § 89).

Ein großer Teil des Nachsteuerungsbedarfs aufgrund der Praxiserfahrungen bewegt sich auf Ebene der Detailregelungen in den Begleitvorschriften (Rechtsverordnungen, Richtlinien,...) und ist daher hier nicht benannt. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Bewertung, Abschreibung und Bildung der Substanzerhaltungsrücklagen.

3. Wesentliche Punkte der KVHG-Änderung:

- Herausnahme der rechtlich selbständigen Stiftungen (vgl. § 1 und bisheriger Abschnitt VIII).
- Zusammenfassung der Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zur Haushaltssicherungsrücklage mit finanzieller Entlastung der Rechtsträger durch Absenkung der Anforderungen insbesondere im Hinblick auf den Steueranteil Kirchengemeinden bzw. das Treuhandvermögen (vgl. §§ 13 und 14).
- Erste Schritte in Richtung Deregulierung im Bereich Vermögensaufsicht, insbesondere durch
 - o Beschränkung Genehmigungserfordernis bei Entnahme Haushaltssicherungsrücklage auf das Unterschreiten der gesetzlichen Mindesthöhe (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2)
 - o weniger einzureichende Unterlagen bei Kenntnisnahmefällen (vgl. § 43 Abs. 2 und 3)
 - o Implementierung einer Stellenplanverordnung mit der Teile der Haushaltsrichtlinie obsolet werden (vgl. § 41)
 - o Bessere Verzahnung der Haushaltsplangenehmigung und des Haushaltssicherungskonzepts auch im KVHG (vgl. §§ 43 und 44).
- Rechtliche Verankerung der Verpflichtungsermächtigungen (vgl. § 26 Abs. 3).
- Risikominimierung durch klarstellende und verschärfte Regelungen zur Handhabung der Vorschuss- und Verwahrrechnung (Sachbuch 51; vgl. § 57).

- Buchführung Diakonischer Werke und Diakonieverbände einheitlich nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze (vgl. §§ 60 -62).

4. Zu den Regelungen im Detail:

§ 1 (Rz. 01 bis 06)

Der Geltungsbereich wurde um eine inhaltliche Beschreibung erweitert (Abs. 1) und der Begriff „Rechtsträger“ im Sinne einer eindeutigen Bezugnahme in den einzelnen Paragraphen aufgenommen.

Die rechtlich selbständigen kirchlichen Stiftungen fallen zukünftig nicht mehr unter das KVHG, da sie sich hinsichtlich der Finanzierung und Vermögensverwaltung erheblich von den übrigen kirchlichen Körperschaften unterscheiden. Für die Stiftungen gibt es verbindliche, detaillierte staatliche Vorschriften (Bürgerliches Gesetzbuch, Stiftungsgesetz von Baden-Württemberg, Abgabenordnung), die durch das Kirchliche Stiftungsgesetz und die RVO-Stiftungen ergänzt worden sind. Bisher waren bestimmte Stiftungen ganz bzw. zu Teilen vom KVHG über die RVO-Stiftungen ausgenommen. Die kirchlichen Vorschriften sind in der Folge entsprechend anzupassen.

Für die unselbstständigen Stiftungen, die von den in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsträgern verwaltet werden, soll weiterhin das KVHG gelten.

Der Verweis auf Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) entfällt aus rechtssystematischen Gründen, inhaltlich besteht die Anlage 1 fort und wurde ebenfalls novelliert.

§ 2 und 3 (Rz. 7 bis 24)

Die beiden Paragraphen wurden dahingehend überarbeitet, dass die bisher im KVHG bzw. der Rechtsverordnung verteilten Regelungen zum Vermögen und der Vermögensbewirtschaftung jeweils in einem Paragraph zusammengefasst werden.

Regelungen zum Vermögen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönaun und der Evangelischen Pfarrpfündenstiftung Baden waren im KVHG zu streichen, da es sich um rechtlich selbständige Stiftungen handelt, deren Zweck sich aus der Satzung ergibt.

§ 4 (Rz. 25 bis 50)

Zu Beginn der Vorschrift wird der ausdrückliche Hinweis auf die eigene rechtliche Verantwortung der Rechtsträger aufgenommen.

Zu Nr. 1 und 2: Die bisherige Nr. 1 wird in klassische über- und außerplanmäßige Maßnahmen (neu Nr. 1) und Stellenerichtungen und –ausweitungen (neu Nr. 2) getrennt. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, Stellenerichtungen und -ausweitungen (mit Ausnahme der Landeskirche) sind auch künftig nur dann genehmigungsbedürftig, wenn diese nicht aus eigenen Deckungsmitteln oder nur durch Entnahmen aus der Haushaltssicherungsrücklage finanziert werden können. Der Genehmigungstatbestand greift erst, wenn hierdurch die gesetzliche Mindesthöhe unterschritten wird.

Zu Nr. 7a: Anpassung an das Kirchenbaugesetz.

Zu Nr. 10: Oft lässt sich für die Anwender in der Praxis nicht erkennen, wann die Zuwendung mit einer Verpflichtung einhergeht. Daher ist es sinnvoll Zuwendungen zu diesem Zweck ab 50.000 € zur Genehmigung vorzulegen.

Zu Nr. 14 (bisher): Online-Banking ist inzwischen weit verbreitet und technisch ausgereift.

Zu Nr. 14 (neu): Vereinfachte Formulierung mit gleichem Regelungsinhalt.

Zu Nr. 15 (neu): Passivverfahren werden ausgenommen, da eine Genehmigung in diesen Fällen unerheblich ist.

Im Übrigen erfolgen verschiedene redaktionelle Änderungen.

§ 5 Abs. 1 (Rz. 52)

Die Regelung über die Durchführung der Inventur soll über die Begleitvorschriften zur Inventur erfolgen.

Gesetzliche Klarstellung, dass neben den Schulden zum Schluss eines Haushaltsjahres auch die Sonderposten zu erfassen und zu bewerten sind.

§ 5 Abs. 2 (Rz. 53)

Klarstellung, dass nur geringwertige Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens nicht bilanziell erfasst werden.

§ 6 (Rz. 56 bis 62)

Die Absatznummerierung wurde gestrichen, da nur ein Absatz vorliegt.

Durch Klammerzusatz werden die Bewertungsgrundsätze im Sinne einer Legaldefinition benannt, das Vorsichtsprinzip (Rz. 60) wird konkreter ausgeführt.

§ 7 (Rz. 63 bis 70)

Die Reihenfolge der Absätze wurde entsprechend der inhaltlichen Zusammenhänge neu angeordnet. Hinsichtlich Wertminderungen findet das aus dem HGB bekannte gemilderte Niederstwertprinzip Anwendung.

§ 8 (Rz. 71 bis 73)

Gesetzliche Verankerung der maximal zulässigen Höhe von Zuschreibungen.

§ 9 (Rz. 75 bis 80)

Redaktionelle Änderungen.

§ 10 (81 bis 90)

Redaktionelle Änderungen. Die Erstellung der Eröffnungsbilanzen ist in der Landeskirche abgeschlossen. Bisher wurde die Regelung des Absatzes 7 nicht angewendet und kann daher gestrichen werden.

In Absatz 8 wird die Bilanzidentität, welche in § 6 Nr. 1 KVHG verankert ist, sowie die Bilanzkontinuität im Hinblick auf die Neuerrichtung, Teilung und Zusammenlegung von Rechtsträgern gesetzlich verankert. Da in diesen Fällen eine erstmalige Eröffnungsbilanz des neuen Rechtsträgers zu erstellen ist, ist diese Regelung nicht bei den Bewertungsgrundsätzen (§ 6) sondern in § 10 verortet.

§ 10 (Rz. 91 bis 95)

Der bisherige § 10 wurde in § 2 integriert, sodass die Vorschriften rund um das Vermögen an einer Stelle zusammengeführt sind.

§ 11 (Rz. 96 bis 98)

Die Bezeichnung des Paragraphen wurde an die Inhalte angepasst und erweitert.

Inhaltlich wurde die bisherige Formulierung an die Formulierung der EKD-Ordnung angepasst und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

§ 12 (Rz. 99 bis 119)

Redaktionelle Änderungen.

Die in Absatz 2 Nr. 3 neu gefasste Formulierung geht auf den synodalen Wunsch bei der Beratung des Berichts zurück und ist damit gesetzlich verankert.

Bei Absatz 9 handelt es sich um die Umsetzung eines Beschlusses des Landeskirchenrats vom 25. Juni 2014 in der eine synodale Entscheidung über das Eingehen von Beteiligungen gewünscht wurde. Eine Betragsgrenze wurde von Seiten der Fachgruppe nicht für notwendig erachtet, da die Relevanz der kirchlichen Aufgabenerfüllung in privater Rechtsform als auch die finanziellen Risiken nicht eindeutig am Beteiligungskapital festzumachen sind.

§ 13 (Rz. 120 bis 134)

Die redaktionellen Änderungen insbesondere bei der Nummerierung resultieren einmal aus der Einführung der Haushaltssicherungsrücklage (siehe § 14). Darüber hinaus war die Reihenfolge zwischen Absatz 1, in den einzelnen Rücklagen-Paragraphen im Folgenden und der Bilanzgliederung nach Anlage 2 zu vereinheitlichen.

Absatz 3 sowie die Ergänzung in Absatz 5 wurden aus der Rechtsverordnung des KVHG in das Gesetz übernommen.

Künftig sind Rücklagen wie auch finanzierte Rückstellungen durch Finanzmittel zu decken. Diese Änderung geht auf die Änderung in der EKD-Ordnung für die erweiterte Kameralistik zurück. Der Finanzmittelbegriff ist weiter gefasst als der bisherige Begriff der Finanzanlagen, da er zusätzlich die Liquidität umfasst. Dies entspricht der bisherigen Praxis, da eine stichtagsbezogene Kapitalanlage nicht immer möglich ist. Eine qualitative Verschlechterung bedeutet dies nicht, da die Verpflichtungen durch Liquidität in gleicher Weise finanziert sind.

§ 14 (Rz. 135 bis 141)

Künftig werden Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage als neue Haushaltssicherungsrücklage zusammengeführt. Dies bedeutet eine Vereinfachung der Nachweisführung und berücksichtigt eine gewisse inhaltliche Überschneidung der beiden Zwecke.

Für die Landeskirche ist vorgesehen, den Steueranteil der Kirchengemeinden zukünftig aus dem für die Bemessung maßgeblichen Haushaltsvolumen herauszurechnen. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass dieser Haushaltsteil bereits durch Teile der Treuhandrücklage abgesichert ist (s.u.). Gleichzeitig wird ein gewisses Volumen finanzwirtschaftlich in Anbetracht der denkbaren Haushaltsrisiken (z.B. Rückgang Kirchensteuer, abzusichernde Personalkosten) für sinnvoll erachtet. Gewisse Maßstäbe dafür ergeben sich auch aus den auf EKD-Ebene üblichen Regelungen. Um sich davon durch die Bereinigung des Haushaltsvolumens um den Steueranteil Kirchengemeinden nicht zu

weit zu entfernen, wurden die maßgeblichen Prozentsätze auf 25/50% (bisherige Werte addiert 20/40%) angehoben.

Die für alle anderen Rechtsträger getroffene Regelung in Absatz 3 enthält die addierten Werte der ehemaligen Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage. Auch künftig sind Innere Verrechnungen und vermögenswirksame Zahlungen aus der Bemessungsgrundlage zu entnehmen.

Die vermögenswirksamen Zahlungen werden über die Begleitvorschriften noch gruppierungsbezogen definiert, sodass die derzeitige Definition über die Haushaltsrichtlinie obsolet wird.

Verbindlich zugesicherte Zuschüsse Dritter (insbesondere im Kindergartenbereich) können auch künftig in Abzug gebracht werden. Mit der Ersetzung des Wortes „vertraglich“ durch „verbindlich“ soll sichergestellt werden, dass neben den meist vertraglichen Regelungen mit den Kommunen auch auf anderer Rechtsgrundlage basierende Zahlungen, z.B. durch kommunale Förderrichtlinien, in Abzug gebracht werden können.

Die Treuhandrücklage soll einen sog. Sockelbetrag enthalten mit dem sichergestellt ist, dass die Steuerzuweisungen auch bei zurückgehenden Kirchensteuereinnahmen für einen bestimmten Zeitraum in der geplanten Höhe weitergewährt werden können. Daher ist es nicht erforderlich, dass die Zuweisungsempfänger in voller Höhe eine zusätzliche Absicherung in Form der Haushaltssicherungsrücklage bilden. Diese Doppelabsicherung kann aufgegeben und insbesondere die Kirchengemeinden dadurch entlastet werden.

Der für diesen Zweck vorgehaltene Sockelbetrag ist noch konkret zu beziffern, bei der Landeskirche als Treuhandvermögen separat auszuweisen und steht für andere Zwecke nicht mehr zur Verfügung. Den begünstigten Rechtsträgern wird damit kein individueller Anteil der Treuhandrücklage zugerechnet, sondern entsprechend dem an anderer Stelle zu fassenden Beschluss (z.B. im Haushaltsgesetz) ein geringerer Prozentsatz zugestanden.

Der bisherige Absatz 6 kann entfallen, da er nur für die bisherige Betriebsmittelrücklage sinnvoll war.

§§ 15 bis 19 (Rz. 142 bis 161)

Redaktionelle Änderungen die auf die neue Haushaltssicherungsrücklage zurückgehen. In § 16 Abs. 1 wurde konkretisierend aufgenommen, dass die Tilgungsrücklage bis zur Fälligkeit anzusammeln ist. § 16 alt wird aufgrund der Zusammenfassung von Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage zur Haushaltssicherungsrücklage (siehe § 14 neu) gestrichen.

Zur Substanzerhaltungsrücklage erfolgt mit der KVHG-Novellierung inhaltlich keine Weichenstellung. Die Regelungen dazu erfolgen erst im Nachgang, insbesondere mit der Substanzerhaltungsrücklagen-Rechtsverordnung und den Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien.

§ 18 (Rz. 158)

Der Begriff Rechtsträger ist mit der Neufassung durch die Definition in § 1 Abs. 2 belegt. Die Regelung hier umfasst einen weitergehenden Kreis von Körperschaften, u.a. auch die verbindliche Zusicherung durch Stiftungen wie die Evangelische Pflege Schönaue.

§ 21 (Rz. 164 bis 167)

In Absatz 1 wurde ergänzend eine Formulierung aus der neuen Ordnung der EKD aufgenommen, die explizit auf die bedeutendste Rückstellung im kirchlichen Bereich abhebt.

In Absatz 2 wird diese Thematik aufgegriffen und bei den Versorgungsrückstellungen neben der Deckung durch Finanzmittel auch die Absicherung durch Versorgungskassen und Versorgungsstiftungen zugelassen.

Sonstige Rückstellungen müssen auch weiterhin voll durch Finanzmittel gedeckt sein.

§ 21 (Rz. 168 bis 169)

Der ehemalige § 21 wird im Sinne der Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses gestrichen. Anlass war die Erprobung der Rechnungsabgrenzung im Sinne einer Liquiditätsabgrenzung zum Stichtag 31.12. Diese ist im System der Erweiterten Kameralistik sehr aufwändig und selbst dann nur bedingt möglich. Eine Periodenabgrenzung im Sinne der Sollbuchführung außerhalb des jahresübergreifenden Buchungszeitraums bleibt davon unberührt und wird an anderer Stelle explizit verankert (Rz. 314 und 319). Die Bilanz ergänzende Informationen zur Liquidität wird künftig der Finanzbericht (Rz. 493) enthalten.

§ 22 (Rz. 170 bis 171)

Redaktionelle Änderung.

§ 23 (Rz. 172 bis 182)

Redaktionelle Änderungen sowie die gesetzliche Verankerung der Zulässigkeit von Stifterdarlehen.

In Absatz 6 wird konkretisiert, wie mit den bereits in der Altfassung des KVHG vorhandene Kassenkredite umzugehen ist und wann diese aufgenommen werden dürfen.

§§ 24 und 25 (Rz. 183 bis 192)

Redaktionelle Änderungen

§ 26 (Rz. 193 bis 197)

Das Instrument der Verpflichtungsermächtigungen ist im staatlichen und kommunalen Bereich seit jeher üblich. Dabei geht es darum, dass Mittelbindungen für künftige Haushaltszeiträume mit dem Haushaltsbeschluss legislativ beschlossen werden. Das KVHG kennt dieses Instrument bisher nicht. Gerade im Kontext der Auflegung von Bauprogrammen erscheint daher die rechtliche Verankerung von Verpflichtungsermächtigungen aber sinnvoll. Bei der Landeskirche wurde bereits mit dem Haushaltsgesetz 2018/2019 eine entsprechende Regelung aufgenommen. Aufgrund der Anlaufzeit wird ein Zeithorizont von fünf Jahren vorgeschlagen. Aufgrund der Bedarfe im landeskirchlichen Bereich (z.B. für mehrjährige Projekte in der Flüchtlingsarbeit) wird der Geltungsbereich hier über die Investitionen hinaus erweitert.

§ 27 (Rz. 198 bis 201)

Redaktionelle Änderung.

§ 28 (Rz. 202 bis 207)

Neben den redaktionellen Änderungen wurden die alten Absätze 3 bis 5 entnommen und neu im § 44 zusammengefasst.

§ 29 (Rz. 208 bis 211)

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung.

§ 30 (Rz. 212 bis 222)

Da in unserer Landeskirche flächendeckend schon länger keine Trennung in Vermögens- und Verwaltungshaushalt mehr erfolgt, können die Regelungen in § 30 Absatz 2 und § 31 alt entfallen.

§ 31 (Rz. 223 bis 239)

Redaktionelle Änderungen.

§ 37 (Rz. 240 bis 243)

Gesetzliche Verankerung des Bausachbuches (Sachbuch 02).

§ 38 (Rz. 244 bis 247)

Redaktionelle Änderungen, der neue Absatz 3 (Stiftungsbericht) wurde aus § 95 Abs. 1 – alt – verschoben, da er im Zusammenhang mit der Zuwendungsgewährung seitens des zuwendungsgebenden Rechtsträgers zu beachten ist.

§ 39 (Rz. 248 bis 253)

Redaktionelle Änderungen.

§ 41 (Rz. 254 bis 255)

Verankerung des Stellenplanes auf gesetzlicher Ebene.

§ 42 (Rz. 256 bis 268)

Redaktionelle Änderungen

§ 43 (Rz. 269 bis 281)

Die Genehmigungspraxis wird grundlegend überarbeitet. Künftig werden dem Evangelischen Oberkirchenrat nur noch Haushaltsbeschlüsse und Haushaltspläne vorgelegt, die genehmigungspflichtig sind. An den bisherigen Tatbeständen wird festgehalten. Der Genehmigungstatbestand der Entnahme aus der Haushaltssicherungsrücklage wurde dahingehend konkretisiert, dass dieser nur eine Genehmigungspflicht bei Unterschreitung der Mindesthöhe der Rücklage auslöst. Auch sind die Haushaltpläne während eines laufenden Haushaltssicherungsverfahrens künftig zur Genehmigung vorzulegen.

In allen anderen Fällen (Kenntnisnahmefälle) wird dem Evangelischen Oberkirchenrat nur noch der Haushaltsbeschluss vorgelegt. Diese Neuregelung geht auf einen Auftrag des Kollegiums zur Überprüfung der Aufgaben der Vermögensaufsicht zur Deregulierung und Konzentration auf die notwendigen Kerninhalte zurück. Seitens der Vermögensaufsicht sind künftig nur noch die Haushaltsvolumina der Rechtsträger bekannt. Die Verwaltungsämter und Kirchenverwaltungen tragen somit eine größere Verantwortung durch Bestätigung eines Kenntnisnahmefalles.

§ 44 (Rz. 282 bis 286)

Der neue § 44 enthält den Wortlaut des bisherigen § 28 Abs. 3 bis 5.

§ 45 (Rz. 287 bis 289)

Die Vorläufige Haushaltsführung wird als eigenständiger Paragraph gesetzt.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Haushaltsrichtlinie wurde entnommen, da Richtlinien grundsätzlich keiner gesetzlichen Ermächtigung bedürfen. Die Ermächtigungsnormen für Rechtsverordnungen sind in § 96 gebündelt.

§ 47 (Rz. 297 bis 300)

Gesetzliche Verankerung der Sonderhaushalte.

§ 48 (Rz. 301 bis 312)

Redaktionelle Änderungen.

§ 49 (Rz. 313 bis 322)

Absatz 1 enthält die Formulierung des bisherigen § 52.

In Absatz 4 wird die Sollbuchführung gesetzlich verankert.

§ 50 (Rz. 323 bis 324)

Erweiterung des Verpflichtungsbegriffes, der nun auch über Investitionen hinausgehen kann.

§ 51 (Rz. 325 bis 329)

Überarbeitung der Zuständigkeiten und Umformulierung, sodass er als Verweisquelle dienen kann.

§§ 52 bis 53 (Rz. 330 bis 334)

Redaktionelle Änderungen.

§ 54 (Rz. 335 bis 338)

Konkretisierung des Begriffes der Fertigstellung um die Inbetriebnahme.

(Rz. 339 bis 344)

Der alte Paragraph 52 wurde in § 49 Abs. 1 verschoben.

Die bisherige Regelungen zu Wegfall- und Umwandlungsvermerke sind in einer noch zu erlassenden Stellenplan-Rechtsverordnung (vgl. § 96 Abs. 2 Nr. 7, Rz. 602) neu zu regeln.

§ 55 (Rz. 345 bis 353)

Redaktionelle Änderung und Anpassung an die derzeitige Formulierung der Abgabenordnung. Konkretisierung dass die Stundung unter Widerrufsvorbehalt ausgesprochen wird und mit der Entscheidung über die Stundung bereits eine Entscheidung über die Erhebung von Zinsen zu erfolgen hat.

§ 57 (Rz. 356 bis 361)

Neuregelung des Umganges mit Vorschüssen und Verwahrungen sowie Konkretisierung der bisherigen Rechtslage.

Grundsätzliche Auflösung zum Ende des Jahres. Regelung wie mit Vorschuss- bzw. Verwahrgeldern bei Übertrag ins neue Haushaltsjahr umzugehen ist sowie Definition der Verantwortung. Regelung des Bilanzausweises.

§ 58 (Rz. 362 bis 381)

Redaktionelle Änderung sowie Anpassung an den derzeit üblichen Wortlaut.

Verankerung des „Vieraugenprinzips“ in Absatz 2.

§ 59 (Rz. 382 bis 384)

Die Haftung von Organmitgliedern ist im Leitungs- und Wahlgesetz geregelt, weswegen es keiner Regelung in diesem Gesetz bedarf.

§ 60 bis 62 (Rz. 386 bis 399)

Die Neufassung der §§ 60 ff. beinhaltet eine maßgebliche Neuregelung für die Diakonischen Werke und Diakonieverbände. In der Vergangenheit wurde die kaufmännische Buchführung hier auf Antrag ausnahmsweise zugelassen, mit der Folge unterschiedlicher Rechnungsstile gleichgelagerter Einrichtungen. Strittig war, ob es sich um kirchliche Wirtschaftsbetriebe handelt, die „betriebswirtschaftlich auszurichten“ sind. Dies wurde nun nach eingehender Beratung vom Kollegium befürwortet.

Künftig soll das kaufmännische Rechnungswesen hier zum Regelfall werden; ein erweitert-kamerales Rechnungswesen kann jedoch befristet beibehalten werden (Ausnahmegenehmigung).

Mit den Regelungen in Absatz 4 und 5 wird sichergestellt, dass sämtliche Haushaltsgrundsätze des KVHG und der notwendige Informationsfluss sichergestellt werden.

§ 63 (Rz. 400 bis 405)

Aufnahme einer Definition von Aufgaben des Rechnungswesens.

§ 64 bis 75 (Rz. 406 bis 458)

Redaktionelle Änderungen.

Verschärfung der Abrechnung von Handvorschüssen und Portokassen, aufgrund Praxiserfahrungen.

§ 77 Abs. 3 (Rz. 471)

Konkretisierung des Leistungszeitpunktes für die Buchung von Einzahlungen und Auszahlungen.

§ 81 (Rz. 483 bis 493)

Die neu genannten Bestandteile des Bilanzanhangs waren so bisher schon untergesetzlich vorgesehen und werden hier im Sinne einer zentralen Nennung aufgenommen.

Der neu aufgenommene Finanzbericht soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die erweitert-kamerale Bilanz die Liquidität des Haushaltsjahres und nicht des Kalenderjahres (31.12) aufzeigt (s.o. Erläuterungen zu Rz. 168-169). Daher soll für den interessierten Bilanzleser und zum Zwecke der Rechnungsprüfung mit dem Finanzbericht der Kassenbestand im Kontext der Kontosalde zum 31.12 dargestellt werden.

§ 82 (Rz. 494 bis 504)

Klarstellung, dass die Zu- und Abführungen an andere Sachbücher (insbesondere Sachbücher 02 und 91) über den Haushalt zu buchen sind.

§§ 83 bis 87 (Rz. 505 bis 518)

Redaktionelle Änderungen.

§ 88 (Rz. 519 bis 527)

Abweichungen zwischen Ansätzen und Ergebnissen beziehen sich auf die Jahresrechnung und sollen daher in diesem Zusammenhang erläutert werden.

Die Notwendigkeit zur Auffüllung der Pflichtrücklagen ergibt sich bereits aus den Regelungen in §§ 13 ff. (Rz. 120 bis 134) und ist daher hier entbehrlich.

§ 89 (Rz. 528 bis 532)

Hier erfolgt eine Vereinfachung der Aufbewahrungsfristen im Hinblick auf die Bedürfnisse des Rechnungswesens.

Weitergehende Aufbewahrungen unter archivarischen Erfordernissen müssen über die Kassationsordnung geregelt werden.

§§ 90 bis 93 (Rz. 533 bis 558)

Redaktionelle Änderung

Streichung der entbehrlichen Ermächtigungsgrundlage für eine Richtlinie (s. Erläuterungen zu Rz. 287-289).

§ 94 (Rz. 559 bis 561)

Neufassung der Regelung unter Beachtung von Zuständigkeitszuweisungen dazu an anderer Stelle. Die Bedeutung des Bestätigungsvermerks wird klargestellt.

§ 94 (Rz. 562 bis 576)

Da die rechtlich selbständigen Stiftungen zukünftig nicht mehr unter das KVHG fallen sollen (s. Ausführungen zu Rz. 01-06), kann dieser Abschnitt entfallen.

§ 95 (Rz. 577 bis 583)

Redaktionelle Änderungen.

§ 96 (Rz. 584 bis 603)

Bei Absatz 1 Nr. 2 wurde eine Konkretisierung der mit einem Haushaltssicherungskonzept verbundenen Maßnahmen vorgenommen.

Bezüglich der Streichung von Absatz 1 Nr. 3 verweisen wir auf die Ausführung zu Rz. 01 bis 06 und 562 bis 576.

§ 96 (Rz. 595)

Die Zuständigkeiten der Organe und deren rechtliche Vertretung werden in der Grundordnung geregelt. Die Regelung kann in diesem Gesetz daher gestrichen werden.

§ 96 (Rz. 598)

Klarstellung in Abgrenzung zur Ermächtigungsnorm in Absatz 1 Nr. 3 und 4. Damit künftige Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen.

§ 96 (Rz. 599)

Die Ermächtigungsgrundlage kann entfallen, da bereits durch § 96 Abs. 2 Nr. 2 abgedeckt.

§ 96 (Rz. 602)

Ferner wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Stellenplanverordnung geschaffen, welche § 41 ausgestalten wird. Hierdurch

lässt sich ohne Regelungsverlust eine Vielzahl der bisher durch die Haushaltsrichtlinie erfolgten Regelungen erfassen.

§ 97 (Rz. 604 bis 607)

Der durch die KVHG-Änderung vom 19.10.2016 als § 2 b eingefügte Paragraph wird der Regelungssystematik des geänderten KVHG folgend als § 97 eingefügt.

§ 98 Abs. 1 und 3 (Rz. 608 und 614)

Mit dem gewählten Stichtag wird gewährleistet, dass das geänderte Haushaltsrecht für die nächste Haushaltsplanung 2020/21 gilt und zugleich für den laufenden Haushaltszeitraum 2018/19 keine Rechtsänderung eintritt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 01/2019 abgedruckt.)

Synopse

Rz	KVHG alt	KVHG neu
1	Abschnitt I Verwaltung des kirchlichen Vermögens	Abschnitt I Verwaltung des kirchlichen Vermögens
2	§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
3		(1) Dieses Gesetz regelt die Verwaltung und Bewirtschaftung des kirchlichen Vermögens.
4	(1) Dieses Gesetz gilt für die Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen (Art. 30 GO), Kirchenbezirke, Zweckverbände (Art. 107 GO), sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, kirchliche Anstalten und die Landeskirche.	(2) Dieses Gesetz gilt für Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen nach Artikel 30 GO, Kirchenbezirke, Zweckverbände nach Artikel 107 GO, sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und kirchliche Anstalten und sowie die Landeskirche.
5	(2) Dieses Gesetz gilt auch für kirchliche Stiftungen, soweit in Abschnitt VIII keine anderen Regelungen getroffen sind.	(2) Dieses Gesetz gilt auch für kirchliche Stiftungen, soweit in Abschnitt VIII keine anderen Regelungen getroffen sind.
6	(3) Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) ist Bestandteil dieses Gesetzes.	(3) Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) ist Bestandteil dieses Gesetzes.
7	§ 2 Vermögen	§ 2 Vermögen
8	(1) Das gesamte kirchliche Vermögen der Rechtsträger nach § 1 dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden (Art. 101 Abs. 1 GO).	(1) Das gesamte kirchliche Vermögen der Rechtsträger nach § 1 dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden (Artikel 101 Abs. 1 GO).
9	(2) Das Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. Zu ihm gehört auch das ihr gewidmete Vermögen.	(2) Das Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft eines Rechtsträgers. Zu ihm gehört auch das ihr gewidmete Vermögen.
10	(3) Zum Vermögen der Landeskirche gehört auch das der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt. Die Vermögen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden gehören zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen.	(3) Zum Vermögen der Landeskirche gehört auch das der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt. Die Vermögen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden gehören zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen.
11		(3) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind. Sie dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Sie sollen nur zu ihrem Verkehrswert veräußert werden. Die Erlöse sind dem Vermögen zuzuführen.
12	(4) Das Vermögen ist in seinem Bestand und Wert zu erhalten, soweit es mit seinem Ertrag oder seiner Nutzung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient. Es ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten.	Jetzt in § 3 Abs. 1
13	(5) Minderungen des Vermögens kommen nur zur Erfüllung unabweisbarer Verpflichtungen in Betracht. Die Übertragung und Veräußerung landeskirchlichen Vermögens unter dem Verkehrswert bedarf der Genehmigung durch die Landessynode, wenn dieser den Gesamtwert von 500.000 Euro übersteigt.	(4) Minderungen des Vermögens kommen nur zur Erfüllung unabweisbarer Verpflichtungen in Betracht. Die Übertragung und Veräußerung landeskirchlichen Vermögens unter dem Verkehrswert bedarf der Genehmigung durch die Landessynode, wenn dieser den Gesamtwert von 500.000 Euro übersteigt. Bei der Landeskirche bedarf die unentgeltliche oder mehr als 10 Prozent unter dem Verkehrswert liegende Veräußerung und Übertragung von Vermögen, wenn der Verkehrswert 500.000 Euro übersteigt, der Genehmigung durch die Landessynode.
14	(6) Die Wertbeständigkeit soll bei Gegenständen des Anlagevermögens durch die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe der planmäßigen Abschreibungen (§ 7 Abs. 1) gewährleistet werden. Die entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.	[in § 3 Abs. 6]
15		(5) Minderungen des Vermögens durch Veräußerung oder Übertragung unter dem Buchwert können mit Genehmigung der zuständigen Stelle im Sinne des § 51 Abs. 1 direkt in den Vermögensgrundbestand übernommen werden.
16		(6) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

17	§ 3 Bewirtschaftung des Vermögens	§ 3 Bewirtschaftung des Vermögens
18		(1) Das Vermögen soll in seinem Bestand und Wert erhalten werden. Es ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Gebäude sollen nur dann vorgehalten werden, wenn diese zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben notwendig und geeignet sind oder wenn dies aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorteilhaft ist.
19	Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens gemäß § 2 Abs. 4 umfasst insbesondere folgende Pflichten und Maßgaben:	Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens gemäß § 2 Abs. 4 umfasst insbesondere folgende Pflichten und Maßgaben:
20	1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.	(2) Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.
21	2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.	(3) Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.
22	3. Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig.	(4) Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig.
23	4. Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierten Rückstellungen sind sicher und ertragbringend anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein.	(5) Geldmittel Finanzmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierten Rückstellungen sind sicher und ertragbringend anzulegen. Die Art der Anlage von Finanzmitteln muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.
24		(6) Die Wertbeständigkeit soll bei Gegenständen des Anlagevermögens durch die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe der planmäßigen Abschreibungen nach § 8 Abs. 1 gewährleistet werden. Die entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.
25	§ 2 a Vorlage und Genehmigung von Beschlüssen	§ 4 Genehmigung von Beschlüssen
26	Beschlüsse der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie sonstiger der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegenden Einrichtungen in den nachfolgenden Angelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat:	(1) Beschlüsse der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie sonstiger der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegenden Einrichtungen Rechtsträger werden in eigener rechtlicher Verantwortung getroffen und bedürfen in den nachfolgenden Angelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat:
27	1. Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 48) verursachen oder künftige Haushalte belasten, insbesondere durch Errichtung und Ausweitung von Stellen;	1. Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 48) nach § 51 verursachen oder künftige Haushalte belasten, insbesondere durch Errichtung und Ausweitung von Stellen sofern diese nicht vollständig aus eigenen Deckungsmitteln finanziert werden können oder zur Finanzierung der Maßnahmen Entnahmen aus der Haushaltssicherungsrücklage erfolgen müssen, so dass deren gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe unterschritten wird,
28		2. Maßnahmen zur Errichtung und Ausweitung von Stellen, sofern diese nicht aus eigenen Deckungsmitteln finanziert werden können oder wenn zur Finanzierung der Maßnahmen Entnahmen aus der Haushaltssicherungsrücklage erfolgen müssen, so dass deren gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe unterschritten werden,
29	2. der Abschluss von Arbeitsverträgen mit vereinbarten über- und außertariflichen Leistungen;	3. der Abschluss von Arbeitsverträgen mit vereinbarten über- und außertariflichen Leistungen,
30	3. der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Personen, die nicht die Anstellungsveraussetzungen erfüllen (Rahmenordnung, AR-Grundlagen-AV);	4. der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Personen, die welche nicht die Anstellungsveraussetzungen nach der Rahmenordnung und der AR-Grundlagen-AV erfüllen (Rahmenordnung, AR-Grundlagen-AV),

31	4. die Bestellung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern von kirchlichen Zweckverbänden nach Artikel 107 GO, der Kirchenverwaltung in Bezirksgemeinden und Stadtkirchenbezirken sowie Diakonischen Werke von Kirchengemeinden und -bezirken;	5. die Bestellung oder Einstellung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern geschäftsführenden Personen der kirchlichen Zweckverbände nach Artikel 107 GO, der Kirchenverwaltung in Bezirksgemeinden und Stadtkirchenbezirken sowie von Diakonischen Werken von Kirchengemeinden und -bezirken ;
32	5. aufgehoben;	5. aufgehoben ;
33	6. die Begründung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamtinnen und -beamten;	6. die Begründung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamtinnen und -beamten,
34	7. in folgenden Bau- und Grundstückangelegenheiten, insbesondere	7. in folgenden Bau- und Grundstückangelegenheiten; insbesondere
35	a) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Änderungen an kirchlichen Gebäuden, der Abbruch, die Instandsetzung und Modernisierungen kirchlicher Gebäude sowie die Restaurierung von Ausstattungsgegenständen und die Feststellung der kirchlichen Belange nach Maßgabe des staatlichen Baurechts,	a) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Änderungen an kirchlichen Gebäuden, der Abbruch, die Instandsetzung und Modernisierungen kirchlicher Gebäude sowie die Restaurierung von Ausstattungsgegenständen und die Feststellung der kirchlichen Belange nach Maßgabe des staatlichen Baurechts,
36	b) der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,	b) der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
37	c) die Ablösung von Baulasten, Kompetenzen und sonstigen Berechtigungen und der Verzicht auf solche Rechts;	c) die Ablösung von Baulasten, Kompetenzen und sonstigen Berechtigungen und der Verzicht auf solche Rechte,
38	8. Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern, insbesondere	8. bei folgenden Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern, insbesondere
39	a) die Veräußerung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von Sachen, Sachgesamtheiten und Teilen von Sachen, die künstlerischen, geschichtlichen, Altertums- oder Sammelwert haben oder von wissenschaftlichem Interesse sind,	a) die Veräußerung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von Sachen, Sachgesamtheiten und Teilen von Sachen, die künstlerischen oder geschichtlichen Wert , Altertums- oder Sammelwert haben oder von wissenschaftlichem Interesse sind,
40	b) Rechtsgeschäfte, die Kulturdenkmale betreffen;	b) Rechtsgeschäfte, die Kulturdenkmale betreffen,
41	9. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen;	9. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Krediten Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
42	10. Schenkungs- und Treuhandverträge, die Annahme und Ausschlagung von Vermächtnissen oder Erbschaften, wenn der Wert im Einzelnen 50.000 Euro übersteigt oder die Zuwendung mit einer Verpflichtung (Auflage, Vermächtnis, Pflichtteilsrecht) verbunden ist;	10. Schenkungs- und Treuhandverträge, die Annahme und Ausschlagung von Vermächtnissen oder Erbschaften, wenn der Wert im Einzelnen 50.000 Euro übersteigt, oder die Zuwendung mit einer Verpflichtung (Auflage, Vermächtnis, Pflichtteilsrecht) verbunden ist
43	11. die Errichtung und Auflösung von rechtlich selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen sowie die Vornahme von Zustiftungen;	11. die Errichtung und Auflösung von rechtlich selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen sowie die Vornahme von Zustiftungen,
44	12. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Wert im Einzelnen 10.000 Euro übersteigt;	12. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Wert im Einzelnen 10.000 Euro übersteigt,
45	13. die unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen von nicht nur geringem wirtschaftlichen Wert;	13. die unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen von nicht nur geringem wirtschaftlichen Wert,
46	14. die Nutzung von Internet-Banking im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (§ 71 Abs. 2);	14. die Nutzung von Internet-Banking im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (§ 71 Abs. 2);
47	15. die Mitgliedschaft in einer juristischen Person, der Erwerb von Aktien, von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder sonstigen Gesellschaftsrechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft oder der Erwerb von Fondsanteilen;	14. die Mitgliedschaft in einer juristischen Person, der Erwerb von Aktien, von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder sonstigen Gesellschaftsrechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft oder der Erwerb Geschäftsanteilen oder Fondsanteilen;
48	16. die Erhebung gerichtlicher Klagen bei einem Streitwert von mehr als 10.000 Euro; im Übrigen das Führen von Prozessen bei einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro.	15. die Erhebung gerichtlicher Klagen bei einem Streitwert von mehr als 10.000 Euro; im Übrigen das Führen von Prozessen bei einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro.
49		(2) Genehmigungen nach Absatz 1 können allgemein, für gleichgelagerte Sachverhalte oder im Einzelfall auf Antrag erteilt werden. Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
50		(3) Weitere Genehmigungstatbestände, insbesondere die des Kirchenbaurechts, bleiben unberührt.

51	§ 4 Inventur, Inventar	§ 5 Inventur, Inventar
52	(1) Die kirchlichen Körperschaften haben bis zum Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, die liquiden Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) auszuweisen. Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventur). Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Die körperliche Bestandsaufnahme ist in der Regel alle sechs Jahre durchzuführen.	(1) Die kirchlichen Körperschaften- Rechtsträger haben bis zum Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen, Sonderposten und Schulden, die liquiden Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) -auszuweisen (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventur). Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Die körperliche Bestandsaufnahme ist in der Regel alle sechs Jahre durchzuführen .
53	(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten, werden bilanziell nicht erfasst.	(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens Sachanlagevermögens , deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten, werden bilanziell nicht erfasst.
54	(3) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Vorräte können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die kirchliche Körperschaft von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.	(3) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Vorräte können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die kirchliche Körperschaft den Rechtsträger von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.
55	(4) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.	(4) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.
56	§ 5 Allgemeine Bewertungsgrundsätze	§ 6 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
57	(1) Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:	(1) Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:
58	1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.	1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen (Bilanzidentität).
59	2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.	2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten (Einzelbewertung).
60	3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.	3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste , die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind (Vorsichtsprinzip) . Risiken und (Wert-) Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der kirchlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht.
61	4. (Wert-) Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.	4. (Wert-) Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (Realisationsprinzip).
62	5. Die im Vorjahr angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.	5. Die im Vorjahr angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden (Bewertungsstetigkeit). Abweichungen sind im Anhang der Bilanz und im Inventarverzeichnis auszuweisen.
63	§ 6 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden	§ 7 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden
64	(1) Für neu zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.	(1) Für neu zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.
65	(2) Unterschreitet am Ende des Haushaltsjahres bei den Finanzanlagen die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert und auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zu erhöhen. Tritt eine nachhaltige Wertminderung ein, ist spätestens nach drei Jahren auf den niedrigeren Wert abzuschreiben. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 kein Gebrauch gemacht, ist der Betrag nach Satz 1 endgültig abzuschreiben. Absatz 4 bleibt unberührt.	[in Absatz 3 bzw. Absatz 2 als gemildertes Niederstwertprinzip]

66	(3) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100% erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- bzw. zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen.	(2) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100% Prozent erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- bzw. oder zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen.; im Übrigen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip.
67	(2) Unterschreitet am Ende des Haushaltsjahres bei den Finanzanlagen die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert und auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zu erhöhen. Tritt eine nachhaltige Wertminderung ein, ist spätestens nach drei Jahren auf den niedrigeren Wert abzuschreiben. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 kein Gebrauch gemacht, ist der Betrag nach Satz 1 endgültig abzuschreiben. Absatz 4 bleibt unberührt.	(3) Unterschreitet am Ende des Haushaltsjahres bei den Finanzanlagen vorübergehend die Summe der Marktwerte die Summe der Buchwerte, kann der Betrag in Höhe der Differenz gemindert werden und auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils die Marktwerte wieder die Buchwerte, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung jährlich wieder zu erhöhen. Tritt eine nachhaltige Wertminderung ein, ist spätestens nach drei Jahren auf den niedrigeren Wert abzuschreiben. Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 kein Gebrauch gemacht, ist der Betrag nach Satz 1 endgültig abzuschreiben. Absatz 4 bleibt unberührt.
68	(3) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100% erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- bzw. zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen.	[In Absatz 2]
69	(4) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen, entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Niedergeschlagene bzw. erlassene Forderungen (§ 54) sind abzuschreiben. Pauschalwertberichtigungen sind zulässig.	(4) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen, entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Niedergeschlagene bzw. oder erlassene Forderungen (§ 54) nach § 55 sind abzuschreiben. Pauschalwertberichtigungen sind zulässig.
70	(5) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sowie Beihilfeverpflichtungen gegenüber versorgungsberechtigten Personen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.	(5) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen sowie Beihilfeverpflichtungen gegenüber versorgungsberechtigten Personen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.
71	(6) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.	(6) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.
72	§ 7 Abschreibungen	§ 8 Abschreibungen
73	(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern (vgl. § 98 Abs. 2 Nr. 3).	(1) Bei Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens , deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern (vgl. § 98 Abs. 2 Nr. 3).
74	(2) Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Ein verminderter Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Im Übrigen bleibt § 6 Abs. 3 unberührt.	(2) Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Ein verminderter Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Die in diesem Fall vorzunehmende Zuschreibung erfolgt maximal in der Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären. Im Übrigen bleibt § 6 § 7 Abs. 3 unberührt.
75	§ 8 Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung	§ 9 Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung
76	(1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz gemäß § 78 nachzuweisen.	(1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz gemäß § 78 nach § 80 nachzuweisen.
77	(2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.	(2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.
78	(3) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.	(3) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden (Bruttoprinzip).
79	(4) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nicht in die Bilanz aufgenommen werden.	(4) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nicht in die Bilanz aufgenommen werden.
80	(5) Ist das Reinvermögen durch Verluste aufgezehrt, so dass die Summe der Passivposten einen Überschuss gegenüber der Summe der Aktivposten ergibt, dann ist der überschießende Betrag am Schluss der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.	(5) Ist das Reinvermögen durch Verluste aufgezehrt, so dass die Summe der Passivposten einen Überschuss gegenüber der Summe der Aktivposten ergibt, dann ist der überschießende Betrag am Schluss der Aktivseite gesondert unter der Position D mit der Bezeichnung „Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

81	<p style="text-align: center;">§ 9 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)</p>
82	(1) Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ 4 bis 8 und 13 bis 21 entsprechend anzuwenden.	(1) Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ 4 bis 8 §§ 6 bis 9 und 13 bis 21 entsprechend anzuwenden.
83	(2) In der Eröffnungsbilanz sollen die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden.	(2) In der Eröffnungsbilanz sollen die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden.
84	(3) Können die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten für kirchliche Gebäude nicht mehr sachgerecht ermittelt werden, soll deren Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen.	(3) Können die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten für kirchliche Gebäude nicht mehr sachgerecht ermittelt werden, soll deren Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen.
85	(4) Eine eventuelle Deckungslücke der Substanzerhaltungsrücklage aus unterbliebener Instandhaltung ist im Anhang darzustellen.	(4) Eine eventuelle Deckungslücke der Substanzerhaltungsrücklage aus unterbliebener Instandhaltung ist im Anhang darzustellen.
86	(5) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital zu dem letzten vorliegenden Bilanzstichtag oder ein vorsichtig geschätzter Anteilswert anzusetzen.	(5) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital zu dem letzten vorliegenden Bilanzstichtag oder ein vorsichtig geschätzter Anteilswert anzusetzen.
87	(6) Wenn sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, dass ein nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen werden müsste, haben kirchliche Körperschaften auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen einen Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung in Höhe dieses Fehlbetrages einzustellen. Der Ausgleichsposten ist über einen angemessenen Zeitraum aufwandswirksam aufzulösen.	(6) Wenn sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, dass ein nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen werden müsste, haben kirchliche Körperschaften Rechts-träger auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen unter der Position A 0 einen „Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung“ in Höhe dieses Fehlbetrages einzustellen. Der Ausgleichsposten ist über einen angemessenen Zeitraum aufwandswirksam erfolgswirksam aufzulösen.
88	(7) Werden Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz gebildet, so kann zur Wahrung des steuerlichen Aufwandes in Höhe des Betrags dieser Rückstellungen auf der Aktivseite ein Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung sowie eine Sonderrücklage analog § 17 Abs. 4 D-Markbilanzgesetz gesondert ausgewiesen werden.	(7) Werden Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz gebildet, so kann zur Wahrung des steuerlichen Aufwandes in Höhe des Betrags dieser Rückstellungen auf der Aktivseite ein Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung sowie eine Sonderrücklage analog § 17 Abs. 4 D-Markbilanzgesetz gesondert ausgewiesen werden.
89	(8) Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächstfolgenden Bilanz ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Dies ist zulässig bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz.	(7) Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächstfolgenden Bilanz ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Dies ist zulässig bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz.
90		(8) Bei Neuerrichtung, Teilung und Zusammenlegung von Rechtsträgern sind die Bilanzidentität und -kontinuität, bereinigt um gegenseitige Leistungsbeziehungen, in Bezug auf die betroffenen Rechtsträger zu wahren.
91	<p style="text-align: center;">§ 10 Erwerb und Veräußerungen von Vermögensgegenständen</p>	<p style="text-align: center;">In § 2 Abs. 3</p>
92	(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.	
93	(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.	
94	(3) Vermögensgegenstände sollen nur zu ihrem Verkehrswert veräußert werden. Die Erlöse sind dem Vermögen zuzuführen.	
95	Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	
96	<p style="text-align: center;">§ 11 Schenkungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Zuwendungen von Todes wegen, Schenkungen und Zustiftungen</p>
97	(1) Zuwendungen von Todes wegen, Schenkungen und Stiftungen dürfen nicht angenommen werden, wenn sie nach dem Willen der bzw. des Zuwendenden unter Auflagen oder Bedingungen gegeben werden, deren Erfüllung unmöglich oder nicht für angemessene Zeit gewährleistet ist oder dem Auftrag der Kirche widersprechen.	(1) Zuwendungen von Todes wegen, Schenkungen und Stiftungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen ihrem Wert nicht entsprechende oder gegebenenfalls im Verhältnis zu ihrem Wert belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der zuwendenden Person.
98	(2) Über die Annahme bzw. Ausschlagung von Erbschaften ist unverzüglich die Entscheidung des zuständigen Organs einzuholen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die nach § 2 a Nr. 10 ggf. erforderliche Genehmigung ebenfalls innerhalb der Ausschlagsfrist beim Nachlassgericht vorliegen muss.	(2) Über die Annahme bzw. oder Ausschlagung von Erbschaften Zuwendungen von Todes wegen, Schenkungen und Zustiftungen ist unverzüglich die Entscheidung des zuständigen Organs einzuholen. Hierbei Bei Erbschaften ist zu berücksichtigen, dass die nach § 2 § 4 Nr. 10 gegebenenfalls erforderliche Genehmigung ebenfalls innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht vorliegen muss.

99	§ 12 Aufgabenerfüllung in privater Rechtsform	§ 12 Aufgabenerfüllung in privater Rechtsform
100	(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn	(1) Kirchliche Körperschaften Rechtsträger sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn
101	1. für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,	1. für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
102	2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,	2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
103	3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind und	3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind und
104	4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.	4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.
105	(2) Bei einer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 von mindestens 50 v.H. ist von der kirchlichen Körperschaft alle zwei Jahre ein Beteiligungsbericht zu erstellen und dem für deren Haushaltsbeschluss zuständigen Gremium im Folgejahr vorzulegen. Im Beteiligungsbericht ist mindestens darzustellen bzw. dem Beteiligungsbericht ist beizufügen:	(2) Bei einer unmittelbaren und oder mittelbaren Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 von mindestens 50 v.H. Prozent ist von der kirchlichen Körperschaft dem Rechtsträger alle zwei Jahre ein Beteiligungsbericht zu erstellen und dem für deren Haushaltsbeschluss zuständigen Organ Gremium im Folgejahr vorzulegen. Im Beteiligungsbericht ist beizufügen mindestens darzustellen:
106	1. Der Gegenstand des Unternehmens, dessen Ziele, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,	1. der Gegenstand des Unternehmens, dessen Ziele, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
107	2. die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge an die Personen der Geschäftsführung, wenn für das Unternehmen das für die Landeskirche oder einer anderen EKD-Gliedkirche geltende Arbeits- bzw. Besoldungsrecht keine Anwendung findet oder übertarifliche Zahlungen geleistet werden; desgleichen die Gesamtbezüge an Mitglieder des Aufsichtsrates,	2. die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge an die Personen der Geschäftsführung, wenn für das Unternehmen das für die Landeskirche oder einer anderen EKD-Gliedkirche geltende Arbeits- bzw. oder Besoldungsrecht keine Anwendung findet oder übertarifliche Zahlungen geleistet werden; desgleichen die Gesamtbezüge an Mitglieder des Aufsichtsrates,
108		3. ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch erfüllt sind und
109	3. der Stand der Zielerreichung der mit der Beteiligung verbundenen Ziele. Wurde für die kirchliche Körperschaft ein Haushaltsbuch etc. gemäß § 45 aufgestellt, ist die Zielerreichung auch auf die gegebenenfalls im Haushaltsbuch beschriebenen Ziele darzustellen,	4. der Stand der Zielerreichung der mit der Beteiligung verbundenen Ziele. Wurde für die kirchlichen Körperschaft den Rechtsträger ein Haushaltsbuch etc. gemäß § 45 nach § 48 aufgestellt, ist die Zielerreichung auch auf die gegebenenfalls im Haushaltsbuch beschriebenen Ziele darzustellen.
110	4. der Lagebericht analog zu § 61 Abs. 1.	4. der Lagebericht analog zu § 61 Abs. 1.
111		Dem Beteiligungsbericht ist der Lagebericht des Unternehmens beizufügen.
112	(3) Bei einer unmittelbaren Beteiligung von mindestens 25 v.H. und weniger als 50 v.H. ist ein Beteiligungsbericht nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 1 zu erstellen. Liegt ein Lagebericht vor, ist dieser beizufügen.	(3) Bei einer unmittelbaren Beteiligung von mindestens 25 v.H. Prozent und weniger als 50 v.H. Prozent ist ein Beteiligungsbericht nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 1 zu erstellen. Liegt ein Lagebericht vor, ist dieser beizufügen.
113	(4) Beteiligungen, über die kein Bericht nach den Absätzen 2 und 3 zu erstellen ist, sind nachrichtlich unter Benennung der Höhe der Beteiligung und gegebenenfalls der Beteiligungsstruktur im Bericht aufzuführen.	(4) Beteiligungen, über die kein Beteiligungsbericht nach den Absätzen 2 oder 3 zu erstellen ist, sind nachrichtlich unter Benennung der Höhe der Beteiligung und gegebenenfalls der Beteiligungsstruktur im in einem Bericht aufzuführen.
114	(5) Die kirchliche Körperschaft darf einer Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mindestens 50 v.H. beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn hierfür die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.	(siehe Absatz 6 neu)
115	(6) Anteile mehrerer kirchlicher Körperschaften sollen zusammengerechnet werden.	(5) Bei Anwendung der Absätze 2 oder 3 sollen die Anteile mehrerer kirchlicher Körperschaften Rechtsträger zusammengerechnet werden.
116		(6) Die kirchliche Körperschaft Der Rechtsträger darf einer Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie er mit mindestens 50 v.H. Prozent beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn hierfür die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.
117	(7) Die durch die kirchlichen Körperschaften für die Organe zu bestellenden Vertretungen sollen über eine entsprechende Sachkompetenz verfügen. Falls erforderlich, wirken die Vertretungen bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes mit.	(7) Die durch die kirchlichen Körperschaften Rechtsträger für die Organe zu bestellenden Vertretungen sollen über eine entsprechende Sachkompetenz verfügen. Falls erforderlich, wirken die Vertretungen bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes mit.

118	(8) Der Beitritt zu einem Verein oder die Gründung eines Vereins, der Einrichtungen unterhält, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu leiten sind, ist nur zulässig, wenn der Verein kirchliche oder diakonische Aufgaben verfolgt, die wirtschaftlichen Grundlagen gesichert sind und die Wirtschaftsführung einer regelmäßigen sachkundigen Prüfung unterliegt.	(8) Der Beitritt zu einem Verein oder die Gründung eines Vereins, der Einrichtungen unterhält, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu leiten sind, ist nur zulässig, wenn der Verein kirchliche oder diakonische Aufgaben verfolgt, die wirtschaftlichen Grundlagen gesichert sind und die Wirtschaftsführung einer regelmäßigen sachkundigen Prüfung unterliegt.
119	(9) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	(9) Beteiligungen nach den Absätzen 1 und 6 bedürfen der vorherigen Zustimmung des für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organs. Weitere Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
120	§ 13 Rücklagen	§ 13 Rücklagen
121	(1) Rücklagen dienen:	(1) Rücklagen dienen:
122	1. der Sicherung der Haushaltswirtschaft (Betriebsmittel-, Ausgleichs-, Tilgungs-, Verpflichtungssicherungsrücklage),	1. der Sicherung der Haushaltswirtschaft (Betriebsmittel-, Ausgleichs-, Haushaltssicherungsrücklage , Tilgungs-, Verpflichtungssicherungsrücklage),
123	2. der Erhaltung des Anlagevermögens (Substanzerhaltungsrücklagen),	2. der Erhaltung des Anlagevermögens (Substanzerhaltungsrücklagen),
124		3. der Absicherung endfälliger Kredite (Tilgungsrücklage),
125		4. der Absicherung eingegangener Verpflichtungen und Gewährträgerhaftungen (Verpflichtungssicherungsrücklage),
126	3. dem Ausgleich von Schwankungen und Risiken am Kapitalmarkt (Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken)	5. dem Ausgleich von Schwankungen und Risiken am Kapitalmarkt (Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken),
127	4. der Absicherung von versicherungstechnischen Risiken (Rücklage für versicherungstechnische Risiken)	6. der Absicherung von versicherungstechnischen Risiken (Rücklage für versicherungstechnische Risiken),
128	5. der Deckung des Investitionsbedarfs (Neubau, Beschaffung) oder	7. der Deckung des Investitionsbedarfs (insbesondere Neubau, Beschaffung) oder
129	6. sonstigen Zwecken (zweckgebundene Rücklagen).	8. sonstigen Zwecken (zweckgebundene Rücklagen).
130	(2) Die Zweckbestimmung einer Sonderrücklage (Absatz 1 Nr. 4) kann von dem zuständigen Beschlussorgan geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.	(2) Die Zweckbestimmung einer Sonderrücklage (Absatz 1 Nr. 4) zweckgebundenen Rücklage (Absatz 1 Nr. 8) kann von dem zuständigen Beschlussorgan geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.
131		(3) Neben Rücklagen aus zweckgebundenen Einnahmen dürfen andere erst dann gebildet werden, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Pflichtrücklagen mit deren jeweiligen Mindestwerten gebildet sind.
132	(3) Die Bildung weiterer Rücklagen aufgrund eines kirchlichen Gesetzes bleibt vorbehalten.	(4) Die Bildung weiterer Rücklagen aufgrund eines kirchlichen Gesetzes bleibt vorbehalten.
133	(4) Sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Rechtsträgers nach § 1 die Bedienung aller vorgeschriebenen Rücklagen nicht zulässt, ist zunächst die Betriebsmittelrücklage nach § 14, dann die Substanzerhaltungsrücklage nach § 15, dann die Ausgleichsrücklage nach § 16 und dann die Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken nach § 18a zu bilden. Bürgschaftsverpflichtungen und Darlehensaufnahmen mit Gesamtfälligkeit dürfen nur dann eingegangen bzw. getätigt werden, wenn die Bildung der Rücklagen nach §§ 17 und 18 sichergestellt ist, ohne dass dadurch die Rücklagen nach §§ 14 bis 16, 18a und 18b geschmälert werden	(5) Sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Rechtsträgers nach § 1 die Bedienung aller vorgeschriebenen Rücklagen nicht zulässt, ist zunächst die Betriebsmittelrücklage Haushaltssicherungsrücklage nach § 14, dann die Substanzerhaltungsrücklage nach § 15, dann die Ausgleichsrücklage nach § 16 und dann die Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken nach § 18a zu bilden. Bürgschaftsverpflichtungen und Darlehensaufnahmen mit Gesamtfälligkeit, Kreditaufnahmen mit Endfälligkeit und Gewährträgerhaftungen dürfen nur dann eingegangen bzw. oder getätigt werden, wenn die Bildung der Rücklagen nach §§ 17 und 18 §§ 16 und 17 sichergestellt ist, ohne dass dadurch die Rücklagen nach §§ 14 bis 16, 18a und 18b und 15, 18 und 19 geschmälert werden. Soweit Pflichtrücklagen ihre Mindesthöhe nicht erreicht haben, sollen ihnen ihre Zinserträge zugeführt werden.
134	(5) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).	(6) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen Finanzmittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).
135	§ 14 Betriebsmittelrücklage	§ 14 Haushaltssicherungsrücklage
136	(1) Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden.	(1) Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben und den Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen zu sichern, ist eine Betriebsmittelrücklage Haushaltssicherungsrücklage zu bilden.

137	(2) In der Betriebsmittlerücklage sollen bis zu 15 v.H., jedoch mindestens 10 v.H. des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre angesammelt werden. Vertraglich zugesicherte Zuschüsse Dritter können bei der Berechnung des Haushaltsvolumens abgezogen werden.	(2) Die Landeskirche hat in der Haushaltssicherungsrücklage mindestens 25 Prozent und höchstens bis zu 50 Prozent des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne den Steueranteil Kirchengemeinden zugrunde zu legen.
138		(3) Alle anderen Rechtsträger haben in der Haushaltssicherungsrücklage mindestens 20 Prozent und höchstens bis zu 40 Prozent des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne Innere Verrechnungen und ohne vermögenswirksame Zahlungen zugrunde zu legen. Verbindlich vertraglich zugesicherte Zuschüsse Dritter können bei der Berechnung des Haushaltsvolumens abgezogen werden.
139		(4) Bei Rechtsträgern die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz erhalten, kann das für den Haushaltsbeschluss der Landeskirche zuständige Organ einen Anteil der nach Absatz 3 zu bildenden Haushaltssicherungsrücklage als allgemein gebildet erklären. Hierfür sind zweckgebundene Mittel treuhänderisch bei der Landeskirche vorzuhalten.
140	(3) Für umlagefinanzierte Verwaltungszweckverbände gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass eine Rücklagenbildung von mindestens 5 v.H. und höchstens 7,5 v.H. des maßgeblichen Haushaltsvolumens zulässig ist.	(5) Für umlagefinanzierte Verwaltungszweckverbände gilt Absatz 2 3 mit der Maßgabe, dass eine Rücklagenbildung von mindestens 5 v.H. 10 Prozent und höchstens 7,5 v.H. 20 Prozent des maßgeblichen Haushaltsvolumens zulässig ist.
141	(4) Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.	(6) Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder in der gesetzlichen Mindesthöhe aufgefüllt werden.
142	§ 15 Substanzerhaltungsrücklage	§ 15 Substanzerhaltungsrücklage
143	Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich die Abschreibungsmittel nach § 2 Abs. 6 zugeführt werden.	Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich die Abschreibungsmittel nach § 2 Abs. 6 zugeführt werden.
144	§ 18 Tilgungsrücklage	§ 16 Tilgungsrücklage
145	Für Kredite, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist eine Tilgungsrücklage in Höhe des Rückzahlungsbetrages anzusammeln.	Für Kredite, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage in Höhe des Rückzahlungsbetrages anzusammeln.
146	§ 17 Verpflichtungssicherungsrücklage	§ 17 Verpflichtungssicherungsrücklage
147	(1) Für übernommene Bürgschaften ist eine Rücklage von mindestens 10 v. H. der eingegangenen Verpflichtungen (Bürgschaftssumme) anzusammeln.	(1) Für übernommene Bürgschaften ist eine Rücklage von mindestens 10 v.H. Prozent der eingegangenen Verpflichtungen (Bürgschaftssumme) anzusammeln.
148	(2) Für die Gewährträgerhaftung gegenüber dem Gemeinderücklagenfonds ist eine Rücklage von mindestens 5 v. H. der Ansprüche von Einlageberechtigten abzüglich der Ausgleichsrücklage des Gemeinderücklagenfonds anzusammeln.	(2) Für die Gewährträgerhaftung gegenüber dem Gemeinderücklagenfonds ist eine Rücklage von mindestens 5 v.H. Prozent der Ansprüche von Einlageberechtigten abzüglich der Ausgleichsrücklage Haushaltssicherungsrücklage des Gemeinderücklagenfonds anzusammeln.
149	(3) Für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Evangelischen Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts – (EZVK) ist eine der Verpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden im Innenverhältnis der EZVK-Gewährträger angemessene Rücklage anzusammeln. Die Höhe der Rücklage hat in pauschalierter Form insbesondere folgende strukturelle Risikomerkmale, bezogen auf den gesondert geführten Bestand der Evangelischen Landeskirche in Baden, zu berücksichtigen:	(3) Für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Evangelischen Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts – (EZVK) ist eine der Verpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden im Innenverhältnis der EZVK-Gewährträger angemessene Rücklage anzusammeln. Die Höhe der Rücklage hat in pauschalierter Form insbesondere folgende strukturelle Risikomerkmale, bezogen auf den gesondert geführten Bestand der Evangelischen Landeskirche in Baden, zu berücksichtigen:
150	a) Eine bestehende Deckungslücke zwischen den Verpflichtungen und dem angesammelten Kapital,	1. eine bestehende Deckungslücke zwischen den Verpflichtungen und dem angesammelten Kapital und
151	b) Ausfallrisiken der vorrangig verpflichteten Mitglieder.	2. Ausfallrisiken der vorrangig verpflichteten Mitglieder.
152	§ 16 Ausgleichsrücklage	Wird gestrichen
153	(1) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen soll eine allgemeine Ausgleichsrücklage gebildet werden.	(4) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen soll eine allgemeine Ausgleichsrücklage gebildet werden.

154	(2) In der Ausgleichsrücklage sollen bis zu 25 v.H., jedoch mindestens 10 v.H. des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre angesammelt werden. 2 Vertraglich zugesicherte Zuschüsse Dritter können bei der Berechnung des Haushaltsvolumens abgezogen werden.	(2) In der Ausgleichsrücklage sollen bis zu 25 v.H., jedoch mindestens 10 v.H. des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre angesammelt werden. 2 Vertraglich zugesicherte Zuschüsse Dritter können bei der Berechnung des Haushaltsvolumens abgezogen werden.
155	(3) Für umlagefinanzierte Verwaltungszweckverbände gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass eine Rücklagenbildung von mindestens 5 v.H. und höchstens 12,5 v.H. des maßgeblichen Haushaltsvolumens zulässig ist.	(3) Für umlagefinanzierte Verwaltungszweckverbände gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass eine Rücklagenbildung von mindestens 5 v.H. und höchstens 12,5 v.H. des maßgeblichen Haushaltsvolumens zulässig ist.
156	§ 18a Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken	§ 18 Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken
157	(1) Rechtsträger, die in besonderem Maße Kapitalmarktrisiken ausgesetzt sind, sollen eine Schwankungsreserve von bis zu 15 Prozent, jedoch von mindestens 10 Prozent der Buchwerte im Sinne einer Zweckbindung passivierter Mittel bilden. Die passivierten Mittel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als sie tatsächlich für eine ertragbringende Anlage am Kapitalmarkt in Anspruch genommen werden.	(1) Rechtsträger, die in besonderem Maße Kapitalmarktrisiken ausgesetzt sind, sollen haben eine Schwankungsreserve von mindestens 10 Prozent und höchstens bis zu 15 Prozent, jedoch von mindestens 10 Prozent der Buchwerte im Sinne einer Zweckbindung passivierter Mittel zu bilden. Die passivierten Mittel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als sie tatsächlich für eine ertragbringende Anlage am Kapitalmarkt in Anspruch genommen werden.
158	(2) Auf die zu bildende Schwankungsreserve können auch Deckungsmittel anderer Rechtsträger angerechnet werden, die für Zwecke im Sinne von Absatz 1 verbindlich zugesichert sind.	(2) Auf die zu bildende Schwankungsreserve können auch Deckungsmittel anderer Rechtsträger Körperschaften angerechnet werden, die für Zwecke im Sinne von Absatz 1 verbindlich zugesichert sind.
159	(3) Die Berechnung der Schwankungsreserve ist unter Angabe der einbezogenen Passivpositionen, der davon nicht für Zwecke der Kapitalanlage in Anspruch genommenen Beträge sowie gegebenenfalls angerechneter Deckungsmittel anderer Rechtsträger im Bilanzanhang zu erläutern.	(3) Die Berechnung der Schwankungsreserve ist unter Angabe der einbezogenen Passivpositionen, der davon nicht für Zwecke der Kapitalanlage in Anspruch genommenen Beträge sowie gegebenenfalls angerechneter Deckungsmittel anderer Rechtsträger im Bilanzanhang zu erläutern.
160	§ 18b Rücklage für versicherungstechnische Risiken	§ 19 Rücklage für versicherungstechnische Risiken
161	Kirchliche Rechtsträger nach § 1, die mit der Absicherung von Versorgungsverpflichtungen beauftragt sind, haben anstatt einer Betriebsmittelrücklage nach § 14 und einer Ausgleichsrücklage nach § 16 eine Rücklage für versicherungstechnische Risiken von mindestens 3 Prozent und bis zu 20 Prozent des Deckungskapitals zu bilden. Die Bemessung ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten eines Aktuars unter Zugrundelegung der versicherungstechnischen Risiken zu überprüfen.	Kirchliche Rechtsträger nach § 1 , die mit der Absicherung von Versorgungsverpflichtungen beauftragt sind, haben anstatt einer Betriebsmittelrücklage nach § 14 und einer Ausgleichsrücklage nach § 16 Haushaltssicherungsrücklage nach § 14 eine Rücklage für versicherungstechnische Risiken von mindestens 3 Prozent und höchstens bis zu 20 Prozent des Deckungskapitals zu bilden. Die Bemessung ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten eines Aktuars unter Zugrundelegung der versicherungstechnischen Risiken zu überprüfen.
162	§ 19 Sonderposten	§ 20 Sonderposten
163	Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen und Treuhandvermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen sowie erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.	Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen und Treuhandvermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen sowie erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.
164	§ 20 Rückstellungen	§ 21 Rückstellungen
165	(1) Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach bereits bestehen, deren genaue Höhe und/oder Zeitpunkt der Fälligkeit aber noch nicht bekannt sind, sind Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden.	(1) Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach bereits bestehen, deren genaue Höhe und/oder Zeitpunkt der Fälligkeit aber noch nicht bekannt sind, sind Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden. Dazu gehören insbesondere Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den pfarrdienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen.
166	(2) Rückstellungen müssen durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sein (Grundsatz der Finanzdeckung).	(2) Die zu passivierenden Versorgungsrückstellungen sollen durch entsprechende Sicherheiten gedeckt sein, dazu gehört neben eigenen Finanzmitteln auch die Absicherung von Versorgungslasten durch hierfür beauftragte Dritte (Versorgungskassen und -stiftungen). Die Bilanzposition ist aktivseitig als „Sondervermögen zur Absicherung von Versorgungslasten“ unter A IV. 1. auszuweisen und gegebenenfalls weiter zu untergliedern. Sonstige Rückstellungen müssen durch entsprechende Finanzmittel gedeckt sein (Grundsatz der Finanzdeckung).
167	(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.	(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.

168	§ 21 Rechnungsabgrenzung	Wird gestrichen
169	Fällt die wirtschaftliche Zurechnung von bereits erhaltenen oder geleisteten Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (aktive oder passive Rechnungsabgrenzung). Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.	Fällt die wirtschaftliche Zurechnung von bereits erhaltenen oder geleisteten Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (aktive oder passive Rechnungsabgrenzung). Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.
170	§ 22 Innere Darlehen	§ 22 Innere Darlehen
171	Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen oder Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend für einen anderen Zweck in Anspruch genommen werden (inneres Darlehen). Die Verfügbarkeit muss im Bedarfsfalle sichergestellt sein und eine Schädigung des Vermögens darf dadurch nicht eintreten. Es soll eine angemessene Verzinsung erfolgen. Rückzahlungsbedingungen sind festzulegen. Innere Darlehen sind in der Bilanz als Korrekturposten zu den Rücklagen auszuweisen.	Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen oder Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend für einen anderen Zweck in Anspruch genommen werden (inneres Darlehen). Die Verfügbarkeit muss im Bedarfsfalle sichergestellt sein und eine Schädigung des Vermögens darf dadurch nicht eintreten. Es soll eine angemessene Verzinsung erfolgen. Rückzahlungsbedingungen sind festzulegen. Innere Darlehen sind in der Bilanz passivseitig als Korrekturposten zu den Rücklagen unter A II. 3. b auszuweisen.
172	§ 23 Kreditaufnahmen, Kassenkredite	§ 23 Kreditaufnahmen, Kassenkredite
173	(1) Im Haushaltsgesetz bzw. Haushaltsbeschluss wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite	(1) Im Haushaltsgesetz bzw. oder Haushaltsbeschluss wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite
174	1. zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,	1. zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,
175	2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) aufgenommen werden dürfen. 2.Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.	2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) oder
176		3. zur Erzielung von Kapitalerträgen (Stifterdarlehen)
177		aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.
178	(2) Kredite dürfen mit Ausnahme der Kassenkredite nur für unabweisbare Bedürfnisse aufgenommen werden, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen und auch nicht beschafft werden können. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang stehen oder auf andere Weise gesichert sein. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen. Für jeden Kredit muss ein Zins- und Tilgungsplan vorliegen.	(2) Kredite dürfen mit Ausnahme der Kassenkredite nur für unabweisbare Bedürfnisse aufgenommen werden, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen und auch nicht beschafft werden können. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang stehen oder auf andere Weise gesichert sein. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen. Für jeden Kredit muss ein Zins- und Tilgungsplan vorliegen.
179	(3) Zur Sicherung von Verbindlichkeiten sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.	(3) Zur Sicherung von Verbindlichkeiten sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.
180	(4) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredites nach Absatz 1 Nr. 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.	(4) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredites nach Absatz 1 Nr. 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.
181	(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt so lange, bis das nächste Haushaltsgesetz bzw. der nächste Haushaltsbeschluss in Kraft getreten ist.	(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt so lange, bis das nächste Haushaltsgesetz oder der nächste Haushaltsbeschluss in Kraft getreten ist.
182		(6) Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen nicht ausreichen, nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein Kassenkredit ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.
183	Abschnitt II Allgemeine Vorschriften zur Haushaltsplanung	Abschnitt II Allgemeine Vorschriften zur Haushaltsplanung
184	§ 24 Zweck der Haushaltsplanung	§ 24 Zweck der Haushaltsplanung
185	(1) Die Haushaltsplanung kann aufgestellt werden als	(1) Die Haushaltsplanung kann aufgestellt werden als
186	1. Haushaltsbuch,	1. Haushaltsbuch,
187	2. Haushaltsplan,	2. Haushaltsplan oder
188	3. Wirtschaftsplan.	3. Wirtschaftsplan.

189	(2) Die Haushaltsplanung ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; sie dient der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erreichung der Zielvorgaben bzw. zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich nötig sein wird.	(2) Die Haushaltsplanung ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; sie dient der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erreichung der Zielvorgaben bzw. oder zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich nötig sein wird.
190	§ 25 Geltungsdauer	§ 25 Geltungsdauer
191	(1) Die Haushaltsplanung wird in der Regel für zwei Haushaltsjahre (Haushaltszeitraum) aufgestellt. Sie ist nach Jahren zu trennen.	(1) Die Haushaltsplanung wird in der Regel für zwei Haushaltsjahre (Haushaltszeitraum) aufgestellt. Sie ist nach Jahren zu trennen.
192	(2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist in der Regel das Kalenderjahr.	(2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist in der Regel das Kalenderjahr.
193	§ 26 Wirkung der Haushaltsplanung	§ 26 Wirkung der Haushaltsplanung
194	(1) Die Haushaltsplanung verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	(1) Die Haushaltsplanung verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
195	(2) Haushaltsmittel sind alle Einnahmen und Ausgaben, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit.	Wird gestrichen
196	(3) Durch die Haushaltsplanung werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.	(2) Durch die Haushaltsplanung werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
197		(3) Das Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden, setzt eine förmliche Ermächtigung (Verpflichtungsermächtigung) im Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss voraus. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Bei Verpflichtungsermächtigungen sind die in Frage kommenden Haushaltsstellen und der Betrag, bis zu dem Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, anzugeben. Erstreckt sich die Ermächtigung über mehrere Jahre, so ist ferner anzugeben, welche Teilbeträge in den einzelnen Jahren haushaltswirksam werden dürfen. Verpflichtungsermächtigungen sollen auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden; sie sind nicht übertragbar. Die Landeskirche kann Verpflichtungsermächtigungen für weitere Maßnahmen vorsehen.
198	§ 27 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	§ 27 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
199	(1) Bei Aufstellung und Ausführung der Haushaltsplanung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	(1) Bei Aufstellung und Ausführung der Haushaltsplanung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
200	(2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über Wirtschaftlichkeit und Folgekosten anzustellen.	(2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über Wirtschaftlichkeit und Folgekosten anzustellen.
201	(3) In geeigneten Dienstleistungsbereichen sollen Kosten- und Leistungsrechnungen erstellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Evangelische Oberkirchenrat bzw. das zuständige Beschlussorgan.	(3) In geeigneten Dienstleistungsbereichen sollen Kosten- und Leistungsrechnungen erstellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft für die Landeskirche der Evangelische Oberkirchenrat bzw. Bei allen anderen Rechtsträgern das für den Haushaltsbeschluss zuständige Beschluss Organ.
202	§ 28 Haushaltsausgleich, Gesamtdeckung, Haushaltssicherungskonzept	§ 28 Haushaltsausgleich, Gesamtdeckung
203	(1) Die Haushaltsplanung ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 34). Dies gilt auch für alle nicht zahlungswirksamen Vermögensänderungen.	(1) Die Haushaltsplanung ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 34) nach § 33 (Gesamtdeckungsprinzip) . Dies gilt auch für alle nicht zahlungswirksamen Vermögensänderungen.
204	(2) Ein negatives Ergebnis der Haushaltsplanung kann zugelassen werden, wenn es darauf beruht, dass Abschreibungen nicht wieder erwirtschaftet werden können, oder dass Zuführungen zu Rückstellungen nicht durch Finanzmittel gedeckt sind.	(2) Ein negatives Ergebnis der Haushaltsplanung kann zugelassen werden, wenn es darauf beruht, dass Abschreibungen nicht wieder erwirtschaftet werden können oder dass Zuführungen zu Rückstellungen nicht durch Finanzmittel gedeckt sind.
205	(3) Kann der Haushalt nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 aufgestellt werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. In dem Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitpunkt zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder zu erreichen ist.	[verschoben nach § 44 Abs. 1]

206	(4) Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Im Geltungszeitraum des Haushaltssicherungskonzeptes kann befristet von der Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen abgewichen werden, soweit dies mit dem Ziel, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, in Einklang steht.	[verschoben nach § 44 Abs. 2]
207	(5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf den Haushaltsausgleich der Landeskirche, der kirchlichen Stiftungen sowie der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen.	[verschoben nach § 44 Abs. 4]
208	§ 29 Finanzplanung	§ 29 Finanzplanung
209	(1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung (mittelfristige Finanzplanung) zugrunde liegen.	(1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung (mittelfristige Finanzplanung) zugrunde liegen.
210	(2) In der Finanzplanung werden Umfang und Zusammensetzung des voraussichtlichen benötigten Ressourcenbedarfs und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt.	(2) In der Finanzplanung werden Umfang und Zusammensetzung sind Art und Höhe des voraussichtlichen benötigten Ressourcenbedarfs und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt.
211	(3) Die Finanzplanung ist mit jedem Doppelhaushalt anzupassen und fortzuschreiben.	(3) Die Finanzplanung ist mit jedem Doppelhaushalt jeder Haushaltsplanung anzupassen und fortzuschreiben.
212	Abschnitt III Aufstellung des Haushaltsplans / Haushaltsbuchs	Abschnitt III Aufstellung der Haushaltsplanung
213	§ 30 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung	§ 30 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung
214	(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erwartenden bzw. zu leistenden Haushaltsmittel.	(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erwartenden bzw. oder zu leistenden Haushaltsmittel.
215	(2) Der Haushaltsplan kann in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt werden.	(2) Der Haushaltsplan kann in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt werden.
216	(3) Der Haushaltsplan ist nach Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern.	(2) Der Haushaltsplan ist nach Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern.
217	(4) Die Haushaltsmittel sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu gruppieren.	(3) Die Haushaltsmittel sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu gruppieren.
218	(5) Die Gliederung und Gruppierung richtet sich nach den vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.	(4) Die Gliederung und Gruppierung richtet sich nach den vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.
219	§ 31 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt	Wird gestrichen
220	(1) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst der Vermögenshaushalt 1. auf der Einnahmenseite die a) Zuführung vom Verwaltungshaushalt, b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, c) Entnahmen aus Rücklagen, d) Auflösung von Rückstellungen und Sonderposten, e) Zuweisung und Zuschüsse für Investitionen, f) Einnahmen aus Kreditaufnahmen und inneren Darlehen, g) Einnahmen aus sonstigen nicht zahlungswirksamen Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten; h) Kreditbeschaffungskosten, die als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert werden; 2. auf der Aufgabenseite die a) Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, sowie die Ablösung von Dauerlasten, b) Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, c) Zuführung von Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, d) Bildung von Rückstellungen und Sonderposten, e) Ausgaben für sonstige nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten, f) Zuführung zum Verwaltungshaushalt.	(1) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst der Vermögenshaushalt 1. auf der Einnahmenseite die a) Zuführung vom Verwaltungshaushalt; b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens; c) Entnahmen aus Rücklagen; d) Auflösung von Rückstellungen und Sonderposten; e) Zuweisung und Zuschüsse für Investitionen; f) Einnahmen aus Kreditaufnahmen und inneren Darlehen; g) Einnahmen aus sonstigen nicht zahlungswirksamen Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten; h) Kreditbeschaffungskosten, die als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert werden; 2. auf der Aufgabenseite die a) Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, sowie die Ablösung von Dauerlasten; b) Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen; c) Zuführung von Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren; d) Bildung von Rückstellungen und Sonderposten; e) Ausgaben für sonstige nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten; f) Zuführung zum Verwaltungshaushalt.

221	(2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Haushaltsmittel.	(2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Haushaltsmittel.
222	(3) Bei Trennung in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt ist jeder Teil für sich auszugleichen. § 28 Abs. 2 bleibt unberührt.	(3) Bei Trennung in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt ist jeder Teil für sich auszugleichen. § 28 Abs. 2 bleibt unberührt.
223	§ 32 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung	§ 31 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung
224	(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden. Ausnahmen kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung (§ 98 Abs. 2) in den Fällen zulassen, in denen ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Einnahmen und Ausgaben (z. B. Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften etc.) besteht.	(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden. Ausnahmen kann der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung (§ 98 Abs. 2) nach § 96 Abs. 2 in den Fällen zulassen, in denen ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Einnahmen und Ausgaben (z. B. Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- und Veräußerungsgeschäften etc.) besteht.
225	(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.	(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.
226	(3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sollen die Haushaltsansätze für das den Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr bzw., soweit bei Aufstellung schon vorhanden, das vorjährige Jahresergebnis angegeben werden. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.	(3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sollen die Haushaltsansätze für das den Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr bzw. oder, soweit bei Aufstellung schon vorhanden, das vorjährige Jahresergebnis angegeben werden. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.
227	(4) Verrechnungen innerhalb des Haushaltsplans sollen nur vorgesehen werden, wenn sie für Kostenrechnungen erforderlich sind. Feststehende Berechnungsmaßstäbe (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.	(4) Verrechnungen innerhalb des Haushaltsplans sollen nur vorgesehen werden, wenn sie für Kostenrechnungen erforderlich sind. Feststehende Berechnungsmaßstäbe (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
228	§ 33 Deckungsfähigkeit	§ 32 Deckungsfähigkeit
229	Im Haushaltsplan können Ausgaben jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, insbesondere wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.	Im Haushaltsplan können Ausgaben jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, insbesondere wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.
230	§ 34 Zweckbindung von Einnahmen	§ 33 Zweckbindung von Einnahmen
231	(1) Einnahmen dürfen durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. § 51 Abs. 3 ist zu beachten.	(1) Einnahmen dürfen durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. § 51 Abs. 3 § 54 Abs. 3 ist zu beachten.
232	(2) Mehrausgaben nach Absatz 1 S. 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); die Bestimmungen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben finden insoweit keine Anwendung.	(2) Mehrausgaben nach Absatz 1 S. 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); die Bestimmungen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben finden insoweit keine Anwendung.
233	§ 35 Übertragbarkeit	§ 34 Übertragbarkeit
234	(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind als Haushaltsreste übertragbar.	(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind als Haushaltsreste übertragbar.
235	(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.	(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.
236	§ 36 Sperrvermerk	§ 35 Sperrvermerk
237	Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als ganz oder teilweise gesperrt zu bezeichnen.	Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als ganz oder teilweise gesperrt zu bezeichnen.

238	§ 37 Bürgschaften	§ 36 Bürgschaften
239	Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.	Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.
240	§ 38 Baumaßnahmen	§ 37 Baumaßnahmen
241	(1) Ausgaben für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenvoranschläge und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ergeben. Unberührt bleiben Beschlüsse der Landessynode über mittelfristige Bau- und Finanzplanungen.	(1) Ausgaben für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt oder Verpflichtungsermächtigungen erst im Haushaltsbeschluss gefasst werden, wenn Pläne, Kostenvoranschläge und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahmen oder sonstigen Investitionen und die Kosten des Grunderwerbs sowie vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ergeben. Unberührt bleiben Beschlüsse der Landessynode über mittelfristige Bau- und Finanzplanungen.
242	(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn es nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.	(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn es nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.
243		(3) Sind die veranschlagten Ausgaben für Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen für den jeweiligen Haushalt von finanziell erheblicher Bedeutung, sollen sie über ein – gegebenenfalls mehrjähriges – Sachbuch geführt werden. Das Sachbuch ist zeitnah zur Fertigstellung oder Anschaffung abzuschließen.
244	§ 39 Zuwendungen	§ 38 Zuwendungen
245	(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches kirchliches Interesse an der Erfüllung des Zuwendungszwecks gegeben ist.	(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches kirchliches Interesse an der Erfüllung des Zuwendungszwecks gegeben ist.
246	(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen. Näheres regelt der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle durch Richtlinien.	(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen. Näheres, insbesondere zum Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht , regelt der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der beauftragten Prüfungseinrichtung der Landeskirche für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle durch Richtlinien.
247		(3) Für Stiftungen, die Zuwendungen nach der aufgrund Absatz 2 erlassenen Richtlinie erhalten, ist von dem zuwendungsgebenden Rechtsträger alle zwei Jahre ein Stiftungsbericht zu erstellen und dem für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organ vorzulegen. § 12 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Ergänzend ist die Höhe der kirchlichen Zuwendungen im Berichtsjahr anzugeben.
248	§ 40 Verfüugungsmittel, Verstärkungsmittel	§ 39 Verfüugungsmittel, Verstärkungsmittel
249	(1) Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfüugungsmittel) oder die zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen (Verstärkungsmittel).	(1) Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfüugungsmittel) oder die zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen (Verstärkungsmittel).
250	(2) Die Ansätze nach Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.	(2) Die Ansätze nach Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.
251	(3) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 2 insoweit nicht anzuwenden.	(3) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 2 insoweit nicht anzuwenden.
252	§ 41 Überschuss, Fehlbetrag	§ 40 Überschuss, Fehlbetrag
253	Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung (§ 86) ist über den die zuständigen Gremien nicht verfügt haben, ist spätestens in den Haushaltsplan für das übernächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplans spätestens in den Haushaltsplan für das dem zweiten Jahr folgende Haushaltsjahr einzustellen.	Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung (§ 86) nach § 88 Abs. 5 ist über den die zuständigen Organe Gremien nicht verfügt haben, ist spätestens in den Haushaltsplan für das übernächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplans spätestens in den Haushaltsplan für das dem zweiten Jahr folgende Haushaltsjahr einzustellen.
254		§ 41 Stellenplan
255		Rechtsträger dürfen Stellen nur im Rahmen des Stellenplanes besetzen.

256	§ 42 Anlagen zum Haushaltsplan	§ 42 Anlagen zur Haushaltsplanung
257	(1) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:	(1) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:
258	1. die Bilanz nach § 78 mit dem Anhang nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 oder die Vermögensübersicht zum letzten Stichtag,	1. die Bilanz nach § 78 § 80 mit dem Anhang nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 § 81 oder die Vermögensübersicht zum letzten Stichtag,
259	2. ein Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und absehbaren künftigen Finanzierungslasten,	2. ein Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und absehbare künftige Finanzierungslasten,
260	3. ein Stellenplan gegliedert nach dem Haushaltsplan,	3. ein Stellenplan nach § 41 gegliedert nach dem Haushaltsplan,
261	4. eine Übersicht über die Bürgschaften,	4. eine Übersicht über die Bürgschaften und Gewährträgerhaftungen ,
262	5. Sammelnachweise, soweit solche geführt werden,	5. Sammelnachweise, soweit solche geführt werden;
263	6. gegebenenfalls Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne mit den neuesten Jahresabschlüssen,	5. gegebenenfalls Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne mit den neuesten Jahresabschlüssen,
264	7. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen.	6. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und
265		7. eine mittelfristige Finanzplanung.
266	(2) Ferner sollen beigefügt werden:	(2) Ferner sollen kann ein Haushaltsquerschnitt beigefügt werden:
267	1. Haushaltsquerschnitt,	1. Haushaltsquerschnitt;
268	2. mittelfristige Finanzplanung.	2. mittelfristige Finanzplanung;
269	§ 43 Verfahren der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans	§ 43 Verfahren der Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanung
270	(1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und durch die zuständigen Organe beschlossen werden. Er ist zu veröffentlichen.	(1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und durch die zuständigen Organe beschlossen werden. Er ist zu veröffentlichen.
271	(2) Die Haushaltsbeschlüsse der kirchlichen Rechtsträger nach § 1 sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zusammen mit dem Haushaltsplan zur Kenntnis oder Genehmigung vorzulegen. Sie bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, wenn	(2) Die Haushaltsbeschlüsse der kirchlichen Rechtsträger nach § 4 sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zusammen mit dem Haushaltplan zur Kenntnis oder Genehmigung vorzulegen. Sie bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, wenn
272	1. im Haushaltsplan für eine oder mehrere der folgenden Sachverhalte Mittel veranschlagt sind	1. im Haushaltsplan für eine oder mehrere der folgenden Sachverhalte Mittel veranschlagt sind
273	a) Aufnahme von noch nicht genehmigten Krediten,	a) Aufnahme von noch nicht genehmigten Krediten,
274	b) Entnahme aus der Ausgleichsrücklage,	b) Entnahme aus der Ausgleichsrücklage Haushaltssicherungsrücklage, sofern diese nicht in der gesetzlich vorgesehen Mindesthöhe gebildet ist oder die Entnahme zur Unterschreitung führt,
275	c) Veranschlagung einer außerordentlichen Finanzausweisung oder	c) Veranschlagung einer außerordentlichen Finanzausweisung oder
276	2. mindestens einer der folgenden Sachverhalte zutrifft	2. mindestens einer der folgenden Sachverhalte zutrifft
277	a) die Haushaltsplanung gem. § 28 Abs. 2 ein negatives Ergebnis oder	a) die Haushaltsplanung gem. § 28 Abs. 2 ein negatives Ergebnis ausweist, oder der Haushaltsplan nach § 28 Abs. 2 ein negatives Ergebnis ausweist, oder
278	b) die Bilanz nach § 78 zum letzten Stichtag noch einen Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung im Sinne des § 9 Abs. 6,	b) die Bilanz nach § 78 § 80 zum letzten Stichtag noch einen Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung im Sinne des § 9 Abs. 6 § 10 Abs. 6 ausweist oder
279	ausweist.	
280		c) ein Haushaltssicherungsverfahren nach § 28 betrieben wird und noch nicht abgeschlossen ist.
281		(3) Sofern ein Beschluss nicht nach Absatz 2 genehmigungspflichtig ist, ist dieser dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.
282	§ 28 Haushaltsausgleich, Gesamtdeckung, Haushaltssicherungskonzept	§ 44 Haushaltssicherungsverfahren
283	(3) Kann der Haushalt nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 aufgestellt werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. In dem Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitpunkt zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder zu erreichen ist.	(1) Kann der Haushalt nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 aufgestellt werden, ist ein Haushaltssicherungsverfahren durchzuführen. In einem Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitpunkt zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder zu erreichen ist. Unabhängig davon können Rechtsträger im Rahmen einer strategischen Finanzplanung ein Haushaltssicherungskonzept erstellen.

284	(4) Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Im Geltungszeitraum des Haushaltssicherungskonzeptes kann befristet von der Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen abgewichen werden, soweit dies mit dem Ziel, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, in Einklang steht.	(2) Das Haushaltssicherungsverfahren bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Im Geltungszeitraum des Haushaltssicherungsverfahrens kann befristet von der Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen abgewichen werden, soweit dies mit dem Ziel, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, in Einklang steht.
285		(3) Für den Geltungszeitraum eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt der Bericht nach § 42 Abs. 1 Nr. 2.
286	(5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf den Haushaltsausgleich der Landeskirche, der kirchlichen Stiftungen sowie der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen.	(4) Die Absätze 3 und 4 1 bis 3 finden keine Anwendung auf den Haushaltsausgleich der Landeskirche, der kirchlichen Stiftungen sowie der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen .
287		§ 45 Vorläufige Haushaltsführung
288	(6) Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig festgestellt, so gilt Folgendes: 1. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen, b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind. 2. Die Einnahmen sind fortzuschreiben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. 3. Kassenkredite dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans des Vorjahres aufgenommen werden. Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstandenen Ressourcenverbrauchs. Kredite können umgeschuldet werden.	{3} Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig festgestellt, so gilt Folgendes: 1. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen oder b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind. 2. Die Einnahmen sind fortzuschreiben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. 3. Kassenkredite dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans des Vorjahres aufgenommen werden. Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstandenen Ressourcenverbrauchs. Kredite können umgeschuldet werden.
289	(7) Das nähere Verfahren über die Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für kirchliche Körperschaften (§ 1) regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Haushaltsrichtlinien.	Das nähere Verfahren über die Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für kirchliche Körperschaften (§ 1) regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Haushaltsrichtlinien.
290	§ 44 Nachtragshaushaltsplan	§ 46 Nachtragshaushaltsplanung
291	(1) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.	(1) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.
292	(2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist aufzustellen, wenn sich zeigt, dass	(2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist aufzustellen, wenn sich zeigt, dass
293	1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann oder	1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann oder
294	2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.	2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
295	(3) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.	(3) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.
296	(4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.	(4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.
297		§ 47 Sonderhaushalte
298		(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Sonderhaushalte anzuwenden.
299		(2) Für rechtlich unselbstständige Stiftungen sollen gesonderte Haushalte aufgestellt werden. Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stiftenden entgegenstehen, bleiben diese unberührt.
300		(3) Im Haushaltsplan sind nur die Zuweisungen an die oder die Ablieferungen von den Sonderhaushalten zu veranschlagen.

301	<p align="center">§ 45 Budgetierung / Haushaltsbuch</p>	<p align="center">§ 48 Budgetierung / Haushaltsbuch</p>
302	(1) Haushaltsmittel können im Haushalt im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei einer Organisationseinheit oder einem funktional begrenzten Aufgabenbereich veranschlagt werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die Fach- und Sachverantwortung haben. Die Haushaltsermächtigung erfolgt durch die Festlegung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Zielvorgaben) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes oder Haushaltsbeschlusses.	(1) Haushaltsmittel können im Haushalt im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei einer Organisationseinheit oder einem funktional begrenzten Aufgabenbereich veranschlagt werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die Fach- und Sachverantwortung haben. Die Haushaltsermächtigung erfolgt durch die Festlegung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Zielvorgaben) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes oder Haushaltsbeschlusses.
303	(2) Werden die Haushaltsmittel nach Absatz 1 veranschlagt, so kann von §§ 30 Abs. 3 bis 5, 33 und § 51 Abs. 1 dieses Gesetzes abgewichen werden. Im Übrigen gelten die §§ 30 bis 44 sinngemäß. Andere notwendige Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle (§ 48 Abs. 4).	(2) Werden die Haushaltsmittel nach Absatz 1 veranschlagt, so kann von §§ 30 Abs. 2 bis 4, 32 und § 54 Abs. 1 dieses Gesetzes abgewichen werden. Im Übrigen gelten die §§ 30 bis 47 sinngemäß. Andere notwendige Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle nach (§ 48 Abs. 4) § 51 Abs. 1 .
304	(3) Durch Gesetz oder Haushaltsbeschluss muss bestimmt werden, welche	(3) Durch Gesetz oder Haushaltsbeschluss muss bestimmt werden, welche
305	1. Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen,	1. Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen,
306	2. Ausgaben übertragbar sind oder	2. Ausgaben übertragbar sind oder
307	3. Ausgaben jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind.	3. Ausgaben jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind.
308	Des Weiteren ist Art und Umfang von möglichen Budgetrücklagen zu bestimmen.	Des Weiteren ist Art und Umfang von möglichen Budgetrücklagen zu bestimmen.
309	(4) Der Haushalt ist in Form eines Haushaltsbuches zu führen.	(4) Der Haushalt ist in Form eines Haushaltsbuches zu führen, soweit in der Rechtsverordnung zu diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.
310	Das Haushaltsbuch gliedert sich nach den durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss festzulegenden Organisationseinheiten. Die Bewirtschaftung des Budgets und der kassenmäßige Vollzug des Haushalts ist nach einem Buchungsplan auszuführen, der gemäß § 30 zu gliedern ist.	(5) Das Haushaltsbuch gliedert sich nach den durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss festzulegenden Organisationseinheiten. Die Bewirtschaftung des Budgets und der kassenmäßige Vollzug des Haushalts ist nach einem Buchungsplan auszuführen, der gemäß-nach § 30 zu gliedern ist.
311	(5) Wenn Haushaltsmittel nach funktional begrenzten Aufgabenbereichen veranschlagt werden, ist die Darstellung nach den Summen der Hauptgruppen oder Gruppen in einem Buchungsplan zulässig. Im Übrigen ist der Buchungsplan nach § 30 zu gliedern.	(6) Wenn Haushaltsmittel nach funktional begrenzten Aufgabenbereichen veranschlagt werden, ist die Darstellung nach den Summen der Hauptgruppen oder Gruppen in einem Buchungsplan zulässig. Im Übrigen ist der Buchungsplan nach § 30 zu gliedern.
312	<p align="center">Abschnitt IV Ausführung des Haushaltsplans / Haushaltsbuchs</p>	<p align="center">Abschnitt IV Ausführung der Haushaltsplanung</p>
313	<p align="center">§ 46 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben</p>	<p align="center">§ 49 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben</p>
314		(1) Haushaltsmittel sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.
315	(1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.	(2) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
316	(2) Die Ausgaben sind so zu leisten, dass	(3). Die Ausgaben sind so zu leisten, dass
317	1. die Aufgaben bzw. Zielvorgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden,	1. die Aufgaben bzw. oder Zielvorgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden und
318	2. die gebotene Sparsamkeit geübt wird.	2. die gebotene Sparsamkeit geübt wird.
319		(4) Sobald für eine Einzahlung oder Auszahlung der Rechtsgrund, die zahlungspflichtige oder empfangsberechtigte Person, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, hat die berechnete oder verpflichtete Stelle eine Anordnung zu erteilen (Sollbuchführung). § 58 Abs. 6 bleibt unberührt.
320	(3) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es gesetzlich vorgeschrieben, allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen, mindestens die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen.	(5) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es gesetzlich vorgeschrieben, allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen, mindestens die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen.
321	(4) Durch geeignete Maßnahmen ist regelmäßig darüber zu wachen, dass sich die Ausgaben und Ausgabenverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten (Haushaltsüberwachung).	(6) Durch geeignete Maßnahmen ist regelmäßig darüber zu wachen, dass sich die Ausgaben und Ausgabenverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten (Haushaltsüberwachung).
322	(5) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Einnahmen überwacht werden (Sollstellung oder anderer Nachweis für angeordnete Einnahmen).	(7) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Einnahmen überwacht werden (Sollstellung oder anderer Nachweis für angeordnete Einnahmen).

323	§ 47 Verpflichtungen für Investitionen	§ 50 Verpflichtungen über mehrere Haushaltsjahre
324	Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen nur eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.	Verpflichtungen über mehrere Haushaltsjahre, insbesondere für Investitionen, dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen nur eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.
325	§ 48 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	§ 51 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
326	(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle. Die Genehmigung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. 3Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.	(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen grundsätzlich eines Beschlusses des für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organs. Der Beschluss soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.
327	(2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.	(2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.
328	(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Mehrausgaben mit entsprechenden Haushaltsmitteln des folgenden Haushaltsjahres verrechnet werden (Haushaltsvorgriff).	(3) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 können Mehrausgaben mit entsprechenden Haushaltsmitteln des folgenden Haushaltsjahres verrechnet werden (Haushaltsvorgriff).
329	(4) Zuständige Stelle nach den Absätzen 1 und 2 ist für Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen und Kirchenbezirke sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse nach dem Aufsichtsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden der Evangelische Oberkirchenrat; eine entsprechende Regelung bei der Landeskirche trifft die Landessynode durch allgemeinen Beschluss.	(4) Zuständige Stelle nach den Absätzen 1 und 2 ist für Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen und Kirchenbezirke sowie deren Verbände und Zusammenschlüsse nach dem Aufsichtsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden der Evangelische Oberkirchenrat. Eine entsprechende Regelung bei der Landeskirche trifft die Landessynode durch allgemeinen Beschluss. Für die Landeskirche wird der Beschluss nach Absatz 1 durch die Landessynode getroffen. Die Beschlussfassung kann durch allgemeinen Beschluss auf den Landeskirchenrat übertragen werden.
330	§ 49 Sicherung des Haushaltsausgleichs	§ 52 Sicherung des Haushaltsausgleichs
331	(1) Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.	(1) Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.
332	(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.	(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
333	§ 50 Vergabe von Aufträgen	§ 53 Vergabe von Aufträgen
334	Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Lieferungen und Leistungen werden durch Rechtsverordnung nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.	Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Lieferungen und Leistungen werden durch Rechtsverordnung nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.
335	§ 51 Sachliche und zeitliche Bindung	§ 54 Sachliche und zeitliche Bindung
336	(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.	(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.
337	(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des übernächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen fertig gestellt worden ist.	(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des übernächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen fertig gestellt worden oder aber in Betrieb genommen ist.
338	(3) Zweckgebundene Einnahmen (§ 34) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.	(3) Zweckgebundene Einnahmen nach § 33 bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.
339	§ 52 Abgrenzung der Haushaltsjahre	Wird gestrichen
340	Haushaltsmittel sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, in dem sie entweder fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.	Haushaltsmittel sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, in dem sie entweder fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

341	§ 53 Wegfall- und Umwandlungsvermerke	Wird gestrichen
342	(1) Über Ausgabemittel, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet sind, darf von dem Zeitpunkt ab, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.	(1) Über Ausgabemittel, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet sind, darf von dem Zeitpunkt ab, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.
343	(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.	(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.
344	(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.	(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.
345	§ 54 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen	§ 55 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
346	(1) Forderungen dürfen durch die zuständige Stelle	(1) Forderungen dürfen durch die zuständige Stelle nur
347	1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin bzw. den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,	1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin bzw. den Schuldner zur Zahlung verpflichtete Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
348	2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,	2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
349	3. erlassen werden, wenn objektiv die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für die Schuldnerin bzw. den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von bereits geleisteten Beträgen.	3. erlassen werden, wenn objektiv die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für die Schuldnerin bzw. den Schuldner zur Zahlung verpflichtete Person eine besondere Härte bedeuten würde unbillig wäre. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.
350		(2) Mit einer Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Zinsen erhoben werden sollen. Die Stundung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechen.
351	(2) Zuständige Stelle ist das für den Haushaltsbeschluss zuständige Gremium bzw. Organ. Zuständige Stelle in der Landeskirche ist das für die Finanzen zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro, ansonsten der Landeskirchenrat. Die Betragsgrenze gilt nicht im Bereich der Kirchensteuern.	(3) Zuständige Stelle ist das für den Haushaltsbeschluss zuständige Gremium bzw. Organ. Zuständige Stelle in der Landeskirche ist das für die Finanzen zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates bis zu einem Betrag von 50.000 Euro, ansonsten der Landeskirchenrat. Die Betragsgrenze gilt nicht im Bereich der Kirchensteuern.
352	(3) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von der Anordnungsberechtigten bzw. dem Anordnungsberechtigten der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass spätestens mit der Benachrichtigung der bzw. des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.	(4) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von der Anordnungsberechtigten bzw. oder dem Anordnungsberechtigten der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass spätestens mit der Benachrichtigung der bzw. oder des zur Zahlung verpflichteten Person schriftlich mitzuteilen.
353	(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	(5) Andere Regelungen bleiben unberührt.
354	§ 55 Nutzungen und Sachbezüge	§ 56 Nutzungen und Sachbezüge
355	Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.	Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.
356	§ 56 Vorschüsse, Verwahrgelder	§ 57 Vorschüsse, Verwahrgelder
357		(1) Grundsätzlich sind Vorschüsse und Verwahrgelder zum Ende des Haushaltsjahres aufzulösen.
358	(1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.	(2) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.
359	(2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur angeordnet bzw. verbucht werden, wenn sie durchlaufendes Geld betrifft, der Kasse irrtümlich zugegangen ist oder sie noch nicht endgültig gebucht werden kann.	(3) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur angeordnet bzw. oder verbucht werden, wenn sie durchlaufendes Geld betrifft, der Kasse irrtümlich zugegangen ist oder sie noch nicht endgültig gebucht werden kann.

360	(3) In das Folgejahr übertragene Vorschüsse und Verwahrungen sind durch die Kasse bzw. die anordnungsberechtigten Personen zu überprüfen.	(4) Nicht aufgelöste Vorschüsse und Verwahrungen sind in das Folgejahr zu übertragen und sind durch die Kasse sowie die anordnungsberechtigten Personen zu überprüfen. Die Verantwortung über Grund und Höhe der Vorschüsse und Verwahrungen obliegt den anordnungsberechtigten Personen.
361		(5) Im Jahresabschluss sind die nicht aufgelösten Vorschüsse als Forderungen und nicht aufgelösten Verwahrgelder als Verbindlichkeiten auszuweisen.
362	§ 57 Anordnungen	§ 58 Anordnungen
363	(1) Die Anordnungen sind unter Beifügung der sie begründenden Unterlagen schriftlich zu erteilen; sie müssen insbesondere enthalten:	(1) Die Anordnungen sind unter Beifügung der sie begründenden Unterlagen schriftlich zu erteilen; sie müssen insbesondere enthalten:
364	1. die anordnende Stelle,	1. die anordnende Stelle,
365	2. die Buchungsstelle, gegebenenfalls die Kosten- oder Kostenträgerstelle und das Haushaltsjahr,	2. die Buchungsstelle, gegebenenfalls die Kosten- oder Kostenträgerstelle und das Haushaltsjahr,
366	3. den anzunehmenden, auszahlenden oder zu buchenden Betrag,	3. den anzunehmenden, auszahlenden oder zu buchenden Betrag,
367	4. ggf. die Angaben zur Vermögensbuchführung,	4. ggf. gegebenenfalls die Angaben zur Vermögensbuchführung,
368	5. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, Firma oder Einrichtung,	5. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, Firma oder Einrichtung,
369	6. den Fälligkeitstag, falls nicht sofort fällig,	6. den Fälligkeitstag, falls nicht sofort fällig,
370	7. ggf. einen Vermerk über die Eintragung in das Inventarverzeichnis,	7. ggf. gegebenenfalls einen Vermerk über die Eintragung in das Inventarverzeichnis,
371	8. den Zahlungs- oder Buchungsgrund, falls nicht aus den beizufügenden Unterlagen ersichtlich,	8. den Zahlungs- oder Buchungsgrund, falls nicht aus den beizufügenden Unterlagen ersichtlich,
372	9. die Feststellungsvermerke über die sachliche und rechnerische Richtigkeit,	9. die Feststellungsvermerke über die sachliche und rechnerische Richtigkeit,
373	10. Ort und Datum der Ausfertigung,	10. Ort und Datum der Ausfertigung und
374	11. Unterschrift der bzw. des Anordnungsberechtigten.	11. Unterschrift der bzw.-oder des Anordnungsberechtigten.
375		(2) Aus Gründen der Kassensicherheit sind Kassenanordnungen von unterschiedlichen Personen festzustellen (Absatz 1 Nr. 9) und anzuordnen (Absatz 1 Nr. 11).
376	(2) Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein vom Evangelischen Oberkirchenrat freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird. Die handschriftliche Unterschrift kann beim Einsatz automatisierter Verfahren durch elektronische Signaturen ersetzt werden.	(3) Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein vom Evangelischen Oberkirchenrat freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird. Die handschriftliche Unterschrift kann beim Einsatz automatisierter Verfahren durch elektronische Signaturen ersetzt werden.
377	(3) Die Anordnungsberechtigung bei der Landeskirche hat das für die Finanzen zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates bzw. für den Unterabschnitt der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle deren Leiterin bzw. Leiter, bei den anderen kirchlichen Körperschaften die für die Vermögensverwaltung zuständigen Personen. Delegation ist möglich.	(4) Die Anordnungsberechtigung bei der Landeskirche hat das für die Finanzen zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates bzw. oder für den Unterabschnitt der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle deren Leiterin bzw. oder Leiter, bei den anderen kirchlichen Körperschaften Rechts-trägern die das für die Vermögensverwaltung zuständigen Personen Organ. Eine Delegation ist möglich.
378	(4) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.	(5) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie, ihre Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bis zum dritten 3. Grad verwandt, bis zum zweiten 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.
379	(5) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.	(6) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
380	(6) Für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen können allgemeine Anordnungen erteilt werden, die über ein Haushaltsjahr hinausgehen, wenn die Einnahmen und Ausgaben nach Art und Höhe bestimmt sind. Für die Erteilung eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) müssen die Einnahmen und Ausgaben der Art nach bestimmt sein. Anordnungen nach Satz 1, die über zwei Haushaltsjahre hinausgehen, sind mindestens alle zwei Jahre von der Kasse in Verbindung mit den anordnungsberechtigten Personen zu überprüfen.	(7) Für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen können allgemeine Anordnungen erteilt werden, die über ein Haushaltsjahr hinausgehen, wenn die Einnahmen und Ausgaben nach der Art und Höhe bestimmt sind. Für die Erteilung eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) SEPA-Mandats müssen die Einnahmen und Ausgaben der Art nach bestimmt sein. Anordnungen nach Satz 1, die über zwei Haushaltsjahre hinausgehen, sind mindestens alle zwei Jahre von der Kasse in Verbindung mit den anordnungsberechtigten Personen zu überprüfen.

381	(7) 1Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für eine für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet. 2Die Übernahme von Anlagen im Bau in das endgültige Bestandskonto bedarf einer gesonderten Anordnung.	(8) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden Abschreibungen und ggf. gegebenenfalls die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet. Die Übernahme von Anlagen im Bau in das endgültige Bestandskonto bedarf einer gesonderten Anordnung.
382	§ 58 Haftung	§ 59 Haftung
383	(1) Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung anordnet oder eine Maßnahme getroffen oder erlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.	(1) Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung anordnet oder eine Maßnahme getroffen oder erlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.
384	(2) Verletzt ein Mitglied der Organe, denen die Verwaltung des kirchlichen Vermögens übertragen ist, die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Körperschaft, deren Aufgabe es wahrgenommen hat, den Schaden insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.	(2) Verletzt ein Mitglied der Organe, denen die Verwaltung des kirchlichen Vermögens übertragen ist, die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Körperschaft, deren Aufgabe es wahrgenommen hat, den Schaden insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
385	Abschnitt V Kirchliche Wirtschaftsbetriebe	Abschnitt V Kirchliche Wirtschaftsbetriebe
386	§ 59 Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe	§ 60 Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe
387	(1) Sofern es nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes erforderlich ist, können kirchliche Einrichtungen ihr Rechnungswesen betriebswirtschaftlich ausrichten.	(1) Sofern es nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes erforderlich ist, können kirchliche Einrichtungen Wirtschaftsbetriebe ihr Rechnungswesen betriebswirtschaftlich kaufmännisch ausrichten.
388		(2) Das Rechnungswesen Diakonischer Werke und Diakonieverbände ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung auszurichten. Eine Ausnahmegenehmigung für den Verzicht zur Umstellung auf die kaufmännische Buchführung kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat befristet erteilt werden.
389	(2) Soweit die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.	(3) Soweit die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für Rechtsträger, für die die Anwendung der kaufmännischen Buchführung gesetzlich vorgeschrieben ist.
390		(4) Abweichend von Absatz 3 gelten alle Regelungen dieses Gesetzes zur Erhaltung des Vermögens, zur Bildung von Pflichtrücklagen, zur Finanzdeckung von Rücklagen und Rückstellungen, zur Verbindlichkeit der Wirtschaftsplanung, zu den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu Kreditaufnahmen und zur Auftragsvergabe uneingeschränkt für Einrichtungen nach Absatz 2.
391		(5) Sofern Rechtsträger die kaufmännische Buchführung anwenden, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Landeskirche in Baden festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.
392		(6) Im Rahmen der Rechnungsprüfung sind die Prüfungsstandards nach § 93 zu beachten.
393	§ 60 Wirtschaftsplan	§ 61 Wirtschaftsplan
394	(1) Bei Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Kontenrahmen erlassen.	(1) Bei Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens von § 60 ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch das zuständige Gremien Organ zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Kontenrahmen erlassen.
395	(2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben.	(2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben.
396	(3) Das Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.	(3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.
397	§ 61 Jahresabschluss	§ 62 Jahresabschluss
398	(1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und ein Lagebericht zu erstellen.	(1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und ein Lagebericht zu erstellen.

399	(2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern. Ferner können die Abweichungen zum Vorjahresergebnis in die Übersicht aufgenommen werden.	(2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern. Ferner können die Abweichungen zum Vorjahresergebnis in die Übersicht aufgenommen werden.
400	Abschnitt VI Kassen- und Rechnungswesen	Abschnitt VI Kassen- und Rechnungswesen
401		§ 63 Aufgaben des Rechnungswesens
402		Das Rechnungswesen hat
403		1. die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen,
404		2. die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und
405		3. die Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten.
406	§ 62 Aufgaben und Organisation, Kassengeschäfte durch Dritte	§ 64 Aufgaben und Organisation des Kassenwesens, Kassengeschäfte durch Dritte
407	(1) Innerhalb einer Körperschaft hat die Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.	(1) Innerhalb einer Körperschaft eines Rechtsträgers hat die Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.
408	(2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.	(2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.
409	(3) Kassengeschäfte können einer gemeinsamen Kasse mehrerer kirchlicher Körperschaften (z.B. einem Verwaltungs- und Serviceamt) oder mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates einer anderen Stelle übertragen werden. Es muss sichergestellt sein, dass	(3) Kassengeschäfte können einer gemeinsamen Kasse mehrerer kirchlicher Körperschaften (z.B. einem Verwaltungs- und Serviceamt) Rechtsträger oder mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates einer anderen Stelle übertragen werden (Kassengemeinschaft). Es muss sichergestellt sein, dass
410	1. die geltenden Vorschriften beachtet werden,	1. die geltenden Vorschriften beachtet werden,
411	2. den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und	2. den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und
412	3. die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.	3. die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.
413	(4) Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.	(4) Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.
414	(5) Die Kasse ist über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis aller Anordnungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.	(5) Die Kasse ist über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis aller Anordnungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.
415	§ 63 Kassengeschäfte für Dritte	§ 65 Kassengeschäfte für Dritte
416	Die Einheitskasse oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (fremde Kassengeschäfte), wenn eine eindeutige Vermögenstrennung zum eigenen Kassenbestand gewährleistet ist und die Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse oder der gemeinsamen Kasse einbezogen werden.	Die Einheitskasse oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (fremde Kassengeschäfte), wenn eine eindeutige Vermögenstrennung zum eigenen Kassenbestand gewährleistet ist und die Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse oder der gemeinsamen Kasse einbezogen werden.
417	§ 64 Portokassen, Handvorschuss, Zahlstellen	§ 66 Portokassen, Handvorschuss, Zahlstellen
418	(1) Für Portoausgaben und sonstige kleinere Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse bewilligt werden. Sie sind innerhalb des Haushaltsjahres abzurechnen.	(1) Für Portoausgaben und sonstige kleinere Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse bewilligt werden. Sie sind innerhalb des Haushaltsjahres mindestens einmal jährlich sowie zum Ende des Haushaltsjahres abzurechnen.
419	(2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und haben mindestens monatlich abzurechnen.	(2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und haben mindestens monatlich abzurechnen.
420		(3) Vorhandene Portokassen, Handvorschüsse und Zahlstellen sind der Einheitskasse anzuzeigen.
421	§ 65 Mitarbeitende in der Kasse	§ 67 Mitarbeitende in der Kasse
422	(1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeitende beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.	(1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeitende beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.

423	(2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeitenden sollen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stelle (§ 48 Abs. 4).	(2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeitenden dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet oder verpartnert , bis zum dritten 3. Grad verwandt, bis zum zweiten 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle (§ 48 Abs. 4) nach § 51 Abs. 1.
424	§ 66 Geschäftsverteilung der Kasse	§ 68 Geschäftsverteilung der Kasse
425	(1) Ist die Kasse mit mehreren Personen besetzt, sollen	(1) Ist die Kasse mit mehreren Personen besetzt, sollen
426	1. Buchhaltungs- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Personen wahrgenommen werden,	1. Buchhaltungs- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Personen wahrgenommen werden,
427	2. Überweisungsaufträge und Schecks von zwei Personen, Quittungen (§ 69) von einer Person unterzeichnet werden.	2. Überweisungsaufträge und Schecks sind von zwei Personen, Quittungen (§ 69) nach § 71 von einer Person unterzeichnet werden.
428	(2) Buchhalterinnen bzw. Buchhalter und Kassiererinnen bzw. Kassierer sollen sich in der Regel nicht vertreten.	(2) Buchhalterinnen bzw. oder Buchhalter und Kassiererinnen bzw. oder Kassierer sollen sich nicht vertreten.
429	§ 67 Verwaltung des Kassenbestandes	§ 69 Verwaltung des Kassenbestandes
430	(1) 1Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten bei Kreditinstituten) ist wirtschaftlich zu verwalten. 2Der Barbestand sowie der Bestand auf niedrig verzinslichen Konten sollen nicht höher sein als für den kurzfristig anfallenden Zahlungsverkehr erforderlich.	(1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten bei Kreditinstituten) ist wirtschaftlich zu verwalten. Der Barbestand sowie der Bestand auf niedrig verzinslichen Konten sollen nicht höher sein als für den kurzfristig anfallenden Zahlungsverkehr erforderlich.
431	(2) Die bzw. der Anordnungsberechtigte hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.	(2) Die bzw. oder der Anordnungsberechtigte hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.
432	(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist die bzw. der Anordnungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen.	(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist die bzw. oder der Anordnungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen.
433	§ 68 Zahlungen	§ 70 Zahlungen
434	(1) Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden; jedoch dürfen, soweit die bzw. der Anordnungsberechtigte nichts anderes bestimmt, Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn	(1) Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden; jedoch dürfen, soweit die bzw. oder der Anordnungsberechtigte nichts anderes bestimmt, Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn
435	1. der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an die Einzahlerin bzw. den Einzahler zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird,	1. der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an die Einzahlerin bzw. oder den Einzahler zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird oder
436	2. Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an die Berechtigte bzw. den Berechtigten weiterzuleiten sind.	2. Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an die Berechtigte bzw. oder den Berechtigten weiterzuleiten sind.
437	(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmearordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmearordnung ist diese sofort zu beantragen.	(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmearordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmearordnung ist diese sofort zu beantragen.
438	(3) 1Forderungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. 2Ist keine Frist gesetzt, sind sie so bald wie möglich einzuziehen.	(3) Forderungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie so bald wie möglich einzuziehen.
439	(4) Bedenken gegen eine Kassenanordnung sind der bzw. dem Anordnungsberechtigten vorzutragen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt, ist dies schriftlich zu begründen und der Kassenanordnung beizufügen.	(4) Bedenken gegen eine Kassenanordnung sind der bzw. oder dem Anordnungsberechtigten vorzutragen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt, ist dies schriftlich zu begründen und der Kassenanordnung beizufügen.
440		(5) SEPA-Mandate für Ein- und Auszahlungen dürfen nur durch den Kontoinhaber erteilt werden. Ihre Überprüfung ist mindestens alle zwei Jahre zu dokumentieren.
441	§ 69 Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)	§ 71 Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)
442	(1) Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Bargeld bewirkt wird, der Einzahlerin bzw. dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Wird eine Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise nur erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz „Eingang vorbehalten“ oder einem entsprechenden Vorbehalt zu quittieren.	(1) Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Bargeld bewirkt wird, der Einzahlerin oder dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Wird eine Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise nur erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz „Eingang vorbehalten“ oder einem entsprechenden Vorbehalt zu quittieren.

443	(2) Werden Einzahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf den Anordnungen zu bescheinigen, an welchem Tag und über welches Kreditinstitut (Bankverbindung) oder auf welchem anderen Weg der Betrag eingezahlt worden ist.	(2) Werden Einzahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf den Anordnungen zu bescheinigen, an welchem Tag und über welches Kreditinstitut (Bankverbindung) oder auf welchem anderen Weg der Betrag eingezahlt worden ist.
444	§ 70 Beitreibung	§ 72 Beitreibung
445	Werden Beträge nicht rechtzeitig entrichtet, hat die Kasse nach den bestehenden Vorschriften im Einvernehmen mit der anweisenden Stelle die Beitreibung einzuleiten.	Werden Beträge nicht rechtzeitig entrichtet, hat die Kasse nach den bestehenden Vorschriften im Einvernehmen mit der anweisenden Stelle die Beitreibung einzuleiten.
446	§ 71 Auszahlungen	§ 73 Auszahlungen
447	(1) 1Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten. 2Fristen für die Gewährung von Skonto sind zu beachten.	(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten. Fristen für die Gewährung von Skonto sind zu beachten.
448	(2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos zu bewirken. Wenn möglich, ist mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder zu akzeptieren. Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen dürfen nur durch die Kasse erteilt werden. Ihre Überprüfung ist mindestens alle zwei Jahre zu dokumentieren.	(2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos zu bewirken. Wenn möglich, ist mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder zu akzeptieren. Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen dürfen nur durch die Kasse erteilt werden. Ihre Überprüfung ist mindestens alle zwei Jahre zu dokumentieren.
449	(3) Vor Übergabe von Zahlungsmitteln hat sich die Kasse über die Person der Empfängerin bzw. des Empfängers oder des bzw. der Beauftragten und deren bzw. dessen Empfangsberechtigung zu vergewissern.	(3) Vor Übergabe von Zahlungsmitteln hat sich die Kasse über die Person der Empfängerin bzw. oder des Empfängers oder des bzw. oder der Beauftragten und deren bzw. oder dessen Empfangsberechtigung zu vergewissern.
450	(4) In Zweifelsfällen hat die Kasse die Entscheidung der bzw. des Anordnungsberechtigten einzuholen.	(4) In Zweifelsfällen hat die Kasse die Entscheidung der bzw. oder des Anordnungsberechtigten einzuholen.
451	§ 72 Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)	§ 74 Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)
452	(1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von der Empfängerin bzw. dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Auszahlung in anderer Form zulassen.	(1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von der Empfängerin oder dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Auszahlung in anderer Form zulassen.
453	(2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der Empfängerin bzw. vom Empfänger zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen. Kann eine Empfängerin bzw. ein Empfänger nur durch Handzeichen quittieren, muss die Anbringung des Handzeichens durch eine Zeugin bzw. einen Zeugen bescheinigt werden. Sie dürfen nicht an der Auszahlung beteiligt sein.	(2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der Empfängerin bzw. oder vom Empfänger zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen. Kann eine Empfängerin bzw. oder ein Empfänger nur durch Handzeichen quittieren, muss die Anbringung des Handzeichens durch eine Zeugin bzw. oder einen Zeugen bescheinigt werden. Sie dürfen nicht an der Auszahlung beteiligt sein.
454	(3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welches Kreditinstitut (Bankverbindung) oder auf welchem anderen Weg der Betrag ausgezahlt worden ist.	(3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welches Kreditinstitut (Bankverbindung) oder auf welchem anderen Weg der Betrag ausgezahlt worden ist.
455	(4) Werden die Auszahlungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste (Zahlungsliste) zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist zu bescheinigen.	(4) Werden die Auszahlungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste (Zahlungsliste) zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist zu bescheinigen.
456	(5) Werden Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung erfüllt, ist auf den Belegen gegenseitig auf die Verrechnung zu verweisen. Das Gleiche gilt für Erstattungen innerhalb des Haushalts.	(5) Werden Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung erfüllt, ist auf den Belegen gegenseitig auf die Verrechnung zu verweisen. Das Gleiche gilt für Erstattungen innerhalb des Haushalts.
457	§ 73 Dienstanweisungen für die Kasse	§ 75 Dienstanweisungen für die Kasse
458	Weitere Bestimmungen zur Führung der Kasse und zum Geldverkehr sind in einer Dienstanweisung entsprechend Anlage 3 zu regeln.	Weitere Bestimmungen zur Führung der Kasse und zum Geldverkehr sind in einer Dienstanweisung entsprechend Anlage 3 zu regeln.
459	§ 74 Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht	§ 76 Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht
460	(1) Die Haushaltsmittel sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung (Sollbuchführung) zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen.	(1) Die Haushaltsmittel sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung (Sollbuchführung) zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen.

461	(2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts- oder Buchungsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen. Einnahme- und Ausgabereste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind; das Gleiche gilt für unerledigte Vorschüsse und Verwahrgelder.	(2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts- oder Buchungsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen. Einnahme- und Ausgabereste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind; das Gleiche gilt für unerledigte Vorschüsse und Verwahrgelder.
462	(3) Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen.	(3) Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen.
463	§ 75 Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen	§ 77 Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen
464	(1) Einzahlungen sind zu buchen	(1) Einzahlungen sind zu buchen
465	1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,	1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,
466	2. bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.	2. bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.
467	(2) Auszahlungen sind zu buchen	(2) Auszahlungen sind zu buchen
468	1. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an die Empfängerin bzw. den Empfänger am Tag der Übergabe,	1. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an die Empfängerin oder den Empfänger am Tag der Übergabe,
469	2. bei Überweisung auf ein Konto der Empfängerin bzw. des Empfängers und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung am Tag der Hingabe des Auftrags an das Kreditinstitut,	2. bei Überweisung auf ein Konto der Empfängerin oder des Empfängers und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung am Tag der Hingabe des Auftrags an das Kreditinstitut,
470	3. bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.	3. bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) SEPA-Mandates an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.
471	(3) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu buchen.	(3) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu buchen, Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung.
472	(4) Nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das jeweilige Haushaltsjahr zu buchen.	(4) Nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das jeweilige Haushaltsjahr zu buchen.
473	§ 76 Sachliche Buchung der Haushaltsmittel	§ 78 Sachliche Buchung der Haushaltsmittel
474	(1) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden oder nach Absatz 2 verfahren wird.	(1) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden oder nach Absatz 2 verfahren wird.
475	(2) Die bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann der Evangelische Oberkirchenrat digitale Speicherung mittels von ihm freigegebener Software zulassen.	(2) Die bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann der Evangelische Oberkirchenrat digitale Speicherung mittels von ihm freigegebener Software zulassen.
476	§ 77 Vermögensbuchführung	§ 79 Vermögensbuchführung
477	(1) In der Vermögensbuchführung sind die Anfangsbestände, die Veränderungen und die Endbestände der nicht im Sachbuch oder dem Verwah- und Vorschussbuch enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden darzustellen und daraus die insoweit maßgeblichen Bilanzpositionen abzuleiten. Zugänge und Abgänge dürfen nicht miteinander verrechnet werden.	(1) In der Vermögensbuchführung sind die Anfangsbestände, die Veränderungen und die Endbestände der nicht- im Sachbuch oder dem Verwah- und Vorschussbuch in den anderen Sachbüchern enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden darzustellen und daraus die insoweit maßgeblichen Bilanzpositionen abzuleiten. Zugänge und Abgänge dürfen nicht miteinander verrechnet werden.
478	(2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Haushaltsmittel verbunden werden.	(2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann ist mit der Buchführung über die Haushaltsmittel verbunden werden zu verbinden (Verbundrechnung).
479	§ 78 Bilanz	§ 80 Bilanz
480	(1) Die Bilanz ist nach der in Anlage 2 geregelten Gliederung aufzustellen. Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz sind zu ergänzen, wenn dies wegen Besonderheiten der kirchlichen Körperschaft zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.	(1) Die Bilanz ist nach der in Anlage 2 geregelten Gliederung aufzustellen. Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz sind zu ergänzen, wenn dies wegen Besonderheiten der kirchlichen Körperschaft Rechtsträger zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

481	(2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.	(2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.
482	(3) Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Abschnitts I.	(3) Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Abschnitts I.
483	§ 79 Anhang	§ 81 Anhang zur Bilanz
484	(1) Im Anhang sind die wesentlichen Bilanzposten zu erläutern. Zudem sind insbesondere anzugeben:	(1) Im Anhang sind die wesentlichen Bilanzposten zu erläutern. Zudem sind insbesondere anzugeben:
485	1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,	1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
486	2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,	2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,
487	3. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften.	3. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften,
488		4. Sondervermögen, Sonderhaushalte und Treuhandvermögen, soweit nicht aus der Bilanz ersichtlich,
489	4. die Deckungslücke der Substanzerhaltungsrücklage und die nicht-finanzierten Mindestbeträge der Betriebsmittel-, Ausgleichs-, Bürgschaftssicherungs- und Tilgungsrücklage.	5. die Deckungslücke aus Substanzerhaltungsrücklagen und die nicht-finanzierten Mindestbeträge der Betriebsmittel-, Ausgleichs-, Bürgschaftssicherungs- und Tilgungsrücklage und
490		6. das Unterschreiten von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen.
491	(2) Als Anlagen sind dem Anhang beizufügen:	(2) Als Anlagen sind dem Anhang-beizufügen: zur Bilanz
492	1. Übersichten der außerkirchlichen Forderungen des Umlaufvermögens und der außerkirchlichen Verbindlichkeiten. Darin ist für die kirchliche Körperschaft der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres geordnet nach Restlaufzeit anzugeben.	1. Übersichten der außerkirchlichen Forderungen des Umlaufvermögens und der außerkirchlichen Verbindlichkeiten. Darin ist für die kirchliche Körperschaft der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres geordnet nach Restlaufzeit anzugeben. der Anlagespiegel mit dem Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, den Zu- und Abgängen sowie den Zuschreibungen und Abschreibungen und
493	2. Übersicht über erhebliche Abweichungen vom Haushaltsansatz mit Erläuterungen.	2. 2.-Übersicht über erhebliche Abweichungen vom Haushaltsansatz mit Erläuterungen. ergänzende Erläuterungen der aktivseitigen Bilanzposition B III. 2. „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ unter Beachtung der Kontosalden zum 31.12. (Finanzbericht) beizufügen.
494	§ 80 Führung der Bücher	§ 82 Führung der Bücher
495	(1) Die Bücher sind nach dem vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgegebenen EDV-Verfahren zu führen.	(1) Die Bücher sind nach dem vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgegebenen EDV-Verfahren zu führen.
496	(2) Die Bücher sind so zu führen, dass	(2) Die Bücher sind so zu führen, dass
497	1. sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,	1. sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
498	2. Unregelmäßigkeiten (z.B. unbefugte Eintragungen, Entfernen von Blättern) nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,	2. Unregelmäßigkeiten (z.B. unbefugte Eintragungen, Entfernen von Blättern) nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,
499	3. die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden,	3. die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden und
500	4. die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.	4. die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.
501	(3) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und die Einzahlerin bzw. der Einzahler oder die Empfängerin bzw. der Empfänger festzustellen sein.	(3) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und die Einzahlerin bzw. oder der Einzahler oder die Empfängerin bzw. oder der Empfänger festzustellen sein.
502	(4) Berichtigungen in Büchern dürfen nur so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.	(4) Berichtigungen in Büchern dürfen nur so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

503	(5) Im Regelfall dürfen Einnahmen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen gebucht werden (Bruttoprinzip).	(5) Im Regelfall dürfen Einnahmen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen gebucht werden (Bruttoprinzip).
504		(6) Die zur Finanzierung anderer Sachbücher erforderlichen Haushaltsmittel, insbesondere Rücklagenzuführungen und -entnahmen, sind durch den Haushalt zu buchen.
505	§ 81 Vorsammlung der Buchungsfälle	§ 83 Vorsammlung der Buchungsfälle
506	(1) Häufig wiederkehrende, sachlich zusammenhängende Ein- oder Auszahlungen können jeweils zu einer Tagessumme zusammengefasst in das Zeitbuch übernommen werden. Sinngemäß kann bei der Sachbuchung verfahren werden mit der Maßgabe, dass die Summen mindestens monatlich in das Sachbuch übernommen werden; bei maschineller Buchführung mindestens nach drei Monaten, wenn die Summe der Sachkonten unter Einbeziehung vorgesammelter Buchungsfälle jederzeit festgestellt werden kann.	(1) Häufig wiederkehrende, sachlich zusammenhängende Ein- oder Auszahlungen können jeweils zu einer Tagessumme zusammengefasst in das Zeitbuch übernommen werden. Sinngemäß kann bei der Sachbuchung verfahren werden mit der Maßgabe, dass die Summen mindestens monatlich in das Sachbuch übernommen werden; bei maschineller Buchführung mindestens nach drei Monaten, wenn die Summe der Sachkonten unter Einbeziehung vorgesammelter Buchungsfälle jederzeit festgestellt werden kann.
507	(2) Die Zusammenfassung nach Absatz 1 kann in Listen (Vorbücher zu Zeitbuch und Sachbuch) oder unmittelbar nach den Belegen auf Additionsstreifen vorgenommen werden. Die Belege sind bis zur Buchung getrennt zu sammeln und sicher aufzubewahren. Die Additionsstreifen sind mit den Belegen zu den Rechnungsunterlagen zu nehmen.	(2) Die Zusammenfassung nach Absatz 1 kann in Listen (Vorbücher zu Zeitbuch und Sachbuch) oder unmittelbar nach den Belegen auf Additionsstreifen vorgenommen werden. Die Belege sind bis zur Buchung getrennt zu sammeln und sicher aufzubewahren. Die Additionsstreifen sind mit den Belegen zu den Rechnungsunterlagen zu nehmen.
508	§ 82 Eröffnung der Bücher	§ 84 Eröffnung der Bücher
509	Die Bücher können bei Bedarf schon vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden.	Die Bücher können bei Bedarf schon vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden.
510	§ 83 Tagesabschluss	§ 85 Tagesabschluss
511	(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist aufgrund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassen-Sollbestand zu ermitteln und mit dem Kassen-Istbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind in einem Tagesabschlussbuch oder im Zeitbuch nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für den Tagesabschluss eine längere Frist zulassen; in jedem Falle ist der bare Zahlungsverkehr täglich abzuschließen.	(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist aufgrund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassen-Sollbestand zu ermitteln und mit dem Kassen-Istbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind in einem Tagesabschlussbuch oder im Zeitbuch nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für den Tagesabschluss eine längere Frist zulassen; in jedem Falle ist der bare Zahlungsverkehr täglich abzuschließen.
512	(2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluss zu vermerken. Wird er nicht sofort ersetzt, so ist er zunächst als Vorschuss zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten. Wenn der Kassenfehlbetrag nicht aufgeklärt werden kann und kein Haftungsanspruch gegen die kassenführende Person erhoben wird, ist er spätestens nach sechs Monaten im Haushalt als Ausgabe zu buchen.	(2) Ein Kassenfehlbetrag ist zunächst als unaufgeklärter Kassenfehlbetrag in der Vorschussrechnung zu buchen. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag spätestens nach sechs Monaten als Ausgabe in den Haushalt zu übernehmen.
513	(3) Kassenüberschüsse sind zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Können sie aufgeklärt werden, dürfen sie der bzw. dem Empfangsberechtigten nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Können sie bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, sind sie im Haushalt zu vereinnahmen.	(3) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als unaufgeklärter Kassenüberschuss in der Verwahrrrechnung zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der oder dem Empfangsberechtigten nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er als Einnahme in den Haushalt zu übernehmen.
514	§ 84 Zwischenabschlüsse	§ 86 Zwischenabschlüsse
515	(1) In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander und mit dem Kassen-Istbestand zu prüfen. Die Ergebnisse sind unterschriftlich anzuerkennen.	(1) In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander und mit dem Kassen-Istbestand zu prüfen. Die Ergebnisse sind unterschriftlich anzuerkennen.
516	(2) Auf den Zwischenabschluss kann verzichtet werden, wenn beim Einsatz der vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten elektronischen Datenverarbeitungs-Software die zeitliche und sachliche Buchung in einem Arbeitsgang vorgenommen wird.	(2) Auf den Zwischenabschluss kann verzichtet werden, wenn beim Einsatz der vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten elektronischen Datenverarbeitungs-Software die zeitliche und sachliche Buchung in einem Arbeitsgang vorgenommen wird.
517	§ 85 Abschluss der Bücher	§ 87 Abschluss der Sachbücher
518	Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Sie sollen spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres geschlossen werden. 3Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch zahlungsunwirksame Buchungen vorgenommen werden.	Die Sachbücher sind jährlich abzuschließen. Sie sollen spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres geschlossen werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch zahlungsunwirksame Buchungen vorgenommen werden.

519	§ 86 Jahresabschluss	§ 88 Jahresabschluss
520	(1) Der Jahresabschluss umfasst die Jahresrechnung, die Ver- wahr- und Vorschussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen ent- sprechendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirch- lichen Körperschaft vermitteln. Dabei sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden, sofern der Zielerreichungs- grad nicht bereits im Haushaltsbuch (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) beschrie- ben wird.	(1) Der Jahresabschluss umfasst die Jahresrechnung, die Ver- wahr- und Vorschussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen ent- sprechendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirch- lichen Körperschaft Rechtsträger vermitteln. Dabei sollen Aus- sagen zu den erreichten Zielen getroffen werden, sofern der Zielerreichungsgrad nicht bereits im Haushaltsbuch nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 beschrieben wird.
521	(2) Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu erstellen. In der Jahresrechnung sind die Haushaltsmittel für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung der Haushaltsplanung darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze der Haushaltsplanung (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.	(2) Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu erstellen. In der Jahresrechnung sind die Haushaltsmittel für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung der Haushaltsplanung darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze der Haushaltsplanung (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.
522		(3) Mit der Jahresrechnung sind wesentliche Abweichungen von den Ansätzen der Haushaltsplanung darzustellen und zu erläutern.
523	(3) In der Jahresrechnung sind die Summen	(4) In der Jahresrechnung sind die Summen
524	1. des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag) und	1. des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag) und
525	2. der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen; Kassenreste, Haushaltsreste und Haushalts- vorrufe sind zu berücksichtigen.	2. der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen; Kassenreste, Haushaltsreste und Haushalts- vorrufe sind zu berücksichtigen.
526	(4) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist im Reinvermögen als Bilanzergebnis auszuweisen. Ein positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Er- gebnisvortrages zu verwenden. Darüber hinaus soll es bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht aus- reichende Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen nach §§ 14 bis 18 verwendet werden.	(5) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist im Reinvermögen als Bilanzergebnis auszuweisen. Ein positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Er- gebnisvortrages zu verwenden. Darüber hinaus soll es bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht aus- reichende Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen nach §§ 14 bis 18 verwendet werden.
527	(5) Die Abschlüsse sind von der kassenführenden und der für den Vollzug des Haushalts zuständigen Stelle zu unterschreiben und von dem für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organ festzustellen. Die Ergebnisse der Jahresrechnung der Landes- kirche sind vom Evangelischen Oberkirchenrat festzustellen.	(6) Die Jahresabschlüsse sind von den Leitenden der kassen- führenden Stelle sowie den Vertretenden des jeweiligen Rechtsträgers zu unterschreiben . Der Jahresabschluss ist von dem für den Haushaltsbeschluss zuständigen Organ festzustellen soweit die Grundordnung keine andere Regelung trifft . Der Jahresabschluss der Landeskirche ist vom Evangelischen Ober- kirchenrat festzustellen.
528	§ 87 Aufbewahrungsfristen	§ 89 Aufbewahrungsform und -fristen
529	(1) Die Jahresabschlüsse und Sachbücher sind dauernd auf- zubewahren. Sonstige Bücher, Belege und Unterlagen für eine Prüfung der maschinellen Buchungen sind, unter Beachtung von Absatz 4, nach dem Jahr der Erteilung der Entlastung (§ 92 Abs. 1) oder des Bestätigungsvermerkes (§ 92 Abs. 2) drei Jahre lang geordnet aufzubewahren. Die maximale Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre nach Rechnungsabschluss.	(1) Bücher, Belege und Unterlagen für eine Prüfung der maschi- nellen Buchungen sind, unter Beachtung von Absatz 4, bis zu 10 Jahre, jedoch mindestens bis zur Erteilung der Entlastung nach § 94 Abs. 1 oder des Bestätigungsvermerkes nach § 94 Abs. 2 aufzubewahren. Hiervon unberührt bleibt die dauer- hafte Aufbewahrungspflicht von noch nicht abgeschlossenen Sachbüchern nach § 37 Abs. 3.
530	(2) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 können auf Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Datenträger mit den Originalen bildlich übereinstimmt und jeder- zeit lesbar gemacht werden kann.	(2) Die Unterlagen gemäß nach Absatz 1 können auf Daten- trägern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Datenträger mit den Originalen bildlich übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann.
531	(3) Werden automatisierte Verfahren, in denen Unterlagen gemäß Absatz 1 gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Ver- fahren oder durch ein anderes Verfahren gewährleistet sein.	(3) Werden automatisierte Verfahren, in denen Unterlagen gemäß nach Absatz 1 gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes Verfahren gewährleistet sein.
532	(4) Die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kassationsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleiben unberührt.	(4) Die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kassationsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden bleiben unberührt.
533	§ 88 Kassenprüfungen	§ 90 Kassenprüfungen
534	(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung ist durch örtliche und überörtliche Kassenprüfungen zu überwachen.	(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung ist durch örtliche und überörtliche Kassenprüfungen zu überwachen.

535	(2) Die örtliche Kassenprüfung als Teil der Kassenaufsicht umfasst eine Kassenbestandsaufnahme, durch die zu ermitteln ist, ob der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand übereinstimmt. Außerdem ist festzustellen, ob	(2) Die örtliche Kassenprüfung als Teil der Kassenaufsicht umfasst eine Kassenbestandsaufnahme, durch die zu ermitteln ist, ob der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand übereinstimmt. Außerdem ist festzustellen, ob
536	1. die angeordneten Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,	1. die angeordneten Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
537	2. die Bücher ordnungsgemäß und zeitnah geführt werden,	2. die Bücher ordnungsgemäß und zeitnah geführt werden,
538	3. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,	3. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
539	4. die Anlagebestände des Finanzvermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,	4. die Anlagebestände des Finanzvermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,
540	5. die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, insbesondere ob die Zahlungsbereitschaft der Kasse ständig gewährleistet ist, und	5. die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden, insbesondere ob die Zahlungsbereitschaft der Kasse ständig gewährleistet ist, und
541	6. die Kassengeschäfte im Übrigen ordnungsgemäß erledigt werden.	6. die Kassengeschäfte im Übrigen ordnungsgemäß erledigt werden.
542	Das nähere Verfahren der Kassenprüfung regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Richtlinien.	Das nähere Verfahren der Kassenprüfung regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Richtlinien.
543	(3) Die überörtliche Kassenprüfung soll feststellen, ob die Aufgaben, Organisation, Geschäftsführung und Überwachung der Kasse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.	(3) Die überörtliche Kassenprüfung soll feststellen, ob die Aufgaben, Organisation, Geschäftsführung und Überwachung der Kasse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
544	(4) Die überörtliche Kassenprüfung kann bei Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Verwaltungs- und Serviceämtern mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.	(4) Die überörtliche Kassenprüfung kann mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.
545	(5) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.	(5) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
546	Abschnitt VII Prüfung, Entlastung	Abschnitt VII Prüfung, Entlastung
547	§ 89 Ziel und Inhalt der Prüfung	§ 91 Ziel und Inhalt der Rechnungsprüfung
548	(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.	(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.
549	(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,	(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,
550	1. ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,	1. ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden und
551	2. ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.	2. ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.
552	§ 90 Rechnungsprüfungen	§ 92 Rechnungsprüfungen
553	Art, Umfang und Verfahren der Rechnungsprüfung regelt das Kirchliche Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG).	Art, Umfang und Verfahren der Rechnungsprüfung regelt das Kirchliche Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.
554	§ 91 Betriebswirtschaftliche Prüfungen	§ 93 Betriebswirtschaftliche Prüfungen kirchlicher Wirtschaftsbetriebe
555	Bei betriebswirtschaftlich geführten Einrichtungen sollen neben den Prüfungen nach §§ 88 und 90 regelmäßig betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf	Bei betriebswirtschaftlich geführten Einrichtungen kirchlichen Wirtschaftsbetrieben im Sinne des § 60 sollen neben den Prüfungen nach §§ 88 und 90 §§ 90 und 92 regelmäßig betriebswirtschaftliche Prüfungen, die sich insbesondere auf die Ertrags- und Vermögenslage und die Wirtschaftlichkeit beziehen, durchgeführt werden.
556	1. die Ertrags- und Vermögenslage,	
557	2. die Wirtschaftlichkeit.	
558		

559	§ 92 Entlastung	§ 94 Entlastung
560	(1) Soweit die Grundordnung oder andere Gesetze dies vorsehen, wird unbeschadet der Prüfungen nach §§ 89, 90 und 91 die Kontrolle des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung durch die Entlastung wahrgenommen.	(1) Soweit die Grundordnung oder andere Gesetze dies vorsehen, wird unbeschadet der Prüfungen nach §§ 91, 92 und 93 die Kontrolle des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung durch die Entlastung wahrgenommen.
561	(2) Bei Kirchengemeinden wird die Entlastung nach Absatz 1 durch den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 9 Abs. 3 RPG ersetzt.	(2) Bei Rechtsträgern wird die Entlastung nach Absatz 1 durch das für den Haushaltsbeschluss zuständige Organ erteilt. Hat die Prüfung einer Kirchengemeinde keine wesentlichen Feststellungen ergeben oder sind diese durch eine hierzu ergangene Äußerung der geprüften Stelle erledigt, so wird die Entlastung durch einen Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes ersetzt. Wenn sich das Rechnungsprüfungsamt, auch nach erneuter Überprüfung aufgrund der Stellungnahme der geprüften Rechtsträgers nicht in der Lage sieht, den Bestätigungsvermerk zu erteilen, so wird es den Sachverhalt und seine Bedenken hierzu dem jeweils zuständigen Aufsichtsorgan zur verbindlichen Entscheidung vorlegen. Die Regelung des Artikel 103 Abs. 3 GO bleibt hiervon unberührt.
562	Abschnitt VIII Kirchliche Stiftungen	Abschnitt VIII Kirchliche Stiftungen
563	§ 93 Verwaltung	Wird gestrichen
564	(1) Die kirchlichen Stiftungen sind nach dem Willen der Stifterin bzw. des Stifters, wie er sich aus dem Stiftungsgeschäft bzw. Stiftungsakt ergibt, nach der jeweiligen Stiftungssatzung, den staatlichen und kirchlichen Gesetzen, insbesondere dem kirchlichen Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg und den dazu ergangenen Bestimmungen, zu verwalten.	(1) Die kirchlichen Stiftungen sind nach dem Willen der Stifterin bzw. des Stifters, wie er sich aus dem Stiftungsgeschäft bzw. Stiftungsakt ergibt, nach der jeweiligen Stiftungssatzung, den staatlichen und kirchlichen Gesetzen, insbesondere dem kirchlichen Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg und den dazu ergangenen Bestimmungen, zu verwalten.
565	(2) Für die kirchlichen Stiftungen sind Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne aufzustellen und vom zuständigen Organ zu beschließen.	(2) Für die kirchlichen Stiftungen sind Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne aufzustellen und vom zuständigen Organ zu beschließen.
566	(3) Bei einer unselbständigen kirchlichen Stiftung richten sich die Vorschriften über die Vertretung und Verwaltung der Stiftung nach der Satzung bzw. danach, welche Vorschriften auf den rechtsfähigen Träger der unselbständigen kirchlichen Stiftung (§ 1) Anwendung finden. Die Bestimmungen des Versorgungsstiftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.	(3) Bei einer unselbständigen kirchlichen Stiftung richten sich die Vorschriften über die Vertretung und Verwaltung der Stiftung nach der Satzung bzw. danach, welche Vorschriften auf den rechtsfähigen Träger der unselbständigen kirchlichen Stiftung (§ 1 Abs. 1) Anwendung finden. Die Bestimmungen des Versorgungsstiftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
567	§ 94 Vermögen	Wird gestrichen
568	(1) Das Stiftungsvermögen (Grundstock) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine Ausnahme zulässt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der Stiftung muss auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein.	(1) Das Stiftungsvermögen (Grundstock) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine Ausnahme zulässt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der Stiftung muss auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein.
569	(2) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von anderem Vermögen zu halten.	(2) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von anderem Vermögen zu halten.
570	(3) Die kirchlichen Stiftungen haben die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen entsprechend ihren satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden.	(3) Die kirchlichen Stiftungen haben die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen entsprechend ihren satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden.
571	(4) 1Mittel aus dem Stiftungsvermögen dürfen vorübergehend für die Aufgaben der kirchlichen Stiftung in Anspruch genommen werden, wenn es für die Lebensfähigkeit der kirchlichen Stiftung notwendig, und wenn zu erwarten ist, dass durch Erträge aus der Tätigkeit der Stiftung das Stiftungsvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes erhalten bleibt oder wieder angesammelt werden kann. 2Die Erträge aus dieser Tätigkeit sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dem Stiftungsvermögen unverzüglich wieder zuzuführen.	(4) Mittel aus dem Stiftungsvermögen dürfen vorübergehend für die Aufgaben der kirchlichen Stiftung in Anspruch genommen werden, wenn es für die Lebensfähigkeit der kirchlichen Stiftung notwendig, und wenn zu erwarten ist, dass durch Erträge aus der Tätigkeit der Stiftung das Stiftungsvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes erhalten bleibt oder wieder angesammelt werden kann. Die Erträge aus dieser Tätigkeit sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dem Stiftungsvermögen unverzüglich wieder zuzuführen.
572	§ 95 Stiftungsbericht	Wird gestrichen
573	(1) Für Stiftungen, die Zuwendungen nach der aufgrund § 39 Abs. 2 erlassenen Richtlinie erhalten, ist von der zuwendungsgebenden Körperschaft alle zwei Jahre ein Stiftungsbericht zu erstellen und dem für den Haushaltsbeschluss zuständigen Gremium vorzulegen. § 12 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Ergänzend ist die Höhe der kirchlichen Zuwendungen im Berichtsjahr anzugeben.	(verschoben nach § 38 Abs. 3)

574	(2) Die bewilligende Stelle verpflichtet die jeweilige Stiftung im Zuwendungsbescheid zur Mitwirkung bei der Erstellung des Stiftungsberichtes.	(2) Die bewilligende Stelle verpflichtet die jeweilige Stiftung im Zuwendungsbescheid zur Mitwirkung bei der Erstellung des Stiftungsberichtes.
575	§ 96 Ausnahmen vom Geltungsbereich	Wird gestrichen
576	1Auf die Stiftungen Evangelische Stiftung Pflege Schönau und Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden finden ausschließlich die in diesem Gesetz festgelegten Haushaltsgrundsätze insbesondere die §§ 24,26, 27, 28,30 Abs. 1,46, 50 und § 57 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 65 Anwendung;§ 50 gilt nur, wenn das für den Wirtschaftsplanbeschluss zuständige Gremium keine eigenen Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen erlässt. 2Regelungen in den Satzungen der beiden Stiftungen bleiben hiervon unberührt.	Auf die Stiftungen Evangelische Stiftung Pflege Schönau und Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden finden ausschließlich die in diesem Gesetz festgelegten Haushaltsgrundsätze insbesondere die §§ 25, 27, 28, 29, 31 Abs. 1, 49, 53 und § 58 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 67 Anwendung; § 53 gilt nur, wenn das für den Wirtschaftsplanbeschluss zuständige Gremium keine eigenen Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen erlässt. Regelungen in den Satzungen der beiden Stiftungen bleiben hiervon unberührt.
577	Abschnitt IX Gebühren und Entgelte	Abschnitt VIII Gebühren und Entgelte
578	§ 97 Erhebung von Gebühren und Entgelten, Gebührenordnungen	§ 95 Erhebung von Gebühren und Entgelten, Gebührenordnungen
579	(1) Für die Inanspruchnahme der Verwaltung oder die Nutzung kirchlicher Einrichtungen können Gebühren und Nutzungsentgelte erhoben werden.	(1) Für die Inanspruchnahme der Verwaltung oder die Nutzung kirchlicher Einrichtungen können Gebühren und Nutzungsentgelte erhoben werden.
580	(2) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und dürfen nur aufgrund von Gebührenordnungen erhoben werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für seinen Aufgabenbereich, die kirchlichen Körperschaften können jeweils für ihren Aufgabenbereich Gebührenordnungen erlassen.	(2) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und dürfen nur aufgrund von Gebührenordnungen erhoben werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für seinen Aufgabenbereich, die kirchlichen Körperschaften Rechtsträger können jeweils für ihren Aufgabenbereich Gebührenordnungen erlassen.
581	(3) Für kirchliche Amtshandlungen werden keine Gebühren (Stolgebühren) oder Entgelte erhoben. Gleiches gilt für den Dienst von kirchlichen Mitarbeitenden bei Amtshandlungen.	(3) Für kirchliche Amtshandlungen werden keine Gebühren (Stolgebühren) oder Entgelte erhoben. Gleiches gilt für den Dienst von kirchlichen Mitarbeitenden bei Amtshandlungen.
582	(4) Für die Überlassung kirchlicher Räume und die Inanspruchnahme kirchlicher Dienstleistungen (z.B. Blumenschmuck bei Amtshandlungen, Auskünfte aus Kirchenbüchern) kann ein Entgelt seitens der zuständigen Kirchengemeinde oder zuständigen sonstigen kirchlichen Körperschaft erhoben werden. Dies gilt nicht für die Überlassung kirchlicher Räume an Gruppen und Kreise der eigenen Kirchengemeinde. Die Höhe des Entgelts wird durch Beschluss der kirchlichen Körperschaft festgesetzt.	(4) Für die Überlassung kirchlicher Räume und die Inanspruchnahme kirchlicher Dienstleistungen (z.B. Blumenschmuck bei Amtshandlungen, Auskünfte aus Kirchenbüchern) kann ein Entgelt seitens der zuständigen Kirchengemeinde oder zuständigen sonstigen kirchlichen Körperschaften Rechtsträger erhoben werden. Dies gilt nicht für die Überlassung kirchlicher Räume an Gruppen und Kreise der eigenen Kirchengemeinde. Die Höhe des Entgelts wird durch Beschluss der kirchlichen Körperschaften des Rechtsträgers festgesetzt.
583	Abschnitt X Rechtsverordnungen	Abschnitt IX Rechtsverordnungen
584	§ 98 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	§ 96 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
585	(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung	(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
586	1. Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Lieferungen und Leistungen zu regeln,	1. Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Lieferungen und Leistungen zu regeln,
587	2. das nähere Verfahren über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und der damit verbundenen weiteren Maßnahmen der Haushaltssicherung sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu regeln,	2. das nähere Verfahren über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes und der damit verbundenen weiteren strategischen, planerischen, finanziellen und gegebenenfalls strukturellen Maßnahmen der Haushaltssicherung und sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu regeln,
588	3. für alle kirchlichen Stiftungen mit Ausnahme der in § 96 genannten Stiftungen zu bestimmen:	3. für alle kirchlichen Stiftungen mit Ausnahme der in § 96 genannten Stiftungen zu bestimmen:
589	a) in welchem Umfang dieses Gesetz Anwendung findet,	a) in welchem Umfang dieses Gesetz Anwendung findet,
590	b) ob zu einzelnen Vorschriften hinsichtlich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens und der Prüfung ergänzende Regelungen getroffen werden und	b) ob zu einzelnen Vorschriften hinsichtlich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens und der Prüfung ergänzende Regelungen getroffen werden und
591	c) welche Stellen bzw. Organe die im Gesetz vorgeschriebenen Regelungen bzw. Ausnahmeregelungen treffen.	e) welche Stellen bzw. Organe die im Gesetz vorgeschriebenen Regelungen bzw. Ausnahmeregelungen treffen.
592	4. die Bemessung der Verpflichtungssicherungsrücklage für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Evangelischen Zusatzversorgungskasse - Anstalt des öffentlichen Rechts – (EZVK) zu regeln.	3. die Bemessung der Verpflichtungssicherungsrücklage für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Evangelischen Zusatzversorgungskasse - Anstalt des öffentlichen Rechts – (EZVK) zu regeln und

593	5. die Bemessung der Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten der betroffenen kirchlichen Rechtsträger nach § 1 zu regeln.	4. die Bemessung der Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten der betroffenen kirchlichen Rechtsträger zu regeln.
594	(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere	(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere
595	1. über die Verwaltung des Vermögens sowie die Zuständigkeit und rechtliche Vertretung der Organe der kirchlichen Rechtsträger,	1. über die Verwaltung des Vermögens sowie die Zuständigkeit und rechtliche Vertretung der Organe der Rechtsträger,
596	2. zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,	2. zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
597	3. Art und Umfang der planmäßigen Abschreibungen,	3. zu Art und Umfang der planmäßigen Abschreibungen,
598		4. zur Bildung von Rücklagen mit Ausnahme der Rücklagen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4,
599	4. zur Führung der Pfarramtskasse,	5. zur Führung der Pfarramtskasse,
600	5. zu den Nutzungsentgelten im Sinne des § 97 in Form allgemeiner Vorgaben,	5. zu den Nutzungsentgelten im Sinne des § 95 in Form allgemeiner Vorgaben,
601	6. zur Erhebung und Verwaltung von Kollekten, Spenden und Sammlungen zu regeln.	6. zur Erhebung und Verwaltung von Kollekten, Spenden und Sammlungen und
602		7. zu Art und Umfang des Stellenplanes im Sinne des § 41 zu regeln.
603	Abschnitt XI Schlussbestimmungen	Abschnitt X Schlussbestimmungen
604	§ 2 b Vertretung kirchlicher Rechtsträger durch den Evangelischen Oberkirchenrat	§ 97 Vertretung kirchlicher Rechtsträger durch den Evangelischen Oberkirchenrat
605	(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 Verträge mit Dritten, namentlich Sammelversicherungsverträge abschließen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Rechtsträger liegt.	(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 Verträge mit Dritten, namentlich Sammelversicherungsverträge abschließen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Rechtsträger liegt.
606	(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 Erklärungen nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz abgeben.	(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 Erklärungen nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz abgeben.
607	§ 99 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften	§ 98 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften
608	(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Dies gilt mit der Maßgabe, dass § 78 für kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Ausnahme der Landeskirche erst ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden ist.	(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2012 1. Januar 2019 in Kraft. Dies gilt mit der Maßgabe, dass § 78 für kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Ausnahme der Landeskirche erst ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden ist.
609	(2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2002, zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. April 2007 (GVBl. S. 66), außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2011 , zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 19. Oktober 2017 (GVBl. 2018 S. 22) , außer Kraft.
610	(3) Die gemäß § 94 KVHG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen bleiben auf der Grundlage des ab 1. Januar 2012 geltenden Wortlautes des § 98 KVHG weiterhin in Kraft.	(3) Die gemäß § 94 KVHG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen bleiben auf der Grundlage des ab 1. Januar 2012 geltenden Wortlautes des § 98 KVHG weiterhin in Kraft.
611	(4) Die weiteren auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung des KVHG erlassenen Rechtsverordnungen und weiteren Bestimmungen bleiben in Kraft.	(4) Die weiteren auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung des KVHG erlassenen Rechtsverordnungen und weiteren Bestimmungen bleiben in Kraft.
612	(5) Die Absätze 3 und 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Rechtsverordnungen und die weiteren Bestimmungen dem Gesetz in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung nicht widersprechen bzw. mit diesem zu vereinbaren sind.	(5) Die Absätze 3 und 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Rechtsverordnungen und die weiteren Bestimmungen dem Gesetz in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung nicht widersprechen bzw. mit diesem zu vereinbaren sind.
613	(6) Soweit in kirchlichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Bekanntmachungen auf Paragrafen des KVHG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung verwiesen wird, treten an deren Stelle ab 1. Januar 2012 die in der Anlage 4 aufgeführten Paragrafen bzw. entsprechende Regelungen im Aufsichtsgesetz.	(6) Soweit in kirchlichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Bekanntmachungen auf Paragrafen des KVHG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung verwiesen wird, treten an deren Stelle ab 1. Januar 2012 die in der Anlage 4 aufgeführten Paragrafen bzw. entsprechende Regelungen im Aufsichtsgesetz.
614		(3) Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 gilt das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung bis 31. Dezember 2018.

Stellungnahme des Oberrechnungsamtes der EKD vom 15. Juni 2018: Synoptischer Entwurf des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

Sehr geehrter Herr Bruch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29. Mai 2018 haben Sie uns den Synoptischen Entwurf des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 Rechnungsprüfungsgesetz (RPG) zugeleitet.

Nach Prüfung des Entwurfs können wir Ihnen ausdrücklich bestätigen, dass alle aus Sicht des ORA maßgeblichen haushaltsrechtlichen Aspekte, die wir im Rahmen der Mitwirkung in der Fachgruppe KVHG sowie in unserer Zwischenstellungnahme vom 25. August 2015 benannt haben, in den vorgelegten Entwurf eingeflossen sind.

Aus Sicht des ORA bestehen daher keine Bedenken, auf dieser Basis das Gesetzgebungsverfahren fortzusetzen und abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Tamara Metzger

zu Eingang 09/01

Präsentation aus der Arbeitsgruppe FAG

www.ekiba.de

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE
IN BADEN

KVHG
Haushaltssicherungsrücklage
Substanzerhaltungsrücklage

FAG-Arbeitsgruppe | 27. September 2018

Inhalt



1. Ausgangslage
2. Haushaltssicherungsrücklage
3. Substanzerhaltungsrücklage
 - a) Bewegliches Vermögen
 - b) Unbewegliches Vermögen
4. Ausblick

Inhalt



1. Ausgangslage
2. Haushaltssicherungsrücklage
3. Substanzerhaltungsrücklage
 - a) Bewegliches Vermögen
 - b) Unbewegliches Vermögen
4. Fazit

1. Ausgangslage



- Evaluation über Fachgruppe KVHG
- Novellierungsprozess EKD
- Synodenauftrag Finanzplanung Landeskirchliche Gebäude
- Erkenntnisse Liegenschaftsprojekt
- Synodeneingaben vom 14.9 und 28.11.2017 mit folgenden Grundgedanken der Forderungen:
 - Vereinfachung und Transparenz
 - Finanzielle Entlastung der Gemeinden durch Verminderung der Pflichtrücklagen
 - mehr Mittel für die inhaltliche Arbeit mit den Menschen

1. Ausgangslage



Konkrete Forderungen

- Überprüfung der Sinnhaftigkeit und Zielorientierung der Pflichtrücklagen
- Überprüfung der Höhe der individuellen Pflichtrücklagen
- Überprüfung ob eine Deckelung der Treuhandrücklage auf 200.000 Euro pro Gemeinde oder 50% des Jahresetats sinnvoll ist und Überschüsse abgebaut werden können

1. Ausgangslage



Leitprinzipien

- Nachhaltigkeit
- Generationengerechtigkeit
- Kostendeckung
- Werteverzehr
- Vorsorge
- 7 fette Jahre & 7 magere Jahre
- Weisheitliches Handeln



Inhalt



1. Ausgangslage
2. Haushaltssicherungsrücklage
3. Substanzerhaltungsrücklage
 - a) Bewegliches Vermögen
 - b) Unbewegliches Vermögen
4. Fazit

Absicherung Treuhandrücklage - Bisher Vorschlag KVHG -



§ 14 Haushaltssicherungsrücklage

(1) Um die **rechtzeitige Leistung der Ausgaben und den Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen** zu sichern, ist eine Haushaltssicherungsrücklage zu bilden.

(...)

(4) Bei Rechtsträgern **die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz erhalten**, kann das für den Haushaltsbeschluss der Landeskirche zuständige Organ einen Anteil der nach Absatz 3 zu bildenden **Haushaltssicherungsrücklage als allgemein gebildet erklären. Hierfür sind zweckgebundene Mittel treuhänderisch bei der Landeskirche vorzuhalten.**

Intention



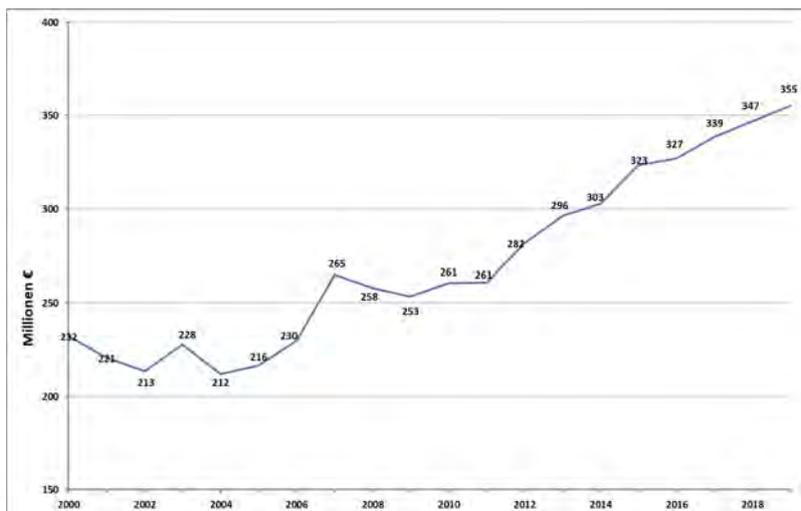
- FAG-Zuweisungen werden durch Teil der Treuhandrücklage abgesichert
- Treuhandrücklage ersetzt teilweise Haushaltssicherungsrücklage, da die FAG-Zuweisung durch die Treuhandrücklage abgesichert werden kann
- Finanzielle Entlastung der FAG-Empfänger (KG, KBZ etc.) möglich
- Zu klären:
 - Welcher Absicherungsgrad wird erreicht (Zeitraum und Höhe)?
 - Was kostet diese Sicherheit?
 - Lässt sich das im KVHG für alle Rechtsträger verbindlich beziffern oder per Beschluss pro Haushaltszeitraum?

Wie kann Haushaltssicherungsrücklage gemindert werden - Ausgangslage



- FAG-Zuweisungen haben je nach Rechtsträger unterschiedliche Bedeutung (KBZ, KG, KG mit/ohne Kita, Zweckverbände),
→pauschale Absenkung des %-Satzes führt zu Verzerrungen
- Gewisse Haushaltsrisiken bestehen fort, gewisse Eigenverantwortung muss vor Ort bleiben
- Finanzielle Entlastung und Planungssicherheit für FAG-Empfänger angestrebt
- Verfügungsrahmen im Treuhandvermögen begrenzt (60-80 Mio. €)

Ausgangslage- Kirchensteuerentwicklung seit 2000



→immer wieder Rückgänge

→durchschnittliche Steigerung in wirtschaftlich starken Jahren 2013-2017 =2% p.a.

Risikoszenario-Parameter



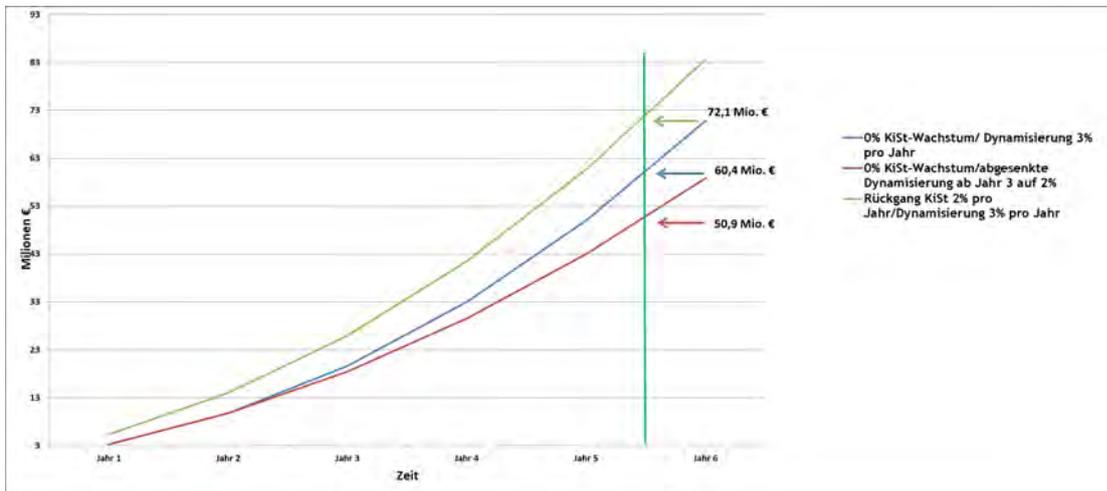
- Wir sichern für künftige Planungen 70 % des Steueranteil Kirchengemeinden ab
 - Szenario 1: Null-Wachstum bei der Kirchensteuer, Dynamisierung 3%
 - Szenario 2: Null-Wachstum bei der Kirchensteuer, abgesenkte Dynamisierung 2%
 - Szenario 3: Rückgang um 2% p.a. (in wirtschaftlich starken Zeiten gab es Wachstum von 2%)
- Um Kosten zu reduzieren sind drei Doppelhaushalte realistisch (Zeitraum HSK)→“Bremsspur“

Risikoszenario-Parameter

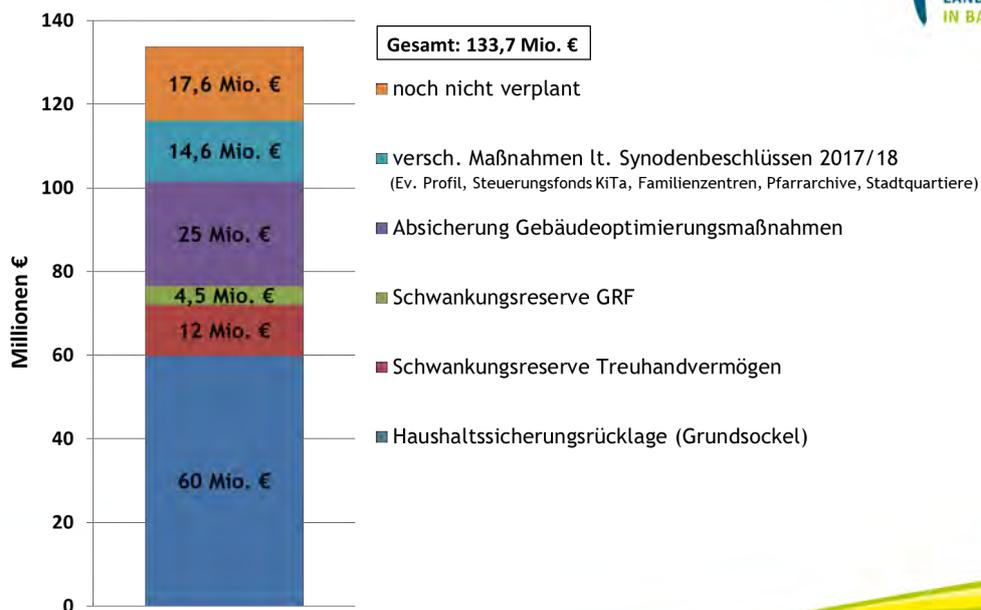


- Abzusichern ist der komplette Steueranteil Kirchengemeinden mit einem Volumen von 152 Mio. €:
 - FAG-Zuweisungen 143 Mio. €
 - Vorwegabzüge 19 Mio. €
 - Abzgl. eigene Einnahmen aus ESPS und Zinserträgen 9 Mio. €
- Kostensteigerung/Dynamisierung 3% realistisch, da Personalkostensteigerung an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung gekoppelt ist

Risikoszenario-Mittelbedarf



Treuhandrücklage



Bewertung



- 60 Mio. € Treuhandrücklage reichen einen realistischen Konsolidierungszeitraum von 5-6 Jahren 70% des Steueranteil Kirchengemeinden abzusichern
- Bei zurückgehenden Kirchensteuereinnahmen verkürzt sich der Zeitraum und erhöht den Konsolidierungsbedarf
- Weiter Eigenvorsorge der FAG-Empfänger notwendig (30 % FAG und weitere Haushaltsanteile)
- Dynamisierung des dafür aus der Treuhandrücklage reservierten Betrags nötig, um eine Nachhaltigkeit der gesetzlichen Regelung und Planungssicherheit zu gewährleisten

Formulierungsvorschlag für eine Änderung



§ 14 Haushaltssicherungsrücklage

(1) Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben und den Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen zu sichern, ist eine Haushaltssicherungsrücklage zu bilden.

(...)

(4) Bei Rechtsträgern die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz erhalten, kann das für die Rücklagenbildung maßgebliche Haushaltsvolumen nach Absatz 2 zusätzlich um 70 Prozent dieser Zuweisungen gemindert werden. Hierfür sind zweckgebundene Mittel treuhänderisch bei der Landeskirche vorzuhalten.

Finanzielle Auswirkung



Kirchengemeinde	zugrundegelegtes Haushaltsvolumen ALT	zugrundegelegtes Haushaltsvolumen NEU	Haushaltssicherung rücklage Mindestbetrag ALT	Haushaltssicherungs rücklage Mindestbetrag NEU	Ersparnis absolut	Ersparnis %
Sachsenflur	22.033,10	6.190,00	4.406,62	1.238,00	3.168,62	72%
Bammental	157.356,10	84.479,10	31.471,22	16.895,82	14.575,40	46%
Brühl	590.453,70	418.253,70	118.090,74	83.650,74	34.440,00	29%
Baden-Baden	3.537.004,80	2.654.152,90	707.400,96	530.830,58	176.570,38	25%
Freiburg	5.546.145,50	2.803.637,20	1.109.229,10	560.727,44	548.501,66	49%

Kirchenbezirk	zugrundegelegtes Haushaltsvolumen ALT	zugrundegelegtes Haushaltsvolumen NEU	Haushaltssicherung rücklage Mindestbetrag ALT	Haushaltssicherungs rücklage Mindestbetrag NEU	Ersparnis absolut	Ersparnis %
Adelsheim - Boxberg	292.684,30	219.744,30	58.536,86	43.948,86	14.588,00	25%
Kraichgau	597.398,10	518.146,20	119.479,62	103.629,24	15.850,38	13%
Ortenau	1.133.490,30	963.895,00	226.698,06	192.779,00	33.919,06	15%

Finanzielle Auswirkung



Diakonieverband	zugrundegelegtes Haushaltsvolumen ALT	zugrundegelegtes Haushaltsvolumen NEU	Haushaltssicherung rücklage Mindestbetrag ALT	Haushaltssicherungs rücklage Mindestbetrag NEU	Ersparnis absolut	Ersparnis %
Diakonieverband Main-Tauber-Kreis	1.015.352,50	793.973,30	203.070,50	158.794,66	44.275,84	22%
Diakonieverband Landkreis Karlsruhe	2.862.206,40	2.154.052,80	572.441,28	430.810,56	141.630,72	25%
Diakonieverband Landkreis Lörrach	1.202.494,30	789.460,70	240.498,86	157.892,14	82.606,72	34%

Fazit



- Die Absicherung der FAG-Zuweisung wird realistisch und sachgerecht abgebildet
- Ein gewisser Rücklagenbestand zur Absicherung eigener Risiken verbleibt vor Ort
- FAG-Empfänger werden spürbar finanziell entlastet
- Die genaue Höhe der dafür reservierten Mittel (60 Mio. €+x) und die künftige Dynamisierung sind synodal zu beraten.

Inhalt



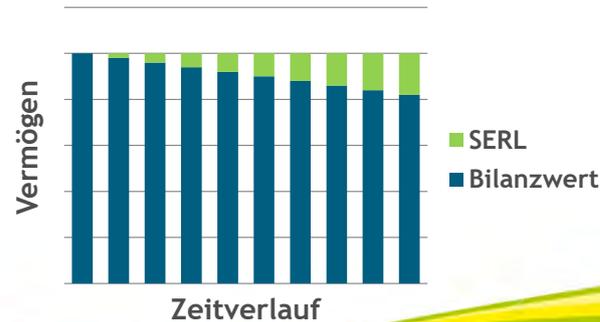
1. Ausgangslage
2. Haushaltssicherungsrücklage
3. **Substanzerhaltungsrücklage**
 - a) **Bewegliches Vermögen**
 - b) **Unbewegliches Vermögen**
4. Fazit

Sinn und Berechnung der SERL



- durch Abschreibungen wird der Werteverzehr abgebildet
- damit werden Kosten generationengerecht verteilt
- durch die Bildung der SERL in Höhe der Abschreibungen, wird der Werteverzehr ausgeglichen und für Ersatzbeschaffung/ Sanierung stehen ausreichend Finanzmittel zur Verfügung

Ziel → das kirchliche Vermögen bleibt in seinem Wert erhalten (§ 2 KVHG)
→ Vermögenserhaltung aus Bilanz ersichtlich („rollierendes System“)



Inhalt



1. Ausgangslage
2. Haushaltssicherungsrücklage
3. Substanzerhaltungsrücklage
 - a) Bewegliches Vermögen
 - b) Unbewegliches Vermögen
4. Fazit

Forderungen der Eingaben an die Synode



Substanzerhaltungsrücklagen der Kirchengemeinden für bewegliches Vermögen

- Berücksichtigung von Spenden bei der SERL-Bildung von beweglichen Vermögensgegenständen
- SERL-Bildung für Gegenstände ab 2.500 Euro, darunter soll die Rücklagenbildung im Ermessen der Gemeinde stehen
- Höhere Wertgrenzen für Inventarisierung zur Verwaltungsvereinfachung

Lösungsvorschlag



- Abschreibung ab Inventarisierungsgrenze von 1.000 Euro
- ausfinanzierte SERL-Bildung grundsätzlich ab 1.000 Euro
- Bildung von SERL liegt im Ermessen der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde kann bewusst auf eine SERL-Bildung verzichten.



Lösungsvorschlag

Kirchengemeinde verzichtet auf SERL wenn:

- Ersatzbeschaffung nicht geplant
- jetzt und künftig durch Spenden finanziert

bei größeren Einrichtungen:

- jährliche Ersatzbeschaffungen erforderlich sind

Kirchengemeinden bilden nach eigenem Ermessen Rücklagen für die Wiederanschaffung.



Lösungsvorschlag

Folgen:

- verwaltungsmäßige Entlastung durch erhöhte Inventarisierungsgrenze
- finanzielle Entlastung durch Ermessensspielraum
- Dokumentation für Transparenz und Nachvollziehbarkeit
- Berücksichtigung Spendenfinanzierung
- gestärkte Finanzverantwortung vor Ort



Forderungen der Eingaben an die Synode

Substanzerhaltungsrücklagen der Kirchengemeinden für bewegliches Vermögen

- Berücksichtigung von Spenden bei der SERL-Bildung von beweglichen Vermögensgegenständen ✓ **im Ermessen der Gemeinde**
- SERL-Bildung für Gegenstände ab 2.500 Euro, darunter soll die Rücklagenbildung im Ermessen der Gemeinde stehen ✓ **geht darüber hinaus**
- Höhere Wertgrenzen für Inventarisierung (Verwaltungsvereinfachung) ✓ **alle Gegenstände 400-999 €**

Inhalt



1. Ausgangslage
2. Haushaltssicherungsrücklage
3. **Substanzerhaltungsrücklage**
 - a) Bewegliches Vermögen
 - b) Unbewegliches Vermögen
4. Fazit

Sinn und Berechnung der SERL



Der Bilanzwert beträgt

- bei Neubau: 80% des Herstellungswertes
- bei Bestand vor Eröffnungsbilanz: 80% des Gebäudeversicherungswertes

Baukosten	1.250.000 €
Bilanzwert	1.000.000 €
Baubeihilfe	- 500.000 €
jährliche SERL	5.000 €

Drittmittel - z.B. landeskirchliche Bauförderung - mindern über einen Sonderposten die Abschreibung. Die Fortführung der landeskirchlichen Bauprogramme wird damit vorausgesetzt.

→ SERL stellt damit den Eigenanteil der Kirchengemeinde dar

Aspekte einer möglichen Neuregelung

Substanzerhaltungsrücklagen der Kirchengemeinden für unbewegliches Vermögen



- Differenz zwischen Bilanzwert und Wertermittlung im Liegenschaftsprojekt klären und berücksichtigen
- Prüfung der Berechnung und der Möglichkeit einer Deckelung der Substanzerhaltungsrücklagen (SERL)
- SERL-Bildung für Kirchen nach deren Klassifizierung differenzieren
- Umgang mit Investitionszuschüssen bei Kindergärten
- Bei größeren Baumaßnahmen/Generalsanierungen reicht die SERL nicht
- Differenzierung Instandhaltung/Werterhaltung/Wertsteigerung



Welche Gebäudewerte gibt es?

<p>Bilanz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 80% des Gebäudeversicherungswertes zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz ▪ Neubau: 80% des Herstellungswertes 	<p>Versicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebäudeversicherungswert aktuell
<p>FAG</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eingefrorener Gebäudeversicherungswert 	<p>Liegenschaftsprojekt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederherstellungswert nach prokiba



Welche Gebäudewerte gibt es?

<p>Wert ist für die Versicherung maßgeblich und ist damit gesetzt</p>	<p>Versicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebäudeversicherungswert aktuell
--	---

Welche Gebäudewerte gibt es?



FAG-Novelle: ggf. neue Bemessungsgrundlage

FAG

- eingefrorener Gebäudeversicherungswert

Welche Gebäudewerte gibt es?



Bilanz

- 80% des Gebäudeversicherungswertes zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz
- Neubau: 80% des Herstellungswertes

Auf dem Bilanzwert bezieht sich die Abschreibung und die SERL

SERL-Zuführung in Höhe der jährlichen Abschreibung

Welche Gebäudewerte gibt es?



**synodale Eingabe:
Wiederbeschaffungswert
in die Bilanz aufnehmen**

**Wiederbeschaffungswert ist
meist wesentlich höher als
der aktuelle Bilanzwert**

Liegenschaftsprojekt

- Wiederherstellungswert nach prokiba

Gegenüberstellung SERL <-> Prokiba-Wert & Instandhaltungstau



Kirchenbezirk	Gebäudewert*	Instandhaltungstau**	SERL***		Anteil SERL / Gebäudewert	Anteil SERL / Instandh. stau
			unbeweglich (5130)	SERL nicht erw. (4530)		
Adelsheim-Boxberg	123.247.215 €	14.519.579 €	3.222.047 €		2,61%	22,19%
Baden-Baden und Rastatt	120.289.065 €	13.378.754 €	5.655.364 €		4,70%	42,27%
Emmendingen	164.480.744 €	25.290.767 €	4.318.811 €	- 4.162,05 €	2,63%	17,09%
Heidelberg	184.783.474 €	28.890.516 €	2.930.406 €	- 1.178.608,86 €	2,22%	14,22%
Hochrhein	64.092.209 €	8.650.833 €	2.059.171 €	- 12.700,51 €	3,23%	23,95%
Karlsruhe	305.145.760 €	30.575.545 €	6.108.061 €	- 1.014.437,70 €	2,33%	23,29%
Kraichgau	241.486.719 €	34.997.940 €	6.992.673 €		2,90%	19,98%
Markgräflerland	288.676.287 €	39.246.254 €	11.197.062 €		3,88%	28,53%
Villingen	119.202.018 €	17.506.614 €	2.002.829 €	- 9.579,28 €	1,69%	11,50%
Konstanz	112.814.372 €	16.488.971 €	3.457.398 €	66.852,68 €	3,01%	20,56%
Mosbach	133.277.363 €	19.891.302 €	4.185.939 €	17.895,41 €	3,13%	20,95%
Breisgau-Hochschwarzwald	197.758.865 €	29.057.647 €	5.565.709 €		2,81%	19,15%
Ladenburg-Weinheim	155.855.005 €	22.330.697 €	5.330.716 €	- 13.193,42 €	3,43%	23,93%
				Durchschnitt	2,97%	22,13%

*Wiederherstellungskosten, ermittelt über Kennwerte nach Gebäudetypologie und Alter

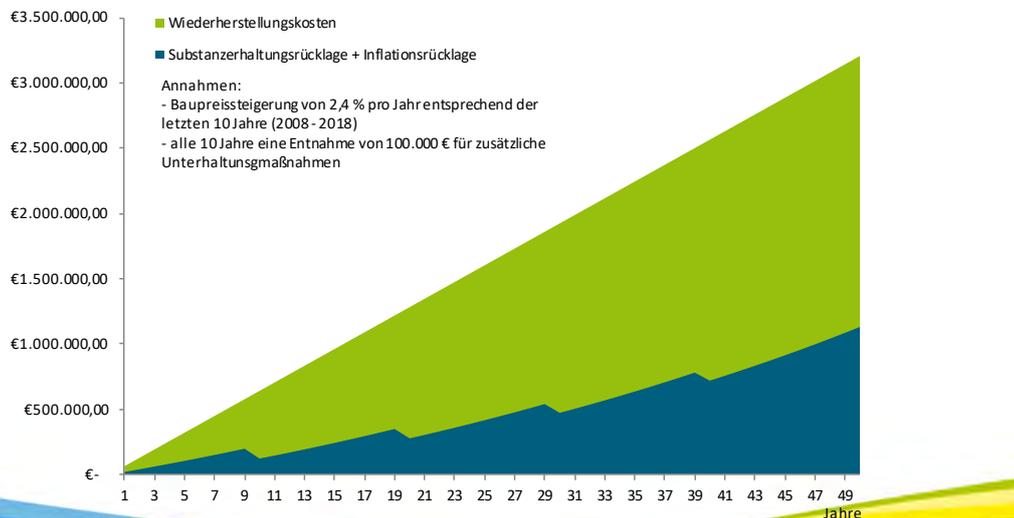
**Ermittelt über 10-Bauteilemodell, ohne Modernisierungskosten, Barrierefreiheit und energetische Sanierung

*** Stand 31.12.2017

Problem Berechnungssystematik



Wiederherstellungskosten - Substanzerhaltungsrücklage



Ursache/Folgerungen



- Abschreibung ist die periodengerechte Verteilung von Anschaffungs-/Baukosten
- Substanzerhaltungsrücklage ist die Vorsorge für künftige Baumaßnahmen, teils in weiter Zukunft

→ Preissteigerung fehlt

→ technische und funktionale Neuerungen nicht abgebildet

→ Mittelbedarfe bis zur Generalsanierung fehlen zusätzlich

→ es gibt kein Instrument zwischen Soll- und Überfläche zu differenzieren

→ Lösung: Abkopplung der SERL von der Abschreibung

Idee für eine neue Systematik der SERL



Neue Grundlage für SERL unbeweglich:

- Wert pro m² oder m³ (bei Kirchen)
- der einen Wiederbeschaffungswert auf die Nutzungsdauer abbildet



[Wert pro m² / m³] x [Fläche/Kubatur] = SERL



Strategischer Vorteil



- Differenzierung zwischen Soll- und Ist-Fläche vor Ort bzw. als zentrales Steuerungsinstrument möglich
- Anknüpfung an die bekannten Größen aus dem Liegenschaftsprojekt (Fläche und Wiederbeschaffungswert)
- Dynamisierung möglich (im Gegensatz zur Bilanz)
- Faktor für die verschiedenen Gebäudearten die SERL denkbar

Beispiel:

Gemeindehäuser
Steuerungsfragen

SERL für Soll- und Überfläche?

Ermessen vor Ort?

Leitplanken?

SOLL-Fläche

„Über“-Fläche

SERL nur für Sollfläche?

Beispiel:

Kirchen
Bereits gesetzlich geregelt §4 Liegenschaftsplanung-RVO:

- A/A+ Kirchen 100% SERL
- B-Kirchen 80% SERL
- C-Kirchen 50% SERL
- D-Kirchen keine SERL

$$[\text{Wert pro m}^3] \times [\text{Kubatur}] \times [\text{Faktor}] = \text{SERL}$$

→ wird in die SERL-Rechtsverordnung aufgenommen

Beispiel:



Pfarrhäuser

Flächen wurden im Liegenschaftsprojekt erhoben

→ Regelung in neuer Systematik möglich

$$[\text{Wert pro m}^2] \times [\text{Fläche}] = \text{SERL}$$



Diskussion: welche Bewertungsgrundlage kann für Gebäude dienen, die im Liegenschaftsprojekt nicht flächenmäßig erfasst wurden

- Kindergärten
- Verwaltungsgebäude
- Wohnen
- Sonstige

Weitere Vorschläge zur Entlastung



Kindergärten

Der Zuschuss der Kommune wird über Sonderposten in der Bilanz abgebildet und mindert damit die SERL.

jetzt: angerechnet für den Sonderposten wird lediglich der gesetzliche Mindestzuschuss (70%)

künftig: zur Entlastung der Kirchengemeinden sollte der tatsächlich mit der Kommune vereinbarte anerkannt werden

Hinweis: Das Risiko liegt bei der Kirchengemeinde, falls sich die Vertragslage ändert → Status-Quo als „Geschäftsgrundlage“

Weitere Vorschläge zur Vereinfachung



SERL-Entnahme ist nur für werterhaltende Maßnahmen möglich.

- die Unterscheidung „Instandhaltung“, „warterhaltende“ und „wertsteigernde“ Maßnahmen führt in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten

Begriffsbestimmung



- Unterscheidung für Bilanzierung und Finanzierung (was darf durch SERL finanziert werden) nötig
- Vereinfachte Definition für Finanzierung:
 - Instandhaltung: Wertgrenze, z.B. 5.000 €
→ laufender Aufwand Grp. 5xxx
 - Wertsteigernd: Um- und Erweiterungsbauten mit Flächenzuwachs
→ keine SERL, separate Finanzierung
 - Werterhaltung: alle verbleibenden Baumaßnahmen inkl. technischer und funktionaler Neuerungen (Barrierefreiheit, Erneuerbare Energien, Brandschutz etc.) → SERL
- Vereinfachte Definition für Bilanzierung:
 - Werterhaltung und Steigerung sind zu aktivieren und abzuschreiben

Weiterführende Überlegungen



Weiterführende Überlegungen - „Instandhaltungsrücklage“

- die SERL dient dem Erhalt der Vermögensgegenstände (Wiederbeschaffungswert große Sanierungsmaßnahmen)
 - Vorherige Entnahmen gefährden Auskömmlichkeit
 - Aktivierung Instandhaltungsmaßnahmen nicht sachgerecht
- Instandhaltung/kleiner Bauunterhalt als laufender Aufwand nach Wertgrenze

Zu klären:

- Welche Wertgrenze ist angemessen?
- Können die gemeindlichen Haushalte bzw. die Mitfinanzierung über FAG das leisten?
- Sollte hier eine separate Instandhaltungsrücklage nach gleichem Muster eingeführt werden ($[Wert\ pro\ m^2] \times [Fläche]$)?

Weiterführende Überlegungen



Weitere Vorschläge zur Vereinfachung:

Praxis: bei Baumaßnahmen wird oft die ganze vorhandene SERL verwendet, unabhängig vom Gebäude

jetzt: laut Gesetz ist die SERL je Gebäude vorzuhalten

künftig: SERL könnte gesammelt in einem Topf vorgehalten werden

→Dann wäre eine Mifri Bauplanung zwingend erforderlich.

- Bilanzielle Bewertung unter Grundsatz Bilanzwahrheit und -klarheit zu prüfen

→Nutzungsdauern von 50-200 Jahre realistisch?

Aspekte der Eingaben an die Synode



Substanzerhaltungsrücklagen der Kirchengemeinden für unbewegliches Vermögen

- Differenz zwischen Bilanzwert und Wertermittlung im Liegenschaftsprojekt klären und berücksichtigen ✓ Über neue Berechnung SERL
- SERL-Bildung für Kirchen nach deren Klassifizierung differenzieren ✓ Über SERL-RVO ✓ Finanzielle Entlastung
- Umgang mit Investitionszuschüssen bei Kindergärten
- Bei größeren Baumaßnahmen/Generalsanierungen reicht die SERL nicht ✓ Liegt an bisheriger Berechnung, wird verbessert
- Differenzierung Instandhaltung/Werterhaltung/Wertsteigerung ✓ Vereinfachung
- Prüfung der Berechnung und der Möglichkeit einer Deckelung der Substanzerhaltungsrücklagen (SERL) x Neukonzeption mit realistischen Werten

Inhalt



1. Ausgangslage
2. Haushaltssicherungsrücklage
3. Substanzerhaltungsrücklage
 - a) Bewegliches Vermögen
 - b) Unbewegliches Vermögen
4. Fazit

Fazit der Lösungsvorschläge



Haushaltssicherungsrücklage

→ spürbare Entlastung durch FAG-Anrechnung

Bewegliches Vermögen

→ verwaltungsmäßige und finanzielle Entlastung

→ gestärkte Finanzverantwortung vor Ort

→ Freiheit und Entscheidungskompetenz für Gremien

Unbewegliches Vermögen

→ Abkopplung der SERL von der Abschreibung

→ SERL stellt auf künftige Investitionskosten ab

Anlage 1.1 Eingang 09/01.1

Eingabe des Kirchengemeinderates Badenweiler vom 4. Juli 2018 zur Rücklagenbildung für kirchliche Gebäude

Schreiben des Kirchengemeinderates Badenweiler vom 4. Juli 2018 betr. Rücklagenbildung

Sehr geehrter Herr Präsident der Landessynode, sehr geehrte Damen und Herren Landessynodale,

die Kirchengemeinde Badenweiler unterliegt seit vielen Jahren dem Haushaltssicherungskonzept und bemüht sich ernsthaft, Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass sie mit den Zuweisungen der Landeskirche ihren Haushaltsverpflichtungen nachkommen kann.

Die Personalstellen sind inzwischen bis auf ein Minimum heruntergefahren worden; die Einnahmeseite ist durch den Aufruf zum Orts-gemeindebeitrag und durch andere Fundraising- Aktionen deutlich verbessert worden; darüber hinaus sind weitere Einzelspenden der Gemeinde zugeflossen. Und nun bemühen wir uns seit mehr als fünf Jahren, auch die Gebäudesituation der Gemeindegröße und den Finanzen anzupassen. Das alte Gemeindehaus mit einer Fläche von mehr als 870 m² ist nicht nur viel zu groß, sondern auch energetisch nicht mehr zu verantworten und aufgrund eines langen Sanierungsstaus selbst in Teilen nicht zu halten, wie zwei Machbarkeitsstudien festgestellt haben. Dabei liegt auf dem Gebäude noch eine Schuldenlast von mehr als 110.000,- €.

Seit fast drei Jahren sind wir mit der Katholischen Kirchengemeinde Badenweiler im Gespräch, um ein gemeinsam genutztes Gebäude zu erstellen. Und seit Ende 2017 ist nun klar, dass sich die Katholiken in ein von evangelischer Seite gebautes Gemeindehaus einmieten wollen.

Das Problem: Nach Auskunft des Evangelischen Oberkirchenrates kann sich unsere Gemeinde nach den Vorgaben der Landessynode zur Rücklagenbildung noch nicht einmal die Größe von Gemeindehaus leisten, die ihr nach der Gemeindehausverordnung der Landeskirche zusteht, das sind rund 320 m². Dabei haben wir gemeinsam mit der Katholischen Kirchengemeinde ein Raumkonzept vorgelegt, das für die gemeinsame Nutzung rund 290 m² vorsieht.

Da wir sowohl Pfarrhaus und Kirche in Badenweiler in staatlicher Baupflicht haben, die Kirche in Zunzingen der politischen Gemeinde Müllheim gehört und die Kirche in Niederweiler frisch renoviert ist und Rücklagen vorhanden sind, ist das Gemeindehaus das einzige Gebäude, für das wir voll aufkommen müssen.

Und wir verstehen nicht, dass die regulären Zuweisungen der Landeskirche nicht reichen sollen, eine Gebäudefläche zu unterhalten, die unter der uns zustehenden Größe liegt – und das noch gemeinsam genutzt mit den Katholiken im Ort.

Darum stellen wir folgenden Antrag mit zwei Unterpunkten an die Landessynode:

- Die Landessynode möge überprüfen, ob die von ihr beschlossenen Vorgaben zur Rücklagenbildung für Gebäude so zu halten sind, wenn sie von Kirchengemeinden wie Badenweiler auch bei größten Bemühungen gar nicht eingehalten werden können.
- Die Landessynode möge überprüfen, ob privatwirtschaftliche Kriterien, nach denen Rücklagen durch Vermietung oder Verpachtung erwirtschaftet werden müssen, auf kirchliche Gebäude übertragen werden können. Denn unsere Gruppen und Kreise, für die wir Räume benötigen, aber auch Menschen in besonderen Situationen, wie hier in Badenweiler im Kurbereich und in der Reha, zahlen nicht für die Nutzung kirchlicher Angebote, die aber zu unserer Identität gehören.

Wir bitten Sie, unseren Antrag wohlwollend zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Bader, Pfarrer Vorsitzender des Kirchengemeinderates	gez. Martin Schneider Stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates
---	---

zu Eingang 09/01.1

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 4. Oktober 2018 zur Eingabe des Kirchengemeinderates Badenweiler

Sehr geehrter Herr Wermke,

die Eingabe des Kirchengemeinderates Badenweiler vom 4. Juli 2018 ist nach § 17 Nr. 2 GeschOLS bzw. nach § 17 Nr. 1 GeschOLS zulässig.

Mit Schreiben vom 04.07.2018 wendet sich die Kirchengemeinde Badenweiler, vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchengemeinde Badenweiler, Herrn Pfarrer Bader, und Herrn Schneider als dessen

Stellvertreter an den Evangelischen Oberkirchenrat – Büro der Landessynode und stellt in Form einer Eingabe einen Antrag an die Landessynode zur Rücklagenbildung für Gebäude. Bezugnehmend auf die Situation der Kirchengemeinde Badenweiler bitten die Antragssteller die Landessynode, die von ihr beschlossenen Vorgaben zur Rücklagenbildung von Gebäuden zu überprüfen. Sie begründen Ihren Antrag damit, dass die Kirchengemeinde Badenweiler die gesetzlich vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklagen für ein innerhalb der Größenrichtwerte liegendes Gemeindehaus nicht aus den FAG-Mitteln erbringen kann.

Ebenso bittet die Kirchengemeinde die Landeskirche zu überprüfen, „ob privatwirtschaftliche Kriterien, nach denen Rücklagen durch Vermietung oder Verpachtung erwirtschaftet werden müssen, auf kirchliche Gebäude übertragen werden können.“, da kirchliche Räume oft unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

1. Rahmenbedingungen

Die Gebäudesituation in Badenweiler ist zugegebenermaßen eine große Herausforderung, da einerseits der laufende Haushalt nicht ausgeglichen und zugleich die notwendigen Rücklagen teilweise nicht gebildet werden konnten. Zudem belasten die Kirchengemeinde die finanziellen Folgen einer umfangreichen Baumaßnahme an ihrer Außenanlage. Durch außerordentliche Finanzzuweisungen hat die Landeskirche die Kirchengemeinde Badenweiler in den letzten Jahren unterstützt. Der Evangelische Oberkirchenrat ist gemeinsam mit der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk, dem VSA Emmendingen und der r.k. Kirche auf der Suche nach einer Lösung für ein Gemeindehaus, das einerseits den Herausforderungen der Gemeindeglieder gerecht wird und zugleich von der Kirchengemeinde Badenweiler nachhaltig finanziert werden kann. Auch der Umgang mit den Restschulden aus o.g. Baumaßnahme wird in diesem Maßnahmenpaket zu lösen sein.

2. Stellungnahme zu dem Antrag – Rücklagenbildung und Anwendung von privatrechtlichen Kriterien als Grundlage für die Rücklagenbildung

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat ab dem Jahr 2000 für alle Rechtsträger die gesetzliche Regelung geschaffen, dass Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude zu bilden sind. Diese Rücklagenbildung ist unter dem theologischen Aspekt einer nachhaltigen Finanzwirtschaft zu sehen. Die Rücklagen sollen weitgehend den Werteverzehr abbilden, der durch die Nutzung des Gebäudes entsteht. Unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit werden daher schon jetzt die Rücklagen durch die gegenwärtigen Nutzer*innen gebildet, damit das kirchliche Vermögen über den Lauf der Jahre in seiner Substanz erhalten werden kann. Eine Kirchengemeinde erhält für die Rücklagenbildung Kirchensteuermittel nach § 5 FAG, die als Rücklage im Gemeinderücklagefonds anzulegen sind, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Räume für die inhaltlichen Themen/Arbeitsfelder den Gruppen und Kreisen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Wenn diese Steuerzuweisung nach § 5 FAG nicht auskömmlich ist, dann sind weitere Kirchensteuermittel oder sonstige Einnahmen, beispielsweise Einnahmen durch Vermietung der Gemeinderäume an externe Nutzer, zur Rücklagenbildung heranzuziehen. Sollte diese Rücklagenbildung einer Kirchengemeinde nicht möglich sein, besteht die Gefahr, dass bei einer Renovierungs-/Sanierungsmaßnahme die Eigenmittel einer Kirchengemeinde nicht in einem ausreichenden Maße vorhanden sind, zumal i.d.R. weitere Kosten für Modernisierung, energetische Sanierung, Verkehrssicherungspflichten und Barrierefreiheit anfallen und durch die Kirchengemeinde mitzufinanzieren sind.

Im Gesetzesentwurf zur Novellierung des Kirchlichen Vermögens- und Haushaltsgesetzes (KVHG), der der Landessynode im Oktober 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, ist vorgesehen, dass die Evangelische Landeskirche in Baden an der Verpflichtung zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage im Sinne einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzwirtschaft festhält. Die Rechtsverordnung zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (Substanzerhaltungsrücklagen-RVO), wird nach der o.g. Beschlussfassung des KVHG erarbeitet und den Leitungsgremien der Landeskirche zur Entscheidung vorgelegt. In diesem Zusammenhang können die Anliegen der Kirchengemeinde Badenweiler zur Beratung eingebracht und dabei zusammen mit anderen bereits vorliegenden Anträgen in die weitere Betrachtung aufgenommen werden.

In der weiteren Bearbeitung der Rechtsverordnung zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen sollen u.a. für den Bereich der Gebäude folgende Aspekte betrachtet und eingehend beraten werden:

Es wird darum gehen, einerseits Vermögen zu erhalten und Rücklagen für bestehende Gebäude zu bilden, die auch in Zukunft benötigt werden, um der inhaltlichen Gemeindeglieder Gebäude im Eigentum

zur Verfügung zu stellen. Diese Gebäude haben keinen wirtschaftlichen, sondern einen inhaltlichen Zweck. Die Gebäude sind jedoch durch zukünftige Generationen zu unterhalten, die finanziellen Mittel zum Erhalt dieser Gebäude jedoch durch Rücklagenbildung zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen einer generationengerechten Bewirtschaftung des kirchlichen Vermögens ist das die Verpflichtung der jetzigen Generation. Damit Kirchengemeinden dieser Verpflichtung nachkommen können, erhalten sie Kirchensteuermittel der Landeskirche, und können darüber hinaus Spenden, Erträge aus evtl. Vermietung oder andere Einnahmen zu diesem Zweck generieren.

Andererseits gilt es durch gesetzliche Regelungen, Freiräume zur Rücklagenbildung für Gebäude zu schaffen, die perspektivisch – kurz- bis mittelfristig – nicht mehr benötigt werden. Auch Gebäude, bei denen aufgrund ihrer Klassifizierung (z. B. B und C Kirchen) ein verminderter Erhaltungsaufwand zu erwarten ist, sind zu betrachten.

Es ist durch die landeskirchlichen Gremien zu entscheiden, inwiefern hier ein Verzehr/Verlust von Vermögen vertretbar ist, und das Vermögen nicht mehr für den Erhalt von Gebäuden, sondern für inhaltliche Schwerpunkte eingesetzt wird. Diese Betrachtungen müssen im Kontext mit den rückläufigen Zahlen an Gemeindegliedern, knapper werdenden finanziellen Mitteln und dadurch schwindenden Handlungsspielräumen gesehen werden. Diese unterschiedlichen Aspekte sind verantwortungsbewusst abzuwägen und dann in den rechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Folglich fällt die angesprochene Fragestellung in die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates, der die genannten Aspekte in die Arbeitsgruppe FAG einbringen wird. Diese setzt sich derzeit mit der Anpassung der Substanzerhaltungsrücklagenverordnung auseinander und wird die Argumente mit betrachten und bewerten. Wir regen daher an, die Eingabe zur weiteren Bearbeitung dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 GeschOLS zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jochen Rapp
Kirchenoberbaurat

Anlage 1.2 Eingang 09/01.2

Eingabe der Bezirkskirchenräte Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen vom 28. November 2017 zu Substanzerhaltungsrücklagen

Schreiben der Bezirkskirchenräte Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen vom 28. November 2017 betr. Substanzerhaltungsrücklagen

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Wermke,

mit unserer heutigen Eingabe möchten wir den Blick auf die Bildung von Rücklagen durch die Kirchengemeinden richten, und dabei auf einige Nebenwirkungen hinweisen, die sich in der Praxis der vergangenen Jahre herausgestellt haben. Konkret geht es darum, durch geeignete Änderungen an den einschlägigen Gesetzen und Rechtsverordnungen diese Nebenwirkungen zu lindern oder bestenfalls zu beseitigen.

Einen besonderen Stellenwert bei den kirchlichen Rücklagen haben die Substanzerhaltungsrücklagen (SER). Sie sollen dazu dienen, das kirchliche Vermögen möglichst zu erhalten. Hierzu wird der Gegenwart der jährlichen Abschreibungen auf die Vermögenswerte angespart und zweckgebunden angelegt. Die SER werden für alle abnutzbaren Vermögensgegenstände gebildet, das sind Gebäude, aber auch bewegliche Vermögensgegenstände. Zu Letzteren gehören technische Anlagen (Orgeln, Heizungsanlagen, etc.), Fahrzeuge und Einrichtungsgegenstände (z.B. EDV-Anlagen, Möbel).

Das Bilden von Rücklagen ist ein wichtiger Pfeiler einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzpolitik unserer Landeskirche. Die Unterzeichner dieser Eingabe sind dieser Politik verpflichtet und tragen sie mit.

Gleichwohl haben sich in der Anwendung der SER-Regelungen in der Praxis der vergangenen Jahre einige Nebenwirkungen bei Kirchengemeinden eingestellt, die so nicht vorhersehbar und sicherlich nicht intendiert waren.

(1) Unbewegliche Güter (alle gemeindlichen Gebäude)

Im Rahmen des Liegenschaftsprojektes erfahren die vorhandenen Gebäude in den Punkten Gebäudewert und Instandhaltungszustand eine aktuelle Neubewertung.

Diese Werte kollidieren auf Grund ihrer Unterschiedlichkeit mit den Werten, die in den Bilanzen erfasst sind. Das führt dazu, dass eine Gemeinde mit unterschiedlichen Gebäudewerten konfrontiert wird.

Des Weiteren erscheint es realistischer, den Wert des Instandhaltungszustands und nicht den Gebäudewert an sich als Berechnungsgrundlage für die SER zu nutzen.

Sollte der Instandhaltungszustand angespart sein, erscheint es geboten, eine Deckelung der SER-Bildung vorzusehen.

Es ist auf jeden Fall sinnvoll und notwendig, das Regelwerk für Gebäudebewertung – Abschreibung – Substanzerhaltung zu überarbeiten, um zu vermeiden, dass sich nach einer Neubewertung plötzlich die Aufwendungen für die Substanzerhaltung dramatisch erhöhen.

(2) Kirchengebäude

Ebenfalls im Rahmen des Liegenschaftsprojektes erfolgt eine Klassifizierung der Kirchengebäude in die Kategorien A+ bis D. Je niedriger die Gebäudeklasse desto niedriger werden die zukünftigen werterhaltenden Maßnahmen angesetzt. Diesem Umstand wird in der bisherigen SER-Ermittlung keine Rechnung getragen.

(3) Bewegliche Güter, die ganz oder überwiegend aus Spenden finanziert wurden.

Für diese Objekte müssen bisher SER gebildet werden, sofern von den Kirchengemeinden nicht kommuniziert wird, dass es sich um eine Einmalbeschaffung oder Ersatzbeschaffung handelt. Dieses führt vor allem bei Gemeinden mit gutem Spendenaufkommen dazu, dass mit jedem neuen, aus Spenden finanzierten Gegenstand der Haushalt immer mehr in Schieflage gerät, weil jährlich ein Bruchteil des Spendenbetrags dem Haushalt in zweckgebundenen SER angespart werden muss. Damit konterkariert man die Absicht der Spender, die den Haushalt der Gemeinde durch ihre Gabe eigentlich entlasten wollten.

Zu den typischen und „dankbaren“ Objekten für Spenden oder Fundraising-Aktionen gehören neben Musikinstrumenten auch Küchen und sonstige Einrichtungsgegenstände von Gemeindehäusern. Bei Letzteren ist ja eine Finanzierung durch Baubehilfen-Mittel der Landeskirche grundsätzlich ausgeschlossen. Trotzdem besteht derzeit auch für diese Gegenstände SER-Zwang. Dieses Ansparen von Geldvermögen hat das Potential, sich sehr negativ auf die künftige Spendenbereitschaft auszuwirken. Das jahrelange Ansparen von SER bleibt der Gemeinde auf Dauer nicht verborgen, und es dürfte schwer sein, Spender für eine Erneuerung der Gemeindefeierküche zu gewinnen, wenn gleichzeitig hohe Rücklagen vorhanden sind. Wenn es gelingt, die Erstausrüstung einer Küche über Fundraising zu finanzieren, so spricht viel dafür, dass dies auch nach 30 Jahren für die Renovierung gelingen wird. Das Bilden von Substanzerhaltungsrücklagen ist daher in diesem Fall nicht zwingend.

(4) Gegenstände mit Anschaffungskosten unter 2500 €

Derzeit müssen für alle Gegenstände, deren Preis oberhalb der Inventarisierungsgrenze von 400 € liegt, SER angelegt werden. Dies führt mit der Zeit zu einer Vielzahl von zweckgebundenen SER-„Töpfchen“, die eine finanzielle Belastung für die laufenden Haushalte darstellen, ohne zu wissen, ob all die abbeschriebenen Objekte dereinst wiederbeschafft werden müssen. Es ist daher sinnvoll und geboten, eine Untergrenze für die SER Pflicht einzuführen. Es ist dabei nicht erforderlich, die SER-Grenze an die Inventarisierungsgrenze zu koppeln.

(5) Deckelung der beweglichen Rücklagen

Viele Gemeinden haben durch die Betriebskostenrücklage, die Ausgleichsrücklage und die Substanzerhaltungsrücklage jedes Jahr erhebliche Rücklagen zu finanzieren. Es erscheint sinnvoll und geboten, die Gesamtheit der Rücklagen pro Gemeinde zu betrachten, und, bezogen auf die beweglichen Vermögensgegenstände, eine Deckelung vorzusehen, damit die Spielräume der Gegenwart zumindest teilweise für die Arbeit mit den Menschen zur Verfügung stehen und die heute zur Verfügung stehenden Mittel nicht zu einem großen Teil in eine letztlich nicht prognostizierbare Zukunft verschoben werden.

Auf der Grundlage des oben Gesagten stellen wir daher folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beider anstehenden Novellierung des KVHG und der dazugehörigen Rechtsverordnungen folgende Gesichtspunkte prüfen und nach Möglichkeit berücksichtigen:

1. Aufnahme aller Gebäude in die kirchliche Bilanz mit den Wertermittlungen des Liegenschaftsprojektes und damit Schaffung einer Transparenz durch einheitliche Zahlen. Im Zuge dessen Prüfung der aktuellen Berechnungsschemata und Einräumen der Möglichkeit der Deckelung der Substanzerhaltungsrücklage auf Gebäude unter Einhaltung festgelegter Voraussetzungen.

2. Bildung der Substanzerhaltungsrücklage für Kirchengebäude differenziert und abgestuft auf der Grundlage der aktuellen Klassifizierung.
3. Generelle Nutzung der Sonderpostenregelung ähnlich den Investitionszuschüssen auch für Spenden, so dass die SER nur auf den nicht aus Spenden finanzierten Teil des beweglichen Vermögens gebildet werden muss.
4. Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen nur für Gegenstände, deren Anschaffungspreis über 2500 € liegt. Bei Preisen unterhalb 2500 € soll eine Rücklagenbildung im Ermessen der Gemeinde liegen.
5. Deckelung der Gesamtheit aller Pflicht-Rücklagen einer Gemeinde für bewegliche Vermögensgegenstände.

gez. Rainer Heimbürger, Dekan KB Breisgau-Hochschwarzwald gez. Rüdiger Schulze, Dekan KB Emmendingen

Anlage 1.3 Eingang 09/01.3

Schriftlicher Antrag des Synodalen Schnebel u.a. vom 14. September 2017: Kinderbetreuung und Rücklagen

Schreiben der Synodalen Rainer Schnebel, Prof. Dr. Wolfgang Schmidt und Karl Kreß vom 14. September 2017 betr. Kinderbetreuung und Rücklagen

1. Die Landessynode möge beschließen, dass wir als Kirche die gesellschaftliche Herausforderung der Kinderbetreuung in unseren KITAS mehr fördern. Dazu sollte der Anteil so dynamisiert werden, dass wir ALLE Gruppen unserer Träger auskömmlich mitfinanzieren können.
2. Die Landessynode soll die Rücklagenpolitik der Landeskirche neu definieren und im Sinn ihres Auftrags regeln. So ist es sinnvoll, eine Höchstgrenze für Rücklagen fest zu legen.
3. Die Landessynode soll überprüfen, ob alle Pflichtrücklagen der Gemeinden wirklich zielorientiert und sinnhaft sind und evtl. neu berechnen. Es kann nicht sein, dass wir Gemeinden per Gesetz arm rechnen und sie zwingen, sinnvolle Aufgaben aufzugeben und stattdessen in großem Umfang Rücklagen zu bilden, deren Sinnhaftigkeit erst in ferner Zukunft erschließt, wenn überhaupt.
4. Die Landessynode möge beschließen, die kirchengemeindlichen Treuhandrücklagen auf 200.000,- Euro pro Gemeinde oder 50% eines Jahresetats zu deckeln und den Überschuss abzubauen und in operative Aufgaben investieren.

gez. Rainer Schnebel
gez. Prof. Dr. Wolfgang Schmidt
gez. Karl Kreß

Hintergründe der Eingabe:

- Die gesellschaftliche Herausforderung der Kinderbetreuung ist hoch. Was tun wir als Kirche für unsere Kinder außer Rücklagen zu bilden? Wir als Kirche sollten da Flagge zeigen und auch hier und jetzt unser Geld in unser größtes Gut, die Menschen, investieren.
- Wenn wir unser Geld in die Arbeit mit Flüchtlingen investieren, sollten wir dabei unsere KITAS nicht vernachlässigen und auch dort mehr investieren. Mit ihnen kümmern wir uns um die Leistungsträger der gegenwärtigen und zukünftigen Kirche.
- Die gewinnbringendste Anlage, die wir tätigen können, ist das investieren in die Menschen.
- Geld an sich hat keinen eigenen Wert, es bekommt ihn nur durch das, was wir mit ihm tun. Darum vermitteln Rücklagen auch nur eine scheinbare Sicherheit.
- Das alleinige Streben nach Sicherheit verhindert den Glauben und das Engagement der Menschen.
- Zwei einfache biblische Weisheiten könnten uns leiten:
A: Wer kärglich sät wird kärglich ernten und
B: Was der Mensch sät, das wird er ernten.
- Manchmal hilft ein Blick in die Vergangenheit um Entscheidungen für die Zukunft zu treffen. Aus Angst das Geld könnte uns aus gehen haben wir den KITA Zuschuss gedeckelt. Was ist passiert: Die Treuhandrücklagen wachsen von Jahr zu Jahr, leider nimmt unser operatives Engagement im gleichen Maße ab.

- Wir stehen auch in der Verantwortung zu verhindern, dass wir am Ende ohne alles da stehen, indem wir zu stark auf Rücklagen setzen und daher zu wenig das uns anvertraute Geld direkt nutzen.
- Um nach außen wirken zu können, müssen wir nach innen investieren.

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 17. Oktober 2017 zum schriftlichen Antrag der Synodalen Rainer Schnebel, Prof. Dr. Wolfgang Schmidt und Karl Kreß

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,
sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

die Eingabe der Landessynodalen bezieht sich auf drei Themenfelder, bei denen grundsätzliche Fragestellungen der Finanzierung und Rücklagenpolitik angesprochen werden. Aufgrund der Komplexität der Fragestellung wird die Notwendigkeit gesehen, diese grundlegend aufzuarbeiten und zu diskutieren, um dann eine Klärung herbeiführen zu können. Daher machen wir, bezogen auf die drei Themenfelder seitens des Evangelischen Oberkirchenrats einen Prozessvorschlag zur weiteren Vorgehensweise:

1. Förderung der Kinderbetreuung in unseren KITAS

In Ihrem Schreiben sprechen Sie mehrere Themenkomplexe von großer Reichweite an. Zu Recht betonen Sie die Notwendigkeit, „dass wir als Kirche die gesellschaftliche Herausforderung der Kinderbetreuung in unseren KITAS mehr fördern.“ Hierzu liegen nach mehreren synodalen Beratungsgängen der Herbstsynode 2017 die Entscheidungsgrundlagen zur Förderungen von Familienzentren (2,35 Millionen Euro) und zum (zeitlich befristeten) Gruppenaufbau (5,65 Millionen Euro) vor. Insgesamt umfassen diese beiden Bereiche ein zusätzliches Finanzvolumen von 8 Millionen Euro.

Zugleich sprechen Sie die grundsätzliche Verteilungssystematik der KITA-Förderung im FAG an, diese schlagen wir vor in der FAG-Arbeitsgruppe weiter zu beraten.

2. Rücklagenpolitik der Landeskirche und Pflichtrücklagen für Kirchengemeinden

Aktuell wird eine Gesetzesnovellierung zum KVHG vorbereitet, die nach derzeitiger Planung in die Frühjahrssynode 2018 eingebracht werden soll. Im Vorfeld sollten die Fragestellungen in der FAG-Arbeitsgruppe bearbeitet und beraten werden.

3. Deckelung der Treuhandrücklage

Die Thematik der Verwendung der Mittel Treuhandrücklage sollte ebenfalls in der FAG-Arbeitsgruppe diskutiert werden mit dem Ziel, eine transparente Strategie zur Verwendung der Treuhandmittel zu erarbeiten.

Für den weiteren Prozessablauf schlagen wir vor, unter Federführung von Referat 8 und Beteiligung der Referate 5,6, und 7 die in der Eingabe benannten Fragestellungen aufzunehmen, entsprechende Grundlagen vorzubereiten und diese dann in der FAG – Arbeitsgruppe zu beraten.

Die FAG-Arbeitsgruppe setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

- je 3 Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Synode, darunter die Vorsitzenden des RA, FA, und HA,
- 3 Vertreter der VSA/EKV,
- Mitarbeitende des EOK aus den Referaten 2,5,6,7 und 8.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jochen Rapp
Kirchenoberbaurat

zu Eingang 09/01.2 und 09/01.3

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 4. Oktober 2018 zu den Eingaben der Bezirkskirchenräte Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sowie der Synodalen Schnebel, Prof. Dr. Schmidt und Kreß

Sehr geehrter Herr Wermke,

zu den o.g. Eingaben nehmen wir als Fachreferat 8, in Absprache mit Referat 7, wie folgt fachlich Stellung.

1. Auskömmliche Finanzierung der evangelischen Kindertagesstätten

Bezüglich der Forderung einer auskömmlichen Finanzierung der evangelischen Kindertagesstätten durch Kirchensteuermittel wird auf die Zwischennachricht vom 4. Oktober 2017 verwiesen. Wie damals

angekündigt wurde die Thematik dann in den Sitzungen der FAG-Arbeitsgruppe am 23.01 und 13.02.2018 behandelt. Die FAG-AG hat verschiedene Möglichkeiten einer besseren Auskömmlichkeit der Finanzierung evangelischer Kindertagesstätten in Baden diskutiert. Da es sich um strukturelle Mehrausgaben in nicht unerheblicher Höhe handeln würde, kann dies nur bei entsprechenden Umschichtungen im landeskirchlichen Haushalt/kirchengemeindlicher Anteil durch die Synode realisiert werden. Eine Entnahme aus der Treuhandrücklage für diesen Zweck ist ausgeschlossen. Seitens des Referats 8 gibt es Überlegungen, im Bereich Baubehilfen für Kindertagesstätten für Sanierungen eine höhere Förderung ab dem Haushaltsjahr 2020 ff bereitzustellen.

2. Rücklagenpolitik der Landeskirche

Im Zusammenhang mit der zur Herbsttagung vorliegenden Novellierung des KVHG wurden folgende Vorschläge zur künftigen Gestaltung der Rücklagen erarbeitet:

2.1 Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage

Hier ist geplant, die beiden Rücklagen zu einer Haushaltssicherungsrücklage zusammenzufassen. Wie bisher ist dabei ein Mindest- und Höchstbetrag vorgesehen. Die Zusammenfassung dient der Vereinfachung und ist verbunden mit einer finanziellen Entlastung der Rechtsträger durch die nachfolgend dargestellte Absenkung der Anforderungen im Hinblick auf das Treuhandvermögen der Kirchengemeinden.

2.2 Treuhandvermögen der Kirchengemeinden

Aktuell befinden sich ca. 134 Mio. € im Treuhandvermögen der Kirchengemeinden. Dieses dient derzeit folgenden Zwecken:

– Grundsockel:

Innerhalb des Treuhandvermögens wird ein Betrag von 50 bis 60 Mio. € vorgehalten, um die Finanzzuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden abzusichern. Diese Absicherung ist notwendig, um bei sinkenden Kirchensteuereinnahmen den Rechtsträgern dennoch über einen gewissen Zeitraum weiter eine planbare Steigerung der FAG-Zuweisung zu ermöglichen. Dies verbunden mit der Auflage, dass entsprechende strukturelle Maßnahmen ergriffen und umgesetzt werden, um dann mit einer verminderten FAG-Zuweisung eine den neuen finanziellen Bedingungen angepasste Haushaltspolitik zu betreiben.

Mit der Novellierung des KVHG ist vorgesehen, diese Absicherung mildernd bei der Haushaltssicherungsrücklage der Empfänger von FAG-Zuweisungen zu berücksichtigen und so eine Entlastung bei der Rücklagenbildung zu erreichen. Dabei geht es ausdrücklich nicht um eine individuelle Zurechnung von Anteilen am Treuhandvermögen, sondern um eine pauschalierte Abbildung dieser Absicherung. Ob die Minderung durch eine unmittelbare Bemessung im KVHG oder eine Beschlussfassung der Landessynode pro Haushaltszeitraum erfolgt, ist auf der Herbsttagung bei der Beratung zum KVHG zu entscheiden. In diesem Kontext ist dann auch zu überlegen, wie eine Differenzierung zwischen den Rechtsträgern je nach Relation der FAG-Zuweisung zum Haushaltsvolumen erfolgen kann.

In der Folge ist der dafür benötigte Anteil des Treuhandvermögens dann mit dieser Zweckbindung zu titulieren und separat auszuweisen. Um hier auch bei steigenden Kosten eine gewisse Konstanz auf die nächsten Jahre zu gewährleisten, wird ein Volumen von mindestens 60 Mio. € angestrebt.

Gleichzeitig ist geplant, dass die bei der von der Landeskirche selbst zu bildenden Haushaltssicherungsrücklage zukünftig das dafür maßgebliche Haushaltsvolumen um das Treuhandvermögen bereinigt wird. Damit ergibt sich auch hier eine geringere Anforderung an die zu bildende Haushaltssicherungsrücklage.

– Schwankungsreserve

Das Treuhandvermögen von 134 Mio. € wird am Kapitalmarkt angelegt, um daraus Erträge zu Gunsten des kirchengemeindlichen Steueranteils zu erzielen. Zuletzt waren dies ca. 2,4 Mio. € pro Jahr. In Zeiten anhaltend niedriger Zinsen ist eine ertragreiche Kapitalanlage eine besondere Herausforderung. Dies erfordert eine Beibehaltung der seit vielen Jahren bewährten strategischen Allokation im Sinne einer Diversifikation über verschiedene Anlageklassen, wobei auch Risiken eingegangen werden müssen. Gleichzeitig muss aber sichergestellt werden, dass aus den Kapitalanlagerisiken möglichst keine Haushaltsbelastung entstehen kann und ein Handlungsautomatismus in einer Finanzkrise vermieden wird. Daher ist auch beim Treuhandvermögen entsprechend der auf der Frühjahrs- und der Herbsttagung 2017 be-

ratene Thematik des Risikobudgets eine Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken vorzuhalten (vgl. § 18a KVHG). Dafür ist derzeit ein Anteil des Treuhandvermögens von ca. 11,4 Mio. € zweckgebunden. Weitere 4,5 Mio. € werden dem Gemeinderücklagenfonds (GRF) für diesen Zweck zur Verfügung gestellt, um den Einlageberechtigten auch hier weiterhin eine attraktive Anlagemöglichkeit bieten zu können. Damit ergibt sich hierfür eine Mittelbindung von ca. 16 Mio. €.

– Erhöhte Baumittel für Gebäudestrukturprozess:

Nach dem Liegenschaftsprojekt wird es notwendig sein, die landeskirchlichen Baubehilfen über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren so auszugestalten, dass die entsprechenden strukturellen Maßnahmen im Bereich Gebäude umgesetzt werden können. Hier ist sicherzustellen, dass dieser Prozess auch bei real zurückgehenden Kirchensteuereinnahmen fortgeführt werden kann. Eine grobe Einschätzung, welche Mittel hierfür benötigt werden, wird nach Beendigung des Liegenschaftsprojektes durch den Evangelischen Oberkirchenrat den landeskirchlichen Gremien vorgelegt. Aus jetziger Sicht scheint es sinnvoll zu sein, mindestens 25 Mio. € hierfür vorzusehen.

– Verschiedene Maßnahmen lt. Beschlüssen der Landessynode

Durch Beschlüsse auf der Herbstsynode 2017 bzw. Frühjahrssynode 2018 wurden Maßnahmen im Gesamtvolumen von 15 Mio. € zu Lasten des Treuhandvermögens beschlossen (Pfarrarchive, Kita-Steuerfonds, Familienzentren, Stärkung Ev. Profil, Neue Stadtquartiere).

– Übersicht

Treuhandvermögen gesamt		134 Mio. €
davon	Haushaltssicherungsrücklage der Kirchengemeinden (Grundsockel)	60 Mio. €
	Schwankungsreserve (Treuhandvermögen und Anteil GRF)	16 Mio. €
	Gebäudeoptimierung	25 Mio. €
	Verschiedene Maßnahmen lt. Beschlüssen der Herbstsynode 2017 / Frühjahrssynode 2018	15 Mio. €
Summe verfügt		116 Mio. €

2.3 Substanzerhaltungsrücklage

Gefordert war im Bereich der Rücklagen von Kirchengemeinden eine finanzielle Entlastung sowie eine Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes insbesondere beim beweglichen Vermögen. Zudem war gewünscht, dass für spendenfinanzierte Gegenstände keine Rücklagen verpflichtend sind.

Im Bereich der Immobilien wurde eine Überprüfung der Bemessungsgrundlage insbesondere im Hinblick auf die Erkenntnisse aus dem Liegenschaftsprojekt und die Klassifizierung von Kirchengebäuden erbeten. Hierzu haben wir Ihnen mit der Zwischennachricht vom 07. Mai 2018 bereits erste Ausführungen zukommen lassen.

Die Regelungen zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen befinden sich weitgehend in den Begleitvorschriften zum KVHG und werden im Nachgang zur Novellierung des Gesetzes bearbeitet. Sowohl in der FAG-Arbeitsgruppe als auch im Landeskirchenrat wurde aber im Zusammenhang mit der Vorlage des KVHG die große Bedeutung der Thematik Substanzerhaltungsrücklagen angesprochen und darum gebeten, dass zur Herbstsynode 2018 erste konzeptionelle Ansätze vorgestellt werden.

Diese werden derzeit von der Fachgruppe KVHG in Verbindung mit der FAG-Arbeitsgruppe erarbeitet. Leitend sind dabei folgende Aspekte:

- Deregulierung
- Stärkung der Finanzverantwortung vor Ort
- Spannungsfeld finanzielle Entlastung zu Mittelbedarf bei größeren Baumaßnahmen austarieren

Um der Vorstellung auf der Herbsttagung nicht vorzugreifen, verzichten wir an dieser Stelle auf weitere Ausführungen zu den Details. Alle Betrachtungen zur Thematik Rücklagenbildung müssen aber im Kontext von rückläufigen Zahlen an Gemeindegliedern, knapper werdenden finanziellen Mitteln und dadurch schwindenden Handlungsspielräumen gesehen werden. Diese unterschiedlichen Aspekte sind verantwortungsbewusst abzuwägen und dann in den rechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jochen Rapp
Kirchenoberbaurat

Anlage 2 Eingang 09/02**Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2018:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung und des
Leitungs- und Wahlgesetzes 2018
Vom ...

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15a Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.“
2. Artikel 15b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Ältestenkreis kann beschließen, in Predigtbezirken eine Teilortswahl durchzuführen. Beide Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.“
3. Artikel 16 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Einrichtung von Predigtbezirken sowie die Entscheidung über eine Teilortswahl in den Predigtbezirken;“
4. In Artikel 20 Satz 4 wird das Wort „GO“ gestrichen.
5. Artikel 21 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.“
6. Artikel 27 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Aufgaben des Kirchengemeinderates sind insbesondere:
 1. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu beschließen, Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer sowie den Jahresabschluss der Kirchengemeinde festzustellen;
 2. die Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung des Gemeindevermögens zu treffen;
 3. die Entscheidungen der Kirchengemeinde als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden zu treffen;
 4. Entscheidungen über die Bauvorhaben der Kirchengemeinde und die Erhaltung der vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu treffen;
 5. Beschluss zu fassen über die Widmung ihrer Gebäude und Räume zu kirchlichen Zwecken sowie die Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke an Dritte; soweit Pfarrgemeinden davon betroffen sind, sind deren Ältestenkreise zuvor anzuhören;
 6. den Pfarrgemeinden die für ihre Bedürfnisse notwendigen Gebäude und Räume zur Verfügung zu stellen;
 7. den Pfarrgemeinden nach Artikel 25 Satz 2 die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und Regelungen über deren Befugnisse im Rahmen der Budgetierung zu treffen, soweit nicht die Synode nach Artikel 38 Abs. 4 zuständig ist;
 8. in Angelegenheiten der Kirchengemeinde, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen;
 9. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken;
 10. Gemeindegremien in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu beschließen.“
7. In Artikel 27 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden durch Verwaltungszweckverbände wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(4) Den Kirchengemeinden können durch Gesetz bestimmte Aufgaben zur Erfüllung übertragen werden. Das Gesetz bestimmt, in welchem Umfang die Kirchengemeinden bei der Aufgabenerfüllung an Weisungen gebunden sind.“

8. Artikel 32 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 32

(1) In Erfüllung seines Auftrages nach Artikel 6 fördert der Kirchenbezirk die Verbundenheit der Gemeinden seines Gebiets untereinander und mit der Landeskirche sowie mit den kirchlichen Werken und Einrichtungen. Beim Vollzug landeskirchlicher Aufgaben wirkt er nach Weisung der zuständigen Leitungsorgane der Landeskirche mit.

(2) Der Kirchenbezirk nimmt seine Aufgaben in eigener Verantwortung und in einer eigenständigen Dienstgemeinschaft wahr. Zu diesem Zweck kann er bezirkliche Dienste, Ämter und Einrichtungen schaffen und eigene Arbeitsformen entwickeln.

(3) Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Kirchenbezirke durch Verwaltungszweckverbände wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(4) Den Kirchenbezirken können durch Gesetz bestimmte Aufgaben zur Erfüllung übertragen werden. Das Gesetz bestimmt, in welchem Umfang die Kirchenbezirke bei der Aufgabenerfüllung an Weisungen gebunden sind.

(5) Der Kirchenbezirk pflegt die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften und sucht das Gespräch und die Begegnung mit nicht christlichen Religionsgemeinschaften in seinem Bereich.“

9. In Artikel 37 Abs. 2 Satz 5 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „mehrmalig“ eingefügt.
10. In Artikel 41 Abs. 2 werden nach dem Wort „mitzuarbeiten“ die Worte „die Ordnungen der Landeskirche zu wahren“ eingefügt.
11. Artikel 43 Abs. 2 Nr. 7 wird aufgehoben.
12. In Artikel 43 Abs. 2 wird
 - a) Nummer 9 wie folgt gefasst:
„9. die Entscheidungen des Kirchenbezirks als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden zu treffen;“
 - b) Nummer 13 wie folgt gefasst:
„13. die Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen des Kirchenbezirks zu treffen;“.
13. Artikel 43 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Kirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich vertreten durch
 1. die Dekanin, den Dekan, die Dekanstellvertreterin oder den Dekanstellvertreter,
 2. jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates, welches nicht in Nummer 1 genannt ist.“
14. In Artikel 65 Abs. 2 wird
 - a) Nummer 5 wie folgt gefasst:
„5. die Einführung des Katechismus, der Agenden, der Lebensordnungen sowie des Gesangbuches zu genehmigen. Frühzeitig im Prozess der Erarbeitung eines dieser Bücher legt die Landessynode fest, wie die Gemeinden und Kirchenbezirke an der Erarbeitung beteiligt werden. Der Landessynode ist vor Beschlussfassung über die Ergebnisse dieses Beteiligungsprozesses zu berichten;“
 - b) nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:
„6. über die Entlassung aus dem Amt der Landessynode nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.“
15. Artikel 67 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin oder der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein. Die Synodalen werden von Mitgliedern des Präsidiums der Landessynode sowie von der Landesbischofin oder dem Landesbischof gottesdienstlich in ihr Amt eingeführt. In diesem Rahmen nimmt die Präsidentin oder der Präsident der amtierenden Landessynode allen Synodalen folgendes Versprechen ab:

- „Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten, die Ordnungen der Landeskirche zu wahren und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“
16. In Artikel 69 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Diese regelt unter anderem Reisekosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall der Mitglieder der Landessynode.“
17. In Artikel 78 Abs. 2 wird
a) am Ende von Nummer 11 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt,
b) folgende Nummer 12 angefügt:
„12. über eine Entlassung aus den Ämtern im Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.“
18. Artikel 82 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtszeit der Landessynode gewählt. Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 und 5 dürfen höchstens die Hälfte der Personen im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5 LWG). Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.“
19. In Artikel 83 Abs. 2 wird
a) Nummer 7 wie folgt gefasst:
„7. er trifft die ihm nach dem Pfarrdienstrecht und dem Pfarrbesoldungsrecht zugewiesenen Entscheidungen;“
b) am Ende von Nummer 10 der Semikolon durch einen Punkt ersetzt,
c) Nummer 11 aufgehoben.
20. In Artikel 87 Nr. 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „oder dessen Stellvertretung“ eingefügt.
21. Artikel 89 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
22. Artikel 90 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Ordination erfolgt in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung nach dem Pfarrdienstrecht wird zuvor als schriftliche Verpflichtung entgegengenommen.“
23. Artikel 103 wird wie folgt gefasst:
„Die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und deren Zweckverbände unterliegen der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Hebesätze für Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinderäten beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“
24. Artikel 107 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben von Kirchengemeinden und von Kirchenbezirken, insbesondere zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte und diakonischer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen, können diese zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden. Dem Verband können gleichzeitig sowohl Kirchengemeinden als auch Kirchenbezirke angehören. Der Evangelische Oberkirchenrat kann beantragen, dem Verband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke, die nicht Stadtkirchenbezirke sind, ist ein Verwaltungszweckverband zu bilden.“
25. Artikel 107 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Rechtsverordnung regelt, soweit nicht gesetzlich anderes vorgesehen ist, insbesondere:
1. die Zusammensetzung der Verbandsversammlung und anderer Organe, das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit;
2. die Aufgaben, die für die Mitglieder wahrzunehmen sind;
3. die Zuständigkeiten, die von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern auf den Verband übertragen werden können.
Die einzelnen Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke sollen in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein. Durch Gesetz kann für einzelne Zweckverbände vorgesehen werden,
dass die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes durch einen dafür eingerichteten weiteren Zweckverband erledigt werden.“
26. In Artikel 108 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ist ein Mitglied bei Beratung und Entscheidung aufgrund einer Befangenheit ausgeschlossen, tritt eine Beschlussunfähigkeit wegen Fehlens dieses Mitglieds nicht ein.“
27. In Artikel 109 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Personen, die an der Sitzung eines Organs beratend teilnehmen können, sind auf Antrag der Person über die Sitzungstermine und die Tagesordnung zu unterrichten. Es kann vorgesehen werden, dass sie bei einzelnen Tagesordnungspunkten nicht an der Sitzung teilnehmen, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht. Beratenden Mitgliedern stehen alle Mitgliedschaftsrechte zu mit Ausnahme des Rechts, abzustimmen oder gewählt zu werden, wenn vorgesehen ist, dass die Wahl aus der Mitte des Organs erfolgt.“

Artikel 2

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 erhält folgende Überschrift:
„§ 3 Wahrnehmung des Wahlrechtes und eines kirchlichen Amtes“
 - b) Vor § 3 erhält die Abschnittsüberschrift folgende Fassung:
„III. Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Entlassung“
 - c) Nach § 3 wird eingefügt:
„§ 3a Wahlberechtigung“
 - d) Nach § 4 wird eingefügt:
„§ 4a Mitgliedschaft minderjähriger Personen“
 - e) Nach § 6 werden eingefügt:
„§ 6a Entlassung aus einem kirchlichen Amt
§ 6b Entlassungsverfahren
§ 6c Rechtsfolgen einer Entlassung“
 - f) § 28 erhält folgende Überschrift:
„§ 28 Delegation von Aufgaben auf rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen“
 - g) Nach § 54 wird die Abschnittsüberschrift X. wie folgt gefasst:
„X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise, Wahlprüfung“
 - h) Die Überschriften zu §§ 56 und 57 werden wie folgt gefasst:
„§ 56 Aufgaben und Arbeitsweise des Gemeindegewahl Ausschusses
§ 57 Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner für die Kirchenwahlen“
 - i) Die Überschrift zu § 59 wird wie folgt gefasst:
„§ 59 Wahlbezirke“
 - j) Die Überschrift zu § 60 wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
 - k) Die Überschrift zu § 63 wird wie folgt gefasst:
„§ 63 Schließung des Wählerverzeichnisses“
 - l) Die Überschrift zu § 65 wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
 - m) Die Überschrift zu § 68 wird wie folgt gefasst:
„§ 68 Ergänzung der Wahlvorschläge, Nichtzustandekommen der Wahl“
 - n) Die Überschriften der §§ 71 bis 74 werden wie folgt gefasst:
„§ 71 Vorstellung der Kandidierenden
§ 72 Wahl
§ 73 Briefwahlunterlagen
§ 74 Stimmabgabe“
 - o) Nach § 74 wird eingefügt:
„§ 74a Stimmabgabe mit Unterstützung von Hilfspersonen“

- p) Die Überschrift zu § 79 wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
- q) Nach § 80 werden für §§ 80a bis 80g folgende Überschriften eingefügt:
- „§ 80a Wahlprüfung
 § 80b Wahlprüfung durch den Gemeindevwahlausschuss
 § 80c Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einspruchsverfahren
 § 80d Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bei Wahlen und Berufungen in die Bezirkssynode und den Bezirkskirchenrat
 § 80e Wahlprüfung durch die Landessynode
 § 80f Rechtsfolgen der Feststellung einer Betätigung nach § 3a Absatz 3 im Wahlprüfungsverfahren
 § 80g Klageverfahren bei Feststellungen nach § 80f“
- r) Die Überschrift zu § 81 wird gestrichen und durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
2. In § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Für die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes gelten als im kirchlichen Dienst stehende Personen solche, die ordiniert sind oder die mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent im Dienst der Kirche einschließlich der Diakonie stehen, soweit diese der kirchlichen Aufsicht der Landeskirche unterliegt.“
3. § 3 bis § 4 und die Abschnittsüberschrift vor § 3 werden wie folgt gefasst:

**„III. Wahlberechtigung,
 Wählbarkeit in den Ältestenkreis,
 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 3 LWG
 Wahrnehmung des Wahlrechtes
 und eines kirchlichen Amtes**

- (1) Die Möglichkeit das Wahlrecht für ein in diesem Gesetz geregeltes kirchliches Amt auszuüben (Wahlberechtigung) bestimmt sich nach § 3a, die Möglichkeit, in ein solches Amt gewählt zu werden (Wählbarkeit) nach § 4.
- (2) Die Entscheidung über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ergeht im Verfahren nach §§ 80a ff.
- (3) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestehen bei Vorliegen der Voraussetzungen für jedes Gemeindeglied der Evangelischen Landeskirche in Baden, soweit diese nicht im Verfahren nach §§ 80a ff oder nach § 6c Abs. 2 aberkannt wurden oder erloschen sind.

§ 3a

Wahlberechtigung

**Alternative 1 für Absatz 1
 Im Gleichlauf zu Alt. 1 bei § 4a**

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl der Kirchenältesten in den Ältestenkreis ist jedes Gemeindeglied einer Pfarrgemeinde, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die weiteren in diesem Gesetz geregelten Ämter besteht die Wahlberechtigung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit nicht eine stimmberechtigte Mitgliedschaft nach § 4a besteht.

**Alternative 2 für Absatz 1
 Im Gleichlauf zu Alt. 2 bei § 4a**

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl der Kirchenältesten in den Ältestenkreis ist jedes Gemeindeglied einer Pfarrgemeinde, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die weiteren in diesem Gesetz geregelten Ämter besteht die Wahlberechtigung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Für die Feststellung der Wahlberechtigung ist der vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegte Termin für die allgemeinen Kirchenwahlen (Wahltag) maßgebend.
- (3) Die Wahlberechtigung besteht nicht, wenn ein Gemeindeglied offenkundig
1. nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde und im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben,
 2. die kirchlichen Ordnungen nachhaltig missachtet,
 3. sich kirchenfeindlich äußert oder betätigt oder
 4. diskriminierende, die Menschenwürde verletzende Äußerungen, tätigt.

§ 4

Wählbarkeit

- (1) Die Wählbarkeit setzt die Wahlberechtigung sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. § 3a Absatz 2 gilt entsprechend; § 4a bleibt unberührt.
- (2) Die Wählbarkeit setzt weiterhin voraus, dass das Gemeindeglied bereit ist,
1. sich regelmäßig am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen und
 2. in dem betreffenden kirchlichen Amt verantwortlich mitzuarbeiten.
- (3) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst für die Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.
- (4) Nicht wählbar sind Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde.“
4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

Alternative 1

Im Gleichlauf zu Alt. 1 bei § 3a Abs. 1

„§ 4a

Mitgliedschaft minderjähriger Personen

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 können wahlberechtigte Personen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat als stimmberechtigte Mitglieder angehören, wenn
1. die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Kandidatur vorgelegt wird und
 2. die Zahl der gewählten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Zahl der anderen gewählten Mitglieder stets überwiegt.
- (2) Dem Ältestenkreis können höchstens zwei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören. Dem Kirchengemeinderat dürfen je Pfarrgemeinde höchstens zwei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören. Für beschließende Ausschüsse gilt Absatz 1 Nr. 2 entsprechend.
- (3) Hat sich durch Ausscheiden von Personen die Zahl der Mitglieder des Ältestenkreises oder des Kirchengemeinderates so verändert, dass das Verhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 nicht mehr gewahrt ist, ruht, solange dies andauert, das Stimmrecht noch nicht volljähriger Personen.
- (4) Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nicht das Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt übernehmen.“

Alternative 2

Im Gleichlauf zu Alt. 2 bei § 3a Abs. 1

„§ 4a

Mitgliedschaft minderjähriger Personen

- Abweichend von § 4 Abs. 1 können nach § 11 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 auch wahlberechtigte Personen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, als beratende Mitglieder in den Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat berufen werden. Sie erlangen mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Stimmrecht. Für Regelungen, die die Höchstzahl der Mitglieder des Ältestenkreises oder Kirchengemeinderates betreffen, ist für die Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres die berufene Person als Vollmitglied zu zählen.“
5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Angehörige können innerhalb derselben Pfarrgemeinde nicht gleichzeitig Kirchenälteste sein. Als Angehörige gelten Ehegattin oder Ehegatte, Mitglieder eingetragener Lebenspartnerschaften, Eltern und Kinder.“
 6. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören, können nicht als Kirchenälteste gewählt werden. Sie scheiden aus, wenn sie während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht oder als beratendes Mitglied angehört, in eine Beziehung nach Absatz 1 treten.“

7. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze unberührt. Für die Mitgliedschaft von zwei oder mehr Personen, die sämtlich Mitglieder eines Organs von Amts wegen sind, sind die vorstehenden Absätze nicht anzuwenden.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) In Absatz 1 werden die Worte „(1)“ gestrichen, das Wort „Einführung“ durch das Wort „Verpflichtung“ und die Worte „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

9. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6c eingefügt:

„§ 6a

Entlassung aus einem kirchlichen Amt

Eine Person ist aus einem Amt im Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat, der Bezirkssynode oder der Landessynode zu entlassen, wenn

1. die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht mehr bestehen,
2. die Verpflichtungen aus dem betreffenden Amt trotz wiederholter Ermahnungen vernachlässigt werden,
3. die Ausübung des betreffenden Amtes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist,
4. sie sich im Sinn von § 3a Abs. 3 betätigt oder
5. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des betreffenden Amtes entgegensteht.

§ 6b

Entlassungsverfahren

(1) Die Entlassung wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Absatz 3 verfügt. Ist die Person Mitglied der Landessynode, tritt an Stelle der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates die Entscheidung der Landessynode nach Absatz 4. Endet während eines laufenden Verfahrens die Mitgliedschaft in der Landessynode aus einem anderen Grunde und bestehen neben dem Amt in der Landessynode weitere Ämter nach § 6a, so wird das Verfahren zum weiteren Fortgang an den Evangelischen Oberkirchenrat abgegeben, der nach Absatz 3 entscheidet.

(2) Die Entlassung erfolgt von Amts wegen. Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte, sowie für das Amt in Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat die Dekanin oder der Dekan und die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode können die Entlassung anregen. Mit der Anregung ist der die Entlassung tragende Sachverhalt vorzubringen und zu belegen. Vor einer Entscheidung ist die betroffene Person schriftlich anzuhören. Weiterhin sind der Ältestenkreis, der Kirchengemeinderat, die Dekanin oder der Dekan sowie die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode anzuhören.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Entlassung durch Bescheid. Der Bescheid ist nach Artikel 112 Grundordnung anfechtbar. Er ist sofort vollziehbar. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Soweit sich die Entlassung auf § 6a Nr. 4 und 5 stützt, ist dies gesondert auszusprechen. Auf die Rechtsfolgen nach § 6c ist hinzuweisen.

(4) Über eine Entlassung einer Person, die Mitglied der Landessynode ist, entscheidet der Ältestenrat der Landessynode, soweit diese nicht in ihrer Geschäftsordnung anderes bestimmt. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Evangelische Oberkirchenrat ist anzuhören. Die Entscheidung ergeht durch Bescheid. Dieser ist zu begründen. Soweit sich der Bescheid auf § 6a Nr. 4 und 5 stützt, ist dies gesondert auszusprechen. Auf die Rechtsfolgen nach § 6c ist hinzuweisen. Der Bescheid ist unanfechtbar.

§ 6c

Rechtsfolgen einer Entlassung

(1) Mit der Entlassung verliert die Person die Mitgliedschaft in allen Ämtern nach § 6a. Soweit die Entscheidung über die Entlassung rechtlich anfechtbar ist, erstreckt sich die sofortige Vollziehbarkeit auch auf die weiteren Ämter.

(2) Soweit die Entlassung sich auf § 6a Nr. 4 und 5 stützt, verliert die Person mit der Entscheidung für die laufende und die folgende Wahlperiode die Befugnis, an kirchlichen Wahlen für die in § 6a genannten Ämter teilzunehmen.“

10. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ältestenkreis der Pfarrgemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindevahl

(1) Für jede Pfarrgemeinde (Artikel 13 GO) sind durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder Kirchenälteste in den Ältestenkreis zu wählen.

(2) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten eines Ältestenkreises richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder. Sie beträgt

bis 699 Gemeindeglieder:	4 Kirchenälteste,
700 bis 1999 Gemeindeglieder:	6 Kirchenälteste,
2000 bis 3999 Gemeindeglieder:	8 Kirchenälteste,
4000 bis 5999 Gemeindeglieder:	12 Kirchenälteste,
ab 6000 Gemeindeglieder:	16 Kirchenälteste.

(3) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen anderen Zeitpunkt festlegen.

(4) Der Ältestenkreis kann vor den allgemeinen Kirchenwahlen beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 2 mit Wirkung für die nächste Amtszeit bis um die Hälfte erhöht wird; bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 8 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises ist spätestens zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, bekannt zu geben.

(5) In den Stadtkirchenbezirken kann die Synode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von der Zahl nach Absatz 2 abzuweichen. Die getroffene Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(6) Der Ältestenkreis kann, wenn besondere Gründe bestehen, vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von der Zahl nach Absatz 2 abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates und ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(7) In Gemeinden mit weniger als 400 Gemeindegliedern kann die Zahl der Kirchenältesten durch den Ältestenkreis vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit abweichend von Absatz 2 auf bis zu zwei Kirchenälteste abgesenkt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Beschluss kann nur einmalig für höchstens eine Amtszeit gefasst werden; dies gilt auch, wenn während der Wahlperiode eine Ergänzung des Ältestenkreises nach § 8 Abs. 1 erfolgt.“

11. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind Predigtbezirke nach Art. 15b Abs. 1 GO eingerichtet, kann durch den Ältestenkreis vorgesehen werden, dass die Gemeindeglieder der Predigtbezirke anteilmäßig die Kirchenältesten in den Ältestenkreis wählen (Teilortswahl). Maßstab für die Aufteilung ist in der Regel die Zahl der Gemeindeglieder im Sinne von § 7 Abs. 3. Es kann auch eine andere Aufteilung erfolgen. Bei Nachwahlen oder Zuwahlen soll jeder Predigtbezirk angemessen vertreten sein.“

12. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über die Aufteilung der in den einzelnen Predigtbezirken zu wählenden Kirchenältesten beschließt der Ältestenkreis vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit. Der Beschluss über die Durchführung einer Teilortswahl oder die Einrichtung von Predigtbezirken bleibt so lange in Kraft, bis er aufgehoben wird; die Aufhebung ist nur zum Ende einer Wahlperiode möglich.“

13. § 10 Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises ist die Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten einschließlich der Zahl der Mitglieder kraft Amtes maßgebend, auch wenn die Zahl der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten geringer ist. Die Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 8 Abs. 1 oder durch Wahl nach § 7 Abs. 4 oder aufgrund der Beschlüsse nach § 7 Absätze 5 und 6 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören.

(3) Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 eine geringere Mitgliederzahl vorsieht, ist für die Beschlussfähigkeit auf die in

dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Absatz 7 mindestens zwei gewählte Mitglieder für die Herstellung der Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen.

(4) Besteht in der Gemeinde eine Dienstgruppe, kann der Ältestenkreis auf Antrag der Mitglieder der Dienstgruppe beschließen, dass nur noch ein oder mehrere von der Dienstgruppe zu benennende Mitglieder der Dienstgruppe stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind. Der Beschluss kann auf Antrag der Mitglieder der Dienstgruppe geändert oder aufgehoben werden. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und des Evangelischen Oberkirchenrates. Soweit Personen nach Absatz 1 nach diesem Beschluss nicht mehr stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind, können sie an den Sitzungen beratend teilnehmen.“

14. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an:

1. Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Probedienst,
2. eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind,
3. die Dekanin oder der Dekan, wenn sie oder er nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 DekLeitG einen gemeindlichen Auftrag wahrnimmt.

Der Ältestenkreis kann Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), als beratende Mitglieder in den Ältestenkreis berufen; ihre Zahl darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen. § 5 gilt entsprechend.“

15. In § 11 wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

Alternative 1

„(5) Die von der Gemeinde gewählten Bezirkssynodalen sind beratende Mitglieder des Ältestenkreises, soweit sie diesem nicht bereits angehören. Die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung können in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen beratend teilnehmen.“

Alternative 2

„(5) Die von der Gemeinde gewählten Bezirkssynodalen sowie die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung können an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teilnehmen.“

16. § 13 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen. Jedem Mitglied des Ältestenkreises wird auf Antrag Einsicht in die Protokolle auch früherer Amtsperioden gewährt. Die Einsicht kann durch Überlassung oder Übersendung der Protokolle erfolgen. In Einzelfällen kann Gemeindegliedern auf Antrag der Beschlusstext gefasster Beschlüsse übermittelt werden, soweit die Gegenstände in öffentlicher Sitzung verhandelt wurden. Der Nachweis über einen Beschluss wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokoll geführt, der folgende Angaben enthält:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Zahl der Anwesenden,
3. den Beschluss selbst und
4. den Beglaubigungsvermerk unter Beidrücken des Siegels.“

17. § 14a wird wie folgt gefasst:

„§ 14 a Ortsältestenrat

„(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Artikel 16 Abs. 3 GO auf die Kirchenältesten übertragen, die im Predigtbezirk wohnen, soweit sie die örtliche Gemeindegliederarbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Zusätzlich kann er in den Predigtbezirken weitere Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), mit diesen Aufgaben betrauen (Ortsälteste). Die Ortsältesten bilden in diesem Fall zusammen mit den Kirchenältesten, die im Predigtbezirk wohnen, den Ortsältestenrat. Der Ältestenkreis entsendet weiterhin eine Gemeindepfarrerin oder einen Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinde in den Ortsältestenrat.

(2) Die Anzahl und Auswahl der zusätzlichen Ortsältesten sowie ihre Beteiligung an Entscheidungen des Ältestenkreises, die den

Predigtbezirk betreffen, werden in Stadtkirchenbezirken in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks und in anderen Gemeinden durch Beschluss des Kirchengemeinderates geregelt. Im Übrigen finden die Vorschriften über Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Soweit Ortsälteste in den Stadtkirchenbezirken aufgrund der Geschäftsordnung oder in anderen Kirchengemeinden aufgrund des Beschlusses des Kirchengemeinderates im Zuge der allgemeinen Kirchenwahlen direkt von den Gemeindegliedern gewählt werden, kann die Geschäftsordnung oder der Beschluss vorsehen, dass für diese die Vorschriften der Wahlprüfung (§§ 80a ff) sowie zur Entlassung (§§ 6a bis 6c) entsprechend anzuwenden sind.“

18. In § 15 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Absatz 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.“

19. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Nachwahl durch den Ältestenkreis hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 unterschritten oder nicht erreicht wird. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen.“

20. § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt durch den Ältestenkreis. Er prüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllt sind, holt die Zustimmung zur Kandidatur ein und stellt fest, wer zur Wahl vorgeschlagen wird (Wahlvorschlag).“

21. In § 16 Abs. 4 werden Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht gegeben sind. Über einen Einspruch entscheidet der Gemeindevorstand nach § 70.“

22. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Zahl nach § 7 Abs. 2 sinkt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf. Der Evangelische Oberkirchenrat kann dabei zur Vermeidung einer Neuwahl den Beschluss des Ältestenkreises nach § 7 Absätze 4 bis 6 nach Anhörung des Bezirkskirchenrates und des Kirchengemeinderates aufheben. Ist dies nicht möglich, ordnet er die Neuwahl nach Anhörung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates an. Das Verfahren richtet sich nach §§ 58 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten.

(2) Der Bezirkskirchenrat bestellt für die Zeit bis zur Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten Bevollmächtigte. Die Bestellung von Bevollmächtigten ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(3) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist, soweit eine geringere Mitgliederzahl vorgesehen wurde, auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.

(4) Die Bevollmächtigten müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen. Sie müssen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein. Die Bevollmächtigten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kirchenältesten. Sie werden der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.“

23. In § 20 Abs. 1

a) wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) wird folgender Satz angefügt:

„Für die Mitglieder nach den Nummern 3 und 4 gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.“

24. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bestimmungen über die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4), den Ausschluss von Angehörigen (§ 5), der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6) und der Entlassung aus einem kirchlichen Amt (§§ 6a bis 6c) finden für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 entsprechende Anwendung.“

25. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absätzen 2 bis 7 und 9 die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten. Beschlüsse nach § 7 Absätze 4, 6 und 7 bleiben dabei außer Betracht. § 7 Absatz 6 gilt für eine Kirchengemeinde, die aus mehreren Pfarrgemeinden besteht, entsprechend. Ein Beschluss bedarf der Zustimmung aller Ältestenkreise.“

26. § 21 Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

27. § 21 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Kirchengemeinderat kann ferner als stimmberechtigte Mitglieder bis zu zwei Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen, berufen.“

28. § 21 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden kann der Kirchengemeinderat in der Besetzung nach den Absätzen 1 und 2 nach der Konstituierung beschließen, dass für die laufende Amtsperiode alle Kirchenälteste dem Kirchengemeinderat angehören.“

29. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind, entsenden beratende Mitglieder in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 ein Mitglied. Die Dekanin oder der Dekan ist beratendes Mitglied, wenn sie oder er nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 DekLeitG einen gemeindlichen Auftrag wahrnimmt. Der Kirchengemeinderat kann Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 und 4), als beratende Mitglieder in den Kirchengemeinderat berufen; ihre Zahl darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen. § 5 gilt entsprechend.“

30. § 23 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Person im Vorsitzendenamt oder die Person im Stellvertreteramt hat die Aufgabe die Kirchengemeinde nach Artikel 28 Abs. 1 GO gemeinsam mit einer weiteren Person im Rechtsverkehr zu vertreten.“

31. In § 23 Abs. 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Weiterhin nimmt die Person im Vorsitzendenamt die Wahrnehmung von Stimm- und Mitgliedschaftsrechten für die Kirchengemeinde in juristischen Personen wahr, wenn vom Kirchengemeinderat keine andere Regelung getroffen wird.“

32. § 24 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.“

33. § 26 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2), soweit nicht die Stadtsynode nach Artikel 38 Abs. 4 GO zuständig ist.“

34. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Delegation von Aufgaben auf rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen

Durch Vereinbarung mit rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen können an diese Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben übertragen werden.“

35. § 32a Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei beschließenden Ausschüssen müssen diese weiteren Personen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen.“

36. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Zahl der Synodalen je Pfarrgemeinde, Stellvertretung

(1) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden entsenden durch Wahl eine Synodale oder einen Synodalen in die Bezirkssynode des Kirchenbezirks. Wählbar sind Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen.

(2) Die Zahl der zu wählenden Synodalen erhöht sich bei einer Gemeindegliederzahl von

2000 bis 3999 Gemeindeglieder:	auf 2 Synodale,
4000 bis 5999 Gemeindeglieder:	auf 3 Synodale,
ab 6000 Gemeindeglieder:	auf 4 Synodale.

§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für die gewählten Mitglieder sind für den Fall der Verhinderung stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Zuordnung erfolgt nach der Wahl durch Beschluss des Ältestenkreises.

(4) Scheiden ordentliche Mitglieder aus der Bezirkssynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Absätzen 1 und 2 abzuweichen. Die getroffene Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.“

37. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bezirkskirchenrat kann Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen, als Synodale berufen.“

38. In § 36 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(4) Berufungen können vom Bezirkskirchenrat der laufenden Wahlperiode bereits mit Wirkung für die kommende Wahlperiode oder, wenn die Zahl nach Absatz 3 noch nicht erreicht ist, für die laufende Wahlperiode ausgesprochen werden.“

39. § 38 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind,“

40. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Vorsitz der Bezirkssynode

Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte eine Person ins Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Personen ins Stellvertreteramt. Wird eine im kirchlichen Dienst stehende Person (§ 2 Abs. 5) ins Vorsitzendenamt gewählt, muss das erste Stellvertreteramt von einer nicht im kirchlichen Dienst stehenden Person ausgeübt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle. Die Zahl der stellvertretenden Personen wird durch Beschluss der Bezirkssynode festgelegt. Ist weder das Vorsitzendenamt noch das Stellvertreteramt besetzt, übernimmt die Dekanin oder der Dekan die Leitung der Sitzung bis das Amt besetzt werden kann.“

41. § 40 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 entsprechend. Das Protokoll wird dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt, wobei § 52 Abs. 4 unberührt bleibt.“

42. § 41 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4); im Ausnahmefall können auch Personen entsandt werden, die nicht im Kirchenbezirk wohnen.“

43. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 LWG

Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode

(1) Das Amt in der Bezirkssynode endet durch

1. die Niederlegung des Amtes,
2. den Austritt aus der Kirche oder
3. die Entlassung.

Gewählte Mitglieder der Bezirkssynode scheiden zudem aus, wenn sie Mitglied einer anderen Gemeinde werden, berufene Mitglieder, wenn sie Mitglied einer anderen Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks werden.

(2) Werden Pfarrgemeinden oder Kirchengemeinden nach Artikel 15 oder Artikel 24 GO vereinigt, bleiben die gewählten Synodalen bis zum Ende der Wahlperiode im Amt. Endet ihr Amt vorzeitig, erfolgt nur dann eine Nachwahl, wenn dies nach § 34 Abs. 2 erforderlich ist. Ändert sich die Mitgliedschaft gewählter Synodaler in einer Gemeinde durch Änderungen des räumlichen Gebietes der Kirchengemeinde aufgrund Artikel 24 Abs. 4 GO, gilt Satz 1 entsprechend; für die bisherige Gemeinde erfolgt eine Nachwahl.“

44. In § 43 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode im Bezirkskirchenrat endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynode.“

45. In § 43 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 5 gilt entsprechend.“

46. § 44 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode,“

47. § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Bezirkskirchenrat kann bis zu zwei Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), in den Bezirkskirchenrat berufen. Diese Personen werden für die Zeit der Mitgliedschaft im Bezirkskirchenrat stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkssynode, wenn sie dieser nicht bereits angehören. § 36 Abs. 2 ist zu wahren.“

48. § 45 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie soll die Zahl der Mitglieder nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 übertreffen und beträgt höchstens zwölf.“

49. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Insgesamt darf im Bezirkskirchenrat die Anzahl der Personen, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5), die der anderen Mitglieder nicht erreichen.“

50. § 46 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Wahl der Mitglieder, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5) sowie der anderen Mitglieder erfolgt mit einem einheitlichen Stimmzettel. Ist die Höchstzahl der im kirchlichen Dienst stehenden Mitglieder erreicht, können in diesem und weiteren Wahlgängen nur noch andere Mitglieder berücksichtigt werden; gegebenenfalls ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Dies gilt auch für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.“

51. § 46 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt nach der Wahl durch Beschluss der Bezirkssynode.“

52. § 47 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode hat für die Leitung der Sitzungen das Stellvertretendenamt inne. Hat die Dekanin oder der Dekan oder eine andere im kirchlichen Dienst stehende Person (§ 2 Abs. 5) das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode inne, wählt der Bezirkskirchenrat ein Mitglied, das nicht im kirchlichen Dienst steht, in das Stellvertretendenamt. Sind beide Personen verhindert, überträgt der Bezirkskirchenrat die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied.“

53. § 47 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Dekanstellvertreterin oder der Dekanstellvertreter haben die Aufgabe, den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO gemeinsam mit einer weiteren Person im Rechtsverkehr zu vertreten.“

54. In § 48 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.“

55. § 50 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), sowie“

56. In § 50 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Angehörige“ der Klammerzusatz „(§ 5)“ eingefügt.

57. § 50 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unter den Gewählten dürfen höchstens die Hälfte der Personen im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5).“

58. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Vorbereitung der Wahl

(1) Die Vorbereitung der Wahl erfolgt durch den Bezirkskirchenrat.

(2) Wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks können schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein und bis zwei Wochen vor Beginn der Bezirkssynode beim Dekanat eingereicht werden. Die Gemeindeglieder sind durch Bekanntgabe im Gottesdienst auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(3) Mitglieder der Bezirkssynode können bei der Tagung der Bezirkssynode weitere wählbare Personen zur Wahl vorschlagen.“

59. § 53 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischofin oder dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer und Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, sowie für dieses eine Stellvertretung, zu Mitgliedern der Landessynode.“

60. § 53 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel der Personen im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5).“

61. § 54 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Amt in der Landessynode endet durch

1. die Niederlegung des Amtes,
2. den Austritt aus der Kirche oder
3. die Entlassung.

Gewählte Mitglieder der Landessynode scheiden zudem aus, wenn sie Mitglied einer Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks werden, wenn sie nicht der bisherigen Bezirkssynode weiterhin nach § 37 Nr. 2 bis 8 angehören.“

62. § 54 Abs. 3 wird aufgehoben.

63. Die Überschrift von Abschnitt X. wird wie folgt gefasst:

„X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise, Wahlprüfung“

64. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Gemeindewahlausschüsse

(1) Zur Durchführung der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindewahlausschuss gebildet.

(2) Der Gemeindewahlausschuss besteht aus zwei bis sechs Gemeindegliedern, die vom Ältestenkreis der Pfarrgemeinde bestellt werden. Die Mitglieder müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen. In Pfarrgemeinden mit Predigtbezirken nach § 9 soll jeder Predigtbezirk vertreten sein. Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer oder eine mit der Verwaltung des Pfarramts beauftragte Person kann, die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung soll in den Gemeindewahlausschuss zusätzlich bestellt werden. Die Person im Vorsitzendenamt des bisherigen Gemeindewahlausschusses lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese. Mit der Konstituierung endet das Amt des bisherigen Gemeindewahlausschusses.

(3) Der Gemeindewahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt.

(4) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindewahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamnt bereit, scheidet es aus dem Gemeindewahlausschuss aus.

(5) Die Verschwiegenheitsverpflichtung nach Artikel 111 Abs. 1 GO kommt für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses zur Anwendung.“

65. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Aufgaben und Arbeitsweise des Gemeindewahlausschusses

(1) Der Gemeindewahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe, im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrat erstellten Zeitplans

1. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach §§ 7 und 9 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ältestenkreises festzustellen,

2. das nach dem Gemeindegliederverzeichnis erstellte Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und bis zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 63 Abs. 3) fortzuschreiben,
3. das Verfahren der Wahl der Kirchenältesten durch Bekanntgaben und Offenlegungen in Gang zu setzen,
4. die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) von Amts wegen zu überprüfen,
5. die Wahlvorschläge zu prüfen und über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zu entscheiden,
6. über Einsprüche hinsichtlich der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit zu entscheiden oder diese an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben werden kann,
7. die Wahlvorschlagsliste zu ergänzen, sofern nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, als zu wählen sind,
8. dafür zu sorgen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird,
9. das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben, sowie
10. bei einer Wahlanfechtung im Verfahren vor dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuwirken.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, jedoch mindestens zwei Personen, anwesend sind. Es wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise.“

66. § 57 wird wie folgt gefasst:

**„§ 57
Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner
für die Kirchenwahlen**

(1) Der Bezirkskirchenrat benennt mindestens eine Person nebst Stellvertretung als Bezirksobfrau oder Bezirksobmann für die Vorbereitung der Kirchenwahlen. Die benannten Personen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Bestellt werden können auch Personen, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5) oder die selbst als Kandidierende zur Verfügung stehen.

(2) Die Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner unterstützen, informieren und schulen die Gemeindevwahlausschüsse, beantworten Anfragen und stellen für alle Fragen im Zusammenhang mit den Kirchenwahlen den unmittelbaren Kontakt mit dem Evangelischen Oberkirchenrat her.“

67. § 58 wird Abs. 3 wird aufgehoben.

68. § 59 wird wie folgt gefasst:

**„§ 59
Wahlbezirke**

Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde. Ist eine Teilortswahl vorgesehen, ist jeder Predigtbezirk ein Wahlbezirk.“

69. § 60 wird aufgehoben.

70. § 61 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

71. In § 61 Abs. 2 werden die Worte: „einen Monat“ durch die Worte „zwei Monate“ ersetzt.

72. § 62 wird wie folgt gefasst:

**„§ 62
Prüfung des Wählerverzeichnisses**

(1) Der Gemeindevwahlausschuss überprüft das Wählerverzeichnis auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Ergänzungen und Berichtigungen des Wählerverzeichnisses sind bis zwei Wochen vor dem Wahltag möglich (§ 63 Abs. 3) und vom Gemeindevwahlausschuss unter Angabe des Tages der Berichtigung zu vermerken.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss prüft, ob die Wahlberechtigung (§§ 3 und 3a) vorliegt. Ist dies nicht der Fall, stellt der Gemeindevwahlausschuss dies durch Beschluss fest und erlässt einen Bescheid nach § 80b Abs. 3.

(3) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen den Bescheid innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, legt er diesen dem Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Stellungnahme unverzüglich

und unmittelbar zur Entscheidung vor. Das Dekanat ist zu informieren. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.

(4) Wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist, kann der Gemeindevwahlausschuss im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat den Wahltag entsprechend verschieben.“

73. § 63 wird wie folgt gefasst:

**„§ 63
Schließung des Wählerverzeichnisses**

(1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt das geprüfte Wählerverzeichnis durch Beschluss und gibt dies der Gemeinde bekannt. Auf die Möglichkeiten nach Absatz 2 ist hinzuweisen.

(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab Schließung des Wählerverzeichnisses das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

(3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann es die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss beantragen; diese kann bis zwei Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist § 62 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Stellt ein Gemeindeglied fest, dass eine Person nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann es beim Gemeindevwahlausschuss eine Korrektur des Wählerverzeichnisses anregen. Berücksichtigt der Gemeindevwahlausschuss die Anregung nicht, teilt er dies dem Gemeindeglied, das die Anregung gegeben hat, formlos mit.“

74. § 64 wird wie folgt gefasst:

**„§ 64
Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung**

(1) Gegen die Aufnahme eines Gemeindeglieds in das Wählerverzeichnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe nach § 63 Abs. 1 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Die Frist ist gewahrt, wenn innerhalb der Frist das Begehren auf Auskunft nach § 63 Abs. 2 Satz 2 gestellt und innerhalb von drei Tagen nach Erteilung der Auskunft der Einspruch eingelegt wird. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht vorliegen.

(2) Folgte der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch, ist § 62 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Folgt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht, legt er diesen unverzüglich und unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor. Das Dekanat ist zu informieren. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.“

75. § 65 wird aufgehoben.

76. § 66 wird wie folgt gefasst:

**„§ 66
Wahlvorschlag**

(1) Spätestens zwei Monate vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.

(2) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene und Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Anschrift eindeutig bestimmt sein.

(3) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen zur Kandidatur und die Erklärung, für den Fall der Wahl die Verpflichtung auf das Ältestenam zu unterzeichnen, enthalten.“

77. § 67 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einer oder einem Vorgeschlagenen die all-

gemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 und 4) nicht vorliegen, findet das Verfahren nach § 62 entsprechend Anwendung.

78. § 67 Abs. 3 wird aufgehoben.

79. § 68 wird wie folgt gefasst:

**„§ 68
Ergänzung der Wahlvorschläge,
Nichtzustandekommen der Wahl**

(1) Werden innerhalb der Einreichungsfrist (§ 66 Abs. 1) nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 58 die Wahlvorschläge mit dem Ziel, dass mehr Kandidierende zur Verfügung stehen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die zur Kandidatur bereit sind. Für die Kandidatur sind die Erklärungen nach § 66 Abs. 3 erforderlich.

(2) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf. Kann danach eine Wahl nicht stattfinden, ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss festgelegt. An Stelle einer Wiederholung des Wahlverfahrens kann der Beschluss des Ältestenkreises nach § 7 Absätze 4 bis 6 durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises aufgehoben werden, wenn dies die Durchführung der Wahl ermöglicht; der Kirchengemeinderat und der Bezirkskirchenrat sind zu unterrichten. Ist das Wahlverfahren zu wiederholen, besteht die Amtszeit der bisherigen Kirchenältesten fort (§ 6 Abs. 1). Legen diese das Amt nieder, werden Bevollmächtigte nach § 17 Abs. 2 bestellt.

(3) Wird auch im zweiten Wahlverfahren die erforderliche Anzahl von kandidierenden Gemeindegliedern nicht erreicht, bestellt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss nach § 17 mindestens so viele Bevollmächtigte, dass der Ältestenkreis beschlussfähig ist. Mit dem Beschluss der Bestellung endet die Amtszeit der bisherigen Bevollmächtigten und der bisherigen Kirchenältesten. Sobald die erforderliche Anzahl zu wählender Kirchenältester vorhanden ist, soll die Wahl auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats nachgeholt werden.“

80. In § 70 Abs. 1 werden die Worte „der Gemeindeglieder“ durch die Worte „einer Kandidatin oder eines Kandidaten“ ersetzt.

81. § 70 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die oder der Vorgeschlagene die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 und 4) nicht erfüllt.“

82. § 70 Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

83. § 71 wird wie folgt gefasst:

**„§ 71
Vorstellung der Kandidierenden**

Der Gemeindevwahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen, und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.“

84. §§ 72 bis 74 werden wie folgt gefasst:

**„§ 72
Wahl**

(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Der Gemeindevwahlausschuss leitet das Wahlverfahren. Er kann Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt den Zeitraum am Wahltag, bis zu dem der Eingang der Briefwahlunterlagen erfolgt sein muss. Die Wahlzeit sollte entsprechend der Größe der Gemeinde ausreichend bemessen sein. Der Wahltag wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

(3) Der Gemeindevwahlausschuss kann neben dem Briefkasten des Pfarramtes weitere Orte in der Gemeinde vorsehen, bei denen der Wahlbrief eingehen kann.

(4) Für eine persönliche Abgabe der Briefwahlunterlagen am Wahltag innerhalb des Zeitraums nach Absatz 2 kann der Gemeindevwahlausschuss einen Ort bestimmen.

**§ 73
Briefwahlunterlagen**

(1) Der Gemeindevwahlausschuss übersendet den Gemeindegliedern einen Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel, dem Wahlbriefumschlag und dem Stimmzettelumschlag. Die Briefwahlunterlagen sollen zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) den Gemeindegliedern zugegangen sein.

(2) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an einen der festgelegten Orte (§ 72 Abs. 3) übersendet. Der Wahlbrief besteht aus dem Wahlbriefumschlag, welcher

1. den Briefwahlschein und
2. den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem darin eingelegetem Stimmzettel

enthält. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende des festgesetzten Zeitraums (§ 72 Abs. 2) an einem der festgelegten Orte eingegangen sein.

(3) Können die Gemeindeglieder die Briefwahlunterlagen an einem Ort persönlich abgeben (§ 72 Abs. 4), ist der Briefwahlschein, welcher in diesem Fall als Wahlberechtigung gilt, vorzulegen. Die Versicherung nach Absatz 2 Satz 3 ist nicht abzugeben. Der Stimmzettelumschlag ist in den Fällen des § 74 Abs. 2 Nr. 8 zurückzuweisen.

**§ 74
Stimmabgabe**

(1) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der geschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Das Gemeindeglied kreuzt die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Das Stimmenhäufen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.

(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Briefwahlschein beigelegt ist,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 versehene Briefwahlscheine enthält,
6. das Gemeindeglied die nach § 73 Abs. 2 Satz 3 vorgeschriebene Versicherung nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlbriefumschlag benutzt worden ist oder
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern. Die Stimme gilt als nicht abgegeben. Das gleiche gilt für verspätet eingegangene Wahlbriefe. Erfolgt der Eingang des Wahlbriefes an einem dafür nicht vorgesehenen Ort (§ 72 Abs. 3), ist dies unschädlich, wenn der Wahlbrief innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens an den vorgesehenen Ort weitergeleitet werden konnte.

(3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn der Stimmzettel

1. nicht der amtliche Stimmzettel ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. eine über die Stimmabgabe hinausgehende Kennzeichnung enthält oder
6. mehr Namen angekreuzt sind, als Stimmen abzugeben sind.

(4) Die Stimmen eines Gemeindeglieds, das an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass es vor dem oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.“

85. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„§ 74a

Stimmabgabe mit Unterstützung von Hilfspersonen

(1) Ein Gemeindeglied, das den Stimmzettel nicht lesen kann oder das wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, den Wahlbriefumschlag fertigzustellen oder zu versenden, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe es sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Gemeindevwahlausschuss bekannt. In diesem Fall gibt die Hilfsperson die Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 mit der Erklärung ab, nach dem Willen des Gemeindegliedes zu handeln.

(2) Die Hilfestellung hat sich auf die Wünsche des Gemeindegliedes zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Stimmabgabe verpflichtet.“

86. In § 75 Abs. 3 wird

- a) das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt und
- b) das Wort „höchste“ durch das Wort „nächsthöchste“ ersetzt.

87. In § 76 Abs. 2 werden nach dem Wort „Wahlergebnis“ die Worte „mit der Stimmenzahl sämtlicher Kandidierender“ eingefügt.

88. In § 77 Abs. 1 werden nach dem Wort „Bekanntgabe“ die Worte „des Wahlergebnisses“ eingefügt.

89. § 77 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindevwahlausschuss leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung weiter. Dieser hört die Beteiligten an.“

90. In § 77 Abs. 3 wird das Wort „Bezirkswahlausschusses“ durch die Worte „Evangelischen Oberkirchenrats“ ersetzt.

91. In § 77 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ansonsten ist die Wahlanfechtung zurückzuweisen.“

92. § 79 wird aufgehoben.

93. § 80 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.“

94. In § 80 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.“

95. Nach § 80 werden folgende §§ 80a bis 80f eingefügt:

„§ 80a

Wahlprüfung

Die Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) sowie der besonderen Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit obliegt

1. für die Wahlen, Nachwahlen, Zuwahlen und Berufungen in den Ältestenkreis und den Kirchengemeinderat dem Gemeindevwahlausschuss nach § 80b und im Einspruchsverfahren dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80c,
2. für die Wahlen und Berufungen in die Bezirkssynode und in den Bezirkskirchenrat dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80d und
3. für die Wahlen und Berufungen in die Landessynode der Landessynode nach § 80e.

§ 80b

Wahlprüfung durch den Gemeindevwahlausschuss

(1) Die Wahlprüfung durch den Gemeindevwahlausschuss erfolgt durch die

1. Prüfung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen nach § 62 Absätze 2 und 3,
2. Prüfung eines Antrages auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 63 Abs. 3,
3. Prüfung einer Änderung des Wählerverzeichnisses auf Anregung nach § 63 Abs. 4,

4. Prüfung eines Einspruchs gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 64 Abs. 1,

5. Prüfung der Wahlvorschläge nach § 67,

6. Prüfung eines Einspruchs gegen die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste nach § 70.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss hört vor einer Entscheidung das von der Entscheidung betroffene Gemeindeglied an. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.

(3) Bescheide des Gemeindevwahlausschusses nach § 62 Abs. 2 sind zu begründen, von der Person im Vorsitzendenamt und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem betroffenen Gemeindeglied bekannt zu geben. Es ist über die Möglichkeit eines Einspruchs zu belehren. Geht der Gemeindevwahlausschuss davon aus, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, so hat er dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.

(4) Bescheide nach § 62 Abs. 2 sind nachrichtlich unverzüglich und unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Das Dekanat ist zu informieren.

§ 80c

Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einspruchsverfahren

(1) Die Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt bei den Wahlen in den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat durch die

1. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 62 Abs. 3,
2. Entscheidung über die Ablehnung eines Antrages der betroffenen Person auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach §§ 63 Abs. 3, 62 Abs. 3,
2. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 64 Abs. 3,
4. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in den Wahlvorschlag nach §§ 67 Abs. 2, 62 Abs. 3,
5. Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Wahlvorschlag nach §§ 70, 64 Abs. 2 und 3, § 62 Abs. 3.

(2) Soweit bei Einsprüchen nach Absatz 1 eine Frist zu beachten ist, gilt für die Fristberechnung:

1. Soweit der Beginn der Frist an einer Bekanntgabe im Gottesdienst anknüpft, beginnt die Frist mit dem Tag des Gottesdienstes und endet am darauf folgenden Sonnabend um 24.00 Uhr.
2. Die Frist ist durch rechtzeitigen Eingang des Einspruchs bei der Person im Vorsitzendenamt des Gemeindevwahlausschusses oder beim zuständigen Pfarramt gewahrt.
3. Soweit die Frist nicht gewahrt ist, ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

(3) Soweit dem Einspruch stattgegeben wird, weist der Evangelische Oberkirchenrat den Gemeindevwahlausschuss an, entsprechend zu verfahren.

(4) Die Zurückweisung eines Einspruchs ist zu begründen. Auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist hinzuweisen. Beruht die Entscheidung darauf, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f sowie auf die Möglichkeit des Klageverfahrens nach § 80g und dessen Frist hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.

§ 80d

Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bei Wahlen und Berufungen in die Bezirkssynode und den Bezirkskirchenrat

(1) Auf Antrag eines Mitglieds der betroffenen Bezirkssynode prüft der Evangelische Oberkirchenrat bei Wahlen und Berufungen, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) sowie die weiteren Voraussetzungen der Wählbarkeit in die Bezirkssynode und den Bezirkskirchenrat vorliegen. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach dem Termin der konstituierenden Sitzung oder nach dem Termin der Sitzung der Bezirkssynode, bei welchem die Nachwahl oder Berufung erstmalig bekannt gegeben wurde, beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Auf Antrag der Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode oder des Bezirkskirchenrates prüft der Evangelische Oberkirchenrat vor einer Wahl oder Berufung, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) sowie die weiteren Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in dem betreffenden Organ vorliegen. Die Wahl oder Berufung ist bis zur endgültigen Entscheidung aufzuschieben.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat hört vor seiner Entscheidung das von der Entscheidung betroffene Gemeindeglied sowie den zuständigen Bezirkskirchenrat an. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.

(4) Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats ergeht durch Bescheid; dieser ist unanfechtbar. § 80g bleibt unberührt.

(5) Der Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats ist zu begründen, und dem betroffenen Gemeindeglied bekannt zu geben. Auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist hinzuweisen. Beruht die Entscheidung darauf, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f sowie auf die Möglichkeit des Klageverfahrens nach § 80g und dessen Frist hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.

§ 80e

Wahlprüfung durch die Landessynode

(1) Näheres zur Wahlprüfung für die Wahlen in die Landessynode wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt. Entscheidungen der Landessynode sind unanfechtbar.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist die Person hierzu anzuhören; dies kann schriftlich geschehen. Wird festgestellt, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist dies gesondert auszusprechen und der Person sowie der Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode mitzuteilen. § 80f gilt entsprechend; § 80g ist nicht anzuwenden.

§ 80f

Rechtsfolgen der Feststellung einer Betätigung nach § 3a Absatz 3 im Wahlprüfungsverfahren

(1) Soweit im Wahlprüfungsverfahren festgestellt wird, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 bei einer Person fehlt, ist dies in der Entscheidung gesondert auszusprechen und zu begründen.

(2) Die Entscheidung entfaltet, wenn sie unanfechtbar ist, eine Wirkung für die Mitgliedschaft in allen in diesem Gesetz geregelten Organen und gilt auch für künftige Wahlen.

(3) Die Entscheidung behalten Geltung für die laufende Wahlperiode sowie die folgende Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen, wenn nicht das Kirchliche Verwaltungsgericht auf Klage nach § 80g festgestellt hat, dass die Entscheidung rechtswidrig erfolgt ist.

§ 80g

Klageverfahren bei Feststellungen nach § 80f

(1) Wird in einer Entscheidung des Wahlprüfungsverfahrens festgestellt, dass die Wählbarkeit nach § 3a Abs. 3 fehlt (§ 80f), kann das betroffene Gemeindeglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der letzten Entscheidung beim Kirchlichen Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden beantragen, festzustellen, dass die Entscheidung nicht rechtmäßig erfolgt ist. § 80e Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Soweit die angefochtene Entscheidung nicht rechtmäßig ergangen ist, stellt das Kirchliche Verwaltungsgericht durch Urteil fest, dass die Wirkungen nach § 80f Absatz 2 und 3 mit Wirkung für die Zukunft nicht eintreten. Die Wahl- und Berufungsverfahren, in denen die Entscheidung ergangen ist, werden damit als solche nicht unwirksam oder anfechtbar; Wahlen oder Berufung sind nicht zu wiederholen.“

96. § 81 wird aufgehoben.

97. § 81a wird wie folgt gefasst:

„§ 81 a

Rechtsverordnungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. die Führung der Kirchenbücher,
2. die Führung von Dienstsigeln,
3. die Führung von Personalakten und
4. die Namensgebung für kirchliche Körperschaften.“

98. In § 82 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Änderungen dieses Gesetzes sowie der Grundordnung aufgrund des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018 gelten, soweit sie die Wahl, Konstituierung und Zusammensetzung der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte, Bezirkssynoden, Bezirkskirchenräte und der Landessynode betreffen, erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2019. Absatz 5 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VWGG) vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 28. April 2017 (GVBl. S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines kirchlichen Rechtsverhältnisses, die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes oder die Rechtswidrigkeit einer Feststellung nach § 80f LWG (Feststellungsklage),“

2. In § 15

a) wird Buchstabe g) wie folgt gefasst:

„g) unbeschadet der Regelung in § 77 Abs. 3 und § 80g LWG Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, einschließlich des Rechts der Pfarrwahlen,“

b) wird Buchstabe j) aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Gemeindeversammlungsrechtsverordnung

Die Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung (Gemeindeversammlungsrechtsverordnung – GemVers-RVO) vom 19. September 2013 (GVBl. S. 262) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

2. In § 3 Abs. 5 werden die Worte „§ 6 Abs. 2“ durch die Worte „§§ 6a bis 6c“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „§ 3 Abs. 1 LWG“ durch die Worte „§ 3a Abs. 1 LWG“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Durchführungsbestimmungen zum Leitungs- und Wahlgesetz (DB-LWG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 153) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung

Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet drei Themenkomplexe:

1. Zunächst werden die notwendigen Änderungen der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes im Hinblick auf die anstehenden Kirchenwahlen Ende 2019 abgebildet.

Diese wurden mit einer synodalen Begleitgruppe eingehend vorbereitet. In dieser synodalen Begleitgruppe waren vertreten: Herr Dr. Beurer, Frau Falk-Goerke, Frau Dr. v. Hauff, Herr Dr. Heidland, Herr Noeske, Frau Quincke, Frau Schaupp, Herr Steinberg und Herr Wießner. Aufgrund von in dieser Gruppe vorbesprochenen Themenpapieren haben sich die Ausschüsse der Landessynode mit zahlreichen Themenkomplexen im Frühjahr 2018 befasst, Anregungen gegeben und Vorentscheidungen getroffen, die in diesem Gesetzentwurf entsprechend abgebildet werden.

2. Im Hinblick auf die Umsatzsteuerproblematik bedarf es einer neuen rechtlichen Abbildung der Aufgabenzuweisung an die mittlere Ebene. Erforderlich ist zur Vermeidung einer Umsatzsteuerlast, dass die von den Verwaltungs- und Serviceämtern zu erledigenden Aufgaben in Form eines sog. „Anschluss- und Benutzungszwangs“ abgebildet werden. Die Umsetzung erfolgt in einem gesonderten Gesetz, das

derzeit ausgearbeitet wird und das noch eingehend, auch mit den Leitungen der Verwaltungszweckverbände und der Verwaltungs- und Serviceämter zu diskutieren ist. In dem hier vorliegenden Gesetzentwurf werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für diese Anpassung der Aufgabenzuweisung an die mittlere Ebene gelegt.

3. Schließlich beinhaltet der Gesetzentwurf zahlreiche redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

Übersicht:

Eine Übersicht über die in diesem Gesetzentwurf behandelten Themen sowie die Zuordnung zu den bereits der Landessynode vorgelegten Themenpapieren, die insoweit nähere Begründungen und Ausführungen beinhalten, erlaubt der „Verarbeitungsnachweis“.

Der Verarbeitungsnachweis ordnet jede Änderung, die dieser Gesetzentwurf enthält, einem Thema (bzw. Unterthema) zu.

Zudem sind themenbezogen die Randziffern der Synopse genannt, in denen sich die rechtlichen Änderungen abbilden.

In der Synopse zu dem Gesetzentwurf sind die entsprechenden Themen (Unterthemen) genannt, so dass sämtliche ein Thema betreffende Regelungen im Zusammenhang betrachtet werden können.

Einzelbegründungen

Artikel 1 Änderungen der Grundordnung

Zu Artikel 15a

Redaktionell.

Zu Artikel 15b Absatz 1

Mit der Änderung wird die Bildung eines Ortsältestenrates im Predigtbezirk unabhängig davon ermöglicht, ob eine Teilortswahl durchgeführt wird. Damit ist zwischen den Beschlussfassungen zur Einrichtung von Predigtbezirken, der Einrichtung von Ortsältestenräten und der Anordnung einer Teilortswahl zu unterscheiden. Folgeänderungen ergeben sich in Artikel 16 Absatz 3 sowie in §§ 9, 14a und 59 LWG.

Näheres ergibt sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 9, Unterthema 6 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Zu Artikel 16

Siehe Begründung zu Art. 15b.

Zu Artikel 20

Redaktionell.

Zu Artikel 21 Abs. 3

Redaktionell.

Zu Artikel 27

Zu Nummer 7: Redaktionell. Klarstellung, dass in Stadtkirchenbezirken die Stadtsynode nach Art. 38 Abs. 4 zuständig ist. Eine Folgeänderung ergibt sich in § 26 LWG.

Zu Absatz 2 insgesamt:

Die Verwaltungs- und Serviceämter übernehmen derzeit verschiedene Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden. Basis hierfür sind die Rechtsverordnungen, mit denen die Verwaltungszweckverbände gegründet wurden. Unterschieden werden dabei Pflichtaufgaben und Wahlaufgaben. Für die Übernahme der Aufgaben werden die Verwaltungs- und Serviceämter durch Umlagen und Entgelte finanziert. Aufgrund dieser Gestaltung liegt ein sog. Leistungsaustausch vor, der ab dem Jahr 2021 zu einer Umsatzsteuerpflicht führt. Damit dies nicht eintritt, muss die Aufgabenerledigung der Verwaltungs- und Serviceämter für die Kirchengemeinden in einer öffentlich-rechtlichen Form reguliert werden. Dabei wird für die Kirchengemeinden hinsichtlich der Aufgaben ein sog. „öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungszwang“ vorgesehen. Beim derzeitigen Diskussionsstand steht noch nicht fest, welche Aufgaben im Einzelnen in diese öffentlich-rechtliche Aufgabenwahrnehmung eingeordnet werden. Dies ist unter Einbeziehung der Verwaltungszweckverbände und der Verwaltungs- und Serviceämter zu klären. Aus dem Blickwinkel der Grundordnung sind jedoch Formulierungen, die darauf hinweisen, dass die Kirchengemeinden die von ihnen getroffenen Entscheidungen in ihren Aufgaben selbst zwingend umsetzen müssen, zu bereinigen. Dem dienen die Änderungen in Art. 27 Abs. 2. Zugleich wird, um klarzustellen, dass auch bei einer Übertragung der Verwaltungsaufgaben im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs an einen Verwaltungszweckverband die grundlegenden Entscheidungsbefugnisse für die Aufgabe selbstverständlich bei der Kirchengemeinde verbleiben, der Aspekt der Entscheidung

in Artikel 27 Abs. 2 herausgehoben. Die Aufzählung ist dabei, wie das Wort „insbesondere“ zeigt, nicht abschließend.

Weitere Änderungen ergeben sich in diesem Kontext in Artikeln 32, 43 und 107 GO sowie in § 28 LWG:

Artikel 32 bildet die Neuregelung der Aufgabenübertragung auf die mittlere Ebene für die Kirchenbezirke ab. Zudem wird die eigene Aufgabenerfüllung der Kirchenbezirke durch einen Verwaltungszweckverband angesprochen (Artikel 32 Abs. 3). Die Änderung in Artikel 32 Abs. 2 stellt die verbleibende eigenständige Verantwortung der Kirchenbezirke für die Entscheidungen in diesem Rahmen klar. Der Aufgabenkatalog in **Art. 43 Abs. 2 GO** wird in gleicher Weise wie bei den Kirchengemeinden angepasst.

Im Rahmen der Neuordnung der mittleren Ebene ist auch zu bedenken, inwieweit Aufgaben der Aufsicht über die Kirchengemeinden, die derzeit vom Evangelischen Oberkirchenrat wahrgenommen werden, auf die Kirchenbezirke übertragen werden können. Der Vorteil einer solchen Änderung läge darin, dass die entsprechenden Befugnisse orts-näher und damit unmittelbarer wahrgenommen werden können. **Artikel 32 Abs. 4** schafft hierfür eine entsprechende Grundlage. Für die Kirchengemeinden wird, um einen Gleichlauf in der Zuständigkeitsordnung der Verfassung darzustellen, in **Artikel 27 Abs. 4** eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Artikel 107 bildet die Aufgabenübertragung, wie sie für die mittlere Ebene neu geregelt wird, spiegelbildlich für die Verwaltungszweckverbände ab (vgl. Begründung zu Art. 27 und 32 GO).

Absatz 1 nimmt redaktionell der Hinweis auf die bereits bestehenden Diakonieverbände auf.

Der neu angefügte Satz 4 sieht vor, dass für den Vollzug der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke Verwaltungszweckverbände zu bilden sind (wie dies bereits der Fall ist).

Absatz 4 beschreibt den Inhalt der Rechtsverordnungen, welche Zweckverbände begründen. Dabei wird der Regelungskanon unter den Vorbehalt gestellt, dass nicht durch Gesetz nähere Regelungen zur Struktur der Zweckverbände getroffen worden sind. So werden bereits jetzt im Diakoniesgesetz für die Diakonieverbände eingehende Strukturregelungen getroffen (vgl. §§ 30ff DiakG). Für die Verwaltungszweckverbände ist derzeit vorgesehen, die Struktur im Gesetz zur mittleren Ebene weitgehend abzubilden. Satz 3 eröffnet (entsprechend der Regelungen in Art. 27 Abs. 3 GO für die Kirchengemeinden und Art. 32 Abs. 3 GO für die Kirchenbezirke) die Möglichkeit, dass auch Zweckverbände selbst ihre Verwaltungsgeschäfte durch einen Verwaltungszweckverband erledigen lassen.

§ 28 LWG: Die bisherigen Regelungen zur Übertragung von Aufgaben auf ein Verwaltungs- und Serviceamt können entfallen. Die Grundlage der Aufgabenübertragung findet sich für Kirchengemeinden nunmehr in Art. 27 Abs. 3 GO.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht im vorbeschriebenen Sinn vor, dass ein kirchliches Gesetz die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben von Kirchengemeinden durch einen Verwaltungszweckverband (bzw. das Verwaltungs- und Serviceamt des Zweckverbandes) regelt.

Die entsprechende Regelung für die Kirchenbezirke findet sich in **Artikel 32 Abs. 3 GO**.

Zu Absatz 4: Siehe oben. Die entsprechende Regelung für die Kirchenbezirke findet sich in Artikel 32 Abs. 4 GO.

Zu Artikel 32

Siehe Begründung zu Artikel 27 Abs. 2 GO.

Zu Artikel 37

Redaktionell. Durch Angleichung an den Wortlaut in Art. 79 Abs. 4 S. 2 GO wird klargestellt, dass Dekaninnen und Dekane mehrmals wiederberufen werden können.

Zu Artikel 41

Redaktionelle Anpassung an die Verpflichtung in Art. 19 Abs. 2 GO.

Zu Artikel 43 Abs. 2

Zu Nummer 7:

Siehe Begründung zu §§ 6a bis 6c LWG.

Zu Nummern 9 bis 13:

Siehe Begründung zu Art. 27 Abs. 2 GO.

Zu Artikel 43 Abs. 3

Siehe Begründung zu § 47 Abs. 2 LWG.

Zu Artikel 65 Abs. 2 Nr. 5

Für das Beteiligungsverfahren bei Einführung des Katechismus, der Agende und des Gesangbuches wird eine Öffnungsklausel geschaffen, die eine Verfahrensgestaltung orientiert am konkreten Einzelfall erlaubt.

Näheres ergibt sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 7 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Einbezogen wurden auf Wunsch der ständigen Ausschüsse der Landessynode die Lebensordnungen.

Zu Artikel 65 Abs. 2 Nr. 6

Siehe Begründung zu §§ 6a bis 6c LWG.

Zu Artikel 67

Redaktionelle Anpassung an die Verpflichtung in Art. 19 Abs. 2 GO sowie sprachliche Anpassung.

Zu Artikel 69 Abs. 3

Mit dieser Regelung wird für die bereits jetzt in § 36 GeschOLS bestehende Regelung eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Zu Artikel 78 Abs. 2

Siehe Begründung zu §§ 6a bis 6c LWG.

Zu Artikel 82 Abs. 3

Um die ehrenamtliche Besetzung einer festen Zahl von Landeskirchenratsmandaten abzusichern, wird nunmehr vorgesehen, dass die von der Landessynode zu wählenden Mitglieder überwiegend ehrenamtlich tätige Personen sein müssen.

Näheres ergibt sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 1, Unterthema 3 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Siehe ergänzend Begründung zu § 2 Abs. 5 LWG.

Zu Artikel 83

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 7: Der Landeskirchenrat entscheidet inzwischen nach dem Pfarrdienstrecht nicht mehr über Abordnungen, Beurlaubungen und Freistellungen. Insofern entfällt die Aufzählung.

Nummer 11 wird gestrichen, da der Landeskirchenrat nicht an Arbeitsrechtsregelungen mitwirkt. Eine Mitwirkung ist noch in einer – überholten – Schlichtungsordnung vorgesehen. Soweit es dabei bleibt, kann die Mitwirkung, da es sich um eine „insbesondere“-Aufzählung handelt, auch ohne gesonderte Benennung vorgesehen werden.

Zu Artikel 87

Es wird durch die Änderung in Nummer 2 vorgesehen, dass für das Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät eine Stellvertretung bestellt wird. Eine Folgeänderung ergibt sich in § 53 Abs. 1 LWG.

Zu Artikel 89

Redaktionell. Der gestrichene Satz findet sich gleichlautend in Absatz 4.

Zu Artikel 90

Derzeit sind die Ordinationsverpflichtung in Art. 90 Abs. 3 GO und in § 4 Abs. 4 PfdG.EKD mit leicht unterschiedlichem Wortlaut geregelt. Zudem sieht die geltende Agende der Berufung, Einführung und Verabschiedung der UEK die Abnahme eines Versprechens vor, dass sich hierzu doppelt. Insofern entfällt nunmehr der Text der Verpflichtung in Artikel 90 Abs. 3. Das Ordinationsversprechen nach dem Pfarrdienstgesetz wird künftig vor der Ordinationsgottesdienst in schriftlicher Form abgenommen.

Zu Artikel 103

Redaktionelle Klarstellung, dass sich die Aufsicht nach dem Aufsichtsgesetz auch auf die Zweckverbände bezieht.

Zu Artikel 107

Siehe Begründung von Artikel 27 Abs. 2.

Zu Artikel 108 Abs. 1 Nr. 1

Redaktionelle Änderung. Die bisher in § 10 Abs. 4 LWG nur für den Ältestenkreis vorgesehene allgemeine Norm hinsichtlich der Beschlussfähigkeit wird Art. 108 zugeordnet.

Zu Artikel 109 Abs. 3

Es wird auf Basis der bisher geltenden Rechtslage eine Bestimmung geschaffen, die die Rechte beratender Mitglieder von den Rechten der Personen abgrenzt, die beratend an Sitzungen teilnehmen. Während

beratende Mitglieder stets zu Sitzungen einzuladen und zu informieren sind, soll dies bei Personen, die beratend teilnehmen können, nur erfolgen, wenn die Person selbst dies wünscht.

Näheres ergibt sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 4, Unterthema 2 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Artikel 2**Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes****Inhaltsverzeichnis**

Das Inhaltsverzeichnis wird redaktionell angepasst.

Zu § 2 Abs. 5

An verschiedenen Stellen (§§ 39, 45 Abs. 2, 46 Abs. 4, 47 Abs. 2, 50 Abs. 3, 53 Abs. 3, 56 Abs. 2 LWG) bemüht sich das Leitungs- und Wahlgesetz bei der Besetzung von Organen und der Vergabe von Ämtern um eine ausgewogene Beteiligung der ehrenamtlich tätigen Personen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Anknüpfung an unterschiedliche Begrifflichkeiten („nichttheologisches Mitglied“, „Pfarrer/in“, „Ordiniert“, „Theologische Mitglieder“ aufgegeben und durch eine generelle Formulierung ersetzt, die an die bisherige Formulierung in § 50 Abs. 3 LWG-alt angelehnt ist.

Die näheren Hintergründe ergeben sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 1, Unterthema 1 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Die in § 2 Abs. 5 enthaltene Vorschrift gilt ausschließlich für die Anwendung des Leitungs- und Wahlgesetzes und kann nicht in anderen Kontexten herangezogen werden.

„Ordination“ im Sinn des Regelungsvorschlages meint ausschließlich die Ordination wie sie die Evangelische Landeskirche in Baden praktiziert wird und für die Artikel 90 GO und die Vorschriften des Pfarrdienstrechtes maßgeblich sind. Jede in diesem Sinn ordinierte Person wird diesem Personenkreis zugeordnet und zwar unabhängig von dem dienstrechtlichen Status. Insbesondere gehören auch Pfarrfrauen und Pfarrer im Ruhestand zu diesem Personenkreis, da der Ruhestandseintritt regelmäßig die Ordinationsrechte nicht entfallen lässt. Ebenso gelten diese Regelungen für Pfarrfrauen und Pfarrer im Ehrenamt sowie für Pfarrfrauen und Pfarrer im staatlichen Dienst (sog. „status-quo-Personen“, vgl. Art. 94 Abs. 2 GO).

Zu §§ 3 bis 4

In §§ 3, 3a und 4 werden die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit systematisch neu strukturiert.

Bislang wurden in §§ 3 und 4 Regelungen zur Wahlberechtigung und zur Wählbarkeit für die Wahl in den Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde getroffen. Die entsprechenden Regelungen wurden sodann durch Bezugnahmen auf den allgemeinen Begriff der „Befähigung zum Kirchenältestenam“ oder der „Voraussetzungen für das Kirchenältestenam“ auch für die weiteren im LWG geregelten Ämter angewendet. Dies führte zu schwer lesbaren Normverweisen und Auslegungsproblemen. (Vgl. bezüglich der gleichen Thematik die Begründung zu § 5 Abs. 1).

Nunmehr werden in den Regelungen der §§ 3, 3a und 4 die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, die für jedes im LWG geregelte Amt gelten, abstrakt zusammengefasst. Die Normen werden nunmehr über den Hinweis auf die „allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4)“ jeweils in Bezug genommen (vgl. §§ 11 Abs. 1, 14a Abs. 1, 16 Abs. 3, 16 Abs. 4, 17 Abs. 4, 20 Abs. 2, 21 Abs. 7, 22 Abs. 1, 32a Abs. 5, 34 Abs. 1, 36 Abs. 1, 41 Abs. 4, 44 Abs. 2, 50 Abs. 1, 53 Abs. 1, 67 Abs. 2, 70 Abs. 2, 80a ff).

Regelungen zur Überprüfung der allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach §§ 3 bis 4 werden nunmehr einheitlich in den §§ 80a ff zusammengefasst.

Zu § 3**Absatz 1**

verweist auf die Regelungen zur Wahlberechtigung (§ 3a) und zur Wählbarkeit (§ 4) und verbindet dies mit einer Begriffsdefinition.

Absatz 2

verweist hinsichtlich der Verfahrensregelungen zur Feststellung der Wahlberechtigung und die Wählbarkeit auf §§ 80a ff.

Zu § 3 Abs. 3

Absatz 3 stellt fest, dass Wahlberechtigung und Wählbarkeit uneingeschränkt vorliegen, so lange diese Rechte nicht im Verfahren nach §§ 80a ff aberkannt oder erloschen sind.

Zu § 3a**Absatz 1**

regelt für alle in diesem Gesetz geregelten Ämter das Alter des aktiven Wahlrechts. Dieses besteht bei den Kirchenältestenwahlen wie bisher ab der Vollendung des 14. Lebensjahrs und für alle anderen Wahlämter – wie bisher – ab der Vollendung des 18. Lebensjahres. Wenn – entsprechend Alternative 1 in § 4a – die stimmberechtigte Mitgliedschaft von minderjährigen Personen im Ältestenkreis begründet wird, ist dies für die Wahl der Mitglieder der Bezirkssynode entsprechend anzupassen, da diese durch den Ältestenkreis (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 LWG) – und damit auch durch minderjährige Mitglieder – erfolgt.

Absatz 2

übernimmt die bisherige Regelung aus § 3 Abs. 1 Satz 2 LWG.

Absatz 3:

Bei den Beratungen der ständigen Ausschüsse der Landessynode auf der Frühjahrstagung 2018 wurde Einigkeit darüber hergestellt, dass es der Schaffung einer gesonderten Vorschrift, die die Wählbarkeit bei Vorliegen extremer inhaltlicher Gesinnungen beschränkt, nicht bedarf.

Die näheren Hintergründe ergeben sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 8, Unterthema 1 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Vielmehr wurde es als hinreichend angesehen, wenn die bereits jetzt geltende Vorschrift in § 3 Abs. 2 inhaltlich präzisiert wird.

§ 3 Abs. 2 wurde nunmehr in § 3a Abs. 3 aufgenommen und an zwei Stellen präzisiert:

– Mit der Aufnahme von Nummer 2 ist klargestellt, dass eine Missachtung der kirchlichen Ordnungen (das sind die kirchlichen Rechtsordnungen) die Wahlberechtigung und damit die Wählbarkeit ausschließt. Die Formulierung „missachtet“ bringt dabei zum Ausdruck, dass es nicht darum geht, mit einzelnen Vorschriften der Rechtsordnung nicht einverstanden zu sein, sondern darum, diese im konkreten Verhalten zu verletzen oder deren Geltung aktiv in Frage zu stellen. Dabei kommt es nicht auf einzelne Rechtsverstöße an, sondern darauf, dass dies mehrfach und anhaltend geschieht, was durch die Formulierung „nachhaltig“ zum Ausdruck gebracht wird.

– Die Aufnahme von Nummer 4 bringt eine Präzisierung des derzeit bereits bestehenden Tatbestandes einer kirchenfeindlichen Betätigung (Nummer 3) mit sich. Im Hinblick auf die Qualität des öffentlichen Diskurses werden nunmehr in Nummer 3 kirchenfeindliche und in Nummer 4 sonst diskriminierende, die Menschenwürde verletzende Äußerungen explizit genannt. Dabei kommt es jedoch nicht nur darauf an, dass die Äußerung sich als diskriminierend erweist. Sie muss vielmehr von einer Qualität sein, dass sie sich zugleich als ein die Menschenwürde verletzendes Verhalten erweist.

Alle Verhaltensweisen, die in Absatz 3 nunmehr genannt sind, müssen „offenkundig“ sein. Damit ist klargestellt, dass es um Verhaltensweisen geht, die so offen zutage treten oder als solche allgemein bekannt sind, dass deren Vorliegen ohne weitere Ermittlungen festzustellen ist. Mit dieser Einschränkung werden insbesondere die Gemeindevahl Ausschüsse, die das Vorliegen dieser Tatbestände im Rahmen der allgemeinen Kirchenwahlen zu prüfen haben, davor bewahrt, Einzelfallnachforschungen anstellen zu müssen.

Zu § 4**Absatz 1**

regelt die Wählbarkeit, also das passive Wahlrecht. Dieses besteht nur, wenn auch eine Wahlberechtigung vorliegt. Weiterhin ist erforderlich, dass das 18. Lebensjahr vollendet ist. Die in § 4a geregelt Ausnahme bleibt dabei unberührt. Da in beiden Alternativen von § 4a eine Mitgliedschaft im Ältestenkreis begründet wird, ist der Hinweis auf § 4a in jedem Fall erforderlich.

Absatz 2

nimmt die bisherige Regelung aus § 4 Abs. 1 Nr. 3 auf.

Absatz 3

übernimmt die bisherige Regelung aus § 4 Abs. 2.

Absatz 4

übernimmt § 4 Abs. 3, 1. Halbsatz. Der Tatbestand der Angehörigeneigenschaft wird nunmehr § 5 zugeordnet.

Zu § 4a

Mit § 4a wird die Fragestellung aufgegriffen, inwieweit Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat angehören können.

Da § 4 eine Grundregelung der allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit trifft, auf die auch für andere Organe verwiesen wird, wäre eine entsprechende Regelung auch dann, wenn das passive Wahlrecht bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres vorgesehen werden sollte, in jedem Fall eine Sonderregelung zu treffen.

Die ständigen Ausschüsse baten darum, zwei Regelungsvorschläge vorzusehen.

Alternative 1 sieht vor, das passive Wahlrecht für den Ältestenkreis und den Kirchengemeinderat auf die Vollendung des 16. Lebensjahres abzusenken und trifft die erforderlichen begleitenden Regelungen.

Alternative 2 sieht vor, die Möglichkeit zu eröffnen als beratendes Mitglied berufen zu werden mit der Folge, dass mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch das Stimmrecht eintritt. Vorzusehen ist dabei, dass Regelungen, die eine Höchstzahl von Mitgliedern vorsehen (etwa bei der Zuwahl) bereits mit der Berufung als beratendes Mitglied einzuhalten sind.

Die näheren Hintergründe ergeben sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 5 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Zu § 5 Abs. 1 und Abs. 4

Eine Angehörigeneigenschaft zwischen zwei Personen führt bereits bisher dazu, dass nicht beide Personen dem Ältestenkreis angehören können.

Dies wird beibehalten, jedoch wird nunmehr vorgesehen, dass als Angehörigeneigenschaft in diesem Sinn die Angehörigeneigenschaft nur noch durch die Ehe und Lebenspartnerschaft oder das Eltern-Kind-Verhältnis begründet wird.

Näheres ergibt sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 3, Unterthema 1 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Im gleichen Zuge wird eine bislang unklare Verweisteknik bereinigt. (Vgl. bzgl. der Verweise zur Befähigung zum Ältestenamts die Begründung zu §§ 3 bis 4).

Die Frage der Angehörigenverhältnisse ist nunmehr einheitlich in § 5 geregelt und durch spezielle Verweise in Bezug genommen. Dabei wird § 4 Abs. 3 übernommen.

Zu § 5 Abs. 5

Vgl. Begründung zu § 5 Abs. 1.

Die Regelungen bzgl. des Ausschlusses von Angehörigen spielen nach dieser Regelung, die bisher bereits in § 4 Abs. 5 vorgesehen war, für die Mitgliedschaft in der Bezirks- und Landessynode nach wie vor keine Rolle.

Zudem wird klargestellt, dass die Angehörigeneigenschaft zwischen Mitgliedern eines Organes von Amts wegen keine Rolle spielt.

Zu §§ 6 bis 6c

(vgl. auch die Begründung zu §§ 80a bis 80g).

Das Verfahren zur Entlassung von Kirchenältesten wurde vollständig überarbeitet. Die bisher geltende Regelung betraf lediglich das Ältestenamts; für andere kirchliche Ämter bestand hingegen keine klare Regelung. Insbesondere wurde in § 54 Abs. 1 für das Amt der Landessynodalen nicht auf die Entlassung Bezug genommen, die bislang in § 6 Abs. 2 geregelt war; andererseits hat § 6 Abs. 3 vorgesehen, dass mit der Entlassung aus dem Ältestenamts auch ein Synodalamt endet. Somit konnte nach dem Wortlaut der bisherigen Regelung ein Bezirkskirchenrat durch Entlassungsentscheidung auch ein Ende eines Landesynodalmandats herbeiführen.

Weiterhin waren die Rechtsfolgen einer Entlassung unklar. Offen blieb insbesondere die Frage, ob eine entlassene Person sogleich erneut für ein kirchliches Amt kandidieren kann.

Näheres ergibt sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 8, Unterthema 2 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Mit der Neuregelung wird die Entlassung aus jedem im Leitungs- und Wahlgesetz geregelten kirchlichen Amt verfahrenstechnisch und in den Rechtsfolgen klar geregelt. Im Hinblick auf eine Betätigung in kirchenfeindlicher und sonst erheblich für ein kirchliches Amt disqualifizierender Weise (§ 3a Abs. 3) wurden nunmehr die Regelungen zur Wahlprüfung und zum Entlassungsverfahren aufeinander abgestimmt (vgl. § 6c und § 81f).

Zu § 6

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 6a

§ 6a übernimmt die bisherige Regelung aus § 6 Absatz 2 und ergänzt diese in Nummer 4 um einen gesonderten Verweis auf § 3a Absatz 3. Dieser Verweis ist erforderlich, da sich an diesen Entlassungstatbestand die gesonderten Rechtsfolgen nach § 6c anknüpfen.

Systematisch gesehen können Verhaltensweisen, die die Schwelle des § 3a Abs. 3 nicht erreichen, sich im Einzelfall gleichwohl als wichtiger Grund nach Nummer 5 darstellen.

Zu § 6b

§ 6b regelt Verfahrensfragen.

Absatz 1

Die grundlegende Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates (an Stelle des Bezirkskirchenrates, der bislang für die Entlassung aus dem Kirchenältestenamts zuständig war) wird vorgesehen. Soweit eine Person, die Mitglied der Landessynode ist, betroffen ist, tritt an Stelle der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates die Zuständigkeit der Landessynode. Die Entscheidungen der Landessynode sind – im Gegensatz zu den Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrates – rechtlich nicht anfechtbar. Somit ergibt sich die Möglichkeit, dass ein Mitglied der Landessynode während eines laufenden Entlassungsverfahrens das Landessynodalamt aus einem anderen Grunde verliert oder aufgibt. In diesem Fall sieht Satz 3 vor, dass das Verfahren in die Hand des Evangelischen Oberkirchenrates übergeht, was für die Person den Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet, soweit andere kirchliche Ämter betroffen sind.

Weiterhin wird nunmehr für den Beginn und Ende des Amtes in Absatz 1 auf die Verpflichtung (wie in Art. 105 Abs. 1 GO) abgestellt und nicht auf die Einführung.

Näheres ergibt sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrs-tagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 10, Unterthema 2 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Absatz 2

Das Entlassungsverfahren war bisher als Antragsverfahren ausgestaltet, wobei eine Entlassung auch ohne Antrag erfolgen konnte, wenn die Voraussetzungen „offenkundig“ gegeben waren. Nunmehr wird vorgesehen, dass die Entlassung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen zu erfolgen hat. An Stelle eines möglichen Antrages tritt für bestimmte Stellen die Möglichkeit, eine Anregung vorzubringen.

Weiterhin sieht Absatz 2 vor, dass die Person und – für jedes Entlassungsverfahren – sämtliche gemeindlichen und kirchenbezirklichen Stellen anzuhören sind.

Absatz 3

regelt die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Absatz 4

regelt das Entlassungsverfahren, wenn ein Mitglied der Landessynode betroffen ist. Dieses Verfahren kann in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt werden. Wird eine Regelung nicht getroffen, ist vorgesehen, dass der Ältestenrat der Landessynode über die Entlassung entscheidet (vgl. § 54 Abs. 4 LWG). Entscheidungen der Landessynode sind rechtlich nicht anfechtbar (Art. 112 Abs. 1 GO, § 15 Buchstabe d) VwGG).

Zu § 6c

Absatz 1 regelt unter Aufnahme des bisherigen § 6 Absatz 3, dass eine Person mit der Entlassung aus einem Amt sämtliche anderen bestehenden Ämter verliert.

Absatz 2 bezieht sich auf den Entlassungstatbestand einer Betätigung nach § 3a Abs. 3 (kirchenfeindliche und andere Betätigung ähnlicher Art). Dieser Entlassungstatbestand, der in § 6a Nr. 4 gesondert aufgenommen ist, führt zu dem Verlust der Möglichkeit, für kirchliche Ämter in der laufenden und der kommenden Wahlperiode zu kandidieren oder an den Wahlen für diese Ämter teilzunehmen. Gleiches gilt für die Entlassung aus wichtigem Grund nach § 6a Nr. 5. Für die anderen Entlassungstatbestände liegt diese Rechtsfolge nicht zwingend nahe, so dass diese weitreichende Wirkung auf diesen erheblichen Tatbestand beschränkt ist. Vgl. auch Begründung zu § 80f.

Zu § 7

In § 7 wird die Zahl der Mitglieder des Ältestenkreises neu geordnet. Zugleich werden die bisher bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten in

den Absätzen 4 bis 7 ausgeweitet. Die Verweise auf die gesetzliche Mitgliederzahl nach § 7 Abs. 2 (bisher: „Sollzahl“) werden entsprechend der Natur der Gestaltungsmöglichkeiten in ihren Auswirkungen angepasst; dies betrifft Regelungen in §§ 10, 15, 16, 17, 21 und 68. Die Definition der Begriffs „Sollzahl“ ist damit entbehrlich.

Für die Frage der Beschlussfähigkeit (§ 10), der Notwendigkeit einer Nachwahl (§ 16) oder einer Neuwahl (§ 17) sowie der Frage des Nichtzustandekommens der Wahl (§ 68) wird von folgender Systematik ausgegangen:

Für die Beschlussfähigkeit ist nicht auf die gesetzliche Zahl nach § 7 Abs. 2 abzustellen, sondern auf die Zahl, die sich aufgrund der Beschlüsse nach § 7 Abs. 4 bis 7 ergibt. Dabei darf aber die Mindestzahl von zwei Mitgliedern bei einem Beschluss nach § 7 Absatz 7 nicht unterschritten wird.

Für die Frage, ob der Mitgliederbestand durch eine Nachwahl zu ergänzen ist (§ 16) ist gleichfalls stets auf die Zahl abzustellen, die sich nach den Beschlüssen zu § 7 Abs. 4 bis 7 ergibt.

Bei der Neuwahl (§ 17) oder für die Frage des Nichtzustandekommens der Wahl (§ 68) gilt das Gleiche. Jedoch wird hier die Möglichkeit eröffnet, von Beschlüssen nach § 7 Abs. 4 bis 6, die die Zahl der Mitglieder gegenüber der Zahl nach § 7 Abs. 2 erhöht, abzusehen, wenn dies eine Neuwahl oder das Nichtzustandekommen der Wahl vermeidet.

Näheres ergibt sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrs-tagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 9, Unterthema 1 bis 4 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Absatz 2

Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten wird neu gestaffelt, der Begriff „Gruppenamt“ und „Gruppenpfarramt“ entfällt.

Absatz 4

Redaktionelle Anpassung.

Absatz 5

Übernahme der bisherigen Regelung aus Absatz 2 Satz 2 D. Das Genehmigungserfordernis des Evangelischen Oberkirchenrates wird durch eine Anzeigepflicht ersetzt.

Absatz 6

Übernahme der bisherigen Regelung aus Absatz 2 Satz 2 E, wobei die Begrenzung auf die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen entfällt. Im Hinblick auf die Erhöhungsmöglichkeiten nach Absatz 3 wird diese Möglichkeit nur in seltenen Ausnahmefällen in Frage kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass bei einer Erhöhung der Mitgliederzahl das damit zwingend notwendige Quorum nicht mehr erreicht werden kann, so dass es zu einer Neuwahl (§ 17) oder zu einer Nichtdurchführbarkeit der Wahl (§ 68 Abs. 2) kommen könnte. In diesem Fall wird in §§ 17 und 68 Abs. 2 vorgesehen, dass der Beschluss aufgehoben werden kann, wenn dies eine Neuwahl vermeidet oder die Durchführung des Wahlverfahrens ermöglicht.

Absatz 7

Mit dieser Regelung wird für sehr kleine Gemeinden befristet die Möglichkeit eröffnet, eine geringere Zahl von Kirchenältesten vorzusehen. Damit das Übergewicht der ehrenamtlichen Mitglieder gewahrt ist, bedarf es für diese Regelung entsprechender Anpassungen in §§ 10, 17 und 68.

Zu § 9 Abs. 1 und Abs. 4

Siehe Begründung zu Art. 15b GO.

Zu § 10 Absatz 2 und 3

Anpassung an die Neuregelung in § 7. Siehe Begründung zu § 7.

Zu § 10 Abs. 4 a.F.

Siehe Begründung zu Art. 108 GO.

Zu § 10 Abs. 4

Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit eingeführt, die Zahl der Mitglieder von Amts wegen abweichend nach den Bedürfnissen der Gemeinde und der Mitglieder der Dienstgruppe festzulegen. Die Initiative hierfür muss von den Mitgliedern der Dienstgruppe ausgehen, die beantragen können, dass nur noch (zumindest) ein Mitglied der Dienstgruppe stimmberechtigt an den Sitzungen des Ältestenkreises mitwirkt. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung verschiedener Gemeinden in einer geteilten Kirchengemeinde sowie wegen der kirchenbezirklichen und gesamtkirchlichen und dienstrechtlichen Auswirkungen ist ein solcher Beschluss an die Zustimmung des Kirchengemeinderates,

des Bezirkskirchenrates und des Evangelischen Oberkirchenrates gebunden. Die entsprechende Beschlussfassung gilt nach § 20 Abs. 1 Satz 6 auch für die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat einer geteilten Kirchengemeinde. Personen, die nun nicht mehr Mitglied sind, können beratend teilnehmen (vgl. Art. 109 Abs. 3 GO).

Näheres ergibt sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 9, Unterthema 4 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Zu § 11 Abs. 1

Künftig wird vorgesehen, dass Dekaninnen und Dekane in den Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten (§ 22 Abs. 1) der Gemeinden, in denen sie nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 DekLeitG einen gemeindlichen Auftrag wahrnehmen, beratende Mitglieder sind.

Näheres ergibt sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 4, Unterthema 1 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Weiterhin wird die Möglichkeit geschaffen, beratende Mitglieder in den Ältestenkreis zu berufen. Die bisher bestehenden Möglichkeiten nach § 11 Abs. 3 und Art. 109 Abs. 1 GO bestehen daneben fort.

Näheres ergibt sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 4, Unterthema 2 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Siehe auch Begründung zu § 5 Abs. 1.

Zu § 11 Abs. 5

Für die von der Gemeinde gewählten Bezirkssynodalen, die dem wählenden Ältestenkreis nicht bereits angehören, ist derzeit eine beratende Teilnahme geregelt. Nach dem Votum der synodalen Begleitgruppe sollte jedoch vorgesehen werden, dass diese Personen beratende Mitglieder sind. Die Ausschüsse der Landessynode baten darum, für diese Frage zwei Entscheidungsalternativen vorzusehen.

Alternative 1 sieht die beratende Mitgliedschaft vor.

Vorteil: Die Personen sind zwingend einzuladen und haben ein Recht auf die Teilnahme an den Sitzungen. Die Verzahnung der Ebenen von Bezirk und Gemeinde ist gewährleistet.

Nachteil: Mit der beratenden Mitgliedschaft entsteht auch die Teilnahmepflicht. Das Amt der Bezirkssynodalen wird dadurch weniger attraktiv.

Alternative 2 sieht die Möglichkeit vor, beratend teilnehmen zu können.

Vorteil: Es liegt in der Entscheidung der Person, den Umfang der Mitwirkung im Ältestenkreis zu bestimmen.

Nachteil: Die Person muss sich um die Sitzungstermine bemühen (vgl. Art. 109 Abs. 3) und kann im Einzelfall von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Bzgl. der Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung sind keine Änderungen vorgesehen.

Zu § 13 Abs. 5

In der Praxis entstehen immer wieder Fragen hinsichtlich der Protokollierung der Sitzungen der Organe, insbesondere der Einsicht in Protokolle. Im Hinblick darauf wird nun eine einheitliche Regelung in § 13 getroffen, die auch § 4 Abs. 4 der Verwaltungsordnung aufnimmt und die durch Verweise für andere Protokolle entsprechend gilt (§§ 24 Abs. 7, 40 Abs. 4, 48 Abs. 3).

Zu § 14a

Siehe Begründung zu Art. 15b GO.

Zu Absatz 1: Redaktionelle Änderung, Beseitigung einer unklaren Verweisteknik. Vgl. auch Begründung zu §§ 3 bis 4 und § 5 Abs. 1.

In Absatz 2 wurde die bisherige Regelung präzisiert, die die Möglichkeit eröffnet, die Mitglieder eines Ortsältestenrates durch die Gemeindeglieder wählen zu lassen und die vor allem für die Stadtkirchenbezirke Relevanz haben kann. Im Fall einer Gemeindegewahl dieser Personen wird nunmehr das Verhältnis zu den Regelungen des Wahlprüfungsverfahrens und Entlassungsverfahrens geklärt. Im Hinblick auf eine durchgeführte Urwahl wäre ein Widerruf der Mitgliedschaft, wie diese bei Ausschussmitgliedern vorgesehen ist, in diesem Fall nicht stets angemessen. Vgl. im Übrigen dazu die Begründung zu §§ 6a ff und 81a ff.

Zu § 15

Siehe Begründung zu § 7.

Zu § 16

Absatz 1

Siehe Begründung zu § 7.

Absatz 3

Redaktionelle Änderung, Beseitigung einer unklaren Verweisteknik. Vgl. auch Begründung zu §§ 3 bis 4 und § 5 Abs. 1.

Absatz 4

Redaktionelle Änderung, Beseitigung einer unklaren Verweisteknik. Vgl. auch Begründung zu §§ 3 bis 4 und § 5 Abs. 1.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Einspruch gegen die Wählbarkeit wird vom Ältestenkreis auf den Gemeindegewahlausschuss verlagert. Das übliche Wahlprüfungsverfahren (§§ 70, 64, 62) kann dann entsprechend durchgeführt werden. Damit ist das Nachwahlverfahren auch auf das Zuwahlverfahren (§ 9) abgestimmt, wobei Zuwahl und Nachwahl nach § 16 Abs. 7 Satz 2 miteinander verbunden sein können. Für das Zuwahlverfahren ist vorgesehen, dass das Einspruchsverfahren nach § 70 nicht erforderlich ist, wenn die Person bereits für die Ältestenwahlen kandidiert hat.

Die Vorprüfung der Voraussetzungen der Wählbarkeit obliegt im Fall einer Nachwahl dem Ältestenkreis. Verneint er diese, führt er die Nachwahl nicht durch; eines förmlichen Wahlprüfungsverfahrens bedarf es in diesem Fall nicht.

Zu § 17

Abätze 1 und 2:

Anpassung an die Neuregelungen in § 7. Siehe Begründung zu § 7.

Es wird zudem für das Amtsende auf die Verpflichtung (wie in Art. 105 Abs. 1 GO) abgestellt und nicht auf die Einführung.

Weiterhin wird, um das Verfahren zu beschleunigen, das Genehmigungserfordernis für die Bestellung von Beauftragten durch eine Anzeigepflicht ersetzt.

Absatz 3:

Redaktionell.

Absatz 4:

Redaktionelle Änderung, Beseitigung einer unklaren Verweisteknik. Vgl. auch Begründung zu §§ 3 bis 4 und § 5 Abs. 1.

Zu § 20

Absatz 1:

Redaktionell. Siehe weiterhin Begründung zu § 10 Abs. 4.

Absatz 2:

Redaktionelle Änderung, Beseitigung einer unklaren Verweisteknik. Vgl. auch Begründung zu §§ 3 bis 4 und § 5 Abs. 1.

Zu § 21

Die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats wird neu geregelt.

Näheres ergibt sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 9, Unterthema 7 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Die Regelung wird in Absatz 1 an die Neuregelung in § 7 angepasst.

Absätze 3 und 4 sind nicht mehr erforderlich und können entfallen.

Die Zahl der Kirchengemeinderäte in einer geteilten Kirchengemeinde (= Kirchengemeinde, die aus mehreren Pfarrgemeinden besteht) orientiert sich ausschließlich an der Zahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2. Ändernde Beschlüsse nach § 7 Absätzen 4, 6 und 7 wirken sich demnach nicht auf die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates einer geteilten Kirchengemeinde aus. Für Kirchengemeinden, die nur eine Pfarrgemeinde umfassen, gilt § 7 Abs. 6 unmittelbar (vgl. § 19 Abs. 1). Um die entsprechenden Gestaltungsspielräume auch für die Kirchengemeinden zu eröffnen, die aus mehreren Pfarrgemeinden bestehen, wird auf § 7 Abs. 6 verwiesen.

Absatz 9 wird nun für alle geteilten Kirchengemeinden anwendbar.

§ 21 Abs. 7

Redaktionelle Änderung, Beseitigung einer unklaren Verweisteknik. Vgl. auch Begründung zu §§ 3 bis 4 und § 5 Abs. 1.

Zu § 22 Abs. 1

Siehe Begründung zu § 11 Abs. 1.

Zu § 23 Abs. 3

Zur Vermeidung immer wieder anzutreffender Missverständnisse: Redaktioneller Hinweis, dass mehrere Personen die rechtliche Vertretung nach Art. 28 Abs. 1 GO gemeinsam ausüben müssen.

Zu § 23 Abs. 6

Es wird eine Regelung geschaffen für die Vertretung der Gemeinde in anderen juristischen Personen, wie beispielsweise Vereinen oder Zweckverbänden.

Zu § 24 Abs. 7

Siehe Begründung zu § 13.

Zu § 26

Redaktionell. Siehe Begründung zu Art. 27 GO.

Zu § 28

Siehe Begründung zu Art. 27 Abs. 2 GO.

Zu § 32a Abs. 5

Redaktionelle Änderung, Beseitigung einer unklaren Verweistechnik. Vgl. auch Begründung zu §§ 3 bis 4 und § 5 Abs. 1.

Zu § 34**Absatz 1:**

Redaktionelle Änderung, Beseitigung einer unklaren Verweistechnik. Vgl. auch Begründung zu §§ 3 bis 4 und § 5 Abs. 1.

Absätze 2 und 3:

An Stelle der bisherigen Regelung orientiert sich die Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen künftig an der Gemeindegliederzahl.

Näheres ergibt sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrs-tagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 9, Unterthema 3 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Absatz 3:

Klarstellung, dass die Stellvertretung der Bezirkssynodalen als persönliche Stellvertretung (wie in § 45 Abs. 3) ausgestaltet ist. Dabei wird vorgesehen, dass die Zuordnung der persönlichen Stellvertretung durch Beschluss erfolgt.

Näheres ergibt sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrs-tagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 6, Unterthema 2 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Absatz 4:

Übernimmt den bisherigen Absatz 5.

Absatz 5:

Übernimmt den bisherigen Absatz 6. Das Genehmigungserfordernis des Evangelischen Oberkirchenrates wird durch eine Anzeigepflicht ersetzt.

Zu § 36 Abs. 1

Redaktionelle Änderung, Beseitigung einer unklaren Verweistechnik. Vgl. auch Begründung zu §§ 3 bis 4 und § 5 Abs. 1.

Zu § 36 Abs. 4

Die ständigen Ausschüsse der Landessynode haben sich sehr ausführlich mit der Frage befasst, ob für bestimmte Personen, etwa Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten oder für Pfarrerrinnen und Kantoren auf allgemeinen kirchlichen Pfarrstellen oder für Kantorinnen und Kantoren die stimmberechtigte Mitgliedschaft in der Bezirkssynode begründet werden soll.

Näheres ergibt sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrs-tagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 6, Unterthema 1 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Im Ergebnis haben sich die ständigen Ausschüsse einheitlich dafür ausgesprochen, die derzeitigen Mitgliedschaftsregelungen nicht zu verändern.

Im Hintergrund stand dabei auch die Erwägung, dass die Berufsregelung in § 36 LWG eine hinreichende Möglichkeit eröffnet, eine stimmberechtigte Mitgliedschaft herzustellen.

In § 36 Abs. 3 wird hierzu nunmehr klargestellt, dass sowohl der derzeit im Amt stehende Bezirkskirchenrat Berufungen aussprechen kann, als auch der Bezirkskirchenrat, der der vorherigen Amtszeit angehört. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die Berufungen bereits vor der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode abschließend zu klären und so in der konstituierenden Sitzung die neu berufenen Mitglieder in den (neuen) Bezirkskirchenrat wählen zu können. Im Hinblick darauf, dass mit den erfolgten Berufungen die Zahl nach § 36 Abs. 3 nicht ausgeschöpft sein muss, wird auch für den aktuell im Amt stehenden Bezirkskirchenrat die Berufungsmöglichkeit für die laufende Amtsperiode vorgesehen.

Diese Regelung bildet ab, was bereits bislang vielfach geübte Praxis ist.

Da es auch darum ging, eine Möglichkeit zur Mitwirkung dieser Personen im Bezirkskirchenrat zu schaffen, wird in § 44 Abs. 2 eine gesonderte Regelung hierfür vorgesehen. Damit kann unabhängig von der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode (jedoch im Rahmen von § 36 Abs. 2) eine Berufung in den Bezirkskirchenrat erfolgen. Durch diese Regelungen wird für örtliche Entscheidungen ein hinreichender Entscheidungsspielraum gegeben.

Zu § 38

Redaktionelle Änderung; Anpassung an sonst übliche Formulierung.

Näheres ergibt sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrs-tagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 6, Unterthema 1 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Zu § 39

Siehe zunächst Begründung zu § 2 Abs. 5.

Weiterhin wird klargestellt, dass die Zahl der stellvertretenden Personen durch Beschluss festzulegen ist und nicht etwa von der Zahl der kandidierenden Personen abhängt. Für den Fall einer Vakanz in Vorsitzenden- und Stellvertretendendam wird eine kommissarische Sitzungsleitung festgelegt, die auch die Einladungen zur Sitzung zu übernehmen hat, damit die Handlungsfähigkeit der Bezirkssynode gleichwohl sichergestellt ist.

Zu § 40

Siehe Begründung zu § 13.

Neu aufgenommen wird, dass die Protokolle zur Verzahnung zwischen Bezirkssynode und EOK diesem vorgelegt werden. Diese Änderung geht auf eine Anregung von Herrn Präsident Wermke zurück.

Zu § 41 Abs. 4

Redaktionelle Änderung, Beseitigung einer unklaren Verweistechnik. Vgl. auch Begründung zu §§ 3 bis 4 und § 5 Abs. 1.

Zu § 42**Absatz 1**

Der bisherige generelle Verweis auf § 6 führte zu verschiedenen Auslegungsschwierigkeiten. Auch im Hinblick auf weitere Rechtsänderungen (§§ 5, 6, 6a-6c u.a.) war die Norm neu anzupassen.

Zu einem Ende der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode können lediglich die Tatbestände aus § 6 Nummer 1 (Niederlegung des Amtes), Nummer 2 (Wechsel der Pfarrgemeinde), Nummer 6 (Eintritt eines Tatbestandes des § 5) und Nummer 7 (Austritt aus der Kirche) führen.

Vorgesehen wird, dass verwandtschaftliche Beziehungen für die Mitgliedschaft in der Bezirks- und Landessynode keine Rolle mehr spielen sollen.

Näheres ergibt sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrs-tagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 3, Unterthema 1 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Was den Wechsel einer Pfarrgemeinde innerhalb des Kirchenbezirks angeht, ist für berufene Synodale nicht zwingend, dass diese aus der Bezirkssynode ausscheiden müssen, wenn sie in eine andere Gemeinde innerhalb des gleichen Kirchenbezirks wechseln. Insofern trifft Absatz 1 Satz 2 nunmehr eine Sonderregelung.

Absatz 2

§ 42 Abs. 2 schafft eine Sonderregelung für die Beendigung des Amtes in der Bezirkssynode in Fällen der Fusion von Pfarr- und Kirchengemeinden. Einmal gewählte Personen bleiben danach im Amt. Endet ihr Amt vorzeitig, erfolgt nur dann eine Nachwahl, wenn sie bei Zugrundelegung der neuen Verhältnisse erforderlich wäre. Auch wird der Fall des Art. 24 Abs. 4 GO (Umgliederung von Gemeindegebieten) geregelt. Die einmal gewählte Person, deren Gemeindegliedschaft sich ändert, bleibt Mitglied der Bezirkssynode; in der bisherigen Gemeinde wird entsprechend nachgewählt.

Zu § 43**Absatz 1:**

Es wird § 42 Abs. 2 übernommen. Mit der Neuregelung wird verhindert, dass das Amt der Landessynoden im Landeskirchenrat nach § 43 Abs. 1 endet, bevor das Amt in der Bezirkssynode endet.

Absatz 3:

Siehe Begründung zu § 5 Abs. 1.

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass Angehörige nicht dem Bezirkskirchenrat angehören können. Eine Ausnahme besteht aufgrund § 5 Abs. 6 für die Personen, die sämtlich dem Bezirkskirchenrat von Amts wegen angehören.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 4

Vgl. die Begründung zu § 47 Abs. 2. Da sich die Stellvertretung im Vorsitzendenamt des Bezirkskirchenrates nach den Änderungen in § 47 Abs. 2 und 3 lediglich noch auf die Sitzungsleitung bezieht, ist die Regelung entbehrlich.

Zu § 44 Abs. 2

Auf Vorschlag der synodalen Begleitgruppe wird künftig nicht mehr vorgesehen, dass in Stadtkirchenbezirken die Bezirksdiakoniefarrer dem Stadtkirchenrat zwingend als Mitglieder von Amts wegen angehören müssen.

An Stelle dieser Regelung wird nunmehr auf Vorschlag der synodalen Begleitgruppe vorgesehen, dass der Bezirkskirchenrat bis zu zwei Personen in den Bezirkskirchenrat berufen kann. Soweit diese nicht bereits stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkssynode sind, erlangen sie durch die Berufung in den Bezirkskirchenrat diesen Status. Damit besteht künftig insbesondere die Möglichkeit, Personen aus dem Kreis derer, die an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen (§ 38 LWG), in den Bezirkskirchenrat zu berufen.

Die näheren Hintergründe ergeben sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 1, Unterthema 2 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1) sowie Themenpapier II, Thema 6 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Vgl. auch Begründung zu § 36 Abs. 4.

Weiterhin: Redaktionelle Änderung, Beseitigung einer unklaren Verweisteknik. Vgl. auch Begründung zu § 5 Abs. 1.

Zu § 45

Absatz 1:

Die Änderung bezweckt, die Mitgliederzahl im Bezirkskirchenrat vermindern zu können, wenn hierfür vor Ort ein Bedürfnis gesehen wird. Hierfür werden die Landessynodalen nicht mehr zu den Mitgliedern von Amts wegen gezählt, wenn es gilt, das Verhältnis zwischen den Amtsmitgliedern und den gewählten Mitgliedern im Bezirkskirchenrat zu bestimmen. Da nur die Mindestzahl der zu wählenden Mitglieder, nicht aber die Höchstgrenze von 12 Personen geändert wird, steht es den Kirchenbezirken frei, die bisherige Größe des Gremiums fortzuführen.

Absatz 2:

Siehe Begründung zu § 2 Abs. 5.

Zu § 46 Abs. 4

Siehe zunächst Begründung zu § 2 Abs. 5.

Um das Verhältnis der hauptberuflichen zu den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zu wahren, wird künftig vorgesehen, dass die Wahl für den Bezirkskirchenrat insoweit in einer einheitlichen Liste erfolgt. Die bisherige Regelung führte dazu, dass eine bestimmte Zahl von Sitzen für hauptberuflich tätige Personen zwingend vorzusehen war. Dies wird aufgegeben.

Nähere Erläuterungen ergeben sich aus den der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapieren, Thema 1, Unterthema 2 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Zu § 46 Abs. 6

Es wird vorgesehen, dass die Zuordnung der persönlichen Stellvertretung durch Beschluss der Bezirkssynode erfolgt.

Vgl. auch Begründung zu § 34 Abs. 4.

Zu § 47 Abs. 2

Durch die Übernahme des Stellvertretendenamtes im Vorsitz des Bezirkskirchenrates kann eine ehrenamtliche Person in die Rechtsstellung der Dekanin oder des Dekans in der rechtlichen Vertretung des Kirchenbezirkes eintreten (vgl. § 47 Abs. 3). Dies kann sich, insbesondere bei längerer Vakanz im Dekansamt schnell als eine strukturelle Überforderung der ehrenamtlichen Person erweisen. Daher wird nunmehr vorgesehen, dass sich die Stellvertretung im Vorsitzendenamt des Bezirkskirchenrates lediglich auf die Sitzungsleitung bezieht. Im Übrigen wird, was die rechtliche Vertretung des Kirchenbezirkes betrifft, die Dekanin oder der Dekan durch die Dekanstellvertreterin oder den Dekanstellvertreter (jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des BKR, Art. 43 Abs. 3 GO) vertreten.

Vgl. hierzu die der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapiere, Thema 1, Unterthema 2 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Siehe weiterhin Begründung zu § 2 Abs. 5.

Zu § 47 Abs. 3

Siehe Begründung zu § 47 Abs. 2 sowie Begründung zu § 23 Abs. 3.

Zu § 48

Siehe Begründung zu § 13.

Zu § 50 Abs. 1

Redaktionelle Änderung, Beseitigung einer unklaren Verweisteknik. Vgl. auch Begründung zu §§ 3 bis 4 und § 5 Abs. 1.

Zu § 50 Abs. 2 Satz 2

Redaktionell. Siehe Begründung zu § 5 Abs. 1.

Zu § 50 Abs. 3

Siehe Begründung zu § 2 Abs. 5.

Zu § 51

Die bisherigen Regelungen zur Frist bei Einreichung eines Wahlvorschlages in Absatz 1 und 3 sind widersprüchlich. Dies wird bereinigt. In Absatz 3 wird klar gestellt, dass von Mitgliedern der Bezirkssynode Wahlvorschläge in der Wahlsynode selbst eingebracht werden können. Durch die Verwendung des Begriffs „Mitglied“ ist klargestellt, dass dies für stimmberechtigte und beratende Mitglieder gilt (vgl. Art. 109 Abs. 3 GO).

Zu § 53 Abs. 1

Redaktionelle Änderungen sowie Beseitigung einer unklaren Verweisteknik. Vgl. auch Begründung zu §§ 3 bis 4 und § 5 Abs. 1.

Siehe ergänzend Begründung zu Art. 87 GO.

Zu § 53 Abs. 3

Siehe Begründung zu § 2 Abs. 5.

Zu § 54 Abs. 1

Redaktionelle Änderung. Der bisherige Verweis auf § 6 Abs. 1, dessen Tatbestände weitgehend nicht anwendbar waren, wird durch eine konkrete Aufzählung der Beendigungsgründe ersetzt, die auch das Entlassungsverfahren (§§ 6a bis 6c) mit umfasst.

Weiterhin wird nunmehr klargestellt, dass der Wechsel in eine Gemeinde eines anderen Kirchenbezirkes zu einem Ende des Amtes führt. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Person der Bezirkssynode als Mitglied Kraft Amtes nach § 37 Nummer 2 bis 8 weiterhin angehört. In diesem Fall besteht die der Wahlentscheidung zugrunde liegende erforderliche Verortung im Kirchenbezirk fort.

Zu § 54 Abs. 3

Die bisherige Regelung, nach welcher auch bei Wegfall der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in der Landessynode das Landessynodalamt fortgeführt wird, wenn die Amtszeit bereits vier Jahre dauerte, entfällt. Maßgebend waren hierfür vor allem die erheblichen Unklarheiten bezüglich der Mitgliedschaft in Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat des früheren und des künftigen Kirchenbezirkes bei Umzügen der Person. Hinzu tritt die Problematik, dass für den früheren Kirchenbezirk im Landessynodalamt eine vorübergehende Vakanz entsteht.

Vgl. hierzu die der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapiere, Thema 3, Unterthema 2 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Zu §§ 55 ff

Der zehnte Abschnitt des LWG (Regelungen zur Wahl der Ältestenkreise) wurde grundlegend überarbeitet und teilweise systematisch neu geordnet.

Neben zahlreichen redaktionellen und kleinen inhaltlichen Änderungen, der Umsetzung verschiedener Regelungsvorhaben (z.B. Wegfall der Urnenwahl sowie der Bezirkswahlausschüsse) wird bei Beibehaltung der bisherigen Struktur der Regelungen die Lesbarkeit durch systematische Neuordnung einzelner Regelungen verbessert. Eingearbeitet wurden in §§ 80a ff Vorschriften zum Wahlprüfungsverfahren auch für die Wahl zu anderen kirchlichen Gremien (Bezirkssynode, Bezirkskirchenrat und Landessynode). In diesem Zuge wurden die bisher verstreuten Regelungen zur Wahlprüfung durch den Gemeindevahlausschuss in § 80b zusammengefasst.

Zu § 55

Absätze 1 und 2:

In § 55 wird vorgesehen, dass die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer nicht mehr zwingend, sondern nur noch fakultativ dem

Gemeindevwahlausschuss angehören. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Gemeinmediakonin oder einen Gemeinmediakon, die mit Aufgaben der Pfarramtsverwaltung beauftragt sind (§ 5 Abs. 2 GDG) in den Gemeindevwahlausschuss zu berufen. Die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung soll hingegen künftig dem Gemeindevwahlausschuss angehören.

Vgl. hierzu die der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapiere, Thema 9, Unterthema 11 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Aufgenommen wurde eine Regelung zur Konstituierung des neuen und zum Amtsende des bisherigen Gemeindevwahlausschusses, die die bisherige Regelung aus Absatz 6 aufnimmt.

Absatz 3:

Einer Bestätigung der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses durch den (künftig wegfallenden) Bezirkswahlausschuss bedarf es nicht. Sollte es hinsichtlich der Besetzung von Gemeindevwahlausschüssen zu Beschwerden kommen, kann im Weg der Rechtsaufsicht für Abhilfe gesorgt werden. Eine Anfechtung der Wahl lässt sich, da sich Fehler in der Besetzung des Gemeindevwahlausschusses nicht auf das Wahlergebnis auswirken können (vgl. § 77 Abs. 4), insoweit nicht begründen.

Absatz 4

übernimmt den bisherigen Absatz 5.

Absatz 5:

In Absatz 5 wurde, da die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses umfangreich mit personenbezogenen Daten der Gemeindeglieder befasst sind, der Hinweis auf Art. 111 Abs. 1 Grundordnung aufgenommen.

Zu § 56 alte Fassung

Die Einrichtung eines Bezirkswahlausschusses wird nicht mehr vorgesehen. Die bisher dem Bezirkswahlausschuss zugeordneten Aufgaben werden künftig, soweit sie nicht entfallen können, vom Evangelischen Oberkirchenrat zentral wahrgenommen.

Zu § 56 neue Fassung

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Änderungen § 60.

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 57. Da die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer dem Gemeindevwahlausschuss nicht mehr zwingend angehören müssen, ist für den aus zwei Personen bestehenden Gemeindevwahlausschuss (s. § 55 Abs. 2) vorzusehen, dass beide Personen für die Herstellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus § 58 Abs. 3 Satz 1.

Zu § 57

§ 57 führt erstmals Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner für die Kirchenwahlen ein. Diese sollen die Gemeindevwahlausschüsse unterstützen. Vor allem soll ein unmittelbarer Informationsfluss zwischen den Gemeinden und dem Evangelischen Oberkirchenrat (ohne Einhaltung des Dienstweges) abgesichert werden. Die Bestellung dieser Personen ändert nichts an der dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegenden Aufgabe, die Gemeinden hinreichend zu informieren und zu unterstützen. Auch bleibt es den Gemeinden unbenommen, sich direkt an den Evangelischen Oberkirchenrat zu wenden.

Bestellt werden können ausdrücklich auch Personen, die beruflich tätig sind (beispielsweise Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer) oder Personen, die selbst als Kandidierende antreten. Die Bestellung erstreckt sich auf den Zeitraum der Vorbereitung der Kirchenwahlen, so dass diese Funktion mit der Durchführung der Kirchenwahlen endet.

Vgl. hierzu die der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapiere, Thema 9, Unterthema 10 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Zu § 58

Der entfallene Absatz 3 wird § 56 Abs. 3 und § 81 Abs. 3 zugeordnet.

Zu § 59

Redaktionelle Änderung, die erforderlich ist, da die Bildung von Predigtbezirken und die Durchführung einer Teilortswahl entkoppelt werden. Vgl. hierzu Begründung zu Art. 15b GO.

Absatz 2 kann entfallen, da Stimmbezirke bei einer reinen Briefwahl nicht mehr gebildet werden müssen.

Zu § 60 a.F.

Die Vorschrift findet sich jetzt in § 56.

Zu § 61

Absatz 1: Satz 2 kann entfallen, da Karteien nicht mehr geführt werden und der Versand der Wählerverzeichnisse in Papierform erfolgt.

Absatz 2: Vorgesehen wird eine Ausweitung des Zeitraums, in dem das Wählerverzeichnis vorliegen muss.

Zu § 62

Vgl. zunächst Begründung zu §§ 80a und 80b.

Hinsichtlich des Wählerverzeichnisses wird nunmehr deutlicher herausgehoben, dass dieses – unabhängig von einem Rechtsbehelf der betroffenen Person – bis zu zwei Wochen vor dem Wahltag korrigiert werden kann (vgl. die bereits jetzt geltende Vorschrift in § 63 Abs. 3 Satz 3)

Der Hinweis auf Gemeindeglieder, die sich im Ganzen umgemeldet haben, ist entbehrlich und wird in die Handreichung zu den Kirchenwahlen übernommen.

Absatz 2

übernimmt, soweit die Regelungen nicht in § 80b zusammengefasst wurden, die bisherigen Regelungen aus den Absätzen 2 und 3.

Absatz 3

übernimmt die bisherigen Regelungen aus Absätzen 4 und 5 mit redaktionellen Änderungen. An Stelle des an sich einzuhaltenden Dienstweges wird, um Zeitverzögerungen zu vermeiden, vorgesehen, dass die Vorlage an den Evangelischen Oberkirchenrat unmittelbar erfolgt und das Dekanat (lediglich) informiert wird.

Absatz 4

ersetzt verschiedene Regelungen, die bereits jetzt ein Aufschieben der Wahl möglich machen. Die bisherige Begrenzung (zwei Wochen) ist dabei, je nach Problemlage, zu eng, so dass nun zwischen Gemeindevwahlausschuss und Evangelischer Oberkirchenrat abgestimmt werden kann, ob und wie lange die Wahl aufgeschoben wird.

Zu § 63

Vgl. auch die Begründung zu §§ 80a und 80b.

Absatz 1

Redaktionelle Änderung.

Absatz 2

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die bisher bestehende Möglichkeit für die Gemeindeglieder, Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis nebst der darin verzeichneten personenbezogenen Daten zu nehmen, nicht mehr fortgeführt. Da das Recht, gegen die Aufnahme in den Wahlvorschlag Einspruch einzulegen (§ 64) fortbesteht, kann durch diese Einsichtnahme lediglich vermieden werden, dass eine Person das aktive Wahlrecht ausübt, die dies ggf. nicht dürfte. Da sich die Abgabe einer einzelnen Stimme in aller Regel nicht auf das Wahlergebnis auswirken wird, rechtfertigt diese rein theoretische Möglichkeit nicht den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Gemeindeglieder, die sich aufgrund der Einsichtnahme ergeben würde.

Im Ergebnis besteht künftig nur noch der Anspruch der Person zu prüfen, ob sie selbst in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde.

Dritte haben kein Einsichtsrecht, sondern nur noch ein Auskunftsrecht bezüglich einzelner Personen. Auch dieses besteht nur, wenn sie glaubhaft machen können, dass das Verzeichnis insoweit unrichtig sein könnte. Dies kommt namentlich in Betracht, wenn sie Tatsachen vortragen, aus denen sich ergibt, dass die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht vorliegen. Eine Glaubhaftmachung setzt voraus, dass nicht nur entsprechende Tatsachen vorgetragen werden, sondern zugleich dargelegt wird, aus welchen Umständen sich diese Tatsachen ergeben und wie sie sich ggf. belegen lassen. Ein Nachweis der Tatsachen ist für die Auskunftserteilung jedoch nicht erforderlich.

Mit der Auskunftserteilung kann sich die Anregung zur Aufnahme einer Person nach Absatz 3 anschließen oder ein Einspruch nach § 64.

Absatz 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass das Begehren eines Gemeindegliedes, in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden, sich als Antragsverfahren darstellt. Im Fall der Ablehnung des Antrages ist genauso zu verfahren wie bei einer anfänglichen Streichung der Person aus dem Wählerverzeichnis (§ 62 Abs. 2 bis 4).

Absatz 4

Der Fall, dass ein drittes Gemeindeglied feststellt, dass eine Person fehlerhaft nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde und nun-

mehr die Aufnahme dieses Gemeindegliedes in das Wählerverzeichnis begehrt, wird nunmehr ausdrücklich geregelt. Durch die Regelung wird klargestellt, dass es sich insoweit lediglich um eine Anregung handelt, deren Nichtbeachtung keine rechtlichen Möglichkeiten für das dritte Gemeindeglied mit sich bringt. Dies ist im Hinblick darauf, dass das betroffene Gemeindeglied selbst von dem Rechtsbehelf nach § 64 Gebrauch machen könnte, auch angemessen.

Zu § 64

Vgl. auch die Begründung zu §§ 80a und 80b.

§ 64 übernimmt die bisherige Regelung hinsichtlich des Einspruchs Dritter gegen die Aufnahme von Personen in das Wählerverzeichnis mit redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen.

Da eine Offenlegung des Wählerverzeichnisses nicht mehr erfolgt (siehe Begründung zu § 63), ist für den Einspruch nunmehr eine gesonderte Frist vorgesehen, die auch gewahrt ist, wenn innerhalb dieser Frist eine Auskunft aus dem Wählerverzeichnis nach § 63 Abs. 2 Satz 2 begehrt wird und unverzüglich (hier: drei Tage) nach der Auskunftserteilung der Einspruch eingelegt wird.

Bei Streichung der Person aufgrund des Einspruchs ist nunmehr klargestellt, dass die Verfahrensregelungen nach § 62 entsprechend anzuwenden sind.

An Stelle einer des Bezirkswahl Ausschusses entscheidet nunmehr der Evangelische Oberkirchenrat über den Einspruch endgültig, soweit nicht der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch folgt.

[...] formellen Zurückweisung des Einspruchs durch den Gemeindevwahlausschuss, die durch einen Bescheid erfolgen müsste, wird nunmehr klargestellt, dass die Entscheidung über den Einspruch dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt.

Zu § 65

Absatz 1 findet sich nun in § 66 Abs. 1.

Die Streichung von Absatz 2 ergibt sich aus der Neuregelung in § 5 (vgl. Begründung zu § 5).

Zu § 66

§ 66 übernimmt mit leichten redaktionellen Änderungen die bisherige Regelung aus § 66 sowie aus § 65 Abs. 1.

Zu § 67

§ 67 übernimmt mit redaktionellen Änderungen die bisherige Regelung.

Bzgl. der Beseitigung einer unklaren Verweistchnik vgl. auch Begründung zu §§ 3 bis 4 und § 5 Abs. 1.

Absatz 3 kann im Hinblick auf die generelle Regelung in § 62 Abs. 4 entfallen.

Zu § 68

§ 68 übernimmt mit redaktionellen Änderungen und unter Aufnahme von § 79 den bisherigen Regelungsgehalt.

Das Verhältnis zu § 7 wird klargestellt (vgl. Begründung zu § 7).

Wie bei § 17 ist auch hier vorgesehen, dass die Wahl durchgeführt (und damit ein erneutes Wahlverfahren vermieden werden kann), wenn sich eine Wiederholung der Wahl nur deshalb ergeben würde, weil die Zahl nicht erreicht wird, die sich aufgrund einer Erhöhung der Mitgliederzahl durch Beschluss eines Ältestenkreises ergibt. In diesem Fall hebt der Evangelische Oberkirchenrat den Beschluss des Ältestenkreises auf. Siehe auch Begründung zu § 7 Absatz 6.

Weiterhin wird klargestellt, dass die Amtszeit der bisher im Amt befindlichen Kirchenältesten fort dauert, wenn das Wahlverfahren erstmals wiederholt wird. Auch gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 LWG zur Bestellung von bevollmächtigten in diesem Zeitrahmen, was nunmehr klargestellt wird.

In Absatz 3 wird, der bisherigen Praxis entsprechend angepasst. Die bisherige „Berufung“ von Kirchenältesten entfällt; an dieser Stelle werden – wie bei § 17 – Bevollmächtigte bestellt. Mit dieser Bestellung endet die Funktion der bisher noch im Amt befindlichen früheren Kirchenältesten und etwaiger für die Zwischenphase bereits bestellter Bevollmächtigter. Die Möglichkeit des Nachholens der Wahl, wenn genügend Kandidierende vorhanden sind, wird nun ausdrücklich angesprochen.

Zu § 70

§ 70 übernimmt die bisherige Regelung mit redaktionellen Änderungen.

Absatz 3 kann im Hinblick auf die generelle Regelung in § 62 Abs. 4 entfallen.

Absatz 5 ist entbehrlich.

Hinsichtlich der redaktionellen Änderungen der Verweistchnik vgl. auch Begründung zu §§ 3 bis 4 und § 5 Abs. 1.

Zu § 71

Der bisherige Absatz 1 ist entbehrlich.

Zu §§ 72 bis 74

Das Wahlverfahren wird ausschließlich als Briefwahlverfahren geführt. Im Hinblick hierauf wurden die §§ 72 bis 74 grundlegend neu geordnet.

Zu § 72

Absatz 1 übernimmt §§ 74 Abs. 1 und 73 Abs. 1. Redaktionell erfolgt eine Anpassung, da die Urnenwahl entfällt.

Absatz 2 übernimmt § 72. Mit der Festlegung einer Wahlzeit am Wahltag wird eine Uhrzeit bestimmt, bis zu der die Briefwahlunterlagen eingegangen sein müssen. Dies erlaubt die Auszählung der Stimmen noch am Wahltag. Die Wahlzeit darf nicht zu knapp bemessen sein. Zum Ende der Wahlzeit ist ein Eingang von Briefwahlunterlagen an allen Orten, die hierfür vom Gemeindevwahlausschuss bestimmt wurden (Absatz 3) zu prüfen.

Absatz 3 übernimmt § 74 Abs. 4 und sieht vor, dass der Gemeindevwahlausschuss neben dem Briefkasten des Pfarramtes weitere Orte bestimmen kann, an denen Briefwahlunterlagen eingehen können.

Absatz 4 führt die bisherige Möglichkeit einer persönlichen Stimmabgabe insoweit fort, als die Briefwahlunterlagen an einem vorher bestimmten Ort persönlich abgegeben werden können. In diesem Fall ist die Versicherung der persönlichen Stimmabgabe entbehrlich (vgl. § 73 Abs. 3). Erforderlich ist, dass hierfür ein Ort vom Gemeindevwahlausschuss festgelegt wird (§ 72 Abs. 3). Dies wird in der Regel die Kirche oder das Gemeindehaus sein.

Zu § 73

§ 73 fasst die Regelungen zu den Briefwahlunterlagen mit redaktionellen Änderungen zusammen.

Absatz 1

übernimmt § 74 Abs. 2.

Absatz 2

übernimmt § 74 Abs. 3.

Absatz 3

übernimmt § 74 Abs. 5. Da in diesen Fällen kein Wahlbrief eingeht, ist die Regelung aus § 74 Abs. 2 Nr. 8 zu übertragen.

Zu § 74

§ 74 regelt die Stimmabgabe als solche.

Absatz 1

übernimmt § 73 Abs. 2 mit redaktionellen Änderungen. Die unzulässige Kennzeichnung des Stimmzettels ist nun in Absatz 3 geregelt.

Absatz 2

trifft eine Regelung zur Zurückweisung von Wahlbriefen aus formellen Gründen. Entsprechend der im staatlichen Recht geltenden Übung führt ein an einen falschen Ort übersendeter Wahlbrief nicht zur Ungültigkeit der Stimmabgabe, wenn er fristgerecht an einen richtigen Ort weitergeleitet werden konnte.

Absatz 3

regelt neu die Frage, wann ein Stimmzettel ungültig ist.

Absatz 4

stellt klar, dass Umstände, die sich nach der Stimmabgabe ereignen, keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Stimmabgabe haben.

Zu § 74a

Mit § 74a wird eine Möglichkeit geschaffen, sich bei der Briefwahl der Mithilfe einer Hilfsperson zu bedienen, wenn die Person selbst aus körperlichen Gründen an einer Stimmabgabe gehindert ist. Durch die Mitteilung an den Gemeindevwahlausschuss ist die Mitwirkung der Person ein offizieller Vorgang, so dass die Versicherung, die das Gemeindeglied auf dem Briefwahlschein abzugeben hat (§ 73 Abs. 2 Satz 3) entsprechend angepasst gilt.

Zu § 75

Redaktionell.

Zu § 76

Redaktionell.

Zu § 77

Die Entscheidung über eine Wahlanfechtung trifft künftig nicht mehr der Bezirkswahlausschuss, sondern der Evangelische Oberkirchenrat.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Vgl. hierzu die der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapiere, Thema 9, Unterthema 9 sowie Thema 8 Unterthema 2 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Zu § 79 a.F.

Die Vorschrift wurde in § 68 übernommen.

Zu § 80

Redaktionell.

Absatz 3 nimmt die bisherige Regelung aus § 81 Abs. 8 auf.

Zu §§ 80a bis 80f

In §§ 80a bis 80f wird das Wahlprüfungsverfahren grundlegend systematisch überarbeitet und neu geregelt. Das bisherige Recht beschränkte sich auf Regelungen hinsichtlich der allgemeinen Kirchenwahlen in die Ältestenkreise. Die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit waren danach vom Gemeindevahlausschuss festzustellen, gegen dessen Entscheidungen der Einspruch zum Bezirkswahlausschuss eröffnet war. Der Bezirkswahlausschuss entschied sodann endgültig.

Regelungen zur Wahlprüfung bei den Wahlen in die Bezirkssynode oder den Bezirkskirchenrat bestanden hingegen nicht. Die Rechtsfolgen einer endgültigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren waren nicht geregelt.

Vgl. hierzu die der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapiere, Thema 8, Unterthema 2 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Mit der grundlegenden Regelung der allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit in §§ 3 bis 4 wird nunmehr in § 80a bis § 80f auch das Wahlprüfungsverfahren genauer geregelt.

Es verbleibt im Wahlprüfungsverfahren dabei, dass im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit bei den allgemeinen Kirchenwahlen die Entscheidungen schnell rechtskräftig abschließend getroffen werden sollen. Die Entscheidungen fallen dabei – wie bisher – durch den Gemeindevahlausschuss, wobei über Einsprüche künftig nicht mehr der Bezirkswahlausschuss, sondern der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet. Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates ist dabei endgültig, d.h. rechtlich nicht anfechtbar.

Neben die Wahlprüfung für die Wahlen zu den Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten tritt nun die Möglichkeit einer Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Wahlen und Berufungen in die Bezirkssynode und den Bezirkskirchenrat, die sich zweispurig gestalten kann: Als nachlaufendes Prüfungsverfahren oder als vorlaufendes Prüfungsverfahren (siehe näher Begründung zu § 80d).

Keine Veränderung ergibt sich hinsichtlich der Wahlprüfung für die Wahlen zur Landessynode, die jedoch nun im Gesetz gesondert erwähnt wird (§ 80e).

Im Wahlprüfungsverfahren sind zahlreiche Voraussetzungen zu prüfen, die teilweise – wie etwa das erforderliche Alter für die Wahl oder Wählbarkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde – sich im Laufe der Zeit verändern können. Soweit im Wahlprüfungsverfahren festgestellt wird, dass eine Person nicht wahlberechtigt oder nicht wählbar ist, kann dies bei solchen Gründen keine Wirkung für die Zukunft oder für die Kandidatur für andere kirchliche Ämter haben.

Anders ist dies, wenn die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit versagt werden, weil die entscheidenden Stellen davon ausgegangen sind, dass eine kirchenfeindliche Betätigung nach § 3a Absatz 3 vorliegt. Um einen Gleichlauf zu den Rechtsfolgen eines entsprechenden Entlassungsverfahrens herzustellen (vgl. § 6c) ist nunmehr in § 80f vorgesehen, dass die Entscheidung, dass die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit aus diesem Grunde fehlt, in entsprechender Weise für die Wahl und Kandidatur für die anderem im LWG geregelten Besetzungsverfahren disqualifiziert und zudem für den gesamten Zeitraum der bestehenden und der kommenden Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen gilt (§ 80f). Da sich aufgrund der Eilbedürftigkeit und der daher im Wahlverfahren endgültigen Entscheidung für die Wahlprüfung nur ein verkürzter Rechtsweg ergibt, wird mit § 80g in diesen Fällen eine gesonderte Klagemöglichkeit geschaffen. Diese ermöglicht es, durch eine Feststellung des Kirchlichen Verwaltungsgerichts die Rechtsfolgen des § 80f mit Wirkung für die Zukunft zu beseitigen. Die

Wirksamkeit und Gültigkeit der Wahl, aufgrund derer die fehlerhafte Entscheidung ergangen ist, bleibt hiervon jedoch unberührt.

Zu § 80a

§ 80a fasst die verschiedenen Zuständigkeiten für die Wahlprüfung im Vorfeld einer Besetzung eines Organes übersichtlich zusammen.

Zu § 80b

Ausgangspunkt der Regelung der Wahlprüfung durch den Gemeindevahlausschuss ist § 62 Absatz 2 und 3. Auf diese Norm wird in den weiteren Schritten des Wahlprüfungsverfahrens regelmäßig verwiesen. § 80b fasst unter Aufnahme verschiedener Regelungen aus § 62 und § 81 die verfahrensrechtlichen Regelungen an einer Stelle zusammen.

Absatz 1

stellt die verschiedenen Schritte innerhalb des Wahlprüfungsverfahrens zusammen.

Absatz 2

regelt das rechtliche Gehör.

Absatz 3

regelt die Formalien des Bescheides, mit welchem der Gemeindevahlausschuss entscheidet. Der Fall der Feststellung, dass die Wählbarkeit nach § 3a Absatz 3 fehlt, ist dabei gesondert bezeichnet.

Absatz 4

sieht – unabhängig von einem etwaigen Einspruchsverfahren – vor, dass alle Bescheide, die vom Gemeindevahlausschuss erlassen wurden, unverzüglich und unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen sind. Dies schafft einen Zeitvorlauf für den Fall einer Einlegung eines Einspruchs. Zum anderen besteht die Möglichkeit, bei offensichtlich fehlerhaften oder fragwürdigen Entscheidungen seitens des Evangelischen Oberkirchenrates im Wege der Rechtsaufsicht tätig zu werden.

Zu § 80c

§ 80c regelt die Situation, in der der Evangelische Oberkirchenrat auf einen Einspruch hin im Wahlprüfungsverfahren der Wahl zu den Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten entscheidet.

Absatz 1

stellt die verschiedenen Entscheidungssituationen zusammen und zeigt damit die Normzusammenhänge auf.

Absatz 2

regelt unter Aufnahme bisher bestehender Regelungen die Fristberechnung.

Absatz 3

sieht vor, dass der Evangelische Oberkirchenrat, wenn der Einspruch berechtigt ist, den Gemeindevahlausschuss anweist, die Entscheidung entsprechend umzusetzen.

Absatz 4

betrifft die Zurückweisung des Einspruchs, wobei die Situation, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, auch hier gesondert angesprochen ist.

Zu § 80d

§ 80d betrifft das Wahlprüfungsverfahren für die Besetzung der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates, für welches der Evangelische Oberkirchenrat zuständig ist.

Für diese Wahlprüfung gibt es zwei mögliche Ansatzpunkte.

Absatz 1:

Zunächst besteht die Möglichkeit, dass der Akt der Gremienbesetzung bereits erfolgt ist. Dies kann die Wahl durch die Gemeinde in die Bezirkssynode, durch die Bezirkssynode in den Bezirkskirchenrat oder eine Entscheidung zur Berufung in die Bezirkssynode oder den Bezirkskirchenrat sein. In diesem Fall besteht für jedes Mitglied der Bezirkssynode die Möglichkeit, eine Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu beantragen. Dieser Antrag muss spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung (im Fall der allgemeinen Kirchenwahlen) oder nach der Sitzung, in welcher die Berufung oder Nachwahl bekannt gegeben wird, gestellt sein.

Absatz 2:

Sodann besteht die Möglichkeit, dass bereits vor einer Wahl oder Berufung Zweifel darüber bestehen, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit hinsichtlich einer Person vorliegen oder nicht. In diesem Fall obliegt es den Personen im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode

oder des Bezirkskirchenrates eine entsprechende Wahlprüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat im Vorfeld zu beantragen. In diesem Fall ist die Wahl oder Berufung bis zur endgültigen Entscheidung aufzuschieben.

Absatz 3

regelt das rechtliche Gehör.

Absatz 4

stellt fest, dass der Evangelische Oberkirchenrat durch nicht anfechtbaren Bescheid entscheidet.

Absatz 5

regelt die Formalien des Bescheides. Der Fall der Feststellung des Fehlens der Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 ist gesondert aufgenommen.

Zu § 80e

Absatz 1

verweist auf das bisher bestehende Wahlprüfungsverfahren bei Wahlen in die Landessynode. Ein Vorprüfungsverfahren, wie im Falle der Prüfung des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 80d lässt sich dabei ebensowenig abbilden, wie ein Einspruchsverfahren von Gemeindegliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode eine Vorprüfung der Wahl durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt, so dass es ohne Weiteres für jedes Gemeindeglied möglich ist, Bedenken gegen eine Wahl dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzutragen, damit diese der Landessynode zur Kenntnis gegeben werden können.

Absatz 2

betrifft den Fall, in welchem es um die Feststellung geht, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt. Absatz 2 sieht vor, dass in diesem Fall die Person gesondert anzuhören ist. Das Fehlen der Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 ist im Hinblick auf die Folgen nach § 80f gesondert auszusprechen und der Person mitzuteilen. Eine Klagemöglichkeit nach § 80g gibt es bei Entscheidungen der Landessynode nicht, da diese grundsätzlich nicht anfechtbar sind (§ 15d VwGG).

Zu § 80f

§ 80f regelt im Gleichlauf zu den Regelungen des Entlassungsverfahrens (§ 6c) die Rechtsfolgen einer Feststellung des Fehlens der Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3. Soweit unanfechtbar in dem Wahlprüfungsverfahren für ein bestimmtes Organ einer kirchlichen Körperschaft festgestellt ist, dass die Person wegen einer kirchenfeindlichen Betätigung das Wahlrecht verloren hat, gilt dies nach Absatz 2 für die Mitgliedschaft in allen im Leitungs- und Wahlgesetz geregelten Organen auch in der Zukunft. Eine weitere Kandidatur für ein anderes Amt oder das gleiche Amt in einer anderen Gemeinde oder einem anderen Kirchenbezirk ist damit ausgeschlossen. Die Wirkung dieser Entscheidung erstreckt sich dabei auf die laufende und die kommende Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen (Absatz 3). Nach diesem Zeitpunkt hat die Entscheidung keinen Bestand mehr. Jedoch kann, wenn die Voraussetzungen nach wie vor vorliegen, ein erneutes Wahlprüfungsverfahren das gleiche Ergebnis erbringen.

Vgl. näher die der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2018 vorliegenden Themenpapiere, Thema 8, Unterthema 2 (Protokoll der Landessynode, achte Tagung der 12. Landessynode, Anlage 1).

Zu § 80g

Entscheidungen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit im Wahlprüfungsverfahren sind wegen des damit verbundenen Eilbedürfnisses regelmäßig gerichtlich nicht überprüfbar. Eine Entscheidung über die Feststellung des Fehlens der Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3

hat jedoch Folgewirkungen, die über das eigentliche Wahlverfahren hinaus reichen.

Im Hinblick auf diese Folgewirkungen gibt § 80g der betroffenen Person die Möglichkeit, durch gerichtliche Entscheidung feststellen zu lassen, dass die Voraussetzungen nach § 3a Abs. 3 nicht vorliegen (Absatz 1). Dies gilt dann nicht, wenn die Landessynode entschieden hat, da Entscheidungen der Landessynode nicht gerichtlich überprüfbar sind (§ 80e Abs. 1).

Sollte das Kirchliche Verwaltungsgericht die Entscheidung für rechtswidrig halten, werden die Wahlen, in deren Rahmen die Entscheidung getroffen wurde, davon nicht berührt. Jedoch entfällt mit Wirkung für die Zukunft die Rechtsfolge nach § 80f. Die Person kann also nach einem entsprechenden Urteil erneut für kirchliche Ämter kandidieren und insbesondere in den Ältestenkreis nachgewählt werden.

Zu § 81 a.F.

§ 81 entfällt. Satz 2 in § 56 Abs. 3.

Absatz 1 ist entbehrlich.

Absatz 2 bis 4: nun § 80a Abs. 2.

Absatz 5: nun § 80b Abs. 3.

Absatz 6: nun § 80b Abs. 3.

Absatz 7: nun § 80b Abs. 4.

Absatz 8: nun § 80 Abs. 3.

Zu § 81 a Nummer 4

Neu aufgenommen wurde eine Rechtsgrundlage für die Personalaktenverordnung, die Regelungen beinhaltet, die auch für die Personalaktenführung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke anzuwenden sind. Die Personalaktenverordnung, welche zu überarbeiten ist, ergänzt die Regelungen zur Personalaktenführung wie sie in den dienstrechtlichen Gesetzen bereits vorhanden sind. Die Verordnung ist im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Personalakte im Evangelischen Oberkirchenrat zu aktualisieren.

Zu § 82 Abs. 7

§ 82 Abs. 7 trifft eine Übergangsregelung für die allgemeinen Kirchenwahlen 2019. Wie dies bereits früher vorgesehen war (Absätze 2 bis 6) gelten die neuen Regelungen des Wahlrechts erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2019. Ausdrücklich bezieht sich dies nur auf die allgemeine Kirchenwahl, die Zusammensetzung und Konstituierung der genannten Organe. Daher sind beispielsweise die Regelungen zum Entlassungsverfahren oder zur Wahlprüfung bei Nachwahlen, die vor den allgemeinen Kirchenwahlen durchzuführen wären, bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Zu §§ 14 und 15

Folgeänderungen zu §§ 6a bis 6c, sowie §§ 80a bis 80g.

Artikel 4

Änderung der Gemeindeversammlungsrechtsverordnung

Zu §§ 2, 3 und 6

Redaktionelle Folgeänderungen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zum LWG. Diese werden ersatzlos aufgehoben. An ihrer Stelle wird eine leichter lesbare und verständlichere Handreichung zu den Vorschriften der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes treten.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 01/2019 abgedruckt.)

Synopsis

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung	Thema, Unterthema
Änderungen der Grundordnung			
001	Art. 15a Abs. 4 S. 4 Näheres regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung.	Art. 15a Abs. 4 S. 4 Näheres regelt der Evangelische Oberkirchenrat Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.	Thema 11
002	Art. 15b Abs. 1 GO (1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.	Art. 15b Abs. 1 GO (1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Ältestenkreis kann beschließen, in Predigtbezirken eine Teilortswahl durchzuführen. Der Beschluss bedarf Beide Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.	Thema 9 Unterthema 6
003	Art. 16 Abs. 3 Nr. 2 GO (3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere: (...) 2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirke sowie die Entscheidung über eine Teilortswahl;	Art. 16 Abs. 3 Nr. 2 GO (3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere: (...) 2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirke sowie die Entscheidung über eine Teilortswahl in den Predigtbezirken ;	Thema 9 Unterthema 5
004	Artikel 20 Satz 4 GO Gegen den Beschluss kann jedes Mitglied des Ältestenkreises gemäß Artikel 112 GO Beschwerde einlegen	Artikel 20 Satz 4 GO Gegen den Beschluss kann jedes Mitglied des Ältestenkreises gemäß Artikel 112 GO Beschwerde einlegen.	Thema 11
005	Art. 21 Abs. 3 GO (3) Das Nähere wird durch eine Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.	Art. 21 Abs. 3 GO (3) Das Nähere wird durch eine Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt. Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.	Thema 11
006	Art. 27 Abs. 2 (2) Die Aufgaben des Kirchengemeinderates sind insbesondere: 1. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden, Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer sowie den Jahresabschluss der Kirchengemeinde festzustellen; 2. das Gemeindevermögen zu verwalten; 3. die Befugnisse der Kirchengemeinde als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privat-rechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen; 4. Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten; 5. Beschluss zu fassen über die Widmung ihrer Gebäude und Räume zu kirchlichen Zwecken sowie die Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke an Dritte; soweit Pfarrgemeinden davon betroffen sind, sind deren Ältestenkreise zuvor anzuhören; 6. den Pfarrgemeinden die für ihre Bedürfnisse notwendigen Gebäude und Räume zur Verfügung zu stellen; 7. den Pfarrgemeinden nach Artikel 25 Satz 2 die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und Regelungen über deren Befugnisse im Rahmen der Budgetierung zu treffen; 8. in Angelegenheiten der Kirchengemeinde, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen; 9. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken; 10. Gemeindegesetzungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu beschließen.	Art. 27 Abs. 2 (2) Die Aufgaben des Kirchengemeinderates sind insbesondere: 1. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden zu beschließen , Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer sowie den Jahresabschluss der Kirchengemeinde festzustellen; 2. die Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung des Gemeindevermögens zu treffen ; das Gemeindevermögen zu verwalten ; 3. die Entscheidungen Befugnisse der Kirchengemeinde als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privat-rechtlich angestellten Mitarbeitenden zu treffen wahrzunehmen ; 4. Entscheidungen über die Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die Erhaltung der vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu treffen ; erhalten ; 5. Beschluss zu fassen über die Widmung ihrer Gebäude und Räume zu kirchlichen Zwecken sowie die Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke an Dritte; soweit Pfarrgemeinden davon betroffen sind, sind deren Ältestenkreise zuvor anzuhören; 6. den Pfarrgemeinden die für ihre Bedürfnisse notwendigen Gebäude und Räume zur Verfügung zu stellen; 7. den Pfarrgemeinden nach Artikel 25 Satz 2 die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und Regelungen über deren Befugnisse im Rahmen der Budgetierung zu treffen, soweit nicht die Synode nach Artikel 38 Abs. 4 zuständig ist ; 8. in Angelegenheiten der Kirchengemeinde, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen; 9. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken; 10. Gemeindegesetzungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu beschließen.	Thema 13 Bzgl. Nr. 7: Thema 11

007		Art. 27 Abs. 3 und 4 GO (3) Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden durch Verwaltungszweckverbände wird durch kirchliches Gesetz geregelt. (4) Den Kirchengemeinden können durch Gesetz bestimmte Aufgaben zur Erfüllung übertragen werden. Das Gesetz bestimmt, in welchem Umfang die Kirchengemeinden bei der Aufgabenerfüllung an Weisungen gebunden sind.“	Thema 13
008	Art. 32 GO (1) In Erfüllung seines Auftrages nach Artikel 6 fördert der Kirchenbezirk die Verbundenheit der Gemeinden seines Gebiets untereinander und mit der Landeskirche sowie mit den kirchlichen Werken und Einrichtungen. Beim Vollzug landeskirchlicher Aufgaben wirkt er nach Weisung der zuständigen Leitungsorgane der Landeskirche mit. (2) Der Kirchenbezirk nimmt seine Aufgaben in einer eigenständigen Dienstgemeinschaft wahr. Zu diesem Zweck kann er bezirkliche Dienste, Ämter und Einrichtungen schaffen und eigene Arbeitsformen entwickeln. (3) Er pflegt die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften und sucht das Gespräch und die Begegnung mit nicht christlichen Religionsgemeinschaften in seinem Bereich.	Art. 32 GO (1) In Erfüllung seines Auftrages nach Artikel 6 fördert der Kirchenbezirk die Verbundenheit der Gemeinden seines Gebiets untereinander und mit der Landeskirche sowie mit den kirchlichen Werken und Einrichtungen. Beim Vollzug landeskirchlicher Aufgaben wirkt er nach Weisung der zuständigen Leitungsorgane der Landeskirche mit. (2) Der Kirchenbezirk nimmt seine Aufgaben in eigener Verantwortung und in einer eigenständigen Dienstgemeinschaft wahr. Zu diesem Zweck kann er bezirkliche Dienste, Ämter und Einrichtungen schaffen und eigene Arbeitsformen entwickeln. (3) Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Kirchenbezirke durch Verwaltungszweckverbände wird durch kirchliches Gesetz geregelt. (4) Den Kirchenbezirken können durch Gesetz bestimmte Aufgaben zur Erfüllung übertragen werden. Das Gesetz bestimmt, in welchem Umfang die Kirchenbezirke bei der Aufgabenerfüllung an Weisungen gebunden sind. (5) Er Der Kirchenbezirk pflegt die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften und sucht das Gespräch und die Begegnung mit nicht christlichen Religionsgemeinschaften in seinem Bereich.	Thema 13
009	Art. 37 Abs. 2 Satz 5 GO Eine Wiederberufung ist möglich.	Art. 37 Abs. 2 Satz 5 GO Eine Wiederberufung ist mehrmalig möglich.	Thema 11
010	Art. 41 Abs. 2 GO (2) Nach Abschluss der allgemeinen Kirchenwahlen beruft die Person im Vorsitzendenamt der amtierenden Bezirkssynode die neue Bezirkssynode zu ihrer ersten Sitzung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab: „Ich verspreche, in der Bezirkssynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.	Art. 41 Abs. 2 GO (2) Nach Abschluss der allgemeinen Kirchenwahlen beruft die Person im Vorsitzendenamt der amtierenden Bezirkssynode die neue Bezirkssynode zu ihrer ersten Sitzung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab: „Ich verspreche, in der Bezirkssynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten, die Ordnungen der Landeskirche zu wahren und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.	Thema 10 Unterthema 12
011	Art. 43 Abs. 2 Nr. 7 GO (2) Die Aufgaben des Bezirkskirchenrates sind insbesondere: (...) 7. über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden;	Art. 43 Abs. 2 Nr. 7 GO (2) Die Aufgaben des Bezirkskirchenrates sind insbesondere: (...) 7. über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden;	Thema 8 Unterthema 2
012	Art. 43 Abs. 2 Nr. 9 und 13 GO (2) Die Aufgaben des Bezirkskirchenrates sind insbesondere: (...) 9. die Befugnisse des Kirchenbezirks als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen; 13. das Vermögen und die Einrichtungen des Kirchenbezirks zu verwalten;	Art. 43 Abs. 2 Nr. 9 und 13 GO (2) Die Aufgaben des Bezirkskirchenrates sind insbesondere: (...) 9. die Entscheidungen Befugnisse des Kirchenbezirks als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden zu treffen wahrzunehmen ; 13. die Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung des das Vermögens und die der Einrichtungen des Kirchenbezirks zu treffen verwalten ;	Thema 13
013	Art. 43 Abs. 3 GO (3) Der Kirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich durch die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung oder durch eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates, vertreten.	Art. 43 Abs. 3 GO (3) Der Kirchenbezirk wird im Rechtsverkehr gemeinschaftlich vertreten durch 1. die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung Dekanin, den Dekan, die Dekanstellvertreterin oder den Dekanstellvertreter , oder durch eine dieser Personen; 2. jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates, welches nicht in Nummer 1 genannt ist, vertreten .	Thema 1 Unterthema 2

014	<p>Art. 65 Abs. 2 GO (2) Die Aufgaben der Landessynode sind insbesondere: (...) 5. die Einführung des Katechismus, der Agenden sowie des Gesangbuches zu genehmigen. Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.</p>	<p>Art. 65 Abs. 2 GO (2) Die Aufgaben der Landessynode sind insbesondere: (...) 5. die Einführung des Katechismus, der Agenden, der Lebensordnungen sowie des Gesangbuches zu genehmigen. Frühzeitig im Prozess der Erarbeitung eines dieser Bücher legt die Landessynode fest, wie die Gemeinden und Kirchenbezirke an der Erarbeitung beteiligt werden. Der Landessynode ist vor Beschlussfassung über die Ergebnisse dieses Beteiligungsprozesses zu berichten; 6. über die Entlassung aus dem Amt der Landessynode nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.</p>	Thema 7 Thema 8 Unter- thema 2
015	<p>Artikel 67 Absatz 2 GO (2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein. Die Synodalen werden von Mitgliedern des Präsidiums der Landessynode sowie von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof gottesdienstlich in ihr Amt eingeführt. In diesem Rahmen nimmt die Präsidentin bzw. der Präsident der amtierenden Landessynode allen Synodalen folgendes Versprechen ab: „Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“</p>	<p>Artikel 67 Absatz 2 GO (2) Nach Abschluss des Wahlverfahrens in den Bezirkssynoden beruft die Präsidentin bzw. oder der Präsident der amtierenden Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein. Die Synodalen werden von Mitgliedern des Präsidiums der Landessynode sowie von der Landesbischöfin bzw. oder dem Landesbischof gottesdienstlich in ihr Amt eingeführt. In diesem Rahmen nimmt die Präsidentin bzw. oder der Präsident der amtierenden Landessynode allen Synodalen folgendes Versprechen ab: „Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten, die Ordnungen der Landeskirche zu wahren und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“</p>	Thema 10 Unter- thema 12 Thema 11
016	<p>Art. 69 Abs. 2 GO (2) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Art. 69 Abs. 2 GO (2) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt unter anderem Reisekosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss der Mitglieder der Landessynode.</p>	Thema 11
017		<p>Artikel 78 Abs. 2 (2) Die Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates sind insbesondere: (...) 12. über die Entlassung aus den Ämtern im Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.</p>	Thema 8 Unter- thema 2
018	<p>Art. 82 Abs. 3 GO (3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtszeit der Landessynode gewählt. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.</p>	<p>Art. 82 Abs. 3 GO (3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtszeit der Landessynode gewählt. Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2 und 5 dürfen höchstens die Hälfte der Personen ordiniert sein oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H. im Dienst der Kirche oder Diakonie stehen im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5 LWG). Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.</p>	Thema 1 Unter- thema 1 Thema 1 Unter- thema 3
019	<p>Art. 83 Abs. 2 Nr. 7 und 11 GO (2) In voller Besetzung hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben: (...) 7. er trifft die ihm nach dem Pfarrdienstrecht und dem Pfarrbesoldungsrecht zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere über die Abordnung, Beurlaubung oder Freistellung von Pfarrerinnen und Pfarrern aus dem Dienst der Landeskirche in Dienstbereiche anderer Rechtsträger; (...) 11. er wirkt mit bei Arbeitsrechtsregelungen und der Bildung der Schiedskommission nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.</p>	<p>Art. 83 Abs. 2 Nr. 7 und 11 GO (2) In voller Besetzung hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben: (...) 7. er trifft die ihm nach dem Pfarrdienstrecht und dem Pfarrbesoldungsrecht zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere über die Abordnung, Beurlaubung oder Freistellung von Pfarrerinnen und Pfarrern aus dem Dienst der Landeskirche in Dienstbereiche anderer Rechtsträger; (...) 11. er wirkt mit bei Arbeitsrechtsregelungen und der Bildung der Schiedskommission nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.</p>	Thema 11

020	<p>Artikel 87 GO Die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg nimmt in der Verantwortung für die christliche Lehre durch jene Mitglieder, die mit Zustimmung der Landeskirche in ihr Amt berufen worden sind, an der Leitung der Kirche teil, indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Ausbildung der angehenden Pfarrerinnen und Pfarrer, in Theologischen Prüfungen sowie im Predigerseminar mit der Landeskirche zusammenwirkt; 2. durch ein nach Artikel 66 Abs. 1 und den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen berufenes Mitglied in der Landessynode und im Landeskirchenrat vertreten ist; 3. die Organe der Kirchenleitung durch theologische Gutachten berät. 	<p>Artikel 87 GO Die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg nimmt in der Verantwortung für die christliche Lehre durch jene Mitglieder, die mit Zustimmung der Landeskirche in ihr Amt berufen worden sind, an der Leitung der Kirche teil, indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Ausbildung der angehenden Pfarrerinnen und Pfarrer, in Theologischen Prüfungen sowie im Predigerseminar mit der Landeskirche zusammenwirkt; 2. durch ein nach Artikel 66 Abs. 1 und den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen berufenes Mitglied oder dessen Stellvertretung in der Landessynode und im Landeskirchenrat vertreten ist; 3. die Organe der Kirchenleitung durch theologische Gutachten berät. 	Thema 10 Unterthema 6
021	<p>Art. 89 Abs. 2 (2) Zur selbstständigen Wahrnehmung dieser Dienste und zu ihrer fachgerechten Erfüllung werden geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen im kirchlichen Dienst beschäftigt. Diese Dienste können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder im Ehrenamt ausgeübt werden. Hierbei ist die gesamt-kirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.</p>	<p>Art. 89 Abs. 2 (2) Zur selbstständigen Wahrnehmung dieser Dienste und zu ihrer fachgerechten Erfüllung werden geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen im kirchlichen Dienst beschäftigt. Diese Dienste können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder im Ehrenamt ausgeübt werden. Hierbei ist die gesamt-kirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten.</p>	Thema 11
022	<p>Art. 90 Abs. 3 GO (3) Die Ordination erfolgt in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung, die dabei abgelegt wird, lautet:</p> <p>„Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.“</p>	<p>Art. 90 Abs. 3 GO (3) Die Ordination erfolgt in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Die Ordinationsverpflichtung nach dem Pfarrdienstrecht wird zuvor als schriftliche Verpflichtung entgegengenommen. die dabei abgelegt wird, lautet:</p> <p>„Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.“</p>	Thema 10 Unterthema 13
023	<p>Art. 103 GO Die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke unterliegen der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Hebesätze für Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinderäten beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.</p>	<p>Art. 103 GO Die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, und der Kirchenbezirke und deren Zweckverbände unterliegen der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Hebesätze für Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinderäten beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.</p>	Thema 11
024	<p>Art. 107 GO (1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben von Kirchengemeinden und von Kirchenbezirken, insbesondere zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen, können diese zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden. Dem Verband können gleichzeitig sowohl Kirchengemeinden als auch Kirchenbezirke angehören. Der Evangelische Oberkirchenrat kann beantragen, dem Verband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen.</p>	<p>Art. 107 GO (1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben von Kirchengemeinden und von Kirchenbezirken, insbesondere zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte und diakonischer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen, können diese zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden. Dem Verband können gleichzeitig sowohl Kirchengemeinden als auch Kirchenbezirke angehören. Der Evangelische Oberkirchenrat kann beantragen, dem Verband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Zum Vollzug der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke, die nicht Stadtkirchenbezirke sind, ist ein Verwaltungszweckverband zu bilden.</p>	Thema 13

025	<p>Art. 107 Abs. 4 GO (4) Die Rechtsverordnung regelt insbesondere: 1. die Zusammensetzung der Verbandsversammlung und anderer Organe, das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit; 2. die Aufgaben, die für die Mitglieder wahrzunehmen sind (Pflichtaufgaben); 3. die Aufgaben und Zuständigkeiten, die durch Vereinbarung von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern auf den Verband übertragen werden können. Die einzelnen Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirke sollen in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein.</p>	<p>Art. 107 Abs. 4 GO (4) Die Rechtsverordnung regelt, soweit nicht gesetzlich anderes vorgesehen ist, insbesondere: 1. die Zusammensetzung der Verbandsversammlung und anderer Organe, das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit; 2. die Aufgaben, die für die Mitglieder wahrzunehmen sind (Pflichtaufgaben); 3. die Aufgaben und Zuständigkeiten, die durch Vereinbarung von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern auf den Verband übertragen werden können. Die einzelnen Kirchengemeinden bzw. oder Kirchenbezirke sollen in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein. Durch Gesetz kann für einzelne Zweckverbände vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes durch einen dafür eingerichteten weiteren Zweckverband erledigt werden.</p>	Thema 13
026	<p>§ 10 Abs. 4 LWG (4) Ist ein Mitglied des Ältestenkreises an der Beratung und Entscheidung des Ältestenkreises aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen, tritt eine Beschlussunfähigkeit wegen Fehlens dieses Mitglieds nicht ein.</p>	<p>Art. 108 Abs. 1 Nr. 1 GO (1) Soweit in dieser Grundordnung, einem kirchlichen Gesetz, einer Rechtsverordnung oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Beschlussfassung und für Wahlen in den Organen kirchlicher Körperschaften folgende allgemeinen Vorschriften: 1. Die Organe kirchlicher Körperschaften können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist ein Mitglied bei Beratung und Entscheidung aufgrund einer Befangenheit ausgeschlossen, tritt eine Beschlussunfähigkeit wegen Fehlens dieses Mitglieds nicht ein.</p>	
027		<p>Art. 109 Abs. 3 GO (3) Personen, die an der Sitzung eines Organs beratend teilnehmen können, sind auf Antrag der Person über die Sitzungstermine und die Tagesordnung zu unterrichten. Es kann vorgesehen werden, dass sie bei einzelnen Tagesordnungspunkten nicht an der Sitzung teilnehmen, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht. Beratenden Mitgliedern stehen alle Mitgliedschaftsrechte zu mit Ausnahme des Rechts, abzustimmen oder gewählt zu werden, wenn vorgesehen ist, dass die Wahl aus der Mitte des Organs erfolgt.</p>	Thema 4 Unterthema 2
Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes			
028	<p>Inhaltsverzeichnis: III. Wahlberechtigung, Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft § 3 Wahlberechtigung § 28 Delegation von Aufgaben auf ein Verwaltungs- und Serviceamt bzw. rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise § 60 Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses § 57 Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse § 60 Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses</p>	<p>Inhaltsverzeichnis III. Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Entlassung in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft § 3 Wahrnehmung des Wahlrechtes und eines kirchlichen Amtes § 3a Wahlberechtigung § 4a Mitgliedschaft minderjähriger Personen § 6a Entlassung aus einem kirchlichen Amt § 6b Entlassungsverfahren § 6c Rechtsfolgen einer Entlassung § 28 Delegation von Aufgaben auf rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise, Wahlprüfung § 60 56 Aufgaben und Arbeitsweise des Gemeindevwahlausschusses § 57 Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner für die Kirchenwahlen § 60 Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses § 60 – aufgehoben</p>	Thema 11

	<p>§ 63 Offenlegung und Ergänzung des Wählerverzeichnisses</p> <p>§ 65 Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>§ 68 Ergänzung der Wahlvorschläge</p> <p>§ 71 Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden</p> <p>§ 72 Ort und Zeitraum der Wahl</p> <p>§ 73 Wahl</p> <p>§ 74 Wahlhandlung</p> <p>§ 79 Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung</p> <p>§ 81 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen</p>	<p>§ 63 Offenlegung und Ergänzung Schließung des Wählerverzeichnisses</p> <p>§ 65 Einreichung von Wahlvorschlägen § 65 – aufgehoben</p> <p>§ 68 Ergänzung der Wahlvorschläge, Nichtzustandekommen der Wahl</p> <p>§ 71 Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden Vorstellung der Kandidierenden</p> <p>§ 72 Ort und Zeitraum der Wahl</p> <p>§ 73 Wahl Briefwahlunterlagen</p> <p>§ 74 Wahlhandlung Stimmabgabe § 74a Stimmabgabe mit Unterstützung von Hilfspersonen</p> <p>§ 79 Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung § 79 – aufgehoben § 80a Wahlprüfung § 80b Wahlprüfung durch den Gemeindevwahlausschuss § 80c Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einspruchsverfahren § 80d Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bei Wahlen und Berufungen in die Bezirks-synode und den Bezirkskirchenrat § 80e Wahlprüfung durch die Landessynode § 80f Rechtsfolgen der Feststellung einer Betätigung nach § 3a Absatz 3 im Wahlprüfungsverfahren § 80g Klageverfahren bei Feststellungen nach § 80f</p> <p>§ 81 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen § 81 – aufgehoben</p>	
<p>029</p>		<p>§ 2 Abs. 5 LWG Für die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes gelten als im kirchlichen Dienst stehende Personen solche, die ordiniert sind oder die mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent im Dienst der Kirche einschließlich der Diakonie stehen, soweit diese der kirchlichen Aufsicht der Landeskirche unterliegt.</p>	<p>Thema 1 Unter-thema 1</p>
<p>030</p>	<p>§ 3 Wahlberechtigung</p> <p>§ 3 Abs. 1 LWG (1) Wahlberechtigt für die Wahl der Kirchenältesten in den Ältestenkreis ist jedes Gemeindeglied einer Pfarrgemeinde, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Feststellung der Wahlberechtigung ist der vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegte Termin für die allgemeinen Kirchenwahlen maßgebend.</p> <p>§ 3 Abs. 3 LWG (3) Die Entscheidung über die Wahlberechtigung trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 bzw. § 64.</p> <p>§ 4 Abs. 4 LWG (4) Die Entscheidung über die Wählbarkeit trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 67 bzw. § 70.</p>	<p>§ 3 LWG Wahrnehmung des Wahlrechtes und eines kirchlichen Amtes</p> <p>(1) Die Möglichkeit das Wahlrecht für ein in diesem Gesetz geregeltes kirchliches Amt auszuüben (Wahlberechtigung) bestimmt sich nach § 3a, die Möglichkeit, in ein solches Amt gewählt zu werden (Wählbarkeit) nach § 4.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ergeht im Verfahren nach §§ 80a ff.</p> <p>(3) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestehen bei Vorliegen der Voraussetzungen für jedes Gemeindeglied der Evangelischen Landeskirche in Baden, soweit diese nicht im Verfahren nach §§ 80a ff oder nach § 6c Abs. 2 aberkannt wurden oder erloschen sind.</p>	<p>Thema 8 Unter-thema 1</p>

031	<p>§ 3 Abs. 1 Satz 1 LWG (1) Wahlberechtigt für die Wahl der Kirchenältesten in den Ältestenkreis ist jedes Gemeindeglied einer Pfarrgemeinde, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. ...</p> <p>§ 3 Abs. 1 Satz 2 LWG (1) ... Für die Feststellung der Wahlberechtigung ist der vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegte Termin für die allgemeinen Kirchenwahlen maßgebend.</p> <p>§ 3 Abs. 2 LWG (2) Die Wahlberechtigung nach Absatz 1 verliert ein Gemeindeglied, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt oder 2. offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben. 	<p>§ 3a Wahlberechtigung (1) Wahlberechtigt für die Wahl der Kirchenältesten in den Ältestenkreis ist jedes Gemeindeglied einer Pfarrgemeinde, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die weiteren in diesem Gesetz geregelten Ämter besteht die Wahlberechtigung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, ... <u>bei § 4a Alternative 1 zu ergänzen:</u> ... soweit nicht eine stimmberechtigte Mitgliedschaft nach § 4a besteht.</p> <p>(2) Für die Feststellung der Wahlberechtigung ist der vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegte Termin für die allgemeinen Kirchenwahlen (Wahltag) maßgebend.</p> <p>(3) Die Wahlberechtigung besteht nicht, wenn ein Gemeindeglied offenkundig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde und im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben, 2. die kirchlichen Ordnungen nachhaltig missachtet, 3. sich kirchenfeindlich äußert oder betätigt oder 4. diskriminierende, die Menschenwürde verletzende Äußerungen, tätigt. 	Thema 8 Unter- thema 1
032	<p>§ 4 Wählbarkeit § 4 Abs. 1 LWG (1) Wählbar in den Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde ist ein Gemeindeglied, das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wahlberechtigt ist, 2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist, 3. bereit ist, <ol style="list-style-type: none"> a) sich regelmäßig am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen, b) verantwortlich in der Gemeinde mitzuarbeiten und c) die kirchlichen Ordnungen anzuerkennen. 	<p>§ 4 Wählbarkeit (1) Die Wählbarkeit setzt die Wahlberechtigung sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. § 3a Absatz 2 gilt entsprechend; § 4a bleibt unberührt. (2) Die Wählbarkeit setzt weiterhin voraus, dass das Gemeindeglied bereit ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich regelmäßig am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen und 2. in dem betreffenden kirchlichen Amt verantwortlich mitzuarbeiten. 	Thema 8 Unter- thema 1
033	<p>§ 4 Abs. 2 LWG (2) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst für die Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.</p>	<p>§ 4 Abs. 3 LWG (2)-(3) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst für die Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.</p>	Thema 8 Unter- thema 1
034	<p>§ 4 Abs. 3 LWG (3) Nicht wählbar sind Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde sowie Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören.</p>	<p>§ 4 Abs. 4 LWG (3) (4) Nicht wählbar sind Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin bzw. oder des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde. sowie Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören.</p>	Thema 3 Unter- thema 1
035		<p>§ 4a Mitgliedschaft minderjähriger Personen</p> <p style="text-align: center;">Alternative 1 (im Gleichlauf zu Alternative 1 bei § 3a Abs. 1)</p> <p>(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 können wahlberechtigte Personen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat als stimmberechtigte Mitglieder angehören, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Kandidatur vorgelegt wird und 2. die Zahl der gewählten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Zahl der anderen gewählten Mitglieder stets überwiegt. <p>(2) Dem Ältestenkreis können höchstens zwei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören. Dem Kirchengemeinderat dürfen je Pfarrgemeinde höchstens zwei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören. Für beschließende Ausschüsse gilt Absatz 1 Nr. 2 entsprechend.</p>	Thema 5

		<p>(3) Hat sich durch Ausscheiden von Personen die Zahl der Mitglieder des Ältestenkreises oder des Kirchengemeinderates so verändert, dass das Verhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 nicht mehr gewahrt ist, ruht, solange dies andauert, das Stimmrecht noch nicht volljähriger Personen.</p> <p>(4) Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nicht das Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt übernehmen.</p> <p style="text-align: center;">Alternative 2 (im Gleichlauf zu Alternative 2 bei § 3a Abs. 1)</p> <p>Abweichend von § 4 Abs. 1 können nach § 11 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 auch wahlberechtigte Personen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, als beratende Mitglieder in den Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat berufen werden. Sie erlangen mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Stimmrecht. Für Regelungen, die die Höchstzahl der Mitglieder des Ältestenkreises oder Kirchengemeinderates betreffen, ist für die Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres die berufene Person als Vollmitglied zu zählen.</p>	
036	<p>§ 5 Abs. 1 LWG (1) Angehörige können innerhalb derselben Pfarrgemeinde nicht gleichzeitig Kirchenälteste sein. Als Angehörige gelten Ehegattin oder Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwägerinnen und Schwäger sowie Mitglieder eingetragener Lebenspartnerschaften.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 LWG (1) Angehörige können innerhalb derselben Pfarrgemeinde nicht gleichzeitig Kirchenälteste sein. Als Angehörige gelten Ehegattin oder Ehegatte, Mitglieder eingetragener Lebenspartnerschaften, Eltern und Kinder. Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwägerinnen und Schwäger sowie Mitglieder eingetragener Lebenspartnerschaften.</p>	Thema 3 Unterthema 1
037	<p>§ 4 Abs. 3 LWG (3) Nicht wählbar sind (...) Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören.</p> <p>§ 5 Abs. 4 LWG (4) Kirchenälteste scheiden ferner aus, wenn sie während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht oder als beratendes Mitglied angehört, in eine Beziehung nach Absatz 1 treten.</p>	<p>§ 5 Abs. 4 LWG (4) Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören, können nicht als Kirchenälteste gewählt werden. Sie Kirchenälteste scheiden ferner aus, wenn sie während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht oder als beratendes Mitglied angehört, in eine Beziehung nach Absatz 1 treten.</p>	Thema 3 Unterthema 1
038	<p>§ 5 Abs. 5 LWG (5) Auf Antrag des Gemeindevwahlausschusses kann der Bezirkswahlausschuss bei Verwandten und Verschwägerten zweiten Grades Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen. Während der laufenden Amtszeit des Ältestenkreises entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises.</p> <p>§ 4 Abs. 5 LWG (5) Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 unberührt.</p>	<p>§ 5 Abs. 5 LWG (5) Auf Antrag des Gemeindevwahlausschusses kann der Bezirkswahlausschuss bei Verwandten und Verschwägerten zweiten Grades Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen. Während der laufenden Amtszeit des Ältestenkreises entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises.</p> <p>(5) Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze unberührt. Für die Mitgliedschaft von zwei oder mehr Personen, die sämtlich Mitglieder eines Organs von Amts wegen sind, sind die vorstehenden Absätze nicht anzuwenden.</p>	Thema 3 Unterthema 1
039	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis (1) Die Amtszeit der Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten. Das Kirchenältestenamnt endet ferner kraft Gesetzes vor Ablauf der Amtszeit durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Niederlegung des Amtes, 2. die Beendigung der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde, es sei denn, es erfolgt eine Ummeldung im Ganzen und der Ältestenkreis stimmt einer Fortführung des Amtes zu, 3. die Auflösung des Ältestenkreises nach § 18, 4. eine Neuwahl nach § 17, 5. die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, das nach § 4 Abs. 2 die Wählbarkeit ausschließt, 6. der Eintritt eines Tatbestandes nach § 5, 7. Austritt aus der Kirche. <p>Das Kirchenältestenamnt endet weiterhin, wenn die Person erklärt hat, das Ältestenamnt vorübergehend ruhen zu lassen und nach sechs Monaten des Ruhens ihr Amt nicht wieder aufnimmt. Das Ruhen hat keinen Einfluss auf die gesetzliche Mitgliederzahl oder hierauf verweisende Vorschriften.</p>	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis (1) Die Amtszeit der Kirchenältesten endet mit der Einführung Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten. Das Kirchenältestenamnt endet ferner kraft Gesetzes vor Ablauf der Amtszeit durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Niederlegung des Amtes, 2. die Beendigung der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde, es sei denn, es erfolgt eine Ummeldung im Ganzen und der Ältestenkreis stimmt einer Fortführung des Amtes zu, 3. die Auflösung des Ältestenkreises nach § 18, 4. eine Neuwahl nach § 17, 5. die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, das nach § 4 Abs. 2 3 die Wählbarkeit ausschließt, 6. der Eintritt eines Tatbestandes nach § 5, 7. Austritt aus der Kirche. <p>Das Kirchenältestenamnt endet weiterhin, wenn die Person erklärt hat, das Ältestenamnt vorübergehend ruhen zu lassen und nach sechs Monaten des Ruhens ihr Amt nicht wieder aufnimmt. Das Ruhen hat keinen Einfluss auf die gesetzliche Mitgliederzahl oder hierauf verweisende Vorschriften.</p>	Thema 11 Thema 10 Unterthema 2 Thema 10 Unterthema 3

040	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis (2) Das Kirchenältestenamnt endet außerdem durch Entlassung. Hierüber entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises. Der Antrag kann gestellt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder 2. die Verpflichtungen aus dem Ältestenamnt trotz wiederholter Ermahnungen vernachlässigt werden oder 3. die Ausübung des Ältestenamntes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist oder 4. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des Ältestenamntes entgegensteht. <p>Der Bezirkskirchenrat kann die Entlassung auch ohne Antrag des Ältestenkreises aussprechen, wenn die genannten Voraussetzungen offenkundig vorliegen. (3) Sind Kirchenälteste Mitglieder einer Synode, so endet mit der Entlassung nach Absatz 2 auch dieses Amt.</p>	<p>§ 6a Entlassung aus einem kirchlichen Amt (2) Das Kirchenältestenamnt endet außerdem durch Entlassung. Hierüber entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises. Der Antrag kann gestellt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder 2. die Verpflichtungen aus dem Ältestenamnt betreffenden Amt trotz wiederholter Ermahnungen vernachlässigt werden, oder 3. die Ausübung des betreffenden Amtes Ältestenamntes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist, oder 4. sie sich im Sinn von § 3a Abs. 3 betätigt oder 5. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des betreffenden Amtes Ältestenamntes entgegensteht. <p>Der Bezirkskirchenrat kann die Entlassung auch ohne Antrag des Ältestenkreises aussprechen, wenn die genannten Voraussetzungen offenkundig vorliegen. (3) Sind Kirchenälteste Mitglieder einer Synode, so endet mit der Entlassung nach Absatz 2 auch dieses Amt. Abs. 3: jetzt § 6c Abs. 1</p>	Thema 8 Unterthema 2
041	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis (2) Das Kirchenältestenamnt endet außerdem durch Entlassung. Hierüber entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises. (...) Der Bezirkskirchenrat kann die Entlassung auch ohne Antrag des Ältestenkreises aussprechen, wenn die genannten Voraussetzungen offenkundig vorliegen.</p>	<p>§ 6b Entlassungsverfahren (1) Die Entlassung wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Absatz 3 verfügt. Ist die Person Mitglied der Landessynode, tritt an Stelle der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates die Entscheidung der Landessynode nach Absatz 3. Endet während eines laufenden Verfahrens die Mitgliedschaft in der Landessynode aus einem anderen Grunde und bestehen neben dem Amt in der Landessynode weitere Ämter nach § 6a, so wird das Verfahren zum weiteren Fortgang an den Evangelischen Oberkirchenrat abgegeben, der nach Absatz 3 entscheidet. (2) Die Entlassung erfolgt von Amts wegen. Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte, sowie für das Amt in Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat die Dekanin oder der Dekan und die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode können die Entlassung anregen. Mit der Anregung ist der die Entlassung tragende Sachverhalt vorzubringen und zu belegen. Vor einer Entscheidung ist die betroffene Person schriftlich anzuhören. Weiterhin sind der Ältestenkreis, der Kirchengemeinderat, die Dekanin oder der Dekan sowie die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode anzuhören. (3) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Entlassung durch Bescheid. Der Bescheid ist nach Artikel 112 Grundordnung anfechtbar. Er ist sofort vollziehbar. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Soweit sich die Entlassung auf § 6a Nr. 4 und 5 stützt, ist dies gesondert auszusprechen. Auf die Rechtsfolgen nach § 6c ist hinzuweisen. (4) Über eine Entlassung einer Person, die Mitglied der Landessynode ist, entscheidet der Ältestenrat der Landessynode, soweit diese nicht in ihrer Geschäftsordnung anderes bestimmt. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Evangelische Oberkirchenrat ist anzuhören. Die Entscheidung ergeht durch Bescheid. Dieser ist zu begründen. Soweit sich der Bescheid auf § 6a Nr. 4 und 5 stützt, ist dies gesondert auszusprechen. Auf die Rechtsfolgen nach § 6c ist hinzuweisen. Der Bescheid ist unanfechtbar.</p>	Thema 8 Unterthema 2

042	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis (3) Sind Kirchenälteste Mitglieder einer Synode, so endet mit der Entlassung nach Absatz 2 auch dieses Amt.</p>	<p>§ 6c Rechtsfolgen einer Entlassung (1) Mit der Entlassung verliert die Person die Mitgliedschaft in allen Ämtern nach § 6a. Soweit die Entscheidung über die Entlassung rechtlich anfechtbar ist, erstreckt sich die sofortige Vollziehbarkeit auch auf die weiteren Ämter. (2) Soweit die Entlassung sich auf § 6a Nr. 4 und 5 stützt, verliert die Person mit der Entscheidung für die laufende und die folgende Wahlperiode die Befugnis, an kirchlichen Wahlen für die in § 6a genannten Ämter teilzunehmen.</p>	<p>Thema 8 Unterthema 2</p>
043	<p>§ 7 Abs. 1 und 2 LWG § 7 Ältestenkreis der Pfarrgemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindegliederwahl (1) Für jede Pfarrgemeinde (Artikel 13 GO) sind durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder Kirchenälteste in den Ältestenkreis zu wählen (Gemeindegliederwahl). (2) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten eines Ältestenkreises (Sollzahl) richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde sowie der Zahl der Pfarrstellen, sofern ein Gruppenpfarramt oder ein Gruppenamt besteht. Sie beträgt (.... – Tabelle –)</p>	<p>§ 7 Abs. 1 und 2 LWG § 7 Ältestenkreis der Pfarrgemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindegliederwahl (1) Für jede Pfarrgemeinde (Artikel 13 GO) sind durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder Kirchenälteste in den Ältestenkreis zu wählen. (Gemeindegliederwahl): (2) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten eines Ältestenkreises (Sollzahl) richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde sowie der Zahl der Pfarrstellen, sofern ein Gruppenpfarramt oder ein Gruppenamt besteht. Sie beträgt (.... – Tabelle –) bis 699 Gemeindeglieder: 4 Kirchenälteste, 700 bis 1999 Gemeindeglieder: 6 Kirchenälteste, 2000 bis 3999 Gemeindeglieder: 8 Kirchenälteste, 4000 bis 5999 Gemeindeglieder: 12 Kirchenälteste, ab 6000 Gemeindeglieder: 16 Kirchenälteste.</p>	<p>Thema 9 Unterthema 1 Thema 9 Unterthema 2</p>
044	<p>§ 7 Abs. 3 LWG (3) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen anderen Zeitpunkt festlegen.</p>	<p><u>unverändert</u></p>	
045	<p>§ 7 Abs. 4 LWG (4) Der Ältestenkreis kann beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 2 bis um die Hälfte erhöht wird; bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 8 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises ist spätestens zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, bekannt zu geben. Die Erhöhung hat keine Auswirkung auf Bestimmungen, die auf § 7 Abs. 2 verweisen.</p>	<p>§ 7 Abs. 4 LWG (4) Der Ältestenkreis kann vor den allgemeinen Kirchenwahlen beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 2 mit Wirkung für die nächste Amtszeit bis um die Hälfte erhöht wird; bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 8 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises ist spätestens zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, bekannt zu geben. Die Erhöhung hat keine Auswirkung auf Bestimmungen, die auf § 7 Abs. 2 verweisen.</p>	<p>Thema 9 Unterthema 4</p>
046	<p>§ 7 Abs. 2 Satz 2 D LWG In den Stadtkirchenbezirken kann die Synode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Sollzahlen nach A und B abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.</p>	<p>§ 7 Abs. 5 LWG In den Stadtkirchenbezirken kann die Synode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Sollzahlen der Zahl nach Absatz 2 A und B abzuweichen. Die getroffene Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.</p>	<p>Thema 9 Unterthema 4</p>
047	<p>§ 7 Abs. 2 Satz 2 E LWG Zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen kann auf Antrag des Bezirkskirchenrats vom Evangelischen Oberkirchenrat von den Sollzahlen nach Abschnitt A und B befristet abgewichen werden.</p>	<p>§ 7 Abs. 6 LWG Der Ältestenkreis kann, wenn besondere Gründe bestehen, vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von der Zahl nach Absatz 2 abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates und ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.</p>	<p>Thema 9 Unterthema 4</p>
048		<p>§ 7 Abs. 7 LWG (7) In Gemeinden mit weniger als 400 Gemeindegliedern kann die Zahl der Kirchenältesten durch den Ältestenkreis vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit abweichend von Absatz 2 auf bis zu zwei Kirchenälteste abgesenkt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrats und des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Beschluss kann nur einmalig für höchstens eine Amtszeit gefasst werden; dies gilt auch, wenn während der Wahlperiode eine Ergänzung des Ältestenkreises nach § 8 Abs. 1 erfolgt.</p>	<p>Thema 9 Unterthema 4</p>

049	<p>§ 9 Abs. 1 LWG (1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für den räumlichen Bereich der Predigtstellen Predigtbezirke eingerichtet werden, in denen die Gemeindeglieder anteilmäßig die Kirchenältesten in den Ältestenkreis wählen. Maßstab für die Aufteilung ist in der Regel die Zahl der Gemeindeglieder im Sinne von § 7 Abs. 3. Es kann auch eine andere Aufteilung erfolgen.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 LWG (1) Sind Predigtbezirke nach Art. 15b Abs. 1 GO eingerichtet, kann durch den Ältestenkreis vorgesehen werden, dass die Gemeindeglieder der Predigtbezirke anteilmäßig die Kirchenältesten in den Ältestenkreis wählen (Teilortswahl). Maßstab für die Aufteilung ist in der Regel die Zahl der Gemeindeglieder im Sinne von § 7 Abs. 3. Es kann auch eine andere Aufteilung erfolgen. Bei Nachwahlen oder Zuwahlen soll jeder Predigtbezirk angemessen vertreten sein.</p>	Thema 9 Unter- thema 5
050	<p>§ 9 Abs. 4 LWG (4) Über die Einrichtung von Predigtbezirken und die Aufteilung der in den einzelnen Predigtbezirken zu wählenden Kirchenältesten beschließt der Ältestenkreis vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit. Der Beschluss über die Einrichtung von Predigtbezirken bleibt so lange in Kraft, bis er aufgehoben wird. Beide Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.</p>	<p>§ 9 Abs. 4 LWG (4) Über die Einrichtung von Predigtbezirken und die Aufteilung der in den einzelnen Predigtbezirken zu wählenden Kirchenältesten beschließt der Ältestenkreis vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit. Der Beschluss über die Durchführung einer Teilortswahl oder die Einrichtung von Predigtbezirken bleibt so lange in Kraft, bis er aufgehoben wird; die Aufhebung ist nur zum Ende einer Wahlperiode möglich. Beide Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.</p>	Thema 9 Unter- thema 5
051	<p>§ 10 Abs. 2 und 3 LWG (2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises ist die Sollzahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten einschließlich der Zahl der Mitglieder kraft Amtes maßgebend, auch wenn die Zahl der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten geringer ist. (3) Die Sollzahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 8 Abs. 1 oder durch Gemeindegewahl nach § 7 Abs. 4 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören.</p>	<p>§ 10 Abs. 2 und 3 LWG (2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises ist die Sollzahl Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten einschließlich der Zahl der Mitglieder kraft Amtes maßgebend, auch wenn die Zahl der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten geringer ist. (3) Die Zahl der Sollzahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 8 Abs. 1 oder durch Gemeindegewahl Wahl nach § 7 Abs. 4 oder aufgrund der Beschlüsse nach § 7 Absätze 5 und 6 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören. (3) Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 eine geringere Mitgliederzahl vorsieht, ist für die Beschlussfähigkeit auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Absatz 7 mindestens zwei gewählte Mitglieder für die Herstellung der Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen.</p>	Thema 9 Unter- thema 4
052	<p>§ 10 Abs. 4 LWG (4) Ist ein Mitglied des Ältestenkreises an der Beratung und Entscheidung des Ältestenkreises aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen, tritt eine Beschlussunfähigkeit wegen Fehlens dieses Mitglieds nicht ein.</p>	<p>§ 10 Abs. 4 a.F. LWG (4) Ist ein Mitglied des Ältestenkreises an der Beratung und Entscheidung des Ältestenkreises aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen, tritt eine Beschlussunfähigkeit wegen Fehlens dieses Mitglieds nicht ein. Nun Art. 108 Abs. 1 Nr. 1 GO</p>	Thema 11
053		<p>§ 10 Abs. 4 LWG (4) Besteht in der Gemeinde eine Dienstgruppe, kann der Ältestenkreis auf Antrag der Mitglieder der Dienstgruppe beschließen, dass nur noch ein oder mehrere von der Dienstgruppe zu benennende Mitglieder der Dienstgruppe stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind. Der Beschluss kann auf Antrag der Mitglieder der Dienstgruppe geändert oder aufgehoben werden. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und des Evangelischen Oberkirchenrates. Soweit Personen nach Absatz 1 nach diesem Beschluss nicht mehr stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind, können sie an den Sitzungen beratend teilnehmen.</p>	Thema 9 Unter- thema 4

<p>054</p>	<p>§ 11 Abs. 1 LWG (1) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an: 1. Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probedienst, 2. eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind. Die Person darf zu einem stimmberechtigten Mitglied des Ältestenkreises in keiner familienrechtlichen Beziehung nach § 5 stehen.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 LWG (1) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an: 1. Pfarrerinnen bzw. oder Pfarrer im Probedienst, 2. eine Religionslehrerin bzw. oder ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind, 3. die Dekanin oder der Dekan, wenn sie oder er nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 DekLeitG einen gemeindlichen Auftrag wahrnimmt. Die Person darf zu einem stimmberechtigten Mitglied des Ältestenkreises in keiner familienrechtlichen Beziehung nach § 5 stehen. Der Ältestenkreis kann Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), als beratende Mitglieder in den Ältestenkreis berufen; ihre Zahl darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen. § 5 gilt entsprechend.</p>	<p>Thema 4 Unterthema 1 Thema 3 Unterthema 1 Thema 4 Unterthema 2</p>
<p>055</p>	<p>§ 11 Abs. 5 LWG (5) Die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung sowie die vom Ältestenkreis in die Bezirkssynode als Synodale gewählten Gemeindeglieder können in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen beratend teilnehmen.</p>	<p>§ 11 Abs. 5 LWG Alternative 1 (5) Die von der Gemeinde gewählten Bezirkssynodalen sind beratende Mitglieder des Ältestenkreises, soweit sie diesem nicht bereits angehören. Die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung können in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen beratend teilnehmen. Alternative 2 (5) Die von der Gemeinde gewählten Bezirkssynodalen sowie die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung können an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teilnehmen.</p>	<p>Thema 4 Unterthema 2</p>
<p>056</p>	<p>§ 13 Abs. 5 LWG (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen.</p> <p>§ 4 Abs. 4 VerwO (4) Für jede Angelegenheit ist ein besonderer Beschluß zu fassen. Der Nachweis über einen Beschluß wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch geführt. Dieser Auszug enthält: 1. Ort und Tag der Sitzung, 2. die Angabe der Zahl des gesetzlichen Mitgliederbestandes, 3. die Zahl der Anwesenden, 4. den Vermerk, daß ordnungsgemäß eingeladen ist, 5. den Beschluß selbst und die Angabe des Abstimmungsergebnisses, 6. gegebenenfalls auch die Feststellung, daß die Bestimmung über die Nichtanwesenheit des Mitglieds, das an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist (§ 139 Abs. 2 GO), beachtet ist, 7. den Beglaubigungsvermerk unter Beidrücken des Siegels.</p>	<p>§ 13 Abs. 5 LWG (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen. Jedem Mitglied des Ältestenkreises wird auf Antrag Einsicht in die Protokolle auch früherer Amtsperioden gewährt. Die Einsicht kann durch Überlassung oder Übersendung der Protokolle erfolgen. In Einzelfällen kann Gemeindegliedern auf Antrag der Beschlusstext gefasster Beschlüsse übermittelt werden, soweit die Gegenstände in öffentlicher Sitzung verhandelt wurden.</p> <p>Für jede Angelegenheit ist ein besonderer Beschluß zu fassen: Der Nachweis über einen Beschluß Beschluss wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch geführt, der folgende Angaben enthält: Dieser Auszug enthält: 1. Ort und Tag der Sitzung, 2. die Angabe der Zahl des gesetzlichen Mitgliederbestandes, 3. 2. die Zahl der Anwesenden, 4. den Vermerk, daß ordnungsgemäß eingeladen ist, 5. 3. den Beschluß Beschluss selbst und die Angabe des Abstimmungsergebnisses, 6. gegebenenfalls auch die Feststellung, daß die Bestimmung über die Nichtanwesenheit des Mitglieds, das an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist (§ 139 Abs. 2 GO), beachtet ist, 7. 4. den Beglaubigungsvermerk unter Beidrücken des Siegels.</p>	<p>Thema 10 Unterthema 9</p>

057	<p>§ 14a Abs. 1 LWG (1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Artikel 16 Abs. 3 GO auf die im Predigtbezirk gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit sie die örtliche Gemeindearbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Zusätzlich kann er in den Predigtbezirken weitere Personen, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamts nach § 4 erfüllen, mit diesen Aufgaben betrauen (Ortsälteste). Die Ortsältesten bilden in diesem Fall zusammen mit den im Predigtbezirk gewählten Kirchenältesten den Ortsältestenrat. Der Ältestenkreis entsendet weiterhin eine Gemeindepfarrerin bzw. einen Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinde in den Ortsältestenrat.</p>	<p>§ 14a Abs. 1 LWG (1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Artikel 16 Abs. 3 GO auf die im Predigtbezirk gewählten Kirchenältesten übertragen, die im Predigtbezirk wohnen, soweit sie die örtliche Gemeindearbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Zusätzlich kann er in den Predigtbezirken weitere Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4) Voraussetzungen für das Kirchenältestenamts nach § 4 erfüllen, mit diesen Aufgaben betrauen (Ortsälteste). Die Ortsältesten bilden in diesem Fall zusammen mit den im Predigtbezirk gewählten Kirchenältesten, die im Predigtbezirk wohnen, den Ortsältestenrat. Der Ältestenkreis entsendet weiterhin eine Gemeindepfarrerin bzw. oder einen Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinde in den Ortsältestenrat.</p>	Thema 10 Unterthema 1 Thema 9 Unterthema 5 Thema 8 Unterthema 2
058	<p>§ 14a Abs. 2 LWG (2) Die Anzahl und Auswahl der zusätzlichen Ortsältesten sowie ihre Beteiligung an Entscheidungen des Ältestenkreises, die den Predigtbezirk betreffen, werden in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks oder der Kirchengemeinde geregelt. Im Übrigen finden die Vorschriften über Ausschüsse sinngemäß Anwendung.</p>	<p>§ 14a Abs. 2 LWG (2) Die Anzahl und Auswahl der zusätzlichen Ortsältesten sowie ihre Beteiligung an Entscheidungen des Ältestenkreises, die den Predigtbezirk betreffen, werden in Stadtkirchenbezirken in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks und in anderen Gemeinden durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder der Kirchengemeinde geregelt. Im Übrigen finden die Vorschriften über Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Soweit Ortsälteste in den Stadtkirchenbezirken aufgrund der Geschäftsordnung oder in anderen Kirchengemeinden aufgrund des Beschlusses des Kirchengemeinderates im Zuge der allgemeinen Kirchenwahlen direkt von den Gemeindegliedern gewählt werden, kann die Geschäftsordnung oder der Beschluss vorsehen, dass für diese die Vorschriften der Wahlprüfung (§§ 80a ff) sowie zur Entlassung (§§ 6a bis 6c) entsprechend anzuwenden sind.</p>	Thema 9 Unterthema 5 Thema 10 Unterthema 1 Thema 8 Unterthema 2
059	<p>§ 15 LWG Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Kirchenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 7 Abs. 2 zu wählen sind, ist nach § 16 bis § 18 zu verfahren.</p>	<p>§ 15 LWG Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Kirchenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 7 Abs. 2 zu wählen sind, ist nach § 16 bis § 18 zu verfahren. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Absatz 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.</p>	Thema 9 Unterthema 4
060	<p>§ 16 Abs. 1 LWG (1) Eine Nachwahl durch den Ältestenkreis hat zu erfolgen, wenn die Sollzahl der Kirchenältesten des Ältestenkreises nach § 7 Abs. 2 unterschritten bzw. nicht erreicht wird.</p>	<p>§ 16 Abs. 1 LWG (1) Eine Nachwahl durch den Ältestenkreis hat zu erfolgen, wenn die Sollzahl Zahl der Kirchenältesten des Ältestenkreises nach § 7 Abs. 2 unterschritten bzw. oder nicht erreicht wird. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen.</p>	Thema 9 Unterthema 4
061	<p>§ 16 Abs. 3 LWG (3) Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt durch den Ältestenkreis. Er prüft, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 erfüllt sind, holt die Zustimmung zur Kandidatur ein und stellt fest, wer zur Wahl vorgeschlagen wird (Wahlvorschlag).</p>	<p>§ 16 Abs. 3 LWG (3) Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt durch den Ältestenkreis. Er prüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nach § 4 erfüllt sind, holt die Zustimmung zur Kandidatur ein und stellt fest, wer zur Wahl vorgeschlagen wird (Wahlvorschlag).</p>	Thema 10 Unterthema 1
062	<p>§ 16 Abs. 4 (4) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde in einem Gottesdienst die Gemeindeglieder bekannt, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von fünf Tagen gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in den Wahlvorschlag schriftlich Einspruch erheben kann. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 nicht gegeben sind. Gibt der Ältestenkreis dem Einspruch nicht statt, entscheidet der Bezirkskirchenrat endgültig.</p>	<p>§ 16 Abs. 4 (4) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde in einem Gottesdienst die Gemeindeglieder bekannt, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von fünf Tagen gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in den Wahlvorschlag schriftlich Einspruch erheben kann. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nach § 4 nicht gegeben sind. Über einen Einspruch entscheidet der Gemeindevwahlausschuss nach § 70. Gibt der Ältestenkreis dem Einspruch nicht statt, entscheidet der Bezirkskirchenrat endgültig.</p>	Thema 10 Unterthema 1 Thema 8 Unterthema 2

<p>063</p>	<p>§ 17 Abs. 1 bis 3 LWG (1) Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Sollzahl nach § 7 Abs. 2 sinkt. Die Anordnung zur Neuwahl trifft der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates. Das Verfahren richtet sich nach § 58 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 LWG (1) Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Sollzahl Zahl nach § 7 Abs. 2 sinkt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf. Der Evangelische Oberkirchenrat kann dabei zur Vermeidung einer Neuwahl den Beschluss des Ältestenkreises nach § 7 Absätzen 4 bis 6 nach Anhörung des Bezirkskirchenrates und des Kirchengemeinderates aufheben. Ist dies nicht möglich, ordnet er die Neuwahl nach Anhörung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates an. Die Anordnung zur Neuwahl trifft der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates. Das Verfahren richtet sich nach § 58 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Einführung Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten.</p>	<p>Thema 9 Unterthema 2 Thema 10 Unterthema 3</p>
<p>064</p>	<p>§ 17 Abs. 2 LWG (2) Der Bezirkskirchenrat bestellt mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates für die Zeit bis zur Einführung der neu gewählten Kirchenältesten Bevollmächtigte.</p>	<p>§ 17 Abs. 2 LWG (2) Der Bezirkskirchenrat bestellt mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates für die Zeit bis zur Einführung Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten Bevollmächtigte. Die Bestellung von Bevollmächtigten ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.</p>	<p>Thema 9 Unterthema 2 Thema 10 Unterthema 3</p>
<p>065</p>	<p>§ 17 Abs. 3 LWG (3) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen.</p>	<p>§ 17 Abs. 3 LWG (3) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist, soweit eine geringere Mitgliederzahl vorgesehen wurde, auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.</p>	<p>Thema 9 Unterthema 2</p>
<p>066</p>	<p>§ 17 Abs. 4 LWG (4) Die Bevollmächtigten müssen die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen. Sie müssen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein. Die Bevollmächtigten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kirchenältesten. Sie werden der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.</p>	<p>§ 17 Abs. 4 LWG (4) Die Bevollmächtigten müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nach § 4 erfüllen. Sie müssen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein. Die Bevollmächtigten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kirchenältesten. Sie werden der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.</p>	<p>Thema 10 Unterthema 1</p>
<p>067</p>	<p>§ 20 Abs. 1 LWG (1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an: (...) 3. Kraft Amtes: a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen, c) Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG). 4. Kraft Amtes die Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, sofern sie in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde oder der Kirchengemeinde eingesetzt sind. Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.</p>	<p>§ 20 Abs. 1 LWG (1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an: (...) 3. Kraft Amtes: a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. oder Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder b) die Verwalterinnen bzw. oder die Verwalter der Gemeindepfarrstellen, c) Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG). 4. Kraft Amtes die Gemeindediakoninnen bzw. oder Gemeindediakone, sofern sie in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde oder der Kirchengemeinde eingesetzt sind. Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht. Für die Mitglieder nach Nummer 3 und 4 gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>Thema 9 Unterthema 4 Thema 11</p>

068	<p>§ 20 Abs. 2 LWG (2) Die Bestimmungen über die Wählbarkeit (§§ 4, 5) und die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6) finden für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 20 Abs. 2 LWG (2) Die Bestimmungen über die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4), den Ausschluss von Angehörigen (§ 5), (§§ 4, 5) und die der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6) und der Entlassung aus einem kirchlichen Amt (§§ 6a bis 6c) finden für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 entsprechende Anwendung.</p>	Thema 10 Unterthema 1
069	<p>§ 21 Abs. 1 LWG (1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absatz 2 bis 7 und 9 die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten.</p>	<p>§ 21 Abs. 1 LWG (1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absatz Absätzen 2 bis 7 und 9 die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten. Beschlüsse nach § 7 Absätze 4, 6 und 7 bleiben dabei außer Betracht. § 7 Absatz 6 gilt für eine Kirchengemeinde, die aus mehreren Pfarrgemeinden besteht, entsprechend; Ein Beschluss bedarf der Zustimmung aller Ältestenkreise.</p>	Thema 9 Unterthema 7 Thema 9 Unterthema 4
070	<p>§ 21 Abs. 3 und 4 LWG (3) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 60 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat zwei Kirchenälteste der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an. (4) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 120 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.</p>	<p>§ 21 Abs. 3 und 4 LWG (3) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 60 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat zwei Kirchenälteste der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an. (4) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 120 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.</p>	Thema 9 Unterthema 7
071	<p>§ 21 Abs. 7 LWG (7) Der Kirchengemeinderat kann ferner als stimmberechtigte Mitglieder bis zu zwei Gemeindeglieder, die als Kirchenälteste wählbar sind, berufen.</p>	<p>§ 21 Abs. 7 LWG (7) Der Kirchengemeinderat kann ferner als stimmberechtigte Mitglieder bis zu zwei Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen, als Kirchenälteste wählbar sind, berufen.</p>	Thema 10 Unterthema 1
072	<p>§ 21 Abs. 9 LWG (9) In der Kirchengemeinde mit zwei Pfarrgemeinden und zwei Pfarrstellen kann der Kirchengemeinderat in der Besetzung nach Absatz 1 nach der Konstituierung beschließen, dass für die laufende Amtsperiode alle Kirchenälteste dem Kirchengemeinderat angehören.</p>	<p>§ 21 Abs. 9 LWG (9) In der einer Kirchengemeinde mit mehreren zwei Pfarrgemeinden und zwei Pfarrstellen kann der Kirchengemeinderat in der Besetzung nach Absatz 1 den Absätzen 1 und 2 nach der Konstituierung beschließen, dass für die laufende Amtsperiode alle Kirchenälteste dem Kirchengemeinderat angehören.</p>	Thema 9 Unterthema 7
073	<p>§ 22 Abs. 1 LWG (1) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind, entsenden beratende Mitglieder in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 ein Mitglied. Die Personen dürfen zu einem stimmberechtigten Mitglied des Kirchengemeinderates in keiner familienrechtlichen Beziehung nach § 5 stehen.</p>	<p>§ 22 Abs. 1 LWG (1) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind, entsenden beratende Mitglieder in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 ein Mitglied. Die Dekanin oder der Dekan ist beratendes Mitglied, wenn sie oder er nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 DekLeitG einen gemeindlichen Auftrag wahrnimmt. Der Kirchengemeinderat kann Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), als beratende Mitglieder in den Kirchengemeinderat berufen; ihre Zahl darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen. Die Personen dürfen zu einem stimmberechtigten Mitglied des Kirchengemeinderates in keiner familienrechtlichen Beziehung nach § 5 stehen. § 5 gilt entsprechend.</p>	Thema 4 Unterthema 1 Thema 3 Unterthema 1 Thema 4 Unterthema 2 Thema 10 Unterthema 1
074	<p>§ 23 Abs. 3 LWG (3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. die Person im Stellvertretendenamt hat die Aufgabe die Kirchengemeinde nach Artikel 28 Abs. 1 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.</p>	<p>§ 23 Abs. 3 LWG (3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. oder die Person im Stellvertretendenamt hat die Aufgabe die Kirchengemeinde nach Artikel 28 Abs. 1 GO gemeinsam mit einer weiteren Person im Rechtsverkehr zu vertreten.</p>	Thema 11

075	<p>§ 23 Abs. 6 LWG (6) Die Person im Vorsitzendenamt ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind Angelegenheiten des laufenden Betriebs, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ihr obliegt insoweit die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde.</p>	<p>§ 23 Abs. 6 LWG (6) Die Person im Vorsitzendenamt ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind Angelegenheiten des laufenden Betriebs, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ihr obliegt insoweit die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde. Weiterhin nimmt die Person im Vorsitzendenamt die Wahrnehmung von Stimm- und Mitgliedschaftsrechten für die Kirchengemeinde in juristischen Personen wahr, wenn vom Kirchengemeinderat keine andere Regelung getroffen wird.</p>	Thema 10 Unterthema 7
076	<p>§ 24 Abs. 7 LWG (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderates wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Kirchengemeinderat zu genehmigen.</p>	<p>§ 24 Abs. 7 LWG Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 entsprechend. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderates wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Kirchengemeinderat zu genehmigen.</p>	Thema 10 Unterthema 9
077	<p>§ 26 Abs. 2 Nr. 1 LWG (2) Der Kirchengemeinderat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Ältestenkreise 1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2), (...)</p>	<p>§ 26 Abs. 2 Nr. 1 LWG (2) Der Kirchengemeinderat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Ältestenkreise 1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2), soweit nicht die Stadt-synode nach Artikel 38 Abs. 4 GO zuständig ist, (...)</p>	Thema 11
078	<p>§ 28 LWG Delegation von Aufgaben auf ein Verwaltungs- und Serviceamt bzw. rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen (1) Ist die Kirchengemeinde Mitglied eines Verwaltungszweckverbandes, nimmt das Verwaltungs- und Serviceamt die in der Rechtsverordnung über die Bildung des Zweckverbandes festgelegten Verwaltungsaufgaben als Pflichtaufgaben wahr. (2) Durch kirchenrechtliche Vereinbarung mit dem Verwaltungszweckverband können Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates insbesondere in folgenden Bereichen auf das Verwaltungs- und Serviceamt übertragen werden: 1. Aufgaben der Geschäftsführung, 2. Aufgaben der laufenden Verwaltung, 3. Personalentscheidungen einschließlich der Dienstaufsicht, 4. Entscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, 5. Vertretungsbefugnisse für die Kirchengemeinde, 6. Befugnis zur Kassenanordnung. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Aufgaben auf ein Verwaltungsamt eines Kirchenbezirks. (3) Durch Vereinbarung mit rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen können an diese Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben übertragen werden.</p>	<p>§ 28 LWG Delegation von Aufgaben auf ein Verwaltungs- und Serviceamt bzw. rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen (1) Ist die Kirchengemeinde Mitglied eines Verwaltungszweckverbandes, nimmt das Verwaltungs- und Serviceamt die in der Rechtsverordnung über die Bildung des Zweckverbandes festgelegten Verwaltungsaufgaben als Pflichtaufgaben wahr. (2) Durch kirchenrechtliche Vereinbarung mit dem Verwaltungszweckverband können Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates insbesondere in folgenden Bereichen auf das Verwaltungs- und Serviceamt übertragen werden: 1. Aufgaben der Geschäftsführung; 2. Aufgaben der laufenden Verwaltung; 3. Personalentscheidungen einschließlich der Dienstaufsicht; 4. Entscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten; 5. Vertretungsbefugnisse für die Kirchengemeinde; 6. Befugnis zur Kassenanordnung. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Aufgaben auf ein Verwaltungsamt eines Kirchenbezirks. (3) Durch Vereinbarung mit rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen können an diese Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben übertragen werden.</p>	Thema 13
079	<p>§ 32a Abs. 5 LWG (5) Ausschüsse werden aus Personen des jeweiligen Gremiums gebildet. Sie können mit weiteren Gemeindegliedern besetzt werden. Bei beschließenden Ausschüssen müssen diese weiteren Personen die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen. Ihre Zahl darf bei beschließenden Ausschüssen die Zahl der anderen Ausschussmitglieder nicht erreichen.</p>	<p>§ 32a Abs. 5 LWG (5) Ausschüsse werden aus Personen des jeweiligen Gremiums gebildet. Sie können mit weiteren Gemeindegliedern besetzt werden. Bei beschließenden Ausschüssen müssen diese weiteren Personen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen. Ihre Zahl darf bei beschließenden Ausschüssen die Zahl der anderen Ausschussmitglieder nicht erreichen.</p>	Thema 10 Unterthema 1
080	<p>§ 34 Abs. 1 LWG (1) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden entsenden durch Wahl eine Synodale bzw. einen Synodalen in die Bezirkssynode des Kirchenbezirks. Wählbar sind Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen.</p>	<p>§ 34 Abs. 1 LWG (1) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden entsenden durch Wahl eine Synodale bzw. oder einen Synodalen in die Bezirkssynode des Kirchenbezirks. Wählbar sind Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen.</p>	Thema 10 Unterthema 1

081	<p>§ 34 Abs. 2 und 3 LWG (2) Zwei Synodale sind zu wählen, wenn nach § 7 Abs. 2 die Sollzahl der Kirchenältesten acht beträgt. (3) Besteht ein Gruppenamt oder Gruppenpfarramt, sind zwei Synodale mehr zu wählen als Pfarrstellen bestehen.</p>	<p>§ 34 Abs. 2 LWG (2) Zwei Synodale sind zu wählen, wenn nach § 7 Abs. 2 die Sollzahl der Kirchenältesten acht beträgt. (3) Besteht ein Gruppenamt oder Gruppenpfarramt, sind zwei Synodale mehr zu wählen als Pfarrstellen bestehen. (2) Die Zahl der zu wählenden Synodalen erhöht sich bei einer Gemeindegliederzahl von 2000 bis 3999 Gemeindeglieder: auf 2 Synodale, 4000 bis 5999 Gemeindeglieder: auf 3 Synodale, ab 6000 Gemeindeglieder: auf 4 Synodale. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	Thema 9 Unter- thema 3
082	<p>§ 34 Abs. 4 LWG (4) Stellvertretende Synodale sind entsprechend der Zahl der ordentlichen Mitglieder nach den Absätzen 1 bis 3 zu wählen.</p>	<p>§ 34 Abs. 3 LWG (4) (3) Für die gewählten Mitglieder sind für den Fall der Verhinderung stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Zuordnung erfolgt nach der Wahl durch Beschluss des Ältestenkreises.</p>	Thema 6 Unter- thema 1
083	<p>§ 34 Abs. 5 und 6 LWG (5) Scheiden ordentliche Mitglieder aus der Bezirkssynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Synodalen. (6) In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Absätzen 1 bis 4 abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.</p>	<p>§ 34 Abs. 5 und 6 LWG (5) (4) Scheiden ordentliche Mitglieder aus der Bezirkssynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Synodalen Mitglieder. (6) (5) In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Absätzen 1 bis und 2 abzuweichen. Die getroffene Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.</p>	Thema 9 Unter- thema 3
084	<p>§ 36 Abs. 1 LWG (1) Der Bezirkskirchenrat kann Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, als Synodale berufen.</p>	<p>§ 36 Abs. 1 LWG (1) Der Bezirkskirchenrat kann Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, als Synodale berufen.</p>	Thema 10 Unter- thema 1
085		<p>§ 36 Abs. 4 LWG (4) Berufungen können vom Bezirkskirchenrat der laufenden Wahlperiode bereits mit Wirkung für die kommende Wahlperiode oder, wenn die Zahl nach Absatz 3 noch nicht erreicht ist, für die laufende Wahlperiode ausgesprochen werden.</p>	Thema 6 Unter- thema 1
086	<p>§ 38 LWG Beratende Teilnahme an den Tagungen der Bezirkssynode An den Tagungen der Bezirkssynode nehmen beratend teil, soweit die Bezirkssynode keine andere Regelung beschließt: (...) 2. die kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind, (...)</p>	<p>§ 38 LWG Beratende Teilnahme an den Tagungen der Bezirkssynode An den Tagungen der Bezirkssynode nehmen beratend teil, soweit die Bezirkssynode keine andere Regelung beschließt: (...) 2. die kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind, (...)</p>	Thema 6 Unter- thema 1
087	<p>§ 39 LWG Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte eine Person ins Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Personen ins Stellvertretendenamt. Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so muss das erste Stellvertretendenamt von einem nichttheologischen Mitglied der Bezirkssynode ausgeübt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle.</p>	<p>§ 39 LWG Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte eine Person ins Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Personen ins Stellvertretendenamt. Wird eine im kirchlichen Dienst stehende Person (§ 2 Abs. 5) Pfarrerin oder ein Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so muss das erste Stellvertretendenamt von einem anderen nichttheologischen Mitglied einer nicht im kirchlichen Dienst stehenden Person der Bezirkssynode ausgeübt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle. Die Zahl der stellvertretenden Personen wird durch Beschluss der Bezirkssynode festgelegt. Ist weder das Vorsitzendenamt noch das Stellvertretendenamt besetzt, übernimmt die Dekanin oder der Dekan die Leitung der Sitzung bis das Amt besetzt werden kann.</p>	Thema 1 Unter- thema 1 Thema 10 Unter- thema 8
088	<p>§ 40 Abs. 4 LWG (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bezirkssynode wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>§ 40 Abs. 4 LWG (4) Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 entsprechend. Das Protokoll wird dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt, wobei § 52 Abs. 4 unberührt bleibt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bezirkssynode wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	Thema 10 Unter- thema 9 Thema 10 Unter- thema 10

<p>089</p>	<p>§ 41 Abs. 4 LWG (4) Personen, die der Bezirkssynode nicht angehören, können Mitglied eines Ausschusses werden. Sie müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamts haben; im Ausnahmefall können auch Personen entsandt werden, die nicht im Kirchenbezirk wohnen. Bei Ausschüssen nach Absatz 2 darf ihre Zahl ein Drittel der insgesamt in den Ausschuss entsandten Personen nicht übersteigen.</p>	<p>§ 41 Abs. 4 LWG (4) Personen, die der Bezirkssynode nicht angehören, können Mitglied eines Ausschusses werden. Sie müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4); Befähigung zum Kirchenältestenamts haben; im Ausnahmefall können auch Personen entsandt werden, die nicht im Kirchenbezirk wohnen. Bei Ausschüssen nach Absatz 2 darf ihre Zahl ein Drittel der insgesamt in den Ausschuss entsandten Personen nicht übersteigen.</p>	<p>Thema 10 Unterthema 1</p>
<p>090</p>	<p>§ 42 LWG (1) Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Kirchenältesten im Ältestenkreis nach § 6 finden auf gewählte und berufene Synodale entsprechende Anwendung. Das Amt berufener Synodaler endet vorzeitig, wenn die Funktion, die für die Berufung maßgebend waren, nicht mehr wahrgenommen werden. (2) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode in der Bezirkssynode endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynode.</p>	<p>§ 42 LWG (1) Das Amt in der Bezirkssynode endet durch 1. die Niederlegung des Amtes, 2. den Austritt aus der Kirche oder 3. die Entlassung. Gewählte Mitglieder der Bezirkssynode scheiden zudem aus, wenn sie Mitglied einer anderen Gemeinde werden, berufene Mitglieder, wenn sie Mitglied einer anderen Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks werden. (2) Werden Pfarrgemeinden oder Kirchengemeinden nach Artikel 15 oder Artikel 24 GO vereinigt, bleiben die gewählten Synodalen bis zum Ende der Amtsperiode im Amt. Endet ihr Amt vorzeitig, erfolgt nur dann eine Nachwahl, wenn dies nach § 34 Abs. 2 erforderlich ist. Ändert sich die Mitgliedschaft gewählter Synodaler in einer Gemeinde durch Änderungen des räumlichen Gebietes der Kirchengemeinde aufgrund Artikel 24 Abs. 4 GO, gilt Satz 1 entsprechend; für die bisherige Gemeinde erfolgt eine Nachwahl. (2) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode in der Bezirkssynode endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynode. <i>jetzt § 43 Abs. 1</i></p>	<p>Thema 10 Unterthema 2</p>
<p>091</p>	<p>§ 43 Abs. 1 LWG (1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gebildeten Bezirkskirchenrates. § 42 Abs. 2 LWG (2) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode in der Bezirkssynode endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynode.</p>	<p>§ 43 Abs. 1 LWG (1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gebildeten Bezirkskirchenrates. Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode im Bezirkskirchenrat endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynode.</p>	<p>Thema 10 Unterthema 4</p>
<p>092</p>	<p>§ 43 Abs. 3 LWG (3) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.</p>	<p>§ 43 Abs. 3 LWG (3) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt. § 5 gilt entsprechend.</p>	<p>Thema 3 Unterthema 1</p>
<p>093</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 4 LWG (1) Kraft Amtes gehören dem Bezirkskirchenrat an: (...) 4. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, bei Verhinderung die Person im ersten Stellvertretendenamt,</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 4 LWG (1) Kraft Amtes gehören dem Bezirkskirchenrat an: (...) 4. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, bei Verhinderung die Person im ersten Stellvertretendenamt,</p>	<p>Thema 1 Unterthema 2</p>
<p>094</p>	<p>§ 44 Abs. 2 LWG (2) In den Stadtkirchenbezirken gehört zusätzlich die Bezirksdiakoniefarlerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer kraft Amtes dem Stadtkirchenrat an.</p>	<p>§ 44 Abs. 2 LWG (2) In den Stadtkirchenbezirken gehört zusätzlich die Bezirksdiakoniefarlerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer kraft Amtes dem Stadtkirchenrat an. Der Bezirkskirchenrat kann bis zu zwei Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), in den Bezirkskirchenrat berufen. Diese Personen werden für die Zeit der Mitgliedschaft im Bezirkskirchenrat stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkssynode, wenn sie dieser nicht bereits angehören. § 36 Abs. 2 ist zu wahren.</p>	<p>Thema 1 Unterthema 2 Thema 6 Unterthema 1 Thema 10 Unterthema 1</p>

095	§ 45 Abs. 1 LWG (1) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach § 44 übersteigen und beträgt höchstens zwölf.	§ 45 Abs. 1 LWG (1) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach § 44 1 Nr. 2 bis 5 übersteigen und beträgt höchstens zwölf.	Thema 10 Unterthema 11
096	§ 45 Abs. 2 LWG (2) Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.	§ 45 Abs. 2 LWG (2) Insgesamt soll darf im Bezirkskirchenrat die Anzahl der Personen, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5) , theologischen Mitglieder die der anderen nicht-theologischen Mitglieder nicht erreichen.	Thema 1 Unterthema 1
097	§ 46 Abs. 4 LWG (4) Für die Wahl der theologischen bzw. nichttheologischen Mitglieder werden jeweils gesonderte Stimmzettel erstellt. Dies gilt auch für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.	§ 46 Abs. 4 (4) Die Wahl der Mitglieder, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5) sowie der anderen Mitglieder erfolgt mit einem einheitlichen Stimmzettel. Ist die Höchstzahl der im kirchlichen Dienst stehenden Mitglieder erreicht, können in diesem und weiteren Wahlgängen nur noch andere Mitglieder berücksichtigt werden; gegebenenfalls ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. werden jeweils gesonderte Stimmzettel erstellt. Dies gilt auch für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.	Thema 1 Unterthema 1 UND Thema 1 Unterthema 2
098	§ 46 Abs. 6 LWG (6) Die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt per Akklamation.	§ 46 Abs. 6 LWG (6) Die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt nach der Wahl durch Beschluss der Bezirkssynode per Akklamation .	Thema 6 Unterthema 2
099	§ 47 Abs. 2 LWG (2) Die Person des Vorsitzendenamtes der Bezirkssynode hat das Stellvertretendenamt des Bezirkskirchenrates inne. Hat die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode inne, so wählt der Bezirkskirchenrat ein nichttheologisches Mitglied aus seiner Mitte in das Stellvertretendenamt.	§ 47 Abs. 2 LWG (2) Die Person des im Vorsitzendenamtes der Bezirkssynode hat für die Leitung der Sitzungen das Stellvertretendenamt des Bezirkskirchenrates inne. Hat die Dekanin bzw. oder der Dekan oder eine andere im kirchlichen Dienst stehende Person (§ 2 Abs. 5) Pfarrerin oder ein Pfarrer das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode inne, so wählt der Bezirkskirchenrat ein nichttheologisches Mitglied, das nicht im kirchlichen Dienst steht, aus seiner Mitte in das Stellvertretendenamt. Sind beide Personen verhindert, überträgt der Bezirkskirchenrat die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied.	Thema 1 Unterthema 1 Thema 1 Unterthema 2
100	§ 47 Abs. 3 LWG (3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt haben die Aufgabe, den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.	§ 47 Abs. 3 LWG (3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt Dekanin oder der Dekan sowie die Dekanstellvertreterin oder der Dekanstellvertreter haben die Aufgabe, den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO gemeinsam mit einer weiteren Person im Rechtsverkehr zu vertreten.	Thema 1 Unterthema 2
101	§ 48 Abs. 3 LWG (3) Die Sitzungen des Bezirkskirchenrates sind nicht öffentlich, wenn nicht der Bezirkskirchenrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt.	§ 48 Abs. 3 LWG (3) Die Sitzungen des Bezirkskirchenrates sind nicht öffentlich, wenn nicht der Bezirkskirchenrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt. Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.	Thema 10 Unterthema 9
102	§ 50 Abs. 1 LWG (1) Wählbar sind 1. Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die Befähigung zum Kirchenältestenamte besitzen, sowie 2. Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen.	§ 50 Abs. 1 LWG (1) Wählbar sind 1. Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4) , die Befähigung zum Kirchenältestenamte besitzen, sowie 2. Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen.	Thema 10 Unterthema 1
103	§ 50 Abs. 2 Satz 2 LWG Das Gleiche gilt für Angehörige der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 79 Abs. 1 GO) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.	§ 50 Abs. 2 Satz 2 LWG Das Gleiche gilt für Angehörige (§ 5) der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 79 Abs. 1 GO) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.	Thema 3 Unterthema 1

<p>104</p>	<p>§ 50 Abs. 3 LWG (3) Unter den Gewählten dürfen höchstens die Hälfte der Personen ordiniert sein oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H. im Dienst der Kirche oder Diakonie stehen.</p>	<p>§ 50 Abs. 3 LWG (3) Unter den Gewählten dürfen höchstens die Hälfte der Personen im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5), ordiniert sein oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H. im Dienst der Kirche oder Diakonie stehen.</p>	<p>Thema 1 Unterthema 1</p>
<p>105</p>	<p>§ 51 Vorbereitung der Wahl (1) Die Vorbereitung der Wahl erfolgt durch den Bezirkskirchenrat. (2) Wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks können schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein und innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Dekanat eingereicht werden. Die Gemeindeglieder sind durch Bekanntgabe im Gottesdienst auf diese Möglichkeit hinzuweisen. (3) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet spätestens am vierten Tag vor der Tagung der Bezirkssynode. (4) Die Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Personen zur Wahl vorschlagen.</p>	<p>§ 51 Vorbereitung der Wahl (1) Die Vorbereitung der Wahl erfolgt durch den Bezirkskirchenrat. (2) Wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks können schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein und innerhalb einer Frist von mindestens bis zwei Wochen vor Beginn der Bezirkssynode beim Dekanat eingereicht werden. Die Gemeindeglieder sind durch Bekanntgabe im Gottesdienst auf diese Möglichkeit hinzuweisen. (3) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet spätestens am vierten Tag vor der Tagung der Bezirkssynode. (4) (3) Die Mitglieder der Bezirkssynode können bei der Tagung der Bezirkssynode weitere bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Personen zur Wahl vorschlagen.</p>	<p>Thema 10 Unterthema 5</p>
<p>106</p>	<p>§ 53 Abs. 1 LWG (1) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer und Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode.</p>	<p>§ 53 Abs. 1 LWG (1) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. oder dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer und Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen, Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, sowie für dieses eine Stellvertretung, zu Mitgliedern der Landessynode.</p>	<p>Thema 10 Unterthema 1 Thema 10 Unterthema 6</p>
<p>107</p>	<p>§ 53 Abs. 3 LWG (3) Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein.</p>	<p>§ 53 Abs. 3 LWG (3) Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel der Personen im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5), Theologinnen und Theologen sein.</p>	<p>Thema 1 Unterthema 1</p>
<p>108</p>	<p>§ 54 Abs. 1 LWG (1) Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Kirchenältesten im Ältestenkreis nach § 6 Abs. 1 finden auf gewählte und berufene Synodale entsprechende Anwendung. § 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis (1) Die Amtszeit der Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten. Das Kirchenältestenamt endet ferner kraft Gesetzes vor Ablauf der Amtszeit durch 1. die Niederlegung des Amtes, 2. die Beendigung der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde, es sei denn, es erfolgt eine Ummeldung im Ganzen und der Ältestenkreis stimmt einer Fortführung des Amtes zu, 3. die Auflösung des Ältestenkreises nach § 18, 4. eine Neuwahl nach § 17, 5. die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, das nach § 4 Abs. 2 die Wählbarkeit ausschließt, 6. der Eintritt eines Tatbestandes nach § 5, 7. Austritt aus der Kirche. Das Kirchenältestenamt endet weiterhin, wenn die Person erklärt hat, das Ältestenamt vorübergehend ruhen zu lassen und nach sechs Monaten des Ruhens ihr Amt nicht wieder aufnimmt. Das Ruhen hat keinen Einfluss auf die gesetzliche Mitgliederzahl oder hierauf verweisende Vorschriften.</p>	<p>§ 54 Abs. 1 LWG (1) Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Kirchenältesten im Ältestenkreis nach § 6 Abs. 1 finden auf gewählte und berufene Synodale entsprechende Anwendung. Das Amt in der Landessynode endet durch 1. die Niederlegung des Amtes, 2. den Austritt aus der Kirche oder 3. die Entlassung. Gewählte Mitglieder der Landessynode scheiden zudem aus, wenn sie Mitglied einer Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks werden, wenn sie nicht der bisherigen Bezirkssynode weiterhin nach § 37 Nr. 2 bis 8 angehören.</p>	<p>Thema 11 Thema 8 Unterthema 2 Thema 10 Unterthema 2</p>

109	<p>§ 54 Abs. 3 LWG (3) Nach einer Amtszeit der Landessynode von vier Jahren bleiben gewählte Synodale im Amt, wenn sie nur deshalb ausscheiden würden, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie Mitglied einer Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks werden bzw. 2. ihre Mitgliedschaft in der Bezirkssynode in dieser Zeit endet. 	<p>§ 54 Abs. 3 LWG (3) Nach einer Amtszeit der Landessynode von vier Jahren bleiben gewählte Synodale im Amt, wenn sie nur deshalb ausscheiden würden, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie Mitglied einer Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks werden bzw. 2. ihre Mitgliedschaft in der Bezirkssynode in dieser Zeit endet. 	Thema 3 Unterthema 2
110	X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise	X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise, Wahlprüfung	Thema 11
111	<p>§ 55 Abs. 1 und 2 LWG Gemeindevwahlausschüsse</p> <p>(1) Zur Durchführung der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindevwahlausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer und zwei bis sechs wählbaren Gemeindegliedern, die vom Ältestenkreis der Pfarrgemeinde bestellt werden. In Pfarrgemeinden mit Predigtbezirken nach § 9 soll jeder Predigtbezirk vertreten sein.</p>	<p>§ 55 Abs. 1 und 2 LWG Gemeindevwahlausschüsse</p> <p>(1) Zur Durchführung der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindevwahlausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer und zwei bis sechs wählbaren Gemeindegliedern, die vom Ältestenkreis der Pfarrgemeinde bestellt werden. Die Mitglieder müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen. In Pfarrgemeinden mit Predigtbezirken nach § 9 soll jeder Predigtbezirk vertreten sein. Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer oder eine mit der Verwaltung des Pfarramts beauftragte Person kann, die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung soll in den Gemeindevwahlausschuss zusätzlich bestellt werden. Die Person im Vorsitzendenamt des bisherigen Gemeindevwahlausschusses lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese. Mit der Konstituierung endet das Amt des bisherigen Gemeindevwahlausschusses.</p>	Thema 12 Thema 9 Unterthema 9 Thema 9 Unterthema 11
112	<p>§ 55 Abs. 3 bis 6 LWG</p> <p>(3) Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss.</p> <p>(4) Der Gemeindevwahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt.</p> <p>(5) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamtsamt bereit, scheidet es aus dem Gemeindevwahlausschuss aus.</p> <p>(6) Der Gemeindevwahlausschuss bleibt bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Amt.</p>	<p>§ 55 Abs. 3 bis 6 LWG</p> <p>(3) Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss.</p> <p>(4) (3) Der Gemeindevwahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt.</p> <p>(5) (4) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamtsamt bereit, scheidet es aus dem Gemeindevwahlausschuss aus.</p> <p>(6) Der Gemeindevwahlausschuss bleibt bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Amt.</p> <p>(5) Die Verschwiegenheitsverpflichtung nach Artikel 111 Abs. 1 GO kommt für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses zur Anwendung.</p>	Thema 12 Thema 9 Unterthema 9 Thema 9 Unterthema 11
113	<p>§ 56 Bezirkswahlausschüsse</p> <p>(1) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuss gebildet. Dem Bezirkswahlausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dekanin bzw. der Dekan oder die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter sowie 2. zwei bis vier weitere wählbare Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates sein können. <p>(2) Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nichttheologischen nicht überschreiten. Das Vorsitzendenamt des Bezirkswahlausschusses obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuss in das Vorsitzendenamt gewählt wird.</p>	<p>§ 56 Bezirkswahlausschüsse</p> <p>(1) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuss gebildet. Dem Bezirkswahlausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dekanin bzw. der Dekan oder die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter sowie 2. zwei bis vier weitere wählbare Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates sein können. <p>(2) Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nichttheologischen nicht überschreiten. Das Vorsitzendenamt des Bezirkswahlausschusses obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuss in das Vorsitzendenamt gewählt wird.</p>	Thema 9 Unterthema 9

	<p>(3) Der Bezirkswahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung der Mitglieder der Gemeindegewahlausschüsse durch die Ältestenkreise zu bestätigen, 2. über Ausnahmen von dem Ausschluss der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 5 zu entscheiden, 3. über Einsprüche und Beschwerden, denen der Gemeindegewahlausschuss nicht stattgegeben hat, endgültig zu entscheiden, 4. über Wahlanfechtungen zu entscheiden (§ 77). <p>(4) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.</p> <p>(5) Nach Abschluss des Verfahrens der allgemeinen Kirchenwahlen werden die Aufgaben des Bezirkswahlausschusses vom Bezirkskirchenrat oder einem von ihm bei Bedarf gebildeten Ausschuss wahrgenommen.</p>	<p>(3) Der Bezirkswahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung der Mitglieder der Gemeindegewahlausschüsse durch die Ältestenkreise zu bestätigen, 2. über Ausnahmen von dem Ausschluss der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 5 zu entscheiden, 3. über Einsprüche und Beschwerden, denen der Gemeindegewahlausschuss nicht stattgegeben hat, endgültig zu entscheiden, 4. über Wahlanfechtungen zu entscheiden (§ 77). <p>(4) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.</p> <p>(5) Nach Abschluss des Verfahrens der allgemeinen Kirchenwahlen werden die Aufgaben des Bezirkswahlausschusses vom Bezirkskirchenrat oder einem von ihm bei Bedarf gebildeten Ausschuss wahrgenommen.</p>	<p>Thema 9 Unterthema 9</p>
<p>114</p>	<p>§ 60 Aufgaben des Gemeindegewahlausschusses</p> <p>Der Gemeindegewahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe, im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrat erstellten Zeitplans</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach §§ 7 und 9 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ältestenkreises festzustellen, 2. das nach dem Gemeindegliederverzeichnis erstellte Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und fortzuschreiben, 3. das Verfahren der Wahl der Kirchenältesten durch Bekanntgaben und Offenlegungen in Gang zu setzen, 4. von Amts wegen Gemeindegliedern die Wahlberechtigung abzuerkennen, wenn ihm Tatbestände nach § 3 Abs. 2 bekannt werden, die einen Ausschluss erforderlich machen, 5. die eingehenden Wahlvorschläge zu prüfen und über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zu entscheiden, 6. über Einsprüche, durch die die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit von Gemeindegliedern angefochten wird, zu beraten und an den Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben werden kann, 7. die Wahlvorschlagsliste zu ergänzen, sofern nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, 8. dafür zu sorgen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird, 9. das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben sowie 10. bei einer Wahlanfechtung im Verfahren vor dem Bezirkswahlausschuss mitzuwirken. <p>§ 57 Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse</p> <p>Die Wahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p> <p>§ 58 Anordnung der Wahl, Zeitplan Absatz 3 Satz 1</p> <p>(3) Die Bekanntmachungen des Gemeindegewahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. (...)</p>	<p>§ 60 56 Aufgaben und Arbeitsweise des Gemeindegewahlausschusses</p> <p>(1) Der Gemeindegewahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe, im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrat erstellten Zeitplans</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach §§ 7 und 9 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ältestenkreises festzustellen, 2. das nach dem Gemeindegliederverzeichnis erstellte Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und bis zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 63 Abs. 3) fortzuschreiben, 3. das Verfahren der Wahl der Kirchenältesten durch Bekanntgaben und Offenlegungen in Gang zu setzen, 4. die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) von Amts wegen zu überprüfen, von Amts wegen Gemeindegliedern die Wahlberechtigung abzuerkennen, wenn ihm Tatbestände nach § 3 Abs. 2 bekannt werden, die einen Ausschluss erforderlich machen, 5. die eingehenden Wahlvorschläge zu prüfen und über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zu entscheiden, 6. über Einsprüche hinsichtlich der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit durch die die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit von Gemeindegliedern angefochten wird, zu beraten und zu entschieden oder diese an den Bezirkswahlausschuss Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben werden kann, 7. die Wahlvorschlagsliste zu ergänzen, sofern nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, 8. dafür zu sorgen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird, 9. das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben, sowie 10. bei einer Wahlanfechtung im Verfahren vor dem Evangelischen Oberkirchenrat Bezirkswahlausschuss mitzuwirken. <p>(2) Der Gemeindegewahlausschuss ist Die Wahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, jedoch mindestens zwei Personen, anwesend sind ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Es wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Die Bekanntmachungen des Gemeindegewahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise.</p>	<p>Thema 12 Thema 8 Unterthema 2 Thema 9 Unterthema 9</p>

115	<p>§ 57 LWG Die Wahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 57 LWG Die Wahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Jetzt § 56 Abs. 2 § 57 Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner für die Kirchenwahlen</p> <p>(1) Der Bezirkskirchenrat benennt mindestens eine Person nebst Stellvertretung als Bezirksobfrau oder Bezirksobmann für die Vorbereitung der Kirchenwahlen. Die benannten Personen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Bestellt werden können auch Personen, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5) oder die selbst als Kandidierende zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Die Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner unterstützen, informieren und schulen die Gemeindevahlausschüsse, beantworten Anfragen und stellen für alle Fragen im Zusammenhang mit den Kirchenwahlen den unmittelbaren Kontakt mit dem Evangelischen Oberkirchenrat her.</p>	Thema 9 Unterthema 10
116	<p>§ 58 Anordnung der Wahl, Zeitplan</p> <p>(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an und bestimmt den Wahltag.</p> <p>(2) Der Evangelische Oberkirchenrat erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.</p> <p>(3) Die Bekanntmachungen des Gemeindevahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend. Bei der Fristenberechnung zählt der Tag der Bekanntgabe mit.</p>	<p>§ 58 Anordnung der Wahl, Zeitplan</p> <p>(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an und bestimmt den Wahltag.</p> <p>(2) Der Evangelische Oberkirchenrat erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.</p> <p>(3) Die Bekanntmachungen des Gemeindevahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend. Bei der Fristenberechnung zählt der Tag der Bekanntgabe mit. Abs. 3 S. 1 jetzt § 56 Abs. 3 Abs. 3 S. 2 jetzt § 80c Abs. 2</p>	Thema 12
117	<p>§ 59 Wahlbezirke, Stimmbezirke</p> <p>(1) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde. Sind Predigtbezirke nach § 9 eingerichtet, ist jeder Predigtbezirk ein Wahlbezirk.</p> <p>(2) Der Gemeindevahlausschuss kann bei Bedarf den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern.</p>	<p>§ 59 Wahlbezirke, Stimmbezirke</p> <p>(1) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde. Sind Predigtbezirke nach § 9 eingerichtet, ist jeder Predigtbezirk ein Wahlbezirk. Ist eine Teilortswahl vorgesehen, sind Predigtbezirke nach § 9 eingerichtet, ist jeder Predigtbezirk ein Wahlbezirk.</p> <p>(2) Der Gemeindevahlausschuss kann bei Bedarf den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern.</p>	Thema 9 Unterthema 5
118	<p>§ 60 Aufgaben des Gemeindevahlausschusses (...)</p>	s. § 56	
119	<p>§ 61 Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerverzeichnis) wird in der Regel auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses des zuständigen Rechenzentrums nach Straßen geordnet erstellt. Das Verzeichnis kann auch dadurch erstellt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Daten auf einem elektronischen Datenträger gespeichert werden oder 2. eine Kartei geführt wird. <p>(2) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens einen Monat vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1).</p>	<p>§ 61 Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerverzeichnis) wird in der Regel auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses des zuständigen Rechenzentrums nach Straßen geordnet erstellt. Das Verzeichnis kann auch dadurch erstellt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Daten auf einem elektronischen Datenträger gespeichert werden oder 2. eine Kartei geführt wird. <p>(2) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens einen Monat zwei Monate vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1).</p>	Thema 12

<p>120</p>	<p>§ 62 Abs. 1 und bis 3 LWG Prüfung des Wählerverzeichnisses</p> <p>(1) Der Gemeindevwahlausschuss überprüft das Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von wahlberechtigten Gemeindegliedern, die sich im Ganzen umgemeldet haben.</p> <p>(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei einem Gemeindeglied nach § 3 die Voraussetzungen für die Aberkennung der Wahlberechtigung vorliegen, so hat der Gemeindevwahlausschuss dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) Hat sich der Gemeindevwahlausschuss davon überzeugt, dass die Voraussetzung zum Verlust der Wahlberechtigung vorliegen, so hat er dies unter dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekannt zu geben und auf die Folge der Nichteintragung in das Wählerverzeichnis bzw. der Streichung aus dem Wählerverzeichnis hinzuweisen.</p>	<p>§ 62 Abs. 1 und 2 LWG Prüfung des Wählerverzeichnisses</p> <p>(1) Der Gemeindevwahlausschuss überprüft das Wählerverzeichnis auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von wahlberechtigten Gemeindegliedern, die sich im Ganzen umgemeldet haben. Ergänzungen und Berichtigungen des Wählerverzeichnisses sind bis zwei Wochen vor dem Wahltag möglich (§ 63 Abs. 3) und vom Gemeindevwahlausschuss unter Angabe des Tages der Berichtigung zu vermerken.</p> <p>(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei einem Gemeindeglied Der Gemeindevwahlausschuss prüft, ob die Wahlberechtigung (§§ 3 und 3a) vorliegt. nach § 3 die Voraussetzungen für die Aberkennung der Wahlberechtigung vorliegen. ,so hat der Gemeindevwahlausschuss dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist dies nicht der Fall, stellt der Gemeindevwahlausschuss dies durch Beschluss fest und erlässt einen Bescheid nach § 80b Abs. 3.</p>	<p>Thema 10 Unterthema 1 Thema 8 Unterthema 2 Thema 12</p>
<p>121</p>	<p>§ 62 Abs. 4 und 5 LWG</p> <p>(4) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 3 innerhalb einer Woche beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuss unverzüglich zur Entscheidung vor.</p> <p>(5) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.</p>	<p>§ 62 Abs. 3 und 4 LWG</p> <p>(4) (3) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 3 den Bescheid innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuss Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Stellungnahme unverzüglich und unmittelbar zur Entscheidung vor. Das Dekanat ist zu informieren.</p> <p>(5) Der Evangelische Oberkirchenrat Bezirkswahlausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.</p> <p>(4) Wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist, kann der Gemeindevwahlausschuss im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat den Wahltag entsprechend verschieben.</p>	<p>Thema 10 Unterthema 1 Thema 8 Unterthema 2 Thema 12</p>
<p>122</p>	<p>§ 63 Abs. 1 und 2 LWG Offenlegung und Ergänzung des Wählerverzeichnisses</p> <p>(1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt das geprüfte Wählerverzeichnis ab.</p> <p>(2) Spätestens einen Monat vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) gibt der Gemeindevwahlausschuss bekannt, dass das Wählerverzeichnis eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder offen liegt. Bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme kann das Wählerverzeichnis auf Anmeldungen hin ergänzt werden.</p>	<p>§ 63 Abs. 1 und 2 LWG Offenlegung und Ergänzung Schließung des Wählerverzeichnisses</p> <p>(1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt das geprüfte Wählerverzeichnis durch Beschluss ab und gibt dies der Gemeinde bekannt. Auf die Möglichkeiten nach Absatz 2 ist hinzuweisen.</p> <p>(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab Schließung des Wählerverzeichnisses das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.</p>	<p>Thema 8 Unterthema 2 Thema 12</p>

123	<p>§ 63 Abs. 3 LWG</p> <p>(3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Offenlegungsfrist fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) erfolgen.</p> <p>Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in das Wählerverzeichnis noch nicht erfolgt ist.</p>	<p>§ 63 Abs. 3 und 4 LWG</p> <p>(3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann es die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss beantragen; diese kann bis zwei Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist § 62 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Stellt ein Gemeindeglied fest, dass eine Person nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann es beim Gemeindevwahlausschuss eine Korrektur des Wählerverzeichnisses anregen. Berücksichtigt der Gemeindevwahlausschuss die Anregung nicht, teilt er dies dem Gemeindeglied, das die Anregung gegeben hat, formlos mit.</p>	Thema 8 Unterthema 2 Thema 12
124	<p>§ 64 LWG Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung</p> <p>(1) Gegen die Aufnahme eines Gemeindeglieds in das Wählerverzeichnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb der Offenlegungsfrist nach § 63 Abs. 2 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die bzw. der Aufgenommene nach § 3 nicht wahlberechtigt ist.</p> <p>(2) Kann der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht stattgeben, legt er diesen unverzüglich dem Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vor.</p> <p>(3) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.</p>	<p>§ 64 LWG Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung</p> <p>(1) Gegen die Aufnahme eines Gemeindeglieds in das Wählerverzeichnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe nach § 63 Abs. 1 der Offenlegungsfrist nach § 63 Abs. 2 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Die Frist ist gewahrt, wenn innerhalb der Frist das Begehren auf Auskunft nach § 63 Abs. 2 Satz 2 gestellt und innerhalb von drei Tagen nach Erteilung der Auskunft der Einspruch eingelegt wird. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht vorliegen. bzw. der Aufgenommene nach § 3 nicht wahlberechtigt ist.</p> <p>(2) Folgt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch, ist § 62 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Kann (3) Folgt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht stattgeben, legt er diesen unverzüglich und unmittelbar dem Bezirkswahlausschuss Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor. Das Dekanat ist zu informieren.</p> <p>(3) Der Evangelische Oberkirchenrat Bezirkswahlausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.</p>	Thema 10 Unterthema 1 Thema 8 Unterthema 2 Thema 12
125	<p>§ 65 LWG Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>(1) Spätestens acht Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.</p> <p>(2) Über einen Antrag des Gemeindevwahlausschusses zur Befreiung von den Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bis 3 entscheidet der Bezirkswahlausschuss vor Schließung der Wahlvorschlagsliste (§ 69 Abs. 1).</p>	<p>§ 65 LWG Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>(1) Spätestens acht Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.</p> <p>Absatz 1 jetzt § 66 Abs. 1</p> <p>(2) Über einen Antrag des Gemeindevwahlausschusses zur Befreiung von den Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bis 3 entscheidet der Bezirkswahlausschuss vor Schließung der Wahlvorschlagsliste (§ 69 Abs. 1).</p>	Thema 12 Thema 3 Unterthema 1
126	<p>§ 65 LWG Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>(1) Spätestens acht Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen</p> <p>§ 66 LWG Wahlvorschlag</p> <p>(1) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs sowie der Anschrift, die Vorschlagenden durch Vor- und Zuname und ihre Anschrift eindeutig bestimmt sein.</p> <p>(2) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kandidatur und 2. Bereitschaft, für den Fall der Wahl die Verpflichtung auf das Ältestenamts zu unterzeichnen, enthalten. 	<p>§ 66 LWG Wahlvorschlag</p> <p>(1) Spätestens acht Wochen zwei Monate vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.</p> <p>(1) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs sowie der Anschrift, die Vorschlagenden durch Vor- und Zuname und ihre Anschrift eindeutig bestimmt sein.</p> <p>(2) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kandidatur und 2. Bereitschaft, die Erklärung, für den Fall der Wahl die Verpflichtung auf das Ältestenamts zu unterzeichnen, enthalten. 	Thema 12

<p>127</p>	<p>§ 67 LWG Prüfung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahin gehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 66 erfüllen, und weist gegebenenfalls das Gemeindeglied, das den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.</p> <p>(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einer bzw. einem Vorgeschlagenen die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht vorliegen, so findet das Verfahren nach § 62 entsprechend Anwendung.</p> <p>(3) Trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. der Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 die Feststellung, dass das vorgeschlagene Gemeindeglied nach § 4 nicht wählbar ist, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) bis zu zwei Wochen verschieben.</p>	<p>§ 67 LWG Prüfung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahin gehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 66 erfüllen, und weist gegebenenfalls das Gemeindeglied, das den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.</p> <p>(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einer bzw. oder einem Vorgeschlagenen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) gemäß § 4 nicht vorliegen, so findet das Verfahren nach § 62 entsprechend Anwendung.</p> <p>(3) Trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. der Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 die Feststellung, dass das vorgeschlagene Gemeindeglied nach § 4 nicht wählbar ist, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) bis zu zwei Wochen verschieben.</p>	<p>Thema 10 Unterthema 1 Thema 8 Unterthema 2 Thema 12</p>
<p>128</p>	<p>§ 68 LWG Ergänzung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Werden innerhalb der Einreichungsfrist (§ 65) nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 58 die Wahlvorschläge mit dem Ziel, dass mehr Kandidierende zur Verfügung stehen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die zur Kandidatur bereit sind. Für die Kandidatur ist die Zustimmung der Kandidierenden nach § 66 Abs. 2 erforderlich.</p> <p>(2) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 79.</p> <p>§ 79 LWG Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung (1) Kann eine Wahl nicht durchgeführt werden, weil weniger Gemeindeglieder kandidieren, als nach § 68 Abs. 2 erforderlich sind, ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss festgelegt.</p>	<p>§ 68 LWG Ergänzung der Wahlvorschläge, Nichtzustandekommen der Wahl</p> <p>(1) Werden innerhalb der Einreichungsfrist (§ 65) (§ 66 Abs. 1) nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 58 die Wahlvorschläge mit dem Ziel, dass mehr Kandidierende zur Verfügung stehen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die zur Kandidatur bereit sind. Für die Kandidatur sind die Erklärungen ist die Zustimmung der Kandidierenden nach § 66 Abs. 2 3 erforderlich.</p> <p>(2) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 79.</p> <p>(1) Kann eine Wahl nicht durchgeführt werden, weil weniger Gemeindeglieder kandidieren, als nach § 68 Abs. 2 erforderlich sind. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf. Kann danach eine Wahl nicht stattfinden, ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss festgelegt. An Stelle einer Wiederholung des Wahlverfahrens kann der Beschluss des Ältestenkreises nach § 7 Abs. 6 durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises aufgehoben werden, wenn dies die Durchführung der Wahl ermöglicht; der Kirchengemeinderat und der Bezirkskirchenrat sind zu unterrichten. Ist das Wahlverfahren zu wiederholen, besteht die Amtszeit der bisherigen Kirchenältesten fort (§ 6 Abs. 1). Legen diese das Amt nieder, werden Bevollmächtigte nach § 17 Abs. 2 bestellt.</p>	<p>Thema 12 Thema 9 Unterthema 4</p>

	(2) Wird auch im zweiten Wahlverfahren die erforderliche Anzahl von kandidierenden Gemeindegliedern nicht erreicht, beruft der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss mindestens so viel Kirchenälteste, dass der Ältestenkreis beschlussfähig ist. Die Berufenen müssen nicht Mitglied der Pfarrgemeinde sein.	(2) (3) Wird auch im zweiten Wahlverfahren die erforderliche Anzahl von kandidierenden Gemeindegliedern nicht erreicht, beruft bestellt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss nach § 17 mindestens so viele Kirchenälteste Bevollmächtigte, dass der Ältestenkreis beschlussfähig ist. Die Berufenen müssen nicht Mitglied der Pfarrgemeinde sein. Mit dem Beschluss der Bestellung endet die Amtszeit der bisherigen Bevollmächtigten und der bisherigen Kirchenältesten. Sobald die erforderliche Anzahl zu wählender Kirchenältester vorhanden ist, soll die Wahl auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats nachgeholt werden.	
129	§ 69 LWG Aufstellung der Wahlvorschlagsliste Nach Abschluss der Verfahren nach § 65 bis § 68 nimmt der Gemeindevwahlausschuss die zur Wahl zugelassenen Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste auf und schließt die Wahlvorschlagsliste ab.	<u>unverändert.</u>	
130	§ 70 LWG Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit (1) Der Gemeindevwahlausschuss gibt die in die Wahlvorschlagsliste nach § 69 aufgenommenen Gemeindeglieder der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, dass jedes in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von fünf Tagen beim Gemeindevwahlausschuss gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste schriftlich Einspruch einlegen kann. (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die bzw. der Vorgeschlagene die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 nicht erfüllt. (3) Für das weitere Verfahren findet § 64 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung. (4) Erfolgt ein Einspruch, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) bis zu zwei Wochen verschieben. (5) Aufgrund der Entscheidung im Verfahren nach § 64 Abs. 2 und 3 ist die bzw. der Vorgeschlagene endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen bzw. zu streichen.	§ 70 LWG Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit (1) Der Gemeindevwahlausschuss gibt die in die Wahlvorschlagsliste nach § 69 aufgenommenen Gemeindeglieder der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, dass jedes in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von fünf Tagen beim Gemeindevwahlausschuss gegen die Aufnahme einer Kandidatin oder eines Kandidaten der Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste schriftlich Einspruch einlegen kann. (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die bzw. oder der Vorgeschlagene die persönlichen allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nach § 4 nicht erfüllt. (3) Für das weitere Verfahren findet § 64 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung. (4) Erfolgt ein Einspruch, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) bis zu zwei Wochen verschieben. (5) Aufgrund der Entscheidung im Verfahren nach § 64 Abs. 2 und 3 ist die bzw. der Vorgeschlagene endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen bzw. zu streichen.	Thema 10 Unterthema 1 Thema 8 Unterthema 2 Thema 12
131	§ 71 LWG Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden (1) In das Kirchenältestenamt kann nur gewählt werden, wer im Verfahren nach § 66 bis § 70 endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen wurde. (2) Der Gemeindevwahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen, und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.	§ 71 LWG Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden (1) In das Kirchenältestenamt kann nur gewählt werden, wer im Verfahren nach § 66 bis § 70 endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen wurde. (2) Der Gemeindevwahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen, und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.	Thema 12
132	§ 74 Abs. 1 LWG Wahlhandlung (1) Die Wahl wird neben der Wahlmöglichkeit nach Absatz 5 als Briefwahl durchgeführt. § 73 Abs. 1 LWG Wahl (1) Der Gemeindevwahlausschuss leitet die Wahlhandlung. Für die Durchführung kann er Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bestellen.	§ 74 § 72 Abs. 1 LWG Wahl (1) Die Wahl wird neben der Wahlmöglichkeit nach Absatz 5 als Briefwahl durchgeführt. Der Gemeindevwahlausschuss leitet die Wahlhandlung das Wahlverfahren. Für die Durchführung kann er Er kann Wahlhelferinnen bzw. oder Wahlhelfer bestellen.	Thema 12

<p>133</p>	<p>§ 72 LWG Ort und Zeitraum der Wahl</p> <p>Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt Ort und den Zeitraum am Wahltag, zu dem die Stimmabgabe erfolgen kann. Der Wahltag wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.</p> <p>§ 74 Abs. 4 LWG Wahlhandlung</p> <p>(4) Der Wahlbrief kann vom Zeitpunkt des Zugangs der Briefwahlunterlagen bis zum Ablauf des Zeitraums (§ 72 Abs. 1) von den Gemeindegliedern abgegeben werden. Der Gemeindevwahlausschuss kann neben dem Briefkasten des Pfarramtes weitere Orte in der Gemeinde vorsehen, bei denen der Wahlbrief abgegeben werden kann.</p>	<p>§ 72 Abs. 2 bis 4 LWG</p> <p>(2) Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt den Zeitraum am Wahltag, bis zu dem der Eingang der Briefwahlunterlagen erfolgt sein muss. Die Wahlzeit sollte entsprechend der Größe der Gemeinde ausreichend bemessen sein. Der Wahltag wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.</p> <p>(3) Der Gemeindevwahlausschuss kann neben dem Briefkasten des Pfarramtes weitere Orte in der Gemeinde vorsehen, bei denen der Wahlbrief eingehen kann.</p> <p>(4) Für eine persönliche Abgabe der Briefwahlunterlagen am Wahltag innerhalb des Zeitraums nach Absatz 2 kann der Gemeindevwahlausschuss einen Ort bestimmen.</p>	<p>Thema 12</p>
<p>134</p>	<p>§ 74 LWG Wahlhandlung</p> <p>(2) Der Gemeindevwahlausschuss übersendet den Gemeindegliedern einen Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Briefwahlunterlagen sollen zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) den Gemeindegliedern zugegangen sein.</p> <p>(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an den Gemeindevwahlausschuss übersendet.</p> <p>Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende des festgesetzten Zeitraums (§ 72 Abs. 1) an dem vom Gemeindevwahlausschuss festgelegten Ort bzw. den festgelegten Orten eingegangen sein.</p> <p>Der Wahlbrief muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Briefwahlschein und 2. den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel enthalten. <p>(5) Ergänzend zur Briefwahl nach den vorstehenden Absätzen können die wahlberechtigten Gemeindeglieder ihren Stimmzettel auch an dem bestimmten Ort während dem bestimmten Zeitraum (§ 72 Abs. 1) abgeben. Der Briefwahlschein, welcher in diesem Fall als Wahlberechtigung gilt, ist vorzulegen. Die Versicherung nach Absatz 3 Satz 2 ist nicht abzugeben.</p>	<p>§ 73 LWG Wahlhandlung Briefwahlunterlagen</p> <p>(2) (1) Der Gemeindevwahlausschuss übersendet den Gemeindegliedern einen Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel, dem Wahlbriefumschlag und dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlumschlag. Die Briefwahlunterlagen sollen zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) den Gemeindegliedern zugegangen sein.</p> <p>(3) (2) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an den Gemeindevwahlausschuss einen der festgelegten Orte (§ 72 Abs. 3) übersendet. Der Wahlbrief besteht aus dem Wahlbriefumschlag, welcher</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Briefwahlschein und 2. den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem darin eingelegtem Stimmzettel enthält. <p>Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende des festgesetzten Zeitraums (§ 72 Abs. 1) (§ 72 Abs. 2) an einem der dem vom Gemeindevwahlausschuss festgelegten Orte bzw. den festgelegten Orten eingegangen sein.</p> <p>Der Wahlbrief muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Briefwahlschein und 2. den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel enthalten. <p>(5) (3) Können die Gemeindeglieder die Briefwahlunterlagen an einem Ort persönlich abgeben (§ 72 Abs.-2 4), so ist Ergänzend zur Briefwahl nach den vorstehenden Absätzen können die wahlberechtigten Gemeindeglieder ihren Stimmzettel auch an dem bestimmten Ort während dem bestimmten Zeitraum (§ 72 Abs. 1) abgeben. der Briefwahlschein, welcher in diesem Fall als Wahlberechtigung gilt, ist vorzulegen. Die Versicherung nach Absatz 3 Satz 2 3 ist nicht abzugeben. Der Stimmzettelumschlag ist in den Fällen des § 74 Abs. 2 Nr. 8 zurückzuweisen.</p>	<p>Thema 12</p>
<p>135</p>	<p>§ 73 LWG Wahl</p> <p>(2) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Es kreuzt die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Kennzeichnung macht den Stimmzettel ungültig.</p>	<p>§ 74 Abs. 1 LWG Wahl-Stimmabgabe</p> <p>(2) (1) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Es-Das Gemeindeglied kreuzt die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Kennzeichnung macht den Stimmzettel ungültig. Das Stimmenhäufen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.</p>	<p>Thema 12</p>

136		<p>§ 74 Abs. 2 LWG (2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Briefwahlschein beigelegt ist, 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist, 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist, 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 versehene Briefwahlscheine enthält, 6. das Gemeindeglied die nach § 73 Abs. 2 Satz 3 vorgeschriebene Versicherung nicht unterschrieben hat, 7. kein amtlicher Wahlbriefumschlag benutzt worden ist oder 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern. Die Stimme gilt als nicht abgegeben. Das gleiche gilt für verspätet eingegangene Wahlbriefe. Erfolgt der Eingang des Wahlbriefes an einem dafür nicht vorgesehenen Ort (§ 72 Abs. 3), ist dies unschädlich, wenn der Wahlbrief innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens an den vorgesehenen Ort weitergeleitet werden konnte.</p>	Thema 12
137		<p>§ 74 Abs. 3 LWG (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn der Stimmzettel 1. nicht der amtliche Stimmzettel ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. den Willen des Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, 5. eine über die Stimmabgabe hinausgehende Kennzeichnung enthält oder 6. mehr Namen angekreuzt sind, als Stimmen abzugeben sind.</p>	Thema 12
138		<p>§ 74 Abs. 4 LWG (4) Die Stimmen eines Gemeindeglieds, das an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass es vor dem oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.</p>	Thema 12
139		<p>§ 74a LWG Stimmabgabe mit Unterstützung von Hilfspersonen (1) Ein Gemeindeglied, das den Stimmzettel nicht lesen kann oder das wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, den Wahlbriefumschlag fertigzustellen oder zu versenden, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe es sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Gemeindevwahlausschuss bekannt. In diesem Fall gibt die Hilfsperson die Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 gmit der Erklärung ab, nach dem Willen des Gemeindegliedes zu handeln. (2) Die Hilfestellung hat sich auf die Wünsche des Gemeindeglieds zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Stimmabgabe verpflichtet.</p>	Thema 12
140	<p>§ 75 LWG Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahl Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(2) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(3) Nimmt eine bzw. einer der Gewählten die Wahl nicht an, so rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.</p>	<p>§ 75 LWG Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahl Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(2) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(3) Nimmt eine bzw. oder einer der Gewählten die Wahl nicht an, so rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.</p>	Thema 11

<p>141</p>	<p>§ 76 LWG Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Der Gemeindevwahlausschuss veröffentlicht das amtliche Wahlergebnis in geeigneter Form. Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde durch Benennung der Gewählten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahl-anfechtung nach § 77 hinzuweisen.</p> <p>(2) Während der Einspruchsfrist liegt das amtliche Wahl-ergebnis zur Einsichtnahme auf.</p>	<p>§ 76 LWG Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Der Gemeindevwahlausschuss veröffentlicht das amtliche Wahlergebnis in geeigneter Form. Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde durch Benennung der Gewählten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahl-anfechtung nach § 77 hinzuweisen.</p> <p>(2) Während der Einspruchsfrist liegt das amtliche Wahl-ergebnis mit der Stimmenzahl sämtlicher Kandidieren-der zur Einsichtnahme auf.</p>	<p>Thema 11</p>
<p>142</p>	<p>§ 77 LWG Wahlanfechtung</p> <p>(1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe im Gottesdienst Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung gesetzlicher Vor-schriften gestützt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>(2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindevwahlausschuss leitet ihn mit seiner Stellung-nahme unverzüglich an den Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung weiter. Die Beteiligten sind anzuhören.</p> <p>(3) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden. Mit der Anfechtung kann nur die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden. Die Klage hat keine auf-schiebende Wirkung. Das kirchliche Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden entscheidet endgültig.</p> <p>(4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, dass die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, ist diese in-soweit – ganz oder teilweise – für ungültig zu erklären. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.</p>	<p>§ 77 LWG Wahlanfechtung</p> <p>(1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur auf die Ver-letzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>(2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindevwahlausschuss leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Evangelischen Oberkirchenrat Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung weiter. Dieser hört die Beteiligten an. sind anzuhören.</p> <p>(3) Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchen-rats Bezirkswahlausschusses kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungs-gerichtsbarkeit angefochten werden. Mit der Anfechtung kann nur die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das kirchliche Verwaltungsgericht der Evangelischen Landes-kirche in Baden entscheidet endgültig.</p> <p>(4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, dass die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, ist diese in-soweit – ganz oder teilweise – für ungültig zu erklären. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen. Ansonsten ist die Wahlanfechtung zurückzuweisen.</p>	<p>Thema 8 Unter- thema 2 Thema 9 Unter- thema 9</p>
<p>143</p>	<p>§ 78 LWG Ungültigkeit der Wahl</p> <p>(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.</p> <p>(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 16 zu verfahren.</p>	<p><u>unverändert</u></p>	<p>./.</p>
<p>144</p>	<p>§ 79 LWG Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung</p>	<p><i>Jetzt in § 68</i></p>	
<p>145</p>	<p>§ 80 LWG Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat</p> <p>(1) Der Gemeindevwahlausschuss meldet unverzüglich nach Abschluss der Auszählung an den Evangelischen Oberkirchenrat die von diesem angeforderten Daten für die Auswertung der Wahlbeteiligung durch elektronische Übermittlung.</p> <p>(2) Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat den Beruf und das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Ober-kirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahl-verfahren mit.</p> <p>§ 81 LWG Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahl-unterlagen</p> <p>(8) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.</p>	<p>§ 80 LWG Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat</p> <p>(1) Der Gemeindevwahlausschuss meldet unverzüglich nach Abschluss der Auszählung an den Evangelischen Oberkirchenrat die von diesem angeforderten Daten für die Auswertung der Wahlbeteiligung durch elektronische Übermittlung.</p> <p>(2) Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat den Beruf und das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Ober-kirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahl-verfahren mit.</p> <p>(8) (3) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahl-verfahrens aufzubewahren.</p>	

146		<p>§ 80a LWG Wahlprüfung Die Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) sowie der besonderen Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit obliegt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Wahlen, Nachwahlen, Zuwahlen und Berufungen in den Ältestenkreis und den Kirchengemeinderat dem Gemeindevwahlausschuss nach § 80b und im Einspruchsverfahren dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80c, 2. für die Wahlen und Berufungen in die Bezirkssynode und in den Bezirkskirchenrat dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80d und 3. für die Wahlen und Berufungen in die Landessynode der Landessynode nach § 80e. 	Thema 8 Unterthema 2
147		<p>§ 80b Abs. 1 LWG Wahlprüfung durch den Gemeindevwahlausschuss (1) Die Wahlprüfung durch den Gemeindevwahlausschuss erfolgt durch die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen nach § 62 Absätze 2 und 3, 2. Prüfung eines Antrages auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 63 Abs. 3, 3. Prüfung einer Änderung des Wählerverzeichnisses auf Anregung nach § 63 Abs. 4, 4. Prüfung eines Einspruchs gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 64 Abs. 1, 5. Prüfung der Wahlvorschläge nach § 67, 6. Prüfung eines Einspruchs gegen die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste nach § 70. 	Thema 8 Unterthema 2
148	<p>§ 62 LWG Prüfung des Wählerverzeichnisses</p> <p>(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei einem Gemeindeglied nach § 3 die Voraussetzungen für die Aberkennung der Wahlberechtigung vorliegen, so hat der Gemeindevwahlausschuss dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(3) Hat sich der Gemeindevwahlausschuss davon überzeugt, dass die Voraussetzung zum Verlust der Wahlberechtigung vorliegen, so hat er dies unter dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekannt zu geben und auf die Folge der Nichteintragung in das Wählerverzeichnis bzw. der Streichung aus dem Wählerverzeichnis hinzuweisen.</p> <p>§ 81 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen</p> <p>(5) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses und ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>(6) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung tritt bei unanfechtbaren Entscheidungen der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und die Rechtsfolgen.</p> <p>(7) Von den Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem betroffenen Gemeindevwahlausschuss jeweils eine Ausfertigung zu übersenden. Das Gleiche gilt für die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden in Verfahren nach § 77.</p>	<p>§ 80b Abs. 2 bis 4 LWG</p> <p>(2) Der Gemeindevwahlausschuss hört vor einer Entscheidung das von der Entscheidung betroffene Gemeindeglied an. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.</p> <p>(3) Bescheide des Gemeindevwahlausschusses nach § 62 Abs. 2 sind zu begründen, von der Person im Vorsitzendenamt und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem betroffenen Gemeindeglied bekannt zu geben. Es ist über die Möglichkeit eines Einspruchs zu belehren. Geht der Gemeindevwahlausschuss davon aus, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, so hat er dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.</p> <p>(4) Bescheide nach § 62 Abs. 2 sind nachrichtlich unverzüglich und unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Das Dekanat ist zu informieren.</p>	Thema 8 Unterthema 2

149		<p>§ 80c LWG Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einspruchsverfahren</p> <p>(1) Die Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt bei den Wahlen in den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat durch die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 62 Abs. 3, 2. Entscheidung über die Ablehnung eines Antrages der betroffenen Person auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach §§ 63 Abs. 3, 62 Abs. 3, 2. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 64 Abs. 3, 4. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in den Wahlvorschlag nach §§ 67 Abs. 2, 62 Abs. 3, 5. Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Wahlvorschlag nach §§ 70, 64 Abs. 2 und 3, § 62 Abs. 3. 	Thema 8 Unterthema 2
150	<p>§ 58 LWG Anordnung der Wahl, Zeitplan (3) (...) Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend. Bei der Fristenberechnung zählt der Tag der Bekanntgabe mit.</p> <p>§ 81 LWG Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen</p> <p>(2) Abweichend von den Regelungen der Grundordnung beginnt eine Frist mit dem Tag der Bekanntgabe im Gottesdienst; das Ende einer Frist kann auf einen Sonnabend festgelegt werden.</p> <p>(3) Soweit ein Rechtsmittel beim Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss eingelegt werden kann, ist die Frist auch gewahrt, wenn dieses rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt bzw. dem zuständigen Dekanat eingegangen ist.</p> <p>(4) Ein Rechtsmittel, das nicht innerhalb einer vom zuständigen Ausschuss festgesetzten Frist begründet wird, ist als unbegründet abzuweisen.</p>	<p>§ 80c Abs. 2 bis 4 LWG</p> <p>(2) Soweit bei Einsprüchen nach Absatz 1 eine Frist zu beachten ist, gilt für die Fristberechnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit der Beginn der Frist an einer Bekanntgabe im Gottesdienst anknüpft, beginnt die Frist mit dem Tag des Gottesdienstes und endet am darauf folgenden Sonnabend um 24.00 Uhr. 2. Die Frist ist durch rechtzeitigen Eingang des Einspruchs bei der Person im Vorsitzendenamt des Gemeindevwahlausschusses oder beim zuständigen Pfarramt gewahrt. 3. Soweit die Frist nicht gewahrt ist, ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. <p>(3) Soweit dem Einspruch stattgegeben wird, weist der Evangelische Oberkirchenrat den Gemeindevwahlausschuss an, entsprechend zu verfahren.</p> <p>(4) Die Zurückweisung eines Einspruchs ist zu begründen. Auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist hinzuweisen. Beruht die Entscheidung darauf, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f sowie auf die Möglichkeit des Klageverfahrens nach § 80g und dessen Frist hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.</p>	Thema 8 Unterthema 2
151		<p>§ 80d Abs. 1 LWG Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bei Wahlen und Berufungen in die Bezirkssynode und den Bezirkskirchenrat</p> <p>(1) Auf Antrag eines Mitglieds der betroffenen Bezirkssynode prüft der Evangelische Oberkirchenrat bei Wahlen und Berufungen, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) sowie die weiteren Voraussetzungen der Wählbarkeit in die Bezirkssynode und den Bezirkskirchenrat vorliegen. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach dem Termin der konstituierenden Sitzung oder nach dem Termin der Sitzung der Bezirkssynode, bei welchem die Nachwahl oder Berufung erstmalig bekannt gegeben wurde, beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein. Der Antrag ist zu begründen.</p>	Thema 8 Unterthema 2
152		<p>§ 80d Abs. 2 LWG</p> <p>(2) Auf Antrag der Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode oder des Bezirkskirchenrates prüft der Evangelische Oberkirchenrat vor einer Wahl oder Berufung, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) sowie die weiteren Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in dem betreffenden Organ vorliegen. Die Wahl oder Berufung ist bis zur endgültigen Entscheidung aufzuschieben.</p>	Thema 8 Unterthema 2

153		<p>§ 80d Abs. 3 bis 5 LWG</p> <p>(3) Der Evangelische Oberkirchenrat hört vor seiner Entscheidung das von der Entscheidung betroffene Gemeindeglied sowie den zuständigen Bezirkskirchenrat an. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.</p> <p>(4) Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats ergeht durch Bescheid; dieser ist unanfechtbar. § 80g bleibt unberührt.</p> <p>(5) Der Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats ist zu begründen, und dem betroffenen Gemeindeglied bekannt zu geben. Auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist hinzuweisen. Beruht die Entscheidung darauf, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f sowie auf die Möglichkeit des Klageverfahrens nach § 80g und dessen Frist hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.</p>	Thema 8 Unterthema 2
154		<p>§ 80e Wahlprüfung durch die Landessynode</p> <p>(1) Näheres zur Wahlprüfung für die Wahlen in die Landessynode wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt. Entscheidungen der Landessynode sind unanfechtbar.</p> <p>(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist die Person hierzu anzuhören; dies kann schriftlich geschehen. Wird festgestellt, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist dies gesondert auszusprechen und der Person sowie der Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode mitzuteilen. § 80f gilt entsprechend; § 80g ist nicht anzuwenden.</p>	Thema 8 Unterthema 2
155		<p>§ 80f Rechtsfolgen der Feststellung einer Betätigung nach § 3a Absatz 3</p> <p>(1) Soweit im Wahlprüfungsverfahren festgestellt wird, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 bei einer Person fehlt, ist dies in der Entscheidung gesondert auszusprechen und zu begründen.</p> <p>(2) Die Entscheidung entfaltet, wenn sie unanfechtbar ist, eine Wirkung für die Mitgliedschaft in allen in diesem Gesetz geregelten Organen und gilt auch für künftige Wahlen.</p> <p>(3) Die Entscheidung behält Geltung für die laufende Wahlperiode sowie die folgende Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen, wenn nicht das Kirchliche Verwaltungsgericht auf Klage nach § 80g festgestellt hat, dass die Entscheidung rechtswidrig erfolgt ist.</p>	Thema 8 Unterthema 2
156		<p>§ 80g Klageverfahren bei Feststellung einer Betätigung nach § 3a Absatz 3</p> <p>(1) Wird in einer Entscheidung des Wahlprüfungsverfahrens festgestellt, dass die Wählbarkeit nach § 3a Abs. 3 fehlt (§ 80f), kann das betroffene Gemeindeglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der letzten Entscheidung beim Kirchlichen Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden beantragen, festzustellen, dass die Entscheidung nicht rechtmäßig erfolgt ist. § 80e Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Soweit die angefochtene Entscheidung nicht rechtmäßig ergangen ist, stellt das Kirchliche Verwaltungsgericht durch Urteil fest, dass die Wirkungen nach § 80f Absatz 2 und 3 mit Wirkung für die Zukunft nicht eintreten. Die Wahl- und Berufungsverfahren, in denen die Entscheidung ergangen ist, werden damit als solche nicht unwirksam oder anfechtbar; Wahlen oder Berufung sind nicht zu wiederholen.</p>	Thema 8 Unterthema 2

<p>157</p>	<p>§ 81 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen</p> <p>(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen des Zeitplans nach § 58 von den in dieser Wahlordnung genannten allgemeinen Offenlegungs- und Einspruchsfristen abweichen, wenn dies für den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens zur Einhaltung eines einheitlichen Wahltermins notwendig ist. Bekanntgaben an die Gemeinde erfolgen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise, z. B. im Schaukasten, im Gemeindebrief oder in der örtlichen Presse.</p> <p>(2) Abweichend von den Regelungen der Grundordnung beginnt eine Frist mit dem Tag der Bekanntgabe im Gottesdienst; das Ende einer Frist kann auf einen Sonnabend festgelegt werden.</p> <p>(3) Soweit ein Rechtsmittel beim Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss eingelegt werden kann, ist die Frist auch gewahrt, wenn dieses rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt bzw. dem zuständigen Dekanat eingegangen ist.</p> <p>(4) Ein Rechtsmittel, das nicht innerhalb einer vom zuständigen Ausschuss festgesetzten Frist begründet wird, ist als unbegründet abzuweisen.</p> <p>(5) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses und ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>(6) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung tritt bei unanfechtbaren Entscheidungen der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und die Rechtsfolgen.</p> <p>(7) Von den Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem betroffenen Gemeindevwahlausschuss jeweils eine Ausfertigung zu übersenden. Das Gleiche gilt für die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden in Verfahren nach § 77.</p> <p>(8) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.</p>	<p><i>Siehe § 58</i></p> <p><i>S.2: Siehe § 56 Abs. 3</i></p> <p><i>Nun § 80c Absatz 2</i></p> <p><i>Nun § 80c Absatz 2</i></p> <p><i>Nun § 80c Absatz 2</i></p> <p><i>Nun § 80b Absatz 3</i></p> <p><i>Absatz 6 nun in § 80b Absatz 3.</i></p> <p><i>Absatz 7 nun in § 80b Absatz 4, bzw. ansonsten überflüssig.</i></p> <p><i>Absatz 8 nun in § 80 Abs. 3.</i></p>	
<p>158</p>	<p>§ 81 a LWG Rechtsverordnungen</p> <p>Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Führung der Kirchenbücher, 2. die Führung von Dienstsiegeln und 3. die Namensgebung für kirchliche Körperschaften. 	<p>§ 81 a LWG Rechtsverordnungen</p> <p>Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Führung der Kirchenbücher, 2. die Führung von Dienstsiegeln, und 3. die Führung von Personalakten und 3: 4. die Namensgebung für kirchliche Körperschaften. 	<p>Thema 10</p>
<p>159</p>		<p>§ 82 Abs. 7 LWG Die Änderungen dieses Gesetzes sowie der Grundordnung aufgrund des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2018 gelten, soweit sie die Wahl, Konstituierung und Zusammensetzung der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte, Bezirkssynoden, Bezirkskirchenräte und der Landessynode betreffen, erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2019. Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	

Änderung des VwGG			
160	§ 14 Sachliche Zuständigkeit (1) Das Verwaltungsgericht entscheidet unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte: a) über die Aufhebung eines kirchlichen Verwaltungsaktes (Anfechtungsklage) b) über die Verpflichtung zum Erlass eines Verwaltungsaktes (Verpflichtungsklage) c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines kirchlichen Rechtsverhältnisses oder über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (Feststellungsklage) d) über vermögensrechtliche Ansprüche der Pfarrer und Kirchenbeamten aus ihrem Dienstverhältnis (Leistungsklage) e) über kirchenrechtliche Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften.	§ 14 Sachliche Zuständigkeit (1) Das Verwaltungsgericht entscheidet unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte: a) über die Aufhebung eines kirchlichen Verwaltungsaktes (Anfechtungsklage) b) über die Verpflichtung zum Erlass eines Verwaltungsaktes (Verpflichtungsklage) c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines kirchlichen Rechtsverhältnisses, oder über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes oder die Rechtswidrigkeit einer Feststellung nach § 80f LWG (Feststellungsklage) d) über vermögensrechtliche Ansprüche der Pfarrer und Kirchenbeamten aus ihrem Dienstverhältnis (Leistungsklage) e) über kirchenrechtliche Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften.	Thema 8 Unterthema 2
161	§ 15 Ausnahmen Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht (...) g) unbeschadet der Regelung in § 77 Abs. 3 LWG Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, einschließlich des Rechts der Pfarrwahlen, (...) j) Entscheidungen des Bezirkskirchenrats nach § 1 Nr. 3 LWG,	§ 15 Ausnahmen Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht (...) g) unbeschadet der Regelung in § 77 Abs. 3 und § 80g LWG Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, einschließlich des Rechts der Pfarrwahlen, (...) j) Entscheidungen des Bezirkskirchenrats nach § 1 Nr. 3 LWG,	Thema 8 Unterthema 2
GemVersRVO			
162	§ 2 Abs. 5 GemVersRVO (5) Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kandidierenden für das Ältestenam der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt (§ 71 Abs. 2 LWG).	§ 2 Abs. 5 GemVersRVO (5) Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kandidierenden für das Ältestenam der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt (§ 71 Abs. 2 LWG).	Thema 11
163	§ 3 Abs. 5 GemVersRVO (5) Für das Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt gelten § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 7 LWG sowie § 6 Abs. 2 LWG entsprechend.	§ 3 Abs. 5 GemVersRVO (5) Für das Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt gelten § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 7 LWG sowie §§ 6a bis 6c 6 Abs. 2 LWG entsprechend.	Thema 11
143	§ 6 Abs. 1 GemVersRVO (1) Alle Gemeindeglieder, die nach § 3 Abs. 1 LWG wahlberechtigt sind, haben in der Gemeindeversammlung Stimmrecht (Artikel 22 Abs. 2 GO).	§ 6 Abs. 1 GemVersRVO (1) Alle Gemeindeglieder, die nach § 3a Abs. 1 LWG wahlberechtigt sind, haben in der Gemeindeversammlung Stimmrecht (Artikel 22 Abs. 2 GO).	Thema 11

Verarbeitungsnachweis

In diesem Verarbeitungsnachweis finden Sie eine Zuordnung der einzelnen Änderungen zu den Themen und damit zu den Themenpapieren, die den Ausschüssen der Landessynode zur Vorbesprechung auf der Tagung Frühjahr 2018 vorgelegt waren. Die Themen 1 bis 9 wurden vorab synodal behandelt, die Themen 10 bis 12 wurden in der synodalen Begleitgruppe, das Thema 13 in der AG Ressourcensteuerung unter synodaler Begleitung erörtert.

Thema 1: Ehrenamt und Hauptamt, Begriff der „Ordinierten“, „Theolog/innen“ etc.

Unterthema 1: Terminologische Fragestellung

Unterthema 2: Wahl des Bezirkskirchenrates

Unterthema 3: Besetzung des Landeskirchenrats

Thema 2: Mitarbeitende des EOK als Landessynodale

Das Thema wird auf Wunsch der Synode fallen gelassen.

Thema 3: Wählbarkeit und familiäre Beziehungen und Ende Mitgliedschaft Landessynode

Unterthema 1: Regelung der Mitgliedschaft bei familiären Beziehungen

Unterthema 2: Regelung zum Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode

Thema 4: Dekan/innen im ÄK und KGR

Unterthema 1 Beratende Mitgliedschaft Dekan/in im ÄK/KGR

Unterthema 2: Öffnungsklausel für beratende Mitgliedschaft im ÄK und KGR

Thema 5: Minderjährige im Kirchengemeinderat und Ältestenkreis

Thema 6: Zusammensetzung der Bezirkssynode

Unterthema 1: Zusammensetzung der Bezirkssynode

Unterthema 2: Stellvertretung der Bezirkssynodalen und der Mitglieder des Bezirkskirchenrates

Thema 7: Einführung von Agenden und Gesangbüchern

Thema 8: Voraussetzungen für das Ältestenam, Ende des Ältestenamtes

Unterthema 1: Grundlegende Eignung für das Kirchenältestenam

Unterthema 2: Verfahren der Feststellung der Eignung für das Kirchenältestenam sowie Entlassung aus dem Kirchenältestenam und anderen kirchlichen Ämtern

Thema 9: Zahl der Kirchenältesten; Zusammensetzung des ÄK und des KGR; Wahlverfahren

1) Begriffe „Gruppenamt“, „Gruppenpfarramt“

2) Soll-Zahl der Kirchenältesten, § 7 Abs. 2 LWG

3) Soll-Zahl der Bezirkssynodalen, § 34 LWG

4) Gestaltungsmöglichkeiten

4a) Erprobungsregelung

4b) Stadtkirchenbezirke

- 4c) Erhöhung der Zahl der Kirchenältesten
 - 4d) Verminderung der Zahl der Kirchenältesten (nur) für kleine Gemeinden (bis 400 Gemeindeglieder)
 - 4e) Veränderung der Zahl der Mitglieder von Amts wegen
 - 5) Predigtbezirke / Ortsältestenräte
 - 6) Teilortswahl / Unechte Teilortswahl / Predigtbezirke
 - 7) Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinderäte
 - 8) Briefwahl und Urnenwahl
 - 9) Bezirkswahlausschüsse
 - 10) Bezirksobfrauen/Bezirksobmänner für die Kirchenwahlen
 - 11) Zusammensetzung Gemeindevahlausschuss
- Thema 10: Weitere inhaltliche und rechtstechnische Fragestellungen**
 Unterthema 1: Bereinigung unklarer Verweistexte.
 Unterthema 2: Ende eines Amtes in Bezirkssynode und Landessynode
 Unterthema 3: Amtszeitbeginn Ältestenkreis
 Unterthema 4: Amtszeitende Landessynodale im Bezirkskirchenrat
 Unterthema 5: Wahlvorschlag an Bezirkssynode für die Wahl zur Landessynode
 Unterthema 6: Stellvertretung für das Fakultätsmitglied im Landeskirchenrat
 Unterthema 7: Rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde in anderen juristischen Personen
 Unterthema 8: Vertretungsregelung für das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode
 Unterthema 9: Protokolle
 Unterthema 10: Zusammenspiel Bezirkssynode und EOK
 Unterthema 11: Größe des Bezirkskirchenrates
 Unterthema 12: Verpflichtungserklärungen von Gremienmitgliedern
 Unterthema 13: Ordinationsverpflichtung
- Thema 11: Redaktionelle Änderungen**
Thema 12: Regelungen im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren
Thema 13: Neuordnung der Aufgaben der „mittleren Ebene“

Thema	betroffene Vorschriften
Thema 1 Ehrenamt und Hauptamt, Begriff der „Ordinierten“, „Theolog/innen“ etc.	
Unterthema 1 Terminologische Fragestellung	GO: Art. 82 Abs. 3. LWG: §§ 2 Abs. 5, 39, 45 Abs. 2, 46 Abs. 4, 47 Abs. 2, 50 Abs. 3, 53 Abs. 3.
Unterthema 2 Wahl des Bezirkskirchenrates	GO: Art. 43 Abs. 3. LWG: §§ 44 Abs. 1 Nr. 4, 44 Abs. 2, 46 Abs. 4, 47 Abs. 2, 47 Abs. 3 LWG.
Unterthema 3 Besetzung des Landeskirchenrates	GO: Art. 82 Abs. 3. LWG: –
Thema 3 Wählbarkeit und familiäre Beziehungen und Ende Mitgliedschaft Landessynode	
Unterthema 1 Regelung der Mitgliedschaft bei familiären Beziehungen	GO: – LWG: §§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 1, 5 Abs. 4, 5 Abs. 5, 5, 11 Abs. 1, 22 Abs. 1, 43 Abs. 3, 50 Abs. 2, 65.
Unterthema 2 Regelung zum Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode	GO: – LWG: § 54 Abs. 3.
Thema 4 Dekan/innen im ÄK und KGR	
Unterthema 1 Beratende Mitgliedschaft Dekan/in im ÄK/KGR	GO: – LWG: §§ 11 Abs. 1, 22 Abs. 1.

Unterthema 2 Öffnungsklausel für beratende Mitgliedschaft im ÄK und KGR	GO: Art. 109 Abs. 3. LWG: §§ 11 Abs. 1, 11 Abs. 1a, 22 Abs. 1.
Thema 5 Minderjährige im Kirchengemeinderat und Ältestenkreis	
	GO: – LWG: § 4a.
Thema 6 Zusammensetzung der Bezirkssynode	
Unterthema 1 Zusammensetzung der Bezirkssynode	GO: – LWG: §§ 36 Abs. 1, 36 Abs. 4, 38, 44 Abs. 2.
Unterthema 2 Stellvertretung der Bezirkssynodalen und der Mitglieder des Bezirkskirchenrates	GO: – LWG: §§ 34 Abs. 4, 46 Abs. 6.
Thema 7 Einführung von Agenden und Gesangbüchern	
	GO: Art. 65 Abs. 2 Nr. 5. LWG: –
Thema 8 Voraussetzungen für das Ältestenam, Ende des Ältestenamtes	
Unterthema 1 Grundlegende Eignung für das Kirchenältestenam	GO: – LWG: §§ 3, 3a, 4.
Unterthema 2 Verfahren der Feststellung der Eignung für das Kirchenältestenam sowie Entlassung aus dem Kirchenältestenam und anderen kirchlichen Ämtern	GO: Art. 43 Abs. 2, 78 Abs. 2. LWG: §§ 6a–6c, 14a, 16 Abs. 4, 54 Abs. 1, 56, 62, 63, 64, 67, 70, 77, 80a–80g. VwGG: §§ 14, 15.
Thema 9 Zahl der Kirchenältesten; Zusammensetzung des ÄK und des KGR; Wahlverfahren	
Unterthema 1 Begriffe „Gruppenamt“, „Gruppenpfarramt“	GO: – LWG: § 7.
Unterthema 2 2 Soll-Zahl der Kirchenältesten, § 7 Abs. 2 LWG	GO: – LWG: §§ 7, 17, 21.
Unterthema 3 Soll-Zahl der Bezirkssynodalen, § 34 LWG	GO: – LWG: § 34.
Unterthema 4 Gestaltungsmöglichkeiten 4a) Erprobungsregelung 4b) Stadtkirchenbezirke 4c) Erhöhung der Zahl der Kirchenältesten 4d) Verminderung der Zahl der Kirchenältesten (nur) für kleine Gemeinden (bis 400 Gemeindeglieder) 4e) Veränderung der Zahl der Mitglieder von Amts wegen	GO: – LWG: §§ 7, 10, 15, 16 Abs. 1, 17, 20, 21 Abs. 1, 68.

Unterthema 5 Predigtbezirke / Ortsältestenräte	GO: Art. 15b, 16. LWG: §§ 9, 14a, 59.
Unterthema 6 Teilortswahl / Unechte Teilortswahl / Predigtbezirke	Wurde nicht weiterverfolgt.
Unterthema 7 Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinderäte	GO: – LWG: §§ 21 Abs.1, 21 Abs. 3 und 4, 21 Abs. 9.
Unterthema 8 Briefwahl und Urnenwahl	GO: – LWG: § 72.
Unterthema 9 Bezirkswahlausschüsse	GO: – LWG: §§ 55, 56 a.F., 77.
Unterthema 10 Bezirksobfrauen/ Bezirksobmänner für die Kirchenwahlen	GO: – LWG: § 57.
Unterthema 11 Zusammensetzung Gemeindewahlausschuss	GO: – LWG: § 55.
Thema 10 Weitere inhaltliche und rechtstechnische Fragestellungen.	
Unterthema 1 Bereinigung unklarer Verweisteknik.	GO: – LWG: §§ 14a Abs. 1, 16 Abs. 3, 16 Abs. 4, 17 Abs. 4, 20 Abs. 2, 21 Abs. 7, 22 Abs. 1, 32a Abs. 5, 34 Abs. 1, 36 Abs. 1, 41 Abs. 4, 44 Abs. 2, 50 Abs. 1, 53 Abs. 1, 62, 64, 67, 70, 81a, 82 Abs. 7.
Unterthema 2 Ende des Amtes	GO: – LWG: §§ 6, 42, 54 Abs. 1
Unterthema 3 Amtszeitbeginn Ältestenkreis	GO: – LWG: §§ 6, 17.
Unterthema 4 Amtszeitende Landessynodale im Bezirkkirchenrat	GO: – LWG: § 43.
Unterthema 5 Wahlvorschlag an Bezirkssynode für die Wahl zur Landessynode	GO: – LWG: § 51.
Unterthema 6 Stellvertretung für das Fakultätsmitglied im Landeskirchenrat	GO: Art. 87. LWG: § 53.
Unterthema 7 Rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde in anderen juristischen Personen	GO: – LWG: § 23 Abs. 4.
Unterthema 8 Vertretungsregelung für das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode	GO: – LWG: § 39.
Unterthema 9 Protokolle	GO: – LWG: §§ 13 Abs. 5, 24 Abs. 7, 40 Abs. 5, 48 Abs. 3.
Unterthema 10 Zusammenspiel Bezirkssynode und EOK	GO: – LWG: § 40 Abs. 4.

Unterthema 11 Größe des Bezirks- kirchenrates	GO: – LWG: § 45 Abs. 1.
Unterthema 12 Verpflichtungen von Gremienmitgliedern	GO: Art. 41 Abs. 2, 67 Abs. 2 LWG: –
Unterthema 13 Ordinationsverpflichtung	GO: Art. 90 Abs. 3. LWG: –
Thema 11 Redaktionelle Änderungen	
	GO: Art. 15a, 20, 23 Abs. 3, 27 Abs. 2 Nr. 7, 37, 67 Abs. 2, 69, 83 Abs. 2 Nr. 7 und 11, 89, 103, 108 Abs. 1. LWG: Inhaltverzeichnis, §§ 10 Abs. 4, 26 Abs. 2, 47 Abs. 3, 54 Abs.1, 75, 76, 80. GemVersRVO: §§ 2, 3, 6.
Thema 12 Regelungen im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren	
	GO: – LWG: §§ 55, 56, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 74a.
Thema 13 Neuzuordnung der Aufgaben der „mittleren Ebene“	
	GO: Art. 27 Abs. 2 bis 4, 32 Abs. 2 bis 5, 43 Abs. 2, 107. LWG: § 28.

Norm	angesprochenes Thema und Unterthema
Grundordnung	
Art. 15a	11
Art. 15b	9 / 5
Art. 16	9 / 5
Art. 20	11
Art. 21	11
Art. 27 Abs. 2 Nr. 7	11
Art. 27 Abs. 2	13
Art. 27 Abs. 3	13
Art. 32	13
Art. 37	11
Art. 41	10 / 12
Art. 43 Abs. 2 Nummer 7	8 / 2
Art. 43 Abs. 2 Nr. 9 und 13	13
Art. 43 Abs. 3	1 / 2
Art. 65 Abs. 2 Nr. 5	7
Art. 65 Abs. 2 Nr. 6	8 / 2
Art. 67	10 / 12
Art. 69 Abs. 2	11
Art. 78 Abs. 2	8 / 2
Art. 82 Abs. 3	1 / 1 + 1 / 3
Art. 83 Abs. 2 Nr. 7 und 11	11
Art. 87	10 / 6
Art. 89 Abs. 2	11
Art. 90 Abs. 3	10 / 13
Art. 103	11
Art. 107 Abs. 1 und 4	13
Art. 108 Abs. 1 Nr. 1	11
Art. 109 Abs. 3	4 / 2

LWG	
Inhaltsverzeichnis	11
§ 2 Abs. 5	1 / 1
§ 3	8 / 1
§ 3a	8 / 1
§ 4 Abs. 1 bis 3	8 / 1
§ 4 Abs. 4	3 / 1
§ 4a	5
§ 5 Abs. 1	3 / 1
§ 5 Abs. 4	3 / 1
§ 5 Abs. 5	3 / 1
§ 6	10 / 2 + 11 + 10 / 3
§ 6a	8 / 2
§ 6b	8 / 2
§ 6c	8 / 2
§ 7	9 / 1 + 9 / 2 + 9 / 4
§ 9	9 / 5
§ 10 Abs. 2 und 3	9 / 4
§ 10 Abs. 4 a.F.	11
§ 10 Abs. 4	9 / 4
§ 11 Abs. 1	3 / 1 + 4 / 1 + 4 / 2
§ 11 Abs. 1a	4 / 2
§ 13 Abs. 5	10 / 9
§ 14a	9 / 5 + 10 / 1 + 8 / 2
§ 15	9 / 4
§ 16 Abs. 1	9 / 4
§ 16 Abs. 3	10 / 1
§ 16 Abs. 4	10 / 1 + 8 / 2
§ 17 Abs. 1 bis 3	9 / 2 + 10 / 3 + 11
§ 17 Abs. 4	10 / 1
§ 20 Abs. 1	9 / 4 + 11
§ 20 Abs. 2	10 / 1
§ 21 Abs. 1	9 / 7 + 9 / 4
§ 21 Abs. 3 und 4	9 / 4
§ 21 Abs. 7	10 / 1
§ 21 Abs. 9	9 / 7
§ 22 Abs. 1	3 / 1 + 4 / 1 + 4 / 2 + 10 / 1
§ 23 Abs. 1	11
§ 23 Abs. 6	10 / 7
§ 24	10 / 9
§ 26	11
§ 28	13
§ 32a Abs. 5	10 / 1
§ 34 Abs. 1	10 / 1
§ 34 Abs. 2 und 3	9 / 3
§ 34 Abs. 4	6 / 2
§ 34 Abs. 5 und 6	9 / 3
§ 36 Abs. 1	10 / 1
§ 36 Abs. 4	6 / 1
§ 38	6 / 1
§ 39	1 / 1 + 10 / 8
§ 40	10 / 9 + 10 / 10
§ 41 Abs. 4	10 / 1
§ 42	10 / 2
§ 43 Abs. 1	10 / 4
§ 43 Abs. 3	3 / 1
§ 44 Abs. 1 Nr. 4	1 / 2
§ 44 Abs. 2	1 / 2 + 6 / 1 + 10 / 1

§ 45 Abs. 1	1 / 10 + 11
§ 45 Abs. 2	1 / 1
§ 46 Abs. 4	1 / 1 + 1 / 2
§ 46 Abs. 6	6 / 2
§ 47 Abs. 2	1 / 1 + 1 / 2
§ 47 Abs. 3	1 / 2 + 11
§ 48	10 / 9
§ 50 Abs. 1	10 / 1
§ 50 Abs. 2	3 / 1
§ 50 Abs. 3	1 / 1
§ 51	10 / 5
§ 53 Abs. 1	10 / 1 + 10 / 6
§ 53 Abs. 3	1 / 1
§ 54 Abs. 1	10 / 2 + 11 + 8 / 2
§ 54 Abs. 3	3 / 2
§ 55	9 / 9 + 9 / 11 + 12
§ 56 a.F.	9 / 9
§ 56	8 / 2 + 12
§ 57	9 / 10 + 12
§ 58	12
§ 59	9 / 5
§ 60	12
§ 61	12
§ 62	8 / 2 + 10 / 1 + 12
§ 63	8 / 2 + 12
§ 64	8 / 2 + 10 / 1 + 12
§ 65	3 / 1 + 12
§ 66	12
§ 67	10 / 1 + 8 / 2 + 12
§ 68	12 + 9 / 4
§ 70	8 / 2 + 10 / 1 + 12
§ 71	12
§ 72	12 + 9 / 8
§ 73	12
§ 74	12
§ 74a	12
§ 75	11
§ 76	11
§ 77	8 / 2 + 9 / 9
§ 79 a.F.	12
§ 80	11
§§ 80a	8 / 2
§§ 80b	8 / 2
§§ 80c	8 / 2
§§ 80d	8 / 2
§§ 80e	8 / 2
§§ 80f	8 / 2
§§ 80g	8 / 2
§ 81 a.F.	11
§ 81a	10
§ 82	10
VwGG	
14	8 / 2
15	8 / 2
GemVersRVO	
2	11
3	11
6	11

Anlage 2.1 Eingang 09/02.1**Schriftlicher Antrag des Synodalen Fabian Peters u. a. vom 21. September 2018: Berufung von weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Landesjugendkammer als Vollmitglieder in die Landessynode**

Schreiben der Synodalen Baumann, Froese, Handtmann, Krüger, Ningel, Dr. Nolte, Peters, Dr. Schalla, Schaupp, Seeberger, Weida und Winkelmann-Klingsporn vom 21. September 2018 betr. Berufung von weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Landesjugendkammer als Vollmitglieder in die Landessynode

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

gemäß § 17 Nr. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode stellen wir folgenden schriftlichen Antrag und bitten gemäß § 18 (5) der Geschäftsordnung der Landessynode um Behandlung in der nächsten ordentlichen Tagung (Herbsttagung 2018). Bitte leiten Sie unseren Antrag den Mitgliedern der Landessynode entsprechend weiter.

Die Unterzeichner stellen folgenden Antrag:

In § 53 des Leitungs- und Wahlgesetzes wird in Absatz (2) folgender Satz 2 eingefügt:

„Auf Vorschlag der Landesjugendkammer werden zusätzlich für die Dauer von drei Jahren vier Vertreterinnen und Vertreter als Vollmitglieder in die Landessynode berufen. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

Zur Begründung

1. Junge Menschen sind entscheidend für unsere Kirche. An ihnen zeigt sich, ob es uns gelingt, das Evangelium von Jesus Christus auch an nachfolgende Generationen weiterzugeben. Von den 1,15 Mio. Mitgliedern unserer Landeskirche haben 26,5% das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet. Bis zu diesem Alter tritt ca. jeder sechste evangelisch Getaufte aus der Kirche aus. Vor diesem Hintergrund ist es dringend notwendig die Perspektive junger Menschen bei kirchenleitenden Entscheidungen mit einzubeziehen.
2. Junge Menschen in unserer Kirche müssen sich von ihrer Kirche wahr- und ernst genommen fühlen. Sie haben ein feines Gespür zwischen Lippenbekenntnissen und tatsächlicher Ernsthaftigkeit zu unterscheiden. Deutlich wird letztere besonders, wenn es um das Teilen von Macht und die Verteilung von Ressourcen geht. Eine rein beratende Mitgliedschaft erscheint vor diesem Hintergrund nicht angemessen.
3. Die Berufung von Jugendsynodalen mit Sitz und Stimme in der Landessynode würde – nicht nur, aber auch symbolhaft – deutlich machen, dass unserer Kirche junge Menschen tatsächlich wichtig sind.
4. Derzeit sind unter den berufenen Mitgliedern der Landessynode ein*e Vertreter*in der jungen Generation sowie ein Gast. Diese wurden auf Vorschlag der Landesjugendkammer berufen bzw. eingeladen. Eine rechtliche Grundlage hierfür gibt es nicht.
5. Eine Legislaturperiode von 6 Jahren ist für junge Menschen nur schwer überschaubar. Daher schlagen wir vor, die Jugendsynodalen jeweils zu Beginn der Legislaturperiode sowie zur Mitte der Legislaturperiode zu berufen. Eine Wiederberufung soll möglich sein.
6. Rechtlich würde die Evangelische Landeskirche in Baden innerhalb der EKD kein Neuland betreten. So kennen u.a. die Landessynoden der Landeskirchen von Bayern, Hannover, Mitteldeutschland und der Pfalz stimmberechtigte Jugendsynodale. Die EKD-Synode praktiziert die Berufung von Jugendsynodalen für die Hälfte der Legislaturperiode.

Karlsruhe, den 21.09.2018

gez. Claudia Baumann
 gez. Manfred Froese
 gez. Caroline Handtmann
 gez. Helmut Krüger
 gez. Sabine Ningel
 gez. Dr. Achim Nolte
 gez. Fabian Peters
 gez. Dr. Thomas Schalla
 gez. Dorothea Schaupp
 gez. Corinna Seeberger
 gez. Ruth Weida
 gez. Elisabeth Winelmann-Klingsporn

Anlage 3 Eingang 09/03**Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes und des Leitungsamtsgesetzes****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
 zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes
 und des Leitungsamtsgesetzes

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG) vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 21. April 2018 (GVBl. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die Schuldekanin oder der Schuldekan nicht für den gesamten Kirchenbezirk zuständig ist, gehören abweichend von Absatz 1 Satz 2 dem Konvent nur die Personen an, die im Zuständigkeitsbereich des Schuldekanats eingesetzt sind.“

2. In § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Landeskirchenrat kann eine Dekanin oder einen Dekan, eine Schuldekanin oder einen Schuldekan auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates aus dringenden Gründen des Dienstes abberufen. Die Entscheidung zur Abberufung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrates. Vor der Entscheidung teilt der Landeskirchenrat der Person die Absicht der Abberufung mit und gibt der Person die Gelegenheit zur Stellungnahme; weiterhin hört die Landesbischofin oder der Landesbischof den zuständigen Bezirkskirchenrat an und gibt das Ergebnis der Anhörung dem Landeskirchenrat bekannt.“

3. In § 19 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für das Wahlverfahren bei Stellenteilung gelten auch im Fall des Absatzes 1 Satz 2 die allgemeinen Regelungen entsprechend. § 19 Abs. 3 Satz 1 AG-PfDG.EKD findet keine Anwendung.“

4. § 19a wird gestrichen.

Artikel 2**Änderung des Leitungsamtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Leitungämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtsgesetz – LeitAmtG) vom 20. April 2013 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Berufen wird die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Es werden so viele Abstimmungsgänge durchgeführt, wie Personen vorgeschlagen sind, wobei in den weiteren Abstimmungsgängen jeweils die Person ausscheidet, die im vorangegangenen Abstimmungsgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat.“

2. In § 3a wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

Zu Artikel 1: Änderungen im Hinblick auf den Kirchenbezirk Ortenau (§§ 15 Abs. 3, 19 Abs. 7 und § 19a DekLeitG)

1. Ausgangslage

Im Zuge der Vereinigung der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg durch Gesetz vom 19.04.2013 (GVBl. S. 130) ist für das Dekanatsamt des neuen Kirchenbezirkes Ortenau eine besondere Situation entstanden: Das Dekanatsamt wird in Stellenteilung durch mehrere Personen ver-

sehen, wobei die dazu rechtlichen Regelungen durch das parallel beschlossene Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2013 in §§ 19 und 19a Dekanatsleitungsgesetz verortet wurden (s. Anhang. Vgl. zum Ganzen: Verhandlungen der Landessynode, April 2013, Anlagen 19 und Anlage 6; zur Begründung von §§ 19 und 19a DekLeitG: S. 159). Trotz der Wahrnehmung des Amtes durch mehrere Personen mit einem Gesamtdeputat von mehr als 100% handelt es sich dabei um die Wahrnehmung eines einheitlichen Dekansamtes (siehe Verhandlungen der Landessynode, Frühjahr 2013, S. 159). Für die rechtlichen Regelungen wurden die Prinzipien, die für eine Stellenteilung im Pfarramt gelten (§ 19 Abs. 2 bis 5 AG-PfDG.EKD) auf diese Stellenteilung, die mehrere Deputatsanteile umfasst, übertragen.

2. Wahl im Dekansamt (§§ 19, 19a)

Nachdem nunmehr mehrere Jahre Erfahrungen vor Ort gewonnen werden konnten, bittet der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Ortenau um Modifikationen der bestehenden Regelungen. Diese Bitte wurde in den Zielvereinbarungen der Visitation des Kirchenbezirks vom 21.10.2016 festgehalten.

Der Grundsatz, dass die Wahl aller Personen durch die Bezirkssynode des gesamten Kirchenbezirks Ortenau erfolgt, wird beibehalten.

In Anlehnung an das aus § 19 Abs. 3 Satz 1 AG-PfDG.EKD sich ergebende Prinzip, dass die Stellenbesetzung aller an der Stellenteilung beteiligten Personen gleich laufend ist, wurde bei der bestehenden Regelung vorgesehen, dass die Wahl der Personen grundsätzlich im Team erfolgt (§ 19a Abs. 2 DekLeitG). Um dies sicherzustellen wird für eine zuvor ausscheidende Person nur für den Rest der Amtszeit nachgewählt (§ 19a Abs. 5 Satz 1 DekLeitG). Der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Ortenau verweist darauf, dass die so entstehende „Rumpfamtszeit“, die theoretisch nur ein oder zwei Jahre betragen kann und bei der es keine Gewähr dafür gibt, bei der dann anstehenden Wahl für das Amt bestätigt zu werden, sich als Schwierigkeit für etwa kandidierende Personen erweisen kann. Umgekehrt sieht der Bezirkskirchenrat das Interesse des Kirchenbezirktes, stets alle Personen als Team zu wählen, als nachrangig.

Aus dem Blickwinkel des Evangelischen Oberkirchenrates erweist sich die bestehende Regelung vor dem Hintergrund der Entwicklung pfarramtlicher Dienstgruppen in den letzten Jahren als nicht mehr zeitgemäß. Bei Dienstgruppen ist es der übliche Regelfall, dass die Mitglieder einer Dienstgruppe wechseln ohne dass dies die Stellenbesetzungen der anderen Mitglieder berührt. Dass mit dem Wechsel einzelner Personen darauf zu achten ist, Personen zu gewinnen, die zum bestehenden Team passen, ist ebenso selbstverständlich wie das Erfordernis der Person und des bisherigen Teams sich aufeinander einzustellen.

Insofern entfallen nunmehr die Sonderregelungen für das Wahlverfahren, die in § 19a DekLeitG getroffen wurden. In § 19 Abs. 7 wird klargestellt, dass auch im Fall der Stellenteilung die allgemeinen Regelungen gelten und die Norm des Pfarrdienstrechtes zum vorzeitigen Amtsende bei Ausscheiden einer anderen Person keine Anwendung findet.

3. Wahl im Schuldekansamt

Trotz der Änderung in §§ 19, 19a verbleibt es – wie bisher – dabei, dass die Dekansämter und Schuldekansämter im Kirchenbezirk Ortenau durch eine Wahlentscheidung der *gesamten* Bezirkssynode besetzt werden.

Im Kirchenbezirk Ortenau gibt es zwei Schuldekanate: eines in der Zuständigkeit für Lahr und Offenburg und eines in der Zuständigkeit für Kehl. Da zwei unterschiedliche Schuldekanate im gleichen Kirchenbezirk bestehen, handelt es sich nicht etwa um eine Stellenteilung, so dass sich die oben geschilderten Themen nicht ergeben. Da beide Schuldekanate jedoch durch Wahlentscheidung der Bezirkssynode Ortenau zu besetzen sind, kommt es hinsichtlich der Beteiligung des Konvents der Religionslehrerinnen und Religionslehrer zu einer nicht praktikablen Situation.

Nach § 15 DekLeitG wird zur Beteiligung der Religionslehrkräfte für die Schuldekanswahl ein Konvent gebildet, der bis zu acht Personen bestimmt, die dem Wahlkörper angehören. Durch die Zuordnung zum gesamten Kirchenbezirk Ortenau, sind zu diesem Konvent alle Religionslehrkräfte des gesamten Kirchenbezirktes einzuladen. In der Folge sind die Religionslehrkräfte aus Kehl bei einer Schuldekanswahl für den Bereich Lahr und Offenburg zu beteiligen (und umgekehrt), was nicht plausibel ist.

Daher wird nunmehr vorgesehen, dass die dem Konvent angehörenden (und die dem Wahlkörper zuzuordnenden) Personen Religionslehrkräfte der Region sein müssen, die im Zuständigkeitsbereich der zu besetzenden Schuldekansstelle liegt.

Zu Artikel 1: Änderung für alle Dekans- und Schuldekansämter (§ 18 DekLeitG)

Während für Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte die Möglichkeit einer Beendigung des Amtes ohne den Willen der betroffenen Person durch Entscheidung der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates nach Art. 79 Abs. 7 Grundordnung (s. Anhang) besteht, gibt es für eine vorzeitige Beendigung des Dekans- oder Schuldekansamtes aus dringenden Gründen des Dienstes keine spezielle rechtliche Regelung.

Sollte eine vorzeitige Beendigung des Amtes erforderlich werden, kann jedoch – in Ermangelung einer speziellen Vorschrift – auf die allgemeinen Versetzungsvorschriften des Pfarrdienstrechtes zurückgegriffen werden. So kann nach § 79 Abs. 3 PfDG.EKD bei Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag eine Versetzung erfolgen, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. Bei einschlägigem Sachverhalt käme auch eine Anwendung von § 79 Abs. 2 Nr. 5 PfDG.EKD (nachhaltige Störung des Dienstes) oder von § 79 Abs. 2 Nr. 6 PfDG.EKD (gesundheitliche Gründe) in Betracht.

Dies erscheint im Hinblick auf die Wahl der Person durch die Bezirkssynode jedoch nicht angemessen. Daher soll nun, wie dies mit Artikel 79 Abs. 7 Grundordnung für das Oberkirchenratsamt bereits der Fall ist, eine spezielle Regelung für diese Sachlage geschaffen werden.

Vorgesehen wird dabei ein gestuftes Verfahren, welches durch den Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates an den Landeskirchenrat eröffnet wird. Der Landeskirchenrat teilt sodann die etwa bestehende Absicht der Abberufung der betroffenen Person mit, die die Möglichkeit erhält, sich hierzu zu äußern. Auf Basis der Stellungnahme der Person und einer durch die Landesbischofin oder den Landesbischof zu führenden Anhörung des Bezirkskirchenrates entscheidet dann der Landeskirchenrat, wobei die Abberufung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrates bedarf. Anders als in Artikel 79 Abs. 7 GO erfolgt lediglich eine Abberufung aus dem Dekansamt, jedoch keine Versetzung in den Ruhestand. Für die Person schließt sich damit ein weiterer Einsatz im Bereich des Pfarrdienstes an das Dekansamt an.

Zu Artikel 2: Berufungsverfahren im Oberkirchenratsamt (§ 3a LeitamtG)

Hinsichtlich des Berufungsverfahrens der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte besteht derzeit eine Rechtsunklarheit. Art. 79 Abs. 4 GO spricht ausdrücklich von einer *Berufungsentscheidung* und nicht von einer „Wahl“. Wie die Berufungsentscheidung im Einzelnen getroffen wird, sagen jedoch weder Art. 79 Abs. 4 GO noch § 3a LeitamtG.

Das Leitungsamtsgesetz sieht jedoch vor, dass der Berufungsvorschlag zwei oder drei Namen enthalten soll (§ 3a Abs. 4 LeitamtG).

Prof. Dr. Jörg Winter führt in seinem Kommentar zur Grundordnung zur Frage des Berufungsverfahrens aus, dass es sich um ein „*Berufungsverfahren*“ handle, so dass eine Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Art. 108 Abs. 1 Nr. 2 GO erforderlich sei. Eine Anwendung der Vorschriften über das *Wahlverfahren* in Art. 108 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 GO scheidet aus. Eine Anwendung dieser Normen würde dazu führen, dass in einem möglichen zweiten Wahlgang ein Drittel der Stimmen für die Wahl genügen würde, was nicht angemessen sei, da Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte für ihre Arbeit des Vertrauens der Mehrheit der Synodalen des Landeskirchenrates bedürften.

Die Kommentierung von Prof. Dr. Winter stammt aus einer Zeit, als lediglich eine Person zur Berufung vorgeschlagen wurde. Die Kommentierung führt jedoch in Fußnote 17 aus, dass es sich auch bei einem Mehrpersonenvorschlag um ein Berufungs- und nicht um ein Wahlverfahren handle.

Gleichwohl ist es jedoch bei einem Mehrpersonenvorschlag nicht angemessen, lediglich einen Abstimmungsgang vorzusehen. In Anlehnung an die Regelungen eines Wahlverfahrens wird nun in § 3a Abs. 5 ein Verfahren vorgesehen, welches mehrere Abstimmungsgänge vorsieht und die erforderliche Rechtsklarheit schafft.

Anhang: Relevante Vorschriften

Zur Stellenteilung:

§ 19 Abs. 3 AG-PfDG.EKD

(3) Wird das Dienstverhältnis von einer beteiligten Person geändert oder endet es, gilt die Übertragung der Pfarrstelle nach Absatz 2 gegenüber beiden Beteiligten als aufgehoben, so dass auch die andere Person zu versetzen ist (§ 79 Abs. 4 PfDG.EKD). Ist die gemeinsame Ausübung des Dienstes in der Pfarrstelle nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung nach Absatz 2 aufheben und die Beteiligten auch einzeln versetzen.

§ 19 DekLeitG – alte Fassung

(1) Das Amt der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans kann Pfarrerrinnen und Pfarrern zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden. Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts zur Stellenteilung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass mehr als zwei Personen an der Stellenteilung beteiligt werden können.

(2) Das Dekansamt kann mit mehreren gemeindlichen Aufträgen im Sinne des § 4 verbunden werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist § 3 S. 2 nicht anzuwenden. Weicht der Ort des gemeindlichen Auftrages im Sinne von § 4 vom Dekanatsitz ab, ist der Ort dieses gemeindlichen Auftrages Dienstsitz der betroffenen Person in Stellenteilung.

(4) Die Aufgabenverteilung ist im Falle der Stellenteilung in einem Dekanat vom Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den im Dekansamt stehenden Personen und im Benehmen mit den Ältestenkreisen der Pfarrgemeinden, in welchen der gemeindliche Auftrag nach § 4 ausgeübt wird, in einem Dienstplan so zu gestalten, dass die Beteiligten sowohl Aufgaben im Dekanat als auch in der Gemeinde bzw. den Gemeinden übernehmen. Im Falle der Stellenteilung in einem Schuldekanat ist die Aufgabenverteilung vom Bezirkskirchenrat bzw. den beteiligten Bezirkskirchenräten in einem Dienstplan so zu gestalten, dass die Beteiligten sowohl Aufgaben im Schuldekanat als auch im Religionsunterricht übernehmen. Die Aufgabenverteilung im Dekanat bzw. im Schuldekanat kann auch unter regionalen Gesichtspunkten erfolgen.

(5) Jede an der Stellenteilung beteiligte Person ist stimmberechtigtes Mitglied der Bezirkssynode. Für Personen in Stellenteilung, die den gemeindlichen Auftrag in einer Pfarrgemeinde gemeinsam ausüben, gilt abweichend hiervon § 19 Abs. 4 AG-PfDG-EKD.

(6) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Personen in Stellenteilung im Bezirkskirchenrat wechselt in der Regel alle drei Jahre in der von der Bezirkssynode festgelegten Reihenfolge. Die anderen Personen in Stellenteilung sind während dieser Zeit beratende Mitglieder des Bezirkskirchenrates. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt ein beratendes Mitglied nach Satz 2 das Stimmrecht aus.

§ 19a DekLeitG – alte Fassung

(1) Die Vorschriften über das Wahlverfahren gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass sie sich auf die an der Stellenteilung Beteiligten gemeinsam beziehen.

(2) Der Wahlvorschlag nach § 5 Abs. 1 bzw. § 16 Abs. 1 kann ein Team oder mehrere Teams beinhalten. Ein Teamvorschlag umfasst so viele Personen, wie an der Stellenteilung beteiligt sein sollen.

(3) Ist das Dekansamt mit der Verwaltung einer oder mehrerer Gemeindepfarrstellen verbunden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2), findet § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis bzw. den Ältestenkreisen anlässlich einer gemeinsamen Sitzung hergestellt werden kann. Für den Fall der Verbindung mit einem gemeindlichen Auftrag oder mehreren gemeindlichen Aufträgen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann die Aussprache und Vorstellung gemäß § 5 Abs. 2 bzw. die Anhörung nach § 5 Abs. 3 ebenfalls im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung durchgeführt werden.

(4) Ist das Dekansamt mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden, gehören die Mitglieder der Ältestenkreise der betreffenden Pfarrgemeinden zum Wahlkörper im Sinne des § 5 Abs. 5, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind.

(5) Scheidet während der Amtszeit eine einzelne an der Stellenteilung beteiligte Person aus, so ist nur für diese Person befristet bis zum Ende der Amtszeit (§ 18) eine Wahl durchzuführen. § 19 Abs. 3 S. 1 AG-PfDG-EKD findet keine Anwendung.

Zur Zusammensetzung des Konvents bei der Schuldekanswahl

§ 15 DekLeitG

(1) Zum Zwecke der Beteiligung der Berufsgruppe der Religionslehrkräfte am Wahlverfahren wird ein Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer gebildet. Zu diesem gehören alle im laufenden Schuljahr im Kirchenbezirk eingesetzten Religionslehrkräfte. Der Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer ist von der amtierenden Schuldekanin bzw. dem amtierenden Schuldekan einzuberufen. Er wählt aus seiner Mitte eine Person, die seine Sitzung leitet.

(2) Der Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer wählt aus seiner Mitte bis zu acht Personen, die dem Wahlkörper angehören.

Zum Verfahren einer Abberufung

Art. 79 Abs. 7 GO

(7) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können stimmberechtigte Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates und im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates.

Zum Berufungsverfahren im Oberkirchenratsamt

§ 3a Leitungsamtsgesetz

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof unterbreitet dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung einen Berufungsvorschlag. Bei der Erarbeitung des Vorschlags für die erstmalige Berufung wird die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof von einer Kommission beraten.

(2) Dem Vorschlag für die erstmalige Berufung von Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräten liegt ein Anforderungsprofil zugrunde, das vom Landeskirchenrat beschlossen wird.

(3) Dieser Kommission gehören an:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode,
2. ein weiteres synodales Mitglied des Landeskirchenrats, das vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bestimmt wird,
3. bei einem theologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats die Personalreferentin/der Personalreferent; bei der anstehenden Berufung der Personalreferentin/des Personalreferenten bestimmt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ein anderes theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats,
4. bei einem nichttheologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats; bei der anstehenden Berufung des geschäftsleitenden Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats bestimmt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ein anderes nichttheologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) Der Berufungsvorschlag soll zwei und darf nicht mehr als drei Namen enthalten.

(5) Spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrats führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof eine Entscheidung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung über die Wiederberufung herbei.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 01/2019 abgedruckt.)

Anlage 4 Eingang 09/04

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

(hier nicht abgedruckt)

Anlage 5 Eingang 09/05

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: Zwischenbericht und Fortführung des Programms „Kirche des gerechten Friedens werden“

A.) Bericht über den Zeitraum 1. November 2014 bis 31. August 2018

1. Einleitung

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat am 24. Oktober 2013 beschlossen „Kirche des gerechten Friedens“ zu werden.

Es heißt dort:

„In der Beschäftigung mit der Friedensethik ist uns bewusst geworden, dass wir dem Friedensthema zu wenig Beachtung geschenkt haben und nicht genug um Frieden ringen. Wir fragen zu wenig, inwieweit unser Lebensstil und unser Konsumverhalten zur Verschärfung von Konflikten beitragen und Kriege zur Folge haben können.“

Wir nehmen nicht eindeutig genug Stellung, wenn Menschen durch Gewalt bedroht und verletzt werden. Wir setzen uns zu wenig dafür ein, dass Konflikte auf gewaltfreiem Weg beigelegt werden.

Wir wollen uns der Verantwortung für Gerechtigkeit und Frieden stellen und bitten Christinnen und Christen auf allen Ebenen unserer Landeskirche, die nachfolgenden Impulse und Empfehlungen in ihrem eigenen Umkreis – ihren Möglichkeiten gemäß – umzusetzen.“

Im September 2014 beschloss der Landeskirchenrat einen Umsetzungsplan (01.11. 014 bis 30.06.2016), der im Frühjahr 2016 fortgeschrieben wurde (01.07.2016 – 31.12.2018).

In diesem Bericht werden verschiedene Maßnahmen und Aktivitäten auf der Grundlage des Umsetzungsplans anhand der folgenden Struktur dargestellt:

1. Ziele
2. Umsetzung
3. Bewertung und nächste Schritte

Drei Formen der Umsetzung

Die Umsetzung des Beschlusses erfolgte durch drei unterschiedliche Formen:

1. Feste Struktur – gewährleistet die Nachhaltigkeit des Prozesses
2. Begegnungen aktueller Herausforderungen und Themen – Sich zu Unrecht äußern und Themen ansprechen, die uns im Zusammenhang mit Frieden beschäftigen
3. Konkrete Angebote – zu den verschiedenen Teilbeschlüssen

Der Bericht ist entsprechend dieser Formen gegliedert.

2. Feste Struktur

2.1 Personal

Ziel: Koordination der landeskirchlichen Aktivitäten, Nachhaltigkeit sichern

- 25 Prozent-Stelle Projektleitung
- 25 Prozent-Stelle Projektleitung
- 50 Prozent-Projektleitung Landesjugendreferent 0,5 Stelle
- Sachbearbeitung 0,4 Stelle, 30 Monate
- Projektsteuerung Sachkosten
- Investitionskosten
- Evaluation

Aufteilung des Stellenanteils

Stefan Maaß (75%) Koordination und Leitung des Projekts, Mitarbeit in den Teilprojekten (Just policing, Ausstiegsszenario, Gewaltfreie Konfliktbearbeitung in der Ausbildung, Rüstungsexport und Rüstungskonversion, Zivile Konfliktbearbeitung, Geistliche Stärkung, EKD-Denkschrift weiterentwickeln)

Jürgen Stude (25 %) Unterstützung in Koordination und Organisation von Veranstaltungen, (Mitarbeit bei zivile Konfliktbearbeitung, Geistliche Stärkung, EKD-Denkschrift weiterentwickeln, Religionen als Vermittler). Jürgen Stude wurde zum 31.12.2016 in den Ruhestand verabschiedet. Die 25 %-Stelle war deshalb vom 01.01. 2017 bis 31.08.2017 nicht besetzt. Zum 1.09.2017 trat Milena Hartmann die Nachfolge an. Allerdings konnte Frau Hartmann aufgrund ihrer Nachqualifizierung bis Ende Juli 2018 nur in einem geringen Umfang die friedensethischen Aufgaben wahrnehmen.

Verwaltung

01.12.2014 – 31.03.2015:	Christine Krotz (40%)
01.10.2015 – 30.04.2017:	Corinna Karl (40%)
Seit 07/2017	Elisabeth Russy (40 %)

Bewertung

Der Umsetzungsplan enthielt viele Teilprojekte, dies hatte auch Auswirkung auf die Stelle des Koordinators, der dadurch eine Vielzahl von Teilprojekten koordinieren musste. Es zeigte sich, dass neben der Anzahl an Einzelverantwortlichen auch eine klare Koordination und Ansprechpartner vorhanden war. Dies wird auch nach 2018 in der Form benötigt werden. Interessant war auch die Zunahme der Arbeitsbelastung für die Verwaltungsmitarbeiter*in zu beobachten. So gab es 2018 viel mehr Veranstaltungen zu buchen, abzurechnen, viel mehr Material zu versenden und auch mehr Telefonate entgegen zu nehmen als zu Beginn des Programms 2015. Deshalb sollte auch in Zukunft mindestens mit einer 40 Prozent Verwaltungsstelle geplant werden.

2.2 Steuerungsgruppe und Beirat

Um das Programm „Kirche des gerechten Frieden werden“ effizient umzusetzen, wurden zwei Gremien gebildet: Die Steuerungsgruppe und der Beirat.

Die Steuerungsgruppe verantwortet das Programm und steuert die Umsetzung. Deshalb sind alle an der Umsetzung beteiligten Referate in dieser Gruppe vertreten. Die Steuerungsgruppe traf sich alle zwei Monate. Folgende Personen gehören der Gruppe an:

Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht (OKR), Karen Hinrichs (OKR), Dr. Mathias Kreplin (OKR), Anne Heitmann (Abteilungsleiterin Mission & Ökumene), Dr. Harald Becker (RPI, Berufliche Schulen), Ulrike Bruinings (Landesjugendpfarrerin), Prof. Dr. Klaus Müller (Beauftragter christl.-jüdisches Gespräch), Arnsgard Uta Engelmann (Akademiedirektorin), Prof. Dr. Peter Riede (KR, Theologische Ausbildung), Jürgen Stude (Arbeitsstelle Frieden bis 31. 12.2016), Milena Hartmann (Seit 1. 9. 2017 Arbeitsstelle Frieden) Stefan Maaß (Friedensbeauftragter)

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Steuerungsgruppe zu reflektieren und Impulse für die Umsetzung des friedensethischen Beschlusses zu geben. Mit dem Beirat soll auch die Verbindung zu den Kirchengemeinden, den Kirchenbezirken und der Landessynode gewährleistet werden. Der Beirat traf sich zweimal jährlich.

Im Beirat sind die folgenden Personen vertreten:

Dorothee Michel-Steinmann (Synodale, Karlsruhe-Land), Ruth Weida (Synodale, Bretten-Bruchsal), Dorothea Schaupp (Synodale, Markgräfler Land), Beate Wiegand (Synodale Pforzheim-Stadt), Pastor Hans-Martin Renno (Evang.-Methodistischen Kirche, Freiburg) Jakob Fehr (Dt. Mennonitisches Friedenskomitee, Bammental), Dietmar Bader (Synod. Breisgau-Hochschw.), Prof. Dr. Bernd Harbeck-Pingel (EH-Freiburg), Herbert Kumpf (Schuldekan Kehl), Manfred Jeub (Schuldekan Freiburg), Markus Weber (Pax Christi als Vertreter für das Erzdiozese Freiburg), Bis Sommer 17 Pascal Kober (Seelsorge in der Bundeswehr), ab Oktober 17 Stefan Boldt (Seelsorge in der Bundeswehr), Dr. Jacqueline Werkner (FEST Heidelberg), Christiane Quincke (Dekanin, Pforzheim), bis Sommer 2017 Dr. Ellen Ueberschär (Generalsekretärin Kirchentag).

Bewertung

Die referatsübergreifende Zusammenarbeit in der Steuerungsgruppe ist ein wesentliches Merkmal der Umsetzung des Beschlusses. Sie förderte das Bewusstsein gemeinsam den Weg zur Kirche des gerechten Friedens zu gehen und nicht Einzelprojekte durchzuführen. Sie ermöglichte auch neue Kooperationen zwischen Arbeitsbereichen.

Der Beirat half wesentlich den Blick von „Außen“ auf die Tätigkeiten zu erhalten, die Mitglieder des Beirats konnten ihre Erfahrungen aus der Gemeinde, den Bezirken oder aus der Ökumene einbringen und bereicherten so die Arbeit besonders bei der Frage, wie kann man die Friedenthemen in der Gemeinde umsetzen.

Beide Gremien sollten fortgeführt werden.

3. Aktuelle Themen und Herausforderungen

Eine Kirche des gerechten Friedens wird erst mit ihren Antworten auf aktuelle Themen und Herausforderungen für Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche erfahrbar. Durch den Diskussionsprozess zum friedensethischen Beschluss 2013 gewann die Landessynode die Erkenntnis, dass wir als Kirche bisher zu wenig getan haben und so formulierte sie u.a.:

„Wir nehmen nicht eindeutig genug Stellung, wenn Menschen durch Gewalt bedroht und verletzt werden. Wir setzen uns zu wenig dafür ein, dass Konflikte auf gewaltfreiem Weg beigelegt werden.“

Deshalb wurden in der Umsetzung verschiedene Formen gewählt, den aktuellen Herausforderungen zu begegnen. Diese waren politische Stellungnahmen, Briefwechsel mit Politikern, Angebote von Vorträgen zu aktuellen Themen und gemeinsame Erklärung mit einem Ministerium.

Im Folgenden sind einige Formen beispielhaft aufgelistet.

Krieg in Syrien und Irak – Was tun gegen die schrecklichen Taten des „Islamischen Staat“?

Im Sommer 2014 erschütterten die schrecklichen Taten des „Islamischen Staates“ (IS) die Menschen weltweit. Da sich auch in der badischen Landeskirche vielen Menschen fragten, wie kann in Anbetracht dieser schrecklichen Gewalt, mit gewaltfreien Mitteln reagiert werden, entwickelte die Arbeitsstelle Frieden, ein Vortragsformat mit dem Titel „Gewaltfrei gegen den IS – unmöglich?“.

Im Dezember 2015 beschloss der Bundestag die Beteiligung der Bundeswehr am Krieg in Syrien. Diese Entscheidung veranlasste die badische Landeskirche eine Stellungnahme zu verfassen, um sich

wie andere Landeskirchen und der Friedensbeauftragte der EKD, gegen eine Beteiligung auszusprechen.

Engagement gegen Atomwaffen – Briefwechsel Landesbischof / Außenminister Steinmeier

In Deutschland lagern immer noch Atomwaffen. Inzwischen gibt es eine sog. Humanitarian Pledge von 127 Staaten, die Atomwaffen zu verbieten. Deutschland ist nicht bereit, den UN Atomwaffenverbotsvertrag zu unterschreiben, obwohl sie auch für die Abschaffung der Atomwaffen sind.

Landesbischof Jochen Cornelius-Bundschuh hat 2015 einen entsprechenden Brief an den Außenminister geschrieben und auch eine leider negative Antwort erhalten.

Das Forum Friedensethik hat im Rahmen des ÖRK-Programms des Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens eine Pilgerfahrt zum kirchlichen Aktionstag in Büchel organisiert, um auf die Lagerung der Atomwaffen in Deutschland aufmerksam zu machen. Mitglieder des Forums Friedensethik beteiligten sich wohl an der Planung, als an der Durchführung des Tages (mit ökumenischem Gottesdienst, Reden und Unterhaltungsprogramm).

Pressemittelung zum Rüstungsexport im Juli 2016

Im Juli wurde der Rüstungsexportbericht 2015 von der Bundesregierung veröffentlicht. In einer Pressemitteilung hat Landesbischof Jochen Cornelius-Bundschuh den rasanten Anstieg der Rüstungsexport kritisiert.

Erklärung der Landessynode zur Situation in Syrien (20.04.2018)

Die Landessynode schloss sich dem Appell des Ökumenischen Rates der Kirchen nach einem sofortigen Waffenstillstand in Syrien an.

Mehr Friedensbildung im neuen Bildungsplan

Die Arbeitsstelle Frieden hat im Oktober 2014 die Gemeinsame Erklärung des Kultusministeriums mit Kirchen, Gewerkschaften und Organisationen der Friedensbewegung zur Stärkung der Friedensbildung in Schulen unterschrieben. In Folge der Erklärung wurde eine Servicestelle Friedensbildung eingerichtet, die bei der Landeszentrale für politische Bildung angesiedelt ist. Die Unterzeichner der Erklärung wirken in dem Beirat mit.

Bewertung

Die landeskirchlichen Stellungnahmen riefen überwiegend positive Reaktionen hervor. Auch wenn nicht alle mit dem Inhalt einverstanden waren, so förderten sie den Dialog (auf dem Weg des gerechten Frieden). Es kam zu gut besuchten Veranstaltungen in Kirchengemeinden und hier gab es oftmals die Rückmeldung, dass es hilfreich ist, dass sich die Kirchenleitung zu aktuellen Fragen äußert.

4. Konkrete Maßnahmen zu den Teilbeschlüssen

4.1 Verantwortung für Frieden auf allen Ebenen

Ziel: Die Verantwortung für Frieden und Versöhnung soll dauerhaft ins Bewusstsein gebracht werden. Alle Ebenen der Kirche sollen sich mit dem Beschluss der Landessynode identifizieren

Umsetzung:

- Veröffentlichung von Statements
 - Syrienkriegsresolution (Dez. 2015)
 - Rüstungsexporte (Juli 2016)
 - Resolution gegen Atomwaffen beim Evangelischen Kirchentag in Berlin (Mai 2017)
 - Einrichtung einer Homepage (www.kirche-des-friedens.de) die Gliederung wurde der Struktur des friedensethischen Beschlusses angepasst.
- Erstellen und Co-Finanzieren von Material
 - Sonder-Pro zum Thema Frieden (2015) Jugendarbeit ein Sonderpro zum Thema Frieden veröffentlicht.
 - Fünfundfünfzig Erfolge für Gewaltfreiheit co-finanziert
 - Roman der Löwenzahnaufstand
- Verschiedene Vorträge zu friedensethischen Fragen in Kirchengemeinden zu aktuellen Fragestellungen
- Niedrigschwellige Angebote für Gemeinden, sich an Aktionen zu beteiligen (z. B. Frieden geht! – Staffellauf gegen Rüstungsexporte im Mai 2018)
- Erstellen von Filmen
 - Filmreihe Voices for peace: Friedensfragen vom 03.03. bis 11.04.2017)
 - Einrichten eines You Tube-Kanals „Kirche des gerechten Friedens“ (25 Filme)

Bewertung

Es wurden Angebote und Impulse auf den unterschiedlichsten Ebenen gemacht, dennoch ist das Thema in vielen Gemeinden noch nicht aufgegriffen worden. Hier gilt es über verschiedene Angebote weiterhin auf die Gemeinden zuzugehen und auch neue Formen wie z.B. ein digitales Online-Netzwerk zu unterstützen, wie es gerade in der Fachgruppe Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens entwickelt wird. Besonders positiv ist die kirchliche Resonanz auf den Staffellauf „Frieden geht“ im Frühjahr 2018 ausgefallen. Sehr viele Kirchengemeinden haben sich entweder am Lauf selbst beteiligt oder haben das Anliegen über Verpflegungsstationen unterstützt.

4.2 Geistliche Stärkung

Ziel: Die Gemeindeglieder sollen geistlich gestärkt werden

Umsetzung

- Bildung einer Arbeitsgruppe mit Schwerpunkte Friedensdekade
- Veröffentlichung des Buches „Warum schlägst Du mich?“
- Zusammenstellung von Gedenktagen
- Vernetzung über die Homepage

Bewertung

Es gibt ein Bedürfnis nach Friedensspiritualität und Formen der geistlichen Stärkungen. In den letzten vier Jahren wurden einige Impulse gegeben. Es sollte nicht in erster Linie neue Materialien erstellt werden, sondern auch vorhandene Materialien zugänglich gemacht werden. Ein Anliegen war auch, der Friedensdekade wieder mehr Bedeutung zu geben. Wir haben z.B. die Materialliste erweitert und wir berichten auf der Homepage über Veranstaltungen. Es zeigt sich der Trend, dass landeskirchliche Angebote für die Friedensdekade verstärkt abgerufen werden.

4.3 Nachhaltigkeit des Beschlusses sichern

Ziel: Die Nachhaltigkeit des Beschlusses soll gesichert werden

Umsetzung

Es gab verschiedene Angebote für Kirchenbezirke, auch zur Gewinnung von bezirklichen Friedensbeauftragten.

Bewertung

Auch wenn es in Gemeinden mit der Friedensdekade ein verlässliches Angebot gibt, so konnte bisher keine nachhaltige Struktur verankert werden. Dies könnte darüber geschehen, dass Kirchengemeinden sich selbst verpflichten, Möglichkeiten von Friedensengagement vor Ort auszuloten. Als Vorbild könnte das Modell der „Just Peace churches“ der UCC dienen.

Zusätzlich könnte die Nachhaltigkeit gesichert werden, wenn sich Bezirkssynoden verpflichten würden analog zu Landessynode einmal das Friedensthema auf die Tagesordnung zu setzen. Würde dies zeitlich vor der entsprechenden Landessynode sein (z.B. Frühjahrssynode) könnten Ergebnisse bzw. Erkenntnisse in die Landessynode mit einfließen. Damit könnte der Diskussionsprozess auf unterschiedlichen Ebenen in Bewegung kommen.

4.4 Dialog mit der Politik

Ziel: Ermöglichen qualifizierte Gespräche mit Politikern zu friedensethischen Fragen zu führen

Umsetzung

- Vortrag von MdB Ute Finckh-Krämer (SPD) in Karlsruhe (2015)
- Vortrag von der US-amerikanischen Friedensforscherin Maria J. Stephan (USA) (2016)
- Gespräche mit Politiker*innen in Einzelgesprächen und im Rahmen von Podiumsdiskussionen.
- Briefwechsel zwischen Landesbischof und Außenminister Steinmeier
Mitarbeit im Beirat der Servicestelle

Bewertung

Es gab verschiedene Formate, in denen die Gespräche stattgefunden haben. Die Erfahrungen waren positiv und haben uns ermutigt, weitere Gespräche zu suchen. Bei den Podiumsdiskussionen war die Qualität der Diskussion einerseits davon abhängig, ob sich die Politiker*innen mit dem Thema Frieden oder Rüstungsexporte schon befasst hatten oder ob sie lediglich auf dem Podium waren, weil es sich um ihren Wahlkreis handelte und andererseits ob der/die Moderator*in sich mit dem Thema auskannte und entsprechend qualifizierte Fragen stellte. Doch auch bei nicht so tiefgehenden Diskussionen bekamen wir als Landeskirche Anerkennung, dass wir uns mit Friedensfragen beschäftigen und uns auch dazu äußern bzw. das Gespräch suchen.

Deshalb sollten diese Gespräche auch zukünftig stattfinden und es gilt zu überlegen, wie mehr Menschen gefunden werden, die in der Lage sind, die landeskirchliche Position qualifiziert zu vertreten.

4.5 Zivile Konfliktbearbeitung

Ziel: Zivile Konfliktbearbeitung und Konfliktprävention soll gefördert werden, der Zivile Friedensdienst soll in den Kirchenbezirken und –gemeinden bekannt gemacht werden.

Umsetzung

Zivile Konfliktbearbeitung im internationalen Kontext

- Vorträge zu den Themen Ziviler Friedensdienst in Schulen und Gemeinden
- Pädagogische Tage für Lehrkräfte
- Fortbildung für Lehrkräfte
- Vermittlung von Vorträgen von Friedensfachkräften
- Mitwirkung bei der Konzeptionierung einer Partnerschaft mit der Kirche der Geschwister in Nigeria

Friedensbildung in der Schule

- Friedensstiftertrainings in Schulen
- Beratung der Evangelischen Schulen in Bezug auf Friedensbildung
- Entwickeln eines friedenspädagogischen Profils der evangelischen Schulen (siehe <http://elisabeth-von-thadden-schule.de/gymnasium/friedenspaedagogik/>)
- Die Evangelische Grundschule in Heidelberg hat beschlossen eine Friedensstifter Schule zu werden. Im Sommer 2018 wurde sie als erste badische Friedensstifter Schule zertifiziert.
- Organisation des Friedensmonitoring am Tag der Schulen der Bundeswehr

Religionspädagogische Materialien

- „Zur Hölle mit dem Teufel“ – Unterrichtseinheit von Dr. Harald Becker (RPI) zu dem gleichnamigen Film. Dieser wurde allen Mediatheken der Schuldekanate zum Verleihen zur Verfügung gestellt
- Biblische Beiträge zur Friedensbildung – Unterrichtseinheiten von Dr. Harald Becker (RPI)

Friedenspädagogik in der Jugendarbeit

- Weiterbildung der Ehrenamtlichen des FÖF's
- Friedensstiftertrainer*innenschulung und Trainings in Gemeinden
- Organisation von Fahrten zu Friedensveranstaltungen für Jugendliche

Bewertung

Als besonders gelungen sind die Entwicklung des friedenspädagogischen Profils der Evangelischen Schulen zu nennen, da sie hiermit die Friedensbotschaft Jesu auch in ihrer Arbeit erkennen lassen. Auch die Qualifizierung der ersten Friedensstifterschule in Baden ist ein wichtiger Schritt, da eine solche Zertifizierung die Nachhaltigkeit fördert. So ist die Schule damit auch verpflichtet, das eigene Verhalten kritisch zu reflektieren. Es gibt momentan in Baden-Württemberg Überlegungen, ein ähnliches Zertifikat mit dem Titel „Friedensschulen“ zu entwickeln. Deshalb ist auch die Mitwirkung im Beirat für die Servicestelle Friedensbildung des Landes von großer Bedeutung, da somit die Aktivitäten vernetzt und gegenseitig unterstützt werden können.

Die Arbeitshefte, die vom Religionspädagogischen Institut erstellt wurden, erfreuten sich großer Nachfrage. Dies verdeutlichte den Bedarf an guten friedensethischen und friedenspädagogischen Materialien für den Unterricht. Dies war auch ein Ergebnis eines Workshops beim Studententag „Kirche des gerechten Friedens werden“ im Frühjahr 2018 in Karlsruhe.

Im Jugendbereich sind die Friedensstiftertrainings etabliert und werden gerne angenommen. Allerdings fehlen oftmals Trainer*innen für Gemeinden. Hierfür gilt es ein tragfähiges Konzept zu entwickeln. Erste Schritte wurden hier in der Kooperation mit der Evangelischen Hochschule in Freiburg angegangen.

4.6 Friedensforschung und „Just policing“

Ziel: Die Friedensforschung soll ausgebaut werden, es soll untersucht werden, ob „just policing“ militärische Gewalt ersetzen kann.

Umsetzung

- Wissenschaftlicher Beirat wurde eingesetzt
- Forschungsauftrag an die FEST erteilt und von dieser auch durchgeführt

- Die Studienergebnisse wurden im Rahmen einer Fachtagung am 13./14. Januar 2017 in Rastatt reflektiert und diskutiert und die Ergebnisse wurden in einer epd-Dokumentation (Nr.22/2017) verschriftlicht.

Bewertung

Die Studie hat größere Beachtung erfahren, was sich im großen Interesse an der Fachtagung zeigte. Als nächster Schritt müsste überlegt werden, wie mit den Ergebnissen weiterverfahren wird. Bei einer Weiterarbeit sollte die EKD und auch der ÖRK miteinbezogen werden.

4.7 Szenario zum Ausstieg aus der militärischen Friedenssicherung entwickeln

Ziel: Ein Szenario zum Ausstieg aus der militärischen Friedenssicherung soll entwickelt und geprüft werden

Umsetzung

- Projektgruppe wurde Herbst 2015 gebildet
- Frühjahr 2017 Präsentation des ersten Entwurfs in Expertengesprächen (Politikwissenschaft, Psychologie, Theologie, Internationale Politik, Juristen, Soziale Bewegungen, Militär)
- Präsentation des Entwurfs in der Friedenswerkstatt beim Kirchentag auf dem Wege in Magdeburg
- 28. April 2018 Präsentation und Diskussion auf dem Studententag der Landeskirche in Karlsruhe (siehe epd-Dokumentation Nr.20/2018).
- Frühjahr 2018 Veröffentlichung des Szenarios als Buch mit dem Titel „Sicherheit neu denken. Von der militärischen zu zivilen Sicherheitspolitik – ein Szenario bis zum Jahr 2040.“
- Juni 2018 Vorsondierungsgespräch mit interessierten

Bewertung

Das Szenario ist auf ein außerordentlich großes Interesse gestoßen. Die Kurzfassung mit 1000 Exemplaren war innerhalb von 6 Wochen vergriffen. Im Juni 2018 fand ein Gespräch mit verschiedenen Friedensorganisationen statt, die den Impuls des Szenarios „Sicherheit neu denken“ aufgreifen wollen, um sich für eine zivilere Sicherheitspolitik stark zu machen. Es zeigte sich, dass es dringend notwendig ist, neben der Kritik an verschiedenen politischen Entwicklungen und Entscheidungen, sich bewusst zu machen, wie könnte eine Alternative aussehen. Hierfür bietet das Szenario eine hervorragende Diskussionsgrundlage.

4.8 Rüstungsexport und Rüstungskonversion

Ziel: Der Rüstungsexport soll mittelfristig gestoppt werden. In Fragen des Rüstungsexports soll mit anderen Landeskirchen kooperiert werden

Umsetzung

- Mitgliedschaft bei der Aktion Aufschrei (2015)
- Konzept für eine Projektstelle (2015)
- Gespräch des Landesbischofs mit dem Rüstungsmanager Claus Günther aus Überlingen
- 1. Januar 2016 Beginn der Projektstelle von Kiflemariam Gebrewold
 - Steuerungsgruppe für die Projektstelle wurde eingerichtet
 - Vorträge, Gespräche mit Betrieben
 - Fachtag im Juni 2016
 - Mappingtag zur Vernetzung mit anderen Akteuren
 - Teilnahme an UN-Abrüstungskonferenz zu Atomwaffen in New York
 - Entwicklung und Durchführung einer Studie zur Auswirkung von deutschen Waffen in Burundi
 - Veröffentlichung einer Munitionsexportstudie
 - Erstellen eines aktualisierten Rüstungsatlas in Baden
 - Fachtagung in Bad Herrenalb zum Thema „Rüstungsproduktion, Waffenexporte und Friedensethik“ (Juni 2018)
- Gespräche mit Gemeinden zum Thema Rüstungsbetriebe
- Mitträger von „Frieden geht – Staffellauf gegen Rüstungsexporten“ – Pfingsten 2018

Bewertung

Durch die Einrichtung der Projektstelle ist es gelungen, mit Herrn Kiflemariam Gebrewold einen anerkannten Fachmann für die Arbeit zu gewinnen. Dadurch konnten sowohl die Öffentlichkeit weiter sensibilisiert, als auch die Kooperation der Fachleute verbessert werden.

Sowohl der Rüstungsatlas, wie die Munitionsstudie, als auch die Studie zu den Auswirkungen der Waffenlieferungen nach Burundi stießen auf

großes Interesse. Die Tagung zum Thema „Rüstungsproduktion, Waffenexporte und Friedensethik“ erhielt eine sehr positive Rückmeldung, weil es gelungen war, Vertreter*innen der Kirche, Friedensorganisationen, Politik und Vertreter von Rüstungsfirmen auf einer Tagung zusammenzubringen. Besonders beeindruckend war der Beitrag von Frau Wangari Mwangi aus Kenia, die die Sichtweise der Opfer von Waffenexporten miteinbrachte.

Deshalb ist es wichtig, diese Arbeit fortzusetzen und einerseits das Bewusstsein für die Auswirkungen der Waffenexporte zu verstärken, als auch eine Weiterqualifizierung von kirchlichen Mitarbeiter*innen in diesem Themenbereich zu fördern.

4.9 Einsatz von Kirchensteuermittel für von Kriegswaffen betroffene Menschen

Ziel: Für von Kriegswaffen betroffene Menschen sollen Kirchensteuermittel eingesetzt werden, um deren Not zu lindern. Die Verantwortungsgemeinschaft mit Menschen in Rüstungsbetrieben soll gestaltet werden

Umsetzung

Die Geschäftsleitung des EOK regte die Erstellung eines Konzepts an.

Bewertung

Es gab einige Ideen für die Umsetzung des Beschlusses. Leider ist die Erstellung eines Konzepts noch offen und als nächster Schritt muss geklärt werden, wer das Konzept erstellt.

4.10 Gewaltfreie Konfliktbearbeitung in Aus-, Fort- und Weiterbildung

Ziel: Die Gewaltfreie Konfliktbearbeitung soll in allen Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Landeskirche verbindlich etabliert werden.

Umsetzung

- Arbeitsgruppe wurde gebildet
- Erweiterungsmodul „Den Frieden predigen“ im Rahmen des Lehrvikariats (Heidelberg)
- Wahlschwerpunkt Friedensethik (EH Freiburg)
- Gespräch mit EH Freiburg zum Thema Studiengang „Menschenrechte und Friedensethik“.
- Trainer*innenschulung für Friedensstifter*innen wurden durchgeführt.
- Friedensbildung wurde in den Bildungsgesamtplan aufgenommen
- Überlegungen zur Einrichtung eines Instituts für Friedenspädagogik in Freiburg

Bewertung

Es wurden einige Tätigkeiten unternommen, um die Methoden der Friedensarbeit in Aus-, Fort-, und Weiterbildung zu etablieren. Dies ist ein langjähriger Prozess. Der Dialog mit den Ausbildungsstätten muss noch intensiviert werden. Ein Evangelisches Institut für Friedenspädagogik, das in Kooperation mit der Landeskirche arbeitet, könnte diese Prozesse beschleunigen.

4.11 Weiterentwicklung der EKD-Friedensdenkschrift

Ziel: Die EKD-Friedensdenkschrift soll weiterentwickelt werden

Umsetzung

- Konferenz für Friedensarbeit im Januar 2015
- Vorträge zum badischen friedensethischen Prozess in verschiedenen Landeskirchen
- Mehrere Veranstaltungen auf dem Evangelische Kirchentag in Stuttgart
- Thema auf der Friedenskonsultation in Berlin 2016
- Überreichen des Karlsruher Aufrufs während der EKD-Herbstsynode 2016
- Eingabe der badischen EKD-Delegierten an die EKD-Synode
- Eingabe des Forum Friedensethik an die EKD-Synode
- Mitwirken von Oberkirchenrätin Karen Hinrichs beim Kirchentag in Berlin 2017
- Mitwirken beim Magdeburger Friedensmanifest
- Resolution zur Beteiligung Deutschlands an den Verhandlungen zur Ächtung von Atomwaffen auf dem Kirchentag 2017
- Mitwirken bei der Vorbereitung der EKD-Synode 2019

Bewertung

Es ist gelungen die Impulse aus dem friedensethischen Beschluss an andere Landeskirchen und die EKD weiterzugeben mit dem Ziel eigenständige friedensethische Prozesse anzustoßen. Inzwischen

haben einige Landeskirchen ähnliche Prozesse gestartet und friedensethische Beschlüsse gefasst. (siehe die epd-Dokumentation „Auf dem Weg zur Kirche des gerechten Friedens“ Juli/August 17).

Viele Landeskirchen wenden sich an die badische Landeskirche, um von unseren Erfahrungen mit dem Diskussionsprozess und der Umsetzung zu erfahren.

Im November 2017 hat die EKD-Synode beschlossen, dass sie die EKD-Synode 2019 eine Themensynode zu dem Thema „Kirche des gerechten Friedens“ wird.

Die Diskussion auf der EKD-Ebene und der Landeskirche sollte auch in Zukunft unterstützt werden.

4.12 Interreligiöse Friedensarbeit

Ziel: Die Religionen sollen eine Rolle als Vermittler einnehmen

Umsetzung

- Aufgenommen in die Fachgruppen zum christl.-jüdischen Gespräch und christl.-islamischen Dialog
- Unterstützung der Gruppe „Gläubige für den Frieden“
- Veranstaltungen mit Ana und Otto Raffai zur interreligiösen Friedensarbeit
- Gemeinsame Erklärung von Christen und Muslimen in Baden
- Interreligiöse Fachtagung hat am 12. Februar 2017 in Karlsruhe stattgefunden

Bewertung

Das Thema interreligiöse Friedensarbeit stößt auf Interesse und erste Schritte sind gegangen worden. Mit der Diskussion des Gesprächspapiers „Christen und Muslime“ wird in den Kirchenbezirken sicherlich auch über die Themen „Frieden“ und „Gewalt“ diskutiert und es können dann auch weitere Schritte einer gemeinsamen Friedensarbeit angegangen werden.

Darüber hinaus sollte auch z.B. eine gemeinsame interreligiöse Friedensstifterschulung nachgedacht werden.

5. Fazit

Vor vier Jahren startete die Landeskirche mit dem Umsetzungsplan zum friedensethischen Beschluss. Es war von Anfang an klar, dass es ein sehr umfassendes Programm und damit ein großes Vorhaben war. Doch schon der Beschluss machte deutlich, wie viele Möglichkeiten es gibt, sich als Kirche für den Frieden einzusetzen.

Es wurden nun einige Schritte gegangen und manche Aktivität hat auch Beachtung ausserhalb von Baden gefunden. So z.B. die Studie zu „Just Policing“, die innerhalb der evangelischen Kirche das Thema internationale Polizei wieder in die Diskussion brachte, was sich an mehreren Tagungen anderer Landeskirchen zu diesem Thema erkennen lässt.

Auch das Szenario „Sicherheit neu denken“ erfährt momentan eine ähnliche Resonanz und auch der Karlsruher Aufruf und der Antrag der badischen EKD-Synodalen bei der EKD-Synode hat mit dazu beigetragen, dass die EKD-Synode für 2019 eine Themensynode zum Thema Frieden beschlossen hat.

Auch im Themenbereich „Rüstungsexporte“ hat die badische Landeskirche einen großen Beitrag zur Sensibilisierung geleistet.

Besonders erfreulich war auch die große Beteiligung von Kirchengemeinden beim Staffellauf „Frieden geht!“. Dies hat auch dazu geführt, dass das Thema stärker in den Gemeinden angekommen ist. Gleichzeitig muss jedoch ganz nüchtern analysiert werden, dass in vielen Gemeinden der friedensethische Beschluss unbekannt ist und somit auch das Thema wenig Raum findet.

Ein besonderes Merkmal dieses Prozesses ist auch die referatsübergreifende Zusammenarbeit in den letzten vier Jahren. Dies bündelt Energien und lässt Aufgaben konstruktiver angehen. In den ersten vier Jahren wurden wichtige Schritte gegangen, doch dieser Weg muss nun weiter besritten werden.

B.) Überlegungen zur Fortführung des Programms „Kirche des gerechten Friedens werden“

„1. Die Landessynode verpflichtet sich, mindestens einmal im Laufe einer Amtsperiode das Thema „Frieden“ auf ihre Tagesordnung zu setzen und zu prüfen, welche Schritte in der Landeskirche hin zu einem gerechten Frieden bisher gegangen wurden, was zu bestärken, was zu korrigieren und was neu auf den Weg zu bringen ist.“ (1. Konvention im Beschluss der badischen Landessynode vom 24. 10. 2013)

Mit dem Beschluss der Landessynode vom 24. Oktober 2013 hat sich die Landeskirche auf den Weg gemacht eine Kirche des gerechten

Friedens zu werden. Im September 2014 wurde ein erster Umsetzungsplan zu den Konkretionen bis zum 31. Dezember 2018 beschlossen, der dann gemäß der oben beschriebenen Konkretion 1 reflektiert wird und evtl. modifiziert fortgesetzt wird.

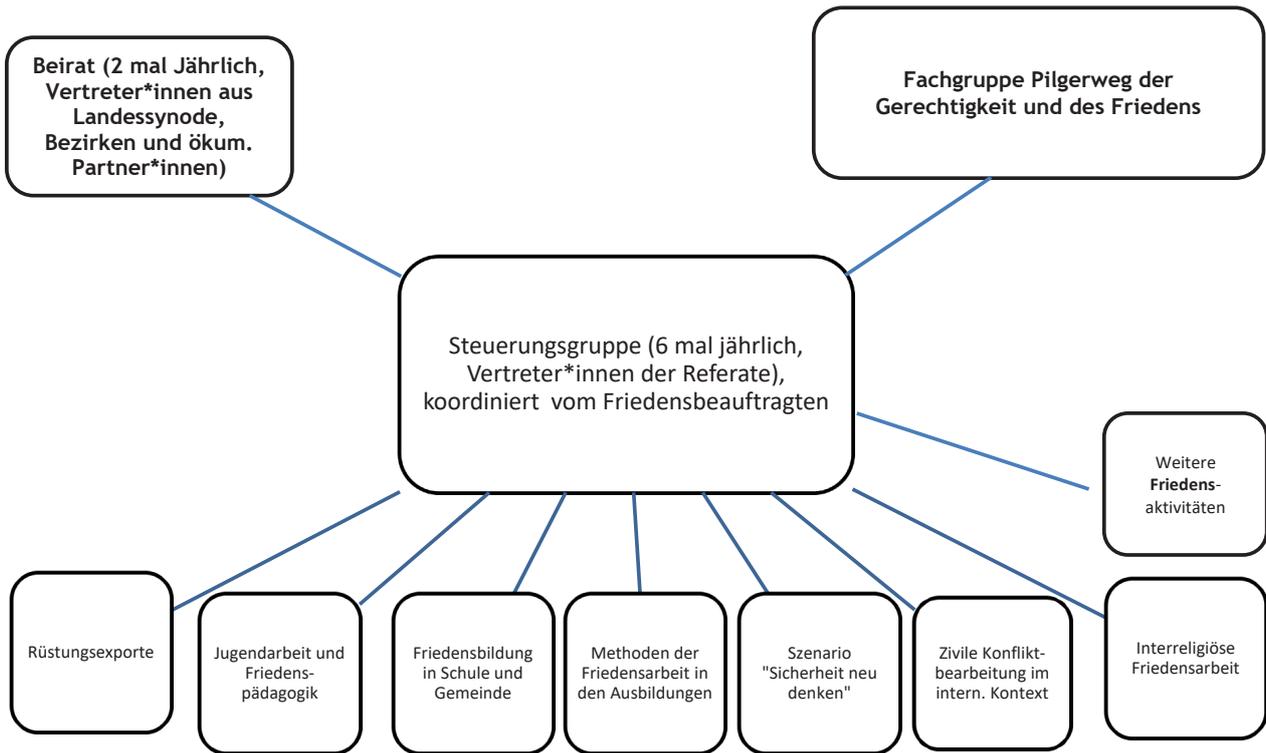
Im Folgenden finden Sie nun einen Vorschlag der Steuerungsgruppe, wie der Umsetzungsplan fortgeführt werden kann. Eine Darstellung und eine Reflexion der bisherigen Schritte wurde bereits im Bericht dargelegt, wir werden jedoch an manchen Stellen noch einmal kurz auf den Bericht verweisen, um das Verständnis der geplanten Maßnahmen zu erleichtern.

a. Struktur des Programms:

Das Programm soll weiterhin von der Steuerungsgruppe verantwortet und von dem Beirat begleitet werden. In der Steuerungsgruppe wird die außergewöhnlich intensive referatsübergreifende Zusammen-

arbeit des gesamten Programms erkennbar. In ihr wirken die Leitungen der Referate 1, 3 und 4, sowie einige ihrer Abteilungsleitungen mit. Darüber hinaus arbeiteten auch Vertretungen der Referate 2 und 5 in der Steuerungsgruppe mit. Durch diese kontinuierliche Zusammenarbeit war es möglich nicht nur einzelne Maßnahmen umzusetzen, sondern sich als Kirche gemeinsam auf den Weg zu einer Kirche des gerechten Friedens zu machen. Diese Struktur mit Steuerungsgruppe und Beirat soll auch in der Fortführung erhalten bleiben. Das Programm „Kirche des gerechten Friedens werden“ ist mit der Fachgruppe des Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens vernetzt. Durch diese Vernetzung entstehen Synergien, d.h. Impulse aus den unterschiedlichen Arbeitsfeldern können sich gegenseitig Energie geben.

Die Programmkoordination wird weiter durch eine 50 % Stelle innerhalb der Arbeitsstelle Frieden geleistet (sie ist durch die Umschichtung im Stellenplan des EKJB vorhanden).



Wie aus dem Plan ersichtlich, sind sieben Teilprogramme angedacht und ein Bereich in welchem unterschiedliche Maßnahmen wahrgenommen werden können:

1. Rüstungsexporte
2. Jugendarbeit und Friedenspädagogik
3. Friedensbildung in Schulen und Gemeinden (Erwachsene)
4. Methoden der Friedensarbeit in der Ausbildung
5. Szenario „Sicherheit neu denken“
6. Zivile Konfliktbearbeitung im internationalen Kontext
7. Interreligiöse Friedensarbeit
8. Weitere Friedensaktivitäten

1. Rüstungsexporte

Verantwortlich für die Durchführung: Abteilung Mission und Ökumene, Referat 3

Gesamtziel: Rüstungsexporte mittelfristig einzustellen

Wie im Bericht S.10f dargestellt, ist es gelungen, eine Sensibilisierung des Bewusstseins für die Wirkung von Rüstungsexporten zu erzielen. Ebenso ist es gelungen, eine klare Position zum Thema Rüstungsexporte zu beziehen und mit dieser in den Dialog zu gehen wie z. B. bei der Tagung „Rüstungsproduktion, Waffenexporte und Friedensethik“ im Juni 2018 in Bad Herrenalb (siehe Bericht S. 11). Eine Tagung mit Vertretern aus der Rüstungsindustrie, aus der Politik, aus Friedensorganisationen und aus der Kirche fand in dieser Form zum ersten Mal statt. Doch die Arbeit muss verstetigt und verbreitert werden.

Ziele für die nächsten Jahre:

- Ziel 1: Aufbau von Fachkompetenz, die den verantwortlichen Leitungsgremien der Kirche(n) zur Verfügung gestellt wird, um sachkundig an der öffentlichen politischen Diskussion zu Rüstungsexport- und Rüstungskonversionsfragen teilnehmen und entsprechende Gespräche mit Politiker/innen der verschiedenen Ebenen führen zu können.“
- Ziel 2: „Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die Wirkungen der Rüstungsexporte in Gesellschaften des Globalen Südens durch lokale „Zeitzeugen“, die in ihrem Umfeld den Zusammenhang zwischen Rüstungsexport und Vernichtung von Entwicklungschancen dokumentieren und ihre Beobachtungen in die Rüstungsexportdebatte in Deutschland einbringen. In der Stärkung solcher „Zeitzeugen“ kann ein spezifischer kirchlicher Beitrag zu diesem Themenfeld in Deutschland bestehen.

Geplante Maßnahmen:

- Außen- und Sicherheitspolitische Inkohärenz der Bundesregierung politisch kritisch aufarbeiten und in Advocacyarbeit innerhalb und außerhalb der Kirche umzumünzen
- Alternativen zu dem rüstungspolitischen Agieren der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der GKKE entwickeln
- Friedenspolitische Ansätze der EKIBa in der Öffentlichkeit und im Rahmen der Lobbyarbeit zur Verfügung stellen
- Umsetzung und Qualifizierung des Teilprojekts „Zivillabel“ in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen angestrebt

- Friedenspolitische Zusammenarbeit mit den vier Kirchen in Baden – Württemberg
- Zusammenarbeit mit Zeitzeugen aus dem globalen Süden, um die Vernichtung von Entwicklungschancen durch Rüstungsexporte zu thematisieren und zu dokumentieren
- Einbindung dieser Erfahrungen und Zeitzeugen in die rüstungspolitische Debatte in den Evangelischen Akademien Loccum und Bad Boll
- Verbreitung und Verankerung des Schadens den der Rüstungsexport erzeugt, u.a. Forum Friedensethik (FFE) der Evangelischen Landeskirche Baden
- Aufarbeitung und Dokumentation zum Thema: Rüstungsexport nach Afrika zur Migrationsabwehr

Kosten

- Fortführung der Fachstelle (Finanzierung wie bisher überwiegend über Brot für die Welt)
- Programmkosten

Summe 2020:	20.000 Euro
Summe 2021:	10.000 Euro

2. Jugendarbeit und Friedenspädagogik

Verantwortlich für die Durchführung: Arbeitsstelle Frieden, Referat 4

Auch wenn das Friedensstifterprogramm etabliert ist (siehe Bericht S. 9) bedarf es weiterer attraktiver Angebote für Jugendliche, sich mit dem Thema Frieden auseinander zu setzen und sich zu engagieren.

Ziel: Jungen Menschen zum Friedensengagement ermutigen und befähigen

Geplante Maßnahmen:

- Friedensthemen in die Jugendarbeit bringen und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, sich zu engagieren.
- Überregionale Angebote für Jugendliche (wie z.B. das Friedensfestival in Kooperation mit dem Bezirksjugendwerk Karlsruhe, Peace-Academy Dresden),
- Einbindung der Rückkehrer*innen des FÖF in die Friedensarbeit
- Ausbau / Fortführung Friedensstifter*innenschulungen in Gemeinden und Bezirken

Kosten:

- Fahrt- und Materialkosten
- Kosten für Veranstaltungen
- Honorare und Aufwandsentschädigungen für Referent*innen
- Kosten für Trainer*innenschulungen

Summe 2020:	5.000 Euro
Summe 2021:	5.000 Euro

3. Friedensbildung in Schulen und Gemeinden

Verantwortlich für die Durchführung: Religionspädagogisches Institut und Arbeitsstelle Frieden, Referat 4

Ziel: Menschen in der Schule und in Kirchengemeinden zum Friedensengagement ermutigen und befähigen

Geplante Maßnahmen:

- Erstellung von Arbeitsmaterialien für den Religionsunterricht in allen Schulformen
- Qualifizierung von Lehrkräften im Bereich Friedensbildung
- Erstellung eines Konzepts „Friedensstifter*innen in der Kirchengemeinde“ (Erwachsene)
- Zertifizierung von Friedensstifter-Schulen

Kosten:

- Materialkosten
- Kosten für Fachtagungen
- Honorare für Erstellung der Arbeitsmaterialien

Summe 2020:	10.000 Euro
Summe 2021:	10.000 Euro

4. Methoden der Friedensarbeit in den Ausbildungen

Verantwortlich für die Durchführung: Referat 1 und Referat 4

Ziel: Methoden der gewaltfreien Konfliktbearbeitung und der Friedensarbeit sollen Bestandteil aller kirchlichen Ausbildungen sein

Geplante Maßnahmen:

- Einladung von Studierenden der badischen Landeskirche zu friedensethischen Tagungen und Veranstaltungen
- Impulse an die Theologische Fakultät Heidelberg, das Thema in Lehrveranstaltungen aufzugreifen
- In diesem Zusammenhang auch Impuls an den Konventsrat, über die Fachschaften der jeweiligen Fakultäten anzuregen, das Thema „Frieden und Gerechtigkeit“ zur Grundlage von evtl. auch interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen zu machen
- Impuls an den Konventsrat der badischen Theologiestudierenden, sich bei den Tagungen des Konvents mit den Themen zu befassen (evtl. Einladung entsprechender Referent*innen aus dem Kreis der Fachgruppe)
- In diesem Zusammenhang Informationen an den Konvent zu friedensethischen Initiativen der Landeskirche
- Angebote für Studierende im Rahmen der Friedensstifterarbeit
- Impuls im Vikariat an die Dozierendenkonferenz, das Thema im Rahmen der Curricula aufzugreifen (Beispiel: Homiletische Arbeits-einheit „Den Frieden predigen“ ist bereits etabliert)
- Fort- und Weiterbildungsangebote einrichten, evtl. Studientag zum Thema anbieten (FEA).
- Friedenpädagogische Konzepte mit den Evangelische Schulen und Ausbildungsstätten erstellen.
- Einrichtung eines Instituts für Friedenspädagogik

Kosten:

- Referent*innen
- Honorare für Entwicklung der friedenspädagogischen Konzepte
- Das im Jahr 2013 angeregte „Evangelische Institut für Friedenspädagogik“ stellt weiterhin ein Ziel dar. Der EOK prüft, ob hier eine Kooperation mit der Evang. Hochschule in Freiburg erfolgen kann“.

Summe 2020:	5.000 Euro + 50.000 Euro	(falls Institut für Friedenspädagogik befürwortet wird)
Summe 2021:	5.000 Euro + 50.000 Euro	(falls Institut für Friedenspädagogik befürwortet wird)

5. Szenario „Sicherheit neu denken“

Ziel: Mit dem Szenario „Sicherheit neu denken“ – die Möglichkeiten von Alternativen bewusst machen und in die Politik einbringen

Das Szenario hat bereits eine positive Resonanz erfahren und Menschen innerhalb und außerhalb der badischen Landeskirche sehen darin ein geeignetes Mittel, um die Friedensarbeit voranzubringen. (siehe Bericht S. 10)

Geplante Maßnahmen:

- Vorstellen des Szenarios in Kirchengemeinden und in der politischen Gemeinde
- Vorbereitung einer Kampagne durch Einladung von Bündnisorganisationen (die sich auch finanziell an einer Kampagne beteiligen werden).
- Gründung eines Kampagnenrats und Aufbau einer Kampagnenstruktur
- Starten einer Kampagne ähnlich der Erlassjahr-Kampagne

Kosten:

- 100 Prozent-Stelle als Koordinator der Kampagne (begrenzt auf 5 Jahre), anderweitige Finanzierung (Stellenpool beantragt)
- Veranstaltungen
- Reisekosten
- Treffen der Kampagnen

Summe 2020:	20.000 Euro
Summe 2021:	20.000 Euro

6. Zivile Konfliktbearbeitung im internationalen Kontext

Verantwortlich für die Durchführung: Arbeitsstelle Frieden, Referat 4

Ziel: Ansätze der zivilen Konfliktbearbeitung im internationalen Kontext bekannt machen und fördern

Die Zivile Konfliktbearbeitung im internationalen Kontext ist leider nach wie vor vielen Menschen unbekannt. Es zeigte sich, dass Gemeindeglieder eher von konkreten Erfahrungen aus der Arbeit angesprochen werden als über theoretische Vorträge. Deshalb ist es wichtig Begegnungen mit Menschen zu ermöglichen, die im internationalen Kontext tätig sind.

Geplante Maßnahmen:

- Rundreisen für Friedensfachkräfte organisieren
 - Vorträge über Zivilen Friedensdienst
 - Unterstützen von kirchlichen Partnergemeinden in Konfliktgebieten
 - Entwickeln von Arbeitsmaterialien
 - Unterstützung von Friedensfachkräften
 - Multiplikator*innenschulungen
 - Studienfahrt
- Summe 2020: 10.000 Euro
Summe 2021: 10.000 Euro

7. Interreligiöse Friedensarbeit

Ziel: Das friedensstiftende Potential der Religionen stärken und zu gemeinsamen Handeln ermutigen.

Verantwortlich für die Durchführung: Abteilung Flucht, Migration und interkulturelle Kompetenz, Referat 5

Erste Schritte wurden bereits gegangen. Durch den Diskussionsprozess „Christen und Muslime“ wird das Thema intensiviert werden. Darüber hinaus braucht es auch Menschen aus den unterschiedlichen Religionen, die sich gemeinsam zum Thema Konfliktbearbeitung qualifizieren.

Geplante Maßnahmen:

- Begleitung des Prozesses „Christen und Muslime“
- Interreligiöse Friedensstifter-Trainerschulung

Kosten:

Summe 2020: 2.000 Euro
Summe 2021: 2.000 Euro

8. Weitere Friedensaktivitäten

Neben den oben genannten Bereichen gibt es auch den Handlungsbedarf bei weiteren Themen. Diese sollten nicht übergangen werden. Es handelt sich dabei um die Themen, die hier nicht als Schwerpunkt betrachtet werden. Dies kann sich allerdings auch wieder ändern

Verantwortlich für die Durchführung: Arbeitsstelle Frieden, Referat 4 und Steuerungsgruppe

Ziel: Aktuelle Situationen eine angemessene Reaktion geben zu können

Geplante Maßnahmen:

- Texte erstellen
- Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen Organisation durchführen
- Beteiligen an friedenspolitischen Aktionen (wie z.B. Frieden geht oder dem kirchlichen Aktionstag gegen Atomwaffen in

Kosten:

Summe 2020: 5.000 Euro
Summe 2021: 5.000 Euro

b. Überlegungen zur weiteren Fortführung: Möglicher Gesamtbetrag

Diese Mittel sollen im Rahmen der Eckpunkte des Haushalts für 2020/21 angemeldet werden.

Zu den oben genannten Kosten kommen noch die Kosten für die Koordination des Programms hinzu:

- 0,4 Sekretariatsstelle (23.320,00 Euro angemeldeter Bedarf als Daueraufgabe).
- Reisekosten des Programmkoordinators,
- Kosten für Vernetzung (i.d.R. Raummiete und Fahrtkosten der Teilnehmenden)
- Öffentlichkeitsarbeit

Sachkosten	2020	2021	Summe
Rüstungsexporte mittelfristig einstellen (2020 (Sachkosten für Projektstelle)	20.000	10.000	30.000
Friedenspädagogik (Kleinprojekte, neue Angebote)	10.000	10.000	20.000
Friedensbildung (Fortbildungen für Erwachsene)	10.000	10.000	20.000
Methoden der Friedensbildung in der Ausbildung (evtl. Institut für Friedenspädagogik)	55.000	55.000	110.000

Fortführung Szenario „Sicherheit neu denken“	20.000	20.000	40.000
internat. Konfliktbearbeitung (Veranstaltungen, Referenten)	10.000	10.000	20.000
Interreligiöse Konfliktbearbeitung (z. B. Schulung Friedensstifter*innen)	2.000	2.000	4.000
weitere Aktivitäten (z.B. kirchliche Aktionstage)	5.000	5.000	10.000
Programmkoordination	4.000	4.000	8.000
Summe	136.000	126.000	262.000

Der Prozess „Kirche des gerechten Friedens werden“ wird mit dem Jahr 2021 nicht abgeschlossen sein. Die weiteren Planungen der Friedensarbeit werden dem Landeskirchenrat und der Landessynode im Zuge der Haushaltsplanungen für die Folgejahre vorgelegt werden. Der Betrag von 285.320 Euro (262.000 Euro Sachkosten und 23.320 Euro Personalkosten für Sekretariat) wird im Rahmen des Haushalts 2020/2021 beantragt werden.

Anlage 6 Eingang 09/06

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 21. April 2018 (GVBl. S. 223), zuletzt geändert am 21. April 2018 (GVBl. S. 232) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)“
2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 23“ wird geändert in „§ 26“.
3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung nach Absatz 2 ist der arithmetische Mittelwert der Rechnungsergebnisse, die Gegenstand der zwei festgestellten Jahresabschlüsse sind, die dem Berechnungsstichtag (§ 11) um zwei und drei Haushaltsjahre vorangehen.“
4. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe „§ 7 Abs. 4,“ wird die Angabe „§ 20 Abs. 4,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Mai 2018 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung

Artikel 1

Zu Nummern 1 und 2:

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 3:

Bisher war in § 9 Abs. 1 FAG für die Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst vorgesehen, dass der Mittelwert der in der Soll-Buchführung zum jeweils 31. Dezember enthaltenen Rechnungsergebnisse

der dem Berechnungsstichtag vorangehenden zwei Haushaltsjahre zu Grunde gelegt werden. Dies wäre für die FAG-Zuweisung 2020 und 2021 der arithmetische Mittelwert der Rechnungsergebnisse zum 31.12.2017 und 31.12.2018.

Diese Werte können jedoch von dem Ergebnis des Jahresabschlusses abweichen, da dieser erst zu einem späteren Zeitpunkt (bis zum 30. Juni des dem Bewirtschaftungsjahres nachfolgenden Jahres) erstellt wird und somit im folgenden Jahr eventuell noch Buchungen getätigt werden. In diesem Fall ist es nicht möglich, den Wert, der zum 31. Dezember abgerufen wurde, zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal abzurufen. Lediglich die Ergebnisse eines beschlossenen Jahresabschlusses stehen irreversibel fest und stellen eine nachprüfbar und revisions-sichere Grundlage für die Berechnung dar. Es soll daher eine Bezugnahme auf die festgestellten Jahresabschlüsse erfolgen.

Der Jahresabschluss des dem Berechnungsstichtages unmittelbar vorausgehenden Jahres wird zu spät erstellt, weswegen auf die beschlossenen Jahresabschlüsse, die dem Berechnungsstichtag um zwei und drei Haushaltsjahre vorangehen, Bezug genommen wird. Dies wäre für die FAG-Zuweisung 2020/2021 der arithmetische Mittelwert der Soll-Buchführungs-Rechnungsergebnisse der Jahresabschlüsse 2016 und 2017.

Zu Nummer 4:

Auch der Faktor für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken wird durch die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt. § 20 Abs. 4 wird daher in die Aufzählung in § 26 Abs. 1 aufgenommen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 01/2019 abgedruckt.)

Anlage 7 Eingang 09/07

Bericht über den am 7. Februar 2018 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ des Evangelischen Oberkirchenrats

Gemäß § 12 der Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 21. Mai 2014 legt die Besuchskommission der Landessynode nachfolgenden Bericht vor.

Zusammensetzung der Kommission gemäß Landeskirchenratsbeschluss vom 21.06.2017:

Präsident der Landessynode: Axel Wermke
Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses: Christiane Quincke
Mitglied des Finanzausschusses: Helmut Wießner
Mitglied des Hauptausschusses: Mathias Götz
Mitglied des Rechtsausschusses: Dr. Fritz Heidland

Des Weiteren nahm Frau Kronenwett von der Geschäftsstelle der Landessynode teil.

Verlauf

In Vorbereitung des Besuchs erfolgte am 15.09.2017 das Planungsgespräch. Auf Grundlage der vorlaufenden Berichterstattung, welche in der Anlage A beigefügt ist, wurde das Diskussionspapier (Anlage B) am 11.01.2018 erstellt.

Zu Beginn des Besuchs feierten die Kommissionsmitglieder und die Mitarbeitenden des Referats gemeinsam eine Andacht.

Block 1 „Sicherung des ehrenamtlichen Handelns an der Basis“

Block 1 wird durch Mitarbeitende des Referats: *Geschäftsleitung, Recht und Rechnungsprüfung* gestaltet. Entfaltet werden verschiedene rechtliche Aspekte ehrenamtlichen Handelns zu einem aktuellen Fall aus der Praxis. Insbesondere werden folgende fünf Rechtskreise behandelt:

Haftung, Versicherungsschutz, Arbeitsschutz, Abgrenzung Arbeitsverhältnis / Ehrenamt und finanzielle Unterstützung / Aufwandsentschädigung.

Der zu diskutierende Fall geht davon aus, dass in der Kirchengemeinde P. Andachten auf dem Kirchenschiffboden und ein erlebnis-pädagogisches Klettern im Kirchturm angeboten werden sollen. Die Kirchengemeinde hält es für vertretbar, den Raum zu nutzen, obgleich der Kirchenschiffboden nur durch ein sehr enges Treppenhaus im Kirchturm und einen niedrigen Durchlass erreichbar ist. Um das erlebnis-pädagogische Klettern in der Kirchturmspitze zu ermöglichen, sollen die Säulen im Inneren des Kirchturms mit Aufstiegshilfen versehen werden. Die erforderliche Konstruktion soll in Eigenregie durchgeführt werden. Ein in

der Nachbargemeinde eingesetzter Gemeindepädagoge soll das Projekt betreuen.

1. Haftung

Fragen zur Haftung werden erörtert. Dabei kommt zur Sprache, dass ein möglicherweise verletzter Konfirmand sowohl gegen die Helfer als auch gegen die Mitglieder des Kirchengemeinderats einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht haben könnte. Die Themen *Verkehrssicherungspflicht* und Kriterien zu *Verschuldensmaßstäben* werden besprochen. Es wird weiterhin festgestellt:

Sowohl die Helfer als auch die Mitglieder des Kirchengemeinderats sind ehrenamtlich tätig. Ein Anspruch der Gemeinde gegen die Ehrenamtlichen könnte sich aus einem Auftragsverhältnis ergeben. Ein Anspruch der Kirchengemeinde besteht nur dann, wenn die Helfer oder die Mitglieder des Kirchengemeinderats vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hätten.

Wird gegenüber den Helfern oder den Mitgliedern des Kirchengemeinderats ein Anspruch geltend gemacht und durchgesetzt, stellt sich die Frage, ob diese wiederum gegen die Kirchengemeinde einen Anspruch auf Freistellung haben. Einen solchen Anspruch gibt es grundsätzlich. Nach dem Ehrenamtsgesetz ist ein Anspruch jedoch ausgeschlossen, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

2. Versicherungsschutz

In einer Präsentation wird dargestellt, dass die haupt- und ehrenamtlich Tätigen in Ausübung ihrer Tätigkeit den *vollen landeskirchlichen Versicherungsschutz* genießen; die wichtigsten Versicherungen werden vorgestellt. Ein Überblick über den landeskirchlichen Versicherungsschutz ist in der Versicherungsbroschüre auf der Serviceinternetseite (www.service-ekiba.de / Versicherungsschutz) dargestellt.

Der landeskirchliche *Unfallversicherungsvertrag* soll Teilnehmende einer kirchlichen Veranstaltung absichern. Er sieht Höchstleistungen für den Fall dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität), für den Todesfall, für Heilkosten sowie für Bergungskosten vor. Die landeskirchliche *Haftpflichtversicherung* tritt für kirchliche Einrichtungen und die in ihrem Auftrag Handelnden ein, wenn durch deren Verschulden einem Dritten ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden verursacht worden ist.

Um Vermögensschäden abzusichern, die der kirchlichen Einrichtung durch ihre Vertrauenspersonen verursacht wurden, wurde von der Evangelischen Landeskirche in Baden eine *Eigenschadenversicherung* abgeschlossen.

Da den Haupt- und Ehrenamtlichen hohe Kosten dadurch entstehen können, dass sie anlässlich einer im Interesse der Landeskirche durchgeführten Auftragsfahrt mit einem *privateigenen Kraftfahrzeug* einen Unfallschaden erleiden, hat die Landeskirche diese Schäden über die *landeskirchliche Dienstreisekaskoversicherung* abgesichert.

Die landeskirchliche *Gebäude- und Inventarversicherung* leistet Schadenersatz für die abschließend im Versicherungsvertrag aufgezählten Gefahren.

Darüber hinaus bietet die Evangelische Landeskirche ihren Einrichtungen und Kirchengemeinden Rahmenversicherungsverträge für den *Abschluss einer Bauleistungs-, Ausstellungs-, Elektronik-, Glas- und Instrumentenversicherung an*.

3. Arbeitsschutz

Das grundlegende Ziel des *Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes* wird vorgestellt: dass die Arbeiten sicher und gesund durchgeführt werden können. Dieses *Fürsorgeziel* muss jeder Arbeitgeber erreichen. Er hat die Maßnahmen zu veranlassen und umzusetzen.

Der Arbeitsschutz berät und unterstützt hierfür im Zusammenhang mit der Arbeitsumgebung, den Arbeitsaufgaben, den Arbeitsmitteln, der Arbeitsorganisation und hinsichtlich sozialer Faktoren wie z.B. Kommunikation (Stichwort psychische Belastungen).

Um dieses Ziel bei dem Beispielfall zu erreichen, sind verschiedene Fachbereiche einzubinden.

- Recht -> Haftung, Verkehrssicherung, Arbeitsrecht;
- Versicherungen -> Veranstaltung –Teilnehmer, Mitarbeitende;
- Bau -> Statik, Wartung/Prüfung (z.B. elektr. Anlagen, Beleuchtung), Nutzung (-sänderung).

Stichwort: Arbeitsumgebung

Vor der Nutzung des Kirchenschiffbodens und des Kirchturms, ist zunächst die Umnutzung zu klären; insbesondere im Hinblick auf Flucht-

und Rettungswege, Notfallplan, vorbeugenden Brandschutz, etc. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen: gibt es Rauchmeldeanlage, Entrauchungsanlagen, Sprinkleranlage, etc.?

Stichworte: Arbeitsaufgaben, Arbeitsmittel

Im Hinblick auf die Mitarbeitenden, sollte die Maßnahme umgesetzt werden, sind z.B. zu klären:

- Transportarbeiten, Ausstattungen – Tische Stühle, etc.;
- Reinigungsarbeiten – Arbeitsmittel, Besen, Staubsauger, Leitern, Tritte, etc.;
- Beleuchtung;
- vorbeugender Brandschutz;
- ausreichend sichere Flucht- und Rettungswege;
- Freihalten der Flucht- und Rettungswege;
- Notfallplanung;
- Verhalten im Brandfall / Notfall, Erste-Hilfe;
- Einweisung und Unterweisung der Handhabung von Arbeitsmitteln sowie
- die erforderliche Anzahl und die geeigneten Löschmittel.

Es ist fernerhin zu klären, durch wen welche Arbeiten/Tätigkeiten durch Mitarbeitende oder Externe insbesondere im Hinblick auf die Montagearbeiten durchgeführt werden.

Stichwort: Arbeitsumgebung

Fachbereich Bau, hier sollten die Themen: Statik des Turmmittelpfostens, „Verschraubungen“ sowie die Tragfähigkeit des Kirchenschiffbodens im Hinblick auf den Aufenthalt der Personen festgestellt werden, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl. Bei der Umsetzung der Montagearbeiten ggf. durch Mitarbeitende sind die Befähigungen sowie welche Arbeitsmittel notwendig und eingesetzt werden, die Einweisungen/Unterweisungen festzustellen bzw. ggf. durchzuführen.

Fazit: Hinsichtlich des Arbeitsschutzes ist zusammenfassend festzustellen, dass die Prüfung und **Beratung durch die genannten Fachbereiche** grundlegend sind. Erst nach Klärung der aufgezeigten Fragen, ist die weitere Unterstützung durch den Arbeitsschutz für die Mitarbeitenden möglich im Hinblick auf:

- die Arbeitsaufgaben, Klären der Befähigung, Unterweisungen, Betriebsanweisung, etc.;
- die Arbeitsmittel, Leitern, Tritte, Transporthilfen, Reinigungsgerät/-mitteln, etc. und
- die Arbeitsumgebung, Beleuchtung, Flucht- und Rettungswege, etc..

4. Abgrenzung Arbeitsverhältnis / Ehrenamt und / Aufwandsentschädigung / Prüfung

Nach Darstellung der Kriterien für die Abgrenzung von einem Arbeitsverhältnis zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit, werden die Themen Aufwandsentschädigung und Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eingehend besprochen.

Unterschiedliche Prüfungsarten:

Neuzugangsprüfung:

Die Neueinstellungen aller Prüfobjekte werden für einen definierten Zeitraum stichprobenartig geprüft.

Schwerpunktprüfung:

Nach einem Prüfplan werden die jeweiligen Prüfobjekte entsprechend einem vorgegebenen Turnus (Grundlage § 7 RPG) auf Schwerpunktthemen hin geprüft, wobei systematische Fragestellungen angewandt werden. Die Auswahl der Prüfungsthematik erfolgt auf Basis der Schlüsselthemen in dem zu betrachtenden Zeitraum. Im Blickpunkt für den neuen Zyklus steht die neue Kirchliche Entgeltordnung. Der Turnus folgt einem Plan entsprechend dem Rechnungsprüfungsgesetz, die Stadtkirchenbezirke sind innerhalb von zwei Jahren zu prüfen. Die übrigen zu prüfenden Rechtsträger und Einrichtungen sind innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren zu prüfen, § 7 RPG.

Generelles Ziel der Prüfung:

Einhaltung der gesetzlichen, arbeitsrechtlichen Vorgaben und Prüfung ob die Bezüge kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den gesetzlichen Bestimmungen und den Arbeitsrechtsregelungen entsprechen, § 6 RPG.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das *Referat Geschäftsleitung, Recht und Rechnungsprüfung* von dem geplanten Vorhaben aus arbeitsschutzrechtlichen, haftungsrechtlichen und versicherungsrecht-

lichen Gründen abrät und das von der Kirchengemeinde P. geplante Vorhaben – wenn überhaupt – nur mit umfangreichen Umbaumaßnahmen und neuer Konzeption unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben sich umsetzen ließe.

Die Mitarbeitenden des Referats weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Referat mit seinen rechtlichen Empfehlungen weder die Pfarrerin der Kirchengemeinde noch die im Ehrenamt Tätigen in ihrem Engagement ausbremsen möchte, dass jedoch eine Fürsorgepflicht des Evangelischen Oberkirchenrats besteht und auf die rechtlichen Fallstricke im Interesse aller hinzuweisen ist.

Block 2 „Ziele und Schwerpunkte des Referates 6“

1. Ehrenamt/Kirchenwahlen:

a. Rolle des Ehrenamts im kirchlichen Verfassungsgefüge und „Aufsicht“ über das Ehrenamt

b. Besonderheiten/Ziel des Projekts zu den Kirchenwahlen, Öffentlichkeitsarbeit

Der Projektleiter der Kirchenwahlen 2019, Herr Lange, erläutert den Projektstrukturplan. Das Teilprojekt 1 „Wahlwerbung“ legt seinen Fokus sowohl auf die innerkirchliche als auch auf die außerkirchliche Kommunikation. Besonderen Wert legt die Kommission dabei auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit der württembergischen Landeskirche. Nur gemeinsam lässt sich in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein für die Bedeutung der Kirchenwahlen entwickeln.

Im Teilprojekt 2, der „Wahlvorbereitung und -durchführung“ wird intensiv an der Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes gearbeitet. Ziel ist dabei – wie bei allen Teilprojekten – eine möglichst hohe Zahl an Kandidatinnen und Kandidaten und an Wählerinnen und Wählern zu erreichen. Es soll 2019 eine reine Briefwahl geben nachdem bei der letzten Wahl nur 6% der Wähler die Urnenwahl genutzt haben. Die Möglichkeit zur persönlichen Abgabe der Wahlunterlagen ist aber weiterhin vorgesehen.

Das Teilprojekt 3 „Qualifizierung und Begleitung“ legt zum einen seinen Schwerpunkt auf mögliche Kandidierende zum anderen aber auch auf Wahlmitarbeitende. Hierbei geht es auch um die Reflektion der auscheidenden Kirchenältesten, um Hinweise für Kandidierende zu bekommen. Auch für die Fortbildung der gewählten Personen wird ein Programm erarbeitet. Hier bittet die Kommission einen verstärkten Blick auf die Qualifizierung der Vorsitzenden der Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte zu lenken. Eine gemeinsame Fortbildung dieser Personen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern wäre hilfreich.

Vorgesehen ist im Projekt auch eine Auswertung im Hinblick auf die danach folgenden Wahlen. Geprüft werden soll dann, ob eine Online-Wahl rechtlich und technisch möglich ist. Ebenso soll aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen die Dauer der Legislaturperiode einer Prüfung unterzogen werden.

2. Mittlere Ebene (Unterschiedlichkeit in Stadt- und Landgemeinden / -bezirken)

2.1 Arbeitsschutz (strukturell)

In diesem Gesprächsabschnitt werden nochmals die gesetzlichen Verpflichtungen zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzes verdeutlicht. Fernerhin werden folgende Problemanzeigen diskutiert:

- Zum Teil besteht vor Ort das Problem, wie man Arbeitsschutzbeauftragte findet. Wie kann man Personen dafür gewinnen und motivieren?
- Bei Ehrenamtlichen wird die Notwendigkeit des Arbeitsschutzes teilweise nicht richtig eingeschätzt. Auf Grund von Verunsicherungen wird das Thema nicht angegangen oder verschoben.
- Zum Teil werden die Aufgaben des Arbeitsschutzes von Pfarrerinnen und Pfarrern übernommen, die aber dazu nicht die erforderlichen Ressourcen haben.
- Die erforderliche Beratung der Ortskräfte findet in der Regel ausreichend vor Ort statt; jedoch ist die Bearbeitung danach nicht gesichert.
- Die Häufigkeit der Begehungen mit unterschiedlichen Beratern und stellenweise mit unterschiedlichen Beratungsergebnissen – auch von der politischen Gemeinde –, der DW Fachberatung, der Berufsgenossenschaft, der Gewerbeaufsicht und der Jugendbehörde wird als Belastung erlebt. Wünschenswert wäre eine engere Zusammenarbeit bzw. Abstimmung zwischen diesen Behörden.
- Ehrenamtliche, die das Amt des Ältesten übernehmen, haben andere Vorstellungen von ihrer Verantwortlichkeit in der Gemeinde. Dies wird auch beim Arbeitsschutz deutlich.

Eine intensivere Fortbildung für Hausmeister/innen, Sekretär/innen und Reinigungskräfte durch die Landeskirche wäre wünschenswert und nicht durch andere Institutionen.

Im Gespräch wird kurz auf das Projekt: „Befristetes Beratermodell“ eingegangen. Dabei sollte ein „Grundstock“ an Materialien erarbeitet werden, auf den die Arbeitsschutzbeauftragten aufbauen könnten. Dieses Projekt fand jedoch im Landeskirchenrat keine Zustimmung.

Eine Alternative dazu wäre, dass die Arbeitsschutzbeauftragten auf der Mittleren Ebene tätig würden; dies wäre jedoch ein Eingriff in die Selbständigkeit der Gremien vor Ort.

2.2 Aufsicht (Konkretisierung verschiedener Handlungsinstrumente)

Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben damit ein hohes Maß an rechtlicher Selbständigkeit. Damit verbunden ist die rechtliche Verantwortlichkeit.

Es gibt die Beobachtung, dass Gemeinden mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Aufgaben zunehmend überfordert sind. Dies gilt beispielsweise (soweit es den Bereich des staatlichen Rechts angeht) für die Bereiche Arbeitsschutz, Datenschutz oder IT-Sicherheit. Künftig wird die Umsatzsteuerproblematik hinzu treten.

Dieser Befund führt zu Überlegungen in zwei Richtungen:

1. Wie kann das Instrumentarium des Aufsichtsrechts für die kirchlichen Belange weiterentwickelt werden? Erste Erfahrungen in der Anwendung zeigen, dass die rechtlichen Regeln, die an das staatliche Recht angelehnt sind, für die kirchlichen Belange nicht durchweg passend sind.
2. Es ist zu fragen, ob alle Aufgaben, die mit dem Körperschaftsstatus verbunden sind, zwingend von den Gemeinden selbst wahrgenommen werden müssen oder ob diese an die Mittlere Ebene delegierbar sind. Hier ist ein landeskirchlich einheitliches Vorgehen wegen der Umsatzsteuerfrage erforderlich. Abzuwägen ist zwischen dem Interesse der Gemeinden an der Wahrung der Eigenständigkeit und der andererseits bestehenden Überforderung der Ehrenamtlichen in den Gemeinden in der Wahrnehmung der Aufgaben. Bei rechtlich relevanten Fragen müssen Eingriffe in die Selbständigkeit der Gemeinden gut überlegt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Umsatzsteuerpflicht müssen die Aufgaben gut geprüft werden.

3. Referatsverbindende Zusammenarbeit

Es ist eine AG gebildet worden, die sich mit der referatsübergreifenden Zusammenarbeit befasst. Hier besteht die Chance einer Neuordnung dieser dringend notwendigen Aufgabe. Das Hauptproblem sind die Schnittstellen. Es gibt 2 Modelle:

1. Es wird eine referatsverbindende *Dienstgruppe* gebildet, die dann der *eine* Ansprechpartner für die betroffene Thematik im EOK ist.
2. Man hat eine referatsverbindende *Person*. Diese wäre dann z.B. für einen einheitlichen Themenkreis zuständig, der in zwei Referaten unter unterschiedlichen Gesichtspunkten bearbeitet wird.

Diese Modelle müssen untersucht und eingeführt werden. Dies kann und soll unter Mitwirkung der Mitarbeitenden geschehen, die i.Ü. das Vorgehen sehr begrüßen. Der bereits bestehenden Koordinierungsrunde (KOOR), die u.a. für Weiterentwicklungen zuständig ist, soll diese Aufgabe zugewiesen werden.

4. Veränderungen im Referat

Innerhalb des „alten“ Referats 6 tauscht Herr Prof. Dr. Jacobs die Stelle mit Herrn KR Tröger-Methling und bearbeitet künftig ausschließlich die Aufgaben, die er als Leiter der Abteilung Recht I persönlich wahrgenommen hat. Herr Tröger-Methling nimmt seinen Aufgabenbereich mit, so dass in der Abteilung eine Zusammenführung einheitlicher Arbeitsfelder erreicht wird.

Die Neuordnung erfordert insgesamt viele Änderungen bis in die Einzelheiten hinein.

5. Abschluss /Dank

Herr Wermke dankt im Namen der Besuchskommission für die gute Vorbereitung und den eindrucksvollen Besuchstag. In angenehmer und konstruktiver Gesprächsatmosphäre und sehr eindrücklicher Darstellung erhielt die Besuchskommission umfassende Einblicke in die verschiedenen Arbeitsbereiche und die Verzahnung dieser. Dabei wurde die Zusammenarbeit mit anderen Referaten, Abteilungen und Personen in den Gemeinden oder Bezirken vor Ort deutlich.

Die Kommission konnte das große Engagement und eine hohe Identifikation der Mitarbeitenden mit ihrer Tätigkeit deutlich wahrnehmen.

Die referatsinternen Umstrukturierungen und die Neustrukturierung der Referate 6, 7 und 8 werden mit großem Einsatz und Kreativität

unter Einbindung verschiedener Organe und betroffener Personen forciert, um auch neue Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln. Die Kommission begrüßt dies sehr und bestärkt die Referatsleitung und alle Mitarbeitenden auf diesem Wege weiter zu gehen.

Karlsruhe, den 26. Juni 2018

gez. Axel Wermke
gez. Mathias Götz
gez. Dr. Fritz Heidland
gez. Christiane Quincke
gez. Helmut Wießner

Anlagen:

- A. Vorlaufende Berichterstattung mit
- B. Diskussionspapier

Vorlaufende Berichterstattung

Anlage 7, Anlage A

Inhalt

1. Einführung
2. Anlage 1: Darstellung der aktuellen Problemstellungen im Blick auf anstehende Aufgaben sowie im Haushaltsbuch vorgesehenen Ziele (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Besuchsordnung)
3. Anlage 2: Auszug aus dem Haushaltsbuch (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Besuchsordnung) (hier nicht abgedruckt)
4. Anlage 3: Geschäftsverteilungsplan des Referates (Stand: 01.10.2017) (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 Besuchsordnung) (hier nicht abgedruckt)
5. Anlage 4: Schriftliche Unterlagen über den letzten Besuch (Protokoll Zwischenbesuch vom 01.12.2011) (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Besuchsordnung) (hier nicht abgedruckt)

(Eine gesonderte Darlegung der Beteiligung des Referats an der Umsetzung von Zielen im Kirchenkompassprozess entfällt im Hinblick auf die aktuell laufende Überarbeitung der Kompassziele.)

1. Einführung

Das Referat 6, Recht und Rechnungsprüfung, erfüllt als klassisches Querschnittsreferat vielfältige Aufgaben.

Zum einen wird hier die Rechtssetzung sowie die rechtskonforme und zweckmäßige Rechtsanwendung in den kirchlichen Körperschaften der Landeskirche verantwortet. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen der Landeskirche, mit den verschiedenen Referaten innerhalb des EOK's und mit Kirchengemeinden und Kirchenbezirken. Durch den direkten Kontakt zu den Rechtsanwendenden, sowie die Einbindung in die Gesetzgebungsverfahren, entsteht vielfältige Synergieeffekte, sowohl im Bereich des Rechts, als auch der Rechnungsprüfung.

Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, ergab sich die Notwendigkeit einer Änderung in der Struktur des Referats. Zum 01.01.2018 wird Herr Professor Dr. Jacobs auf eigenen Wunsch von der Abteilungsleitung entbunden, und die Funktion der Stabsstelle übernehmen. Dadurch wird auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Württembergischen Landeskirche in Bereich des Staatskirchenrechts bezweckt.

Herr Tröger-Methling wechselt dementsprechend zum 01.01.2018 von der Stabsstelle zur Leitung der Abteilung Recht II. Durch die Vakanzen und den Personalwechsel, insbesondere in den letzten zwei Jahren, haben sich neben vielen Belastungen auch Möglichkeiten ergeben, Arbeitszusammenhänge neu zu gestalten. Daher wird mit dem Wechsel in der Abteilungsleitung auch eine neue Zuordnung von Mitarbeitenden erfolgen. Ziel ist es mit den geänderten Strukturen effektiver und effizienter Aufgaben erledigen zu können.

Die Ansiedlung der Kirchenwahlen erstmals in Referat 6 zeigt, wie stark die Rechtssetzung, die Umsetzung und das Gelingen vor Ort miteinander verbunden sind. Dies gilt es in einem optimierenden Verfahren gegenseitig fruchtbar zu machen. Die eingesetzte synodale Begleitgruppe zu Fragen der Rechtssetzung, sowie die verschiedenen anderen Arbeitsgruppen gehen beispielhaft diesen Weg. Das dort gewonnene Organisationswissen soll für weitere Prozesse fruchtbar gemacht werden.

Die referatsübergreifende Zusammenarbeit hat sich bewährt, ebenso wie die Installierung von festen Ansprechpartnern für andere Referate im Referat 6. Dieser Weg soll konsequent weiter beschritten werden. Die frühzeitige Einbindung des Referates 6 in sämtliche Rechtssetzungsverfahren ist inzwischen weitgehend etabliert ebenso wie der Normprüfungsausschuss.

Die komplexer werdenden Verfahren und Zusammenhänge machen eine referatsübergreifende Zusammenarbeit bei fast allen Fragen notwendig. Diese weiter auszubauen, regelmäßig zu evaluieren und neuen Rahmenbedingungen anzupassen, ist ein fortlaufender Prozess.

Durch die vorgesehene Umstrukturierung in den Referaten 6, 7, 8 wird dieser Prozess aufgenommen und weiterentwickelt. Mit der Berufung zur Geschäftsleitung werden zusätzliche Aufgaben und Kompetenzen zugeordnet, die neben großen Herausforderungen auch andere Steuerungsmöglichkeiten eröffnen. Diesen Prozess gilt es miteinander zu gestalten.

Anlage 7, Anlage A, Anlage 1

2. Darstellung aktueller Problemstellungen im Blick auf anstehende Aufgaben sowie im Haushaltsbuch vorgesehene Ziele (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat)

Übersicht

Im Rahmen dieser Darstellung werden folgende Themenaspekte aufgegriffen:

1. Dritter Weg (Seite 9)
2. Arbeitsschutz (Seite 10)
3. Kirchenwahlen 2019 (Seite 12)
4. Mittlere Ebene (Seite 13)
5. Referatsübergreifende Zusammenarbeit (Seite 15)

1. Dritter Weg

Der Dritte Weg ist von der katholischen und der evangelischen Kirche vor etwa 40 Jahren eingeschlagen worden. Er beruht in der evangelischen Kirche auf der theologischen Grundlage, dass „die besonderen Gaben und Kräfte Einzelner ... in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Kirche in partnerschaftlicher Zuordnung zusammen (wirken)“, Artikel 89 Abs. 3 Grundordnung. Daher bilden „die in der Kirche Mitarbeitenden ... eine Dienstgemeinschaft“ (ebd.) Diese Gedanken drücken sich im Dritten Weg aus. Er versteht sich als Abkehr von einer Arbeitsrechtssetzung im Tarifvertragsmodell, die letztlich auf ein Kräfte messen in Streik und Aussperrung münden kann, sofern eine Einigung unter den Tarifvertragsparteien nicht möglich ist. Stattdessen verfolgt der Dritte Weg das sogenannte Kommissionsmodell. In der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) kommen paritätisch Vertretungen kirchlicher Dienstnehmer und kirchlicher Dienstgeber zusammen (Artikel 61 Abs. 2 GO). Kommt eine Einigung nicht zustande, findet eine Schlichtung statt. Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich für alle kirchlichen und diakonischen Arbeitgeber (§ 4 AG-ARGG-EKD).

Gleichwohl ist der Dritte Weg nicht mehr für alle Betroffene selbstverständlich. In Einrichtungen der sogenannten freien Diakonie, der rechtlich selbstständigen Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Landeskirche, wird von einer Gruppe der Mitarbeitenden der Zweite Weg favorisiert, also der Abschluss von Tarifverträgen mit den zuständigen Gewerkschaften. Das wird unter anderen ver.di sein.

Hierbei spielt eine Rolle, dass die Arbeitsrechtssetzung in der Arbeitsrechtlichen Kommission teilweise als „Blackbox“ empfunden wird. Dem Dritten Weg wird ein Defizit an Transparenz vorgeworfen. Daran ist richtig, dass der Dritte Weg „hinter verschlossenen Türen“ stattfindet. Die Arbeitsrechtliche Kommission tagt nicht öffentlich (§ 6 Abs. 7 AG-ARGG-EKD). Ihre Beschlüsse, soweit es Arbeitsrechtsregelungen sind, werden nur im GVBl. veröffentlicht.

Gleichwohl hat sich eine deutliche Mehrheit der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Landeskirche dafür ausgesprochen, den Dritten Weg in Kirche und Diakonie in Baden beizubehalten. Die Landessynode hat sich – im Anschluss an eine „open-space-Veranstaltung“ der Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen und im Anschluss an einen Vortrag zum kirchlichen Arbeitsrecht von Prof. Jacobs in der Zwischentagung – während ihrer Herbsttagung im Oktober 2017 intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie es um den Dritten Weg bestellt ist und welche Zukunft er in Baden haben soll. Dabei wurden auch die vielfältigen Anregungen und Problemanzeigen der Mitarbeitenden besprochen, die nur teilweise die Fragestellung des 2. oder 3. Weges berührt haben.

Diese Problematik wird ein Gesetzentwurf des Evangelischen Oberkirchenrats aufgreifen, der in Federführung des Referates 6 erarbeitet wird. Der Gesetzentwurf folgt in Kontakt mit Referat 5 der Linie einer „Ertüchtigung des Dritten Weges“. Die wesentlichen Gesichtspunkte dabei sind:

- Änderung des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes der Landeskirche zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD
- Änderung des Diakoniegesezes der Landeskirche.

Inhaltlich wird die Linie verfolgt, den Dritten Weg transparenter zu gestalten, etwa der Arbeitsrechtlichen Kommission zu gestatten, fallweise öffentlich zu tagen, Kommunikees zu veröffentlichen und dergleichen. Im Diakoniegesez soll deutlicher als bislang verankert werden, dass die Mitgliedseinrichtungen dem Grundgedanken einer Diakonie als der Lebens- und Wesensäußerung der Kirche (Artikel 56 GO) verpflichtet sind, und dies eine gesetzliche und nicht nur eine satzungrechtliche Pflicht aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zum Diakonischen Werk der Landeskirche darstellt. Ferner soll auch gesetzlich festgelegt sein, und nicht nur satzungrechtlich (§ 4 Abs. 4 Buchstabe a) Satzung DW Baden), dass die Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Landeskirche kirchliches Arbeitsrecht anzuwenden haben, und zwar ausnahmslos.

Schwer zu lösen ist die Problematik der sogenannten Tarifvielfalt in der Diakonie. Hier stellen sich arbeitsrechtliche und auch vereinsrechtliche Fragen, die einer gesetzlichen Regelung schwer zugänglich sind.

2. Arbeitsschutz

Im Bereich Arbeitsschutz geht es um die Wahrnehmung der gesetzlichen Verpflichtungen im Arbeitsschutz und der damit verbundenen Aufgaben; insbesondere um Fürsorgeaufgaben der Rechtsträger (insb. Kirchengemeinden) gegenüber ihren Mitarbeitenden.

1. Mit der Änderung des staatlichen Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) im Jahr 1997 wurde durch die EKD mit der gesetzlichen Unfallversicherung eine Präventionsvereinbarung abgeschlossen. Damit wurde der Erweiterung der gesetzlichen Verpflichtung zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung Sorge getragen. Die Präventionsvereinbarung beschreibt die Betreuung durch die Landeskirchen.

Aufgrund der Erfahrungen in der Umsetzung der Präventionsvereinbarung wurde sichtbar, dass es einer weiteren Hilfestellung bedarf. Hierzu wurde im Jahr 2008 das Kirchengesetz über den Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Arbeitsschutzgesetz) eingeführt. Dies regelt verbindlich die Aufgaben aller kirchlichen Beteiligten im Bereich des Arbeitsschutzes.

Praktisch werden die Rechtsträger durch Begehungen und Beratungen vor Ort unterstützt; dies erfolgt durch die im Kirchlichen Arbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ortskräfte für Arbeitssicherheit (Ortskräfte). Insgesamt sind hier 3,25 Personalstellen (Stand: 1.1.2018), die bei VSA und EKV angestellt sind, vorgesehen. Die Stellen der Ortskräfte wurden ab dem Haushaltszeitraum 2018/2019 aufgrund der Vorgaben der Berufsgenossenschaft von 2,25 Personalstellen um eine Stelle – auf dann 3,25 – erhöht.

Weiter regelt das Kirchliche Arbeitsschutzgesetz, dass im Leitungsgremium des Rechtsträgers ein Arbeitsschutzbeauftragter zu benennen ist.

2. Im praktischen Vollzug des kirchlichen Arbeitsschutzes zeigen sich insbesondere folgende Schwierigkeiten:

2.1. Die Rechtsträger sehen zum Teil ihre Fürsorgepflicht als Arbeitgeber und die daraus resultierende rechtliche Verpflichtung gegenüber Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen nicht voll umfänglich.

2.2 In einer Vielzahl von terminlich vereinbarten Begehungen durch die Ortskräfte werden Verantwortliche der Rechtsträger nicht angetroffen, sondern durch Mitarbeitende (z. B. Reinigungskraft, Hausmeister oder Kirchendiener) „vertreten“. In der Folge erreichen die Beratungsinhalte die zur Weiterarbeit verantwortlichen Personen nicht.

2.3 Das Gefühl einer Unsicherheit ist zu beobachten. Dieses beruht häufig auf der Annahme, dass für die Wahrnehmung der Fürsorgeaufgaben des Arbeitsschutzes eine spezifische Fachkompetenz erforderlich sei. Daher können Arbeitsschutzbeauftragte nur schwer gefunden werden.

2.4. Die bei den Rechtsträgern verantwortlichen Personen verlassen sich zuweilen allein auf die gesetzliche Unfallversicherung, die bei einem „Arbeitsunfall“ (im Schadensfall) schließlich alle Leistungen tragen würde. Dass ein Arbeitsunfall mit zum Teil gravierenden Folgen auch dann nicht hinnehmbar ist, wenn ein Versicherungsschutz finanzielle Schäden kompensiert, ist dann manchmal nicht im Blick.

2.5 Den vor Ort verantwortlichen Personen ist zum Teil nicht bewusst, dass sie im Schadensfall, wenn wesentliche Verpflichtungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten wurden, ein Haftungsrisiko tragen („Organisationsverschulden“).

3. Auf Grund der oben genannten Problemanzeigen wurde 2015/2016 ein Projektantrag erarbeitet, um die Rechtsträger vor Ort künftig besser zu unterstützen. Der Projektantrag sah mehrere Lösungsmodelle zur Unterstützung vor. Der Projektantrag wurde durch den

Landeskirchenrat – insbesondere auf Grund der Höhe des Projektantrags – nicht weiterverfolgt.

Das Modell, das auf einen nachhaltigen Aufbau des Arbeitsschutzes zielte war:

Die gegebene Betreuung durch die Ortskräfte bleibt im Personalschlüssel (3,25 Personalstellen ab 1.1.2018) bestehen. Ergänzend werden jedoch befristet – für die Dauer von drei Jahren im Rahmen eines Projekts – Stellenanteile von insgesamt sechs Personalstellen, die auf Berater verteilt werden, eingerichtet. Diese sollen die Rechtsträger und die Arbeitsschutzbeauftragten befristet unterstützen. Hiermit sollte in Form eines Anschubimpulses dafür Sorge getragen werden, dass

1. die Verantwortlichkeiten des Rechtsträgers geklärt,
2. Ansprechpersonen und Berater benannt und bekannt,
3. Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen vorschriftsgemäß erfolgt und auf dem neusten Stand sind und
4. Prüfungen und Wartungen von Anlagen und Geräten in regelmäßigem Abstand erfolgen.
5. Es sollten darüber hinaus Überlegungen angestellt werden, die Ortskräfte in die landeskirchliche Trägerschaft zu übernehmen.

Mit der Sicherstellung der Betreuung im Jahre 1997 wurden die Ortskräfte bei bestimmten ausgewählten Verwaltungs- und Serviceämtern (VSA) und Evangelischen Kirchenverwaltungen in den Stadtkirchenbezirken (EKV) angestellt. Die Sach- und Personalkosten werden den Rechtsträgern von der Landeskirche erstattet, da die sicherheitstechnische Betreuung eine Aufgabe der Landeskirche ist.

Im praktischen Vollzug zeigen sich bei dieser Konstellation immer wieder Schwierigkeiten, die schon in mehreren Fällen zu Kündigungen der Ortskräfte führten. Im Hintergrund bestehen Probleme insbesondere bei der Abgrenzung der Dienst- und Fachaufsicht über die Ortskräfte. Unterschiedliche Auffassung zur praktischen Tätigkeit zwischen der Leitung der VSA und EKV und dem Koordinator für Arbeitssicherheit der Landeskirche belasten die Zusammenarbeit. Dabei wird aus landeskirchlicher Sicht beobachtet, dass die VSAs und EKV zum Teil eigene und weitere Aufgaben innerhalb des Rechtsträgers auf die Ortskräfte übertragen. Weiter kommt es auch zu angeordneten „Sondereinsätzen“ in der Beratung der Arbeitssicherheit.

Die Stellung der Ortskräfte ist damit äußerst schwierig, da sie bei dem Rechtsträger und dem Koordinator für Arbeitssicherheit der Landeskirche „zwischen den Stühlen sitzen“.

Eine Umstellung auf eine landeskirchliche Anstellung zum jetzigen Zeitpunkt würde sich besonders anbieten, da zurzeit mehrere Stellen nicht besetzt sind.

Eine solche Umstellung wurde auch durch den Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz der Evangelischen Landeskirche in Baden als dringend erforderlich empfohlen.

3. Kirchenwahlen 2019

Am 1. Advent 2019 finden die nächsten Kirchenwahlen statt. Für die diesmalige Vorbereitung wurde entschieden, die notwendigen Maßnahmen projekthaft zu bearbeiten. Im Gegensatz zu den Kirchenwahlen 2013 wurde hierfür eigens ein Stellenpool mit 1,5 Stellen bereitgestellt. Seit 16. Oktober 2017 wurde eine 1,0 Stelle mit Herrn Lange als Projektleiter besetzt. Der noch freie Stellenumfang von 0,5 Stellen soll baldmöglichst besetzt werden.

Als Projektleitung wurde Herr Bernd Lange gewonnen, Gemeinodiakon, der bereits in der rheinischen und in der hessen-nassauerischen Landeskirche eingesetzt war. Damit wurde bewusst eine Person gewonnen, die sowohl über Erfahrung in projekthafter Arbeit als auch über Gemeindefahrung verfügt und die sich in zwei anderen Gliedkirchen auskennt und so einen Blickwinkel einbringen kann, der „über den Tellerrand hinaus“ weist. Am Beginn dieses Projekts ergibt sich für die Projektleitung ein Prozess des Kennenlernens der badischen Strukturen sowie der spezifischen badischen Kultur.

Am 16. Oktober hat sich eine referatsübergreifende Projektgruppe mit 14 Mitgliedern gebildet, die sich etwa vierteljährlich treffen wird und die verschiedenen Arbeitsvorhaben in der Umsetzung der Kirchenwahlen bündelt. In den ersten Schritten erfolgt derzeit eine Projektumfeldanalyse, die zur Entwicklung einer Roadmap mit Projektstrukturplan, Phasenplan und Zeitplan führen wird. Derzeit sind folgende Teilprojekte sichtbar:

(1) Öffentlichkeitsarbeit

In diesem Teilprojekt wird parallel an einer innerkirchlichen Kommunikation zur Wahlwerbung, mit Blick auf die Wahlbeteiligung und Kandidaten-

suche, sowie an einer Kommunikation in die allgemeine Öffentlichkeit gearbeitet. Hier ist zunächst ein werbewirksames Wahlthema zu entwickeln. Dieses wird dann im Laufe der Zeit mittels einer crossmedialen Kampagne öffentlich plaziert. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist die Fachkompetenz des Zentrums für Kommunikation zu betonen und eine intensive Zusammenarbeit hervorzuheben. Inwiefern eine solche Zusammenarbeit mit Württemberg möglich ist, wird zurzeit ausgelotet.

(2) Wahlvorbereitung und Durchführung

In diesem Teilprojekt ist insbesondere die Material- und Informationslogistik im Blick, also Wählerverzeichnisse, Wahlbenachrichtigung, Wahlunterlagen, Formulare und auch die Software zur Dateneingabe. Darüber hinaus geht es aber auch um die Frage, mit welchen Materialien, deren Design und logistischen Aufwendungen, sowie mit welcher technischer Unterstützung wir es den Wahlmitarbeitenden vor Ort so einfach wie möglich machen können, denn die Wahlen finden in den Gemeinden statt, nicht im EOK. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, auf welche Art und Weise und in welcher Aufbereitung ein umfassender Informationsfluss gewährleistet werden kann. Hier ist die Zusammenarbeit mit dem Meldewesen und der IT, sowie dem Kirchlichen Rechenzentrum hervorzuheben.

Ferner ist in diesem Teilprojekt auch die Weiterentwicklung der Rechtssetzung des LWG angesiedelt. Um die Rechtssetzung spätestens mit der Herbstsynode 2018 abschließen zu können, wird im Referat 6 bereits umfassend daran gearbeitet; eine synodale Begleitgruppe ist installiert und nimmt die Arbeit am 20.12.2017 auf.

(3) Qualifizierung und Begleitung

In diesem Teilprojekt sind die Wahlmitarbeitenden (Gemeinewahl-ausschüsse, Pfarramtssekretariate, Pfarrer*in), die potentiell Kandidierenden und die Kirchenältesten im Blick, also ganz konkrete Menschen, entweder als Gruppe oder Einzelner. Mittels persönlicher Ansprache und Informationen soll motiviert werden, sich zur Wahl aufstellen zu lassen. Im Weiteren soll durch Qualifizierung und Beratung für das Amt zugerüstet werden. Die „AG Fortbildung Kirchenälteste“ erarbeitet unter dem Titel „Basisorientierung“ ein Konzept für einen Fortbildungstag im ersten Amtsjahr sowie ein konzertiertes Fortbildungsangebot in den Folgejahren. Zu nennen ist hier insbesondere die Zusammenarbeit mit der Fachstelle Ehrenamt und der Erwachsenenbildung sowie den verschiedenen Anbietern von Schulungen im EOK. Ein weiterer Schwerpunkt dieses Teilprojekts ist die Qualifizierung der Wahlmitarbeitenden, insbesondere der Gemeinewahl-ausschüsse und Pfarramtssekretariate.

(4) Projektsteuerung mit Projektentwicklung und strategischem Controlling 2025

Jedes Projekt sollte mittels Steuerung der operativen Vorgänge, insbesondere einer Verlaufs- Organisations- und Finanzsteuerung, zielorientiert arbeiten. Diese Themen sind im 4. Teilprojekt im Fokus. Gleichzeitig wird ein vorausschauendes Management mittels eines begleitenden strategischen Controllings schon jetzt Weichenstellungen für die darauffolgenden Kirchenwahlen vornehmen können, denn „nach den Wahlen ist vor den Wahlen“. Für eine strategische Weiterarbeit wäre es daher schon heute wichtig, eine grundsätzliche Überprüfung des Wahlprozederes in den Fokus zu nehmen, gerade im Kontext einer sich stetig wandelnden kirchlichen Lebensrealität sowie einer nachhaltigen Ressourcenplanung. Bspw. im Blick auf die schwindende Bereitschaft von Mitgliedern, sich für das Ältestenamt zur Wahl zu stellen, die Weiterentwicklung technischer Möglichkeiten wie der Onlinewahl oder das Berücksichtigen von unterschiedlichen Wahlformen. All diese Themen erfordern eine dezidierte, grundlegende und frühzeitige Überarbeitung des LWG und ggf. der Grundordnung, was einen zeitlich, wie sachlich-thematisch und theologisch breiten synodalen Diskussionsprozess voraussetzt. Ein zweiter strategischer Punkt könnte die Frage sein, inwieweit eine zukünftig konzertierte fachliche wie geistliche Begleitung der Ältesten sowie potentieller Kandidierender und der Wahlmitarbeitenden bewusst in den Rahmen einer Ehrenamtskultur im Sinn des Ehrenamtsgesetzes und der dazugehörigen Leit- und Richtlinien eingebettet werden könnte und sollte. Dieser letzte Punkt ergibt sich aus dem dritten Teilprojekt. Zur Gewährleistung einer fundierten Weiterarbeit nach Projektende sowie zur Implementierung der Arbeitsschritte und Erfahrungen in das „Organisationswissen“ des EOK ist in diesem Teilprojekt auch eine umfassende Dokumentation verortet.

Zum Fortgang:

In den nächsten Wochen und Monaten ist die Vorstellung des Projekts in verschiedenen Gremien (z.B. Dekanatskonferenz) geplant. Zum einen geht es vor allem darum, die Projektleitung vorzustellen und damit

dem Projekt auch eine „anfassbare“ Ansprechperson im EOK zu geben. Zum anderen soll bereits jetzt für das Thema Kirchenwahlen sensibilisiert werden, insbesondere auch im Hinblick auf die Kandidierendensuche.

4. Die mittlere Ebene

Zwar werden die Verwaltungs- und Serviceämter (VSAs) bzw. Kirchenverwaltungsämter (EKVs) im kirchlichen Verfassungsrecht nur am Rande erwähnt. So sind sie in der Grundordnung nur mittelbar über Art. 107 GO, der Verwaltungsverbände betrifft, verortet. Im Leitungs- und Wahlgesetz nennt § 28 LWG die VSAs als Stelle, an welche Verwaltungsaufgaben delegiert werden können. Gleichwohl ist mit der Fragestellung die grundlegende Aufgabenverteilung, insbesondere zwischen den Kirchengemeinden und den VSAs betroffen, so dass die Fragestellung das Verfassungsgefüge insgesamt berührt.

Fragen der äußeren Struktur von Kirche müssen sowohl unter rechtlichen wie unter geistlichen Aspekten gedacht werden. So stellt sich hier die Frage nach dem Verhältnis der Verwaltungsaufgaben zu den Aufgaben der geistlichen Leitung der Gemeinden und des Kirchenbezirks.

Die Evangelische Landeskirche in Baden baut sich von den Gemeinden her auf. Die kirchlichen Strukturen sind also stets daraufhin zu befragen, ob sie den Gemeinden dienen. Dies schließt den Blick auf die gesamte kirchliche Organisation ein: Werden Strukturüberlegungen nur für eine von mehreren kirchlichen Ebenen angestellt, besteht das Risiko, dass sich für die Gemeinden bei einer Veränderung bestenfalls kurzfristige Effekte, aber keine nachhaltigen Vorteile ergeben könnten.

Aus Sicht des Referates Recht und Rechnungsprüfung spielen im Kontext der mittleren Ebene folgende Aspekte eine besondere Rolle, die sich eng miteinander verzahnen:

(1) Aufsicht

Die Ebene der Gemeinde ist aufgrund der bestehenden Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einem hohen Maß an rechtlicher Selbständigkeit ausgestattet. Dabei wird die mit dieser Selbständigkeit verbundene rechtliche Verantwortlichkeit zuweilen nicht in dem Maße wahrgenommen und verwirklicht, wie dies angemessen und erforderlich wäre. Die Folgen einer nicht hinreichenden Wahrnehmung der rechtlichen Verantwortlichkeit auf Gemeindeebene treffen dabei nicht nur die Gemeinde; mittelbar und unmittelbar sind auch die kirchlichen, ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden, die anderen Ebenen und die Kirche in ihrer Gesamtheit betroffen. Dabei versteht sich Aufsicht als Dienst an den Gemeinden – auch wenn dies nicht immer von den Gemeinden so empfunden werden mag.

Konkretisierung:

In der Rechnungsprüfung wird beobachtet, dass die rechtlichen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Finanz- und Haushaltswirtschaft zunehmend als ein Hindernis für die praktische Arbeit vor Ort gesehen werden.

Beispiel: In einer Gemeinde wird ein selbständiger Förderverein gegründet, dessen Vorstand weitgehend mit dem Ältestenkreis identisch ist. Diesem Förderverein werden wesentliche Finanzeinnahmen der Gemeinde, namentlich Spendengelder, zugeleitet. Im Förderverein wird über die Anschaffung von Sakralgegenständen ebenso entschieden wie über die Finanzierung zusätzlicher Deputate im Sekretariatsbereich. Abgesehen davon, dass damit Leitungsverantwortung entgegen dem kirchlichen Verfassungsrecht aus der Gemeinde hinaus delegiert wird, wird diese Struktur jedenfalls dann zum Problem, wenn in den Bereichen des Sozialversicherungsrechts oder des kirchlichen Haushaltsrechtes nicht rechtmäßig agiert wird. Die Folgen werden nicht auf den Verein begrenzt bleiben.

(2) Umsatzsteuerproblematik

Mit der Neuregelung von § 2b UStG wird die Kirche vor neue Herausforderungen gestellt. Die Frage, ob aufgrund anzunehmender Leistungsbeziehungen zwischen kirchlichen Körperschaften (oder in den Gemeinden selbst) Umsatzsteuer abzuführen ist, die sich durch einen Vorsteuerabzug kaum kompensieren lässt, ist dabei in einer Gesamtbetrachtung das kleinere Problem (Mt 22, 21). Gleichwohl ist zu prüfen, inwieweit durch eine strukturell andere Gestaltung eine Umsatzsteuerpflicht vermieden werden kann. Dies kann geschehen, indem eine Serviceaufgabe des Verwaltungs- und Serviceamtes nicht als fakultative Dienstleistung, sondern als rechtliche Pflichtaufgabe vorgesehen wird. Dies stellt zugleich die Frage nach der Verteilung der zur Aufgabenerledigungen erforderlichen Ressourcen. Dabei sollte sich eine kirchliche Struktur nicht vorrangig von dem Aspekt einer Steuervermeidung her begründen. Wichtiger ist das Bewusstsein, dass die Verpflichtung, die Finanzströme unter dem Blickwinkel des Umsatzsteuerrechts zu erfassen, künftig bei mangelnder Finanz-

steuerung nicht nur Verstöße gegen das kirchliche Haushaltsrecht aufzeigt, sondern auch in den Bereich der strafbaren Steuerhinterziehung führt. Wenn es nicht gelingt, die Finanzverwaltung in den Gemeinden rechtskonform zu organisieren, sind weitgehende Imageschäden für die gesamte Kirche und für die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren, zu erwarten. Insgesamt braucht es in diesem Bereich EDV-Lösungen, Schulungen und fortlaufenden rechtlichen Support. Wie dies (schon seit längerem) im Bereich des Arbeitsschutzes, (und jüngst im Bereich) des Datenschutzes oder des IT-Sicherheitsrechts der Fall ist, haben wir es hier mit einer gänzlich neuen Aufgabe für die kirchliche Verwaltung zu tun, für die besondere Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.

(3) Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch die Gemeinden

Für viele Gemeinden scheint es nur noch begrenzt darstellbar, die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ergeben. Dies gilt insbesondere in kleinen selbständigen Kirchengemeinden im ländlichen Bereich. Ehrenamtliche Leitungspersonen signalisieren eine Überforderung mit Verwaltungsaufgaben oder wollen sich auf die „eigentliche inhaltliche Arbeit“ konzentrieren. Das Bewusstsein, auch rechtliche Verantwortung zu tragen, ist mit dem Wunsch, selbständig alle Angelegenheiten regeln zu wollen, nicht deckungsgleich. Die hauptberuflich tätigen Personen, die zuweilen für mehrere selbständige Kirchengemeinden alleine zuständig sind, können dies nicht auffangen.

5. Referatsübergreifende Zusammenarbeit

Im Referat Recht und Rechnungsprüfung sind die juristischen Qualifikationen des Hauses gebündelt. Diese Struktur hat sich, insbesondere im Hinblick auf eine einheitliche Rechtsanwendung und auf eine strukturierte Rechtsfortbildung, sehr bewährt. Schon aufgrund dieser Struktur bestehen zahlreiche Verbindungen des Referates Recht und Rechnungsprüfung zu anderen Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates.

Referat 6 ist zentrale Ansprechstelle zur Klärung der Rechtsfragen, die sich in der inhaltlichen Arbeit der Fachreferate ergeben. Hierfür sind die Zuständigkeiten in Referat 6 transparent abgebildet; zuweilen gibt es für ganze Themenfelder eine zentrale Ansprechperson (z.B. im Bereich des Dienstrechts für die Referate 2 und 7).

Im Bereich der Rechtssetzung findet die referatsübergreifende Zusammenarbeit im eigentlichen Sinne ihren Ausdruck. Die Einbindung des Referates 6 in die Rechtssetzung durch die Fachreferate ist durch eine referatsübergreifende Verabredung aus dem Jahr 2002 geregelt. Diese sieht eine frühzeitige Einbindung des Referates 6 im Bereich der Rechtssetzung sowie die Einbeziehung des Normprüfungsausschusses vor. In Fortentwicklung dieser Grundsätze wurde in den letzten Jahren, soweit dies von den Fachreferaten befürwortet wird, dazu übergegangen, sämtliche Rechtssetzungsakte der nichtjuristischen Referate federführend an Referat 6 abzugeben. Von den Mitarbeitenden des Referates 6 wird dann der gesamte Rechtssetzungsvorgang (Sachverhaltsaufklärung, Formulierungsentwürfe, Entwurfstext und Vorlagen unter Einbindung des Normprüfungsausschusses, der Mitarbeitenden und Pfarrvertretung, Beschlussvorlagen, Ausfertigungen, Veröffentlichung) in einer Hand begleitet. So wird dafür Sorge getragen, dass sämtliche Stellen einzubeziehen sind, die von der betreffenden Rechtsänderung berührt sind (insbesondere erfolgt eine Abklärung mit Referat 7, soweit sich aus dem Regelungsentwurf finanzielle Auswirkungen ergeben). Soweit bei einem Rechtssetzungsvorhaben mehrere Referate inhaltlich berührt werden, sieht es Referat 6 als seine Aufgabe, die verschiedenen Interessen abzubilden und zwischen etwa gegenläufigen Interessen zu vermitteln und sachgemäße Lösungsvorschläge vorzulegen. Soweit dies erforderlich sein sollte, werden hierfür referatsübergreifende Fachgruppen und Arbeitsgruppen eingerichtet, die unter Federführung der zuständigen Person aus Referat 6 die Sachfrage gemeinsam klären.

Bei all diesem Wirken ist es für die rechtssetzenden Mitarbeitenden des Referates 6 selbstverständlich, dass die inhaltliche Verantwortung für die Rechtstexte bei den jeweiligen Fachreferaten liegt, denen – im Rahmen des juristisch Vertretbaren – für die inhaltlichen Alternativen der Gestaltung der Vorlagen an die entscheidenden Gremien die Letztentscheidung obliegt. Aus Sicht der nicht-juristischen Fachreferate stellt dies eine entlastende Serviceleistung dar. Aus Sicht von Referat 6 wird damit vermieden, erst sehr spät in die Arbeit mit Rechtstexten eingebunden zu werden. Dies kann vermeiden, die zu einem späten Zeitpunkt einzubringenden Korrekturbedarfe als Bevormundung und nicht als Hilfestellung zu sehen. Es ist daran gedacht, die Funktion von Referat 6 als federführend rechtssetzendes Referat bei einer Überarbeitung der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates regelungstechnisch deutlicher abzubilden.

Weiter sind Mitarbeitende des Referates 6 in referatsübergreifende Fachgruppen regelmäßig eingebunden (z.B. Fachgruppe Ehrenamt, Fachgruppe KVHG, Fachgruppe Sozialstationen, Fachgruppe Kitas etc.) und bringen dabei ihre Fachlichkeit in die Gestaltung von Prozessen und Abläufen ein. So wird beispielsweise das „Verwaltungshandbuch Pfarrdienstrecht“, in welchem Arbeitsabläufe, Checklisten, Know-how-Vermerke und insbesondere Prozess-Work-Flows zwischen den Referaten 2, 4 und 6 zusammenfassend beschrieben sind, von Referat 6 ebenso gepflegt wie ein Prozessablauf für die Dekanatswahlen, der die Prozessschritte und Schnittstellen zwischen Landesbischof, dem Referenten 4 sowie dem mitbeteiligten Fachreferat 2 darstellt und der online auch für die Kirchenbezirke zum Abruf bereit steht.

Im dem nun aufgelegten Pfarrbildprozess („(Mehr) Pfarrerin/Pfarrer sein können“) ist Referat 6 in das Lenkungsteam, welches referatsübergreifend gebildet wurde (Referate 2, 4, 6), eingebunden. Fragestellungen, die sich innerhalb des Pfarrbildprozesses ergeben, können so, ggf. unter Einbeziehung von Fachausschüssen, so aufgenommen werden, dass sich auch eine konkrete Rechtssetzung als Ergebnis des Pfarrbildprozesses ergeben kann.

Anlage 7, Anlage B

Diskussionspapier für den Besuch im Referat 6 am 07.02.2018

Block 1 „Sicherung des ehrenamtlichen Handelns an der Basis“

Block 1 wird durch die Mitarbeitenden gestaltet

Entfaltet werden verschiedene rechtliche Aspekte ehrenamtlichen Handelns in fünf verschiedenen Themenkreisen unter Beteiligten der jeweils damit befassten Mitarbeitenden:

- Haftung
- Versicherungsschutz
- Arbeitsschutz
- Abgrenzung zum Arbeitsverhältnis
- Finanzielle Unterstützung (Aufwandsentschädigung)

Block 2 (neu) „Ziele und Schwerpunkte des Referates 6“

Block 2 wird durch die Leitungsrunde mit folgenden Themen gestaltet:

1. Ehrenamt/Kirchenwahlen:
 - a. Rolle des Ehrenamts im kirchlichen Verfassungsgefüge und „Aufsicht“ über das Ehrenamt
 - b. Besonderheiten/Ziel des Projekts zu den Kirchenwahlen, Öffentlichkeitsarbeit
2. Mittlere Ebene (Unterschiedlichkeit in Stadt- und Landgemeinden / -bezirken)
 - a. Arbeitsschutz (strukturell)
 - b. Aufsicht (Konkretisierung verschiedener Handlungsinstrumente)
3. Referatsverbindende Zusammenarbeit
4. Veränderungen im Referat (referatsinterne Umstrukturierung / Umstrukturierung der Referate 6, 7 und 8, Übernahme der Geschäftsleitung)

Berichterstattung:

Herr Götz – Block 1

Herr Wießner – Block 2 / Kirchenwahlen

Frau Quincke – Block 2 / Mittlere Ebene

Herr Dr. Heidland – Block 2 / Referatsverbindende Zusammenarbeit, Veränderungen im Referat

Anlage 8 Eingang 09/08

Vorlage des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2017 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrgründestiftung

(hier nicht abgedruckt)

Anlage 9 Eingang 09/09

Bericht über den am 21. Juni 2018 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 5 „Diakonie, Migration und Interreligiöses Gespräch“ des Evangelischen Oberkirchenrats

Gemäß § 12 der Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 21. Mai 2014 legt die Besuchskommission der Landessynode nachfolgenden Bericht vor.

Zusammensetzung der Kommission gemäß Landeskirchenratsbeschluss vom 21.06.2017:

Präsident der Landessynode: Axel Wermke

Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses: Ulrike Grether

Mitglied des Finanzausschusses: Klaus Utech

Mitglied des Hauptausschusses: Dorothea Schaupp

Mitglied des Rechtsausschusses: Julia Falk-Goerke

Des Weiteren nahm Frau Kronenwett von der Geschäftsstelle der Landessynode teil.

Verlauf

In Vorbereitung des Besuchs erfolgt am 23.10.2017 das Planungsgespräch. Auf Grundlage der vorlaufenden Berichterstattung, welche in der Anlage A beigefügt ist, wurde das Diskussionspapier (Anlage B) am 16.05.2018 erstellt.

Zu Beginn des Besuchs feiern die Kommissionsmitglieder und die Mitarbeitenden des Referats gemeinsam eine Andacht.

Anschließend erläutert Herr Keller ausführlich den Aufbau und die Struktur diakonischer Arbeit ausgehend vom Diakonischen Werk Baden als eingetragenen Verein mit den Mitgliedern „verfasste kirchliche Diakonie“ und „freie Diakonie“ und dessen Anbindung an die Landeskirche. Die strukturelle Anknüpfung an die Landeskirche wird z. B. in der Besetzung des Aufsichtsrates des DW Baden (u.a. Mitglieder der Landessynode) und in der Doppelfunktion von Herrn Keller als Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes Baden und als stimmberechtigtes Kollegiumsmitglied (Leiter des Referates „Diakonie, Migration und Interreligiöses Gespräch“) deutlich. Die inhaltliche Verknüpfung und gute Zusammenarbeit verschiedener Arbeitsbereiche im Referat 5 und im Diakonischen Werk Baden wird im Laufe des Besuchstags an vielen Stellen deutlich.

Inklusion, Leichte Sprache, Seelsorge und Beratung für Gehörlose und Hörgeschädigte

(Herr Dermann, Frau Gensch, Herr Keller, Herr Prof. Dr. Müller, Herr Stöbener, Frau Hole-Euchner)

Herr Stöbener ruft die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), die am 13. Dezember 2006 in New York von der UNO Generalversammlung verabschiedet und am 23.03.2009 in Deutschland ratifiziert wurde, ins Gedächtnis.

Er berichtet über den im Jahr 2011 gestellten Projektantrag zur Umsetzung der BRK in der Evangelischen Landeskirche und der Diakonie und dessen erfolgreiche Umsetzung als landeskirchliches Projekt in den Jahren 2013 bis 2017 (S. 14 vorlaufende Berichterstattung, Zeitstrahl). Im Hinblick auf die Umsetzung und Fortschreibung der Inklusionseckpunkte leisten Herr Stöbener und sein Team (S. 16 vorlaufende Berichterstattung) wertvolle Arbeit.

Als derzeit 1. Vorsitzenden des Vereins „Evangelischer Blinden- und Sehbehindertendienst Baden e.V.“ (EBS) hat Herr Stöbener den Wunsch, dass möglichst bald ein „Blinder“ seine Nachfolge als Vorsitzender antritt.

Dem Studium sei der 362 Seiten umfassende „Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales empfohlen (www.bmas.de/SharedDocs/.../DE/PDF.../inklusion-nationaler-aktionsplan-2.pdf).

Seit Januar 2018 wurde das zu Ende gegangene Projekt mit 40 % Inklusion und 40 % EBS Baden unbefristet in die Linie überführt.

Frau Gensch (Gehörlosen- und Hörgeschädigtenarbeit) leitet ein: „Wir sind alle unterschiedlich und stehen vor einer großen Kommunikationsherausforderung.“ Sie gibt einen Überblick über die 6 Beratungsstellen (Sozialarbeit) in Nordbaden in Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Tauberbischofsheim und Buchen (5 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Teildeputaten auf 2,02 Stellen) und weist darauf hin, dass Südbaden durch andere Träger versorgt wird. Die Sozialberatungen erreichen jährlich ca. 210 hörgeschädigte Klienten, deren Angehörige und Institutionen in jährlich über 1.300 Beratungen, ca. 40 Bildungsangeboten und 21 Gruppenbegleitungen.

Frau Gensch (neben Hans Reichert vom Baureferat im EOK, 2. Projektleiterin) freut sich darüber, dass das Projekt „Hören in der Kirche“ (Laufzeit bis 6/2018) in der Mitarbeitenzeitschrift „ekiba intern“ Ausgabe 5/2018 (S. 16-17) unter der Überschrift: „Das geht direkt ins Ohr“ eine gute Plattform gefunden hat.

Frau Gensch merkt an, dass aufgrund der enormen Resonanz auf das Projekt beschlossen wurde, Gemeinden, die in ihrer Kirche eine Induktionsanlage für Hörhilfeträger installieren möchten, auch weiterhin mit je 50 % Mittelanteil gefördert werden können. Sie verweist auf die gute Zusammenarbeit (Gemeindearbeit) mit den örtlichen und regionalen Kooperationspartnern sowie den einschlägigen Vereinen/Verbänden in Baden, Baden-Württemberg und auf EKD-Ebene (Einzelheiten hierzu – S. 30 vorlaufende Berichterstattung).

Die Regionen Mannheim/Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Offenburg und Freiburg/Lörrach werden von 1 Landeskirchlichen Beauftragten (PfarrerIn), 3 ehrenamtlich Mitarbeitenden, 1 nebenamtlichen PfarrerIn und 1 Diakon (0,25 % Deputat) betreut. Dabei werden jährlich ca. 1.040 gehörlose, 4.550 beidseitig ertaubte und hochgradig schwerhörige Gemeindeglieder und ebenso viele Christen anderer Konfessionen in enger Zusammenarbeit mit der Erzdiözese erreicht (weitere Einzelheiten: S. 30 der vorlaufenden Berichterstattung).

Migration, Interkulturelle Kompetenz, Maßnahmen-Paket Flüchtlinge (Herr Blechinger, Herr Dermann, Frau Prof. Dr. Hartlieb, Herr Keller, Frau Löber, Herr Prof. Dr. Müller, Frau Nock-Azari)

Etsprechend der vorlaufenden Berichterstattung (S. 33-37) erläutern die verantwortlichen Mitarbeitenden die Arbeit im Bereich Flucht und Migration: Frau Prof. Dr. Hartlieb die theologischen Fragen, Frau Löber und Frau Nock-Azari die Maßnahmenpakete Flüchtlinge I und II und Herr Blechinger den juristischen Bereich in der Flüchtlingsberatung und der Migrationsberatung.

Es ist beeindruckend zu hören und zu sehen, wie breit die Dienstleistungen des Bereichs Flucht und Migration aufgestellt sind, wie sie sowohl in die Gemeinden als auch in die Gesellschaft hinein wirken, Grundsatzzfragen bearbeiten und ebenso intensiv Projekte und Initiativen begleiten – und das alles zu hochaktuellen Themen, die die Städte und Gemeinden und unser ganzes Land umtreiben. Deutlich wird auch, dass die kirchliche Arbeit in diesem Bereich immer in zwei Richtungen geht und gehen muss: zu den Geflüchteten und den Migranten und gleichzeitig zu den Einheimischen in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken.

Statements aller Mitarbeitenden, die diesen Gesamteindruck belegen:

- Die Verpflichtung zur Arbeit im Bereich Flucht und Migration ist biblisch begründet. Migration ist schon im Alten Testament ein großes Thema. Dem Volk Israel, das selbst davon betroffen war, wird geboten, Fremdlinge wie Einheimische zu behandeln. Im Neuen Testament finden sich unter dem Stichwort der Nächstenliebe (s. auch die Andacht am Morgen) viele Stellen, an denen Jesus zur Aufnahme von Fremden auffordert.
- Wichtig und hilfreich für die Flüchtlingsarbeit waren und sind die schnelle Reaktion der Landessynode 2016 und 2017 und die enge ökumenische Zusammenarbeit.
- Wir wollen in die Gesellschaft hinein deutlich machen: Integration ist keine Einbahnstraße. Flüchtlingsarbeit ist zu mehr als 50% Arbeit mit Einheimischen. Das Projekt „Gemeinsam Kirche sein“ setzt um, wie wir einladende Gemeinde sein können. Die Zusammenarbeit mit der Abteilung „Mission und Ökumene“ ist sehr gut.
- Besondere Schwierigkeiten für die Flüchtlingsarbeit stellen z. Zt. die Abschiebungen, die beschleunigten Asylverfahren und die frühe Möglichkeit der Anhörung dar, weil Beratung und Begleitung damit erschwert oder sogar unmöglich gemacht werden.

Frage aus der Kommission: Wie können wir in den Gemeinden nicht-christliche Geflüchtete integrieren, und wie können wir verhindern, dass die Christen unter den Geflüchteten vor allem zu den Freikirchen gehen?

- Die Angebote für Ehrenamtliche zur Stärkung ihrer interkulturellen und interreligiösen Kompetenz sollen weiter ausgebaut werden.

Ein Angebot besonders für Pfarrerinnen und Pfarrer ist ein Fachtag: „Taufe und dann?“ Auch zu diesen Fragen ist die Zusammenarbeit mit der Abteilung „Mission und Ökumene“ wichtig und hilfreich.

- Das Modul „Willkommenspaten“, das über die Migrationsbeauftragten in den Kirchenbezirken läuft, hat nicht nur die neuen Geflüchteten im Blick, sondern schaut auch auf diejenigen mit Migrationshintergrund, die schon länger in einer Gemeinde leben.
- Auch die Ehrenamtlichen, die einzelne Menschen begleiten, werden selbst begleitet und gestärkt.

Frage aus der Kommission: Welche Rolle spielen wir als Kirche auf lange Sicht?

- Unsere Aufgaben liegen in der interreligiösen Arbeit, aber auch in der Akzeptanzarbeit, d.h. als Vermittler, als Friedensstifter zwischen der Gesellschaft und den Geflüchteten. Dabei kommt den Gemeinden die Rolle zu, modellhaft eine Kultur der Offenheit zu leben.

Es ist wichtig, dass wir als Kirche uns mit bürgerschaftlichem Engagement vernetzen; dass wir schauen, wo es positive Beispiele für Kooperation zwischen Bürgergemeinde und Kirchengemeinde gibt.

- Wir können Möglichkeiten der Begegnung schaffen. Manchmal finden Einheimische über die Flüchtlingsarbeit wieder zur Kirche.
- Nachrichten wie die, dass die ungarische Regierung ehrenamtliche Beratungsarbeit verbietet, sind auch für uns beunruhigend. Auch bei uns gibt es zunehmend Anweisungen der Regierung, was Kirche und Diakonie tun dürfen. Wir sollten unsere Rolle im „Wächteramt“ nicht aufgeben.

Die Kommission ist beeindruckt von der großen Kompetenz und dem starken Engagement der Mitarbeitenden im Bereich Flucht und Migration.

Obwohl die Mitarbeitenden nicht geklagt haben, würden wir der ganzen Abteilung noch mehr personelle Ressourcen und unbefristete Arbeitsverhältnisse wünschen.

Großen Respekt und großen Dank für die geleistete Arbeit, für die angestrebten Ziele und für die Einblicke, die uns beim Besuch gegeben wurden!

Interreligiöses Gespräch, Kirche und Israel, Wegfindung Islam (Herr Dermann, Frau Prof. Dr. Hartlieb, Herr Keller, Herr Prof. Dr. Müller)

Auch in diesen Bereich führt die vorlaufende Berichterstattung (S. 38–42) sehr gut ein. Um die Bedeutung der aktuellen Arbeit zu verstehen, sind der Ausgangspunkt und die angestrebten Ziele besonders aufschlussreich. Darum seien zwei Sätze zitiert, die der Übersicht über die Dienstleistungen des Bereichs vorangestellt sind: „Der Arbeitsbereich interreligiöses Gespräch antwortet auf die Herausforderungen der multikulturell und multireligiös ‚zusammengesetzten‘ Gesellschaft mit interkultureller und interreligiöser Beziehungsarbeit. Der christlich-jüdische Dialog und der christlich-islamische Dialog fördern sowohl ihre je beidseitigen Beziehungen als auch das Miteinander von Christentum, Judentum und Islam.“ (S. 41)

Nach dieser Standortbestimmung kann die Kommission sich mit den Mitarbeitenden gleich über konkrete Fragen austauschen.

- Während das christlich-jüdische Gespräch eigentlich schon stattfindet, seit es die Kirche gibt, sind heute die Israel-Kritik und der zunehmende Antisemitismus ein Anlass, genauer hinzuschauen und für eine „Kultur der Begegnung“ und die „Anerkennung von Verschiedenheit“ (S. 42) zu werben.
- Das „Kairos-Dokument der Christinnen und Christen in Palästina“ (2009) sollte wieder aktualisiert werden. (Anm. der Berichterstatte-rin: Die ACK Baden-Württemberg bereitet eine Neuauflage mit neuem Begleitmaterial vor).
- Das interreligiöse Gespräch ist Teil des Prozesses in der Badischen Landeskirche „Kirche des gerechten Friedens werden“.
- Schon 2014 hat die Landeskirche das Arbeitsbuch „Von Nachbarschaft zu Partnerschaft. Christen und Muslime in Baden“ herausgegeben. Die Flüchtlingsarbeit hat daran angeknüpft.
- In manchen Kirchenbezirken gibt es inzwischen Islam-Beauftragte mit einer guten Vernetzung mit den Beauftragten für das christlich-jüdische Gespräch.
- Seit etwa zwei Jahren läuft nun der Prozess der „Wegfindung im christlich-muslimischen Verhältnis“, u.a. mit dem Studientag (17.03.2018) zum Gesprächspapier „Christen und Muslime. Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden“. Das aufgrund der Rückmeldungen überarbeitete Papier kommt Anfang Juli wieder ins Kollegium des EOK und wird für einen breit angelegten Konsultationsprozess in den Kirchenbezirken und Gemeinden mit einem Begleitschreiben versandt. Die Ergebnisse der Rückmeldungen werden der Landessynode zur Frühjahrstagung 2020 vorgelegt. Die Landessynode wird auf dieser Basis dann ggf. eine theologische Erklärung zu diesem Arbeitsfeld abgeben.
- Es ist bemerkenswert, wer an und mit dem Papier zusammenarbeitet: Zunächst die beiden landeskirchlichen Beauftragten Herr Prof. Dr. Müller (christlich-jüdisches Gespräch) und Frau Prof. Dr. Hartlieb (christlich-islamisches Gespräch); dazu gibt es eine referatsübergreifende Zusammenarbeit im EOK, und schließlich sind die The-

logische Fakultät der Universität Heidelberg und die Evangelische Hochschule in Freiburg beteiligt. Eingearbeitet wurden auch die Voten aus den Beratungen der ständigen Ausschüsse der Landesynode im April 2018 und die Anregungen von Mitgliedern der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Auch die Evangelische Hochschule in Freiburg ist einbezogen.

- Bemerkenswert sind auch die islamischen Gesprächspartner, die z.B. beim Studientag mitgearbeitet haben. Sie sind liberale Muslime, die weniger stark organisiert sind als die Mehrzahl der konservativen Muslime. Sie treten eher individuell auf oder sind bei einzelnen Initiativen an Hochschulen und Instituten zu finden. Für uns sind sie besonders wertvolle Gesprächspartner, weil sie keine Sprachrohre der türkischen Regierung sind und historisch-kritische Koran-Auslegung betreiben.
- Vieles der interreligiösen Arbeit wird in den Gemeinden konkret, wenn es darum geht, wie sie mit Menschen anderen Glaubens zu-recht kommen. Zu den praktischen Fragen gehört aber immer wieder auch die theologische Grundsatzarbeit.

Anmerkungen aus der Kommission:

Wir erleben allgemeine Abwehrreaktionen gegen „den Islam“. Eine besondere Schwierigkeit liegt in der häufigen Vermischung von Religion und Politik. Die Gemeinden brauchen Hilfestellung bei der Suche nach kompetenten islamischen Ansprechpartnern. Wir sollten immer wieder darauf hinweisen, mit welchem Islam das Papier ins Gespräch gekommen ist – s. auch das Heft 6/2018 der Badischen Pfarrvereinsblätter. Aus dem darin enthaltenen Artikel eines kompetenten Moslems kann man zitieren.

- Aufgabe in den Gemeinden: Kritische Menschen wohlwollend mitnehmen im Dialog, damit sie nicht bei ihrer Kritik stehen bleiben.
- Es ist wichtig, dass die Landessynode mit dem Papier den Dialog vorstellt und dass es gelingt, verschiedene Positionen beieinander zu halten, auch wenn wir ganz extreme Positionen nie einbinden können werden.
- Außer pauschaler Ablehnung gibt es immer wieder große Bereitschaft, auf das Papier einzugehen, Erfahrungen aus dem christlich-jüdischen Gespräch auf das christlich-islamische zu übertragen und miteinander an gemeinsamen Aufgaben zu arbeiten, z.B. gegen Antisemitismus und Islam-Feindschaft.

Eine Besonderheit bei den personellen Ressourcen der Abteilung soll noch erwähnt werden: Herr Prof. Dr. Müller hat eine Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichen Auftrag inne – das heißt Referat 2 hat ihn an Referat 5 „ausgeliehen“!

Auch den Mitarbeitenden des Bereichs „Interreligiöses Gespräch“ sei herzlich gedankt für ihre hervorragende Arbeit, die sie mit großer Fachkompetenz und langem Atem leisten.

Altenheimseelsorge, Psychologische Beratung

– Überblick über die Maßnahmen/Möglichkeiten zur Verstetigung der im Jahr 2018 endenden Projekte

– Informationen zur referatsübergreifenden Zusammenarbeit

(Frau Bank, Frau Dr. Bejick, Herr Dermann, Herr Keller, Herr Prof. Dr. Müller)

Altenheimseelsorge

Frau Dr. Bejick berichtet über den Abschluss des Projektes „Leben in Fülle und Würde“. Daraus hat sich ein Beirat entwickelt und es wurde die Stelle Altenheimseelsorge mit 50% Deputat im Referat 5 eingerichtet. Frau Dr. Bejick hat diesen Dienstauftrag aus dem DW Baden in den EOK mitgenommen. Durch Frau Dr. Bejicks Verbundenheit mit den Arbeitsfeldern des DW Baden, ergibt sich eine gute Vernetzung für die Arbeit. Besonders wirksam ist dies in der Zusammenarbeit mit den diakonischen Altenhilfeeinrichtungen.

Sie kann so auch die Schulungen ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeitenden gut koordinieren und steuern werden. Hier wird positiv erwähnt, dass auch Prädikanten mit dazu genommen werden. Im Laufe der Schulungen ist sichtbar geworden, dass Verknüpfungen zwischen Gemeindegemeinschaft und der Altenheimseelsorge sehr wichtig aber schwierig sind.

Besondere Gottesdienste in den Pflegeeinrichtungen erleichtern die Arbeit.

Auch leistet die Stelle im Referat 5 Unterstützung für die Besuchsdienste, indem Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgebildet werden. Die Besuchsdienste werden in der Regel von Ehrenamtlichen durchgeführt.

Durch den Beirat ist ein weiterführendes Projekt angeregt worden: „Sorgende Gemeinde werden“. Da das Projekt gerade von der Landesynode bewilligt wurde, wird hier nicht speziell darauf eingegangen.

Die Kommission dankt Frau Dr. Bejick für ihre Arbeit und wünscht ihr für ihr weiteres Tun Gottes Segen.

Psychologische Beratung

Frau Bank gliedert den Vortrag in drei Schwerpunkte:

1. Sie gibt einen Überblick über die Aufteilung der psychologischen Beratungsarbeit:
 - Paar- und Lebensberatung, finanziert und in besonderem kirchlichen Interesse, aber ohne gesetzliche Grundlage
 - Familien- und Erziehungsberatung, finanziert und mit gesetzlicher Grundlage
 - der professionelle Dienst – sehr nah an Seelsorge
 - Kirche für Familien: Gruppenangebote für Familien, Paare und Singles als Angebot an den Fachdiensten
2. Zur Qualitätssicherung wurden u.a. die folgenden Maßnahmen umgesetzt:
 - Ein Professionalisierungsschub konnte erreicht werden, durch die Umwandlung von Honoraraufträgen in Festanstellungen an verschiedenen Beratungsstellen.
 - Neu überarbeitet wurde die Broschüre „Psychologische Beratung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und in der Diakonie Baden“ mit Gütekriterien und statistischen Eckdaten.
 - Die Gütekriterien wurden ergänzt durch berufsethische Standards und durch eine Regelung für den Umgang mit Beschwerden.

Herr Dermann ergänzt dazu, dass die Broschüre in erster Linie für Verhandlungen der Träger (DW oder Kirchenbezirk) mit den Landkreisen bestimmt ist.

Gemeinsam beschriebene Qualitätsstandards bieten eine gute Ausgangslage in den Verhandlungen zur Refinanzierung mit Kommunen und Landkreisen. Ebenso erübrigen sie lange Debatten zur Überprüfbarkeit. Vorbildliche Qualitätssicherung ist auch für die Kommunen und Landkreise von hoher Bedeutung.

Frau Bank erwähnt, wie wichtig der professionelle Auftrag ist, ebenso aber die Verzahnung von örtlichem DW, Kirchenbezirk und Gemeinde. Beim Umgang mit Kindern psychisch kranker Eltern empfiehlt Frau Bank unbedingt die Kooperation mit der Jugendarbeit und eine besondere Berücksichtigung der Prävention.

Auf die Frage wie weit es erfolgreich ist, Fachkräfte anderer Kultur und religiöser Prägungen einzubeziehen, erläutert Frau Bank, dass solche Fachkräfte in den Teams notwendig sind, es hierfür aber nur vereinzelt Stellen gibt.

3. Vorstellung von Projekten

a) Projekt: „Vergessene Kinder im Fokus“

– Frau Bank berichtet darüber, dass nach Abschluss des Projektes eine Verstetigung der Arbeit an den Projektstandorten eingeschränkt gelungen ist, eine weitere Unterstützung für die Träger aber dringend geboten ist. Dies konnte durch die enge Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Baden und durch die Kontakte mit den Krankenkassen erreicht werden.

– Es wurde die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder psychisch kranker Eltern BW gegründet.

– Durch diese Landesarbeitsgemeinschaft und zusammen mit dem Sozialministerium konnte die Aufgabe, auch Kinder psychisch kranker Eltern zu versorgen, in den Landespsychiatrieplan aufgenommen werden.

– Auch der runde Tisch beim Sozialministerium BW hat sich mit den Projektergebnissen beschäftigt, ebenso eine interdisziplinäre Sachverständigenkommission.

– Es soll nun ein bundesweites Konzept erarbeitet werden, an dem der runde Tisch BW beteiligt ist.

– Erfreulicherweise wird die Arbeit bereits an vier Standorten mit unterschiedlichen Modellen fortgesetzt, weitere Standorte beginnen sich dafür zu öffnen.

b) Projekt: „Was ich im Herzen trage“ Psychologische Beratung für Menschen ab 65

– Die Projektleitung liegt bei Frau Bank und Frau Dr. Bejick.

– Es wurde ein 1,0 VZÄ eingerichtet, jeweils zu 0,5 in Freiburg und Lörrach

– Für Menschen ab 65 Jahren bedarf es einer speziellen psychologischen Beratung, daher findet diese auch in Kooperation mit diakonischen Einrichtungen, Seniorenbüros und Einrichtungen der Altenhilfe statt.

- Selbst Menschen über 80 und 90 Jahren lassen sich beraten. Die Beratungen befassen sich sehr häufig mit der Aufarbeitung des eigenen Lebens. Oft ist der Kontaktabbruch zu den erwachsenen Kindern ein Thema.
- Ebenso wird in dem Projekt ein zunehmender Beratungsbedarf durch das örtliche DW und die Schuldnerberatung sichtbar, da oft materielle Not vorhanden ist.
- Es ist schon jetzt absehbar, dass diese Arbeit eine zunehmend wichtige Aufgabe sowohl der Diakonie als auch der verfassten Kirche sein wird. Daher suchen die Verantwortlichen schon jetzt nach Finanzierungsquellen für die nachhaltige Fortsetzung des Projekts mit unterschiedlichen Trägern.

Die Kommission dankt Frau Bank für die umfangreichen Einblicke in diese wichtige Arbeit und wünscht für die Weiterarbeit alles Gute und Gottes Segen.

Inklusion, Seelsorge und Beratung für Gehörlose und Hörgeschädigte

(Herr Dermann, Frau Gensch, Herr Keller, Herr Prof. Dr. Müller, Herr Stöbener)

Positiv wertet Frau Gensch die referatsübergreifende Zusammenarbeit im EOK. Als Beispiele führt sie an, das barrierefreie Bauen und die Ausstattung von Kirchen und Gemeindehäusern mit Induktionsanlagen für hörgeschädigte Menschen.

Die Sach- und Personalkosten für den Bereich hörgeschädigte Menschen schlagen pro Jahr mit 326.000 Euro zu Buche, so Frau Gensch. Die darin enthaltenen Sachmittel (Miete, Fahrtkosten usw.) pro Jahr betragen 40.800 Euro (Stand 31.12.2017).

Bei der EKD sei ein Fonds eingerichtet aus dem auf Antrag gehörlose Gemeindeglieder Dolmetscherkosten für „Amtshandlungen“ (Teilhaber an Kasualien) erstattet werden könnten. Diesbezügliche Anträge könnten über die/den jeweilige/n Gehörlosenpfarrer/-pfarrerin an die DAFEG (Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Evang. Gehörlosenseelsorge) weitergeleitet werden.

In Baden, so Frau Gensch, gäbe es lt. Dolmetscherliste nur 29 Personen, die für unsere Aufgaben als Gebärdensprachdolmetscher geeignet seien und angefragt werden könnten.

Die aus der Kommission heraus gestellte hypothetische Frage welche Kosten anfallen würden, wenn in einem Pilotprojekt in einem Kirchenbezirk mit 30 Kirchengemeinden sonntags in **einer** der 30 Kirchengemeinden im Wechsel (jeweils also 52 Wochen jährlich) mit Gebärdensprachdolmetscher gearbeitet würde antwortete Frau Gensch, dass die Kosten bei mindestens 150 Euro pro Gottesdienst, realistisch jedoch bei 350 Euro pro Gottesdienst also bei 7.800 bzw. 18.200 Euro liegen würden. Flächendeckend auf 24 Kirchenbezirke gerechnet sei mit Dolmetscherkosten in Höhe von 187.200 Euro respektive 435.800 Euro per anno zu rechnen.

Die Schwierigkeit, die es zu bedenken gäbe, liege jedoch u. a. darin, dass es bislang zu wenig Personen gibt, die dolmetschen könnten.

Da im Referat 5 des EOK ein 2020 beginnender Generationswechsel bevorsteht, sollte die Stelle von Frau Gensch vorzeitig ausgeschrieben werden, damit für einen angemessenen Zeitraum die Einarbeitung der neuen Stelleninhaberin/des neuen Stellinhabers in die komplexe Materie im Bereich „Gehörlosen- und Hörgeschädigtenarbeit“ erfolgen kann.

Umsetzung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes (KitaStG) – Erfahrungen

(Herr Dermann, Herr Keller, Herr Prof. Dr. Müller, Frau Weiß, Frau Zickwolf)

Frau Weiß erläutert der Kommission anhand der beiliegenden Tabelle (Anlage C) die Umsetzung des KitaStG der Landeskirche. Vorangegangen war der Auftrag der Landessynode eine strategische Rahmenplanung 2025 für die Kindertageseinrichtungen zu erstellen. Im September 2018 soll der erste Bericht über die Umsetzung dem Landeskirchenrat vorgelegt werden.

Wir danken Frau Weiß für Ihre Arbeit und wünschen für die Weiterarbeit alles Gute und Gottes Segen.

„Zukunftsinitiative- Zukini 2024“ – personelle Wechsel in Referat 5 ab 2020 Konzept und Begleitung der Prozesse

Das Referat 5 steht in den nächsten Jahren vor großen personellen Herausforderungen durch den Eintritt in den Ruhestand von Frau Gensch, Herrn Dermann und Herrn Prof. Dr. Müller, sowie die auslaufenden befristeten Stellen von Frau Nock-Azari, Frau Löber und Frau Scrinzi im Rahmen des Maßnahmenpakets Flüchtlinge bzw. des EU Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Auch die Beauftragung von Frau Prof. Dr. Hartlieb ist befristet.

Bei der Nachfolge für Frau Gensch im Bereich der Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge strebt das Referat eine frühzeitige Ausschreibung und eine intensive Vorbereitung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers an, um den besonderen Herausforderungen der Stelle gerecht zu werden. Die nachfolgende Person soll bereits vor Amtsantritt mit Ausbildungsmodulen der DAFEG (Deutsche Abreitgemeinschaft für Gehörlosenseelsorge e.V.) und begleitet durch Frau Gensch beginnen, das erarbeitete Zukunftskonzept umzusetzen.

Die Nachfolge von Herrn Dermann, der 2021 in den Ruhestand gehen wird, soll bereits bei der Ausschreibung der Stelle für die strategische Gesamtsteuerung der Kindertageseinrichtungen im Blick sein. Durch die Inaussichtstellung der möglichen Nachfolge auf die Abteilungsleitungsstelle mit Eintritt in den Ruhestand von Herrn Dermann erhöhen sich nach Ansicht des Referats 5 sowohl die Aussichten auf qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für die Projektstelle sowie auf einen gelungenen Übergang in der Abteilungsleitung.

Mit dem Eintritt von Herrn Prof. Dr. Müller in den Ruhestand endet auch dessen Beauftragung für Aufgaben des allgemein kirchlichen Dienstes, hier als Beauftragter für das christlich-jüdische Gespräch. Diese Verfügungsstelle ist an sich Referat 2 zugeordnet, das diese nach Beschluss des Landeskirchenrats insgesamt befristet an Referat 5 ausgeliehen hat. An der Frage der Nachfolge von Herrn Prof. Dr. Müller und die Weiterführung der bisherigen Stellenkonstellation hängt auch die Frage, ob Referat 5 zukünftig in zwei Abteilungen auf gegliedert bleiben kann.

Die befristete Beauftragung von Frau Prof. Dr. Hartlieb ist insofern unproblematisch, da die Stelle als solche unbefristet ist.

Die Stellen von Frau Nock-Azari und Frau Löber sind im Rahmen des Maßnahmenpaketes Flüchtlinge befristet. Eine wünschenswerte Entfristung ist nur möglich, wenn klar ist, wie es mit dem Zuschnitt der Flüchtlingsarbeit weitergeht. Zeitlich über das Maßnahmenpaket hinausgehende dauerhafte Aufgaben sind die interne Begleitung der fachlichen Arbeit, die Beratung bei Antragstellung und die Beratung von Projekten auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene sowie die fachliche Begleitung und Fortbildung der Mitarbeitenden in der Flüchtlingsarbeit.

Insgesamt war bei dem Besuch festzustellen, dass im Referat 5 sehr strukturiert und zielgerichtet mit der Stellennachfolge der nächsten Jahre umgegangen wird. Dabei stehen die Verantwortlichen bei dem Wechsel in den Ruhestand oder dem Ablauf der Befristungen von mehr als einem Drittel der Mitarbeitenden vor einer großen Herausforderung.

Abschlussrunde

Herr Präsident Wermke hebt hervor, dass die Kommission durch die Gespräche auch zu Themen gekommen ist, die über die vorlaufende Berichterstattung hinaus gingen. Sehr positiv ist auch die Einhaltung des Zeitplans gewesen. Dabei sind trotzdem alle Fragen umfassend und weiterführend beantwortet worden.

Auch die anderen Mitglieder der Kommission bedanken sich für die ausführliche Beantwortung aller Fragen. Beeindruckt hat die intensive Reflexion über die theologischen Grundlagen der Arbeit in Referat 5 und das schöne menschliche Miteinander. Insgesamt hat der Besuch ein stimmiges und umfassendes Bild von der Arbeit im Referat ermöglicht. Die Kommissionsmitglieder haben gute Einblicke in die verschiedenen Themengebiete und Arbeitsbereiche erhalten. Hervorgehoben wird auch die Andacht am Anfang des Besuchs, die eine gute Einstimmung auf die Arbeit im Referat ermöglicht hat.

Herr Präsident Wermke bittet, den Dank der Kommission für die hervorragende Vorbereitung und Beantwortung aller Fragen an alle Mitarbeitenden weiterzugeben und bedankt sich ausdrücklich bei der Referatsleitung.

Zum Abschluss bedankt sich Herr Keller für den Besuch, die intensive Vorbereitung auch im Vorgespräch und das Engagement. Er betont die gute Kolleginnen- und Kollegenschaft im Referat und das gute Miteinander.

Karlsruhe, den 11. September 2018

gez. Axel Wermke
gez. Julia Falk-Goerke
gez. Ulrike Grether
gez. Dorothea Schaupp
gez. Klaus Utech

Anlagen:

- Vorlaufende Berichterstattung
- Diskussionspapier
- Chronologie KitaStG

www.ekiba.de



Vorlaufende Berichterstattung
des Referates Diakonie, Migration und Interreligiöses Gespräch
zum Dienstbesuch der Landessynode am 21. Juni 2018

Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Budgetierungskreise		Seite
HH 2018 und 2019	Zeitplan	3
	Legende	4
5.0 / 5.9	Einleitung: Basistext, Struktur, Herausforderungen	5
	Übersicht: Aufbau und Struktur der diakonischen Arbeit in Baden	7

Veränderungen seit 2012 - aktuelle Themen - *künftig im Fokus*

Abteilung Diakonie

5.1.1 / 5.1.5	Verbindung Kirche - Diakonie - Staat und Kindertageseinrichtungen	8
5.1.3	Inklusion, Evangelischer Blinden- und Sehbehindertendienst (EBS)	13
5.1.2	Arbeit und Seelsorge mit älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe	18
5.1.3	Psychologische Beratung	23
	Seelsorge und Beratung für Gehörlose und Hörgeschädigte	28

Abteilung Migration, Interkulturelle Kompetenz, Interreligiöses Gespräch

5.2.2	Migration und Interkulturelle Kompetenz	35
5.2.1	Interreligiöses Gespräch	38

Anlagen

	Projekte Referat 5	43
	Geschäftsverteilungsplan Referat 5 (<i>hier nicht abgedruckt</i>)	44
	Organigramm	s. Haushaltsbuch 2018 und 2019, Seite R3.177
	Leistungsplanung	s. Haushaltsbuch 2018 und 2019, Seiten R3.178 bis R3.208
	Stellenplan	s. Haushaltsbuch 2018 und 2019, Seiten R4.16 bis R4.17
	Schriftlichen Unterlagen	des Besuchs der Landessynode am 19. November 2012 im Referat 5 werden gesondert zur Verfügung gestellt.

Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Zeitplan

Zeitplan

So modifiziert nach Beratung mit der Kommission am 16. Mai 2018.

09:15 Uhr bis 09:45 Uhr	Andacht zu Matthäus 25 Basistext in einfacher Sprache	Sitzungssaal 1
09:45 Uhr bis 10:15 Uhr	Grüßwort Präsident Wermke Wort von OKR Keller zu Struktur und Schnittstellen, siehe Seite 7 Vorstellung der Mitarbeitenden Blick in die Büroräume	
	Gespräch zu Arbeitsfeldern des Referates entsprechend vorlaufendem Bericht und Haushaltsplan	Sitzungssaal 2
10:15 Uhr bis 10:45 Uhr	Inklusion, Leichte Sprache Seelsorge und Beratung für Gehörlose und Hörgeschädigte	
10:45 Uhr bis 11:15 Uhr	Migration, Interkulturelle Kompetenz / Massnahmenpaket Flüchtlinge	
11:15 Uhr bis 11:45 Uhr	Interreligiöses Gespräch / Kirche und Israel / Wegfindung Islam	
11:45 Uhr bis 12:30 Uhr	Altenheimseelsorge, Psychologische Beratung	
	Mittagessen	Sitzungssaal 1
	Schwerpunkthemen, Diskussionspapier der Kommission	Sitzungssaal 2
13:15 Uhr bis 13:35 Uhr	- Inklusion / Seelsorge und Beratung für Gehörlose und Hörgeschädigte	
13:35 Uhr bis 13:55 Uhr	- Umsetzung des Kita-Steuerungsgesetzes - Erfahrungen	
13:55 Uhr bis 14:30 Uhr	- „Zukini 2024“ - personelle Wechsel in Referat 5 ab 2020 Konzept und Begleitung der Prozesse, siehe hierzu Seiten 6 und 9	
	Kaffeepause	Sitzungssaal 2
15:00 Uhr bis 15:30 Uhr	Abschlussrunde	Sitzungssaal 2

www.ekiba.de

Neuer Zeitplan 3

Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Legende

Legende

- Die **verschiedenen Farben und Felder** sollen helfen, die Violdimensionalität und die Verknüpfungen der Arbeitslinien des Referates mit den unterschiedlichsten Arbeitsebenen zu erkennen.
 - Dunkel-Violett: EOK
 - - - - - Hell-Blau: DW Baden
 - Hell-Violett: Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, rechtlich selbständige Werke
 - Dunkel-Blau: Diakonische Werke der Kirchenbezirke, Diakonieverbände
- (Farben hier für bessere Lesbarkeit durch Linienrahmen ersetzt.)
- **Gelbe Felder** signalisieren einen stark durch Fachkräfte der Sozialarbeit geprägten Dienst.
 - Die **Projektfelder** sind ebenfalls durch die Farbgebung, je nach inhaltlicher Ausrichtung, mehr den Kirchengemeinden oder den Diakonischen Werken oder der sozialen Arbeit zugeordnet.
 - Im **grünen Bereich** sind Kooperationen, Vernetzungen und die Beteiligung an Gremien benannt.
 - Die **Menschen** zwischen den Feldern sollen schließlich daran erinnern, dass es immer und überall um die Menschen geht, mit denen wir zusammen Kirche, Diakonie und gesellschaftliches Leben gestalten.



www.ekiba.de

4

www.ekiba.de



Referat Diakonie, Migration und Interreligiöses Gespräch

Einleitung: Basistext, Struktur, Herausforderungen

Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Konzeption und Struktur der diakonischen Arbeit



Basistext, Struktur, Herausforderungen

„Diakonie und Kirche gehören zusammen. ... Ihre gemeinsame Ausrichtung auf die misericordia (Barmherzigkeit) Gottes, die sich in Christus darstellt, hält Kirche und Diakonie zusammen.“

Diese Grundüberzeugung prägt die Motivation und die Arbeitslinien aller Mitarbeitenden unseres Referates. Als erster und letzter Satz rahmen diese beiden Aussagen unseren **Basistext „Kirche und Diakonie“**, der gemeinsam erarbeitet und im April 2016 der Landessynode weitergegeben und dort beraten wurde.

Graphische und thesenhafte Form dieses vorlaufenden Berichtes

Nach Zustimmung durch die synodale Kommission beim Vorgespräch am 23. Oktober 2017 wird die Differenziertheit und die hohe Dynamik der Arbeitsfelder auch in der graphischen und thesenhaften Form dieses Berichtes abgebildet. Er ergänzt mit dem Rückblick und den weiten Ausblicken die jeweils zu den Doppelhaushalten vorgelegten Texte zur Zielerreichung und die Zieldefinitionen der einzelnen Aufgabenbereiche.

2014: Neue Struktur der diakonischen Arbeit im Evangelischen Oberkirchenrat

In einem längeren, abgestimmten Prozess hat das Kollegium des EOK die Struktur der diakonischen Arbeit in Baden beraten und am 25. Juni 2013 eine neue Struktur des Referates Diakonie, Migration, Interreligiöses Gespräch beschlossen, s. Übersicht S. 7. Damit hat das Referat wieder zwei Abteilungen. (Im Mai 2011 wurde die Zuständigkeit für die Abteilung Mission und Ökumene ins Referat 3 verlegt.) Die hohe Plausibilität der neuen Arbeitsformen im Referat seit 2014 erschließt neue Kooperationen. In der enormen Dynamik der Arbeitsfelder werden neue Gestaltungsräume auch zur Umsetzung der Ziele der Landessynode gewonnen.

Herausforderungen 2012 bis 2024

Einzelheiten zu den Herausforderungen im Rückblick seit 2012 und im Ausblick bis 2024 werden in den Berichtsteilen der jeweiligen Arbeitsbereiche dargestellt. Hier sollen einige der zentralen Veränderungen genannt werden:

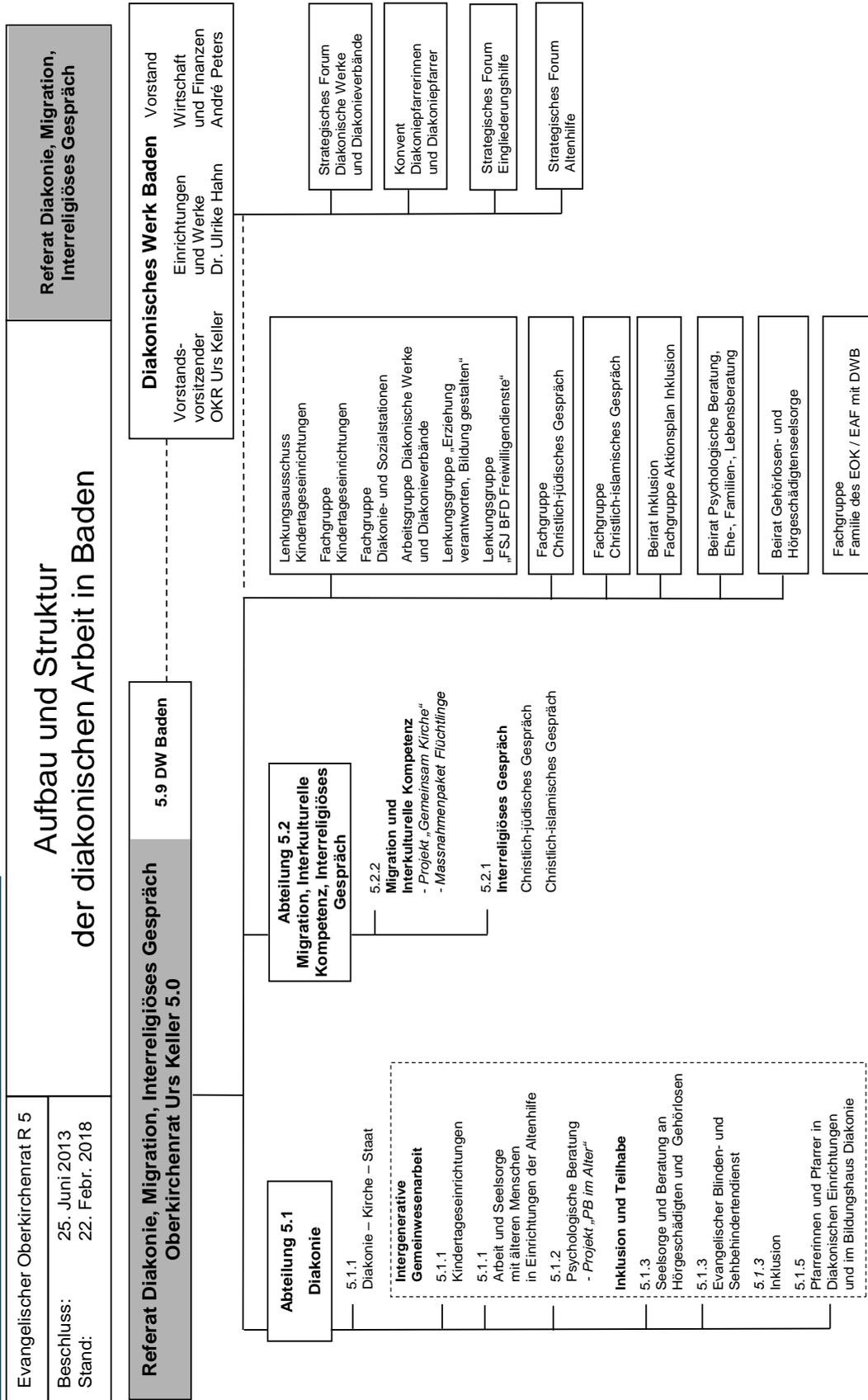
- Inklusion und Leichte Sprache werden verstetigt.
- Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen 2025 und Kita-Steuerungsgesetz werden umgesetzt.
- Das Maßnahmenpaket Flüchtlinge ist bis 2021 befristet.
- Das Verhältnis zum Islam wird synodal konkret gefasst.
- Personelle Veränderungen im Referat werden begleitet: 2020 bis 2022 u. a. zwei Abteilungsleitungen (von 2) und zwei Bereichsleitungen (von 5).

Für die Mitarbeitenden im Referat Diakonie, Migration, Interreligiöses Gespräch
Urs Keller, Oberkirchenrat - Vorstandsvorsitzender

22. Februar 2018

www.ekiba.de

**Referat 5 – Besuch Synode 21. Juni 2018
Struktur der diakonischen Arbeit in Baden**



www.ekiba.de



Abteilung Diakonie

Verbindung Kirche - Diakonie - Staat

- Kindertageseinrichtungen
- Inklusion
- Evangelischer Blinden- und Sehbehindertendienst
- Arbeit und Seelsorge mit älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe
- Psychologische Beratung
- Seelsorge und Beratung für Gehörlose und Hörgeschädigte

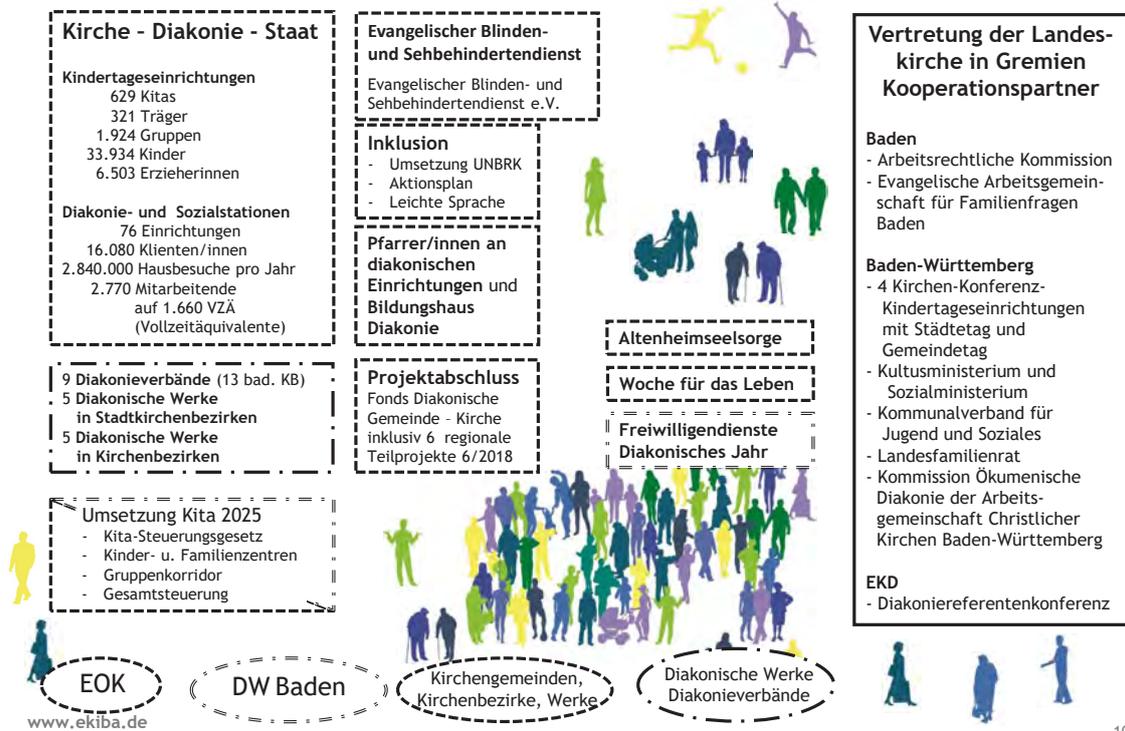
Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Zeitstrahl Referat 5

Referat 5

Personelle Veränderungen und Befristungen als eigenes Thema des Referates



Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
 Übersicht Abteilungsleitung Diakonie



10

Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
 Dienstleistungen Abteilungsleitung Diakonie



Dienstleistungen Abteilungsleitung Diakonie

- Leitung der Fachgruppen Kindertageseinrichtungen und Sozialstationen sowie der AG Diakonische Werke und Diakonieverbände - zur Koordination von landeskirchlicher Aufsicht, Fachberatung, Fachaufsicht, religionspädagogischer Konzeptionsentwicklung sowie Fort- und Weiterbildung unter Beteiligung der Referate 4, 6, 8, RPA und der Fachreferate des DW Baden
- **Genehmigung von Betriebskostenverträgen**, von stellenplanrelevanten Veränderungen der Angebotsformen sowie Eröffnung bzw. Schließung von Gruppen oder Kindertageseinrichtungen einschließlich vorlaufende Beratung
- **Tagungen von Verwaltungs- und Serviceämtern / Kirchengemeindeämtern sowie der Städtekonferenz, der Großstadtkonferenz, der Tagungen der Geschäftsführenden der Diakonischen Werke und Diakonieverbände sowie der Diakoniepfarrer/-innen** zu Kindergartenfragen und diakonischen Themen
- Vertretung der Evangelischen Landeskirche in der **4-Kirchen-Konferenz für Kindergartenfragen** verbunden mit gemeinsamen Beratungen in Gemeindetag, Städtetag und Kultusministerium
- Koordination der **Lenkungsgruppe „Erziehung verantworten, Bildung gestalten, Profil zeigen“**, für die religionspädagogische Profilentwicklung der Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden
- Vertretung der Dienstgeberseite in der **Arbeitsrechtlichen Kommission** vor allem aus der Perspektive der Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen
- Steuerung des Projekts „Fonds Diakonische Gemeinde - Kirche inklusiv“ sowie Entwicklung der Projektarbeit als Mitglied der **Arbeitsgruppe Projektkoordination**
- Vertretung der Evangelischen Landeskirche in der **Kommission „Ökumenische Diakonie“ ACK Baden-Württemberg**
- Vermittlung der **familienpolitischen Themen** der Arbeitsbereiche in die Fachgruppe Familie des EOK und in die Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familien Baden und den Landesfamilienrat
- Leitung der **Koordinationsgruppe Freiwilligendienste / Freiwilliges Soziales Jahr / Diakonisches Jahr** unter Beteiligung des Kinder- und Jugendwerks und den Fachreferaten des DW Baden (s. Haushaltsbuch 5.2.7)
- Beratung und Begleitung der Arbeitsbereiche und der Mitarbeitenden als **Abteilungsleitung und stellvertretende Referatsleitung**

Personelle Ressourcen

- 1,0 Theologe (Hr. Dermann); 0,86 Sachbearbeitung (Fr. Zickwolf); 0,73 Sekretariat (Fr. Metzger); 0,5 Umsetzung Kita-Steuerungsgesetz (Fr. Weiß, 2018 bis 2020)

www.ekiba.de

11



Veränderungen seit 2012, aktuelle Themen *Künftig besonders im Fokus*

Umsetzung des Kita-Steuerungsgesetzes und § 8 FAG

Parallel zu dem bis 2019 auslaufenden bisherigen Finanzierungssystem für unsere Kindertageseinrichtungen sollen das zum 1. Juni 2017 in Kraft getretene KitaStG und der neue § 8 FAG verlässlich umgesetzt werden.

Die Kommunikation mit den Kirchengemeinden, den Verantwortlichen in VSA und EKV soll durch Einführungsveranstaltungen, Handreichung und Einzelberatung so gestaltet werden, dass eine hohe Zufriedenheit mit der Einführung des neuen Regelsystems möglich wird.

Inklusion und Evangelischer Blinden- und Sehbehindertendienst

Diese beiden ab 2018 neu in der Linie geführten, dynamischen Arbeitsfelder werden durch die Abteilungsleitung weiter intensiv begleitet und gefördert. Das Arbeitsfeld Inklusion verfügt im Doppelhaushalt 2018/2019 noch nicht über ein eigenes Budget.

Arbeit und Seelsorge mit älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe

Die seit 2014 vom DW Baden in die Abteilung Diakonie abgeordnete Altenheimseelsorge entwickelt neue Kooperationen und Verantwortlichkeiten. Die Abteilungsleitung unterstützt diesen Arbeitsbereich im Rahmen der zugeordneten Ressourcen.

Freiwilliges Soziales Jahr / Diakonisches Jahr und die Freiwilligendienste

Die Kooperation zwischen dem Diakonischen Werk Baden, dem Kinder- und Jugendwerk und dem Referat Diakonie, Migration, Interreligiöses Gespräch bewährt sich und entwickelt für Kirchengemeinden und Bezirke durch die Projekte „Freiwilligendienste 2020“ und „Werbung für theologische Berufe“ innovative Potentiale.

Generationenwechsel

Spezifisches Wissen, spezielle Kompetenzen und Fertigkeiten, verlässliche Kontakte und tragende Netzwerke sichern auch die Zukunftsfähigkeit unserer diakonischen Arbeitsfelder. Deshalb werden Referatsleitung und Abteilungsleitungen die absehbaren personellen Veränderungen im Referat mit besonderer Aufmerksamkeit vorbereiten und begleiten.

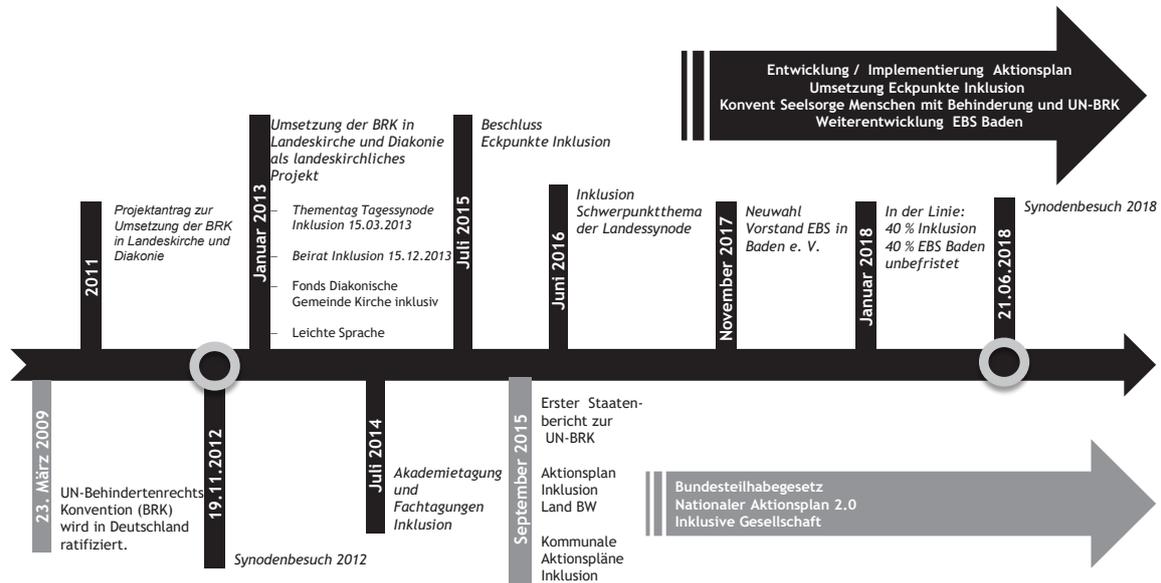


Inklusion

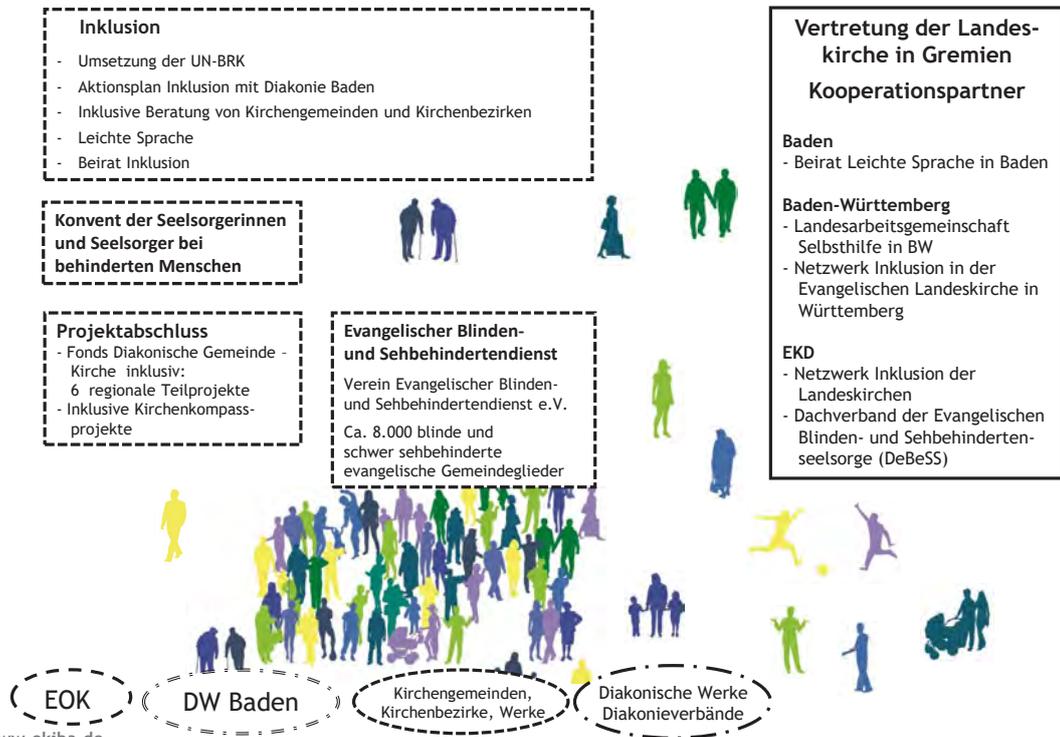
Evangelischer Blinden- und Sehbehindertendienst (EBS)

Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Zeitstrahl
Inklusion, EBS

Inklusion, Evangelischer Blinden- und Sehbehindertendienst



Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Übersicht
Inklusion, EBS





Dienstleistungen Inklusion, Evangelischer Blinden- und Sehbehindertendienst

Inklusion

- **Eckpunkte Inklusion**, Umsetzung und Fortschreibung
- **Aktionsplan Inklusion**, Federführung bei der Erstellung
- Geschäftsführung **Beirat Inklusion** und politische Begleitung der **Umsetzung der UN-BRK im Sozialraum**
- Koordination und fachliche Begleitung des Netzwerks Inklusion und **interner Dienstleister für inklusive Entwicklungen** in der Evangelischen Landeskirche
- **Bewusstseinsbildung** für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Evangelischen Landeskirche
- **Konvent der Seelsorgerinnen und Seelsorger für Menschen mit Behinderungen**

Evangelischer Blinden- und Sehbehindertendienst

- Aufbau von **kirchenbezirklichen Strukturen** für den Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienst
- Als Landeskirchlicher Beauftragter und Vorstand des EBS e. V.: Förderung des **EBS e. V. als Organisation Betroffener** in kirchlichen Strukturen

Personelle Ressourcen

- 0,4 Inklusion (Hr. Stöbener); 0,1 Leichte Sprache (Fr. Eigel); 0,4 Evangelischer Blinden- und Sehbehindertendienst (Hr. Stöbener); 0,5 Sekretariat (Fr. Leber, angestellt beim EBS e. V.)



Veränderungen seit 2012, aktuelle Themen *Künftig besonders im Fokus*

- *Entwicklung, Implementierung und Evaluation des **Aktionsplans Inklusion** für Landeskirche und Diakonie*
- *Entwicklung des Arbeitsbereichs Inklusion zu einem weit **vernetzten Kompetenzfeld Inklusion und Teilhabe***
- *Kontinuierliche **Umsetzung der UN-BRK** als Generationen übergreifende Aufgabe*
- *Neuorientierung der Arbeit des **Konvents der Seelsorger/innen für Menschen mit Behinderungen***
- *Bestandsaufnahme und Neuorientierung des Arbeitsbereichs **Evangelischer Blinden- und Sehbehindertendienst***
- *Mit dem neu gewählten Vorstand: Weiterentwicklung des Vereins **Evangelischer Blinden- und Sehbehindertendienst in Baden als Selbsthilfeorganisation***

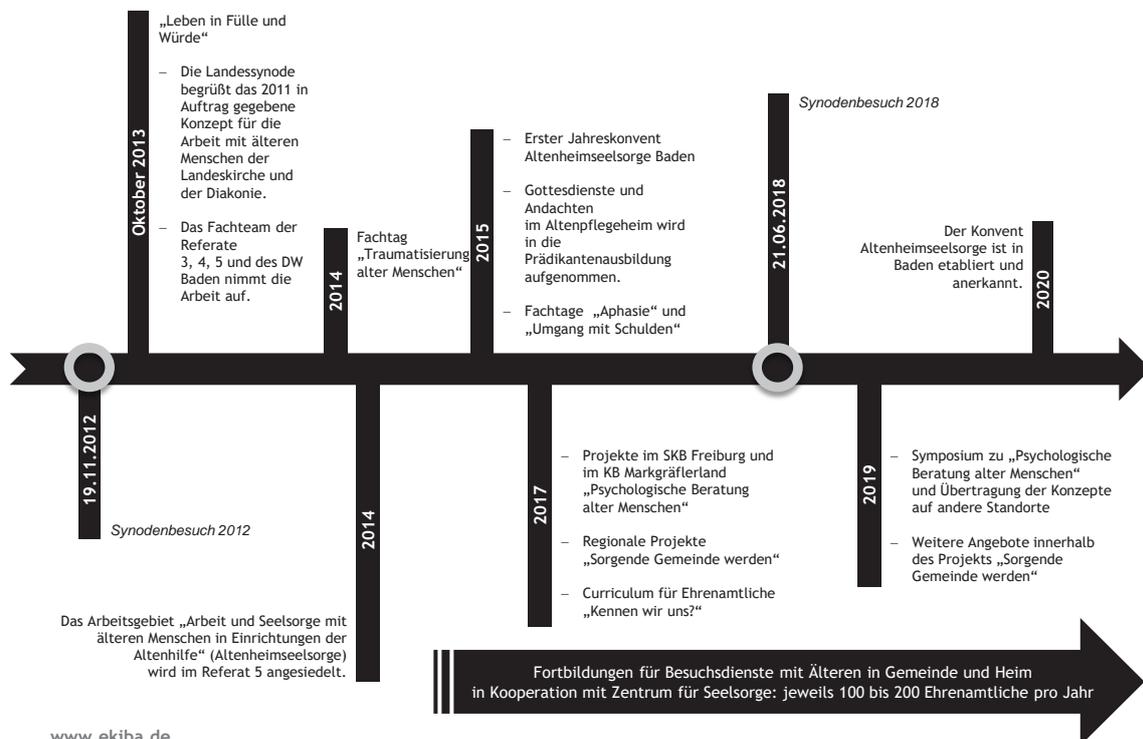
www.ekiba.de



Arbeit und Seelsorge mit älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe

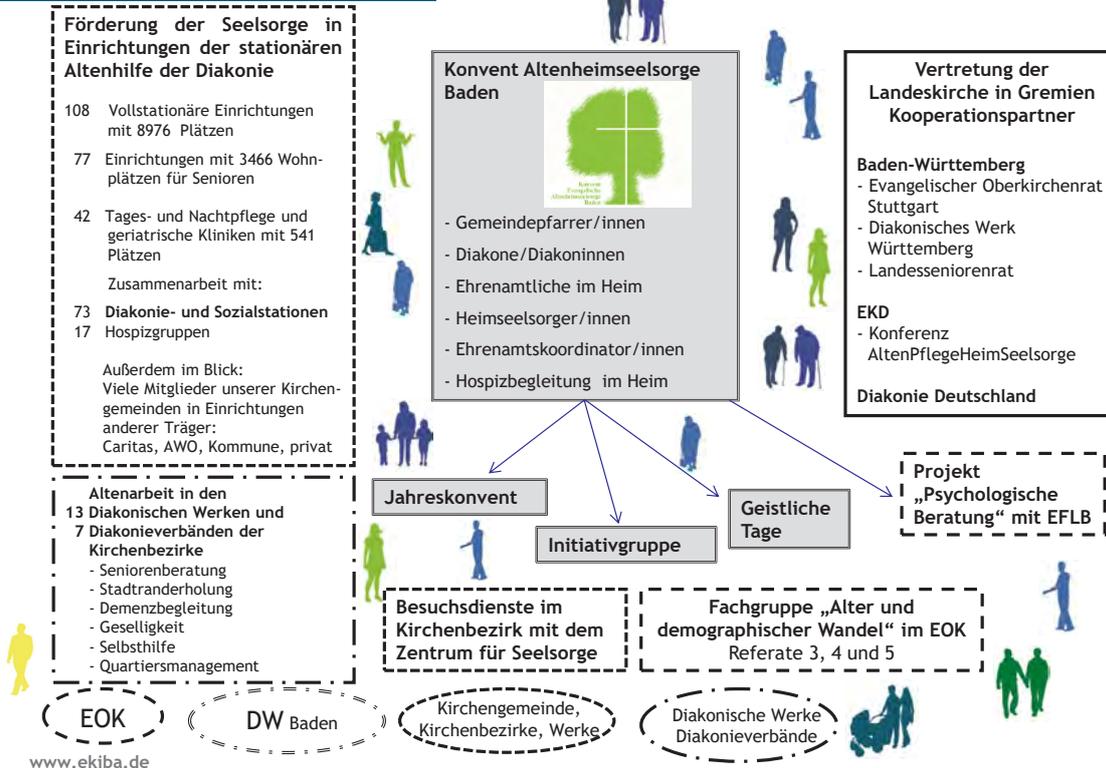
Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Zeitstrahl
Altenheimseelsorge

Altenheimseelsorge



www.ekiba.de

Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Übersicht Altenheimseelsorge



20

Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Dienstleistungen Altenheimseelsorge

Dienstleistungen des Bereichs



Zentrale Fortbildungen

- **Grundqualifikation Altenheimseelsorge** für Hauptamtliche (3 x seit 2014 mit je 35 Personen)
- **Fachtage** für Haupt- und Ehrenamtliche (5 x seit 2014, insgesamt ca. 250 Personen)
- **Seminartage** für Ehrenamtliche in Kooperation mit der Fachstelle „Leben im Alter“ (6 x seit 2014, insgesamt ca. 350 Personen)
- **Prädikantenschulungen** (3 x seit 2014, insgesamt 30 Personen)
- **Konvent Altenheimseelsorge** (3 x seit 2014, jeweils 45 Personen)
- **Besinnungstag** Spiritualität in der Altenheimseelsorge (1 x mit 17 Personen)

Bezirkliche Schulungen, Bildungsveranstaltungen

- **Schulungen** für ehrenamtliche Besuchsdienste in Kirchenbezirken und Pflegeheimen (24 x seit 2014, insgesamt ca. 450 Personen)
- Thematische **Gestaltung von Pfarrkonventen** (4 x seit 2014, insgesamt ca. 190 Personen)
- Frauenfrühstück, Filmfest der Generationen, Bezirksfrauentag als Veranstaltungen für Ehrenamtliche (3 x seit 2014, insgesamt ca. 300 Personen)

Veröffentlichungen

- „Kennen wir uns?“- Curriculum zur Schulung von Besuchsdiensten bei alten Menschen in Gemeinde und Heim. 2017
- Fachartikel zu: Theorie der Altenheimseelsorge, Ethik im Umgang mit bettlägerigen Menschen, Theologie der Verletzlichkeit

Personelle Ressourcen

- 0,5 Theologin (Fr. Dr. Bejck)

www.ekiba.de

21



Veränderungen seit 2012, aktuelle Themen *Künftig besonders im Fokus*

Die 2014 in der Abteilung Diakonie neu eingerichtete „Altenheimseelsorge“ ist durch das DW Baden in den EOK abgeordnet. Das Arbeitsgebiet koordiniert und vernetzt kirchliche Seelsorge und psycho-soziale Betreuung sowie Ehrenamtliche unterschiedlicher Anbindung (Kirchengemeinde, Prädikantendienst, Altenpflegeeinrichtung, Hospizdienst). Es verbindet so Landeskirche und Diakonisches Werk, regionale kirchliche Besuchsdienste mit diakonischen Angeboten in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden.

Künftig besonders im Fokus

- **Stärkung des Konvents** Altenheimseelsorge als Instrument des Arbeitsfeldes
- **Weitere fachliche und theologische Entwicklung** der Altenheimseelsorge
- **Seelsorgliche und spirituelle Fortbildungen für Mitarbeitende** in sozialen Diensten und Betreuung
- **Verstetigung des Projektes „Was ich im Herzen trage - Psychologische Beratung für alte Menschen“** zusammen mit dem Arbeitsfeld Psychologische Beratung
- **Mitwirkung am Projekt „Sorgende Gemeinschaft werden“**, dabei **Federführung in der Entwicklung und Begleitung von seelsorglichen Projekten mit Altenpflegeeinrichtungen und diakonisch-seelsorglichen Besuchspatenschaften** besonders für benachteiligte alte Menschen

www.ekiba.de

22

www.ekiba.de

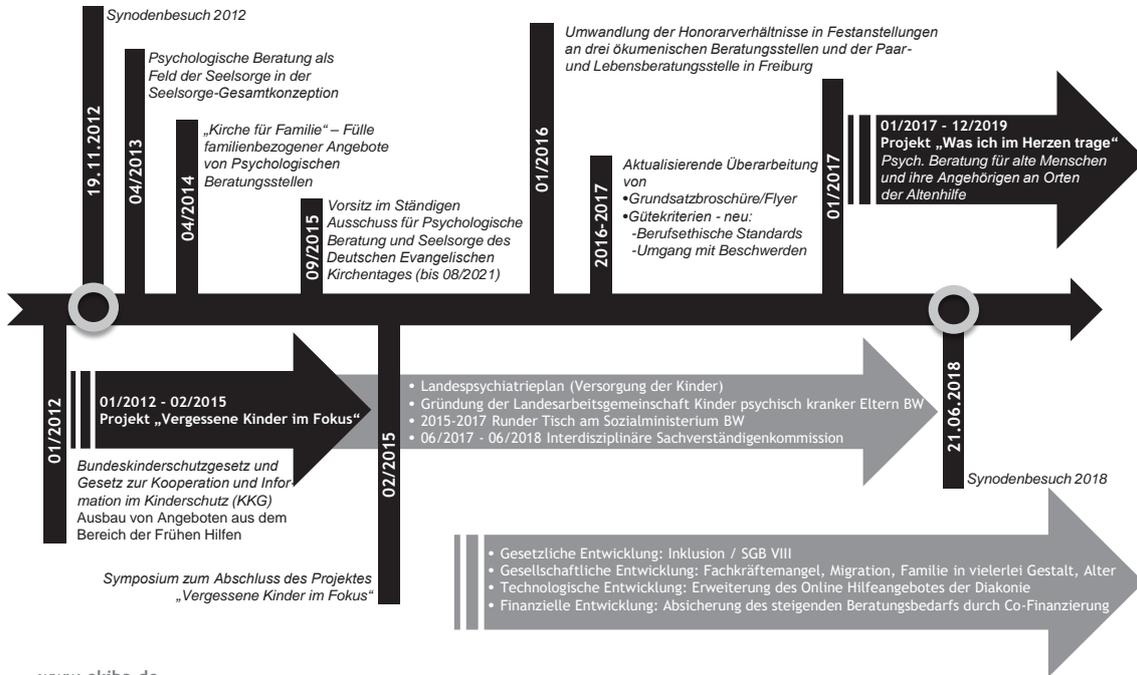


Psychologische Beratung

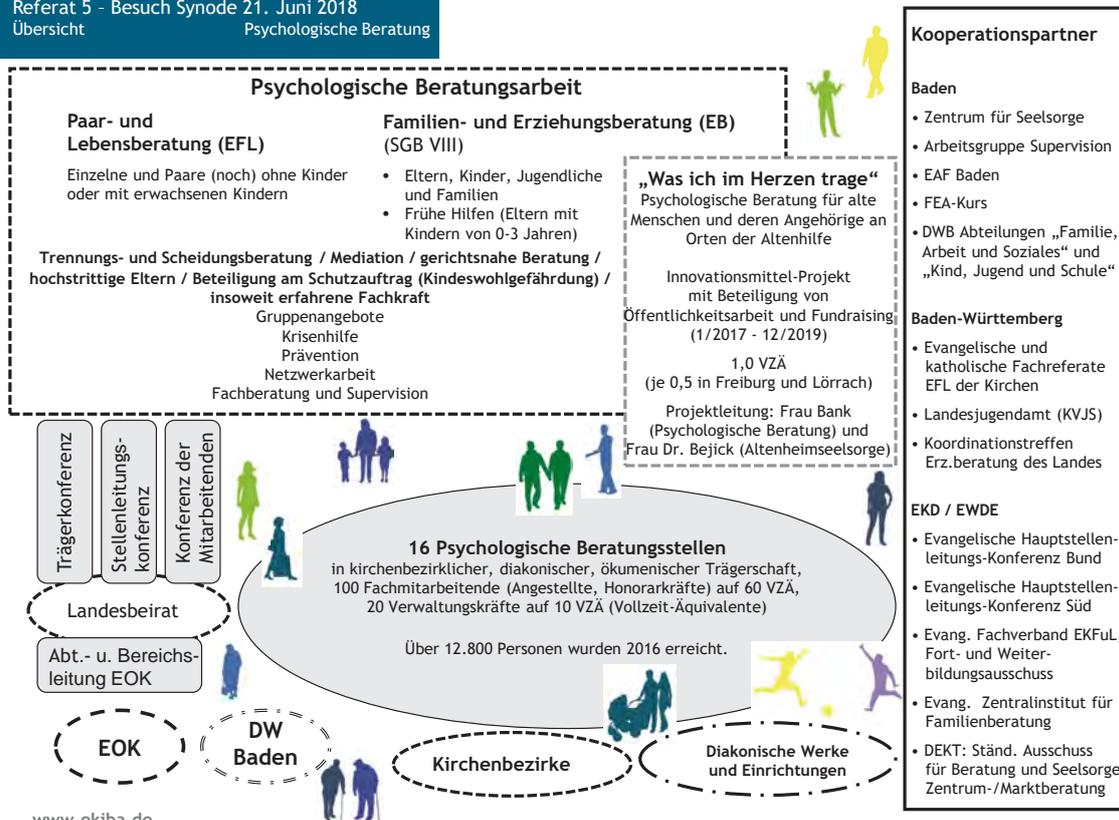
Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Zeitstrahl
Psychologische Beratung

Psychologische Beratung



Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Übersicht
Psychologische Beratung



Auftrag

Fachliche und fachpolitische Unterstützung und Vertretung der Psychologischen Beratung als integriertes familienorientiertes Angebot in der Evangelischen Landeskirche und der Diakonie in Baden.

Dienstleistungen des Bereichs

- Sicherstellung und Kommunikation fachlicher Standards an den Psychologischen Beratungsstellen
- Fachberatung, Informations- und Koordinationsstelle für die Psychologischen Beratungsstellen und ihre Träger sowie bei Anfragen aus dem kirchlichen und öffentlichen Raum
- Vorbereitung von Empfehlungen des Landesbeirats an den EOK; Mitwirken bei überregionalen fachverbandlichen Stellungnahmen an Spitzenverbände und Politik
- Mitwirkung bei Vernetzungs- und Kooperationsaktivitäten in Baden mit den Feldern Seelsorge, Beratung, Bildung, Betreuung für Familien, Paare, Einzelne, Kinder und Jugendliche, Supervision, auch im interkulturellen und Inklusions-Kontext
- Planung und Leitung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für die Leiterinnen/Leiter, die psychologischen Fachkräfte und die Verwaltungsfachkräfte der Psychologischen Beratungsstellen in Baden
- Fördernde und fordernde Begleitung der Qualitätsentwicklung der Psychologischen Beratung in Baden unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen, politischen und gesetzlichen Veränderungen

Personelle Ressourcen (Stellenplan, Haushaltsbuch)

- 0,75 Dipl.-Theologin, Supervisorin, Management Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (Fr. Bank)
- 0,10 Vorsitz Ständiger Ausschuss Psychologische Beratung und Seelsorge des Deutschen Evangelischen Kirchentages (Fr. Bank)
- 0,25 Sekretariat (Fr. Metzger)

Veränderungen seit 2012, aktuelle Themen *Künftig besonders im Fokus*

- » Ein **Professionalisierungsschub** für die vier ökumenischen/evangelischen Psychologischen Beratungsstellen mit überwiegend Honorarkräften konnte realisiert werden durch die Umstellung von Honoraraufträgen in Festanstellungen bei gleichbleibender Beratungsstundenleistung.
- » Im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung haben **berufsethische Standards und Umgang mit Beschwerden** Eingang in die „Gütekriterien“ als empfohlene Qualitätsorientierung gefunden.
- » Konzepte und **sozialräumliche Kooperationen der Psychologischen Beratung** wurden für zwei neue Zielgruppen im Rahmen von landeskirchlichen Projekten weiter entwickelt:
 - zum einen bedarfsgerechte Angebote für Kinder psychisch kranker Eltern und ihre Familien,
 - zum anderen überwiegend aufsuchende Beratung für alte Menschen, die seelisch belastet sind, sowie für bekümmerte Angehörige von alten Menschen.

Die Verstetigung dieser Angebote nach Projektende - auch als Modell für weitere Beratungsstellen - und die politische Lobbyarbeit für diese Zielgruppen soll gewährleistet werden.

- » Die angekündigte **SGB VIII-Reform als umfassende Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne seelische, geistige oder körperliche Behinderungen** macht die Begleitung der „Arbeitsfassungen“ der Reform notwendig.
- » *In den Erziehungsberatungsstellen und für die Paar- und Lebensberatung werden wir die aus der Reform folgenden Veränderungen sowie die Inklusion unter Berücksichtigung von fachlichen, strukturellen bis hin zu baulichen Anpassungen fördern.*

Darüber hinaus leisten die Psychologischen Beratungsstellen ihren Beitrag zu der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, das Bewusstsein für Inklusion und deren Realisierungsprozesse zu fördern.

- » Der wachsende Anteil von Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrungen machen die **Weiterentwicklung des interkulturellen Öffnungsprozesses** auf institutioneller ebenso wie auf fachlicher Ebene notwendig durch:
 - Ausbau der kultursensiblen Beratung durch Integration von Fachkräften verschiedener kultureller und religiöser Prägung in die Teams der Psychologischen Beratungsstellen
 - Förderung der interkulturellen und interreligiösen Kompetenz
 - Sicherung des beratungsfachlichen Umgangs mit Traumatisierung

www.ekiba.de



Seelsorge und Beratung für Gehörlose und Hörgeschädigte

Referat 5 – Besuch Synode 21. Juni 2018
Zeitstrahl – Gehörlosen- und Hörgeschädigtenarbeit

Gehörlosen- und Hörgeschädigtenarbeit



Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Übersicht - Gehörlosen- und Hörgeschädigtenarbeit

Sozialarbeit

- 6 Beratungsstellen in Nordbaden: HD, BR, KA, PF, TBB, Buchen - Südbaden wird durch andere Träger versorgt.
- 5 SozialarbeiterInnen mit Teildeputaten auf 2,02 Stellen
- Sie erreichen jedes Jahr ca. 210 hörgeschädigte Klienten, deren Angehörige und Institutionen
- in jährlich über 1.300 Beratungen
- mit jährlich über 40 Bildungsangeboten und
- 21 Gruppenbegleitungen

Aktion bis 2019:
 Entspannungstraining für Hörgeschädigte in Gebärdensprache (mit gesetzlichen Krankenkassen)

Gemeindearbeit

Gemeinden in 6 Regionen (MA/HD, BR, KA, PF, OG, FR/LÖ)

GemeindeleiterInnen

- 1 Landeskirchliche Beauftragte (Pfarrerin) als Beauftragte in 7 Bezirken und Ansprechpartnerin für ganz Baden
- 3 ehrenamtlich Mitarbeitende
- 1 nebenamtliche Pfarrerin
- 1 Diakon mit 0,25 Teildeputat

feiern ca. 80 Gottesdienste pro Jahr

- gemeinsam mit 1 Sekretärin und 25 ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind sie in Seelsorge, EB, Kasualien und Diakonie da für
- 1.040 gehörlose und
- 4.550 beidseitig ertaubte und hochgradig schwerhörige Gemeindeglieder + ebenso viele Christen anderer Konfessionen in enger Zusammenarbeit mit der Erzdiözese
- über 20 Bildungsangebote pro Jahr
- Circa 70 Gemeindenachmittage

Fachberatung und Supervision für **„Stille Schreie“**

Psychologische Beratung für Hörgeschädigte

200 Beratungsstunden mit ca. 20 gehörlosen und 10 schwerhörigen Klienten pro Jahr

Projekt „Hören in der Kirche“
 Laufzeit bis 6/2018 (Schwerhörigen-Anlagen)

Projekt „Zukunft Gehörlosenarbeit“
 Laufzeit bis 4/2018 (Konzept und Empfehlungen)

Vortragstätigkeiten und Erwachsenenbildung in Betroffenen-Gruppen, in Kindergärten, in Bezirken und Gemeinden, der Pädagogischen Hochschule und HNO-Klinik Heidelberg, Gruppen der Freiwilligendienste, Betreuungsvereine

EOK

Diakonische Werke

Gemeinden, Bezirke und Werke

DW Baden

www.ekiba.de

Kooperationspartner

Örtlich/Regional

- Jugendamt/ Sozialamt/ Arbeitsagentur
- Integrationsfachdienste
- Kindertagesstätten/ Schulen
- Gemeinden / Dekanate
- Diakonische Werke / Caritas
- Kliniken, Pflegeheime, Hospize
- Betreuungsbehörde /-gericht
- Gesetzliche Krankenkassen
- Akustiker, Bau- und Elektroakustiker
- Audiotherapeuten

Baden

- Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Selbsthilfe (regionale Vereine, Selbsthilfegruppen, Initiativen)
- Badischer Wohlfahrtsverband für Hörgeschädigte
- Hör-Sprachzentren (Schulen in HD-Neckargemünd, MA, KA, Stegen)
- Behindertenseelsorge der Erzdiözese Freiburg
- Psycholog. Beratung Karlsruhe

Baden-Württemberg

- Landesverbände der Gehörlosen, Schwerhörigen, CI-Träger
- Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)
- Trägerverbund Sozialarbeit für Hörgeschädigte

EKD / Deutschland

- Deutsche Arbeitsgemeinschaft für evangelische Gehörlosenseelsorge (DAFEG)
- Evang. Schwerhörigenseelsorge in Deutschland (ESID)
- Bundesverband der Sozialarbeiter für Hörgeschädigte (BVSH)

Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Dienstleistungen Gehörlosen- und Hörgeschädigtenarbeit



Dienstleistungen des Bereichs

- **Gebärdensprachliche, auf Wunsch auch lautsprachliche - und hör-sehbehinderten-gerechte - Einzel- und Familienberatung** (Sozialarbeit und Seelsorge) bei gehörlosen, hochgradig schwerhörigen Menschen und ihren Angehörigen, ihren Verhandlungspartnern bei Ämtern, Gemeinden, Kindertagesstätten, Anwaltspraxen, Kliniken etc., auch Krisenintervention, unabhängig von Konfession oder Religionszugehörigkeit
- **Gemeindearbeit** in der Metropolregion RN + Förderung der Gemeindearbeit in 5 weiteren Gehörlosen-Gemeinden in Baden („Ökumenisch offene Arbeit“) vom Taufgespräch bis zur Sterbebegleitung
- **Landesbeirat** der Gehörlosen- und Hörgeschädigtenarbeit
- **Mittelbeschaffung für die Sozialarbeit** (Träger-Vereinigung in Baden-Württemberg) und **Fachaufsicht**
- **Aus- und Weiterbildung** nebenamtlich und ehrenamtlich Tätiger (Seelsorgekonvent, Schulungen)
- **Bildungsdiakonie:** gebärdensprachliche Kurse für erwachsene Gehörlose
- **Fachberatung und Supervision** für im Arbeitsfeld Tätige (Hörende, Gehörlose, Hörgeschädigte)
- Erstellung von **Arbeitshilfen und Publikationen, Liturgien und Gebärdensliedern**
- **Förderung von Akzeptanz und Barrierefreiheit** in Kirche und Gesellschaft (gesetzliche Betreuer, Klinik, Pädagogische Hochschulen, Hospize, Freiwilligendienste) u. a. durch Vorträge und Workshops

Personelle Ressourcen

- Dienststelle Heidelberg: 1,0 Theologin (Fr. Gensch), 0,55 Sozialarbeiterin (Fr. Hole-Euchner), 1,0 Sekretariat (Fr. Thoß)
- 1,47 Deputatsanteile verteilt auf 4 Sozialarbeiterstellen in der Trägerschaft regionaler Diakonischer Werke
- 0,25 Diakon (Hr. Kamprad)
- 1 nebenamtlich tätige Pfarrerin
- 1 Emeritus
- ca. 28 ehrenamtlich Mitarbeitende : Prädikanten, Gottesdiensthelfer, Küchen- und Gartenhelfer



Veränderungen seit 2012, aktuelle Themen *Künftig besonders im Fokus*

- **Funktionaler Analphabetismus**, oft bedingt durch gestörte Bildungskarrieren
- **Armut** trotz voller Berufstätigkeit

Diese Lebenssituationen gefährden aktuell und auch trotz sich rasant entwickelnder technischer Möglichkeiten die Menschen in unseren Gemeinden der Gehörlosen und Hörgeschädigten. Seelsorge, Sozialarbeit und Bildungsdiakonie sind in der sich rasant verändernden Gesellschaft die wesentlichen Instrumente der Begleitung. Dabei sind besonders im Fokus:

Mit der Minderheit der Gehörlosen bewegen wir uns am Rand von Gesellschaft und Kirche, trotz der Faszination, wenn gebärdensprachliche Menschen in TV-Shows auftreten oder wenn auf regionalen oder bundesweiten Kirchentagen oder bei Gottesdiensten Dolmetscher zu sehen sind. - Wir müssen bei auftretenden Problemen immer wieder Einzelfall-Lösungen schaffen, da eine nachhaltige gesellschaftliche Veränderung für diese Minderheit nicht zu erwarten ist. (0,08 % der Bevölkerung sind gehörlos, 0,35 % hochgradig schwerhörig oder ertaubt.)

Anders im Schwerhörigen-Bereich: **Die Schwerhörigen sind in unserer Gesellschaft eine große Gruppe**. (16 % bis 20 % der Bevölkerung sind leicht bis hochgradig betroffen.) - Hier sind die technischen aber auch „verhaltenstechnischen“ Maßnahmen (Hörtaktik, Kommunikationsverhalten in einer Gruppe) einzuüben. Um die modernen technischen Gegebenheiten auszuloten und möglichst flächendeckend in der EKIBA nutzbar zu machen bemüht sich das Projekt: "Hören in der Kirche", das referatsübergreifend von Architekt (Referat 8) und Pfarrerin (Referat 5) bearbeitet wird.

Es gibt immer weniger „klassische“ Gehörlose. **Eine neue Gruppe etabliert sich in der Hörgeschädigten-Szene: die CI-Träger** (CI = Cochlea Implantat = eine Innenohrprothese). Die betroffenen Familien brauchen fachliche und seelsorgliche Begleitung. Sie kommen in Kontakt mit den Hörgeschädigten- und Gehörlosengemeinden. Dabei wird sichtbar, dass sich in der Freizeit ein Teil der CI-Träger der gebärdensprachlichen, ein anderer Teil der lautsprachlichen Welt zuwendet.

Es gibt keine Versorgungsstrukturen für hochbetagte Gehörlose im ambulanten Bereich; wenige im stationären Bereich. Dies rückt künftig stärker in den Fokus unserer Arbeit. Hier steigt der Beratungsbedarf und es sind immer wieder Einzelfall-Lösungen zu finden.

www.ekiba.de

32

www.ekiba.de

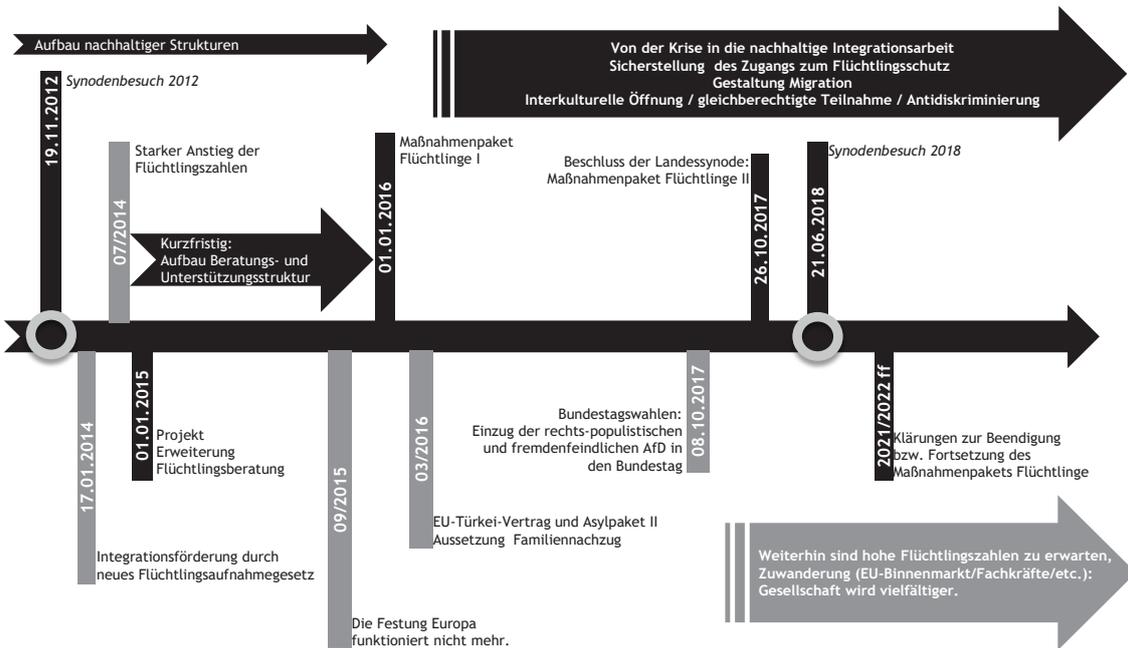


Abteilung Migration, Interkulturelle Kompetenz, Interreligiöses Gespräch

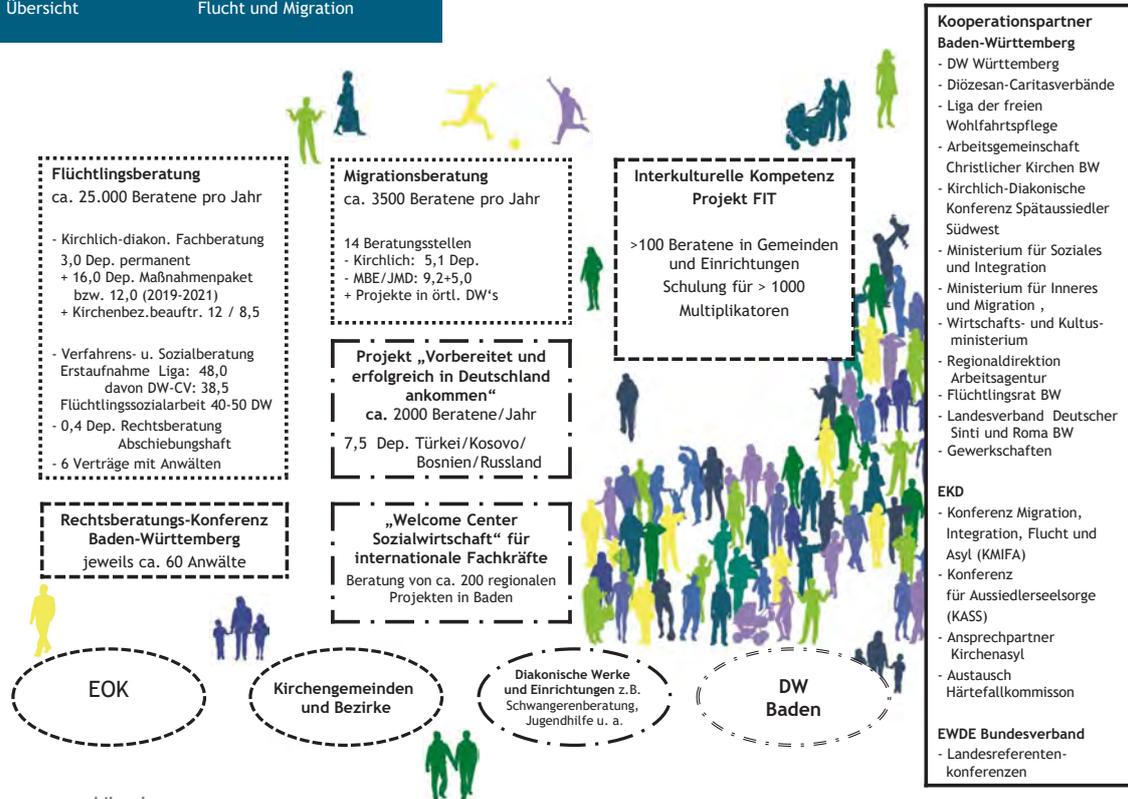
Migration und Interkulturelle Kompetenz

Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Zeitstrahl
Flucht und Migration

Flucht und Migration



Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Übersicht
Flucht und Migration



Dienstleistungen des Bereichs

- **Einzelfall- und Projektberatung** von Gemeinden, Dienststellen und Initiativen, juristische Beratung, Fachberatung, Fachaufsicht, Qualitätssicherung, Beratung im Gemeindeaufbau (z. B. mit Aussiedlern, Flüchtlingen, EU-Binnen-Migranten, Fachkräften, Menschen aus dem Familiennachzug, in Arbeitsausbeutung, Kirchenasyl und Abschiebungshaft)
- Bearbeitung von **Grundsatzfragen** im Flüchtlings- und Migrationsrecht und in den Themenfeldern Integration, Europäische Rechtsetzung, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis
- **Arbeitshilfen und Publikationen** (s. auch www.ekiba.de/migration und DW Wissen)
- **Fachliche und politische Interventionen** in besonderen Krisenfällen
- **Fachtagungen, Seminare, Schulungen, Rechtsberatungskonferenz Baden-Württemberg**
- **Öffentlichkeitsarbeit und Vorträge** u. a. zur Förderung von Akzeptanz
- Begleitung und Unterstützung von **Initiativen vor Ort**
- Entwicklung und Förderung regionaler **Modellprojekte**

Personelle Ressourcen des Bereichs

- 0,5 Theologin (Fr. Dr. Hartlieb); 1,0 Jurist (Hr. Blechinger, auch Stabsstelle Migration DWB); 0,25 Sekretariat (Fr. Schroth)
- 1,4 Sachbearbeitung/Assistenz (Fr. Vollmarhaus, Fr. Scrinzi) - überwiegend befristet für: Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer / Kirchlich-diakonische Migrationsberatung / FIT durch interkulturelles Training / Vorbereitet Ankommen
- 1,5 Fachberatung/Assistenz Maßnahmenpaket (Fr. Nock-Azari, Fr. Löber, bis 2/2022); 0,2 Fachberatung Migration (Fr. Leytz, bis 2019)

Veränderungen seit 2012, aktuelle Themen *Künftig besonders im Fokus*

- Weltweit haben die Flüchtlingszahlen 2016 mit ca. 60 Mio. Menschen einen neuen Höhepunkt erreicht (Zunahme von Kriegen; Umweltzerstörung und Klimawandel). Die Haupttragödien spielen sich - oft unbemerkt von der Öffentlichkeit - an den europäischen Außengrenzen ab: Insgesamt mehr als 8000 Tote im Mittelmeer und im Atlantik.

Vor diesem Hintergrund liegt besonders im Fokus unserer Arbeit, dass Kirchen und Initiativen in Europa im Engagement für Flüchtlinge noch stärker als bisher zusammenarbeiten.

- Die Asylbewerberzahlen in Deutschland befinden sich weiterhin auf hohem Niveau, wenn auch deutlich niedriger als 2015. Schutzsuchende sind auf unabhängige Beratungsstrukturen angewiesen, um Zugang zu einem fairen Schutzverfahren zu erhalten. Der Familiennachzug von Ehepartnern bzw. Kindern zu ihren Eltern wurde beschränkt bzw. ist gar nicht mehr möglich. Wir sehen das internationale Flüchtlingsschutzsystem massiv gefährdet.

Deshalb setzen wir uns ein für die Fortführung einer qualitativ hochwertigen Beratungsarbeit - im Asylverfahren und in europäischer Vernetzung - und der Akzeptanz- und Integrationsarbeit in den Gemeinden vor Ort.

- Obwohl in Baden 1/4 der Bevölkerung einen Migrationshintergrund hat, fühlen sich viele dieser Menschen nicht als Teil der Gesellschaft. Integrationsprozesse aktiv zu fördern bleibt eine zentrale Herausforderung für die Aufnahmegesellschaft.

Wir unterstützen die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in ihrem Engagement dafür, dass das Zusammenleben vor Ort gelingt, besonders im Blick auf die Integration von Menschen anderer Sprache und Herkunft sowie auf Spätaussiedler in den Kirchengemeinden.

- Migrationsbewegungen verändern sich. Neben den EU-Binnenmigranten/-innen und Familienzusammenführungen werden sich verstärkt weitere Fachkräfte und Personen im Dienstleistungsbereich in Deutschland niederlassen.

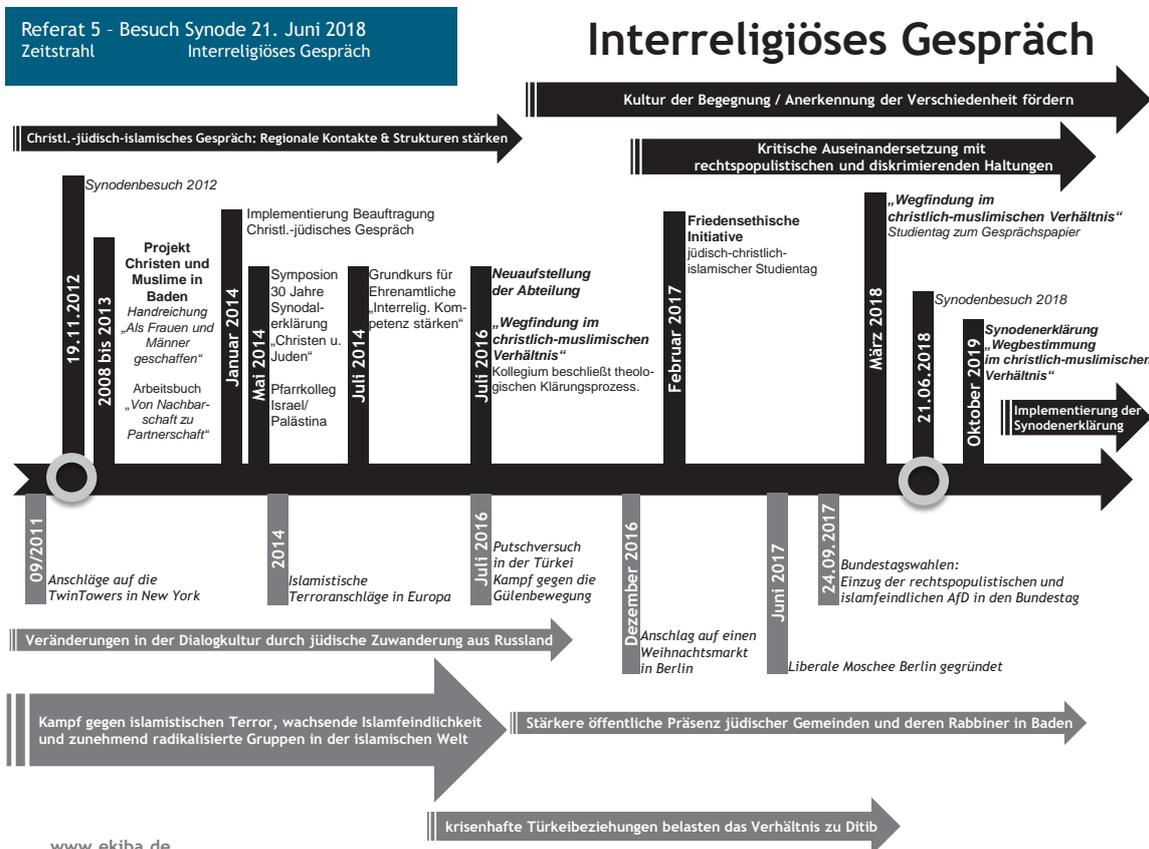
Wir initiieren eine erfolgreiche Integrationsbegleitung bereits vor der Einreise, aber dann auch in den späteren Phasen des Integrationsverlaufs. Wir stärken mit den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die Willkommenskultur.

www.ekiba.de



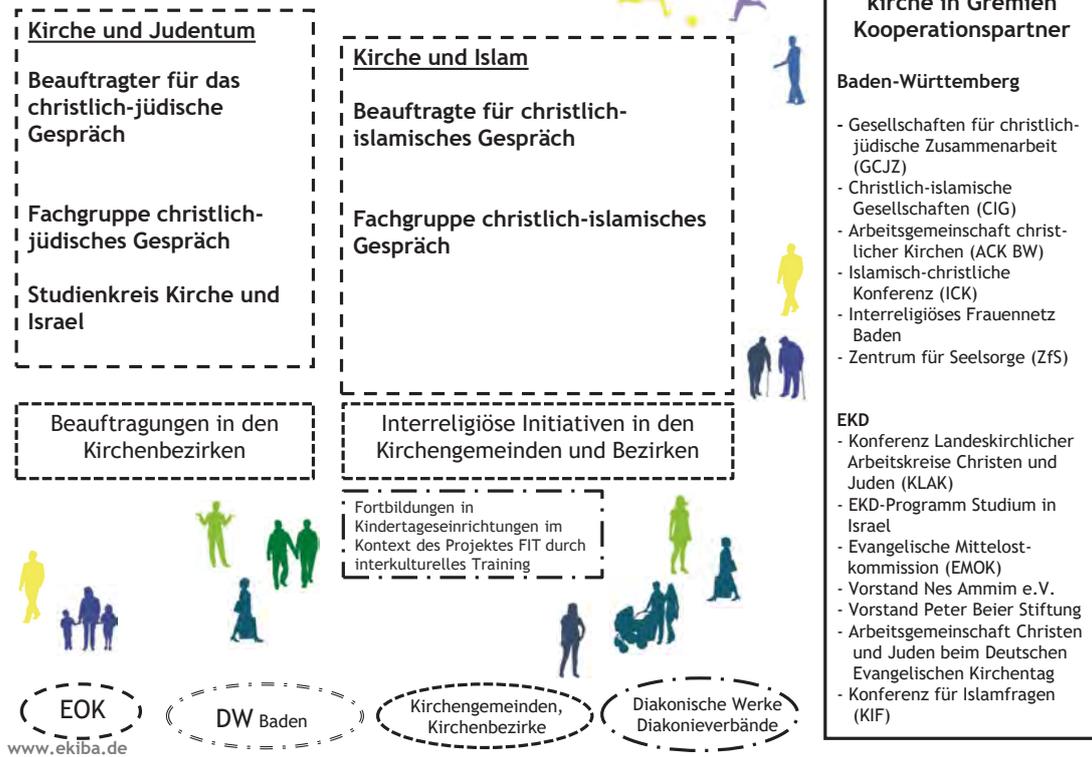
Abteilung Migration, Interkulturelle Kompetenz, Interreligiöses Gespräch

Interreligiöses Gespräch



www.ekiba.de

Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Übersicht Interreligiöses Gespräch



40

Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Dienstleistungen Interreligiöses Gespräch

Dienstleistungen des Bereichs



Der Arbeitsbereich Interreligiöses Gespräch antwortet auf die Herausforderungen der multikulturell und multireligiös „zusammengesetzten“ Gesellschaft mit interkultureller und interreligiöser Beziehungsarbeit. Der christlich-jüdische Dialog und der christlich-islamische Dialog fördern sowohl ihre je beidseitigen Beziehungen als auch das Miteinander von Christentum, Judentum und Islam.

Konvergenzen der christlich-jüdischen und christlich-islamischen Arbeitsfelder

- Begleitung und Beratung von Kollegium und Landessynode in Fragen interreligiöser Beziehung, Judentum und Islam
- Bearbeitung von Themen des christlich-jüdischen Gesprächs bzw. christlich-muslimischen Gesprächs durch die Landeskirchlichen Beauftragten, die Fachgruppen für das christlich-jüdische Gespräch bzw. christlich-muslimische Gespräch sowie den Studienkreis Kirche und Israel
- Vernetzung der beiden Fachgruppen und von regionalen Initiativen
- Begleitung und Förderung der interreligiösen Initiativen vor Ort
- Bezirkliche Beauftragungen verstetigen und interreligiöse Netzwerke stärken
- Fortbildungen in Zusammenarbeit mit der Personalförderung (Israel-Pfarrkollegs, interreligiöse Seminare)
- Kooperation mit den Foren der Landeskirche in friedensethischen Fragen
- Initiativen zu „dialogischem“ bzw. „trilateralem“ Bibelstudium auf kirchengemeindlicher Ebene
- Entwicklung von Modellen interreligiös-diakonischer Praxis vor Ort
- Förderung zwischenmenschlicher Begegnung von Menschen verschiedener Religionen im Sinne von „Face to Faith“
- Erstellung von Arbeitshilfen und Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit (s. auch www.ekiba.de/judentum und www.ekiba.de/islam)
- Stellungnahmen bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von der ACK-Klausel

Spezifische Aufgabenfelder

- Begleitung der badischen Beteiligten am Programm „Studium in Israel“
- Fachliche Begleitung des Freiwilligen Ökumenischen Friedensdienstes der Evangelischen Landeskirche in Israel und Palästina
- Vertretung der Landeskirche in den fachlichen Gremien der EKD sowie in den Gremien von Nes Ammim

Personelle Ressourcen

- 1,0 Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (Hr. Dr. Müller, bis 2/2022)
- 0,5 Theologin (Fr. Dr. Hartlieb)
- 0,25 Sekretariat (Fr. Schroth)

www.ekiba.de

41

Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Veränderungen/Themen Interreligiöses Gespräch



Veränderungen seit 2012, aktuelle Themen Künftig besonders im Fokus

Wir geben Impulse für eine **Kultur der Begegnung** und der **Anerkennung von Verschiedenheit**, denn:

- Zunehmend divergierende Tendenzen in der Gesellschaft, islamophobe und rechtspopulistische Erscheinungen verlangen nach einer Stärkung der interreligiösen und interkulturellen Sprach- und Dialogfähigkeit.

Wir unterstützen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke dabei, ihre **dialogische Grundhaltung** auszugestalten und Foren interreligiöser Konvivenz zu werden:

- Die theologische „Wegbestimmung“ im christlich-islamischen Verhältnis bedarf der Begleitung auf den Ebenen der Gemeinden, Pfarrkonvente und Bezirkssynoden.

Wir begleiten **Beauftragte und Initiativgruppen** dabei, **regionale Dialogstrukturen** zu stärken und **Ehrenamtliche** zu schulen:

- Unser Alltag ist religionsplural geworden. Die wachsende Zahl der Religionsangehörigen von Islam und Judentum (derzeit in Baden ca. 650.000 Muslim/innen, davon 10 bis 20 % in islamischen Vereinigungen sowie ca. 5.500 Jüdinnen /Juden in 10 Gemeinden mit Rabbinern und Kantoren) macht die interreligiöse Begegnung zu einer alltäglichen Realität.

Wir fördern und initiieren **zwischenmenschliche Begegnungen in niederschweligen Alltagssituationen** und wir nutzen verstärkt die **Synergieeffekte mit der Migrations- und Integrationsarbeit**.

Wir fokussieren mit **jüdischen und muslimischen Partner/innen** unter dem Aspekt der **gemeinsamen gesellschaftsdiakonischen Verantwortung** eine **Kooperation über die Religionsgrenzen hinweg**:

- Im Blick ist das breite Spektrum der Tätigkeitsfelder von der Kindertageseinrichtung bis zum Altenheim.

Wir entwickeln **geistlich-spirituelle Begegnungen der Religionen** weiter z.B. in „Bibel-Koran“-Lesekreisen, bei gegenseitigen Besuchen von Gottesdiensten und religiösen Festen, in multireligiösen Gebeten und Feiern.

- Die Zusammenarbeit mit der Abteilung Mission und Ökumene wird auch künftig - über die Referatsgrenzen hinweg - besonders in den Bereichen interreligiöses Gespräch und internationaler Diakonie weiter entwickelt, Beispiel: Weiterarbeit am Konfliktfeld „Christen in Nah-Ost“ sowie „Israel-Palästina“.

In der interreligiösen Dialogarbeit nehmen wir verstärkt das **Thema „Frieden“** auf und orientieren uns dabei ausdrücklich an den **friedensethischen Beschlüssen unserer Landeskirche**.

Referat 5 - Besuch Synode 21. Juni 2018
Projekte Referat 5



Übersicht: Aktuelle Projekte Referat 5 – Diakonie, Migration, Interreligiöses Gespräch Stand: 22. Februar 2018

APK Nr.	Projektname	Verantwortlich	Zeitraum
K.5	Fonds Diakonische Gemeinde –Kirche inklusiv	Dermann	8/2013 bis 7/2018
K 02/14	Gemeinsam Kirche gestalten	Dr. Hartlieb, Blechinger, Heitmann, Fuhrmann	1/2015 bis 12/2019
K 05/14	Hören in der Kirche	Gensch	6/2014 bis 5/2018
K 09/14	Freiwilligendienste 2020	Dermann EOK Hartlieb DWB	9/2014 bis 8/2020
P 03/14	Zukunft Gehörlosendienst	Gensch	1/2014 bis 4/2018
Innov	„Was ich im Herzen trage.“ Psychologische Beratung für alte Menschen und ihre Angehörigen an Orten der Altenhilfe	Bank Dr. Bejick	1/2017 bis 12/2019

Anlage 9, Anlage B

**Diskussionspapier für den Besuch einer Kommission der Landessynode
im Referat 5 des Evangelischen Oberkirchenrats am 21. Juni 2018**

Einführung:

Diakonisches Werk Baden – Referat 5 (Diakonie, Migration und Interreligiöses Gespräch)
Zusammenwirken, Schnittstellen, Aufgabenaufteilungen, Berührungspunkte, Unterschiede

Gesprächsthemen am Vormittag:

Gespräch mit den Arbeitsfeldern des Referates entsprechend vorlaufender Berichterstattung

		Verantwortliche für die Erstellung der Berichtsteile
10:15 Uhr bis 10:45 Uhr	Inklusion, Leichte Sprache, Seelsorge und Beratung für Gehörlose und Hörgeschädigte Fr. Gensch, Hr. Stöbener Hr. Keller, Hr. Dr. Müller, Hr. Dermann • Einführung in die Themen anhand der vorlaufenden Berichterstattung	Hr. Utech
10:45 Uhr bis 11:15 Uhr	Migration, Interkulturelle Kompetenz / Massnahmenpaket Flüchtlinge Fr. Dr. Hartlieb, Hr. Blechinger, Fr. Nock-Azari, Fr. Löber Hr. Keller, Hr. Dr. Müller, Hr. Dermann • Einführung in die Themen anhand der vorlaufenden Berichterstattung • Aktuelle Informationen zu Maßnahmen der Flüchtlingshilfe	Fr. Schaupp
11:15 Uhr bis 11:45 Uhr	Interreligiöses Gespräch / Kirche und Israel / Wegfindung Islam Hr. Dr. Müller, Fr. Dr. Hartlieb Hr. Keller, Hr. Dermann • Einführung in die Themen anhand der vorlaufenden Berichterstattung • Information zum Aufbau des Netzwerks von Islambeauftragten, vgl. Bericht Besuch 2012, S. 3, Ziff. 5	Fr. Schaupp
11:45 Uhr bis 12:30 Uhr	Altenheimseelsorge, Psychologische Beratung Fr. Dr. Bejick, Fr. Bank Hr. Keller, Hr. Dr. Müller, Hr. Dermann • Einführung in die Themen anhand der vorlaufenden Berichterstattung • <u>Altenheimseelsorge, Psychologische Beratung</u> Verzahnung der Tätigkeitsfelder und Arbeitsebenen von „diakonischen Gemeinden“ und Diakonischen Werken in den Kirchenbezirken Wichtigkeit der Zielgruppen und Verstetigung der Projekte und Ausbau der Lobbyarbeit – Zielgruppe Kinder psychisch kranker Eltern und ihre Familien – Zielgruppe alte Menschen, die seelisch belastet sind, sowie bekümmerte Angehörige – Informationen zum Umgang mit den Ressourcen im Bereich „Seelsorge an älteren Menschen“ angesichts der demografischen Entwicklung, Auswirkung auf ehrenamtlich Tätige und Hauptamtliche	Fr. Grether

Für alle genannten Arbeitsfelder:

- Überblick über die Maßnahmen/Möglichkeiten zur Verstetigung der im Jahr 2018 endenden Projekte, vgl. S. 43
- Informationen zur referatsübergreifenden Zusammenarbeit

Schwerpunktthemen, Diskussionspapier der Kommission am Nachmittag:

		Verantwortliche für die Erstellung der Berichtsteile
13:15 Uhr bis 13:35 Uhr	Inklusion / Seelsorge und Beratung für Gehörlose und Hörgeschädigte Fr. Gensch, Hr. Stöbener Hr. Keller, Hr. Dr. Müller, Hr. Dermann • Information zur <u>referatsübergreifenden Zusammenarbeit</u> z.B. bei (Um-)baumaßnahmen • Seelsorge und Beratung für Gehörlose und Hörgeschädigte Ausgaben der Landeskirche pro Jahr für den Arbeitsbereich Hörgeschädigten- und Gehörlosen-seelsorge (Sachkosten) personelle Ressourcen: Information zur Finanzierung aus landeskirchlichen Mittel und Drittmitteln • Inklusion: Hintergrund, Erläuterung zur Aussage, dass der Arbeitsbereich im Haushaltszeitraum 2018/2019 kein eigenes Budget zur Verfügung hat, vgl. S. 12	Hr. Utech
13:35 Uhr bis 13:55 Uhr	Umsetzung des Kita-Steuerungsgesetzes – Erfahrungen Fr. Zickwolf, Fr. Weiß Hr. Keller, Hr. Dr. Müller, Hr. Dermann • Aktuelle Informationen zur <u>Umsetzung des Kita-Steuerungsgesetzes</u>	Fr. Grether
13:55 Uhr bis 14:30 Uhr	„Zukini 2024“ – personelle Wechsel in Referat 5 ab 2020 Konzept und Begleitung der Prozesse, siehe Seiten 6 und 9 Fr. Gensch, Fr. Dr. Hartlieb, Hr. Blechinger, Fr. Nock-Azari, Fr. Löber Hr. Keller, Hr. Dr. Müller, Hr. Dermann • <u>Umstrukturierung des Referats 2014</u> Rückblick, Welche Erfahrungen wurden gemacht? vgl. S. 6 vorlaufende Berichterstattung • <u>Anstehende personelle Veränderungen ab 2020</u> – Erläuterungen wie dieser Prozess begleitet wird vgl. S. 6 und 9	Fr. Falk-Goerke
15:00 Uhr bis 15:30 Uhr	Abschlussrunde	Fr. Falk-Goerke

Anlage 9, Anlage C

Chronologie KitaStG

Datum	Sachverhalt	Bemerkung
23. April 2016	Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat die Verantwortung und die Koordination für die Steuerung der Kindertagesstätten zu übernehmen . Der EOK wird gebeten, bis Herbst 2016 Kriterien und Verfahren zu entwickeln, wie der Auf- und Abbau von Gruppen insbesondere auch zwischen den Kirchenbezirken ausgeglichen werden kann.	
29. April 2017	Landessynode beschließt das Kirchliches Gesetz zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KitaStG)	tritt am 1. Juni 2017 in Kraft
1. Juni 2017	Änderung § 8 FAG für 2020/2021, Betriebszuweisung für Diakonie-Tageseinrichtungen für Kinder	tritt am 1. Juni 2017 in Kraft
13. Dezember 2017	Landeskirchenrat beschließt die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetz (KitaStG-RVO)	tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft
Januar 2018	Handreichung zum KitaStG sowie Eckpunkte und Antrag für Ev. Kinder- und Familienzentren in der Ev. Landeskirche Baden werden vom Lenkungsausschuss Kita freigegeben und an die Dekanate, Träger, Ev. Kirchenverwaltungsämter (EKVs) und Verwaltungs- und Serviceämter (VSAs) verteilt	Arbeitsbeginn Frau Weiß www.service-ekiba.de ➔ Diakonierecht ➔ Dokumente/Formulare/Arbeitshilfen
Februar 2018	– Feststellungsbescheide mit Datenstand 01.03.2017 werden am 28. Februar 2018 versendet – Die ersten Anträge zu Ev. Kinder- und Familienzentren gehen ein ¹	¹ bis 19.6.18 sind 6 Anträge eingegangen
März 2018	– Information und Antrag auf „finanzielle Förderung einer Gruppe in einer Kindertageseinrichtung der Ev. Landeskirche in Baden, die bisher nicht in der Förderung nach dem FAG berücksichtigt wurde“ werden vom Lenkungsausschuss Kita am 20. März 2018 freigegeben und entsprechend verteilt. – Insgesamt gehen 17 Widersprüche gegen die Feststellungsbescheide ein – Eingabe von Synodalen aus dem Gebiet VSA Rhein-Neckar in die Frühjahrssynode zum Thema: Förderung altersgemischter Kita-Gruppen nach KitaStG und KitaStG-RVO in Verbindung mit § 8 FAG – 22. März 2018 Städtekonferenz Lahr: Information und Aussprache über KitaStG	www.service-ekiba.de ➔ Diakonierecht ➔ Dokumente/Formulare/Arbeitshilfen bisher sind noch keine Anträge zur Förderung neuer Gruppen eingegangen
April 2018	– Ablauf der Widerspruchsfrist Mitte April – Frühjahrssynode – Rücknahme der o.g. Eingabe der Synodalen	
Mai 2018	– Berechtigtem Widerspruch wird abgeholfen, die anderen Widersprüche sind in Bearbeitung	
Juni 2018	– Datenabnahme KVJS-Statistik zum 01.06. 2018 mit Stichtag 01.03.2018, derzeit Überprüfen und Klären des Datenbestandes – 12. Juni 2018 Tagung für Kita-Verantwortliche/ EKVs/VSAs: erster Erfahrungsaustausch mit KitaStG	
Juli 2018	– Erstellen und Versenden der geänderten Feststellungsbescheide – Aktualisieren des Punktepools mit Sperrvermerken und Vorgriffsvermerken – Nach Ablauf der Widerspruchsfrist für die geänderten Feststellungsbescheide: Bearbeitung der Anträge auf Gruppenschließungen und Gruppenänderungen/ Übertragungen von Punkten	Anträge zu den Strukturveränderungen in HD und PF liegen vor, sowie 3 weitere Anträge zu Gruppenänderungen/-übertragungen

Anlage 10 Eingang 09/10

Vorlage des Präsidenten vom 21. Oktober 2018: Strukturfragen der Landessynode

(hier nicht abgedruckt)

Anlage 11 Frage 09/01

Frage des Synodalen Rufer vom 21. Juni 2018 betr. Gottesdienstbesuch

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, als Mitglied der Landessynode stelle ich gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Landessynode folgende Anfrage an den Evangelischen Oberkirchenrat und bitte Sie, diese entsprechend weiterzuleiten.

Anfrage zum Thema Gottesdienstbesuch

Entsprechend der kontinuierlich schrumpfenden Zahl der Gemeindeglieder nimmt in den meisten Gemeinden auch die Zahl der Gottesdienstbesucher ab und entsprechend der demographischen Entwicklung steigt gleichzeitig deren Durchschnittsalter.

Für den Konfirmandenunterricht (KU) wurde vor einiger Zeit beschlossen, dass beim Unterschreiten einer Mindestzahl (9?) ein eigenständiger Konfirmandenunterricht gegebenenfalls keinen Sinn macht bzw. einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet und daher eine übergemeindliche Zusammenlegung der KU-Gruppen angestrebt werden soll.

Entsprechend bitte ich für den Bereich der Gottesdienste um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es für „normale“ Sonntagsgottesdienste, also außerhalb von Festtagen (Weihnachten, Konfirmation, etc..) Zahlen oder zumindest Schätzungen
 - a. wie hoch die durchschnittliche Zahl der Gottesdienstbesucher pro Gottesdienst ist?
 - b. wieviel Prozent der Gottesdienste weniger als 50 Besucher haben?
 - c. wieviel Prozent der Gottesdienste weniger als 20 Besucher haben?
 - d. wie sich diese Zahlen in den letzten Jahren entwickelt haben?
2. Gibt es eine Zahl von Gottesdienstbesuchern, bei deren Unterschreiten die Vermutung nahe liegt, dass unter normalen Umständen
 - a. ein orgelbegleiteter Gemeindegesang zum Erliegen kommt?
 - b. eine Gottesdienstdurchführung mit Pfarrer, Organist und Kirchen-diener einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet?

c. eine (übergemeindliche) Zusammenlegung von Gottesdiensten angestrebt werden sollte?

Gibt es Konzepte für die Durchführung solcher „kleinen“ Gottesdienste?

3. Werden Gottesdienste von jungen freikirchlichen Gemeinden, die großen Zulauf und einen geringeren Altersdurchschnitt haben, wie etwa beim ICF in Karlsruhe, als Konkurrenz oder als Bereicherung gesehen? Erscheint insoweit eine Zusammenarbeit erstrebenswert?

Ich danke für die Prüfung meiner Anfrage und allen Beteiligten für deren Beantwortung.

gez. Thomas Rufer

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 9. August 2018 zur Frage des Synodalen Rufer vom 21. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Wermke,

Hiermit übermittle ich Ihnen eine Antwort auf die Anfrage des Synodalen Thomas Rufer zum Thema Gottesdienstbesuch vom 21.06.2018.

Angesichts der Fragen nach Statistik erschien es mir sinnvoll, die Frage schriftlich zu beantworten.

Um die Geschäftsgänge zu erleichtern, sende ich dem Synodalbüro auf Wunsch eine digitale pdf-Version der Antwort zu.

Gerne stehe ich für Rückfragen und weitere Anregungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Kreplin
Oberkirchenrat

Zu Frage 1:

Die landeskirchliche Statistik erfasst nicht die Gottesdienstbesuche an jedem Sonntag, sondern nur an einigen so genannten Zählsonntagen im Jahr, darunter Karfreitag und Heilig Abend. Am ehesten lässt sich der Gottesdienstbesuch an einem „normalen“ Sonntag an den statistischen Daten ablesen, die am Zählsonntag Invokavit (1. Sonntag in der Passionszeit) ermittelt werden. Die Auswertung dieser Daten gemäß der Anfrage ist in Anlage 1 dokumentiert.

Wie der vorliegenden Statistik entnommen werden kann, ist die Zahl der jährlich gefeierten Gottesdienste in der Landeskirche zwischen 2004 und 2017 (bei einem Rückgang der Gemeindegliederzahl um ca. 159.000 Menschen also um rund 12%) schon jetzt um ca. 7.000 (ca. 15%) verringert worden. Es werden an einem Sonntag (Invokavit) gegenwärtig ca. 100 Gottesdienste weniger gefeiert als vor 14 Jahren. Dies dürfte auch in Stellenreduktionen bei Gemeindepfarrstellen und in Fusionen von Gemeinden begründet sein.

Im gleichen Zeitraum ist sowohl die Anzahl der Gottesdienste mit weniger als 20 Teilnehmenden als auch solcher mit weniger als 50 Teilnehmenden gestiegen: von 4,2 % auf 8 % bzw. von 36,3 % auf 51 % der Gottesdienste an einem Sonntag (Invokavit).

Es ist also festzustellen, dass die Teilnahme am Gottesdienst abgenommen hat. Hier wirkt sich unter anderem aus, dass der Gottesdienstbesuch heute anderen Lebensbedingungen unterworfen ist. War noch vor zwanzig Jahren bei treuen Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmern der Gottesdienstbesuch jeden Sonntag üblich, so nehmen heute auch Menschen, die sich selbst als regelmäßige Kirchgänger verstehen im Schnitt nur alle drei bis acht Wochen am Gottesdienst teil. Weitere Gründe für die Entwicklung werden in der Gottesdienstgesamtkonzeption „Leben aus der Quelle“ beschrieben, welche die Landessynode 2017 beraten und beschlossen hat. Dort werden auch Strategien zur Reaktion auf diese Entwicklungen dargestellt.

Zu Frage 2:

Diese Entwicklung bleibt den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken nicht verborgen, weshalb sie sich vor der Herausforderung sehen, einerseits attraktive Gottesdienstformate zu entwickeln und zu etablieren. Dazu zählen neben solchen, die ihr Vorbild bei freikirchlichen Gottesdienstformaten nehmen wie etwa bei Lobpreisgottesdiensten, auch Gottesdienstformate, die von klassischer Kirchenmusik geprägt sind, Gospelgottesdienste, Familiengottesdienste, solche mit Kasualcharakter (Einschulungsgottesdienste, Schulgottesdienste, Tauffeste, Konfirmationen, Jubelkonfirmationen etc.), Gottesdienste zu öffentlichen Anlässen (z.B. Vereinsjubiläen) und solche zu kirchlichen Hochfesten (Weihnachten, Osternacht,...). Andererseits wissen viele Gemeinden sehr gut, dass das gottesdienstliche Leben und die Beteiligung daran von der Verlässlichkeit und Erreichbarkeit der Gottesdienste abhängt. In diesem Spannungsfeld müssen Entscheidungen über die Gottes-

dienstkonzepte einer Region bzw. eines Kirchenbezirks in einem gut abgestimmten gemeinsamen Prozess von Kirchenbezirken und Gemeinden getroffen werden.

Für die Gestaltung solcher Prozesse und im Hinblick auf Gottesdienstformate und -modelle bietet die Arbeitsstelle Gottesdienst in Referat 3 mit ca. 20 Gottesdienstberater*innen Gottesdienstberatungen an.

Solche Beratungen geschehen z.B. zu folgenden Fragen:

- Wie sieht ein Gottesdienstkonzept für eine Gemeinde / eine Region / einen Kirchenbezirk aus, in dem attraktive Gottesdienstformate mit großer Teilnehmendenzahl ebenso enthalten sind wie kontinuierliche Gottesdienstformate in erreichbarer Nähe?
- Wie können bei Fusionen von Gottesdienstgemeinden die Traditionen der Partner zusammengeführt und ein neues gemeinsames Gottesdienstkonzept erfolgreich kommuniziert werden?
- Welche attraktiven alternativen Gottesdienstformate passen zu unserer Gemeinde / Region und könnten unser Gottesdienstkonzept erweitern?
- Wie kann mit „kleinen Gemeinden“ sinnvoll Gottesdienst gefeiert werden?
- Wie können Gottesdienste „ohne Profis“ etabliert und getragen werden? Hier gibt es verschiedene Konzepte, die auch in anderen Landeskirchen erprobt sind.

Weil z.B. hinsichtlich der Frage, wie groß die Mindestzahl für einen gelingenden Gottesdienst in klassischer Form ist, unterschiedliche Faktoren zusammenwirken, spielen bei Gottesdienstberatungen Zahlen von Gottesdienstteilnehmenden und personelle Ressourcen (Pfarrer*in, Kirchenmusiker*in, Kirchendiener*in) eine wichtige, aber nicht die einzige Rolle. Weitere Fragen betreffen den Gottesdienstraum (Wie groß ist er und wie unterstützt er das gottesdienstliche Singen und Wirken? Welche Möglichkeiten der Sitzordnung, z.B. für eine kleine oder für eine große Gemeinde lässt er zu?), die Geschichte und Situation der Gemeinde (Was sind Referenzgrößen für Gottesdienstteilnahme und welche Zahl erlebt die Gemeinde als „groß“ bzw. „klein“?) und die Lage der Gottesdienstorte (Wie groß ist die Entfernung zu anderen Gottesdienstorten und wie können die Gottesdienstteilnehmenden diese erreichen?). Die Frage nach der konkreten gottesdienstlichen Situation spielt bei allen Fragestellungen hinsichtlich der Gottesdienstkonzepte eine wichtige Rolle. Deshalb wird bei Gottesdienstberatungen immer zunächst die konkrete Situation erhoben. Darüber hinaus werden ggf. Gottesdienstformate und -modelle vorgestellt und bei Bedarf mit den Verantwortlichen an die konkrete Situation angepasst. Die Gestaltung des Kommunikations- und Umsetzungsprozesses ist ein weiterer Beratungsinhalt.

Um konkret auf die Frage 2 zu antworten: Ja, es gibt sicherlich Gottesdienste, in denen ein orgelbegleiteter Gemeindegesang zum Erliegen kommt oder in denen das Feiern eines Gottesdienstes für die Verantwortlichen angesichts der Resonanz ein unverhältnismäßiger Aufwand darstellt. Wann dies aber der Fall ist, kann nicht allgemein beantwortet, sondern muss in einem Beratungsprozess vor Ort, wie er oben beschrieben wurde, geklärt werden – die Verantwortung für anstehende Entscheidungen liegt bei den Ältestenkreisen und Bezirkskirchenräten und wird landeskirchlich durch Beratung, nicht aber durch Vorgaben unterstützt. Die (übergemeindliche) Zusammenlegung von Gottesdiensten ist dabei nur eine Handlungsoption und in vielen Fällen nicht immer die günstigste. Ziel der strategischen Ausrichtung im Handlungsfeld Gottesdienst ist es dabei nicht, Gottesdienste mit kleinen Gemeinden wo möglich zu reduzieren, sondern ihre Attraktivität zu steigern und auch in der Fläche – gerade auch in ländlichen Kirchenbezirken – ein verlässliches Gottesdienstangebot aufrecht zu erhalten (vgl. die von der Landessynode verabschiedete Gottesdienstgesamtkonzeption).

Zu Frage 3:

Viele Gemeinden erleben ein attraktives Angebot freikirchlicher Gemeinden als Konkurrenz, häufig umso stärker, je mehr sie selbst eine evangelikale oder erweckliche Ausrichtung haben.

Eine solche freikirchliche Konkurrenz wird vielleicht als bereichernd erlebt, wenn die Gesamtperspektive des Leibes Christi vor Augen steht. In Hinblick auf die Organisation der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Gemeinden wird sie meist als schmerzhaft empfunden, wenn dies zu Abwanderungsbewegungen führt. Zusammenarbeit ist in solchen Konkurrenz-Situationen eher schwierig.

Erstrebenswert erscheint es durchaus – auch im Sinne der Gottesdienstgesamtkonzeption –, attraktive Gottesdienstformate zu erproben und zu etablieren, die durch eine ähnlich Gottesdienstkultur wie in einigen freikirchlichen Gemeinden geprägt sind (Musik, Art der Liturgie und

der Predigt, Einsatz von Technik, Beteiligung von Teams, Gastfreundschaft ...). Auch ist es sinnvoll, andere alternative Gottesdienstformate, die besondere Zielgruppen ansprechen (wie z.B. Taizé-Gottesdienste, Gottesdienste mit Kulturschaffenden, Segnungsgottesdienste, Gospelgottesdienste ...), zu etablieren und an besonderen Orten regelmäßig und verlässlich und mit regionaler Ausstrahlung zu feiern.

Bisher scheitern landeskirchliche Impulse hierzu (z.B. bei Bezirksvisitationen) oft daran, dass keine Ressourcen vorhanden sind für

zusätzliche Gottesdienste, die bestehenden (Gottesdienst)gemeinden aber nicht bereit sind, ihr Angebot zu reduzieren, um solche zusätzlichen Angebote möglich zu machen.

Gerne stehe ich für Rückfragen und Anregungen zur Verfügung.

Matthias Kreplin, August 2018

(mit Unterstützung von Matthias Hantke, Abt. Grundsatzplanung, und Ulrike Beichert, Arbeitsstelle Gottesdienst)

Anlage 1 – EKIBA- Statistik des Gottesdienstbesuchs an Invokavit (1. Sonntag in der Passionszeit)

Jahr	Gemeindegliederzahl EKIBA	Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen insgesamt	Gottesdienste am Sonntag Invokavit	Teilnehmende	Durchschnittliche TN-Zahl	... in % der Mitglieder	Anzahl der GoDis mit < 20 TN	... entspricht % der GoDis an Invokavit	Anzahl der GoDis mit < 50 TN	... entspricht % der GoDis an Invokavit
2004	1315410	47841	802	51870	65	3,9	34	4,2	291	36,3
2005	1311899	44045	751	46039	61	3,5	37	4,9	270	36,0
2006	1306003	47126	799	42062	53	3,2	82	10,3	351	43,9
2007	1300021	46374	781	45699	59	3,5	45	5,8	303	38,8
2008	1294531	47085	765	46406	61	3,6	47	6,1	293	38,3
2009	1281842	46810	801	45440	57	3,5	46	5,7	327	40,8
2010	1260893	45288	772	46507	60	3,7	50	6,5	302	39,1
2011	1252395	44617	762	45380	60	3,6	44	5,8	313	41,1
2012	1241776	44343	747	43534	58	3,5	52	7,0	326	43,6
2013	1229879	43673	739	41201	56	3,4	42	5,7	342	46,3
2014	1211592	43526	751	40983	55	3,4	58	7,7	351	46,7
2015	1189942	42760	733	38864	53	3,3	60	8,2	343	46,8
2016	1174955	41881	720	39352	55	3,3	58	8,1	339	47,1
2017	1156407	40839	700	36535	52	3,2	56	8,0	357	51,0

Anlage 12**Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2018 der Landessynode**

– Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse –

OZ		Text	zuständige/r- EOK-Referent/in
09/01	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 25. Juli 2018: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes, des Rechnungsprüfungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes Berichterstattender Ausschuss – FA: Hr. Steinberg	i.V. Süss (Ref. 7) i.V. Rapp (Ref. 8) OKRin Henke (Ref. 6)
09/01.1	Eingabe	des Kirchengemeinderates Badenweiler vom 4. Juli 2018 zur Rücklagenbildung für kirchliche Gebäude Berichterstattender Ausschuss – FA: Hr. Steinberg	i.V. KR Rapp (Ref. 8)
09/01.2	Eingabe	der Bezirkskirchenräte Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen vom 28. November 2017 zu Substanzerhaltungsrücklagen Berichterstattender Ausschuss – FA: Hr. Steinberg	i.V. Süss (Ref. 7) i.V. KR Rapp (Ref. 8)
09/01.3	Schriftl. Antrag	des Synodalen Schnebel u.a. vom 14. September 2017: Kinderbetreuung und Rücklagen Berichterstattender Ausschuss – FA: Hr. Steinberg	OKR Keller (Ref. 5) i.V. Süss (Ref. 7) i.V. KR Rapp (Ref. 8)
09/02	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der <u>Grundordnung</u> und des <u>Leistungs- und Wahlgesetzes</u> 2018 Berichterstattender Ausschuss – RA: Fr. Falk-Goerke (GO), Hr. Dr. Beurer (LWG u.a.)	OKRin Henke (Ref. 6)
09/02.1	Schriftl. Antrag	des Synodalen Fabian Peters u. a. vom 21. September 2018: Berufung von weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Landesjugendkammer als Vollmitglieder in die Landessynode Berichterstattender Ausschuss – RA: Hr. Dr. Beurer (LWG u.a.)	OKRin Henke (Ref. 6)
09/03	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des <u>Dekanatsleitungsgesetzes</u> und des <u>Leistungsamtsgesetzes</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Hr. Lehmkuhler	OKRin Henke (Ref. 6)
09/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland Berichterstattender Ausschuss – RA: Hr. Dr. Heidland	OKRin Henke (Ref. 6)
09/05	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: Zwischenbericht und Fortführung des Programms <u>„Kirche des gerechten Friedens werden“</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Hr. Froese	OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht (Ref. 4)
09/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20. September 2018: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des <u>Finanzausgleichsgesetzes</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Hr. Wießner	OKRin Henke (Ref. 6)
09/07	Bericht	über den am 7. Februar 2018 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ des Evangelischen Oberkirchenrates Berichterstattender Ausschuss – RA: Hr. Dr. Heidland Berichterstattung im Plenum nur bei Bedarf	---
09/08	Vorlage	des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2017 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrfründestiftung Berichterstattender Ausschuss – FA: -- Kein Bericht im Plenum erforderlich	---
09/09	Bericht	über den am 21. Juni 2018 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 5 „Diakonie, Migration und Interreligiöses Gespräch“ des Evangelischen Oberkirchenrates Berichterstattender Ausschuss – BDA: Berichterstattung im Plenum nur bei Bedarf	---
09/10	Vorlage	des Präsidenten vom 21. Oktober 2018: <u>Strukturfragen der Landessynode</u> Berichterstattender Ausschuss –	---

Anlage 13

Strategische Planung und Steuerung“ am 22./23. Oktober 2018 im Haus der Kirche

Ablauf

Der Vortrag am 22.10.2018 im Plenarsaal ist öffentlich.

Montag, 22.10.2018			
	Einführung in das bisherige Vorgehen	Herr Dr. Nolte	
	Einführung in die Ziele und das Verfahren	Frau Nawrath	
19:00	Abendessen		
20:00	Abendandacht		
20:30	Annäherung an die vorgeschlagenen Schwerpunkte in Arbeitsgruppen	Herr Dr. Obenauer Herr Dr. Beurer	
		Oberkirchenrat Dr. Kreplin Herr Dr. Nolte	
		Prälat Prof. Dr. Schächtele Herr Otto	
		Herr Süß Frau Nawrath	
		Frau Prof. Dr. Hartlieb Herr Kreß	
		Oberkirchenrätin Henke Herr Hartmann	
		Herr Rapp Herr Haßler	
		Herr Hantke Frau Michel-Steinmann	
Dienstag, 23.10.2018			
8:30	Morgenandacht		
9:15	Festlegung möglicher Themenschwerpunkte		
9:45	Durcharbeiten der Themenschwerpunkte in Arbeitsgruppen		
		1. Thema: Digitalisierung	Herr Dr. Obenauer
		2. Thema: Mitarbeiter/innen	Frau Nawrath
		3. Thema: Mitgliederorientierung	Prälat Prof. Dr. Schächtele
		4. Thema: Kooperation stärken	Oberkirchenrat Dr. Kreplin
		5. Thema: Kirche und Diakonie	Frau Prof. Dr. Hartlieb
		6. Thema: Sozialer Zusammenhalt in einer pluralen Gesellschaft	Herr Hartmann
		7. Thema: Kirche des gerechten Friedens werden	Herr Rapp
	8. gegebenenfalls zusätzliches Thema	bei Bedarf Herr Kreß	
11:45 – 12:30	Vorstellung der endgültigen Formulierungen der Arbeitsgruppen		

**Einführung in das bisherige Vorgehen
Dr. Achim Nolte**

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, wir wollen also nun unseren landeskirchlichen Prozess zur strategischen Steuerung und Planung fortsetzen. Vorweg noch einmal ganz kurz zur Orientierung was bisher geschah und wo wir heute stehen, bzw. wohin die Reise gehen könnte:

In einem Begleitbeschluss auf unserer Herbsttagung im Jahr 2016 hatten wir die Forderung erhoben, dass wir als Landessynode stärker in die Prozesssteuerung in Zusammenhang mit der Erstellung des Haushaltes und Prioritätensetzung einbezogen werden möchten. Wir hatten seinerzeit den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, einen Prozessvorschlag zu entwickeln. Im Landeskirchenrat wurde daraufhin am 17. Mai 2017 eine kleine Arbeitsgruppe gebildet, die Überlegungen anstellte, wie diese Einbindung möglich gemacht werden könnte. Diese Arbeitsgruppe erarbeitete eine Prozessskizze sowie einen Beschlussvorschlag, den wir auf unserer Herbsttagung 2017, also genau vor einem Jahr, in einer gemeinsamen Sitzung aller Ständigen Ausschüsse vorgestellt bekommen und dann beschlossen haben.

Zur Erinnerung habe ich Ihnen ein doppelseitig bedrucktes Blatt ausstellen lassen. Auf der ersten Seite finden Sie, die als Anlage 15 dem Protokoll der Herbsttagung 2017 angefügte Prozessskizze, sowie auf der Rückseite den von uns am 23.10.2017 gefassten Beschluss samt ausformulierter Prozessskizze der damaligen Arbeitsgruppe.

Zunächst können wir erst einmal festhalten, dass wir bislang ganz gut im Plan liegen. Bekanntlich haben wir uns auf der letzten Frühjahrstagung mit aktuellen gesellschaftlichen Megatrends befasst und zwei Blitzlichter auf Kirche in der Stadt und auf dem Land gehört. Unser Bischof hat sein Referat zum Thema „Viermal drei geistliche und kirchentheoretische Impulse für die strategische Ausrichtung unserer Landeskirche“ gehalten. Am Schluss der letzten Tagung wurden die Diskussionen aus den verschiedenen Kleingruppen in zehn so genannte „Mehr-Weniger-Sätze“ zusammengefasst und wir haben als Synode diese Sätze zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Begleitgruppe wurde gebeten, aus diesen Sätzen Konkretisierungen zu entwickeln. Wir als Begleitgruppe haben uns am 22. und 23. Juni 2018 erneut getroffen und versucht, uns dieser Herausforderung zu stellen. Mit dabei waren diesmal auch unser Landesbischof sowie unser Präsident der Landessynode.

Ich will und kann nicht verschweigen, dass wir auf dieser anderthalbtägigen Klausur nicht nur darüber diskutierten, wie denn die Konkretisierungen der Mehr-Weniger-Sätze aussehen könnten. Vielmehr wurde noch einmal grundsätzlich diskutiert, was mit diesem Prozess eigentlich erreicht werden kann bzw. erreicht werden soll. Es ging um die Frage, wie weit und mit welcher zeitlichen Perspektive die Ergebnisse unserer jetzt weitergeführten Überlegungen konkrete Auswirkung auf vom EOK aufzustellende zukünftige Haushaltsbücher haben kann bzw. soll. Es wurde deutlich, dass sich der Evangelische Oberkirchenrat in einem ersten Schritt lediglich vorstellen kann, die sogenannten freien Finanzmittel, mit der Aufstellung des nächsten Doppelhaushalts 2020/2021 an den nun zu findenden Schwerpunktthemen auszurichten. Einige synodale Mitglieder der Begleitgruppe machten in diesem Zusammenhang deutlich, dass es natürlich naheliegt mit den „freien Finanzmitteln“ zu beginnen, um die Veränderungen so einzuleiten. Gleichzeitig wurde in dieser Diskussion aber auch deutlich, dass es noch eine Positionierung der Landessynode zu der Frage braucht, wie evtl. schon im kommenden Doppelhaushalt, dann aber in jedem Fall für die kommenden Haushalte ein echtes Umsteuern, das heißt Umschichten im Haushalt stattfinden kann. Denn wir alle wissen, dass die Zeit in der „freie Finanzmittel“ zur Verfügung stehen, definitiv vorbei geht. Das bedeutet, dass wir als Synode uns nicht nur inhaltlich mit den Konkretisierungen, also den Ableitungen der Schwerpunktthemen aus den Mehr-Weniger-Sätzen befassen müssen, sondern wir uns als Synode noch auf dieser Tagung eine Meinung dazu bilden müssen, wie es mit dem Prozess weitergehen soll.

Die angedeutet schwierige Diskussion auf der letzten Klausurtagung der Begleitgruppe hatte auch damit zu tun, dass unser Auftrag durch die Synode nicht klar genug formuliert war. Deshalb haben wir leider auf der Klausurtagung Zeit verloren, so dass dann die inhaltliche Ausformulierung der nun vorliegenden „Schwerpunktthemen“ durch eine sehr viel kleinere Redaktionsgruppe erfolgte. Die Redaktionsgruppe bestand aus unserem Präsidenten, Herrn Dr. Obenauer, Frau Nawrath und Oberkirchenrat Dr. Kreplin. Zu Recht hat der Landeskirchenrat kritisch angemerkt, dass die synodale Beteiligung an dieser Schlussredaktion idealerweise anders hätte aussehen sollen. Allerdings sei an dieser Stelle erwähnt, dass uns übrigen Mitgliedern der Begleitgruppe die Ergebnisse der Redaktionsgruppe zugeleitet und wir alle

die Gelegenheit hatten, Änderungen einzubringen, hätten wir solche für notwendig erachtet.

Im Ältestenrat haben wir uns gestern darauf verständigt, dass wir alle in den Ausschüssen die Frage, wie es weitergehen kann diskutieren können. Mit den Ausschussvorsitzenden und dem Präsidium ist abgestimmt, dass dabei vor allem folgende vier Fragen diskutiert werden sollen:

- 1) Wollen wir als Synode mittel- und langfristig im Vorfeld der Haushaltsaufstellung umfassend mitsteuern? Also keine Reichweitenbegrenzung auf etwaige „freie Finanzmittel“?
- 2) Wie können die Ergebnisse der bisherigen synodalen Beratung in einen noch zu entwickelnden strategischen Prozess einfließen?
- 3) Soll die bisherige Begleitgruppe in ihrer jetzigen Zusammensetzung als Arbeitsgruppe (etwa ähnlich der FAG-Arbeitsgruppe) diesen Prozess entwickeln, der zunächst und ausdrücklich das „Weniger“ organisiert, um das „Mehr“ zu ermöglichen?
- 4) Wie ist der Landeskirchenrat einzubinden?

Der Konsynodale Dekan Hartmann wird am Mittwoch die Ergebnisse sowohl der inhaltlichen Diskussionsrunden, die nun folgen werden, als auch die Ergebnisse der obigen vier Fragen im Plenum berichten. Idealerweise können dann klare Beschlüsse gefasst werden.

Mit Blick auf die Ihnen nochmal ausgeteilte Prozessskizze ist anzumerken, dass wir zwar bislang gut im Zeitplan liegen, nun aber merken, dass wir – nachdem wir stark aufs Tempo gedrückt haben – jetzt mehr Zeit brauchen, um darüber nachzudenken, wie aus den Schwerpunktthemen konkretes Umsteuern im Haushalt werden kann m.a.W. wie wir den Transfer von wohlklingenden Sätzen in ein Mehr oder Weniger in kirchlichen Arbeitsfeldern leisten können. Noch sind wir nicht so weit, dem EOK unsere „Schwerpunktthemen“ zu übergeben und diesen zu bitten, daraus einen Plan mit Zielen und Maßnahmen für die Arbeit der Landeskirche bis 2030 zu erarbeiten.

Nun zu den „Schwerpunktthemen“, die die Redaktionsgruppe aus den zehn Mehr-Weniger-Sätzen unter Berücksichtigung unserer inhaltlichen Diskussion auf der Klausurtagung der Begleitgruppe abgeleitet hat. Dieses Blatt wird Ihnen nun ausgeteilt. Die ersten sechs Vorschläge wurden im Sinne des „badischen Zusammenwirkens der Leitungsorgane“ bereits dem Landeskirchenrat und dem EOK zugeleitet. Daraufhin hat das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates noch ein siebtes Schwerpunktthema vorgeschlagen.

Die Begleitgruppe wurde – und auch wir werden heute und morgen wieder von Frau Nawrath von der Organisationsberatungsfirma contract begleitet und unterstützt. An dieser Stelle ein herzliches Danke an Frau Nawrath. Sie wird Ihnen nun erläutern, wie das weitere Procedere heute Abend und morgen ablaufen wird, sodass Sie sich alle zu den vorgeschlagenen Schwerpunktthemen inhaltlich einbringen können.

Ich freue mich auf die Diskussion. Auf dass ER uns gebe Zukunft und Hoffnung. Vielen Dank.

Einführung in die Ziele und das Verfahren

Birgit Nawrath

In diesem Verfahren werden drei Schritte gesetzt – die ersten beiden steuert und moderiert die Begleitgruppe, der dritte Schritt ist dann wieder Teil des regulären Abstimmungsverfahrens der Synode

- 1) das Ganze sehen/ Gesamtverständnis – in zufallsgemischten Gruppen
- 2) Ausdifferenzierung der 6 plus 1 Themenschwerpunkte – in Interessensgruppen
- 3) plenares, synodales Abstimmungsverfahren

Schritt 1: in bunt gemischten Gruppen

Mittlere Flughöhe!

Überblick über die Schwerpunktthemen, die die Begleitgruppe entwickelt hat (Vorarbeit Frühjahrstagung 2018).

⇒ Gesamtverständnis entwickeln – was ist mit dem jeweiligen Schwerpunktthema gemeint und was bedeuten sie alle gemeinsam für die Zukunft der ekiba?

⇒ Keine Detailarbeit, keine neuen Formulierungsvorschläge!

Falls Ihnen etwas Wichtiges fehlt...

über Nacht – gibt es die Möglichkeit, per Antrag ein zusätzliches Thema einzubringen.

– Formulierung des neuen, ergänzenden Themenschwerpunkts im Format der aktuell vorliegenden Schwerpunkte

– BITTE:

– Überprüfen, ob Ihr Schwerpunkt wirklich ganz anders/ neu ist oder ob Ihr Anliegen nicht durch eine veränderte Gewichtung der vorliegenden Schwerpunkte erfüllt werden kann

– „Qualifizierung“ des neuen Schwerpunkts, indem der Einbringer/ die Einbringerin einen „Reality-Check“ bei anderen Synodalen macht, ob der Vorschlag eine Chance auf Zustimmung hat,

– Einbringen eines Antrags an den Synodalpräsidenten, den Vorschlag in die weitere Beratung aufzunehmen bzw. zu streichen.

– Die Abstimmung darüber erfolgt morgen, Dienstag, als erster TOP im Plenum.

Wenn dann morgen früh alle Themenschwerpunkte vorliegen, werden dort an der Wand Listen aushängen, in die Sie sich für Schritt 2 eintragen können.

Schritt 2: in Interessensgruppen (Dienstag-Vormittag)

niedrigere Flughöhe!

Vertiefte Beschäftigung mit diesem einen Schwerpunkt.

⇒ Endgültige Formulierung des Themenschwerpunkts, der später so zur Abstimmung kommen soll

⇒ Am Ende steht die Zustimmung Ihrer Arbeitsgruppe zu diesem Schwerpunkt in der dann gefundenen Formulierung.

⇒ Dieses Ergebnis wird eine Person aus der Gruppe am späten Vormittag vorstellen.

Schritt 3: plenar (Mittwoch, 17:15)

Abstimmung über die gefundenen Themenschwerpunkte

www.ekiba.de/landessynode



Evangelische Landeskirche in Baden
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-0
info@ekiba.de · www.ekiba.de